universität wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

Tötung eines jugendlichen Supermarkteinbrechers - der Fall Krems-Merkur

Öffentliche Reaktionen auf polizeiliches Handeln mit Symbolcharakter. Eine Fallstudie.

Verfasserin

Mag. Simone Jungwirth

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
(Dr. rer. soc. oec.)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 084 121
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:	Soziologie
Betreuer:	Ao. Univ.-Prof. Dr. Josef Hörl

Danksagung

Bei der Entstehung dieser Arbeit haben viele Menschen, denen ich danke sagen möchte, einen unverzichtbaren Beitrag geleistet!

Besonderer Dank gilt der Gespächs- und Hilfsbereitschaft, Offenheit und Großzügigkeit meiner Interviewpartner, „meiner“ Experten: DSA Manuela Leoni, GF Verein Impulse Krems, CI Martin Hollunder-Hollunder, Bundeseinsatztrainer der österr. Polizei, Obstlt. Manfred Matousovsky, KI Leopold Steiner, GrI Walter Schaffhauser von der Polizei Krems, sechs Schüler der damaligen 8. Klassen des BG/BRG Piaristengymnasium Krems. Ohne Sie/ Euch hätte meine Studie nicht entstehen können. Vielen Dank!

Mein Dank gilt weiters Mag. Daniel Jaksch vom Markt- und Meinungsforschungsinstitut SOZAB, welcher mich sehr nett und großzügig bei meinen Anliegen unterstützt hat, sowie allen Mitarbeitern des Instituts, die mit meiner Umfrage beschäftigt waren. Ebenfalls bedanken möchte ich mich beim Büro für Öffentlichkeitsarbeit der BPD Wien und seinem Vorstand OR Mag. Manfred Reinthaler für die freundlichen, raschen und unkomplizierten Kontakt- und Informationsvermittlungen.

Ein großes und spezielles Dankeschön richte ich an meinen Betreuer, Ao. Univ.-Prof. Dr. Josef Hörl, der mich in jeder Phase meiner Arbeit unermüdlich unterstützt, sich immer Zeit für meine Anliegen genommen hat und stets ein offenes Ohr für mich hatte. Danken möchte ich auch meinem Zweitbegutachter Ao. Univ.-Prof. Dr. Roland Girtler, Ass.-Prof. Gilbert Norden und HR Mag. Maximilian Edelbacher für deren Unterstützung.

Ich bedanke mich vielmals bei meinem Gatten, BzI Clemens Jungwirth, für seinen großartigen und grenzenlosen Rückhalt und das unermüdliche Teilen seines fachlichen Know-Hows mit mir, sowie meiner Familie für ihre großzügige und unersetzliche Hilfsbereitschaft und Anteilnahme. Ich danke zudem allen, die mit Interesse, Optimismus und motivierenden Worten mich und die Entstehung dieser Arbeiter begleitet haben.

Abstract deutsch

In der Nacht auf 5. August 2009 wird in Krems an der Donau, in einer Filiale der Supermarktkette Merkurmarkt, ein jugendlicher Einbrecher von einem Polizisten durch einen Schuss aus dessen Dienstwaffe tödlich verwundet. Ein Vorfall, der eine hitzige öffentliche Debatte über Hintergründe, Abläufe und Konsequenzen des jugendlichen und polizeilichen Handelns nach sich zieht, und unter anderem die Frage aufwirft: Was ist richtiges bzw. falsches polizeiliches Handeln? Und wie gestalten sich öffentliche Reaktionen auf (spezielles) polizeiliches Handeln?

Die vorliegende Arbeit - eine breit angelegte, qualitative Fallstudie, die in Triangulation qualitativer und quantitativer Methoden zu ihren Ergebnissen kommt – geht diesen und weiteren Fragen auf den Grund und stellt fest, dass es die *eine* öffentliche Reaktion auf den Fall Krems-Merkur nicht gibt und wohl auch auf andere Fälle polizeilichen Handelns nicht geben wird. Dies hängt damit zusammen, dass sich „die“ Öffentlichkeit aus unterschiedlichen Bereichen zusammensetzt, die in ihren Erwartungen an und Meinungen über die Polizei unterschiedlich sind. Im eigenen Fall wird hier vor allem zwischen Medien und Bevölkerung unterschieden und beobachtet, dass der Bürger eine positivere Meinung zum Fall Krems-Merkur - als auch dem österreichischen Polizeiapparat als Ganzes - zu haben scheint, als die Medien. Eine These, die aber nicht für jeden Bürger und jedes Medium pauschalisiert werden kann. Auch wenn beispielsweise der Großteil der, in der eigenen Befragung zu Wort kommenden, Bürger das polizeiliche Handeln im Fall Krems-Merkur nicht negativ einschätzt, sind natürlich nicht alle derselben (positiven) Meinung. Für die Antwort auf die Frage nach der Gestalt von öffentlichen Reaktionen auf polizeiliches Handeln bedeutet das dann, dass nicht nur zwischen unterschiedlichen „Erwartungsträgergruppen“ zu unterscheiden ist, sondern auch, dass diese Gruppen in sich nicht als homogen anzunehmen sind. Und daraus folgt wiederum, dass auch die Frage nach der Richtigkeit oder Falschheit von polizeilichem Handeln nicht eindeutig beantwortet werden kann. Ob polizeiliches Handeln richtig oder falsch ist, bestimmen Gesetze und andere institutionelle Instrumente, bestimmt die Organisation, bestimmt die Öffentlichkeit, unter anderem in Parametern der Ethik und Moral… Ist es nicht möglich zu bestimmen, was richtiges polizeiliches Handeln aus öffentlicher Perspektive ist, kann es auch nicht – und unter Einbezug weiterer Erwartungsträger noch weniger – möglich sein, richtiges respektive falsches polizeiliches Handeln allgemeingültig zu bestimmen. So wie es *die* öffentliche Reaktion nicht gibt, gibt es auch *das* richtige polizeiliche Handeln nicht – seine

Definition wird immer von Situation und seinen Erwartungsträgern abhängig sein. Erwartungsträger, deren Anforderungen sich in bestimmten Bereichen jedoch überschneiden dürften, was die Beschäftigung mit einem sogenannten „Kernbereich *angemessenen* polizeilichen Handelns“ besonders sinnvoll machen würde. Warum „angemessen“ und nicht „richtig“? Weil eine weitere Erkenntnis der Arbeit ist, dass es richtiges und in Folge auch falsches polizeiliches Handeln nicht gibt! Ein Polizist handelt, in dem er die mentale Repräsentation eines Problems zu lösen versucht – diese Repräsentation ist dabei ein Abbild der Realität, nicht aber die Realität selbst, woraufhin das Lösen dieses Problemabbilds mehr oder weniger gelingen bzw. angemessen, nie aber richtig oder falsch sein kann.

Abstract englisch

On the night of the 5th August 2009 a juvenile burglar at a branch of the Merkur supermarket chain in Krems was fatally wounded by a policeman with a shot from his service revolver. It is an incident that stirs up a heated public debate in its wake about the background, process and consequences of both adolescent and police behaviour and amongst other issues raises the question: What is right or wrong police behaviour and how is the public response to (special) police action structured?

The work presented, a broad based qualitative study, which draws its conclusions by triangulation of qualitative and quantitative methods, examines this and other questions in depth and establishes that *one single* public response is not present in the Krems-Merkur case and will probably not be present in other cases of police action. This is due to "the" public being made up of different groups, which vary in their expectations of and opinions about the police. In the case in question, a distinction is made between the media and the general public whereby it was observed that members of the public appear to have a more positive opinion than the media about the Krems-Merkur case, as well as about the Austrian police force as a whole; an hypothesis, however, that cannot be generalised for every citizen and for all media. For example, even when the majority of citizens, who had the opportunity to voice their opinion in the questionnaire, did not express negative opinions about police action in the Krems-Merkur case, naturally all of them did not have the same (positive) point of view. In answering the question of the structure of the public response to police action it is not just necessary to distinguish between different "expectation groups", it also cannot be assumed that these groups are homogeneous.

Following on further from this, the question of whether police action is right or wrong cannot be answered with certainty. The right or wrong of police action is determined under moral and ethical parameters etc. by the law and other institutional instruments, by organisations and by the general public. If it is not possible to determine from the public perspective what is proper police action, equally it cannot be possible to determine universally valid, right or respectively wrong police behaviour; and even less so with the wider involvement of further interested parties. Just as there is no *one* public reaction, there is also *no one* right police action. Its definition will always be dependent on the situation and the expectations of the interested parties. The needs of these interested parties are likely to overlap in certain areas, which however would make the pursuit of a so-called "core of *reasonable* police actions" particularly useful. Why it should be "reasonable" and not "right" is due to a further finding of the study i.e. that there is no correct and as resulted also no wrong police action. A police officer acts by attempting to solve the mental representation of a problem. This representation is not reality itself but a reflection of reality based on which resolution of the representational problem either more or less succeeds or is reasonable, but can never (in reality) be right or wrong.

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG 15

2. METHODIK 23

2.1 ERLÄUTERUNG UND RECHTFERTIGUNG DER GEWÄHLTEN METHODEN 23
2.1.1 Wahl der allgemeinen Erklärungsstrategie: quantitatives oder qualitatives Vorgehen? 23
2.1.1.1 Design qualitativer Forschung 25
2.1.1.2. Gütekriterien qualitativer Forschung 27
2.1.1.3 Zu Auswertung und Auswertungsproblematik qualitativer Methoden 31
2.1.1.3.1 Das eigene Auswertungsvorgehen 32
2.1.2 Begründung der explorativen Untersuchungsstrategie 36
2.1.3 Forschungs- vs. Untersuchungsfrage und die Organisation des Vorwissens 37
2.1.4 Methodentriangulation 39
2.1.4.1 Triangulation qualitativer und quantitativer Methoden 39
2.1.4.2 Triangulation qualitativer Methoden 40
2.1.5 Polizeiwissenschaft und ihre Forschung 41
2.2 DIE FALLSTUDIE ALS FORSCHUNGSMETHODE 44
2.2.1 Allgemeines 45
2.2.1.1 Definition und Abgrenzung der Methode Fallstudie 45
2.2.1.2 Vorurteile gegen die Fallstudie als Methode 47
2.2.1.3 Variationen und Untersuchungsdesign von Fallstudien 48
2.2.1.3.1 Das Designfeature „Einzelfallstudie“ 48
2.2.1.3.1.1 Der Fall in der Einzelfallstudie 49
2.2.1.3.1.2 Die Einzelfallstudie in der qualitativen Forschung 49
2.2.1.3.1.3 Stärken und Schwächen der Einzelfallstudie 51
2.2.1.3.2 Das „Mixed Method Design“ 52
2.2.1.4 Qualitätsbewertungskriterien für Fallstudien-Forschungsdesigns 52
2.2.2 Komposition der eigenen Fallstudie 53
2.2.2.1 Explorativ, deskriptiv oder explanativ? 53
2.2.2.2 Qualitativ und/ oder quantitativ? 53
2.2.2.3 Der ausgewählte Fall 54
2.2.2.4 Zusammenfassung: Das Design der „Fallstudie Krems“ 56

3. „POLIZIST ERSCHIEßT JUGENDLICHEN EINBRECHER IN EINER MERKUR-MARKT-FILIALE IN KREMS AN DER DONAU“ – DER FALL KREMS 58

4. RICHTIGES POLIZEILICHES HANDELN IST GLEICH…?- DER THEORETISCHE RAHMEN 80

4.1 EINLEITUNG 80
4.2 DIE INSTITUTIONELLE DEFINITION VON RICHTIGEM UND FALSCHEM HANDELN 83
4.2.1 Gesetze, oder was ein Polizist „darf“ 83
4.2.2 „Compliance“ durch Verhaltenskodizes 85
4.2.3 Leitbilder als Handlungsorientierung? 89
4.2.3.1 Exkurs: Polizeikultur vs. Polizistenkultur 92
4.2.3.2 Exkurs: Der Polizist als Dienstleister!? 95
4.3 DIE ETHISCH UND MORALISCHE BESTIMMUNG VON („RICHTIGEM“) POLIZEILICHEM HANDELN 98
4.3.1 Die drei Ebenen polizeilichen Handelns 99
4.3.1.1 Der Polizeialltag 100
4.3.2 Ethik und Moral – eine allgemeine Begriffsbestimmung 102
4.3.3 Warum Ethik bei der Polizei? 103
4.3.4 Ethische Maßstäbe für die Frage nach richtig oder falsch 107
4.3.5 Ethisches „To-do“ für die Polizei 108
4.4 POLIZEILICHES HANDELN ALS ORGANISATIONAL-MORALISCHES HANDELN!? 110
4.4.1 Organisationsmoral oder die Notwendigkeit abweichenden Verhaltens in Organisationen 110
4.4.2 Klassisch organisationswissenschaftliche Lösungsgedanken 120
4.4.2.1 Exkurs: Die Polizei - eine Organisation ohne Organisationsgeist 123
4.5 THESEN UND FESTSTELLUNGEN 127

5. WENN POLIZISTEN SCHIEßEN MÜSSEN… POLIZEILICHES EINSATZHANDELN UND EINSATZPSYCHOLOGIE 137

5.1 EINLEITUNG 137
5.2 DIE THEORIE 138
5.2.1 Die gesetzliche Perspektive 138
5.2.1.1 Gesetze – Raum für Interpretation 140
5.2.1.1.1 Verhältnismäßigkeit und Notwehr 141
5.2.1.1.2 Gesetze als Handlungsanleitung!? 143
5.2.2 Die technische Perspektive 144
5.2.2.1 Exkurs: (Schuss-) Waffen der österreichischen Polizei 144
5.2.2.2 Aus- und Weiterbildung mit der Schusswaffe in der österreichischen Realität 144
5.2.2.3 Polizeiliche Aus- und Weiterbildung: optimale Realitätsvorbereitung!? 147
5.2.2.3.1 Exkurs: Der Taser als Lösung und Schusswaffenersatz? 149
5.3 DIE PRAXIS 155
5.3.1 „Realität des Schusswaffeneinsatzes" - die statistische Perspektive 155
5.3.2 Die sozialpsychologische Perspektive 156
5.3.2.1 Polizeiliches Handeln in der Situation Schusswaffeneinsatz 156
5.3.2.1.1. Exkurs: Gliederung eines Schusswaffeneinsatzes (aus psychol. Sicht) 156
5.3.2.1.2. Die Situation „Schusswaffeneinsatz" als Problemraum 157
5.3.2.1.3 Entscheidungen im und Einflussfaktoren auf den Problemraum Schusswaffeneinsatz 160
5.3.2.1.4. Exkurs Fehlverhalten: Fehler – Verstoß - Routine 162
5.3.2.1.5 Zusammenschau der Ergebnisse anhand des statistischen Alpha und Beta Fehlers 164
5.3.2.2 Der Handelnde in der Situation Schusswaffeneinsatz 166
5.3.2.2.1 Spezielle Handlungsanleitung für den Handelnden 170
5.3.2.3 Schießen als Gewaltanwendung 172
5.3.2.4 Was tun für eine gelungene Situationsbewältigung? Ein Zwischenfazit 174
5.3.3 Nach dem (Schuss)Waffengebrauch 175
5.3.3.1 Schusswaffengebrauch und die Behörde 175
5.3.3.1.1 Ermittlung nach Schusswaffengebräuchen 175
5.3.3.1.2 Waffengebrauchsanalyse – von der Praxis zur Theorie 176
5.3.3.1.3 Die Behörde - Rückhalt für den Beamten? 178
5.3.3.2 Betreuung aus den eigenen Reihen – der „Peer Support" 179
5.4 DER FALL KREMS-MERKUR ALS ALARMSITUATION 182
5.5 THESEN UND FESTSTELLUNGEN 185

6. „SCHULDIG IM SINNE DER ANKLAGE!?" – DER PROZESS ZUM FALL KREMS-MERKUR 194

6.1 METHODISCHE EINFÜHRUNG: VORGEHEN BEI BEOBACHTUNG UND AUSWERTUNG 194
6.1.1 Die teilnehmende Beobachtung als sozialwissenschaftliche Methode 194
6.1.2 Verwertbarkeit der Beobachtung durch Protokollierung 196
6.1.3 Vorgehen bei Auswertung der Beobachtungsdaten 198
6.1.4 Exkurs: Die Beobachtung vor Gericht 199
6.1.5 Die Gerichtsverhandlung als „Schauspiel" – die interaktionistische Perspektive 205
6.1.6 Die Polizei vor Gericht 207
6.1.7 Zusatzinformationen zur eigenen Beobachtung 209
6.2 DIE AUSWERTUNG 210
6.2.1 Manifeste fallrelevante Informationen 211
6.2.1.1 Der Prozessablauf 211
6.2.1.2 Die Anklage und ihre Einbettung ins Prozessgeschehen 211
6.2.1.3 „Nicht schuldig" – Einführung der Verteidigung 212
6.2.1.4 Hat der Angeklagte aus Notwehr gehandelt? 213
6.2.1.5 Der Urteilsspruch und seine Begründung 213
6.2.1.5.1 Zusatzinformationen zum Urteilsspruch 215
6.2.2 Rollen- und Interaktionsinformationen aus soziologischer Perspektive 215
6.2.2.1 Die Situationsteilnehmer und ihre Unterscheidung im Allgemeinen 215
6.2.2.2 Die soziale Situation Gerichtsverhandlung 216
6.2.2.3 Die Situationsteilnehmer und ihre Rolle im Speziellen 218
6.2.2.3.1 Der Angeklagte und die Polizistenrolle 218
6.2.2.3.2 Der Richter 228
6.2.2.3.3 Die Staatsanwaltschaft 238
6.2.2.3.4 Die Verteidigung 240
6.2.2.3.5 Die Sachverständigen 245
6.2.2.3.6 Die Zeugen 248
6.2.2.3.7 Weitere „aktive" Parteien 250

6.2.2.3.8 Das Publikum ... 252
6.3 Feststellungen, Thesen und offene Fragen ... 254

7. JUNG SEIN UND POLIZEILICHES HANDELN IM (DEPRIVIERTEN ?) STÄDTISCHEN UMFELD – EIN BLICK AUF KREMS-LERCHENFELD ... 272

7.1 Einleitung ... 272
7.2 Krems(-Lerchenfeld): Hardfacts und Stereotype ... 273
7.2.1 Eine Stadt stellt sich vor: Krems in Zahlen und Fakten ... 273
7.2.1.1. Bevölkerungsstruktur nach Alter und Anteil von (Nicht-)Österreichern ... 274
7.2.1.2 Arbeitslosigkeit ... 276
7.2.1.3 Bildungs-, Betreuungs- und Sozialeinrichtungen für Kinder und Jugendliche ... 278
7.2.1.3.1 Exkurs: Verein Impulse ... 278
7.2.2 Krems-Lerchenfeld – ein Ort der Gegensätze ... 280
7.2.2.1 Krems-Lerchenfeld in Medien ... 290
7.3 Jugend und Polizei in Lerchenfeld ... 295
7.3.1 Jugend und Jugendarbeit in Lerchenfeld ... 295
7.3.1.1 „Die Lerchenfelder“ eine „Problemjugend“? ... 295
7.3.1.2 Der Fall Krems in der Kremser Jugend und ihrer Jugendarbeit ... 298
7.3.1.3 Jugendarbeit und Jugendprojekte in Krems-Lerchenfeld ... 301
7.3.1.3.1 Reaktion der Stadt Krems auf den Fall Krems: Vorhandene und geplante Jugendprojekte ... 303
7.3.1.3.1.1 (K)ein Jugendzentrum für Krems-Lerchenfeld!? – Die Realität zur Theorie ... 304
7.3.1.4 To do für Lerchenfeld(er) ... 308
7.3.2 Polizei und polizeiliches Handeln in Krems-Lerchenfeld ... 312
7.3.2.1 Exkurs: Jugendkriminalität ... 313
7.3.2.2 Exkurs: Präventionsarbeit mit jungen Menschen ... 317
7.3.2.3 Die (Kremser) Polizei und der Fall Krems-Merkur ... 320
7.3.2.4 Gesellschaftliche Reaktionen auf den Fall Krems aus Sicht der Polizei ... 323
7.4 Thesen und Feststellungen ... 326

8. REAKTIONEN DER KREMSER BÜRGER AUF DEN FALL KREMS-MERKUR – EINE QUANTITATIVE UNTERSUCHUNG ... 339

8.1 Einleitung ... 339
8.2 Methode und Instrument ... 339
8.3 Auswertung ... 343
8.3.1 Verweigerung ... 343
8.3.2 Stichprobe ... 344
8.3.3 Auswertung ... 344
8.3.3.1 Der Fall Merkur in der Erinnerung der befragten Kremser ... 345
8.3.3.2 Die Einschätzung des polizeilichen Handelns im Fall Krems ... 346
8.3.3.3 Einfluss auf und Prägung des polizeilichen Handelns ... 350
8.3.3.4 Voraussetzungen für richtiges polizeiliches Handeln ... 352
8.3.3.5 „Richtiges“ polizeiliches Handeln – Soll-Stand vs. Ist-Stand ... 355
8.3.3.6 Einschätzung der Konsequenzen und des Ausgangs für die handelnden Beamten ... 357
8.3.3.7 Meinung zur österreichischen Polizei und Meinungsänderung durch den Fall Krems ... 361
8.4 Thesen und Feststellungen ... 365

9. CONCLUSIO ... 378

QUELLENVERZEICHNIS ... 419

ANHANG ... 437

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gütekriterien qualitativer Forschung und deren Erfüllung in vorliegender Arbeit 29
Tabelle 2: Charakterisierung von Fallstudien und Abgrenzung zu anderen Forschungsmethoden 46
Tabelle 3: Designtests für explorative Fallstudien 53
Tabelle 4: Befugnisse der österreichischen Polizei 84
Tabelle 5: Aktuelle Zahlen zu Schusswaffengebrauch in Österreich (2011) 155
Tabelle 6: α-Fehler und β-Fehler beim Schusswaffeneinsatz 165
Tabelle 7: Ermittlungszuständigkeit in Waffengebrauchsfällen mit Todesfolge bzw. unter besonderen Umständen 176
Tabelle 8: Einflussfaktoren auf Situationsdefinition und Entscheidungen in polizeilichen Einsatzsituationen 191
Tabelle 9: Prozessablauf im Fall „Krems-Merkur" von 10. – 12.03.2010 am LG Korneuburg 211
Tabelle 10: Die vier Sachverständigen im Prozess zum Fall Krems und ihre Funktion 245
Tabelle 11: Die 21 Zeugen im Prozess zum Fall Krems und ihre Funktion 249
Tabelle 12: Anteil der Österreicher und Nicht-Österreicher in Krems, Niederösterreich und Österreich ... 275
Tabelle 13: (Jugend-)Arbeitslosigkeit im Vergleich 276
Tabelle 14: Zusammensetzung der Stichprobe 344
Tabelle 15: „Der Beamte hätte richtig gehandelt wenn…" - offene Nennungen der Befragten 348
Tabelle 16: Voraussetzungen für richtiges polizeiliches Handeln – höchste und niedrigste Zustimmungswerte 353
Tabelle 17: Einschätzung des Urteils bzw. der Behandlung des Kremser Polizeibeamten 360
Tabelle 18: Einschätzung der Behandlung der Kremser Polizeibeamtin 361

Grafikverzeichnis

Grafik 1: Von Theorie zu Praxis und wieder zurück 36
Grafik 2: Anwendung und Zusammenhang von Fallstudienfeatures 56
Grafik 3: Problemraum Schusswaffeneinsatz und (s)ein Lösungsschema 159
Grafik 4: Zentrale Bereiche des polizeilichen Einsatzhandelns und ihre Verknüpfung 186
Grafik 5: Sitzordnung der Verhandlung zum Fall Krems-Merkur 203
Grafik 6: Anklage und Verteidigung im Prozess zum Fall Krems-Merkur im Ungleichgewicht? 268
Grafik 7: Vergleich der Altersgruppenanteile in Krems, Niederösterreich und Österreich 274
Grafik 8: Anteile an Jugendarbeitslosigkeit nach Alter und Geschlecht in Krems zum Vergleich in Niederösterreich und Österreich 277
Grafik 9: Einschätzung des polizeilichen Handelns im Fall Krems 346
Grafik 10: Prägende Elemente für das polizeiliche Handeln 351
Grafik 11: Einschätzung (richtigen) polizeilichen Handelns – Soll vs. Ist-Stand 356
Grafik 12: Einschätzung der Konsequenzen für die handelnden Beamten in Krems 358
Grafik 13: Meinung zu ausgewählten österreichischen Institutionen im Vergleich 362
Grafik 14: Änderung der Meinung über die Polizei durch den Fall Krems 364
Grafik 15: Grafische Darstellung von Beschreibung und Bestimmung polizeilichen Handelns 382
Grafik 16: Grafische Darstellung der Beschreibung und Bestimmung von „richtigem" polizeilichem Handeln 383
Grafik 17: Grafische Darstellung der Beschreibung und Bestimmung von „falschem" polizeilichem Handeln und der (potentiellen) Faktoren, die es begünstigen können 384
Grafik 18: Grafische Darstellung der Definitionsinstanzen von „richtigem" polizeilichem Handeln 385
Grafik 19: Grafische und exemplarische Darstellung eines „Kernbereichs" von angemessenem polizeilichem Handeln 387
Grafik 20: Grafische Darstellung der Voraussetzungen für angemessenes polizeiliches Handeln 389

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Tag-Wolke zu Ethik und Moral 98
Abbildung 2: Taser X 26 im Vergleich zu Schusswaffe Glock 17 150
Abbildung 3: Standardausrüstung eines österreichischen Polizisten 155
Abbildung 4: Richter Manfred Hohenecker ist beim Prozess gut vorbereitet 233
Abbildung 5: Krems-Lerchenfeld und der Merkur Markt Krems 280
Abbildung 6: Wasendorferstraße in Krems-Lerchenfeld 281
Abbildung 7: Hochhäuser in der Symalenstraße – zwei Perspektiven 283
Abbildung 8: Kontrast-reich: Bahndamm mit Einblick in die Weidegasse 286
Abbildung 9: „Gegensätze“ – Brachfläche inmitten des Ortsgebiets gegenüber eines Obstbaumgartens, ein „Relikt aus den Zeiten der ‚Ennstalsiedlung‘“ 287
Abbildung 10: Das Ende der Lerchenfelderstraße 288
Abbildung 11: Die Liezener Straße 289
Abbildung 12: Der „Container“ aktuell 307

1. Einleitung

Eines Morgens im Sommer 2009 erreichte mich die Schlagzeile „Jugendlicher Einbrecher wird von Polizist im Merkur Markt Krems getötet“. Heute, über drei Jahre später, kann ich mich noch gut an meine erste Reaktion erinnern – sie war irgendwo zwischen momentaner Ungläubigkeit und sofortigem Interesse angesiedelt. Wie konnte das passieren? Wer sind die Jugendlichen? Wer hat „Schuld“? Welche Konsequenzen wird das für den Polizeibeamten haben?

Meine gewagtesten Vorstellungen hätten bei der Antwort auf die letzte Frage nicht der Realität entsprochen, die sich in den kommenden Monaten tatsächlich zugetragen hat. In einem aus persönlicher Sicht überbrandenden und scheinbar nicht mehr enden wollenden medialen Interesse, wurde der Fall vor Österreichs Augen bis ins Kleinste seziert und mit Wertungen zum Handeln der Polizisten[1] als auch der Burschen nicht gespart. Sehr bald schien sich eine öffentliche Schlucht auf zu tun – auf der einen Seite jene, welche mit den Polizeibeamten sympathisierten, auf der anderen Seite deren Kritiker. Diese „Fronten“ verhärteten sich mancherorts zu Extrempositionen – es sei an den Satz des Krone Kolumnisten Michael Jeannee "Wer alt genug ist zum Stehlen, ist auch alt genug zum Sterben" erinnert. (Übrigens zum Unspruch des Jahres 2009 gekürt[2].) Auf der anderen Seite gab es die, für die der Polizist ungefragt auch als „Mörder“ hätte durchgehen können (vgl. auch PP).

Neben den öffentlichen habe ich aber auch die persönlichen Konsequenzen in diesen ersten Tagen nach dem Vorfall nicht abzuschätzen gewusst. Der Polizei und ihrem Handeln gilt seit vielen Jahren meine große wissenschaftliche Begeisterung. Vom ersten Moment an war das Nachverfolgen der Presseberichte (die erste und bis dahin einzige Möglichkeit um an Informationen zu gelangen) nicht nur persönlichem Interesse geschuldet: Mit wissenschaftlicher Neugier sog ich alles in mich auf und versuchte auch bald mit Polizisten in meinem Privatbereich ins Gespräch über den „Fall Krems“ zu kommen. Wie intensiv meine Beschäftigung damit und mein Eindringen in Diesen tatsächlich noch werden würde, war zu diesem Zeitpunkt aber noch unklar.

Wenige Woche später kam dann das für die vorliegende Arbeit entscheidende Gespräch mit zwei Kollegen am Institut für Soziologie, aus dem die Frage entstand: Soll ich die

[1] In dieser Arbeit wird, sofern nicht anders ausgewiesen, die männliche Form eine Substantivs für beide Geschlechter gleichermaßen und wertungsfrei verwendet.

[2] http://www.krone.at/Oesterreich/Audimaxismus_zum_Wort_des_Jahres_2009_gekuert-Studenten-Bewegung-Story-175199 (zuletzt eingesehen am 05.08.2012)

Geschehnisse im Fall Krems in einer Fallstudie untersuchen? Und möchte ich das überhaupt? Die wissenschaftliche Betrachtungsweise von Vorkommnissen hilft eine Rolle gegenüber Geschehnissen einzunehmen, die unter Umständen einen schützenden Mantel um einen wirft. Damit meine ich, dass Persönliches – Meinung oder Emotion – darunter verborgen bleibt, weil dies, wenn überhaupt, auch nur einen genau begrenzten Rahmen in wissenschaftlichem Arbeiten einnehmen sollte. Dass dies in gewissen Untersuchungen aber durchaus auch zum eigenen Schutz gereichen kann, einem Schutz den ich vielleicht brauchen würde, war mir von Beginn an klar. Egal aus welch soziologischem Blickpunkt man den Fall Krems betrachten möchte, er wird immer ein Vorfall mit einem Toten und einer Person sein, die dessen Tod verursacht hat. Auch wenn eine Kontaktaufnahme der persönlich Betroffenen (Polizist Andreas K., Angehörige, etc.) nicht in Planung gewesen ist, so erschien diese Forschungssituation doch von Beginn an eine „Heikle" zu sein und auch die Beschäftigung mit der eigenen emotionalen Abgrenzung sinnvoll zu machen.

Dabei begleitete mich ein zweiter Gedanke: Wollte ich mich mit den Geschehnissen so auseinandersetzen, wie ich es für notwendig erachtete, würde ein enormer Forschungsaufwand auf mich als Einzelforscherin zukommen. Wieder waren es Forschungsgegenstand und Wissenschaft welchen ich Respekt zollen wollte indem ich von mir eine ehrliche Antwort auf die Frage verlangte, wirst du Zeit, Geduld und Muße aufbringen, dich mit nicht verblassendem Interesse (auch wenn die Geschehnisse selbst immer weiter in die Vergangenheit rücken), „ganz alleine" an dieses eine Geschehnis und seine Untersuchung heranwagen?

Und meine Antwort lautete „ja!". Heute, über drei Jahre später, weiß ich, dass ich mich damals richtig entschieden habe und dass mir die frühe Auseinandersetzung mit diesen möglichen Problematiken immer wieder als Bestärkung und Motivation gereicht hat, wenn das eine oder andere (nicht immer positive) Unvorhersehbare oder Neue in der Forschung aufgetreten ist. Ich habe viel Neues in Bezug auf die angesprochene Emotionalität im wissenschaftlichen Arbeiten gelernt. Vor allem das Beiwohnen des Prozesses für den schlußendlich angeklagten Kremser Polizisten, in welchem die eine oder andere Schilderung der Geschehnisse Gänsehaut verursachte, machte es notwendig innezuhalten, den eigenen Gefühlen den Raum zu geben, den sie zu diesem Zeitpunkt brauchten und dann geistig und gefühlsmäßig gestärkt wieder ans Arbeiten zu gehen. So gelang es mir, während der gesamten Untersuchung die notwendige wissenschaftliche Distanz zu wahren, die mir für „objektive" Ergebnisse so wichtig scheint.

Auch methodisch ging ich für mich ganz neue Pfade. Nur eine qualitative Forschungsorientierung konnte dem Gegenstand und den mich interessierenden Punkten gerecht werden, ich sah mich selbst jedoch in quantitativem Arbeiten versierter, weil erfahrener. Aber ich scheute die neue Herausforderung nicht - in unzähligen Stunden habe ich die Natur des Qualitativen und seine Methoden der Erhebung und Auswertung, über mein vorhandenes Wissen hinaus, studiert. Ich habe nicht nur viele interessante Einblicke, sondern auch neue Kreativität erlangt, die mir sonst vielleicht immer verwehrt geblieben wäre. Und dafür bin ich sehr dankbar, denn Polizeiforschung und –wissenschaft sind Bereiche in Konstituierung und Wandel. In der kommenden Arbeit wird erläutert, dass diese, anders als andere wissenschaftliche (Teil-)Disziplinen, über noch keine bzw. eine andere Art der Abgrenzung ihres Gegenstandes und ihrer Methoden verfügen. Eine einheitliche Definition von Polizeiwissenschaft und ihrer Forschung, sowie den Begriffen, die sie verwenden, gibt es (noch) nicht. Das bestärkt mich, in kreativen Herangehensweisen einen guten Ausgangspunkt für gelungene Forschung zu sehen, aber es verstärkt auch die Unsicherheit in Bestimmung des Ausmaßes des eigenen Vorwissens (eine Notwendigkeit im qualitativen Arbeiten). Wie groß und wodurch es begrenzt ist, lässt sich ohne klaren Bezugsrahmen schwer beurteilen. Meiner relativ kurzen Forschungsgeschichte in diesem Bereich, der Wandelbarkeit der termini technici und des Forschungsgegenstandes an sich, ist ein bisher wohl kleinerer Wissensumfang geschuldet. Diese Einsicht, die einhergeht mit Neugier und Interesse, ist aber gerade „der Zündstoff“ für den Antriebsmotor einer wissenschaftlichen Untersuchung und zugleich für die persönliche (Wissens-)Entwicklung.

Neben der persönlichen Befindlichkeit in Bezug auf und die Motivation zu einer Forschung gehört zur Begründung wissenschaftlichen Arbeitens aber natürlich auch immer das Einbeziehen breiterer Ebenen. In meinem Fall muss ich mir also die Frage stellen: Warum Beschäftigung mit polizeilichem Handeln überhaupt? Hat doch jeder von uns schon mal Polizisten bei ihrer täglichen Arbeit auf der Straße gesehen, ein großer Teil von uns direkte, persönliche Erfahrung mit Diesen gemacht oder über polizeiliches Handeln schon „genug“ aus den Medien unseres Landes erfahren. Warum also der Wunsch, zu „für uns alle“ vermeintlich Bekanntem, weiteres Wissen oder gar (wissenschaftliche) Definitionen zu finden und hinzuzufügen? Ich bin in meinem schönen Heimatland Österreich mit dem Gewissen aufgewachsen, dass in (fast) jedem von uns ein kleiner Politiker und/ oder Fußballtrainer und/ oder Wetterexperte,... etc. steckt. Und ebenso habe

ich, nicht erst seit ich mich wissenschaftlich mit Polizisten und ihrem Handeln auseinandersetze, die Erfahrung gemacht: auch über „unsere Polizei“ wird gefachsimpelt, über die Erfahrungen, die wir gemacht haben tauschen wir uns gerne aus, diese erzählen sich in fast jeder Runde gut und andere können unserem eigenen „Wissen“ immer noch etwas Neues beifügen. „Polizisten kennt man und über polizeiliches Handeln weiß man Bescheid.“ Emotionen und Bewertungen spielen sicher auch hier, so wie bei den anderen genannten „Staatsvertretern“ (und vielleicht sogar noch mehr), eine nicht zu unterschätzende Rolle. Aber jeder von uns sollte achtsam sein, denn „unser Alltagswissen von der Polizei entspricht gemeinhin ebensowenig der Realität des polizeilichen Alltags“ (Feltes 1995a: 306), wie andere Klischees von anderen Berufen. Nicht nur eine eigene Untersuchung hat gezeigt, dass das „Finden und Festnehmen von Verbrechern“ (vgl. Plack 2008: 126) ganz oben steht, wenn es um die Erwartungen der Bevölkerung an die Polizei geht. Tatsächlich bedeutet polizeiliches Handeln aber nicht nur oder nicht vorrangig Kriminalitätsbekämpfung. Bei „Straßenpolizisten“ macht diese Tätigkeit sogar einen eher geringen Anteil am gesamten Aufgabenbereich aus (vgl. ebda.). „[…] Der Polizeiberuf [ist] in erster Linie Dienstleistung für den Bürger und hat möglicherweise mehr Parallelen zur Sozialarbeit als zu anderen staatlichen Berufen“ (Feltes 1995a: 307). (Eine Denkrichtung, die auch auf der Führungsebene der österreichischen Polizei starken Anklang findet, wie sich zeigen lassen wird.) „Die Diskussion um die Rolle und die Funktion der Polizei in der Gesellschaft schwankt auch heute noch zwischen ‚Machtinstrument des Staates’ auf der einen und ‚Dienstleistungsagentur der Bürger’ auf der anderen Seite und macht die unterschiedlichen Perspektiven deutlich, von denen man sich der Polizei nähern kann“ (Feltes 2009: 1). Sich auf Seiten der Polizei über solche Tatsachen Gedanken zu machen ist wichtig, weil der Bürger nicht nur Rezipient polizeilichen Handelns ist, sondern auch sein gewichtigster Maßstab und Prüfstein. Polizei muss, als notwendiges Element eines Rechtstaates, wie Österreich einer ist, handeln können. Gewinnbringend handeln kann sie nur, wenn der Bürger sie annimmt und ihr „vertraut“. Vertrauen wiederum muss sich die Polizei erarbeiten. Wie später detailliert ausgeführt werden wird, hier nur sehr kurz: es besteht ein notwendiger Bezug von Polizei zu „Gesellschaft“ und umgekehrt. Rolle und Bild der Polizei aber haben sich gewandelt und damit auch die an sie gerichteten Anforderungen. Die notwendige „Übereinstimmung“ Polizei und Bürger wird erschwert, weil sich die Menschen in ihren Werten, Lebensstilen und Erwartungshaltungen zunehmend pluralisieren. Das heißt auch die Bedürfnisse, die die Polizei erfüllen können muss, werden immer mehr und voneinander verschieden.

Erschwert wird eine Beziehung wohl immer auch dann, wenn Gewalt ihre Hände im Spiel hat, oder wie auf Seiten der Polizei, Gewaltanwendung einen mitunter sogar notwendigen Part im Handeln ausmacht. Seit dem 19. Jahrhundert wird die vorrangige Aufgabe der Polizei in „Gefahrenabwehr“ gesehen (vgl. Feltes 2009: 1), und das Mittel zu solcher als Befehls- und Zwangsgewalt (vgl. u.a. Sicherheitspolizeigesetz) beschrieben. Befehls- und Zwangsgewalt ist Gewaltanwendung, wie sie sich unter anderem im Einsetzen einer Schusswaffe (wie im Fall Krems geschehen) manifestieren kann, ist Gewaltanwendung zu welcher die Polizei von staatlicher Seite, von zugrundeliegenden gesetzlichen Materien, legitimiert ist (vgl. Feltes et al. 2007, 2008). Eine Gewaltanwendung, die wiederum „Dreh- und Angelpunkt und auch der Prüfstein von Polizeikultur“ (Behr zit. nach Feltes et al. 2008) ist.

Prinzipiell verfügt jede Situation, in der ein Polizist auf ein Gegenüber trifft, über Gewaltpotential. Ausgehen kann sie von beiden Seiten. In der Realität ist aber sowohl Gewaltanwendung von als auch gegen Polizisten ein (dankenswerterweise) eher seltenes Phänomen, „aber diejenigen, die mit Gewaltanwendung enden, sind unter Umständen Anlass für Diskussionen und spätere Ermittlungs- und ggf. auch Strafverfahren“ (Feltes et al. 2007: 285), wie der Fall Krems sehr eindrücklich zeigt. Gerade dieses öffentliche Interesse, auch an „mediale[r] Darstellung“ (ebda) bzw. „massenmediale[r] Skandalisierung“ (vgl. Feltes et al. 2008), rechtfertigt wiederum das eigene Forschungsinteresse und eine soziologische Betrachtung der Vorfälle in Krems im Sommer 2009.

Gewaltanwendung, um noch einmal darauf zurückzukommen, ist auch deswegen von Interesse, weil es ein besonderes Charaktermerkmal polizeilichen Alltagshandelns darstellt. „Der Polizist auf der Straße, das letzte Glied in der Hierarchie, ist in einer Schlüsselposition, wenn es um die Anwendung von und die Entscheidung über den Einsatz von Gewalt geht“ (vgl. Manning 1995 nach Feltes et al. 2007: 289). (Enorme) Verantwortung und Fehlerpotential wird dem Betrachter sofort offensichtlich und es muss thematisiert und hinterfragt werden, wodurch und wie gut Polizisten darauf vorbereitet werden.

Systematisiert geht diese Frage mit unzähligen anderen in einen der drei Themenaspekte über, die mein persönliches Erkenntnisinteresse umreißen und die Forschung leiten. Dazu möchte ich anmerken, dass ich ursprünglich (nur) der Fragestellung nachgehen wollte, wie sich Reaktionen der Bevölkerung auf polizeiliches Handeln gestalten können. Konkret

sollten Definition und Einschätzung dieses Handelns untersucht und versucht werden, einen Einblick in gesellschaftlichen Umgang mit und Auslegung von polizeilichem Fehlverhalten und die Auswirkungen auf die Meinungsbildung der Bevölkerung zu erhalten. Bei dem Ziel, Vorstellungen der Bevölkerung über geeignete polizeiliche Handlungsstrategien und „richtiges" Handeln in (besonderen) polizeilichen Einsatzsituationen herauszuarbeiten, bleibt es. Modifikation erfährt es aber dadurch, dass im Laufe der Forschung der Austausch des Begriffes Bevölkerung durch Öffentlichkeit immer drängender erschien. Öffentlichkeit meint das Gesamt an Bürgern auf der einen und z.B. der Medien auf der anderen Seite. Welche Konsequenzen dies für die Ergebnisinterpretation und eine (weitere) Forschung hat und haben kann, wird vor allem der letzte Abschnitt der Arbeit klären.
Der ersten Zielsetzung wurde im Laufe des Forschens zudem eine zweite hinzugefügt: Der Fokus soll nicht mehr „nur" auf öffentliche Reaktionen von polizeilichem Handeln gerichtet sein, sondern auch das „Konstrukt" des polizeilichen Handelns an sich miteinbeziehen. Wie erwähnt gibt es „die klassische Polizeiwissenschaft" nicht und deswegen auch „die klassische polizeiliche Handlungstheorie" nicht. Meine Forschung kann diese Lücke nicht schließen (dann hätten Aufbau der Arbeit und Operationalisierung des Erkenntnisinteresses grundlegend anders gestaltet sein müssen), aber sie kann der Debatte weitere Erkenntnisse beisteuern.

Das Augenmerk in meiner Forschung liegt auf folgenden Bereichen und daraus resultierenden Untersuchungsfragen.

- Polizei in Österreich und ihr Handeln: Wie lässt sich polizeiliches Handeln definieren und (in seinen Charakteristiken) beschreiben? Wie werden polizeiliches Handeln und Polizei (z.B. von der Öffentlichkeit) eingeschätzt?
- Polizeiliches Handeln – „richtig" versus „falsch": Was kann als „richtiges" polizeiliches Handelns und umgekehrt als Fehlverhalten definiert werden? Wer sind die Definitionsinstanzen? Wird das Handeln im Fall Krems als „richtig" oder „falsch" eingeschätzt? Wodurch kann „richtiges" polizeiliches Handeln (z.B. in den Augen von Bürgern unseres Landes) gewährleistet werden und wer trägt Verantwortung dafür? Werden von der Öffentlichkeit Handlungsimperative (der Polizei oder dem einzelnen Handelnden) auferlegt? Was gibt einem Polizisten konkrete Handlungsanleitung in einer konkreten Handlungssituation?

- (Öffentliche) Meinung und Meinungsbildung zur österreichischen Polizei und ihrem Handeln: Wie ist die Meinung der Öffentlichkeit zur Polizei und zu polizeilichem Handeln? Gibt es „die“ öffentliche Meinung? Wie und in welche Richtung wird die Meinung von der Polizei und von ihrem Handeln durch polizeiliches Handeln beeinflusst? Wann und mit welcher Begründung erfolgt eine Meinungsänderung? Welche Meinung hat die Öffentlichkeit speziell zum Fall Krems? Führt der Fall Krems zur Änderung einer bestehenden Meinung über die Polizei?

Untersuchungsfragen nennen sich all diese Fragen, da sie im Gegensatz zu den aus quantitativer Forschung bekannten Forschungsfragen, das Erkenntnisinteresse und den Forschungsaufwand „nur“ geordnet darstellen und nach Gebieten fokussieren möchten. Es ist ein Hauptanliegen qualitativer Forschung „offen“ zu bleiben, Unerwartetem in der Forschung nicht Raum und Aufmerksamkeit durch allzu strukturierte Vorgaben zu nehmen. Insofern gelten Untersuchungsfragen als Richtschnur, die verhindern sollen, dass sich die Forschung und des Forschers Aufmerksamkeit in der „Unendlichkeit des Informationsuniversums“ verlieren. Die Detailtreue, die man von quantitativen Forschungsfragen kennt, ist dabei nicht notwendig, weil auch die Ergebnisse unter anderem Licht als solche aus quantitativer Forschung zu betrachten sind: eigenes (qualitatives) Vorgehen ist nicht hypothesentestend, sondern (hypo-)thesengenerierend. Als solches dürfen auch die eigenen Ergebnisse in Kapitel 9 dieser Arbeit betrachtet werden: Thesen und Feststellungen, die erst abschnittsweise gesondert und zuletzt komprimiert ausgewiesen werden, spiegeln keine „repräsentativen Endergebnisse“ wider, sondern bieten vielmehr Ansatzpunkt für weitere Forschung, herauskristallisiert aus dem Konglomerat der eigenen Analysen und Materialien. Es handelt sich bei der eigenen Arbeit zudem um eine Einzelfallstudie – wie sich in Kapitel 2, einer methodischen Einführung in Aufbau und Begründung der eigenen Herangehensweise als Gütekriterium qualitativer Forschung, zeigen wird – „verallgemeinern“ kann man aber immer erst im Vergleich und unter Einbezug mehrerer Fälle. Der „Fall Krems“, wie er in Kapitel 3 ausführlich unter Bezug auf Medienberichte und eigene Beobachtungen beschrieben wird, macht ihn jedoch zu einem „einzigartigen“ Fall und in Verbindung mit dem eigenen Erkenntnisinteresse eine solche Vorgehensweise, mit Konsequenzen und Einschränkungen, die es zu beachten gilt, „nötig und möglich“. Das bedeutet freilich nicht, dass es in Österreich nicht auch schon andere Fälle von Schusswaffeneinsätzen gegeben hätte. Bevor in Kapitel 5 aus

theoretischer und praktischer Sicht auf Einsatzhandeln und solche Schusswaffeneinsätze, als Spezialfall des Einsatzhandelns, eingegangen wird, klärt Kapitel 4 Grundsätzliches zu polizeilichem Handeln und (s)einer Bewertungsdimension: inhaltliche und theoretische Befunde untersuchen die Frage nach „richtig“ oder „falsch“ auf der Ebene der Institution Polizei, den „gesellschaftlichen“ Parametern Ethik und Moral und aus der Perspektive der Organisationswissenschaften.

Kapitel 6 und 7 liefern, in einer Art Exkurs, weitere praktisch-inhaltliche Einblicke in den Fall Krems. Im sechsten Kapitel wird der Prozess des angeklagten Kremser Polizeibeamten Andreas K., als Beispiel öffentlichen Umgangs und Reaktion auf polizeiliches Handeln, genauer unter die Lupe genommen. Im folgenden Abschnitt beschäftigt die Frage nach dem stadträumlichen Hintergrund der beiden jugendlichen Einbrecher – Krems-Lerchenfeld, ein Stadtteil und die ihm entgegengebrachten Vorurteile – und den Spezifitäten von polizeilichem Handeln in diesem.

Bevor im letzten, bereits genannten, Abschnitt 9 alle Erkenntnisse aus den bisherigen Untersuchungsteilen zusammenfließen, bildet Kapitel 8 eine andere Art der inhaltlichen Rahmung. In einer quantitativen Analyse werden an einer Stichprobe von Kremser Einwohnern interessierende Punkte untersucht, die sich aus den qualitativen Abhandlungen bzw. direkt aus den Untersuchungsfragen ergeben und sehr gut einen ersten Einblick in die Meinung der Bevölkerung zum Fall Krems, zur österreichischen Polizei und zum polizeilichen Handeln ermöglichen.

Geschrieben steht: „Im Anfang war das *Wort*!“
Hier stock ich schon! Wer hilft mir weiter fort?
Ich kann das *Wort* so hoch unmöglich schätzen,
Ich muß es anders übersetzen,
Wenn ich vom Geiste recht erleuchtet bin.
Geschrieben steht: Im Anfang war der *Sinn*.
Bedenke wohl die erste Zeile,
Daß deine Feder sich nicht übereile!
Ist es der *Sinn*, der alles wirkt und schafft?
Es sollte stehn: Im Anfang war die *Kraft*!
Doch, auch indem ich dieses niederschreibe,
Schon warnt mich was, daß ich dabei nicht bleibe.
Mir hilft der Geist! Auf einmal seh ich Rat
Und schreibe getrost: Im Anfang war die *Tat*!

J.W. Goethe, Faust – Der Tragödie erster Teil

2. Methodik

Vorliegende Forschung versteht sich als qualitativ-explorative Einzelfallstudie, welche sich in die „Tradition der Polizeiforschung“ eingliedert und ihre Ergebnisse durch Methodentriangulation sowohl bei der Erhebung, als auch der Auswertung erreicht.

Diese methodische Definition macht es sinnvoll, der inhaltlichen Einleitung eine methodische Einführung zur Seite zu stellen, wobei vorrangig drei Zielsetzungen verfolgt werden: erstens, die Erläuterung der Fachtermini, zweitens, Begründung und Verteidigung der gewählten Vorgehensweise, drittens, Steigerung von Güte und Qualität der Studie durch Nachvollziehbarkeit.
Um diesen Punkten gerecht zu werden gliedert sich Kapitel 2 in zwei Teile: Beschreibung und Begründung der „allgemeinen“ Fachbegriffe und deren Verwendung, sowie detaillierte Beschreibung von Fallstudien als Methode und Formgestaltungsmittel.

2.1 Erläuterung und Rechtfertigung der gewählten Methoden

Der folgende Abschnitt 2.1 beschäftigt sich mit Fragen nach der gewählten Erklärungsstrategie und ihren Konsequenzen, der Strukturierungsart und –weise von Vorwissen, den Fachtermini Exploration und Methodentriangulation, sowie den Folgen für eine Arbeit, die sich als Polizeiforschung bezeichnet.

2.1.1 Wahl der allgemeinen Erklärungsstrategie: quantitatives oder qualitatives Vorgehen?

Die vorliegende Arbeit versteht sich als qualitative Fallstudie und wendet in „freier Feldforschung“ (Girtler 2001: 14) verschiedene qualitative und quantitative Methoden in einem Methodenmix an. Während die Fallstudie als Methode ausführlich im Abschnitt 2.2 beschrieben wird, geht es zuerst einmal um die Antwort auf die Frage, warum sich vorliegende Forschung dem qualitativen Paradigma verschreibt:
Auch wenn die Wahl des Vorgehens nach entweder quantitativem oder qualitativem Paradigma, sowie die Wahl einer Erklärungsstrategie zumeist nicht argumentiert werden (vgl. Gläser/ Laudel 2009: 71), möchte eine kurze Einleitung Aufschluss über die eigenen Gedanken geben.

Eine sehr allgemeine Begründung für „das Qualitative“ ist, dass „die uns interessierenden sozialen Mechanismen in der Regel überhaupt nur mit qualitativen Methoden identifizierbar sind“ (Gläser/ Laudel 2009: 71). Für das eigene Vorgehen

ausschlaggebender ist aber die Entscheidung aus dem „Vergleich der Konsequenzen, die sich jeweils für die Durchführung der Untersuchung ergeben würden, das heißt aus Überlegungen zur Zweckmäßigkeit der Erklärungsstrategie“ (Gläser/ Laudel 2009: 72). Und diese Entscheidung für eine Erklärungsstrategie ergibt sich implizit bereits aus der Formulierung der Forschungs- respektive Untersuchungsfragen. So auch im eigenen Fall: soll ein Einzelfall, der wegen seiner Besonderheit und „Einzigartigkeit“ (siehe hierzu speziell Abschnitt 2.2) ausgewählt wurde, facettenreich beschrieben und weiterführende Annahmen herausdestilliert werden, kann nur ein qualitatives Vorgehen angebracht sein. Dazu die „Neuheit“ des Falles und seiner Untersuchung, welche es unmöglich machen, sich auf fundiertes theoretisches Material, wie im quantitativen Vorgehen gefordert, zu stützen, hypothesentestend vorzugehen und eine statistische Generalisierung anzustreben.

Eine weitere Begründung liefert Abels 1975, welcher zugleich eine Lanze für die Fallstudie bricht: „‘Statt uns auf immer abstraktere Generalisierungen zu konzentrieren, die wir mit immer größeren Datenerhebungen zu finden hoffen, sollten wir versuchen, in intensiven Fallstudien Material zu sammeln, das Aussagen über konkrete Wirklichkeit und Wahrnehmungen dieser Wirklichkeit durch konkretere Personen zulässt‘“ (Abels 1975 zit. nach Lamnek 2005b: 311).

„Qualitative Forschung bewegt sich im Spannungsfeld unterschiedlicher theoretischer Programme und einer breiten Palette konkreter methodischer Vorgehensweisen“ (Flick in Flick et al. 2009: 251). Wegen ihrer vermeintlichen „Kontrolllosigkeit“ und negativ konnotierten „Subjektivität“ (beides Girtler 2001: 35), trifft sie oft auf wenig Ansehen in den sozialen Wissenschaften. Genau diese Kritikpunkte seien, laut Girtler, genaugenommen aber die größten Vorteile solcher Methoden, die das menschliche Handeln und dessen Regeln verstehen wollen. Und verstehen kann der Forscher am besten von „innen“ (ebda: 35). „Richtig“ (ebda) interpretieren, im Sinne der Erforschten, kann er nur, wenn er auf gleiche Weise interpretiert wie sie. Gültigkeit und Zuverlässigkeit - der qualitativen Forschung ebenfalls von vielen Seiten abgesprochen - können durchaus erreicht werden, und zwar weil die Innensicht es ermöglicht, der „Wirklichkeit“ näher zu kommen (vgl. ebda: 42 ff., 50). Oder anders: wenn im Sinne der „Identifikation“ „von der sozialen Wirklichkeit der Menschen selbst ausgegangen“ werden kann (ebda: 183).

Zentral in Forschungen qualitativer Natur ist, dass keine Hypothesen (im „klassischen“, quantitativen Sinne) formuliert und überprüft werden. Bei dem Versuch, das Ziel

qualitativer Forschung, nämlich typische Regeln für soziales Handeln zu suchen und festzustellen, gelten die Prämissen der Beweglichkeit und Offenheit. Das heißt, erst das Vorgehen selbst gibt der Forschung eine Struktur, in deren Verlauf Hypothesen aufgestellt und modifiziert werden können[3]. Wäre es anders, würde man laut Girtler Gefahr laufen, das eigene Vorwissen allzu unreflektiert zu lassen und seine eigenen Annahmen den zu Erforschenden aufzudrängen (vgl. Girtler 2001: 47, 53 ff.). Es gilt in „Demut" (ebda: 19) für die erforschten Subjekte das eigene Vorwissen möglichst beiseite zu lassen, im Sinne eines „Fremden" (ebda) für den alles, auch die eigene Kultur, etwas Neues sein kann (vgl. ebda: 19 f.). Zentral für die „freie Feldforschung" (wie sie Girtler nennt) ist dabei „auf der Suche nach den ‚Wahrheiten des Lebens'" zu sein (ebda: 14), offen für Überraschungen, neue Perspektiven und bereit, von eigenen Vorstellungen abzurücken (vgl. ebda: 19, 183). Wichtig ist, in einen kommunikativen Prozess mit den interessierenden Objekten zu treten. Es geht darum, Datenerhebung im „freien Feld", sprich unter der Prämisse der Naturalistizität, durchzuführen und keine künstlichen Laborsituationen zu schaffen. Dann ist, laut Girtler, ein Näherkommen an das wirklich „Wirkliche" in Ergebnissen - die dann auch der „Objektivität" entsprechen (wobei diese im qualitativen Paradigma eingeschränkt zu betrachten ist) - durchaus möglich (vgl. ebda: 56 ff.).

2.1.1.1 Design qualitativer Forschung

Das Design von qualitativen Studien bestimmt, wie Datenerhebung- und auswertung geplant werden und welches Material Eingang in eine Analyse finden soll. Dabei werden verschiedene Basisdesigns unterschieden: Fallstudien, Vergleichsstudien, retrospektive Studien, Momentaufnahmen und Längsschnittstudien. Vorliegende Arbeit versteht sich - wie bereits erwähnt - als Fallstudie. Solche Studien „zielen auf die genaue Beschreibung oder Rekonstruktion eines Falles ab" (Flick in Flick et al. 2009: 253). Was dabei als Fall verstanden wird, ist weitläufig: es kann sich sowohl um Personen, als auch Organisationen, Gemeinschaften oder Institutionen handeln. Entscheidend ist, einen ausreichend repräsentativen und umfassenden Fall zu wählen. Mehr dazu im Abschnitt 2.2. Nur so viel vorab: Qualitatives Arbeiten ist durch Arbeiten mit einer Fallstudie abgesichert bzw.

[3] Da der Begriff Hypothese nomologisch „reserviert" ist, wird im Weiteren, für zu überprüfende Annahmen/ Behauptungen/ Feststellungen in und aus der eigenen Arbeit, der Begriff These verwendet. Die Literatur spricht im Zusammenhang mit qualitativer Forschung jedoch immer wieder von Hypothesengenerierung/ qualitativen Hypothesen. In diesem Zusammenhang findet der Begriff auch in dieser Arbeit – unter Verweis auf die jeweilige Fachliteratur – Anwendung.

umgekehrt, das heißt qualitatives Vorgehen in vorliegendem Fall gerechtfertigt (vgl. Flick in Flick et al. 2009: 252 ff.).

Flick 2009 beschreibt qualitative Forschung als „Abfolge von Entscheidungen“ (Flick in Flick et al. 2009: 257). Damit ist gemeint, dass der Forscher auf jeder Prozessstufe Entscheidungen zu treffen und dazu verschiedene Möglichkeiten bereit hat. Das ermöglicht eine doppelte Realisation des geplanten Designs: „ein vorab geplantes Design wird in konkrete Vorgehensweisen umgesetzt, bzw. durch die Entscheidungen für die jeweiligen Alternativen wird das Design im Prozess konstituiert und modifiziert“ (ebda).
Gerade das Treffen von Entscheidungen und damit das Realisieren des Designs werden in dieser Arbeit sehr deutlich gemacht. Der Nachvollziehbarkeit als Gütekriterium wegen (siehe 2.1.1.2), wird zu jedem inhaltlichen Schritt auch der (geistig) methodische Schritt verschriftlicht, der die Forscherin zu einer gewissen Entscheidung bzw. zum Nichtauswählen von Alternativmöglichkeiten bewogen hat. Jeder Schritt soll verständlich und nachvollziehbar gemacht werden, jeder Schritt wird begründet und somit gerechtfertigt. Das ist auch insofern angebracht, als es sich bei gewähltem Vorgehen um ein sogenanntes „lockeres Design“ (Flick in Flick et al. 2009: 261) handelt, mit am Beginn wenig detailliert gefassten Begrifflichkeiten und methodisch festgelegtem Vorgehen. Dort „wo neue Felder erforscht werden und die theoretischen Konstrukte und Begriffe relativ wenig entwickelt sind“ (ebda) ist ein solches Design indiziert (vgl. ebda).

Die Zielvorstellung einer Studie beeinflusst das Design. Laut Flick lassen sich drei solcher Zielsetzungen unterscheiden: Beschreibung, Hypothesenprüfung und Theoriebildung. Gerade eine gegenstandsbegründete Theorieentwicklung streben unzählige Studien an, sind für ebenso viele jedoch nicht umsetzbar. Sie bedeuten zumeist eine Überforderung an Ressourcen, Material oder Zeit (vgl. Flick in Flick et al. 2009: 257). Auch im eigenen Fall kann nicht mit dem Ziel der Theoriebildung, angewandt durch Grounded Theory, aufgewartet werden. Der gewählte Fall „Krems“ ist zu spezifisch, das Erkenntnisinteresse offen und folglich das Material nicht weitreichend genug, um damit ein Vorgehen nach Grundsätzen der Grounded Theory begründen zu können. Vielmehr wird das eigene Vorgehen als eine Art Vorstufe zur Theoriebildung gesehen: Zum einen gilt es den Fall möglichst detailliert und aus unterschiedlichen Perspektiven zu beschreiben, zum anderen sind Annahmen bzw. Thesen das erklärte Endziel. Sie werden aus dem Behandelten abgeleitet und sollen in weitere (umfassende) Forschung zu den betreffenden Themen einfließen können. Das eigene Vorgehen wird als (hypo-)thesengenierend bezeichnet.

Auch Fragen der Generalisierbarkeit spielen bei qualitativem Arbeiten eine Rolle – auf welche Populationen, Situationen, etc., sollen eigene Ergebnisse übertragbar sein? Oder „geht es um eine detaillierte Analyse eines Falls in möglichst vielen Facetten […]"? (Flick in Flick et al. 2009: 259). Wie bereits erwähnt, ist Übertragbarkeit der Ergebnisse aus einer qualitativen Analyse, deren Gegenstand ein Einzelfall ist, prinzipiell nicht möglich und nicht als Zielsetzung formuliert. Die Verallgemeinerung der eigenen Feststellungen in weiterführende Thesen kann aber durchaus dem Bereich der inhaltlichen Generalisierung zugerechnet werden, wobei es sich dabei um Annahmen handelt, die weiter überprüft werden sollen.

2.1.1.2. Gütekriterien qualitativer Forschung[4]

Die Frage, welche Gütekriterien es für qualitative Forschung gibt, kann in unterschiedlichen Herangehensweisen beantwortet werden. Es haben sich dazu drei verschiedene Argumentationsstränge in der Literatur entwickelt: Die Übernahme quantitativer Kriterien für qualitatives Forschen und Arbeiten, das Formulieren eigener Kriterien, oder die Ablehnung jeglicher Kriterien überhaupt. Die eigene Forschung möchte sich in erster Linie der zweiten Gruppe anschließen und nach geeigneten und eigenen Kriterien qualitativen Forschens suchen. Für Begründung und Formulierung von diesen wird Anleihe bei Steinke (in Flick et al. 2009) genommen. Sie setzt sich für das Festlegen sogenannter Kernkriterien qualitativer Forschung ein, weil zum einen eine Ablehnung jeglicher Gütemaßstäbe zu Willkür und Beliebigkeit führen und somit Bestand als auch Anerkennung weiterer qualitativer Forschung zum Problem machen würde. Die Übernahme quantitativer Kriterien zum anderen scheinen nicht gerechtfertigt, operieren die Forschungsstränge quantitativ und qualitativ doch vor gänzlich verschiedenen Grundannahmen. Es sei, laut Steinke, ungerechtfertigt, von Arbeiten qualitativer Natur zu verlangen, sie müssten Kriterien des Quantitativen entsprechen können, sehr wohl könne aber Anregung aus Art und Konstruktion dieser genommen werden. „Für qualitative Forschung müssen Kriterien, die deren eigenem Profil, das heißt ihren Kennzeichen, Zielen, wissenschaftstheoretischen und methodologischen Ausgangspunkten Rechnung tragen, entwickelt werden" (Steinke in Flick et al. 2009: 322). Dem schließt sich auch Lamnek an, der in den mangelnden Übertragbarkeitsmöglichkeiten von quantitativen Kriterien keine Absage an Bewertungsmaßstäbe im Qualitativen per se sieht. Vielmehr

[4] Vgl. Steinke in Flick et al. 2009: 319 – 331. Siehe dazu auch Abschnitt I.iii.A des Anhangs

geht es darum, dass „[…] die Güte der Ergebnisse […] zentral von der Qualität […] des Forschungsprozesses bestimmt [wird] […]“ und die qualitative Methode „[…] weniger von elaborierten Verfahren der Zuverlässigkeits- oder Gültigkeitsprüfung leben [wird], als vielmehr von der Plausibilität und der für sich selbst sprechenden Überzeugungskraft der Befunde. Wesentliche Voraussetzungen hierfür dürfte immer die Offenlegung der Methoden der Datenerhebung und –analyse und damit die Chance ihres Nachvollzugs sein“ (Lamnek 2005a: 223).

Für Steinke heißt es Abstand davon zu nehmen, (nur) einzelne Kriterien formulieren zu wollen. Vielmehr soll ein System entwickelt werden, welches möglichst vielen und unterschiedlichen dieser Aspekte dienlich wird. Die Formulierung der endgültigen Kriterien erfolgt dann im Lichte der jeweiligen Forschung und ihrer Spezifik. Gerade diese und der von Situation, Milieu und Gegenstand abhängige Charakter qualitativen Arbeitens stehen dabei aber eigentlich wiederum im Widerspruch zur Formulierung von „allgemeingültigen“ Kriterien. Das Kommende sollte daher als „Kriterienkatalog“ betrachtet werden, der Rahmen und Orientierung für Güte und Prüfung qualitativer Forschung absteckt. Eine Anpassung, Modifikation und Ergänzung ist erwünscht.

Die Darstellung in Tabelle 1 folgt den Kriterien von Steinke, unter Berücksichtigung der eigenen Umsetzung bzw. Darstellung wo und aus welchen Gründen gewisse Kriterien keine vollkommene Anwendung finden (können). „Für die Bewertung einer Studie ist [dabei] die Anwendung von nur einem oder zwei der vorgeschlagenen Kriterien nicht ausreichend. Auf der Grundlage mehrerer Kriterien sollte entscheidbar sein, ob das „bestmögliche“ Ergebnis erzielt wurde“ (Steinke in Flick et al. 2009: 331).

Tabelle 1: Gütekriterien qualitativer Forschung und deren Erfüllung in vorliegender Arbeit

Gütekriterien	**Erfüllbarkeit**
1. Intersubjektive Nachvollziehbarkeit	Erfüllt durch: u.a. Dokumentation des Forschungsprozesses, Anwendung kodifizierter Verfahren,…
2. Indikation des Forschungsgegenstandes	Erfüllt durch: u.a. Entsprechung des Erkenntnisinteresses, Beschreibung des methodischen Vorgehens,…
3. – 6. empirischen Verankerung, Limitation, Kohärenz und Relevanz	z.T. erfüllt, bei einer explorativen Studie kein Rückgriff auf fundierte theoretische Befunde möglich/ indiziert
7. Reflektierte Subjektivität	Erfüllt durch: u.a. Erläuterung des Erkenntnisinteresses und des Vorwissens zu Beginn der Arbeit, Reflexion am Ende der Arbeit,…

Quelle: eigene Darstellung, zum Inhalt vgl. Steinke in Flick et al. 2009

1. Intersubjektive Nachvollziehbarkeit

Im Gegensatz zu quantitativer Forschung kann sich qualitatives Arbeiten aufgrund mangelnder Standardisierungsmöglichkeit nicht für Nachprüfbarkeit, dafür sehr wohl für Nachvollziehbarkeit einsetzen. Zum einen geht es um die „Dokumentation des Forschungsprozesses“ (Steinke in Flick et al. 2009: 324), welche Lesern und anderen Interessierten die Möglichkeit bieten soll, jeden Schritt der Untersuchung zu verfolgen und die entstandenen Befunde zu beurteilen. Da dieser Gütemaßstab als Voraussetzung für alle anderen Kriterien zu sehen ist, wird auch in dieser Arbeit speziell auf diesen Wert gelegt. Die Umsetzung findet sich zumeist in Beschreibungen und Begründung der eigenen Vorgehensweise, welche sowohl gedankliche Schritte als auch Methodisches oder Inhaltliches umfassen kann. Das Beschreiben eines jeden Arbeitsschrittes, die Begründung wie man zu diesem gekommen ist und warum er eingesetzt wird, scheint eine gute Möglichkeit, Nachvollziehbarkeit zu erreichen und zu erleichtern. Mit Steinke konform geht die Betonung der Dokumentation des eigenen Vorverständnisses, der Erhebungs- als auch Auswertungsmethoden, sowie des Kontextes, in welchem Erhebungen stattfinden. Dazu kommt die Dokumentation von Daten, die gewählten Transkriptionsregeln bei Erhebungen in Gesprächssituationen, sowie die unterschiedlichen - dieser Arbeit

zugrundeliegenden - Informationsquellen. Bei all dem geht es neben Beschreibung auch um Dokumentation von Entscheidungen, von Problemen, gelöst oder ungelöst und von Kriterien, welche die Arbeit erfüllen möchte (siehe hier auch Anhang).

Vorliegendes Projekt setzt sich weiter für die „Anwendung kodifizierter Verfahren ein“ (Steinke in Flick et al. 2009: 326). Auch wenn, aufgrund mangelnder Standardisierungsmöglichkeit, qualitative Verfahren nicht vereinheitlicht anwendbar sind, so weisen unzählige gut formulierte und ausgearbeitete Vorgehensweisen, Regeln und „Kodifizierung[en] von Forschungstechniken“ (ebda) auf. Die in dieser Fallstudie zur Anwendung kommenden Methoden (Erhebung und Auswertung) sind solche und werden allesamt an passender Stelle in ihrer Charakteristik, Spezifität und Anwendung beschrieben.

2. „Indikation des Forschungsgegenstandes“

Aus Gegenstandsbezogenheit ergibt sich Gegenstandsabhängigkeit – insofern ist es wichtig zu prüfen, dass nicht nur die gewählten Methoden zur Bearbeitung angemessen sind, sondern ob sich die Fragestellung auch für eine qualitative Herangehensweise eignet. Es sei kurz wiederholt: Vorliegende Arbeit versteht sich als explorative Einzelfallstudie. Sowohl das explorative Erkenntnisinteresse, die mangelnden Vergleichsmöglichkeiten, gepaart mit dem Fehlen von Möglichkeiten sich auf andere Befunde oder ausgearbeitete Theorien zum Thema zu stützen, als auch das Design der Studie als „Fallstudie“, rechtfertigten qualitatives Vorgehen. Die jeweils zur Anwendung kommenden Methoden werden, wie erwähnt, sorgsam beschrieben, ihre Anwendung kritisch hinterfragt und begründend dargestellt. Über die „Indikation der methodischen Einzelentscheidungen im Kontext der gesamten Untersuchung“ (Steinke in Flick et al. 2009: 328) wird ebenfalls in diesem Abschnitt (bzw. im Anhang) diskutiert.

Die schon erwähnte Dokumentation der Transkriptionsregeln, hier erneut aufgegriffen als Indikation der Transkriptionsregeln bzw. Grad der Genauigkeit der Transkription, wird im Anhang eigens behandelt und begründet. Im Abschnitt 2.2 wird darauf eingegangen, inwiefern bzw. wie sehr die sogenannte Indikation der Samplingstrategie, also die Fallauswahl, gegeben ist. Nach Indikation der Bewertungskriterien, also dem Entsprechen der gewählten Gütekriterien für die Untersuchung, wird am Ende der Arbeit in einer Abschlussbetrachtung gefragt.

3. – 6. Von empirischer Verankerung bis zu Relevanz

Weitere von Steinke behandelte Gütekriterien verweisen auf das Arbeiten mit Theorien. Da vorliegende Arbeit aufgrund ihres explorativen Charakters und dem Fehlen vergleichbarer Untersuchungen nicht direkt auf eine theoretische Basis aufbauen kann, sei der interessierte Leser hier in erster Linie auf die Literatur verwiesen. Was sich bei den dort behandelten Punkten empirischer Verankerung, Limitation, Kohärenz und Relevanz auf die eigene Studie umlegen lässt, sei kurz erwähnt: Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, salopp gesagt, noch keine Theorie aber Thesen und Annahmen zu Reaktionen der Bevölkerung auf zu beschreibenden „Merkurfall“ und auf/ zu polizeiliches/m Handeln aufzustellen. Diese Annahmen sollen, wie es die „empirische Verankerung“ fordert, in den für diese Arbeit gesammelten und erhobenen Daten zu finden, sprich verankert sein. Auch soll, wie bei „Limitation“ genannt, dargestellt werden, auf welchen Bereich die Annahmen zutreffen bzw. zu verallgemeinern sind. Ebenfalls zur Anwendung kommt „Kohärenz“, wenn es darum geht, (anstatt einer Theorie) bei den zu treffenden Annahmen, Widersprüche und noch Offenes im Rahmen der Befunde bzw. deren Bearbeitung darzulegen. Ebenfalls interessant ist auch die Behandlung der Frage nach Relevanz. Ist die Fragestellung relevant und, im übertragenen Sinn, welchen Beitrag können die getroffenen Thesen und Annahmen (schon) leisten?

7. Reflektierte Subjektivität

Inwiefern reflektiert sich das Subjekt Forscher, den von ihm ausgehenden Einfluss, durch Vorwissen, persönliche Voraussetzungen, Beziehung zu den Erforschten, etc. und inwiefern wird dies in die Ergebnisse und deren Interpretation miteinbezogen? Es wird versucht, in einer abschließenden Betrachtung der Arbeit, diese Reflexionen, die persönliche Haltung und ihre allfällige Veränderung im Kurzen zusammenzufassen. Mit welch persönlichem Ziel, bzw. welch persönlichem Erkenntnisinteresse und welchem Vorwissen in die Arbeit gegangen wurde, beschreibt u.a. die Einleitung dieser Arbeit.

2.1.1.3 Zu Auswertung und Auswertungsproblematik qualitativer Methoden

„Qualitative Methoden bieten einen Zugang an, der den Menschen in seinem ganzen sozialen Sein einbezieht“ (Girtler 2001: 171). Sie haben dabei ganz allgemein das Problem, dass sie „[…] ein prinzipiell unscharfes Datenmaterial auswerten [müssen], das auch schwer interpretierbare, irrelevante und widersprüchliche Informationen enthalten kann“

(Gläser/ Laudel 2009: 43). Unterschiedliche Methoden können dabei zur Anwendung kommen (vgl. ebda: 45 ff.):

- Freie Interpretation: keine Auswertungsmethode im klassischen Sinn, da keinerlei Auswertungsregeln, bloß freie Gestaltung des Interpretierenden umfasst wird
- Sequenzanalytische Verfahren: thematische und zeitliche Verknüpfungen werden analysiert
- Kodieren: als Variante innerhalb, der Literatur zufolge mittlerweile auch „verselbständigt", außerhalb der Grounded Theory
- Qualitative Inhaltsanalyse: systematische Informationsentnahme aus erhobenen Daten, bleibt nicht dem Ausgangstext verhaftet

Da freie Interpretation keine fundierte Auswertungsmethode darstellt und sequenzanalystische Verfahren nicht dem eigenen Erkenntnisinteresse entsprechen, bleiben für eigenes Vorgehen Kodieren und qualitative Inhaltsanalyse als potentielle Auswertungsvorgehen bestehen. Eine Gegenüberstellung lässt die geeignete Vorgehensweise für das eigene Projekt erkennen: Der Unterschied zwischen den, wahrscheinlich am meist verwendeten qualitativen Auswertungsmethoden Kodieren und qualitative Inhaltsanalyse, besteht im Grad des Vorwissens und der Fragengenauigkeit. Je geringer das Vorwissen des Forschers strukturiert ist und je unschärfer die Untersuchungsfrage gestellt werden kann, mit anderen Worten, je weniger genau man weiß, wonach man sucht, desto mehr bietet sich ein empirisches Vorgehen nach dem Kodieren an (vgl. Gläser/ Laudel 2009: 45 ff.).

Das Erkenntnisinteresse der eigenen Analyse ist relativ genau strukturiert (wobei dem Postulat der Offenheit, wie immer im Qualitativen, entsprochen werden soll). Es ergibt sich das eigene Vorgehen wie im kommenden Abschnitt 2.1.1.3.1 beschrieben.

2.1.1.3.1 Das eigene Auswertungsvorgehen

Die Wahl der für diese Arbeit gewählten Auswertungsstrategien fällt vorrangig auf inhaltsanalytische Verfahren, wenn auch nicht immer in der reinsten, von Mayring vorgeschlagenen Form (vgl. Mayring 2010).

Die erste Einschränkung liegt in einer der Stärken dieser Methode begründet: sie ist ein regelgeleitetes und systematisches Vorgehen. Das indiziert aber, dass in explorativen Untersuchungen, die sich weniger solch Regeln unterwerfen können, das Verfahren besser durch ein anderes zu ersetzen ist (vgl. Mayring 2010: 124). Die Begründung liegt in der

„Konzeption“ des Explorativen: eine explorative Arbeit kann nicht auf bereits bestehende theoretische Befunde zu den zu untersuchenden Aspekten Bezug nehmen, kann also auch nicht zur Generierung von Kategorien, so wie in einem inhaltsanalytischen Auswertungsverfahren vorgesehen, herangezogen werden.
Warum wird dann an dieser Stelle überhaupt mit der Einhaltung inhaltsanalytischer Vorgehen in der eigenen Studie argumentiert? Weil inhaltliche Überlegungen den theoretischen Part übernehmen, nach Mayring’s Vorstellung folglich aber nicht mehr als deduktiv bezeichnet oder als solche in der Interpretation behandelt werden dürfen.
Möglich wird ein solches Vorgehen, obwohl explorativ geforscht wird, auch wenn man sich mehr den Kategoriensystem-Vorstellungen von Gläser und Laudel anschließt. Diese definieren ein solches Auswertungsschema als „Suchraster“ und kommen dem qualitativen Forschungsprinzip der Offenheit näher, wenn sie die klassische Sichtweise verwerfen, dass ein einmal aufgestelltes System nicht mehr verändert werden und in jeder Ausprägung vorab definiert sein muss (vgl. z.B. Gläser/ Laudel 2009: 204).

Eindeutig für die - nicht nur mögliche sondern auch sinnvolle - Anwendung inhaltsanalytischer Verfahren im eigenen Vorgehen spricht auch die Form der erhobenen und zu analysierenden Materialien. Wenn bei jeglicher Auswertung Bedacht darauf gelegt wird, offen für Neues und Unbedachtes zu bleiben, ist doch sehr klar „wonach“ in den Materialien gesucht wird. Diese Vorgaben erwachsen aus „Forschungsfragen“, die zu jedem erhobenen Material gestellt werden, die die Begründung für Erhebung und Auswertung darstellen, sowie die Untersuchungsfragen der Studie selbst widerspiegeln.
Die inhaltlich-thematische Analyse bei der Auswertung überwiegt dabei, woraufhin es vorrangig Inhalte, die als „manifest“ bezeichnet werden können (vgl. u.a. Lueger 2010), zu extrahieren und analysieren gilt. Im Gegensatz zu latenten Sinngehalten bezeichnet Manifestes konkrete inhaltliche Äußerungen, nach denen im Sinne des Erkenntnisinteresses gesucht wird bzw. reine Nennungen von Meinungen, Einstellungen, etc., ohne deren Latenz untersuchen zu wollen. Im Sinne des Arguments von Gläser und Laudel spricht diese konkrete Vorstellung (wonach gefragt wird) eher dem inhaltsanalytischen Vorgehen als anderen deskriptiven, hermeneutischen oder theoriebildenden Verfahren (vgl. Gläser/ Laudel 2009: 45 ff., Mayring 2010: 124). Bestätigung findet sich auch in der Methodendefinition von Berelson. Inhaltsanalyse

beschreibt er als "a research technique for the objective, systematic, and quantitative description of manifest content of communications“ (Berelson 1974[5]).

Inhaltsanalyse bleibt im eigenen Fall jedoch unter Anführungsstriche gesetzt: Der Anhang wird die hier nur kurz dargestellte Begründung der Auswertungswahl und –weise genau erläutern. Dabei wird nochmal deutlich, dass, wenn hier von Inhaltsanalyse gesprochen wird, keinesfalls die elaborierte Methode und die methodischen Finessen nach Mayring's Vorstellung gemeint sein können. Vielmehr bietet es sich an, mit anderen Methodenbegriffen, deren Analysevorstellungen ebenfalls inhaltsanalytischer Natur sind, das eigene Vorgehen zu beschreiben. Eine sehr passende Möglichkeit ist z.B. die Themenanalyse: dabei steht, wie der Name verrät, genau das im Vordergrund, was auch bei eigenem Vorgehen über weite Teile am wichtigsten erscheint: die Analyse von Themen, oder anders, die Analyse von Spezifika einer Themendarstellung und Zusammenhang verschiedener Themen. Gerade bei der Analyse von Gesprächsinhalten (v.a. bei Experteninterviews, wie u.a. für diese Studie durchgeführt) eine sehr fruchtbare Methode. Die Vorteile liegen in der thematischen Zusammenfassung von Gesprächen, der Analyse manifester Inhalte und der Bearbeitung größerer Textmengen und entsprechen bestens den Vorgaben des eigenen Erkenntnisinteresses (vgl. Lueger 2010: 187).

Es wird jedoch nicht ausschließlich mit „inhaltsanalytischen Vorgehen im weiteren Sinne“ gearbeitet. Aus der Tatsache, dass sich die vorliegende Arbeit aus unterschiedlichen Erhebungsmethoden zusammensetzt und sich auf unterschiedliche Datenquellen bezieht, kann nicht eine einzige Auswertungsmethode als Schablone genommen und auf die Gesamtheit der für diese Arbeit erhobenen bzw. gesammelten Materialien angewendet werden. Alle „potentiell passenden“ Auswertungsverfahren müssen geprüft, kombiniert und „gemixt“ werden, um den jeweiligen Materialien und dem gesamten Erkenntnisinteresse entsprechen zu können. Vorteil, aber auch Herausforderung qualitativer Auswertungsmethoden liegt gerade darin, angemessenes Vorgehen zu konstruieren, welches absolut wissenschaftlichen Kriterien entsprechen muss, welches wissenschaftlich so akkurat wie möglich ist, um möglichst viele Gütekriterien bedienen zu können, im Gegenzug aber auch qualitativem Vorgehen mit seinen Prinzipien und vor allem dem eigenen Material und Erkenntnisinteresse angepasst ist, um den jeweiligen Spezifitäten ihren Raum zu geben.

[5] http://www.ischool.utexas.edu/~palmquis/courses/content.html (zuletzt eingesehen am 11.06.2012)

Wichtig zu bedenken ist, dass jede Auswertung und jeder darin inbegriffene Schritt, sowie jede Vorüberlegung dazu, eine (subjektive) „Interpretationsleistung“ darstellt. Es ist essentiell, Ablauf und Ergebnis jedes gedanklichen Schrittes einer Überlegung festzuhalten: wie eine Auswertung vor sich geht, aber auch wie und warum man zu einer konkreten Auswertungsmethode gekommen ist. Das ermöglicht die Erfüllung von Gütekriterien, z.B. Nachvollziehbarkeit, welche zuvor beschrieben worden sind (vgl. Gläser/ Laudel 2009: 206).

Zwei wichtige Überlegungen kristallisierten sich als Grundlage zum Finden „einer“ sinnvollen Auswertungsvariante für persönliche Zwecke heraus:

Erstens: Wie viele verschiedene Materialien sind erhoben, die es zu analysieren gilt? Was zeichnet sie aus und muss daher besondere Bedeutung finden? - Wie erwähnt, kann auf keinen Fall eine Methode für alle passend sein, aber doch sollen sie alle denselben Zweck (das Erkenntnisinteresse der Forscherin) bedienen.

Die erhobenen Materialien[6] lassen sich nach Sondierung auf drei Auswertungsgruppen aufteilen: Experteninterviews, Gruppendiskussion, Beobachtungsmaterialien[7].

Zweitens: jede Erhebung verfolgt im Sinne der Gesamtuntersuchung ein spezielles Ziel, das heißt, es kann zu jedem Material formuliert werden, aus welchem Grund es erhoben wird. Was aus dem jeweiligen Material heraus analysiert werden soll, richtet sich nach diesen Gedanken. Zu allen Daten lässt sich also die Frage stellen, warum wird eine Erhebung gemacht bzw. was soll aus dem Material herausgearbeitet werden? Beispiel: ein Experteninterview wird gemacht, um möglichst umfassende/ neue Informationen zu dem oder den interessierenden Themenaspekt/en zu erhalten. Für jede Erhebung wird eine solche „Forschungsfrage“ formuliert, welche als „Voraussetzung“ eine oder mehrere Untersuchungsfragen (als Manifestation des Erkenntnisinteresses) und als Folge ein jeweils passendes Auswertungsvorgehen hat. Damit erfährt jede Erhebung eine Legitimierung in den inhaltlichen Vorüberlegungen und die Auswertung des gewonnenen Materials bleibt dem Erhebungsinstrument durch dasselbe Erkenntnisinteresse verbunden. Die Resultate verstehen sich als Antwort auf die Forschungsfrage der Erhebung und somit als Antwort auf die Untersuchungsfrage selbst. Der wichtige Bogen von „Praxis zu Theorie“ kann gespannt und somit sichergestellt werden, dass die Ergebnisse den gedanklichen Vorüberlegungen zuspielen und umgekehrt das themenzentrierte

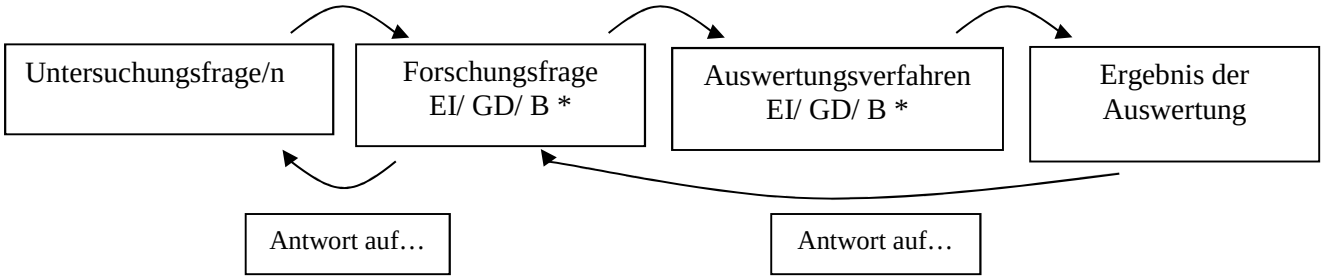
[6] Da es hier rein um Beschreibung und Auswahl der qualitativen Auswertungsverfahren geht, bleiben Nennung und Einbeziehung der erhobenen quantitativen Daten (siehe hierzu speziell Kapitel 8) außen vor.

[7] Darunter fallen die Beobachtung eines Gerichtsverfahrens, sowie die Beobachtung im Rahmen einer Ortsbegehung. Näheres dazu und zu den anderen erhobenen Materialien im Laufe der Arbeit bzw. im Anhang!

Erkenntnisinteresse handlungsanleitend bei Auswertung und Ergebnisrückführung ist (vgl. Lamnek 2005a: 219).

Unten stehende Skizze verdeutlicht den Prozess von Theorie zu Praxis und wieder zurück, sowie den Zusammenhang der verschiedenen Auswertungsverfahren und wie sie auf einem gemeinsamen Nenner, dem allem zugrundeliegenden Erkenntnisinteresse, basieren.

Grafik 1: Von Theorie zu Praxis und wieder zurück



Quelle: eigene Darstellung
Legende*: EI = Experteninterview/ GD = Gruppendiskussion/ B = Beobachtung

Ein wichtiger Hinweis zuletzt: aufgrund der Fülle sollten nicht alle theoretischen Überlegungen, sowie die, für jedes erhobene Material teilweise sehr detaillierten Auswertungsgedanken, hier wiedergegeben werden. Im Anhang findet sich eine Übersicht der erhobenen Materialien, eine Abhandlung über Gütekriterien der gewählten Auswertungsmethoden, die zur Anwendung kommenden Analyseverfahren und deren Begründung. Die Informationen dieses Abschnittes 2.1.1.3.1 und alle kommenden Befunde, Ergebnisse oder Stellungnahmen, die aus dem Material qualitativer Erhebung erwachsen, beziehen sich auf diese Grundlage. Sie dient der Rechtfertigung und Darstellung des eigenen Auswertungsvorgehens.

2.1.2 Begründung der explorativen Untersuchungsstrategie

Das eigene Erkenntnisinteresse in Verbindung mit dem ausgewählten Fall und den dazu formulierten Untersuchungsfragen eignet sich für exploratives – erforschendes/ erkundendes – Vorgehen. Die methodische Begründung lautet folgendermaßen: Je weniger Vorwissen des Forschenden zur Verfügung steht bzw. je schlechter das Vorhandene strukturiert ist, desto mehr verstärkt sich der „explorative Charakter“ einer Untersuchung (vgl. Gläser/ Laudel 2009: 86). Aber nicht nur die Forscherin verfügt über ein noch nicht ausgereiftes Vorwissen, das Vorwissen über das zu untersuchende Thema scheint ganz

allgemein noch nicht breit theoretisch ausformuliert und eher unstrukturiert, das Forschungsfeld noch nicht restlos geöffnet. Auch in einem solchen Fall ist explorativ Arbeiten indiziert.

Explorative Studien zählen zu qualitativen Studien, sind aber nicht deren Repräsentanten schlechthin. Auch im Design und der Fallauswahl einer qualitativen Arbeit respektive einer Fallstudie, stellen sie einen Sonderfall dar. Der zu untersuchende Fall ist noch unbekannt, soll daher exploriert und „im Verlauf der Untersuchung konstruiert" (Merkens in Flick et al. 2009: 295) werden. Ein Vorgehen nach Grounded Theory wäre indiziert. Für vorliegende Arbeit gilt jedoch, dass das Aufstellen einer Theorie nicht als Zielsetzung verfolgt wird, die Rekonstruktion des Falles nicht das vorliegende Erkenntnisinteresse prägt (sondern mehr dessen Deskription) und Art und Ausmaß des Materials einem Vorgehen nach der Grounded Theory nicht entsprechen.

2.1.3 Forschungs- vs. Untersuchungsfrage und die Organisation des Vorwissens

In der sozialwissenschaftlichen Forschung können zwei Arten von Fragen unterschieden werden, die eine Forschung leiten: Die Untersuchungsfragen und die Forschungsfragen. Der zentrale Unterschied dieser beiden Fragentypen liegt in deren Theoriebezogenheit. Forschungsfragen gehen von existierendem Wissen aus, beziehen sich also auf theoretische Konstrukte, wollen diesem Wissen etwas zufügen und fragen nach Zusammenhang des Wissens bzw. allgemeinen Zusammenhängen (vgl. Gläser/ Laudel 2009: 62 ff.).

Ist es das Ziel einer Forschung, wie z.B. in der Natur des Explorativen begründet, neues Wissen zu generieren, kann das zentrale Forschungsfragekriterium nach Theoriebezogenheit nicht erfüllt werden. Fragen solcher Forschungen sind als Untersuchungsfragen zu verstehen, welche der „[…] Beschaffung von Informationen über soziale Sachverhalte [dienen], ohne dass dadurch zu sozialwissenschaftlichen Theorien beigetragen werden soll" (Gläser/ Laudel 2009: 66). Da auch im eigenen Fall Forschungsfragen, welche beispielsweise ihren Beitrag zur Schließung theoretischer Wissenslücken liefern sollen, nicht formuliert werden können, ist die Verwendung von Untersuchungsfragen indiziert und gerechtfertigt (vgl. ebda: 62 - 67).

Es, aufgrund geforderter Offenheit im qualitativen Paradigma, ganz zu unterlassen seine Forschung z.B. anhand von Untersuchungsfragen zu fokussieren und damit sein Vorwissen zu strukturieren, ist nicht angebracht. Im Gegenteil: auch in einem solchen Fall sind Fragestellungen so klar, eindeutig und im Forschungsprozess so früh wie möglich

aufzustellen (vgl. Flick in Flick et al. 2009: 258). Die Unterscheidung zu den „klassischen Forschungsfragen im quantitativen Paradigma“ betrifft lediglich die Tatsache, dass „Forschungsfragen im Laufe des Projekts immer wieder konkretisiert, fokussiert, weiter eingegrenzt und revidiert [werden]“ (ebda).

Für die Konstruktion einer Forschungsfrage ist das Aufarbeiten des Forschungsstandes unerlässlich. Ist ein solcher, wie in hiesigem Fall, bisher nicht, wenig oder sehr unstrukturiert vorhanden, gilt es, seine Arbeit auf nützliche Literaturrecherche und Vorgedanken zum Thema zu stützen. Dies kann kein Ersatz für Theorien sein, ist aber unerlässlich um eigenes Vorgehen und eigene Aufmerksamkeit zu steuern (vgl. Gläser/ Laudel 2009: 77).
Mit der „fehlenden“ Theorie geht einher, dass auch keine Hypothesen, wie aus dem quantitativen Paradigma bekannt, formuliert werden (sollen) (vgl. ebda/ siehe zuvor). „Gerade weil man sich der Tatsache bewusst ist, dass das Wissen Wahrnehmung und Handeln beeinflusst, will man vermeiden, dass der Forscher mittels der Hypothesen auf bestimmte Aspekte „festgeschrieben“ wird […]“ (Meinefeld in Flick et al. 2009: 266). Kategorisierung durch Hypothesen entspreche zu Analysebeginn nicht dem zu Untersuchenden, sondern ausschließlich dem eigenen Relevanzbereich, was wiederum der methodologischen Forderung nach „Angemessenheit“ (ebda) und „Offenheit“ (ebda) des eigenen Vorgehens widerspreche (vgl. ebda).
Da es zumeist „nur wenig Hinweise darauf [gibt], wie das Vorwissen organisiert werden soll“ (Gläser/ Laudel 2009: 77), finden sich auch solche, die sich für Hypothesen in qualitativer Forschung aussprechen. Ein solcher Vorschlag dient jedoch nicht einer Überprüfung dieser, sondern soll (wiederum) das Erkenntnisinteresse detaillieren und Vorannahmen explizieren (vgl. ebda). Aufbauend auf Untersuchungsfragen können mit solch qualitativen Hypothesen sowohl Aufmerksamkeit als auch Vorgehen in einem bestimmbaren Rahmen gehalten und organisiert werden und Annahmen des Forscher, welche in der einen oder anderen Form wohl immer auftreten, nach wissenschaftlichen Kriterien expliziert und eingegliedert werden. Außerdem gilt: „der generelle Verzicht auf Ex-ante-Hypothesen gefährde[t] […] die Realisierung genuin qualitativer Forschungsziele“ (Meinefeld in Flick et al. 2009: 270). Der Forscher wird überfordert mit dem, was dann gefordert sein müsste: „extensiven Exploration aller möglicherweise interessierenden Aspekte“ ((vgl.) ebda).

Wie im Abschnitt 2.1.1.2 geschildert ist eines der zentralen Gütekriterien qualitativer Forschung die Reflexion des eigenen Vorwissens: Jeder Mensch verfügt in jeder Situation über ein sogenanntes „alltagsweltliches Vorwissen“, wie „vage und unsicher es auch sein mag“ (Meinefeld in Flick et al. 2009: 273). Dazu kommen bei einer wissenschaftlich forschenden Person auch „allgemein-theoretische Konzepte“ und, darauf aufbauend, mögliche „gegenstandsbezogene Konzepte“, die die Fokussierung auf interessierende Untersuchungsaspekte möglich macht. Das bedeutet, dass in Form von Untersuchungsfragen, oder detailliert von „qualitativen Hypothesen“, dieses Vorwissen benannt und nachvollziehbar gemacht werden kann und muss (vgl. ebda).

2.1.4 Methodentriangulation

„In der Sozialforschung wird mit dem Begriff ‚Triangulation‘, die Betrachtung eines Forschungsgegenstandes von (mindestens) zwei Punkten aus bezeichnet“ (Flick in Flick et al. 2009: 309). Die Methodentriangulation nimmt in vorliegender Arbeit einen wichtigen Stellenwert ein: sie wird nicht nur als Design-Feature für Fallstudien (siehe dazu z.B. 2.2.1.3.2), sondern als ein zentrales Gütekriterium, vor allem für Einzelfallstudien bzw. qualitatives Arbeiten an sich, gesehen. Nach Lamnek 2005 besitzt die Methodentriangulation zudem die Möglichkeit Fehler zu erkennen, sie auszubügeln und weiteren Fehlern vorzubeugen (vgl. Lamnek 2005a).

Zwei Arten von Triangulation können unterschieden werden: Triangulation unterschiedlicher qualitativer Methoden und „klassische“ Triangulation entlang der Achse qualitativ – quantitativ. Beide kommen in dieser Arbeit zu tragen und werden kurz vorgestellt.

2.1.4.1 Triangulation qualitativer und quantitativer Methoden

Die „Integration“ von Methoden der Paradigmen quantitativ und qualitativ, kann auf zwei Arten funktionieren: nach dem sogenannten Phasenmodell oder der Triangulation.

In der klassischen Auffassung des „Phasenmodells“ werden qualitative Methoden dazu genutzt Hypothesen zu generieren, welche in einem weiteren Schritt mit quantitativen Methoden überprüft werden. Bei der Triangulation geht es hingegen darum, durch „die Verbindung qualitativer und quantitativer Methoden denselben Gegenstand aus unterschiedlichen Richtungen auf unterschiedliche Weise zu beleuchten und damit zu einem umfassenderen und valideren Bild“ (Kelle/ Erzberger in Flick et al. 2009: 300) zu kommen. In diesem Sinne wird die Verschiedenheit der Methodenstränge zwar anerkannt,

sie methodologisch jedoch als gleichrangig angesehen. Welche Methoden in welchem Verhältnis dann „gemixt“ werden, hängt eng mit der Natur des Untersuchungsgegenstandes und mit der Konzeption theoretischer Vorannahmen zusammen (vgl. Kelle/ Erzberger in Flick et al. 2009: 300 - 308).

Triangulation quantitativer und qualitativer Methoden kann zu zwei unterschiedlichen Zwecken passieren: Validierung der Ergebnisse des einen Methodenstrangs durch den anderen oder, was auch bei hiesiger Studie zu tragen kommen wird, als „Ergänzung von Perspektiven“, die eine breitere „Erfassung, Beschreibung und Erklärung“ (beides Kelle/ Erzberger in Flick et al. 2009: 304) des zu Untersuchenden ermöglichen. Egal mit welcher Zielsetzung man sich nähert, es ist zu beachten wie sich die jeweiligen Ergebnisse zueinander verhalten. Drei Möglichkeiten sind denkbar: Ergebnisse aus den jeweiligen Methodensträngen können konvergieren, das heißt die Daten müssen Bezug auf denselben Sachverhalt aufweisen und nicht Unterschiedliches zu einem stimmigen Ganzen kombinieren (vgl. ebda). Vorsicht jedoch bei Interpretation der Ergebnisse: „übereinstimmende Befunde [stellen] keinesfalls einen Wahrheits- oder Richtigkeitsbeweis dar […]“ (Lamnek 2005b: 317).
Ergebnisse können komplementär, das heißt in gegenseitiger Ergänzung zueinander stehen. Darunter versteht man, dass qualitative Methoden, durch Aufstellen von „Ex-Post“ Annahmen, Lücken in quantitativer Erklärungen zu schließen vermögen, während diese wiederum „überindividuelle Strukturzusammenhänge“ darstellen, welche sich z.B. im Abbild des Qualitativen nicht finden lassen. Ergebnisse können einander, drittens, aber auch widersprechen. Dieses gar nicht so seltene Auftreten von Divergenzen kann entweder auf methodische Fehler oder unzureichende theoretische Vorannahmen hinweisen. Abhilfe schafft einzig die Kontrolle und allfällige Ausbesserung von Methodenfehlern und/ oder die Modifikation oder gänzlich neue Entwicklung theoretischer Konzepte (vgl. Kelle/ Erzberger in Flick et al. 2009: 304 - 307).

2.1.4.2 Triangulation qualitativer Methoden

Heute lässt sich Triangulation im qualitativen Sinne auf drei unterschiedliche Arten verstehen: „als Strategie, Erkenntnisse durch die Gewinnung weiterer Erkenntnisse zu begründen und abzusichern“ (Flick in Flick et al. 2009: 311), als Generalisierungsansatz von gefundenen Ergebnissen und als Validierungsstrategie.

In ihren „qualitativen Anfängen“ wurde Triangulation rein als Validierungsstrategie betrachtet. Besondere Aufmerksamkeit fanden dabei die verschiedenen, von Denzin 1978 beschriebenen Triangulationsformen, die außerhalb der heutigen Kritik noch immer ihre Anwendbarkeit beweisen: Datentriangulation, also Kombination von Daten aus unterschiedlichen Quellen, Investigator-Triangulation als „Kombination“ verschiedener Forscher, Theorien-Triangulation als unterschiedliche theoretische Standpunkte in der Gegenstandsannäherung und methodologische Triangulation, die Triangulation innerhalb einer bzw. verschiedener Methode/n (vgl. Flick in Flick et al. 2009: 310 f.).

Gerade letzter Punkt, im Sinne der Kombination verschiedener Methoden, ist für vorliegende Arbeit interessant: Die Between-Method-Triangulation meint sowohl die Kombination von Methoden der unterschiedlichen Paradigmenstränge, als auch die Integration von unterschiedlichen rein qualitativen Methoden, im Sinne der Zusammenführung von reaktiven und nicht-reaktiven Verfahren. „Damit sollen die Grenzen beider methodische[r] Zugänge überschritten werden […] [und sich] unterschiedliche Bereiche des untersuchten Gegenstandsbereiches erfassen“ (Flick in Flick et al. 2009: 313) lassen. In einer engen Auffassung des Begriffes werden dann alle zur Anwendung kommenden Verfahren als gleichrangig und nicht eines als zentral, die anderen als Vorstufe oder Aufbau (wie im Sinne des Phasenmodells) verstanden (vgl. ebda: 314 f.).

Eine Triangulation qualitativer Methoden erfolgt in dieser Arbeit an Datensätzen und nicht am Fall. Damit ist gemeint, dass die Ergebnisse der jeweiligen Methoden aus unterschiedlichen „Samples“ miteinander kombiniert werden und nicht z.B. Beobachtung und Befragung an ein und derselben Person durchgeführt werden (vgl. Flick in Flick et al. 2009: 316 f.). „Samples“, in der klassischen Auffassung, gibt es in vorliegender Arbeit jedoch nur begrenzt – beim qualitativen Vorgehen, vor allem im Sinne einer Einzelfallstudie, handelt es sich zumeist um Einzelbeobachtungen und Befragungen. Auswahl und Durchführung durchlaufen zwar je eine theoretische und methodische Rechtfertigung, auf Grenzen der Ergebnisinterpretation ist aufgrund der „Einzigartigkeit“ und mangelnden Vergleichbarkeit jedoch besonders Acht zu nehmen.

2.1.5 Polizeiwissenschaft und ihre Forschung

Polizeiwissenschaft und -forschung sind in der betreffenden Community seit vielen Jahren heiß diskutierte Themen (vgl. z.B. Lange 2003, Beiträge von Feltes, etc.). Wenn sich vorliegende Arbeit in die „Tradition der Polizeiforschung“ eingliedern möchte, so ist dieser

Ausdruck mit Vorsicht zu genießen. Zum einen, weil der Begriff Polizeiforschung, besieht man sich die Debatten, noch keiner „einheitlichen“ Definition (vgl. wie oben) unterliegt und mit der jeweiligen Entscheidung für eine Begriffsbestimmung auch Prämissen für die eigene Forschung folgen müssten, die in die vorliegende Arbeit jedoch keinen Eingang finden. Zum anderen, weil nicht, wie aus anderen wissenschaftlichen (Teil-)Disziplinen bekannt, von einer „klassischen“ Tradition gesprochen werden kann. Der Grund liegt in fehlender „Ausdefinierung“ von Begriffen und Begriffszusammensetzungen über unterschiedliche z.B. unterschiedlicher Polizei-Forschungsströme und weil nicht auf eine einheitliche Theorie und Forschungspraxis zurückgegriffen werden kann (vgl. Endruweit in Lange 2003: 409). Was diese Arbeit aber mit allen anderen verbindet, die sich mit Polizei auf die eine oder andere Art beschäftigen, ist das Interesse für den Forschungsgegenstand, die Neugierde auf „Neues“/ die Bestätigung von Bekanntem und der Wunsch etwas zum bestehenden Wissensstand beitragen zu können. Sie möchte sich in die Liste der Forschungen zu polizeilichen und polizeirelevanten Themen eingliedern (vgl. ebda: 403) und macht es somit unabdingbar sich zumindest einen groben Überblick darüber zu verschaffen, in welchem Wissenschafts- bzw. Forschungsbereich sie sich bewegt. Die vorliegende Arbeit kann/ muss sich aufgrund ihres explorativen Charakters keinen Theorieapparat, auf welchen sich Untersuchungsfragen und Ergebnisse beziehen, zugrundelegen. Da es jedoch unzählige Forschungen zum Thema gibt, von welchen Vertreter auch immer wieder Eingang in die eigenen Analysen finden werden, scheint es, wenn schon möglich, genauso sinnvoll eine Verankerung im Gegenstandbereich anzustreben. Ergebnisse werden so auch im explorativen Fall schlüssiger interpretierbar und ihre Weiterverarbeitung leichter und sinnvoller.

Das Thema „Polizeiforschung“ und „Polizeiwissenschaft“ unterliegt nach wie vor, ganz offensichtlich, einer Entwicklung. Dabei ist anzumerken, dass in Österreich scheinbar weniger zu dieser Diskussion publik wird (oder stattfindet?) als bei unseren deutschen Nachbarn, wo Begriffe wie empirische Polizeiforschung[8] geprägt und andere - wie Polizeisoziologie (vgl. Lange 2003) - diskutiert werden. Da die österreichische Polizei vor einem gänzlich anderen Hintergrund agiert als in Deutschland (dezentrales System), sind auch Voraussetzungen für und Konsequenzen von theoretischen Abhandlungen anders zu beurteilen. Da die kommenden Absätze aber rein dazu dienen, eine bessere Verankerung der eigenen Arbeit zu gewährleisten und ein umfassender Einblick in Kontroverse und

[8] Vgl. z.B. Schriftenreihe „Empirische Polizeiforschung“ von Liebl, K., et al. [Hrsg.]

Diskussion-/ Definitionsstand von Polizeiforschung und „ihrer“ Wissenschaft nicht gegeben werden möchte, scheint der regionale Unterschied hier (noch) keine große Rolle zu spielen. Der interessierte Leser sei und wird (für einen „umfassenderen Überblick“) an betreffender Stelle immer wieder auf zugrundeliegende und weiterführende Literatur zur Polizeiwissenschafts- und Polizeiforschungsdebatte verwiesen. Im vorliegenden Fall interessieren vor allem die „Basics“, also zum Beispiel die Frage, warum man denn Polizeiforschung und –wissenschaft bzw. ihre Definitionen überhaupt braucht und in welchem Zusammenhang die beiden stehen? Feltes begründet letzteres (u.a.) 2002 so: „Eine Polizeiwissenschaft ist ohne Polizeiforschung nicht denkbar, und eine Polizeiforschung ohne eine eigene Polizeiwissenschaft bleibt sekundär und rudimentär“ (Feltes 2002a: 245). Eine Definition von so „selbstverständlich“ (ebda) verwendeten Begriffen wie Polizeiforschung ist deswegen notwendig, weil „Polizeiforschung, die nicht genau definiert, wie sie sich selbst versteht und wie sie ihre Standards sieht, […] Gefahr [läuft], keine wirkliche ‚Forschung‘ zu sein, sondern durch unstrukturiertes Sammeln und theorieloses Kommentieren von Ergebnissen der Beliebigkeit zu verfallen […]“ (ebda). Erfahrungen möchten verarbeitet werden. Wissenschaftlich ist dies aber nur nach bestimmbaren, objektivierbaren Kriterien, die einem System folgen und Nachvollziehbarkeit und Kontrolle durch Transparenz bewerkstelligen (vgl. ebda: 246). Über „Polizeiwissenschaft“ zu diskutieren ist jedoch schwierig (vgl. ebda), vor allem über die Reichweite einer Definition. Das Ganze beginnt schon mit unterschiedlichen Meinungen über den Begriff an sich: soll es Polizeiwissenschaft oder Polizeiwissenschaft*en* heißen? Für Feltes 2007 sind Polizeiwissenschaften solche, aus denen polizeirelevante Erkenntnisse und Ergebnisse fließen. Die Soziologie gehört hier beispielsweise dazu. Manche, in der wissenschaftstheoretischen Diskussion nicht unbekannte Autoren z.B. Jo Reichertz, sprechen sich für diese plurale Begriffsdefinition aus. „Zu eng“ (Reichertz 2007: 128 zit. nach Feltes 2007: 3) wäre eine Verwendung und ein Definitionsversuch im Singular (vgl. ebda). Anders Feltes (und andere), der Polizeiwissenschaft (in der Einzahl) als „eigenständige […] Wissenschaft von der Polizei und anderen Sicherheitsdienstleistern, deren Handeln im Kontext der Gewährleistung von individueller Sicherheit und der politischen Verortung dieser Tätigkeit […] [sieht], wobei es […] um eine systematische, empirisch gestützte Analyse der Aufgaben und Tätigkeiten geht“ (Feltes 2007: 3[9]). Polizeiwissenschaft und „ihre“ Forschung ist somit - aber nicht nur

[9] Unterschiedliche Definitionen und einen interessanten Überblick über den (deutschen) Debattenstand der nicht allzu weiten Vergangenheit bietet der gesamte Artikel von Feltes 2007.

- für „die Wissenschaftler“ interessant, sondern aus persönlicher Sicht (auch) sehr wichtig, weil die Möglichkeit zur Steigerung der „öffentliche[n] Anerkennung der Polizei und der dort Beschäftigten […]“ (Feltes/ Punch 2005: 29 f.) „[…] nicht nur zur Profilierung des eigenen Berufsstandes von Nutzen […], sondern ein wichtiges Element der beständig notwendigen Weiterentwicklung der Polizei im demokratischen Staat […]“ (Feltes 2007: 16) ist.

Für eigene Zwecke von besonderer Bedeutung sind die Unzahl interessanter Berichte und Befunde, die „Polizeiforschung“ in den letzten Jahren/ Jahrzehnten hervorgebracht hat. Wie erwähnt, werden einige von ihnen als „inhaltlich-theoretische Rahmung“ (siehe hierzu Kapitel 4) auch für die eigene Untersuchung herangezogen.
Vorliegende Fallstudie versteht sich zudem, wie viele dieser Untersuchungen auch, als empirische Polizeiforschung, wenn sie „[…] als […] jede im weitesten Sinne sozialwissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema Polizei […], die basierend auf der Methodologie und Methodik empirischer Sozialforschung theoretisch inspiriert und methodisch kontrolliert Daten erhebt, analysiert und/ oder interpretiert“ (Ohlemacher/ Liebl in Liebl/ Ohlemacher 2000: 7), verstanden wird. Die im Laufe der Analyse zur Anwendung kommenden Methoden entsprechen denen im Methodenapparat der Polizeiforschung: zumeist herrschen qualitative Vorgehensweise vor, qualitativ teilnehmende Beobachtungen, qualitative Befragungstechniken oder Experteninterviews, Einzelfallstudien und Inhaltsanalysen (vgl. Endruweit in Lange 2003: 405). „Besonders häufig wird eine Mischung aus mehreren Datensammlungstechniken verwendet […]. Das ist bei einem so komplexen Gegenstand wie der Polizei sicherlich das optimale Verfahren“ (ebda).

2.2 Die Fallstudie als Forschungsmethode[10]

Wie der Titel der vorliegenden Arbeit verrät wird diese als „Fallstudie“ konzipiert. Was unter einer solchen zu verstehen ist, welche Anwendungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und was ihre Definition, sowie Abgrenzung bzw. Gemeinsamkeit zu anderen sozialwissenschaftlichen Methoden ausmacht, wird in dem nun folgenden zweiten Teil des methodischen Einführungskapitels erläutert. Die Darstellung der Fallstudie als Methode und ihrer Charakteristika richtet sich dabei vornehmlich nach Yin 2009. Aus dessen

[10] Die inhaltliche Abhandlung von 2.2 und ihre Unterabschnitte beziehen sich vollinhaltlich auf Yin, R. K., (2009): Case study research, Thousand Oaks. Sage Publ. Zu einem Vergleich siehe dort, weitere Angabe dieser Quelle erfolgt nur bei wörtlichen Zitaten. Wird auf weitere Quellen rekurriert werden diese an betreffender Stelle zusätzlich ausgewiesen.

theoretischer Einführung wird die „eigene Fallstudie“ entwickelt und am Ende dieses Abschnittes vorgestellt. Die Darstellung konzentriert sich auf das für eigene Belange Wesentliche. Für weiterführende Informationen siehe Beifügungen im Anhang bzw. angeführte Literatur.

2.2.1 Allgemeines

Wie kann ein Forscher erkennen, ob eine Fallstudie die geeignete Methode für seine Zwecke darstellt? Es gilt folgender Anhaltspunkt: je mehr sich eine Forschungsfrage der Erklärung aktueller Geschehnisse und Umstände verschreibt, je breiter sie angelegt ist und je mehr eine in die Tiefe gehende Beschreibung eines sozialen Phänomens angestrebt wird, desto relevanter kann die Fallstudie als Forschungsmethode sein. Sie wird vielfach verwendet, um zu unserem Wissen von individuellen, organisationalen, sozialen, politischen und Gruppenphänomenen beizutragen. Ihr Zweck liegt in dem Wunsch begründet, komplexe soziale Phänomene zu verstehen. „[…] The case study method allows investigators to retain the holistic and meaningful characteristics of real-life events“ (Yin 2009: 4).

Interessant ist, sich den Begriff Fallstudie und dessen Verwendung aus verschiedenen Perspektiven anzusehen: Fallstudien verstehen sich sowohl als methodische Werkzeuge als auch als Formgestaltungsmittel von Analysen. Es handelt sich beim Begriff Fallstudie also um einen weiter gefassten Methodenbegriff, als man ihn an anderer Stelle gewohnt sein mag. Das heißt die Fallstudie als „Methode“ ist keine reine Erhebungstechnik sondern auch ein Forschungsansatz, „der sich verschiedener Techniken zugleich bedienen kann“ (Lamnek 2005b: 320).

2.2.1.1 Definition und Abgrenzung der Methode Fallstudie

Jede (sozial-)wissenschaftliche Methode weist, trotz ihrer typischen Charakteristika, überlappende Bereiche mit und zu anderen Methoden auf. So auch die Fallstudie, bei welcher vor allem die Art der Forschungsfrage zur Bestimmung ihrer Eignung und zur Abgrenzung zu anderen Methoden herangezogen wird.

Tabelle 2: Charakterisierung von Fallstudien und Abgrenzung zu anderen Forschungsmethoden

METHOD	**Form of Research Question**	**Requires Control of Behavioral Events?**	**Focuses on Contemporary Events?**
Experiment	How, why?	Yes	Yes
Survey	Who, what, where, how many, how much?	No	Yes
Archival Analysis	Who, what, where, how many, how much?	No	Yes/ No
History	How, why?	No	No
Case Study	How, why?	No	Yes

Quelle: vgl. Yin 2009: 8

Gerade bei „Wie-“ und „Warum-Fragen“ kann die Methodik der Fallstudie besonders indiziert sein. Diese Fragen verstehen sich als „erklärend“. Anders „Was-Fragen“: Sie sind in erster Linie explorativer Natur und werden verwendet, um Hypothesen und Behauptungen für weitere Untersuchung zu entwickeln.

Als weitere Charakterisierungs- und Abgrenzungskriterien von Case Studies gelten die Kontrolle von „behavioral events“ (Yin 2009: 11) und der Fokussierungsgrad auf gegenwärtige Geschehnisse. Die Fallstudie bevorzugt „aktuelle“ (im Vergleich zu historischen) Ereignisse, ohne darin enthaltenes Verhalten kontrollieren zu wollen. Der Wunsch nach Gegenwärtigkeit in Verbindung mit den daraus möglichen Erkenntnisquellen, wie direkte Beobachtung von Vorkommnissen oder Befragung involvierter Personen, macht den Unterschied zu ähnlich erscheinenden Methode aus (vgl. z.B. „History“ bei Yin 2009).

Das heißt „the essence of a case study, the central tendency among all types of case study, is that it tries to illuminate a decision or set of decisions: why they were taken, how they were implemented, and with what result“ (Schramm 1971 zit. nach Yin 2009: 17).
Die Betonung liegt hier auf Entscheidungen, wobei es sich gleichfalls um Individuen, Organisationen, Prozesse, Programme, Institutionen und dergleichen handeln kann.

Aufgrund dieser Themen-Bandbreite wurden Fallstudien lange Zeit vorrangig als explorative Phase im Vorfeld anderer Forschungsmethoden betrachtet. Oder sie wurden gar mit Ethnographie oder teilnehmender Beobachtung durcheinandergebracht. Dem Vorbehalt Fallstudien könnten ausschließlich explorativen Zwecken dienen, sollte nicht

stattgegeben werden: Durchaus eignen sich Fallstudien auch um Behauptungen zu beschreiben, zu testen oder zu erklären.

2.2.1.2 Vorurteile gegen die Fallstudie als Methode

Obwohl eine Fallstudie nicht als rein qualitative Forschungsmethode gesehen werden soll, hat sie mit scheinbar ähnlichen Vorurteilen wie diese zu kämpfen.

Zum einen ist es der „lack of rigor“ (Yin 2009: 14), welcher Fallstudien vorgeworfen wird. Dieser resultiert jedoch weniger aus der Methode, als aus der Tatsache, dass ein Teil der Forscher zu lange Zeit zu schlampig mit der Methode verfahren haben, ohne sich konkrete Regeln zu setzen oder sich diesen zu unterwerfen und voreingenommen waren oder verzerrten Wahrnehmungen Einfluss gewährten.

Desweiteren kämpft die Methode mit der Behauptung, zu wenig „Basis“ für wissenschaftliche Generalisierung zu bieten. Ähnlich der qualitativen Forschungslogik sei darauf hingewiesen, dass eine (Einzel-)Fallstudie und ihre Ergebnisse tatsächlich nicht dazu geeignet sind auf ganze Populationen umgelegt zu werden. Im Gegensatz zur statistischen Generalisation scheint eine analytische Generalisation, sprich die Erweiterung und Generalisierung von Theorien, aber durchaus möglich und sollte Ziel jeglicher Fallstudienforschung sein.

Ein weiteres ablehnendes Argument ist pragmatischer Natur: Eine Fallstudie dauere viel zu lange und erzeuge massenhaft unlesbares Material. Aufgrund von Thema der Studie und Art der Erhebung variieren jedoch die Parameter von Zeit- und Datenaufwand durchaus.

Zuletzt sei auf die, laut Yin, oftmalige (sozialwissenschaftlich und psychologische) Betonung bzw. Schwerpunktsetzung verwiesen, welche als Erkenntnisgewinn (einzig) die Entdeckung kausaler Beziehungen fordert. Gerade weil Fallstudien diesen Punkt nicht (direkt) ansprechen können, scheint es, als seien sie hinter anderen Methoden zurückgereiht worden. Sinnvoller, als sie als unpassende Alternativen abzulehnen, ist es, Fallstudien als Ergänzung zu Methoden mit dieser kausalen Entdeckungscharakteristik/ Zusammenhangsüberprüfung (z.B. Experimente) zu sehen.

2.2.1.3 Variationen und Untersuchungsdesign[11] von Fallstudien

Die erste Frage in Bezug auf Variation von Fallstudien zielt auf die Anzahl von Fällen ab, die mittels einer Studie untersucht werden soll. Handelt es sich dabei um einen Einzelfall oder werden mehrere Fälle im Vergleich aufeinander bezogen? (Die sich ergebenden Unterschiede und methodischen Einschränkungen werden sogleich in 2.2.1.3.1. erläutert.)

Ein weiteres Unterscheidungskriterium liegt im Untersuchungsgegenstand begründet: Prinzipiell ist das Ansinnen einer Fallstudie Personen zu untersuchen und - egal in welcher Form deren Auftretens - die Untersuchung „unter dem Gesichtspunkt von Handlungen und Interaktionen“ (Lamnek 2005b: 321) durchzuführen. Die Themen selbst sind verschiedenartig und vielfältig, wobei zwei große Gruppen unterschieden werden können: konkrete und weniger konkrete Untersuchungsthemen. Zur ersten Gruppe zählen Individuen, Kleingruppen, Organisationen und Partnerschaften, während Gesellschaft/ Gemeinschaften, Beziehungen, Projekte und Entscheidungen, zu den weniger konkreten Themen gezählt werden.

Neben der Fallzahl und dem Untersuchungsgegenstand können auch „Arten“ von Fallstudien voneinander unterschieden werden (vgl. Lamnek 2005b: 321). Yin spricht hier von einer hollistischen und einer „eingebetteten“ Form. Während bei zweiter innerhalb eines Falles die Aufmerksamkeit auch auf eine oder mehrere sogenannte „subunits“ (Yin 2004: 50) gelegt wird, untersucht erste die globale Natur des gewählten Phänomens. Lamnek 2005 konkretisiert, dass es bei der ganzheitlichen Form von Fallstudien, um die Außenkontakte einer Einzelperson oder eines sozialen Aggregats geht (vgl. Lamnek 2005b: 321 f.), während sich die zweite, von Yin definierte Fallstudienart, mit der jeweiligen Binnenstruktur des Falles beschäftigt.[12]

2.2.1.3.1 Das Designfeature „Einzelfallstudie“

Mit der Beschreibung des Falles Krems-Merkur (Kapitel 3) und dem damit verbundenen Erkenntnisinteresse wird deutlich, dass bei vorliegender Arbeit nur die Analyse eines Einzelfalles möglich und sinnvoll ist. Die kommenden Erläuterungen beziehen sich daher

[11] Das Verfügen über ein eigenes Untersuchungsdesign begründet sich auf dem Faktum, dass die Fallstudie, im Gegensatz zu anderen Forschungsmethoden, als separate Untersuchungsmethode zu sehen ist (vgl. Yin 2004: 25 f.).

[12] Für weitere Informationen zu den verschiedenen Typen von Fallstudien sei der interessierte Leser auf Lamnek 2005b: 321 f. verwiesen.

einzig auf Voraussetzungen und Möglichkeiten von Einzelfallanalysen. Für Informationen zu multiplen Fallstudien sei der interessierte Leser auf Yin 2009: 53 ff. verwiesen.

2.2.1.3.1.1 Der Fall in der Einzelfallstudie

Eine Darstellung des Einzelfallstudiendesigns beginnt am besten mit der Frage, in welcher Situation eine solche durchgeführt werden darf. Sinnvoll und methodisch korrekt ist ein solches Vorgehen dann, wenn der ausgewählte Fall…

- … einen „kritischen" Fall beim Testen einer sehr gut formulierten und ausgereiften Theorie repräsentiert. Die Auswahl soll bestehende Annahmen bestätigen, herausfordern oder erweitern, um den Blick für weitere Forschungen dieser Natur schärfen zu können.
- … einen „Extrem-" oder „Einzelfall" repräsentiert.
- … repräsentativ oder typisch ist, mit der Zielsetzung „to capture the circumstances and conditions of an everyday or commonplace situation" (Yin 2004: 48).
- … ein „enthüllender" Fall ist: der Forscher hat die Möglichkeit ein bisher für (sozial-)wissenschaftliche Forschung unzugängliches Phänomen zu beobachten und zu analysieren. Aufgrund der, man könnte sagen innovativen, revolutionären Natur, ergibt sich die Berechtigung einer Einzelfallstudie.
- … ein Fall ist, der im Längsschnitt, sprich zu zwei oder mehreren Zeitpunkten, untersucht wird.

„Der Einzelfall [ob extrem, repräsentativ oder dergleichen (Anm. die Verf.)] kann eine Person, eine Gruppe oder eine Organisation sein" (Merkens in Flick et al. 2009: 294). Wichtig ist aber, dass die Auswahl des speziellen Falles immer genauestens begründet wird: geht es um das Besondere oder das Allgemeine im Fall? Wie werden Datenerhebung und Beschreibung geführt? (vgl. ebda: 294 f.). (Siehe dazu Abschnitt 2.2.2)

Es sei auch die Pilotstudie zu nennen, welche ebenfalls eine Einzelfallanalyse einer späteren Mehrfachfallstudie, jedoch keine Komplettstudie an sich, darstellt.

2.2.1.3.1.2 Die Einzelfallstudie in der qualitativen Forschung

Es wurde bereits angedeutet, dass Fallstudien auf keinen Fall als ausschließlich qualitative Methode zu verstehen sind. Sie werden zwar in den Rahmen qualitativer Forschungsauswahl gestellt, können jedoch ebenso aus der Verwendung eines quantitativen und qualitativen Methodenmix bestehen. Ein solcher Methodenmix findet

auch in der eigenen Arbeit Eingang (siehe 2.1.4), wobei das Hauptaugenmerk auf das qualitative Forschungsparadigma gerichtet bleibt. Insofern ist es interessant, sich die Einzelfallstudie in der qualitativen Forschungsnatur ein wenig näher anzusehen: „Bei der Einzelfallstudie handelt es sich um den elementaren empirischen Zugang des interpretativen Paradigmas zur sozialen Wirklichkeit, der die Einzelperson in ihrer Totalität ins Zentrum der Untersuchung zu stellen trachtet. Dieser Versuch gründlicher, profunder, ganzheitlicher Erhebung und Analyse wird am ehesten in der Einzelfallstudie realisiert“ (Lamnek 2005b: 313). Sie entspricht also in besonderer Weise den zentralen Charakteristika der qualitativen Forschung: Offenheit, Kommunikativität, Naturalistizität und Interpretativität. (Siehe auch 2.1.1.)

Ihr Aufbau schließt sich an folgende Vorgaben an: Zu Beginn der Forschung steht eine „Forschungsfrage“, wobei der Forschende offen für Modifikation ist. Die Populationswahl muss gemäß der qualitativen Forschungsnatur dem theoretical sampling[13] entsprechen. Bei der Datenerhebung liegt (nach dem geforderten Merkmal der Naturalistizität) die Betonung auf Feldverbundenheit, das heißt Forschung in „einem natürlichen Bereich der Gesellschaft, der nicht zum Zwecke der Untersuchung erst erzeugt worden ist“ (Lamnek 2005b: 315). Die Erhebungstechniken selbst spiegeln die Kommunikativität wider, wenn es sich um Einzel- oder Gruppengespräche, teilnehmende Beobachtungen oder Quellenanalysen handelt. Das Design einer Einzelfallstudie ermöglicht es, die unterschiedlichsten Herangehensweisen der Datenerhebung miteinander im Sinne einer Methodentriangulation zu kombinieren. Danach folgt die Auswertung gewonnener Materialien: Im Gegensatz zum quantitativen wird im qualitativen Paradigma und somit auch bei der qualitativen Einzelfallstudie, nicht nach Prüfen und Testen von Annahmen, sondern nach dem Aufstellen neuer Ideen getrachtet. Das heißt „theoretische Konzepte werden […] aufgrund des erhobenen Materials erst entwickelt und formuliert“ (ebda: 318). Zuerst wird versucht, die - wie sie Lamnek 2005 nennt - herausgearbeitete „Handlungsfigur“ „sinnhaft nachzuvollziehen“ und danach aus ihr alleine oder in Bezug zu anderen „typische Handlungsmuster zu systematisieren“ (ebda). (Vgl. ebda: 313 – 320.)

Wichtig ist bei jeglichem Vorgehen, den Prämissen empirischer Sozialforschung, nämlich Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit, verhaftet zu bleiben (vgl. Kreisky

[13] „‘Theoretisches Sampling meint den […] Prozess der Datenerhebung, währenddessen der Forscher seine Daten parallel erhebt, kodiert und analysiert, sowie darüber entscheidet, welche Daten als nächste erhoben werden sollen und wo sie zu finden sind‘“ (Glaser/ Strauss 1998: 53 zit. nach Strübing 2004: 30).

1998 in Girtler 2001) und darum, (sozial-)wissenschaftliche Güte- und Prüfkriterien einzuhalten und das eigene Vorgehen zu beschreiben. (Siehe zuvor!)

Wichtig ist auch zu verstehen, dass die Betonung des „Individuellen", die Fokussierung auf den individualistischen Einzelfall, dem Erkenntnisinteresse des Sozialwissenschaftlers entspringt. Das heißt: die Feststellung eines Handlungsmusters ist individuell, nicht jedoch das Muster an sich, denn auch im interpretativen Rahmen sozialwissenschaftlicher Forschung geht es darum „in irgendeiner Weise typische, als extrem-, ideal- oder durchschnittstypische Handlungsmuster zu identifizieren" (Lamnek 2005b: 312). Es gilt daher nicht das „Einmalige" zu erfassen (wobei der Fall selbst durchaus „Einzigartigkeit" vorweisen kann), sondern „die für das zu untersuchende wissenschaftliche Problem bedeutsame Kennzeichen als Einheit aufzufassen und zusammenzuhalten" (Goode/ Hatt 1956 zit. nach ebda). Am Ende steht immer (wieder) das, aus einem „Einzelnen" herausgearbeitete typische Handlungsmuster (vgl. Lamnek 2005b: 312 f.).

2.2.1.3.1.3 Stärken und Schwächen der Einzelfallstudie

Das eigene Erkenntnisinteresse und der gewählte Fall machen es nicht möglich, sich einer vergleichenden Fallstudie zu widmen. Wann immer das aufgrund der Struktur des empirischen Feldes möglich ist, ist eine solche multiple Fallstudie jedoch anzustreben/ vorzuziehen. Sowohl Ergebnisse als auch analytische Schlüsse können in einer solchen einer Stärkung unterzogen werden. In diese Richtung zielt daher die lauteste Kritik an Einzelfallstudien: Kritik an deren Einzigartigkeit, den artifiziellen Bedingungen eines einzelnen Falles und der fehlenden Möglichkeit einer Verallgemeinerung bei einer Einzelfallanalyse (vgl. auch Gläser/ Laudel 2009: 94). Warum Verallgemeinerung? Weil eine Untersuchung, soll sie interessant sein, „so allgemein sein [muss], dass zumindest einige Aspekte anderer Untersuchungsgegenstände berührt werden" (Yin 2004: 65). Dieser Forderung wird versucht (trotzdem) gerecht zu werden, indem die Zielsetzung der Arbeit gerade nicht das Verhaftet bleiben am Einzelfall ist, sondern das Aufstellen weiter gefasster Annahmen, die es weiter zu überprüfen gilt.

Eine Einzelfallanalyse ist auch deswegen insbesondere herausfordernd, weil keine logischen Untereinheiten zu identifizieren sind. Das Untersuchungslevel kann daraufhin zu abstrakt und schwammig geraten und es resultiert das vielleicht größte Problem einer so konzipierten Studie: die Natur der Fallstudie kann sich im Laufe der Analyse verschieben und zu einer anderen als der geplanten Forschungsorientierung führen bzw. der

ausgesuchte Fall kann im Endeffekt nicht der sein, als den man ihn eingeschätzt hätte/ hat. Es wird mit Yin konform gegangen, wenn er vorschlägt, die getroffenen „Forschungsfragen“ genau im Auge zu behalten. Insofern nehmen Reflexion des eigenen Vorgehens und Überlegen von Erkenntnisinteresse und Zielsetzung von Erhebungen, in Kombination mit den eigenen Forschungsfoki, einen großen Teil der Forschungsarbeit ein, der auch immer wieder in den folgenden Abschnitten verschriftlicht wird. „Flexibilität“, die größte Stärke einer Einzelfallstudie, scheint so gewinnbringend eingesetzt werden zu können.

2.2.1.3.2 Das „Mixed Method Design“

Eine gute Möglichkeit die Schwächen einer Einzelfallstudie zu minimieren und dafür Güte und Qualität einer Studie zu maximieren ist das Mixed Method-Design einer Fallstudie. Diese Art der Forschung kann bezeichnet werden als „class of research where the researcher mixes or combines quantitative and qualitative research techniques, methods, approaches, concepts or language into a single study“ (vgl. Johnson et al. in Yin 2004: 62 f.). Dabei sind dieselben Forschungsfragen unterschiedlichen Methoden zugeordnet, welche sich diese Forschungsfoki „teilen“, um komplementäre Daten zu sammeln. „As such, mixed methods research can permit investigator to address more complicated research questions and collect a richer and stronger array of evidence“ (Yin 2004: 63). Außerdem kann durch die Anwendung verschiedener Techniken dem Forscher die Untersuchungseinheit klarer und umfassender erscheinen (vgl. Lamnek 2005b: 328). (Siehe hierzu Methodentriangulation in 2.1.4.)

2.2.1.4 Qualitätsbewertungskriterien für Fallstudien-Forschungsdesigns

Wie aus anderen sozialwissenschaftlichen Untersuchungen bekannt, fungieren auch für Fallstudien Konzepte wie Konstrukt-, interne und externe Validität, sowie Reliabilität als Qualitätsbewertungskriterien. Interne und externe Validität sind für explorative Studien nicht von Bedeutung, die beiden anderen folgen in einer Übersicht:

Tabelle 3: Designtests für explorative Fallstudien

TESTS	Case Study Tactic	Zweck
Construct validity	- Use multiple sources of evidence - Establish chain of evidence - Have key informants review draft case study report	Erlangung hinreichend entwickelter Mess-instrumente
Reliability	- Use case study protocol - Develop case study database	Zur personenunabhängigen Wiederholbarkeit einer Untersuchung müssen die getätigten Prozeduren vermerkt und so viele wie möglich operationalisiert werden

Quelle: vgl. Yin 2009: 41 ff.

2.2.2 Komposition der eigenen Fallstudie

2.2.2.1 Explorativ, deskriptiv oder explanativ?

Wie bereits vorweggenommen, wird die eigene Fallstudie explorativ durchgeführt, das heißt es geht unter anderem um die Öffnung eines eher wenig bis unerforschten Feldes. Der ausgewählte „Fall Krems“ wird hierfür beschrieben und aus unterschiedlichen Perspektiven aufgearbeitet, mit dem Ziel, an das Ende der Exploration die Formulierung von Thesen stellen zu können.

Als Einschränkung oder Besonderheit einer explorativen Studie gilt die bereits mehrfach genannte theoretische Generalisierung von Ergebnissen, am besten unter Einbeziehung rivalisierender Erklärungen. Die vorliegende Exploration, deren Untersuchungsfragen sich auf inhaltliche, literaturbasierte Vorüberlegungen stützen, wie auch von Yin vorgeschlagen, kann sich nicht in dem Maße auf ausgefeilte theoretische Konzepte beziehen, wie dies bei einem deskriptiven oder explanativen Vorgehen möglich gewesen wäre. Insofern kann auch kein bestimmtes theoretisches Niveau, welches es zu erreichen gelte, angestrebt werden. Eine statistische „Verallgemeinerung“ muss (bis auf den quantitativen Dateneinschub in Kapitel 8) ganz unterbleiben. Die im Sinne der Zielsetzung zu formulierenden Annahmen können jedoch durchaus als inhaltliche Verallgemeinerung verstanden werden, durch welche eine Abstraktion vom Einzelfall angestrebt, eine weitere Überprüfung aber notwendig gemacht wird.

2.2.2.2 Qualitativ und/ oder quantitativ?

Wie zuvor erläutert, muss eine Fallstudie nicht oder nicht ausschließlich dem qualitativen Paradigma verschrieben sein. Die, dem in der Einleitung beschriebenen Erkenntnisinteresse, entsprechendste Vorgehensweise, nämlich ohne eine konkrete Theorie

in die Forschung starten zu können, dafür an deren Ende (weiter überprüfbare) Propositionen setzen zu wollen, weist eindeutig in die Richtung qualitativen Arbeitens.

Ergebnisse einer Fallstudie sind umso reliabler und qualitativ hochwertiger, aus je mehr unterschiedlichen Erkenntnisquellen sie stammen. Dieser Qualitätssteigerung und der „Natürlichkeit des Feldes“ folgend, wird auch bei eigenem Vorgehen mit unterschiedlichen Methoden gearbeitet. Das heißt, die vorliegende Fallstudie zeichnet sich durch einen Methoden Mix aus, einem Mix aus verschiedenen qualitativen Methoden und einem quantitativen Einschub. Da nicht nur die Ergebnisse aus Diesen zusammengenommen und miteinander verglichen werden, sondern ihnen allen dieselben Forschungsgedanken und -fragen zugrunde liegen, sie zum Teil aufeinander aufbauen, handelt es sich um eine Datentriangulation (wie in 2.1.4.2 beschrieben).

2.2.2.3 Der ausgewählte Fall

Der ausgewählte Fall handelt von den Geschehnissen einer Augustnacht 2009 in welcher zwei Jugendliche, unter Auslösung eines stillen Alarms, in eine Filiale der Supermarktkette Merkur Markt in Krems an der Donau eingedrungen sind. Die beiden Burschen sind von der Polizei überrascht worden, wobei einer der beiden durch eine Polizeikugel verletzt, der andere von einer solchen tödlich in den Rücken getroffen worden ist.

Bevor die Eignung des Falles als „Fall“ geprüft werden kann, sind folgende theoretische Gedanken zu beachten:
Ein Fall ist nichts anderes als eine Analyseeinheit. Dabei gilt: Je konkreter die Forschungsfragen und Behauptungen zu diesem Fall, desto eher bewegt sich die Fallstudie innerhalb umsetzbarer Grenzen. Ein Fall kann auch als „event“ oder „entity“ (Yin 2004: 29) verstanden werden.
Es gilt nach Yin weiter, dass ein zu analysierender Fall über eine klare Definition verfügen muss. Für fast jeden Fall können z.B. spezifische Zeitgrenzen interessant werden, welche sowohl Start- als auch Endzeitpunkt der Fallgeschehnisse definieren und ihn so von anderen Vorkommnissen abgrenzen.
Wichtig bei der Methode der Fallstudie ist, dass der zu untersuchende Fall ein, wie Yin beschreibt, „real-life event“, sprich keine Abstraktion eines Geschehens beispielsweise eine Hypothese ist. Daraus folgt, dass Schlüsseldefinitionen nicht spezifisch formuliert werden müssen, sondern sich in gleicher Weise an bereits untersuchte Begriffe anlehnen oder innovativ dargestellt werden können.

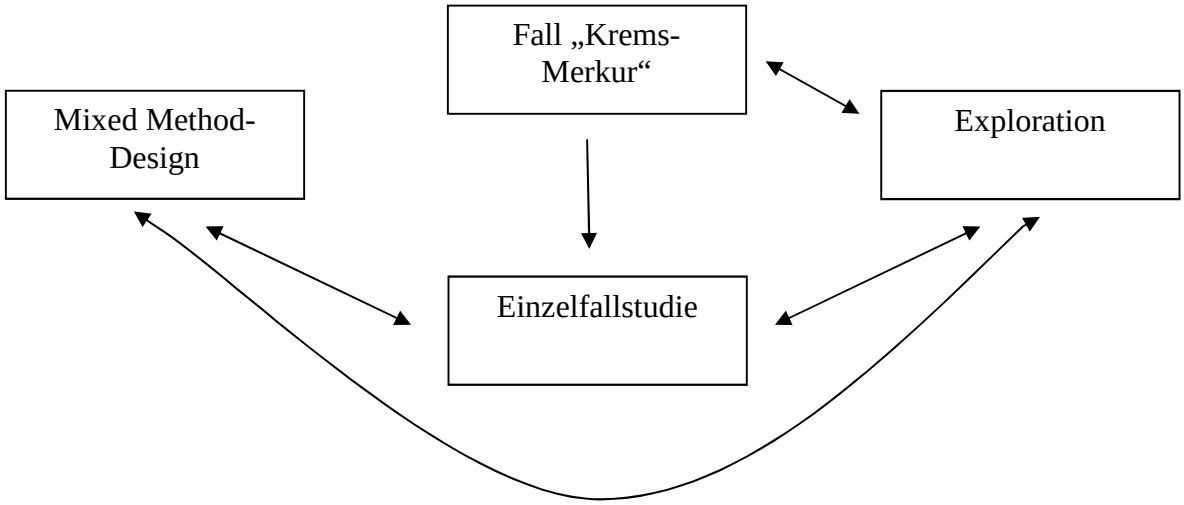
Bei dem für vorliegende Analyse ausgewählten „Fall Krems“ handelt es sich um ein „real-life event“, welches möglichst breit beschrieben und untersucht werden möchte. Start- und Endzeitpunkt des Falles stellen dabei nicht nur die Dauer der Geschehnisse der betreffenden Augustnacht dar. Es interessieren auch die Einbettung in regionale und situationsspezifische Besonderheiten, die schon vor dem Vorfall entstanden sein können und die Konsequenzen, die sich aus dem Fall Krems ergeben.

Das „Thema“ der Fallstudie wird eher offen angelegt: da der Fall aufgespalten und aus möglichst vielen Perspektiven durchleuchtet werden soll, beschäftigt sie sich gleichermaßen mit konkreten und weniger konkreten Themen (Individuen, Handlungen, Gesellschaft…). Wie die eingangs vorgestellten Untersuchungsfragen (nicht ausschließlich „Wie-“ und „Warum“-Fragen, für explorative Zwecke aber durchaus geeignet, siehe zuvor) verraten, wird Augenmerk auf Analyse gesellschaftlicher Bewertungen dieses Vorfalls und polizeiliches Handeln an sich gelegt. Ebenso wie diese Forschungsgedanken, sollen aber auch unbedachte Schlussfolgerungsmöglichkeiten ihren Weg in die Analyse finden können.

Der Fall selbst ist, reiht man ihn in die von Yin getroffene Kategorisierung von „Falltypen“ ein (siehe 2.2.1.3.1.1), wohl als „Mischfall“ zu bezeichnen. Zum einen scheinen durch seine Einzigartigkeit, die Art seiner Ausprägung und seines Ausgangs, offensichtliche Zeichen eines Extremfalls vorhanden zu sein. Als Einzelfall in dem Sinne kann er jedoch nicht gesehen werden: es gibt auch andere Fälle von polizeilichen Schusswaffeneinsätzen mit tödlichem Ausgang in Österreich. Da bei diesen aber noch nie ein jugendlicher Einbrecher getötet worden ist, ist durchaus eine gewisse Einzigartigkeit gegeben, die ihn nur bedingt mit anderen solcher Schusswaffeneinsätzen vergleichen lässt. Diese „eigene Art der Vorkommnis-Zusammensetzung“ kann den Fall auch zu einem repräsentativen, weil besonders stark ausgeprägten Fall, werden lassen.
In der Möglichkeit, der zum Vorfall unmittelbar zeitlich beginnenden Recherche und der örtlichen Nähe der Forscherin, zeigt sich auch eine gewisse revolutionäre Natur, die das „Untersuchungsobjekt“ zu einem „enthüllenden“ Fall werden lassen könnte.

2.2.2.4 Zusammenfassung: Das Design der „Fallstudie Krems“

Grafik 2: Anwendung und Zusammenhang von Fallstudienfeatures



Quelle: eigene Darstellung

Die eigene Fallstudie versteht sich als explorative Einzelfallstudie unter Verwendung des Mixed Method-Designs/ der Methodentriangulation.
Die Grafik zeigt, dass die ausgewählten Features aufeinander Bezug nehmen, sich zum Teil sogar „bedingen“ und (positiv) ergänzen. Das ist insbesondere wichtig, als dadurch nicht nur das eigene Vorgehen begründet und nachvollziehbar gemacht werden kann, sondern auch Nachtteile der einen durch Vorteile der anderen Komponenten ausgeglichen werden können. Die zu erreichen wollende Konsequenz ist die Steigerung von Zuverlässigkeit und Güte der gesamten Studie.

Mit der Wahl des „Falles Krems“ und dem damit verbundenen Erkenntnisinteresse, ergibt sich ein Vorgehen nach einer Einzelfallstudie. Gerade aufgrund der „Extremposition“, der Einzigartigkeit des Falles und dem Innovativen in der Möglichkeit seiner Untersuchung, scheint der Fall Krems sich besonders gut der Auswahlverzerrung zu entziehen und sich für eine Einzelfallanalyse zu eignen. Diese Konstruktion einer Fallstudie bleibt jedoch nicht unkritisiert und wann immer möglich, sollte einer Mehrfachauswahl an Fällen der Vorzug gegeben werden. Aus den beschriebenen Gründen ist dies im vorliegenden Fall nicht möglich, wobei auf die Minimierung der daraus resultierenden Nachteile durch besondere Designfeatures geachtet wird. Ein, in dieser Arbeit besonders wichtiges, Feature ist das „Mixed Method-Design“, die Triangulation sowohl unterschiedlicher qualitativer Methoden, als auch die Durchführung einer quantitativen Untersuchung. Ein so gewähltes Design kann Nachteile einer Einzelfallanalyse begradigen bzw. ausgleichen als „[…]

mixed method research can permit investigators to address more complicated research questions and collect a richer and stronger array of evidence […]“ (Yin 2004: 63).
Auch in Bezug auf die Exploration - indiziert durch die „Neuartigkeit“ von Untersuchung und Fall - scheint ein Zusammenhang mit dem Mixed Method-Design auffällig: Wie kann man der im qualitativen Paradigma postulierten Offenheit, die gerade in der Exploration eine wichtige Rolle spielt, am besten gerecht werden, wenn das zu erforschende Feld (der Forscherin) noch unbekannt ist? Wohl am besten, wenn der das Feld repräsentierende Fall aus unterschiedlichen inhaltlichen Blickwinkeln untersucht wird und mit den verschiedensten Methoden ins Feld gegangen, Daten erhoben und Daten ausgewertet werden.
Die Exploration scheint auch den Kritikpunkt zu entschärfen, dem sich Einzelfallanalysen vorrangig auszusetzen haben: mangelnde Verallgemeinerbarkeit. Wenn ein Fall, so wie hier, überhaupt erst exploriert werden muss und möchte, besteht die Zielsetzung ohnehin in nicht einer (statistischen) Generalisierung. Durch Thesen, die als Quintessenz aus den kommenden Arbeitsabschnitten herausfließen, kann eine inhaltliche Verallgemeinerung (die es weiter zu überprüfen gelte) aber durchaus getroffen werden.

Auch wenn es, in Verbindung mit dem eingangs beschriebenen Erkenntnisinteresse, unwahrscheinlich ist, dass so etwas wie Auswahlverzerrung im vorliegenden Fall zu tragen kommt, muss doch auf Beeinflussung und Verzerrung von Wahrnehmung, Untersuchung und Auswertung des Falles genauestens geachtet werden. Nie sollte das Offen Sein für Neues – ein wichtiger Punkt in den Augen der Forscherin, nicht nur im Qualitativen, sondern auch im Explorativen – unter ausschließlicher Konzentration auf die Themen der Untersuchungsfragen verloren gehen. Gerade weil so aber nicht jeder Schritt methodisch und theoretisch ex-ante festgehalten werden kann, sind Darstellung und Begründung des eigenen Vorgehens von besonderer Bedeutung. Sie bieten Übersicht und Kontrolle - für den Forscher genauso wie den Leser. Über die gesamte Arbeit hinweg sollen inhaltliche und methodische Gedankengänge nachvollziehbar sein und damit die Auswahl eines Einzelfalles immer wieder einer Rechtfertigung unterzogen werden.

3. „Polizist erschießt jugendlichen Einbrecher in einer Merkur-Markt-Filiale in Krems an der Donau“ – der Fall Krems

Es folgt die Schilderung des „Falles Merkur“ anhand gesammelter Medienberichte und weiterer Informationen[14]:

In der Nacht auf Mittwoch, 5. August 2009, wurde um 2.28 Uhr in der Merkur-Markt-Filiale Krems a. d. Donau stiller Alarm ausgelöst. Ursache war, wie sich später herausstellen sollte, ein Einbruch zweier Jugendlicher: Florian P., 14 Jahre und Roland T., 16 Jahre alt (vgl. u.a. 65[15], PP[16]). Sie sollen versucht haben die hintere Eingangstüre des Supermarktes aufzubrechen und danach, als dies nicht gelungen war, den Rollbalken einer Laderampe aufgezwängt und so den Alarm ausgelöst haben (vgl. 1).
Eine Streife der Kremser Polizei wird zu dem Supermarkt geschickt und trifft vor Ort mit einem Angestellten des Supermarktes zusammen (vgl. PP). Gemeinsam startet man einen Kontrolldurchgang bei welchem es, nach Angaben der Polizei, um 2.55 Uhr zu einem „plötzlichen Kontakt mit den Tatverdächtigen und zur Abgabe von Schüssen gekommen“ (1) sei (vgl. ebda). Die Burschen hätten sich in einer dunklen Nische vor einem Fleischlagerraum versteckt, wo auch die ersten Schüsse fielen. Ein weiterer folgt im Verkaufsraum, der den 14-Jährigen tödlich in die Schulter trifft (vgl. PP).
Verstärkung sei von den Beamten, einem Mann und einer Frau, nicht gerufen worden. Die beiden gelten als erfahren und hätten an der seit 2005 verpflichtenden „Schießweiterbildung“ regelmäßig teilgenommen (vgl. 1, PP).

Mit der Klärung der Rechtmäßigkeit des Waffeneinsatzes wird noch am selben Tag des Vorfalls (05.08.2009) das LPK OÖ vom Innenministerium betraut. Nur im Falle gerechter Notwehr wäre ein mit Lebensgefahr verbundener Waffengebrauch zulässig gewesen (vgl. ebda).

[14] Die Sammlung der Medienberichte möchte weder einen systematischen noch vollständigen Anspruch stellen. Sie dient rein der möglichst umfassenden Darstellung des Vorfalls als Grundlage für weitere Analysen und exemplarisch der teils untereinander bzw. zur Realität widersprüchlichen Angaben einzelner Medienberichte. Eine Wertung/ Werthaltung der Autorin, durch Auswahl spezieller Artikel oder Darstellung bestimmter Inhalte/ Aussagen, soll an keiner Stelle angenommen werden.
[15] Die Zahlen sind als Quellenangaben der jeweiligen Artikel zu verstehen auf welche sich der Inhalt bezieht. Deren vollständige Nennung hätte zu viel Platz in Anspruch genommen und kann im Quellenverzeichnis unter der jeweiligen Nummer nachgelesen werden.
[16] PP = Prozessprotokoll, erstellt im Rahmen der Prozessbeobachtung des angeklagten Kremser Polizeibeamten Andreas K. von 10. – 12.03.2010 am Landesgericht Korneuburg

Am Donnerstag, 6. August 2009, wird um 18 Uhr eine Trauerfeier am Tatort organisiert. Laut Medienberichten finden sich unter den rund 100 Anwesenden dutzende Teenager aber auch Erwachsene, wie Florian P.s Mutter, ein. Es herrscht große Verbitterung und Unverständnis ob der mageren Informationen, welche an die Öffentlichkeit gelangen. Insgesamt verläuft die Trauerkundgebung, welche zwar nicht angemeldet, aber auch nicht untersagt worden war, ohne weitere Zwischenfälle. Es heißt, von der Anwesenheit uniformierter Beamter wurde Abstand genommen (vgl. 2,3).

Am Freitag, 7. August 2009, erhebt die Mutter des Getöteten im Fernsehen schwere Vorwürfe gegen die Polizei. Man hätte ihr zwei Tage lang kaum Informationen zukommen lassen. Von dem genauen Einschuss am Rücken hätte auch sie erst erfahren, als man damit an die Öffentlichkeit ging. Beamten des beauftragten LPK OÖ hatten sich an diesem Freitag mit den Eltern zusammengesetzt und sie über den Stand der Ermittlungen informiert (vgl. 4).
An eben diesem Tag wird abends gegen 19 Uhr ein mutmaßlicher Mittäter des geschilderten Einbruches in der Nähe von Krems festgenommen. Bei seiner Befragung am darauffolgenden Vormittag streitet der 28-Jährige jede Beteiligung ab (vgl. 5).
Auch die Beamten werden Freitagabend, von ungefähr 19.45 – 23.30 Uhr, einvernommen. „Es habe dabei mehrere Unterbrechungen gegeben“ (5).
Beide Beamte werden von einem Wiener Rechtsanwalt, Hans-Rainer Rienmüller wie später berichtet, vertreten (vgl. u.a. 5, 6).
Es stellt sich bei der Einvernahme heraus, dass die beiden Beamten insgesamt drei Schüsse abgegeben haben, da sie, nach eigenen Angaben, angegriffen worden waren. Der 14-jährige Florian P. stirbt, wie bereits erwähnt, durch einen Schuss in den Rücken, dem anderen werden von einem Projektil beide Oberschenkel durchschossen. Dabei dürfte, laut Medienbericht, die Polizistin einmal, ihr Kollege zweimal geschossen haben (vgl. 5).
Die Schüsse seien gefallen, als er mit seinem Freund bereits flüchten wollte, hatte Roland T., der zweite mutmaßliche Täter, zu Protokoll gegeben (vgl. ebda).

Weiters wird bekannt, dass bei einem „Fall von Körperverletzung“ (5) am Nachmittag des 6. August 2009 vor dem betreffenden Supermarkt der Bruder des getöteten Buben involviert war. Er habe einen Fotografen niedergeschlagen, welcher angeblich Verletzungen im Gesicht und einen Jochbeinbruch erlitt und anschließend im Krankenhaus Krems versorgt werden musste. Der Reporter habe „eigentlich recht freundlich mit ihm geredet“ (5) und sei erstaunt gewesen, als der Angehörige so reagierte (vgl. ebda).

Eine Befragung des Tatverdächtigen zu diesem Fall wird aufgrund der „derzeitigen Situation“ (5) erst später durchgeführt (vgl. ebda).

Ob es bei dem Einbruch der beiden Jugendlichen tatsächlich noch weitere Mittäter gibt, kann am Samstag, dem 08.08.2009, noch nicht genau geklärt werden. Man gehe angeblichen Gerüchten, welche in Krems-Lerchenfeld (Wohnort der beiden Jugendlichen) kursieren sollen, nach, meint die Polizei (vgl. 5).
Weiters wird mitgeteilt, dass Informationen zur Beamtenbefragung der Staatsanwaltschaft Korneuburg, solche zur Befragung des Jugendlichen, der Staatsanwaltschaft Krems obliegen (vgl. 5).

Am Montag, dem 10. August 2009, fünf Tage nach dem Einbruch der Jugendlichen in den Supermarkt, steht fest, dass gegen die beiden Polizeibeamten wegen fahrlässiger Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen ermittelt werden könnte. Der Strafrahmen bei diesem Delikt beträgt bis zu 3 Jahren Haft (vgl. 6).
Am Nachmittag dieses Tages wird von der Staatsanwaltschaft am Landesgericht Korneuburg eine Tatrekonstruktion beantragt, über welche der zuständige Richter weiter zu entscheiden habe. Eine Entscheidung wäre innerhalb von zwei bis drei Wochen denkbar, da „‘auch die Termine des medizinischen und schießtechnischen Sachverständigen zu koordinieren seien‘“ (6), sagt der Sprecher der Staatsanwaltschaft Korneuburg gegenüber DER STANDARD. Der Lokalaugenschein selbst sei nach Möglichkeit unter denselben Licht- und Beleuchtungsverhältnissen wie zum Tatzeitpunkt selbst durchzuführen (vgl. ebda).
Mit der Rekonstruktion soll herausgefunden werden, was wirklich in jener Nacht zum 5. August geschehen ist (vgl. 6).
Weitere Einvernahmen habe die Staatsanwaltschaft bis zu dieser Tatrekonstruktion nicht geplant. Wie lange die Ermittlung dauern und ob folglich eine Anklage erhoben werden wird, könne zu diesem Zeitpunkt nicht gesagt werden (vgl. 6).

Die Polizei selbst geht fünf Tage nach dem Einbruch in den Supermarkt, nach weiteren Zeugen- und Personenbefragungen, von drei Verdächtigen aus (vgl. 6).
Der Rechtsvertreter der Beamten, Rienmüller, bittet in der Zwischenzeit die ermittelnden Behörden „in Ruhe ihre Arbeit verrichten zu lassen“ (6). Die Beamten selbst seien weiterhin sehr betroffen und würden psychologische Hilfe, im Rahmen des Post-Shooting-

Programms, in Anspruch nehmen. Sie werden nicht von der Öffentlichkeit abgeschirmt, seien jedoch in ein ihnen bekanntes Umfeld gebracht worden (vgl. 6).
Der Anwalt betont, dass sich seine Mandanten in einer Notwehrsituation befunden haben. Man wäre weit davon entfernt auf flüchtende Jugendliche zu schießen. Einer der beiden Burschen hätte mit der Gartenharke eine „Ausholbewegung“ (6) gemacht, wonach die Beamten eine Bedrohung empfunden und sich „übereinstimmend entschlossen haben, von den Dienstwaffen Gebrauch zu machen“ (ebda).

Wie am Dienstag, dem 11. August 2009, bekannt wird, könnten bei dem zu verhandelnden Einbruch vier, somit ein weiterer Täter involviert gewesen sein. Dieser sei von einem Zeugen mit den beiden Jugendlichen vor dem Vorfall gesehen worden. Um wen es sich dabei handelt ist noch unklar, spricht die Aussage des verletzten 17-Jährigen auch eher für insgesamt drei statt vier Täter (vgl. 7).

Eine Woche nach dem Vorfall wird Florian P. am Donnerstag, dem 14. August 2009, in Krems beigesetzt. Ungefähr 200 Menschen, davon ungefähr drei Viertel Jugendliche, nehmen an der Zeremonie teil. Wie bei der ersten Trauerkundgebung, tritt die Polizei auch hier ausschließlich in Zivilkleidung auf und hält sich im Hintergrund (vgl. 8).
Nach dem Begräbnis, welches friedlich verläuft, wird, wie mit den betreffenden Jugendlichen besprochen, die provisorische Gedenkstätte vor dem Eingang zum Merkur Markt geräumt (vgl. 8).

Rund zwei Wochen nach den Vorkommnissen im Supermarkt wird die Untersuchungshaft für Roland T. vorerst auf weitere vier Wochen verlängert. Nach wie vor steht Aussage gegen Aussage. Es wird weiters bekannt, dass die Beamten keine Einbruchsspuren am Supermarktgelände feststellen hätten können, bevor sie eingetreten waren (vgl. 9). (Beim Prozess zum Fall Krems ist dem angeklagten Kremser Polizisten nämlich, zum Beispiel von der Anwältin des Roland T., zum Vorwurf gemacht worden, er hätte mit seiner Kollegin keine dementsprechend genaue Untersuchung des Marktes durchgeführt, sonst wären die „‘weit leuchtend[en]‘“ (PP: 104) Spuren aufgefallen und das Einschreiten ein anderes gewesen. Einer der für die Spurensicherung zuständigen Beamten, bei der Verhandlung als Zeuge anwesend, meinte dazu: Ob die Einbruchsspuren, die man sehen konnte, „‘frisch‘“ waren, könne er nicht sagen. Sie hätten von der Gartenkralle, die Florian P. bei sich trug, stammen können, „waren aber so übereinander gelagert, dass dies schwer zu bestimmen war“ (PP: 83).

Die beiden Polizisten scheinen „offenbar wieder dienstfähig und werden im Innendienst eingesetzt“ (10), berichtet DER STANDARD am Freitag, dem 21. August 2009. Von polizeilicher Seite heißt es, dass sie jedoch keinen exekutiven Dienst[17] versehen und nicht in Krems eingesetzt werden. Welche Posten an welchem Ort bekleidet werden und wie lange dieser Zustand anhalten soll wird nicht bekannt gegeben (vgl. ebda).
Bei der demnächst geplanten Tatrekonstruktion wird der mittlerweile voll genesene 17-jährige Roland T. anwesend sein. „‘Ein Außenstehender käme nie auf die Idee, dass der junge Mann vor zwei Wochen angeschossen wurde […]‘“ (10), berichtet DER STANDARD laut Peter Steiner, Leiter der Justizanstalt Krems (vgl. ebda).
Mittlerweile ist auch klar, dass Roland T. in jüngster Vergangenheit vier Einbrüche begangen habe, zu welchen er geständig ist. Die Hälfte davon dürfte er mit dem ebenfalls verhafteten 26-jährigen „mittatverdächtigen“ Rumänen begangen haben (vgl. 10).

In der Nacht auf Donnerstag, den 27. August 2009, drei Wochen nach den Vorfällen im Kremser Merkur Markt, wird vor Ort die gerichtlich angeordnete Rekonstruktion der Tat durchgeführt. Wie vorgesehen kann um 21.30 Uhr mit der Nachstellung begonnen werden, nachdem die Fenster und die Eingangstüre des Supermarktes abgeklebt worden waren (voraussichtlich um tatzeitähnliche Lichterverhältnisse zu schaffen, Anm. die Verf.). Der Jugendliche Roland T. wird um 23.15 Uhr wieder in die JA Krems zurückgebracht. Er dürfte vor den Beamten seine Rekonstruktion gemacht haben (vgl. 11).
Nach der rund dreieinhalbstündigen Tatrekonstruktion widersprechen die Aussagen einander weiterhin. Dies dürfte der Grund dafür sein, wieso von der zuständigen Staatsanwaltschaft auch am nächsten Tag noch keine offiziellen Ergebnisse berichtet werden. Es würden noch die Gutachten fehlen, heißt es von dieser Stelle, nachdem „alle Beteiligten […], bei dem geblieben [seien], was sie bisher schon gesagt haben“ (11).
DER STANDARD berichtet laut KURIER, dass die tödliche Kugel wohl von dem männlichen Beamten abgefeuert worden sei. Dessen Kollegin hätte zuerst einen Warnschuss in die Decke gesetzt und danach auf den 17-Jährigen geschossen (es wird sich im Laufe der Berichterstattung herausstellen, dass der männliche Beamte den Warnschuss abgegeben hat, Anm. d. Verf.). Nach einem Codewort für „Gefahr im Verzug“[18] (11, 81), hätte der Polizist den Schuss auf Florian P. abgefeuert. Die Patrone selbst sei unter dem

[17] Hierbei handelt es sich offensichtlich um eine nicht korrekte mediale Formulierung. Es wird angenommen, dass mit „exekutiver Dienst“ exekutiver Außendienst gemeint ist. Im Innendienst, welcher ebenfalls dem exekutiven Dienst zugerechnet wird, waren die beiden Beamten tätig (vgl. PP).
[18] Es bleibt unklar was mit der medialen Formulierung „Codewort“ gemeint ist.

linken Schulterblatt eingedrungen und auf der rechten Seite wieder ausgetreten. Es handle sich mehr um einen schrägen Schuss, als um einen klassischen Schuss in den Rücken (vgl. 11, 81).
Eine genauere und weitere Klärung der Vorfälle wird von den Gutachten der Sachverständigen erwartet, einem Mediziner, einem Schießtechniker und einem Chemiker, welche bei der Rekonstruktion anwesend waren. Danach werde entschieden, ob das Verfahren eingestellt oder es zu einem Strafantrag kommen werde (vgl. 11).

Der Anwalt der Beamten, Rienmüller, äußert sich beim Lokalaugenschein erneut mit der Feststellung, es habe sich um die „Abwehr eines Angriffs entsprechend […] [der] Ausbildungsrichtlinien gehandelt“ (11). Die vermummten und daher nicht als Jugendliche erkennbaren Personen, hätten sich den Exekutivbeamten in den Weg gestellt. „‘Ein Beamter muss blitzschnell in Sekundenbruchteilen entscheiden, wie er darauf reagiert‘“ (ebda), wird der Anwalt von DER STANDARD zitiert (vgl. ebda).

Für den mit der U-Haft des Roland T. betrauten Richter bleibt der Haftgrund für den Jugendlichen in diesen Tagen, nämlich „Tatbegehungs-“, sprich Wiederholungsgefahr aufrecht (vgl. 11) und der Jugendliche weiter in Gewahrsam.

Eine Woche nach der Tatrekonstruktion melden sich am Mittwoch, dem 2. September 2009, die Opferanwältinnen (der Jugendlichen und ihrer Angehörigen) Eva Plaz und Nadja Lorenz, zu Wort. In einer Stellungnahme wird mitgeteilt, dass nach den Ergebnissen der Tatrekonstruktion feststehe, der tödliche Schuss in den Rücken des jüngeren Einbrechers habe bei guten Sichtverhältnissen und ohne Vorliegen einer Angriffs- oder Notwehrsituation stattgefunden. Eine weitere Erklärung wird nicht abgegeben (vgl. 12).

Rund ein Monat nach dem Lokalaugenschein in der Kremser Merkur-Markt-Filiale wird aus dem Kremser Landesgericht, am 22. September 2009, die Verlängerung der Untersuchungshaft für Roland T. berichtet. Die vorangegangene zweite Haftprüfung habe nach wie vor Tatbegehungsgefahr erbracht (vgl. 14). Die weitere Unterbringung in Untersuchungshaft wird vorerst bis Mitte Oktober festgesetzt (vgl. 15).

Ende September wird bekannt, dass es seit dem Vorfall im Supermarkt immer wieder zu Demonstrationen gegen die Polizei gekommen sein soll (vgl. 42, 43). Zu einer von diesen habe sogar eine linksradikale Gruppierung aus Wien per Internet aufgerufen (vgl. 66).

In diesen Tagen, rund eineinhalb Monate nach dem Tod von Florian P., sei nun auch ein 18-Jähriger, Sprecher einer Lerchenfelder Jugendgruppierung, verhaftet worden, aufgrund Beteiligung an einem Raubüberfall auf einen jüngeren Burschen (vgl. 42, 43).

„Alarm bei Merkur“ (44). Am Montag, 28. September 2009, soll es in den Abendstunden zu einer Alarmauslösung in der Kremser Merkur-Markt-Filiale gekommen sein. „Die Polizei ließ sich auf nichts ein“ (ebda) - berichtet NÖN - und war binnen kürzester Zeit mit 14 Mann und Spürhunden vor Ort. Bei der Durchsuchung stellte man einen technischen Defekt fest, welcher den Alarm ausgelöst haben soll (vgl. ebda).
Dies war seit den Schüssen im August der zweite Alarm in der Supermarktfiliale – bei ersterem, kurz nach dem tödlichen Vorfall, sollen unbekannte Täter die Seitentüre aufzubrechen versucht haben (vgl. 44).

Am Montag, 7. Oktober 2009, wird erstmals von den mit Spannung erwarteten Gutachten berichtet. DER STANDARD titelt „Gutachten belastet Polizeibeamten massiv“ (15). Während die „Aussagen der Polizistin […] vollinhaltlich von den Gutachtern bestätigt“ (ebda) werden, sei die Version des Polizisten nicht mit den Feststellungen der drei Sachverständigen in Einklang zu bringen (vgl. ebda). So sei der Schuss nicht wie angegeben aus 4 bis 5 Metern (vgl. u.a. PP) (auch von viereinhalb bis sechs Metern wird später die Rede sein (vgl. 16)), sondern aus einer Entfernung von 1,8 bis 2 Metern, laut KURIER aus 1,5 Metern (vgl. 82, 85), abgegeben worden. Ebenfalls dürfte sich der Polizist nicht hingekniet, sondern im Stehen geschossen haben (vgl. 15). Die Version des Beamten lautet(e), er habe zur Abwehr eines unmittelbar bevorstehenden Angriffs von seiner Dienstwaffe Gebrauch gemacht. Unmittelbar vor der Schussabgabe hätte er ein Geräusch gehört und sich kurz zur Seite gedreht. Als der Schuss fiel, hätte sich der Bub schon in einer Drehbewegung befunden und ihm den Rücken zugekehrt (vgl. u.a. ebda). Demgegenüber scheinen die Sachverständigen die Meinung zu vertreten, die Beamten seien erschrocken und hätten in Panik zu schießen begonnen (vgl. 81).
Nach Angaben der Opferanwältinnen scheint ebenfalls festzustehen, die Lichtverhältnisse seien nicht so schlecht gewesen, als dass die Situation nicht ausreichend zu erkennen gewesen wäre (vgl. 15, 17).

Laut DER STANDARD könnte es nun schwer fallen, die „behauptete Notwehrsituation aufrechtzuerhalten“ (15). Die Anklagebehörden müssen entscheiden, ob eine Notwehrsituation zugebilligt wird. Wenn nicht, könnte statt fahrlässiger Tötung unter

besonders gefährlichen Verhältnissen auch ein Vorsatzdelikt vor Gericht verhandelt werden. Als Möglichkeiten werden laut DER STANDARD „schwere Körperverletzung mit tödlichem Ausgang“ bzw. „absichtlich schwere Körperverletzung mit Todesfolge“ genannt. (Der Strafrahmen würde ein bzw. fünf bis zehn Jahre betragen.) (vgl. 15). NÖN schreibt auch von einer möglichen Mordanklage mit bedingtem Vorsatz, wobei die Anklage eines Polizisten nach einem Schusswechsel wegen eines Vorsatzdeliktes ein sogenanntes „Novum in der österreichischen Gerichtsgeschichte“ (45) darstellen würde. (vgl. ebda) Die KRONEN ZEITUNG wiederum berichtet, dass die beiden Beamten *trotz* des Angriffs der „Kriminellen“ (68) mit einer Anklage wegen Verdacht der fahrlässigen Tötung unter besonders gefährlichen Umständen zu rechnen haben (vgl. ebda). Auch der KURIER hält eine Anklage (welche bisher nicht angenommen wurde, Anm. die Verf.) nun für wahrscheinlicher, „droht sich [doch] die Verteidigungsstrategie der Beamten in Luft aufzulösen“ (81). Es könnte „‘eng‘“ (ebda) werden, so ein Ermittler (vgl. ebda).
In weiterer Folge wird nun ein Vorhabensbericht von der Staatsanwaltschaft Korneuburg angefertigt und sowohl der Oberstaatsanwaltschaft Wien als auch dem Justizministerium zur Bestätigung vorgelegt. Wie lange dies dauern und wann danach eine mögliche Anklage erhoben werden könnte, ist zu diesem Zeitpunkt noch völlig unklar (vgl. 15). Dem gegenüber dürfte eine Anklage gegen den 17-jährigen Roland T. in wenigen Wochen fertiggestellt sein (vgl. ebda).

Am Tag nach den ersten Aussagen zu den Gutachten wird bekannt, dass die beiden Jugendlichen ihre Gartenwerkzeuge (Harke und Schraubenzieher) zum Zeitpunkt der Schüsse unter Umständen gar nicht mehr in der Hand gehalten haben könnten. Sowohl Harke als auch Schraubenzieher sollen in einer Pullovertasche bzw. unter einer Jacke eingesteckt und dort entdeckt worden sein (vgl. 18).
Aufgrund der zu den Gutachten entstandenen Widersprüche wird eine neuerliche Einvernahme des Schützen geplant. Dieser versieht, so wie seine beteiligte Kollegin, weiterhin und auf Weiteres seinen Dienst. „Fallweise und bei Bedarf“ (18) würden beide Polizisten psychologisch betreut, heißt es von Seiten der Polizei (vgl. ebda).
Erneut wird medial der Widerspruch der Aussagen beziehungsweise die „fragliche Notwehrsituation“ auf das Tapet gebracht. DER STANDARD untermauert dies mit einer Tatsachenschilderung: der Abstand zwischen der Beamtin und dem 17-jährigen Roland T. habe bei Abgabe ihres Schusses „bereits“ (18) sieben Meter betragen. Dies dürfte mit der

Aussage des Jugendlichen übereinstimmen, er hätte sich bereits auf der Flucht befunden (vgl. 18).

Rund eine Woche nach der Ankündigung einer weiteren Einvernahme bestätigt die Staatsanwaltschaft Korneuburg, laut DER STANDARD, sie werde den betreffenden Polizisten erneut und ergänzend einvernehmen. Als Grund werden die unterschiedlichen Schilderungen zum Tathergang genannt (vgl. 16). Entstandene Unstimmigkeiten müssten abgeklärt werden, bevor Staatsanwältin Eichinger entscheiden könnte, ob es zu einer Anklage kommen werde (vgl. 46).
Vertiefend berichtet DER STANDARD abermals von den Divergenzen zwischen Polizistenaussage und den Gutachten. Nach den Sachverständigen für Medizin/ Obduktion und Ballistik sei „der tödliche Schuss […] zu einem Zeitpunkt gefallen, als die Gefahr (sofern sie jemals bestanden habe) längst gebannt gewesen war“ (16). Auch sei der 1,72 m große Jugendliche laut dem Schießsachverständigen vor dem Polizisten stehend keine „Gefahrenquelle“ (ebda) gewesen. Als Begründung zitiert DER STANDARD APA: „Die Lichtverhältnisse waren für einen gezielten Schuss ausreichend“ (ebda).
Demgegenüber spricht sich die Verteidigung für ein Angriffsverhalten der Jugendlichen aus. Bereits am ersten Schauplatz, dem fast vollständig dunklen Hintergang, hätten die Jugendliche dieses anstatt Fluchtverhalten erkennen lassen. (Vgl. PP: Schmauchspuren an der Vorderseite von Florian P.s Kleidung, von welchen medial scheinbar nicht berichtet wird.) Der Verkaufsraum selbst sei 30 Meter lang – „hätte der 14-Jährige weiter flüchten wollen, wäre das binnen kurzer Zeit möglich gewesen“ (19).
Am selben Tag, dem 8. Oktober 2009, gibt es zwei weitere Verhaftungen in Zusammenhang mit dem Vorfall im Kremser Merkur Markt. Ein 22-Jähriger und ein 20-Jähriger, mit serbischem bzw. mazedonischem Hintergrund, sollen an dem Einbruch beteiligt gewesen und dann geflüchtet sein. Einer der beiden habe laut Berichten den Einbruch geplant und sei Mitglied einer Tätergruppe (vgl. 19, 47).
Wie wenig später bekannt wird, hatten die zwei Jugendlichen selbst jedoch nur wenig Kontakt zu dieser insgesamt achtköpfigen Bande, welche für 37 bzw. 40 Einbrüche und einen Raubüberfall mit einem Gesamtschaden von 200.000 Euro (vgl. 40), verantwortlich sein soll (vgl. 20, 48).
Der 22-jährige Serbe, Alen S., wäre laut Roland T. tatsächlich am Merkurvorfall beteiligt gewesen sein (vgl. 20, 48). Er habe sie „bewusst angestiftet“ (47) schreibt NÖN, weil dieser die Örtlichkeiten gut kannte, sei er doch schon einmal an einem Einbruch in

selbigen Supermarkt beteiligt gewesen (vgl. 47). Beim Prozess wird man erfahren, dass der junge Mann den Auftrag gegeben, sowie das Rolltor aufzuklemmen geholfen habe, selbst aber nicht in die Räumlichkeiten mit eingedrungen sei (sondern beim Eintreffen der Polizei geflohen ist) (vgl. 67). Die Burschen hätten von ihm erfahren, beim Merkur sei viel Geld zu holen. Das Ziel sei gewesen, den Tresor zu stehlen (vgl. PP).

Der Bruder des getöteten Florian P., welcher am Tag nach dem Vorfall beim Merkur Markt einen Fotografen tätlich angegriffen und schwer im Gesicht verletzt haben soll, zeigt sich am 29. Oktober 2009 vor Gericht geständig. Er sei vom Fotografen ausgelacht worden und habe sich „wirklich“ (41) provoziert gefühlt, wogegen der Fotograf heftig widerspricht (vgl. ebda).
Die Verteidigerin des 19-Jährigen, Eva Plaz (vgl. 49) – welche später auch die Familie des Getöteten vertreten wird (siehe PP) - beantragt weitere Zeugenaussagen und ein psychiatrisches Gutachten, da sie die Schuldfähigkeit ihres Mandanten aufgrund des massiven Schockzustandes in Zweifel zieht. Der Opferanwalt hingegen bezweifelt den Schuldausschließungsgrund (vgl. ebda). Der Prozess wird vertagt (vgl. 21).

Mitte November wird bekannt, dass sich der 17- jährige Roland T., ebenso wie der 28-jährige Mittäter L., Ende des Monats (vgl. 41, 50) vor dem Landesgericht Krems verantworten müssen. Dem Burschen werden vier vollendete und zwei versuchte Einbrüche zur Last gelegt. Ebenfalls sei ihm noch eine offene Bewährungsstrafe einer vorangegangenen Verurteilung anhängig (vgl. 22). Ein Widerruf der Strafnachsicht gilt als sehr wahrscheinlich (vgl. 50), handelt es sich beim Richter der kommenden Verhandlung um denselben, wie beim Prozess des Jugendlichen vor rund einem Jahr (vgl. 51). Dessen „mahnende Worte“ (51), er habe seine Zukunft selbst in der Hand, scheinen „offenbar vergessen“ (ebda).
Dem erwachsenen Rumänen wird teils vollendeter, teils versuchter gewerbsmäßiger Diebstahl durch Einbruch zur Last gelegt (vgl. 22).

Die geplante zweite Einvernahme des Polizisten wird in eben diesen Novembertagen, „ausgerechnet am Freitag, dem 13.“ (69) durchgeführt. Der Akt selbst liegt zur Enderledigung vor und wird alsbald mit dem beschriebenen Vorhabensbericht an die Oberstaatsanwaltschaft Wien versandt (vgl. 22). Danach würde laut ÖSTERREICH vom zuständigen Ministerium wohl noch erwogen, welches Delikt zur Verhandlung kommen

werde und vor allem, ob gegen die Kollegin des Beamten Susanne G. bzw. Ingrid G.[19] (vgl. 76) ebenfalls Anklage erhoben werde (vgl. 77).
Bei der, von der zuständigen Staatsanwältin Magdalena Eichinger, geführten Einvernahme selbst, sei der Beamte laut DER STANDARD im Wesentlichen bei seinen Aussagen geblieben. Er soll jedoch betont haben, dass diese seinen Erinnerungen entsprechen, er sich also auch irren und somit nicht mehr genau sagen könne, in welcher Position er sich beim Schuss schlussendlich wirklich befunden habe. Bei der neuerlichen Konfrontation mit Florian P., welcher im Verkaufsraum hinter Getränkepaletten versteckt war, lag laut eigenen Angaben des Beamten eine für ihn gefährliche Situation vor. „Der Vermummte sei nicht geflüchtet, er habe außerdem dessen Hände nicht gesehen“ (77), gibt DER STANDARD des Polizisten Rechtfertigung zu schießen wieder (vgl. ebda).

Am Mittwoch, dem 25. November 2009, muss sich der 17-jährige Roland T. zu den oben erwähnten Vorwürfen vor Gericht verantworten. Das Urteil lautet 18 Monate Freiheitsstrafe aufgrund gewerbsmäßigen Einbruchsdiebstahls, sowie der Widerruf der bedingten Strafnachsicht. Es ergibt sich eine unbedingte Haftstrafe von 38 Monaten, die der Jugendliche in der Justizanstalt Gerasdorf zu verbüßen hat (vgl. 25).
Wie bekannt wird, sei der junge Mann mit seinem Leben „noch nie zurecht gekommen“ (25). Er sei teilweise im Heim aufgewachsen, von dort verwiesen worden, hätte eine begonnene Lehre abgebrochen und aufgrund fehlenden Hauptschulabschlusses keinen Job gefunden Im Oktober 2008 war er dann das erste Mal aus der Haft (verhängt, aus den oben genannten Gründen) entlassen worden (vgl. ebda). Den raschen Rückfall zum aktuellen Delikt wertet das Gericht als erschwerend. Wie der Jugendliche selbst sieht auch das Gericht eine Chance in einem Lehrabschluss in Gerasdorf (vgl. 24, 25), sonst sei laut dem Richter die „Stein-Karriere vorprogrammiert“ (24).
In der Verhandlung wird bezüglich des Vorfalles im Merkur Markt noch einmal deutlich, dass der 28-jährige Rumäne Eugen L., Mittäter und -angeklagter, die beiden Jugendlichen nur in die Nähe des Marktes gebracht habe (vgl. 25). Florian sei ihm zu jung gewesen, als dass er bei dem Einbruch hätte beteiligt sein wollen (vgl. PP).
Die beiden Jugendlichen hätten bei dem Einbruch Geschirrtücher vor dem Gesicht getragen, um auf den Videoaufzeichnungen im Markt nicht erkennbar zu sein (vgl. 25, PP). Als sich dann der Tresor nicht öffnen ließ, wollten sie eigentlich wieder gehen „und dann kam die Polizei“ (PP).

[19] Zum ersten Mal kann (von der Autorin) in Medien der Name der beiden Beteiligten gelesen werden. ÖSTERREICH bringt zu unterschiedlichen Zeiten zwei verschiedene Namen der Polizistin.

Der bis dato unbescholtene Rumäne erhält ein Urteil von 18 Monaten, davon 12 Monate unbedingt, welches er sofort annimmt (vgl. 25).

Anfang Dezember 2009 meldet die Presse, dass die Oberstaatsanwaltschaft Wien den ihr vorgelegten Vorhabensbericht genehmigt habe und dieser nun am Weg zum Justizministerium sei. Entgegen vorangegangener Berichterstattung soll, wenn überhaupt, dann fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen, jedoch kein Vorsatzdelikt verhandelt werden (vgl. 26). Laut NÖN scheint damit eine Anklage des Polizisten nun fast sicher zu sein. Auch die Rechtspraxis spreche dafür, würde eine Entscheidung der Oberstaatsanwaltschaft doch nur mehr äußerst selten vom Justizministerium gekippt werden (vgl. 52).

Kurz nach der Jahreswende steht fest, dass sich der Kremser Exekutivbeamte tatsächlich wegen obigem Delikt vor Gericht zu verantworten habe. Der Strafantrag wird beim zuständigen Landesgericht in Krems einzubringen sein, während die Verhandlung selbst (aus Befangenheitsgründen) im Landesgericht Korneuburg stattfinden soll (vgl. 27). Zumindest habe die Staatsanwaltschaft Korneuburg einen „Antrag auf Delegierung der Gerichtszuständigkeit gestellt“ (53), um „Befangenheit auszuschließen“ (ebda) und aus „prozessökonomischen Gründen“ (ebda), da die bisherigen Ermittlungen ebenfalls in Korneuburg durchgeführt worden waren (vgl. ebda). Dieses Vorgehen stellt für das Landesgericht Krems kein Problem dar (vgl. 54).
Verteidiger Rienmüller hat nun die Möglichkeit, bis zwei Wochen nach Zustellung dem Antrag zu widersprechen. Seiner zweiten Mandantin wird Handeln in Notwehr zugesprochen und ein Verfahren gegen sie eingestellt (vgl. 27).

Ende Jänner 2010 wird der 22-jährige Alen S., welcher die Idee zum Supermarkteinbruch gehabt haben soll, zu 3 Jahren Haft wegen mehrfachen (teils versuchten) Einbruchs verurteilt. Bis zuletzt bestreitet der Serbe seine Beteiligung, auch als Roland T. erneut im Zeugenstand aussagt, dieser habe neben der Idee auch die Hilfe zum Einstieg gegeben und die Werkzeuge besorgt (vgl. 55).

Anfang Februar 2010 wird bekannt, dass eine 24-jährige vorbestrafte Rumänin, welche eine Spendenaktion für den getöteten Florian ins Leben gerufen habe, um dessen Angehörige bei den Begräbniskosten und Errichtung einer Gedenktafel zu unterstützen, die erhaltenen 863,25 Euro (NÖN spricht später von 786,25 Euro (vgl. 56)) fast zur Gänze selbst verbraucht haben soll. Die auf ihr persönliches Gehaltskonto überwiesenen Spenden

hinterließen nach ihrer Behebung bis Ende August 2009 einen Restwert von (nur mehr) 4,66 Euro (vgl. u.a. 28, 74). Gegen eine finanzielle Unterstützung der Stadtgemeinde Krems zur Finanzierung einer Gedenkstätte für Florian P. spricht sich Kremser Bürgermeisterin Rinke entschieden aus (vgl. 57).
Wie später in NÖN zu lesen sein wird, habe die Rumänin sowohl mit einem Steinmetz, als auch dem Geschäftsführer der Firma Merkur Kontakt aufgenommen. Von diesem sei ihr gesagt worden, dass eine Gedenktafel nicht gewünscht sei. Das Geld solle also an die hinterbliebene Mutter gehen, was jedoch nie passierte. Als Frau P., Florians Mutter, dann eine Rechnung für einen Grabkranz zugestellt bekommen habe, habe sie um weitere „schlechte Nachrede“ (56) zu verhindern (wohl bezüglich ausstehender Zahlung, Anm. die Verf.), die 24-Jährige angezeigt. Diese wiederum meint, sie hätte die Mutter von Florian nie erreicht, somit das Geld gar nicht übergeben können. Zeit wäre dazu jedoch genug gewesen, kontert der zuständige Richter im Strafverfahren und verurteilt die Rumänin (rechtskräftig) zu 4 Monaten unbedingter Haft (vgl. 56).

Am 12. Februar 2010 wird in den Medien berichtet, dass sich der angeklagte Kremser Polizist ab 10. März desselben Jahres der angekündigten Verhandlung am Landesgericht Korneuburg zu stellen haben werde. In dem geplanten zweitägigen Einzelrichterverfahren, vor Strafrichter Manfred Hohenecker (vgl. 57), (welches auf 3 Tage ausgeweitet werden wird (siehe PP)), solle das Urteil bereits am 12. März gefällt werden (vgl. 29).
Nach ersten Angaben sollen 12 Zeugen und die drei, auch bei der Tatrekonstruktion anwesenden, Sachverständigen aussagen (vgl. ebda).

Rund zwei Wochen vor Beginn des Prozesses schreibt NÖN, dass noch ein weiterer Gutachter zur Situationsanalyse herangezogen werde. Ein sachverständiger Psychologe „soll den Polizeibeamten testen und klären, ob dessen Wahrnehmung in der Stresssituation der Schussabgabe beeinträchtigt gewesen sein kann“ (58). Wie kurz vor und während des Prozesses von dem Psychologen zu erfahren sein wird, hat ein Polizist bis zu 800 Millisekunden, um auf eine Gefahrensituation zu reagieren. Die Hälfte der Zeit für die Entscheidung, die andere für die folgende Motorik (vgl. 83).

7. März 2010: ÖSTERREICH zitiert Verteidiger Rienmüller: „‘Mein Mandant wird zwei Schüsse gestehen. Aber die machen ihn nicht schuldig‘“ (76). Und später: „‘Wartet er zu, ist er immer unschuldig, eventuell aber tot oder schwer verletzt‘“ (75).

Der Anwalt selbst werde laut ÖSTERREICH der größte Trumpf des Angeklagten im Prozess sein, „bekannt als bester Freund und Helfer von Polizisten in Not“ (76), vertrat er doch erst letztes Jahr zwei wegen Schusswaffengebrauchs angeklagte Polizisten, deren Verfahren mit Freispruch endeten (vgl. ebda).

„Unter regem medialem Interesse“ (30), wie DER STANDARD schreibt, beginnt am 10. März 2010 der Prozess gegen den Kremser Polizeibeamten Andreas K. Er bekenne sich nicht schuldig (vgl. ebda), stelle sich laut seinem Anwalt „‘aber naturgemäß die Frage, ob er alles richtig gemacht hat‘“ (70). Mit Hilfe von Experten soll „minutiös“ durchleuchtet werden, ob der Beamte „zu unrecht handelte“ (75).

Strafantrag:
Der Polizist habe „‚zumindest irrtümlich‘ einen Angriff auf seine Person angenommen, ‚in Furcht und Schrecken‘ von seiner Dienstwaffe Gebrauch gemacht und damit ‚das gerechtfertigte Maß der Verteidigung‘ überschritten“ (30).

Die schon entstandenen und schon vielfach diskutierten Widersprüche und Gegensätze zwischen den Aussagen und den Gutachten kommentiert Verteidiger Rienmüller zu Beginn des Prozesses laut DER STANDARD noch einmal so, dass die Wiedergabe der genauen Haltung und Distanz in Blitzesschnelle das Menschenmögliche übersteige (vgl. 30). Er wird auch später betonen, die Geschehnisse seien ‚so‘ [klatscht in die Hände, Anm. die Verf.] passiert (vgl. PP). Außerdem müsse man aufpassen, „dass nicht Unrecht zu Recht und nicht Opfer zu Tätern und Täter zu Opfer werden“ (31).

Wie sich herausstellt, und auch medial berichtet wird, habe der Beamte einen 24 Stunden Dienst versehen, im Rahmen dessen er mit seiner Kollegin zu dem Alarm beim Merkur Markt gerufen wurde. Es sei die zweite Alarmierung in dieser Nacht gewesen – bei erster (in einem Großbaumarkt) konnte nichts festgestellt werden (vgl. PP).
Das Hauptlicht im Supermarkt selbst sei nicht aufgedreht worden, da es keine Dienstvorschriften in diese Richtung gebe (vgl. 31). Auch sei die Beleuchtung ausreichend gewesen. „‘Wir dachten, dass die Beleuchtung für eine oberflächliche Durchsuchung reicht‘“ (71), wird der Polizist laut KRONE zitiert. Erst im Verbindungsgang (im hinteren Teil des Marktes, Anm. die Verf. (vgl. PP)) sei es finster gewesen und man habe sich mit Taschenlampen Sicht verschafft (vgl. 31). Bei Annäherung an eine im Gang befindlichen Nische „[springen] die Burschen […] auf“ (ebda). Nach dem Ruf „Halt, Polizei!“ (welcher hier und auch im Verkaufsraum noch einmal gefallen sein soll, welchen Roland T.

abstreitet, der Merkur-Markt-Angestellte jedoch bestätigt (vgl. PP)), habe der Polizist einen Warnschuss abgegeben, bevor seine Kollegin mit einem weiteren Schuss die Beine des heute 17-Jährigen trifft. Florian P. habe sich im Verkaufsraum hinter Regalen versteckt (vgl. ebda).

Warum der Polizist den Tätern (aus dem Gang in den Verkaufsraum) nachgegangen sei, hätte er doch „Furcht und Schrecken" (vgl. PP) empfunden, interessiert den Richter. Ob es Adrenalin gewesen sei? (vgl. 31). Er hätte nur hinausgewollt, er hätte sich im Licht sicherer gefühlt, antwortet der Polizist. Bei den Einvernahmen habe er (jedoch) von der Erzwingung einer Festnahme als Begründung gesprochen, merkt der Richter an (vgl. ebda). Er gibt zusätzlich zu bedenken, dass niemand von einem Polizisten verlangen würde, dem Unrecht zu weichen (vgl. PP, 32). „Na sagen'S, dass Sie den festnehmen wollten! Verlangt keiner, dass ein Polizist sich im Fleischraum verkriecht" (PP).

Warum er sich aus zwei Meter Entfernung um einen halben Meter verschossen habe, könne der Polizist nicht erklären, heißt es weiter (vgl. 31). Er habe auch erst im Nachhinein erfahren, dass er den anderen in den Rücken getroffen habe. Im Strafantrag gestand die Staatsanwältin dem Polizisten hierbei zu, sich erneut angegriffen gefühlt zu haben. Er habe sich jedoch von einem Geräusch ablenken lassen und einen „beträchtlichen Fehlschuss" (32) getätigt (vgl. ebda). „‚Es war von ihm zu erwarten und ihm zuzumuten, sich rein auf die Schussabgabe zu konzentrieren'" (ebda).

Den bisherigen Angaben widerspreche er jetzt, so der Beamte weiter, weil er nicht als „Trottel" (31) dastehen wollte, „als Polizist, der nicht weiß, wie was war" (ebda). Darum habe er sich, laut DER STANDARD, die Vorgänge „irgendwie zusammengereimt" (ebda). Er sei weiter von einem Fehlalarm ausgegangen und „‚total erschrocken'" (32), als er in der Nische im Verbindungsgang etwas wahrgenommen habe. Er sei in Gedanken „schon wieder draußen gewesen", als man vermummten Personen gegenüberstand (vgl. ebda, PP). Eine dieser hätte einen Gegenstand über dem Kopf gehalten (vgl. 32). (Diese Schilderung widerspricht der beschriebenen Sachverständigen-Aussage, dass die Werkzeuge eingesteckt gewesen wären und auch Roland T. bestätigt, sein Freund habe die Harke nicht erhoben. Wie sich zeigen lassen wird, sind allerdings aus nicht erklärbaren Gründen Schmauchspuren (vom Warnschuss) auf der Vorderseite der Kleidung von Florian P. zu finden, welche ein sofortiges Umdrehen und Weglaufen des Jugendlichen ausschließen (vgl. PP).)

Die „Unterstellungen“ des Richters, er sei auf der Jagd gewesen, in den Zustand „fight“ übergegangen, verneint der Angeklagte wiederholt mit den Aussagen, er hätte sich erschrocken, er hätte Furcht und Schrecken empfunden, er hätte nur hinausgewollt (vgl. PP). Der Richter vermutet weiter: „‘Sie haben gesehen, dass die jüngere Kollegin einen Täter niedergestreckt hat. Vielleicht wollten Sie auch schießen?‘“ (71). Diesbezüglich widerspricht der Polizist ebenfalls vehement (vgl. PP).

Richter Hohenecker billigt den Burschen das von Roland T. berichtete Fluchtverhalten zu – diese hätten, wie von DER STANDARD zitiert, „‚einfach übersehen werden [wollen]‘“ (32). Auch die Opferanwältin Plaz ist dieser Meinung und zitiert eine Aussage des Angeklagten aus dem Vernehmungsprotokoll, wonach er angibt, Florian hätte sich wo „zuwehauen“ wollen (vgl. ebda, PP). Der Beamte bestätigt, er könne nicht ausschließen, dass der Junge irgendwann hätte wegwollen, das sei möglich (vgl. 32). Laut KRONE hätte er jedoch gedacht „‘der Täter zieht was aus der Hosentasche‘“ (71).
Als Auslöser des Schusses gibt der Beamte erneut das beschriebene Schreckensgefühl an, die Gründe Zorn und Wut verneint er. Ob er in dieser Situation überhaupt schießen hätte dürfen? (vgl. 32). „‘Diese Rechtsfrage hat sich in der Situation nicht gestellt‘“ (ebda). Und weiter: „‘Es geht alles so schnell. Man fragt sich da nicht, was darf ich und was nicht“ (78).
Laut ÖSTERREICH macht der Polizist durch (diese) erneut divergierende(n) Aussage(n) kein gutes Bild vor Gericht. Er wirke „soft“ (78), mit dem „Selbstbewusstsein eines Gespenstes“, welches noch nie jemandem erschienen sei (vgl. ebda). Wie später berichtet wird, sei auch kaum ein Strafprozess je so gekippt – erschien der Beamte vor dem Prozess noch als „tragische Figur“ (79), so wäre seine „Notwehr-These“ (ebda) schon am ersten Prozesstag wie ein „kariöser Zahn“ (ebda) zerbröckelt (vgl. ebda).

Der einvernommene Roland T. widerspricht in allen wesentlichen Punkten den Schilderungen des Angeklagten. Er wiederholt, sie (die beiden Burschen) hätten sich in der Nische klein gemacht, die Werkzeuge eingesteckt gehabt und hätten danach nur flüchten wollen. Sie hätten nicht gewusst, dass es sich bei den herannahenden Personen, um Polizisten handelt, „Halt Polizei“ will er nicht gehört haben. Nach dem Schuss hörte er Florian wimmern (vgl. 78, PP).
Nachdem am ersten Prozesstag der Beamte, neben Roland T., einen großen Teil des Vormittags einvernommen worden war, wiederholen dessen Kollegin sowie die Sachverständigen der Medizin und Ballistik am Nachmittag noch einmal die Aussagen,

welche medial schon thematisiert worden waren. Am zweiten Verhandlungstag, Donnerstag 11. März 2010, haben die Beamten des Landespolizeikommandos OÖ, als Ermittler der Sonderkommission, in diesem Fall das Wort (vgl. PP).

Von besonderem medialem Interesse scheint bei der Befragung des Leiters dieser SOKO der Umstand zu sein, dass es tagelang bei der zuständigen Staatsanwaltschaft in Korneuburg keinen Ansprechpartner gegeben haben soll. Erst am 10. August 2009 um 9.24 Uhr sei festgestanden, wer zuständig sei. DER STANDARD betitelt dies als „Behinderung der Ermittler“ (33), sei es doch schwierig und länger nicht möglich gewesen, die beiden Beamten einzuvernehmen (vgl. ebda). Der verwundete Roland T. sei außerdem „bereits sechs Stunden nach dem Vorfall am Spitalsbett einvernommen worden“ (ebda). ÖSTERREICH stellt sich die Frage, ob Andreas K. nicht vielleicht sogar durch „Weisungen geschützt“ (79) wurde, weil sich mächtige Politiker für ihn „stark gemacht haben“ (ebda).

Die vom Verteidiger vorgegebenen psychischen Gründe der Aussageunfähigkeit hätten von einem psychiatrischen Sachverständigen überprüft werden können/ sollen. Diese Beiziehung hätte von einem Staatsanwalt getätigt werden müssen. Ebenso die Entscheidung über den, laut dem Leiter der SOKO, letzten Ausweg der U-Haft, hätten sich die Beamten weiter nicht vernehmen lassen (vgl. 33, 34, PP). Als „‘ziemlich grobe Kritik‘“ (33) bezeichnet dies Richter Hohenecker. „‘Eine Faktenschilderung‘“ (34), sagt der andere. Als es am 7. August 2009 dann zu den Einvernahmen der beiden Beamten gekommen sei, wären diese exakt gleich abgelaufen (vgl. 33, 34). Beide Beamten hätten bis zum Schusswaffengebrauch ausgesagt. Dann sei von Lücken in der Erinnerung und „Filmrissen“ gesprochen worden. Nähere Angaben dazu würden beide erst bei der Tatrekonstruktion treffen wollen (vgl. 34).

Bei der Einvernahme hätte der Beamte auf den Leiter der SOKO „‘net wie a g’stand’ner Polizist‘“ (33) gewirkt. Auch beim Lokalaugenschein hätte er einen unsicheren Eindruck hinterlassen (vgl. ebda). (Dieser Beamte ist einer der wenigen, der dies über die Konstitution des Beamten bei der Tatrekonstruktion aussagt und hier auch dem Richter widerspricht, welcher wiederholt darstellt, seiner Meinung nach hätte der betroffene Polizist einen sehr gelassenen Eindruck gemacht (vgl. PP).)

An demselben Verhandlungstag bestätigt der sachverständige Psychologe Bugram dem Polizisten „‘volle Aussagetüchtigkeit‘“ (33). Seine „‘leichte bis mittelgradige akute Belastungsreaktion‘“ (ebda) habe, wie auch DER STANDARD zitiert, nicht ausreichen können, um seine Wahrnehmungs- oder Aussagefähigkeit zu beeinflussen (vgl. ebda).

KRONE „deutet“ die Aussagen des Sachverständigen so, dass sich der Beamte zweimal bedroht gefühlt habe. Beim zweiten Mal, im Verkaufsraum habe er dann den Entschluss zu schießen gefasst (vgl. 72). „Der, einmal gefällt, schwer wieder zu revidieren ist“ (ebda).
Eine Ausnahmesituation sei dem Polizisten, laut Aussagen des Sachverständigen in DER STANDARD, nicht abzusprechen, er verfüge jedoch über besondere Bewältigungsstrategien (vgl. 33), „hochqualitative Stressbewältigungsstrategien“ (59), welche anderen Personen nicht zur Verfügung gestanden wären (vgl. PP) und habe insofern (nur) drei Tage an den „‘Symptomen des Einsatzes‘“ (33) gelitten. Es müssten daher eindeutig Erinnerungen an den Vorfall bei dem Beamten vorliegen, er würde sie jedoch nicht wahrhaben oder abrufen wollen (vgl. ebda). Auch attestiert der Psychologe dem Beamten eine Aktivierung des, vom Richter schon angesprochenen, Kampf-Modus (vgl. 34).

Am Ende des zweiten Verhandlungstages weist der Richter den Angeklagten eindrücklich darauf hin, er solle sich den Strafantrag noch einmal genau ansehen und ihm am nächsten Morgen etwas dazu sagen. Es würde sich bei den Angaben schließlich um seine eigenen handeln (vgl. PP). Laut ÖSTERREICH hätte er den Angeklagten auch fragen können, ob sich dieser schuldig bekenne und „hören Sie auf, mich anzulügen. Sonst erkläre ich mich unzuständig – und Sie stehen wegen vorsätzlicher Tötung vor einem Schwurgericht“[20] (80). Denn laut NÖN „stand (nach diesen zwei Verhandlungstagen) nur eines mit Sicherheit fest: So wie vom […] Polizisten […] geschildert, konnte es nach den Gutachtern […] nicht zu dem Todesschuss […] gekommen sein“ (59).

Der nächste Morgen, Freitag der 12. März 2010, beginnt, nach dem „Rettungsring“ des Vortages (80) bzw. dem Wink mit dem „gesamten Lattenzaun“ (58), mit „einem fast schon erwarteten Geständnis“ (73): Auf die erste Frage des Richters („Wie geht’s Ihnen?“ (vgl. PP)) antwortet der Angeklagte: „‘Ich bekenne mich schuldig‘“ (35), schuldig im Sinne der Anklage. Er habe überreagiert, er müsse zukünftig vorsichtiger sein, meint der Polizist (vgl. ebda). „‘Es hätte auch andere Möglichkeiten gegeben‘“ (84), „‘ich hätte anders handeln können‘“ (60), zum Beispiel nicht schießen. Das habe er getan, weil er sich erschrocken habe, schreibt KRONEN ZEITUNG (vgl. 73).

[20] Nur durch ein Geständnis könne das Anklagedelikt aufrecht erhalten werden (vgl. 59).

Richter Hohenecker sieht in diesem Geständnis einen „‘guten Zug‘“ (35, PP) und einen wesentlichen Milderungsgrund, führt die Zeugeneinvernahme jedoch wie geplant fort (vgl. ebda).

Als erstes erscheinen die drei Sanitäter, welche sich am 5. August 2009 vor Ort um die Verletzten gekümmert hatten. Es wäre zu Unstimmigkeiten im Einsatz gekommen – zum einen hätte es einen Notarztwagen gebraucht, welcher nicht zur Stelle sein konnte und auch die Vorinformierung des Krankenhauses Krems, zur Vorbereitung der medizinischen Versorgung, hätte nicht funktioniert (vgl. 35). Als „Katastrophe“ wird dies von ÖSTERREICH bezeichnet, mit dem „einzige[n] Trost“ (80), dass Florian P. auch „mit profunder Hilfe“ (ebda) verstorben wäre. Wie der obduzierende Arzt von Florian P. in seinem Gutachten nachgewiesen hat, hätte auch eine schnelle Versorgung den tödlichen Ausgang der Verletzung nicht abwenden können (vgl. 35, PP).

Als weiterer Zeuge sagt der Leiter der Kriminaldienstgruppe Krems aus, Florian P. sei schon als Unmündiger kriminell angefallen. An die 15 Delikte (Sachbeschädigung, Diebstahl und Körperverletzung) hätte es gegeben. Mit 13 Jahren sei er sogar erkennungsdienstlich behandelt worden, weil anzunehmen war, dass er weitere Delikte begehen würde (vgl. 80, PP). Das widerspreche jedoch der Aktenlage des Richters, dieser hätte nur Informationen zu drei Fällen zugesandt bekommen, schreibt DER STANDARD (vgl. 35). Nicht weiter erwähnt wird, dass der Richter dem Polizisten jedoch „glaubt“ und dieser, auch nach Nachfrage des Verteidigers, mehrmals bestätigt diese Aussagen objektivieren zu können (vgl. PP).

Viel Respekt hätte er nicht gehabt, der Florian, berichtet die befragte Sonderschullehrerin des 14-Jährigen ebenfalls an diesem Prozesstag. Raufereien hätte es gegeben, Waffen hätte er keine bei sich getragen (vgl. 84). Ende Juni 2009 sei er dann nach einer Verbalattacke gegen den Direktor von der Schule suspendiert worden (vgl. 80). (Die Aussage der Lehrkraft wird bei verschiedenen Medien, z.B. bei DER STANDARD, überhaupt nicht erwähnt.)

Zuletzt in diesem Prozess, welcher laut KURIER von Peitsche zu Zuckerbrot führte (vgl. 84), stehen die Schlussplädoyers der Verhandlungsparteien am Programm:

Die Staatsanwältin verlangt eine Verurteilung im Sinne der Anklage (vgl. 73). Die Anwältinnen Lorenz und Plaz finden diesen Entschluss „verfehlt“ (ebda), hätte doch auch ein anderes Delikt verhandelt werden können (vgl. PP). Verteidiger Rienmüller dazu: „‘Im Zweifel für den Angeklagten‘“ (80).

Als Abschluss verkündet der Richter das, laut verschiedener Medien, „milde Urteil“ (vgl. 35, 36), das „moderate, joberhaltende Urteil“ (60) – acht Monate bedingt (vgl. 35). Der Angeklagte sei schuldig, er habe das Maß überschritten und würde nach § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 8 StGB zu 8 Monaten bedingter Freiheitsstrafe mit dreijähriger Probezeit sowie zum Kostenersatz verurteilt. Die Privatanklage würde fortgeführt (vgl. PP und siehe Kapitel 6).
Als Begründung fügt der Richter laut DER STANDARD an, er gehe im Zweifel davon aus, dass der Angeklagte den Tod des Jugendlichen „‘nicht ernsthaft für möglich gehalten hat‘“ (35). Ebenso konnte bezüglich seiner Aussagen, er habe sich erschreckt, nicht das Gegenteil bewiesen werden (vgl. 73). Wäre der Beamte jedoch professioneller vorgegangen, „‘hätten Sie eine professionellere Effektkontrolle gehabt‘“ (84), so wäre der 14-Jährige noch am Leben. Er habe einfach abgedrückt, nicht auf die Beine gezielt und somit mehrere Sorgfaltsverstöße gesetzt (vgl. 35). Mildernd sei jedoch das „‘massive Mitverschulden des Opfers‘“ (36).

„‚Das Geständnis, woran Sie gut getan haben, glaub ich, einen Fehler zuzugestehen, gibt mir die Hoffnung, dass Sie eine Verwendung im exekutiven Außendienst nicht mehr anstreben!‘ Insofern würde der Richter die beschlagnahmte Dienstwaffe nicht ihm zurückgeben, sondern an das Landespolizeikommando schicken und ‚hoffen, dass ihm diese nicht mehr ausgehändigt wird!‘“ (Auszug aus dem PP, vgl. auch 35).
Sowohl Verteidigung als auch Staatsanwaltschaft erbeten drei Tage Bedenkzeit (vgl. ebda). Bleibt dieses Urteil aufrecht, so würde dem Beamten kein Jobverlust (per se) drohen (vgl. u.a. 59).

Am Dienstag, 16. März 2010 wird das Urteil, nach nicht erhaltener Rechtsmittelerklärung, vom Richter für rechtskräftig erklärt (vgl. 37).
Die Kollegin des nunmehr verurteilten Polizisten habe, laut DER STANDARD, keine weiteren strafrechtlichen Konsequenzen zu befürchten. Die beantragte Fortführung der Ermittlung von Anwältin Lorenz wird als „aussichtlos“ (37) eingestuft. Auch wird der Polizistin von der Staatsanwaltschaft Korneuburg (aufgrund divergierender Aussagen) keine Falschaussage im Zeugenstand vorgeworfen (vgl. ebda). Ob das Verfahren tatsächlich eingestellt wird, darüber entscheidet demnächst ein dreiköpfiger Richtersenat in Korneuburg (vgl. 61).

Rechtlich gesehen dürfen daher sowohl die Beamtin als auch ihr Kollege (ein Amtsverlust ex lege wäre erst bei einer Haftstrafe von 12 Monaten bedingt oder 6 Monaten unbedingt eingetreten) ihren exekutiven Dienst weiterversehen. Ob es zu einem Disziplinarverfahren kommen werde, obliegt der Behörde (vgl. u.a. 37). Laut dem damaligen Landespolizeikommandanten Niederösterreichs, GenMjr. Mag. Arthur Reis, würden beide Beamten weiterhin im Innendienst verbleiben. Es wird bekannt, dass beide nach dem Vorfall im Supermarkt nunmehr in St. Pölten ihren Dienst versehen hatten. Es würde nun eine „'disziplinarbehördliche Prüfung der Vorgänge'" (38) folgen und beurteilt werden, ob ein „'disziplinärer Überhang'" (ebda), etwas das über die Urteilsfeststellungen hinausgehen würde, vorliegt. Als Sanktionsmöglichkeiten in einem solchen Falle nennt DER STANDARD Verweis, Geldbuße, Kürzung der Bezüge und, als „Extremfall" (ebda), das Ausscheiden aus dem Beamtendienstverhältnis (vgl. ebda).

Mitte März 2010 wird ein weiteres Detail über „eine Verhandlung im Dunstkreis der Causa" (62) bekannt. Der Bruder des erschossenen Florian, wegen Körperverletzung gegen einen Fotografen nach dem Vorfall selbst vor Gericht, soll einen jungen Mann bedroht haben und handgreiflich geworden sein. Angeblich hätte dieser gewusst, wer bei dem Überfall noch beteiligt gewesen sein soll und P. hätte dies, gemeinsam mit zwei Begleitern, mit „Gewalt" erfahren wollen. P. streitet Tätlichkeiten ab, die Freundin des anderen habe diese jedoch teilweise auf Handy festgehalten. Der Prozess wurde vertagt (vgl. 62).

Anfang Juli 2010 titelt NÖN „Medienprozesse sollen Geld hereinbringen". Die Familie des verstorbenen Florian P. soll versuchen „aus den tragischen Ereignissen Kapital zu schlagen" (63), in dem Entschädigungszahlungen für, laut der Familie, fälschliche Aussagen in Medien gefordert werden. Aufgrund der Verletzung der Unschuldsvermutung sind zum Beispiel dem Bruder des Erschossenen 4.500 Euro schon vor dessen Verurteilung (wegen Tätlichkeiten gegen einen Fotografen) zugesprochen worden. Die Bezeichnung „desolate Familienverhältnisse" möchte die Familie mit einem ebensolchen Betrag entschädigt sehen. Aufgrund der Ankündigung solcher Zahlungen habe ein Kremser Bankinstitut „Pfändungsrechte" (wegen eines offenen Betrages über 30.000 Euro) geltend gemacht (vgl. ebda).

Ende Juli 2010 wird berichtet, dass der Antrag auf Fortführung des Verfahrens gegen die am 5. August 2009 beteiligte Polizeibeamtin, von dem zuvor erwähnten dreiköpfigen

Richtersenat, abgelehnt worden ist (vgl. 64). Die Schüsse werden „für nicht unverhältnismäßig [erachtet], weil von einer Gefahr auszugehen war“ (ebda).
Rund ein Jahr nach den Vorfällen im Supermarkt wird am Freitag, dem 30. Juli 2010 medial verlautbart, dass es zu keinem Disziplinarverfahren für die beiden Beamte kommen werde. Der erwähnte disziplinäre Überhang konnte bei der Prüfung von Dienst- und Disziplinarbehörde nicht festgestellt werden (vgl. 39).

Am Jahrestag des Einbruchs selbst wollen Jugendliche aus Krems-Lerchenfeld, unter Verheimlichung des genauen Zeitpunktes und –ortes, eine Gedenkfeier abhalten. Unterstützt werden sie dabei von der ansässigen mobilen Jugendarbeit (vgl. 39).

Ende des Jahres 2010 wird bekannt, dass der Unabhängige Verwaltungssenat Niederösterreich feststellte, zwei der drei vom Polizisten auf den 14-Jährigen abgefeuerten Schüsse, seien rechtswidrig gewesen (vgl. 86). Interessant sei dies laut Medien nicht nur, weil sowohl der erste Schuss im Verbindungsgang, als auch der in Folge tödliche Schuss vom UVS als unverhältnismäßig und in Folge rechtswidrig beurteilt wurde. Beim Ersten der beiden Schüsse, wo keine gerechtfertigte Annahme von Notwehr festgestellt werden konnte, hätte aufgrund der Enge des Raumes die abgeschossene Kugel von Wand oder Decke abprallen und somit (rechtswidrige) Lebensgefahr entstehen können. Der Schuss der Beamtin wird nach wie vor als aufgrund gerechtfertigter Notwehr getätigt angesehen. Für den Beamten stelle sich laut Opferanwältin Lorenz nun aber „‘die Frage disziplinarrechtlicher Konsequenz neu‘“ (87). Es könne sich laut ihr auch die bewaffnete Dienstversehung des Polizisten wieder ändern. (vgl. ebda)
Das Landespolizeikommando NÖ wolle ebenfalls aufgrund des UVS-Urteiles prüfen, ob nun doch weitere disziplinarrechtliche Konsequenzen nötig seien (vgl. ebda).

Eine weitere Berichterstattung konnte bis zum heutigen Zeitpunkt nicht nachverfolgt werden.

4. Richtiges polizeiliches Handeln ist gleich…?- der theoretische Rahmen

4.1 Einleitung

Durch die Definition vorliegender Arbeit als Fallstudie mit explorativem Charakter ist angedeutet, dass sich diese Arbeit nicht auf eine bereits bestehende Theorie beziehen kann. Im Gegensatz zu beschreibenden oder erklärenden Vorhaben, kann nicht auf theoretische Vorannahmen aufgebaut, deren Prämissen überprüft oder diese als Ergebnis der eigenen Forschung erweitert werden.

Die Forschung auf theoretische Propositionen zu beziehen ist wichtig, um für sie Relevantes von Nicht-Relevantem im Sinne der Eingangsfragestellung trennen zu können. Kann dies aus dem Charakter eines Studienaufbaus, wie in diesem Fall, nicht im Sinne einer Theorie umgesetzt werden, so ist es sinnvoll, der Arbeit zumindest einen deskriptiven Rahmen vorzustellen. Die Arbeit erfährt damit eine Umsetzung, die auf literaturbasiertem Nachdenken aufgebaut wird (vgl. Yin 2009: 17, 130 f.). Folgende literaturzentrierte, „theoretische“ Abhandlung kann als theoriebasierte Problemdarstellung verstanden werden; im Sinne der von Yin vorgeschlagenen linear-analytischen Struktur für explorative Fallstudienberichte (vgl. ebda: 176). Sie wird fortan als „theoretischer Rahmen“ bezeichnet.

Außerdem besteht die Notwendigkeit, in präzisen Aussagen den Explorationsgegenstand festzulegen - durch die erläuterten Untersuchungsfragen zu Beginn der Arbeit wird diesem Rechnung getragen.

Zum Thema des theoretischen Rahmens: anfänglich schien es schwierig - in Gedanken an die unterschiedlichsten Arbeitsaspekte, die es zu bearbeiten gilt - einen „gemeinsamen“ Hintergrund zu finden. Etwas, das alle Abschnitte auf einen Nenner bringt und doch keine weitläufig-abstrakte und somit unverständliche theoretische Einleitung schafft. Für folgende Problemlösung hat sich die Autorin entschieden: Der Fokus des Erkenntnisinteresses liegt (neben „öffentlichen Reaktionen“ auf den Fall Krems) immer, sowohl im Thema der Arbeit, als auch in jedem einzelnen Untersuchungsbereich, auf polizeilichem Handeln, direkt oder indirekt. Dieses „Konstrukt“, gilt jedoch als sehr schwierig zu fassen: Literaturberichte und Erfahrung zeigen, dass es keine gesamtheitlichen Befunde oder gar „die“ Theorie polizeilichen Handelns gibt. (Siehe dazu Kapitel 2.)

Somit lässt sich neben der Zielsetzung dieser Arbeit, öffentliche Reaktionen auf (spezielles) polizeiliches Handeln zu erforschen, auch eine weitere Teilzielsetzung definieren, nämlich dass in und durch diese Arbeit etwas zu Forschungsdiskussion und Definition von („richtigem“) polizeilichem Handeln beigetragen werden kann.
Durch die Tatsache, dass keine „polizeiliche Handlungstheorie“ aufgestellt werden soll - und aufgrund des „einzigartigen“ Forschungsgegenstandes (vgl. Kapitel 2) auch gar nicht kann - muss die folgende Einführung selektiv bleiben und sich auf ausgewählte Aspekte polizeilichen Handelns beschränken, die für vorliegendes Erkenntnisinteresse von Bedeutung sind. Zielsetzung ist, theoretische Fragen aufzuwerfen oder zu klären, die mehr oder weniger explizit in den kommenden „praktischen“ Abschnitten der Arbeit folgen und am Ende zu gesamtheitlichen Aussagen und Annahmen verknüpft werden.

Es sei vorweggenommen, dass die Beschäftigung mit polizeilichem Handeln unter bestimmten Aspekten nicht die einzige theorie- bzw. literaturbasierte Arbeit dieser Forschung ist. An entsprechender Stelle werden die benötigten und passenden Befunde den praktischen Analysen beigefügt und bilden so zusammen das Gesamt der theoretischen respektive literaturbasierten Perspektive. Den „theoretischen Unterbau“ liefert also nicht einzig die Abhandlung in diesem Kapitel, sondern die Gesamtheit der über die Arbeit verteilten theoretischen Informationen. Die Aspekte polizeilichen Handelns, die nun gleich folgend behandelt werden, liegen aber allen Teilen auf eine mehr oder weniger direkte Art und Weise zugrunde. Eine Behandlung des Themas nach Vorkommen in unterschiedlichen Abschnitten hätte dieser, man könnte sagen natürlichen Rahmung, nicht stattgegeben oder sie sogar zerstört.

Die, den kommenden Abschnitt durchdringende inhaltliche Frage ist die nach „Richtigkeit“ oder „Falschheit“ von polizeilichem Handeln. Nimmt man richtig oder falsch als Ergebnis einer Gleichung, also im Sinne einer mathematischen Rechenoperation – „X + Y + Z = richtiges polizeiliches Handeln“ - an, sind die einzelnen Beträge, die dazu führen, mit Sicherheit nicht durch Konstanten ausgedrückt. Sowohl die Akteure, die Situation (mit wieder all ihren unterschiedlichen und veränderlichen Komponenten) als auch die Bezugs- bzw. Bewertungsgruppe des Handelns liefern variable Beiträge, die zu einem jeweils anderen Ergebnis führen können: je nach Situationsdefinition, je nach handelnden Akteuren, kann ein und dieselbe Situation von unterschiedlich Betroffenen oder dasselbe Handeln in jedoch unterschiedlicher Situation anders definiert werden.

Was unter dem folgenden Abschnitt (noch) nicht verstanden werden kann, ist eine „repräsentative Definition“ von richtigem und falschem Handeln nach gesamtgesellschaftlich relevanten Parametern und aus institutioneller und Akteurs-Sicht. Es wird eher die Frage aufgeworfen, ob so etwas (überhaupt) möglich ist und wie diesem Ziel ein Stück näher gekommen werden kann: Gibt es neben den Gesetzen, die das polizeiliche Handeln in zulässig und unzulässig reglementieren, auch noch weitere interne Vorstellungen und Prämissen im Polizeiapparat, die für den einzelnen agierenden Beamten als dezidierte Handlungsanleitung fungieren können? (Und selbst Gesetze sind weit davon entfernt spielraumfreie, situationsunabhängige und vollkommen konkrete Handlungsanleitungen zu sein. Eine nähere Diskussion liefert Kapitel 5.) In welchem, nach gesamtgesellschaftlichen Vorstellungen definiertem Rahmen darf sich polizeiliches Handeln abspielen (wenn gesamtgesellschaftliche Vorstellungen als Ethik und geltende Moral verstanden werden)? (Auskunft darüber, was von Bürgern als „richtiges polizeiliches Handeln“ und dessen Einflussfaktoren verstanden wird, gibt speziell Kapitel 8.) In welchem Problemfeld liegt polizeiliches Handeln respektive mit welchen Problematiken hat ein polizeilich Handelnder zu kämpfen, wenn sein Handeln auf sowohl gesetzlicher, institutioneller als auch öffentlicher Waagschale liegt und es von starker Situationsabhängigkeit geprägt ist?

Die Operationalisierung dieser Schwerpunkte erfolgt anhand von drei, zum Teil aufeinander aufbauenden Schritten: Zum einen interessiert welche behördlichen und polizeiinternen Maßnahmen zur Definition von richtigem polizeilichen Handeln zur Verfügung stehen, das heißt, ob bzw. welche speziellen gesetzlichen Regelungen es dazu gibt und ob darüber hinaus noch Verhaltenskodizes oder dergleichen aufliegen. Richtiges und falsches Handeln wird auch in Bezug darauf betrachtet, wie sehr die einzelnen Maßnahmen als Handlungsanleitung fungieren (können).
Ein zweiter Teil beschäftigt sich mit polizeilichem Handeln und dessen Richtigkeit unter den (gesellschaftlichen) Aspekten der Moral und Ethik. Warum es fruchtbar, aber auch notwendig ist, sich mit Begriffen wie Ethik im Zusammenhang mit polizeilichem Handeln zu beschäftigen wird ebenso erklärt, wie, was man sich aus polizeilicher Sicht darunter vorstellen und erwarten darf.
Darauf aufbauend interessiert im dritten Abschnitt die Verknüpfung des einzelnen Handelnden mit seiner Organisation, das Bedürfnis nach, die Verantwortung für und die

Möglichkeit zur Organisationsmoral, sowie die Bewertung und der Stellenwert von richtigem und falschem Handeln im Organisationskontext.
Zuletzt werden diese Befunde zusammengefasst und als erste theoretische Annahmen respektive Thesen dieser Arbeit festgehalten. Im letzten Kapitel 9 werden diese dann, wie in der Einleitung erläutert, mit den Annahmen aus den übrigen Abschnitten vereint und zum Endergebnis dieser Arbeit gestaltet.

4.2 Die institutionelle Definition von richtigem und falschem Handeln

Aus institutioneller Sicht lassen sich drei Bereiche für österreichische Polizisten feststellen, aus denen Handlungsanleitungen erwachsen (können): Gesetze, ein Verhaltenskodex und Leitbilder bzw. –sätze. Diese Bereiche unterscheiden sich insofern voneinander, als ihrer Handlungsanleitung unterschiedliche „Muss-“, „Soll-“ und „Kann-“ Bestimmungen zugrunde liegen. Daraus ergibt sich auch, wie danach (mehr oder weniger) konkret richtiges respektive falsches Handeln definiert werden kann.

4.2.1 Gesetze, oder was ein Polizist „darf“

„[…] Der Kollege kommt jetzt in den Einsatz und hat […] zu beachten […] alle Gesetze, die es gibt, das ist gar nicht so wenig und das wird immer mehr, wo ich jetzt dran denke was darf ich, was darf ich nicht“ (Bundeseinsatztrainer Chefinspektor Martin Hollunder-Hollunder. EXEH: Z 439 ff.).

Möchte man sich mit der Definition von richtigem polizeilichem Handeln aus gesetzlicher Perspektive beschäftigen, scheint es sinnvoll, den Begriff „richtig“ mit „müssen“ oder „dürfen“ zu operationalisieren. Was ein Polizeibeamter darf, kann nach Befugnissen zusammengefasst werden. Die unterschiedlichen Befugnisarten in der Übersicht:

Tabelle 4: Befugnisse der österreichischen Polizei

Abnahme von Dokumenten	Hinderung an der Einreise
Anordnungen treffen	Identitätsfeststellung
Atemluftuntersuchungen	Inanspruchnahme fremder Sachen
Auskunft verlangen/ einholen bzw. Befragung	Öffnen von Behältnisse oder Transportmitteln
Besichtigen von Behältnissen und Transportmitteln	Proben nehmen
Betreten/ Befahren von Grundstücken, Räumen, Anlagen, etc.	Prüfung von Fahrzeugen an Ort und Stelle
Bewachung	(vorläufige) Sicherheit
Durchsuchung von Fahrzeugen	Sicherstellungen/ Beschlagnahme
Durchsuchung von Menschen und mitgeführten Behältnissen	Überschreitung der Behördensprengel
Einsichtnahme in/ Aushändigen von Dokumenten, etc.	Unterlagen/ Gegenstände vorlegen
Festnahme/ Vorführung/ Freiheitsbeschränkung usw.	Waffen trotz Verbot tragen
Hausdurchsuchung	Waffengebrauch
Hilfe leisten/ Unterstützen	Wegweisen
Hindern an Inbetriebnahme eines Fahrzeuges	

Quelle: Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Hauer/ Keplinger 2005: 7-12

Jede Befugnis nimmt auf unterschiedlichste gesetzliche Materien Bezug, in denen die konkrete und korrekte Vorgehensweise beschrieben ist. Die gesetzlichen Materien, die dabei zu tragen kommen sind, wie von CI Hollunder-Hollunder angesprochen, äußerst vielfältig und gehen sprichwörtlich von A – Abfallwirtschaftsgesetz bis Z – Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (vgl. Hauer/ Keplinger 2005: 5 f.). Es lassen sich dabei drei besonders wichtige Bereiche herausgreifen:

- Befugnisse im Dienste der Strafrechtspflege, damit sind speziell Befugnisse nach der österreichischen Strafprozessordnung StPO gemeint.
- Sicherheitspolizeiliche Aufgaben mit gesetzlicher Regelung im Sicherheitspolizeigesetz SPG
- Befugnisse nach verschiedenen Verwaltungsbereichen, z.B. gesetzliche Regelungen nach der Straßenverkehrsordnung StVO und dem Führerscheingesetz FSG für den Verkehrsbereich, oder gesetzliche Materien des Fremdenpolizeigesetzes FPG und des Asylgesetzes AsylG für fremdenpolizeiliche Tätigkeiten,…

Wie von CI Hollunder-Hollunder erklärt, gibt es neben den speziellen und soeben erwähnten gesetzlichen Materien auch „die Menschenrechte“, die sich als „Begrenzung des polizeilichen Handelns“ (Fachgespräch M. Fekter/ BM.I 2009: 18) verstehen lassen. Sie bilden gewissermaßen seinen Überbau, da sie als Verfassungsgesetze den höchsten Rang in der österreichischen Rechtsordnung einnehmen. Alle (darunter) angeordneten Gesetze

müssen in Folge menschenrechtlich überprüft sein, um überhaupt zur Anwendung kommen zu können (vgl. Fachgespräch M. Fekter/ BM.I 2009: 18, EXEH: Z 444 ff./ 480 f.).

„Zur Erfüllung ihrer umfassenden menschenrechtlichen Schutzfunktionen werden die mit Polizeiaufgaben betrauten Behörden und Organe mit weitreichenden Befugnissen und einem rechtlichen Gewaltmonopol ausgestattet. Es liegt auf der Hand, dass die Sicherheitsorgane durch diese Machtfülle potentiell zu einer Bedrohung jener Menschenrechte auf Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit und Integrität, Freizügigkeit, Privatheit, Meinungs-, Vereins- und Versammlungsfreiheit werden können, die sie durch die Androhung und den Einsatz von Befehls- und Zwangsgewalt zu schützen beauftragt und befugt sind.

Im demokratischen Verfassungsstaat wird einem möglichen Missbrauch dieser Gefahr durch ein komplexes System von Grundrechtsschranken, Notstandsklauseln, Gesetzesvorbehalten und Verfahrensgarantien einschließlich von Richtervorbehalten und rechtsstaatlichen Kontrollmechanismen begegnet. Zentraler Grundsatz zur Abwägung zwischen unterschiedlichen Menschenrechten einerseits sowie zwischen staatlicher Abwehr- und Schutzpflicht andererseits ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip, wie es in vielen menschenrechtlichen Gesetzen vorbehalten oder in §29 des Sicherheitspolizeigesetzes verankert ist“ (Fachgespräch M. Fekter/BM.I 2009: 18)[21].

4.2.2 „Compliance“ durch Verhaltenskodizes

„Über die bloße Erfüllung rechtlich bindender Vorschriften gehen Organisationen hinaus, wenn sie sich selbst Werte und codes of conduct/ of ethics geben und verbindlich machen, seien es […] extern und mit organisationsübergreifendem, womöglich allgemeinem und gar universalistischem Anspruch formulierte, seien es [...] eigene, selbstformulierte, organisationsspezifische Kodizes“ (Ortmann 2010: 266). Auch die österreichische Polizei hat für sich, unter dem Titel „Unsere Werte. Unsere Wege“, einen Verhaltenskodex[22] formuliert.

Weil jede Organisation einer Ordnung von Werten und Normen bedarf, die das Handeln regeln (vgl. auch Willi 2011: 69), werden diese Werte in der Einleitung des Kodex als Zielsetzungen formuliert, wie z.B.: „Wir wollen Österreich zum sichersten Land der Welt mit der höchsten Lebensqualität machen“ (Verhaltenskodex: 7). Danach werden die drei

[21] Mehr zu Verhältnismäßigkeit im Abschnitt 5.2.1.1.1.

[22] Zu folgender Abhandlung siehe Verhaltenskodex der österreichischen Polizei „Unsere Werte, unsere Wege“, S 7 – 25. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/BMI_CodeofConduct_screen.pdf

dem Verhaltenskodex zugrundeliegenden Schwerpunkte als „zentrale Werte“ (Verhaltenskodex: 7) Rechtsstaatlichkeit, Loyalität und Qualität dar- und die Handlungsmassstäbe des BM.I - allgemeine Verhaltenspflichten und rechtskonforme Aufgabenerfüllung, Amtsverschwiegenheit, Befangenheit, Geschenke und sonstige Vorteile und Nebenbeschäftigung - vorgestellt.

Bevor diese Kategorien im „Rechtsrahmen“ (Verhaltenskodex: 13) ausführlicher erläutert werden, klärt ein Exkurs Wesentliches zum Kodex: zum einen geht es um „Grundsätze im Miteinander“ (ebda: 12), also, dass Menschenrecht und Solidarität auch in den internen Reihen der Polizei ihre Geltung finden müssen, Solidarität bei Übertretung von Gesetzen ihre Grenzen erfährt. Auch Fehlermanagement, Selbstbeobachtung und –reflexion, sowie die Übereinstimmung des Einzelnen mit den gemeinschaftlichen Zielen wird diskutiert. Der „Rechtsrahmen“ gibt eine Einführung was unter klaren Sachverhalten und Grauzonen zu verstehen ist: „Bei vielen Sachverhalten ist keine besondere rechtliche Würdigung erforderlich, um beurteilen zu können, ob eine bestimmte Verhaltensweise rechtlich korrekt bzw. angemessen ist, […] ob damit negative Auswirkungen auf das Gesamtbild des Innenressorts bzw. einzelner Bediensteter verbunden ist“ (ebda: 13). „Wesentlich schwieriger sind demgegenüber jene Fälle zu beurteilen, die entweder in Grauzonen liegen […], oder in denen eine Verhaltensweise auf den ersten Blick hin unverfänglich erscheint, aber dann doch gegen Vorschriften verstößt“ (ebda: 14). Um hier Hilfestellung zu geben, werden die Bereiche der Handlungsmassstäbe anhand von Beispielen und Regeln konkretisiert. Für die eigene Analyse und den Fall Krems einzig von Bedeutung sind die „Allgemeinen Verhaltenspflichten“ und die „Rechtskonforme Amtsausübung“. Den Großteil nehmen jedoch Definitionen von Beispielen und weiterführende Regeln der anderen genannten Bereiche ein[23].

Die Grundregel zum ersten interessierenden Bereich, den Allgemeinen Verhaltenspflichten, lautet: „Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Innenressorts verhalten sich so, wie es jene Personen erwarten dürfen, mit denen sie beruflichen Kontakt haben (Verhaltenskodex: 14). Dabei geht es um Auftreten der Mitarbeiter der österreichischen Polizei, die „allgemeinen Werte“ Gleichbehandlung, Korrektheit, Umgangston, aber auch um das äußere Erscheinungsbild, wie Bekleidung und Adjustierung, sowie das Verhalten im privaten Umfeld. Näher ausgeführt wird dies an drei Beispielen: der Beeinträchtigung des Vertrauens der Allgemeinheit, welche es, z.B. durch

[23] Für hiesige Belange nur insofern interessant, als dabei, neben der Klärung gewisser rechtlicher Grundsätze, auch eine „ethische Komponente“ (Willi 2011: 72) angesprochen wird.

Weitergabe von Informationen aus der amtlichen Tätigkeit im privaten Umfeld zu unterlassen gilt; das private Umfeld als Teil der dienstlichen Sphäre: wenn privates Verhalten, z.B. das Eingehen hoher Schulden, negative Schlüsse auf die Amtsführung ziehen lassen könnte; Privates und die Amtsstellung: „Dienstliches bleibt dienstlich – und Privates privat" (Verhaltenskodex: 15).

Der zweite interessierende Bereich, die „Rechtskonforme Amtsausübung", wird durch folgende Grundregel eingeleitet: „Korrekte Gesetzesvollziehung ist ein Wesensbestandteil jeder gelebten Demokratie. Deshalb haben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Innenressorts auf die Einhaltung der von ihnen zu vollziehenden Rechtsnormen zu achten" (Verhaltenskodex: 15). Unter „Dienstrechtliche Verantwortung und Strafrechtliche Aspekte" wird näher erläutert: die speziell geregelten Dienstpflichten, Verbot der Geschenkannahme, Amtsverschwiegenheit, Befangenheit, allgemeine Verhaltenspflichten, Nebenbeschäftigung, verstehen sich als „'doppelt abgesichert'" (ebda) durch deren Regelung in Dienstrechts- als auch Strafrechtsnormen.

Den Abschluss des Kodex bilden Auszüge aus den Rechtsnormen, auf welche Bezug genommen worden ist. Davor informiert ein kurzer Absatz namens „Rat und Hilfe", dass bei offenen Fragen, vor allem was die Geschenkannahme betrifft, der Vorgesetzte und in weiterer Folge zuständige Personalstellen/ Dienstbehörden anzurufen sind.

Wozu aber brauchen Organisationen nun einen Verhaltenskodex? Und was bedeutet ein solcher für die einzelnen Handelnden in dieser Organisation?

Die Absicht ist in Generierung organisationaler bzw. individueller „Compliance" (Ortmann 2010: u.a. 267) zu sehen, meint Ortmann. „Compliance", ein Begriff, der mit zahlreichen anderen aus dem Englischen übersetzt werden kann: die Befolgung, die Einhaltung, u.U. das Einverständnis mit, die Einwilligung, die Erfüllung, die Folgsamkeit, die Fügsamkeit, die Konformität und die Lernfähigkeit.[24] Alles zu einem gewissen Grad sehr ähnliche Ausdrücke, der eigenen Ansicht nach aber für sich genommen doch sehr speziell. Speziell, als sie eine ganze Bandbreite von Erwartungen ausdrücken, die eine Organisation mit dem Begriff Compliance, also umgelegt mit einem Verhaltenskodex, an seine Mitarbeiter heranträgt/ herantragen könnte. Speziell, und auch darum lohnt eine Übersetzung, weil nach persönlichem Befinden so auch ein besseres Gefühl vermittelt wird, wofür sich ein Einzelner (Polizist) „verantworten" muss, wenn er sich z.B. in den Dienst der Polizei und somit in den Dienst der Erfüllung des Verhaltenskodex „Unsere Werte. Unsere Wege."

[24] vgl. www.leo.org (zuletzt eingesehen am 08.08.2012)

stellt. Ein legitimes bzw. richtiges polizeiliches Handeln außerhalb dieses Kodex wird es wohl nicht geben.

Zurückkommend jedoch auf den Begriff Compliance und seine Wirkung: er ist in unserer Diskussion insofern bedeutend, als Compliance Integrität von Organisationsmitgliedern (mit)konstituiert und umgekehrt. Damit im Zusammenhang steht auch die Organisationsmoral, welche sich ebenfalls aus Individualmoral gründet und umgekehrt (vgl. Ortmann 2010: 267). (Siehe dazu Abschnitt 4.4.)

Wolfgang Willi, Fachexperte für Personal- und Rechtsangelegenheiten im Innenministerium, meint in Erweiterung dazu: „die Einhaltung von Normen und Anordnungen im öffentlichen Dienst darf nicht auf die Befolgung auf Grund ihres sanktionsbewehrten Charakters reduziert werden. Einen […] wesentlichen Bestandteil rechtskonformen Verwaltungshandelns stellt die intrinsisch motivierte Verhaltensorientierung durch Werteverinnerlichung dar“ (Willi 2011: 69). Der Verhaltenskodex des BM.I macht einen wichtigen Bestandteil dieser Zielerreichung aus. Er soll nicht als Erlass oder Belehrung verstanden werden, sondern vielmehr als Maßstab und Handlungsanleitung nach innen und Glaubwürdigkeit nach außen (vgl. ebda: 70, 89). Das Aufstellen eines Verhaltenskodex des BM.I bedient sich der „best-practice“ Tradition von bewährten Systemen. Eine Übernormierung herzustellen, also den bestehenden dienstlichen Normen noch weitere hinzuzufügen, ist dabei nicht die Zielsetzung. Auch wenn ein Verstoß gegen die geregelten Werte nicht als sanktionsfrei angesehen werden kann, wäre ein Mehr an normierenden Dienstvorschriften auf Basis des Verhaltenskodes ungesetzlich (vgl. ebda: 71).

Durch einen Verhaltenskodex ist es möglich, Punkte aus der Praxis aufzugreifen und detaillierter zu erläutern, das heißt auch Graubereiche auszufeilen, wie dies alleine aufgrund der rechtlichen Normierungen möglicherweise nicht passiert. Dass mögliche Graubereiche des Falles Krems nur im Ansatz behandelt werden, ist bereits angemerkt worden.

Die Beseitigung von Unklarheiten wird (aber nur) als „erwünschter kollateraler Effekt“ (Willi 2011: 71) gesehen. Die Zielsetzung des Kodex liegt vielmehr in der „Bewusstseinsbildung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ (ebda). Wichtig ist dabei, dass es nur um Belange geht, die dem Bewusstsein im Inneren und der Transparenz nach außen gleichermaßen dienen. Die Bestimmungen sind als Gesamtheit und nicht in ihrer einzelnen Ausprägung zu betrachten (vgl. ebda: 71 - 74).

Das Aufstellen eines Verhaltenskodex ist Schlusspunkt und Anfang zugleich. Es muss sichergestellt werden, dass der Kodex allen Mitarbeitern als Abschluss der momentanen inhaltlichen Überlegungen zur Kenntnis gebracht, er aber nicht als „isoliertes Produkt" verstanden wird, sondern ständiger Adaption unterliegt und in ein „umfassenderes Compliance-System" eingebaut werden kann (vgl. Willi 2011: 74 f.).

Die außerministeriellen Reaktionen auf den Kodex zeigten sich polarisierend: während die Niederösterreichischen Nachrichten NÖN im November 2010 davon berichten, dass die Erstellung eines solchen Kodex, aufgrund der großen Unsicherheit in den Reihen der Polizei, schlussendlich drängend wurde (vgl. 90), zitiert der ORF Salzburg Vertreter der dortigen Polizeigewerkschaft, die ihn für „'überflüssig'" (91) halten. Die genannten Punkte seien bereits geregelt, ein Mehr an bürokratischem Aufwand nicht mehr nötig (vgl. ebda).

4.2.3 Leitbilder als Handlungsorientierung?

Einzelne Landespolizeikommanden in Österreich haben für ihr Handeln Leitbilder formuliert bzw. ihr Handeln unter Leitsätze gestellt: Die Wiener Polizei arbeitet zum Beispiel seit Ende der 1990er unter dem Slogan „Sicherheit und Hilfe" (vgl. Plack 2008: 21). Desweiteren gibt es seit 2011 (vgl. ebda/ Leitbild) ein österreichweites Leitbild zur Polizeiausbildung „Sicher mit Bildung. Perspektiven. Werte. Kompetenzen. Leitbild zur modernen Polizeiausbildung", vom BM.I und der Sicherheitsakademie SIAK, welches hier kurz vorgestellt wird.[25]

Die Einleitung des Ausbildungsleitbildes erklärt, dass die Ansprüche an die Polizei heute so hoch sind, wie noch nie zuvor. Es werde eine spezielle Gratwanderung von den Beamten gefordert, zwischen dem Auftrag des Rechtsschutzes und der Verpflichtung zu Würde von und Respekt vor allen Menschen. „Polizeiliches Handeln steht […] immer […] einer sensiblen Maßhaltung gegenüber, ohne sich einander [sic!] ausschließen zu dürfen" (Leitbild: 4). Das Ziel der Ausbildung ist es, eine so professionelle Polizei hervorzubringen wie möglich. Das Leitbild selbst stellt dabei den Anspruch „Orientierung in einer Fülle von Wirklichkeiten und Wahrheiten im Zusammenhang mit Bildungszielen und Bildungsmaßnahmen der Polizei zu geben" (ebda). Ähnlich dem beschriebenen Verhaltenskodex, soll es nicht um Mahnung, sondern um das Bereitstellen eines „Wegweisers" (ebda: 5) gehen. Denn, so heißt der letzte Satz der Einführung, „'Wer den

[25] Vergleiche zu folgender Abhandlung „Sicher mit Bildung. Perspektiven. Werte. Kompetenzen. Leitbild zur modernen Polizeiausbildung." S 4 – 55.

Hafen nicht kennt, in den er segeln will, für den ist kein Wind der richtige'" (Seneca zit. nach Leitbild: 5).

Der Leitfaden gliedert sich in zwei Teile. Beiden Teilen geht eine inhaltliche Einleitung voraus, nach welchen die eigentlichen Leitsätze (eine Übersicht findet sich im Anhang) vorgestellt und ihnen eine Kurz- und eine Langbeschreibung zur Seite gestellt werden.

Der erste Teil des Bildungsleitbildes handelt „vom Ideal einer Polizei" (Leitbild: 6): der allgemeingesellschaftliche Wertewandel hat auch vor der Polizei nicht Halt gemacht, Polizeikritik ist zu einem wichtigen Bestandteil der Medien geworden, sowie das Herantragen von Erwartungen von unterschiedlichen Seite. „Sein berufliches Leben der Polizeiarbeit zu widmen, fordert [daher] eine extrabreite Palette an Fähigkeiten, Fertigkeiten und Qualifikationen" (ebda). Die Leitsätze zum Idealbild einer Polizei und eines Polizisten beginnen allesamt mit „Wir, die Polizei in Österreich…".
Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit „Leitgedanken für die polizeiliche Bildung" (Leitbild: 28). Die Leitsätze, beginnend mit "Wir in der polizeilichen Bildung…", berufen sich auf die Tatsache, dass eine gut funktionierende Polizei eine ebenso gut funktionierende Ausbildung braucht. „Nicht der Weg ist das Ziel, sondern erst das Ziel schenkt dem Weg Bedeutung" (ebda). Wenn es „außen" zu einem Wandel, z.B. von Werten, kommt, muss sich auch „innen" etwas verändern. Insofern beschäftigt sich Teil zwei des Leitbildes mit der Zukunft, die Leitsätze mit etwas „Visionärem" (ebda: 38). „Was es dazu braucht? Den Willen jedes und jeder Einzelnen, eine rundum förderliche Organisationskultur und ein funktionierendes polizeiliches Bildungssystem, in dem alle Verantwortlichen am selben Strang ziehen. Polizeiliche Bildung hat jedenfalls einen stützenden Charakter, setzt allerdings auch Grenzen zwischen dem Erwünschten und dem Unerwünschten" (ebda).
Das Schlusswort erinnert an das, was von Experten auch in Bezug auf den Verhaltenskodex herausgestrichen wird: „Ein Leitbild ist vielleicht das Ende eines Prozesses, aber immer auch der Anfang einer Entwicklung" (Leitbild: 55).

Leitlinien oder –bilder können, vereinfacht gesagt, als verschriftlichte und öffentlich legitimierte Organisationskultur für nach außen gerichtete Kommunikation angesehen werden (vgl. z.B. Behr in Liebl/ Ohlemacher 2000: 18). Interessant ist daher, was unter Organisationskultur im Falle der Polizei zu verstehen ist (siehe 4.2.3.1) und ob/ inwiefern daraus erwachsende Leitbilder, neben den zuvor genannten gesetzlichen Bestimmungen

und Verhaltenskodizes, als (weitere, institutionell vorgegebene) Handlungsorientierung für den einzelnen Polizisten in Echtsituationen geeignet sind:

Franz Schnabl, vormaliger Polizei-General (vgl. 96), definiert die Funktion eines Leitbildes anhand des Beispiels „Sicherheit und Hilfe“ für die Wiener Sicherheitswache so: „Das Leitbild bildet die Grundlage jeder Kultur, die aus der Wertvorstellung, den Normen und Prinzipien der Organisation sowie den Verhaltensweisen der Mitarbeiter entsteht. Es beinhaltet Vision, Standortbestimmung und Tradition der Sicherheitswache und bietet uns und allen, die von unserer Tätigkeit berührt werden, Orientierung“ (Schnabl 2000). Für die Umsetzung des Leitbildes in der täglichen Arbeit ist jeder Beamte selbst verantwortlich. Sich dabei rein auf die gesetzlichen Normen zu beziehen reicht aufgrund von Innen- und Außendarstellung, sowie zur Entwicklung eines Berufsethos nicht mehr aus (vgl. ebda). Dieser Argumentation schließt sich Mag. (FH) Raschbach, Polizeibeamter in Wien, der seine Forschung der Ethik in der Polizei widmete, an: Es lassen sich zwei Faktoren ethischen Handelns bei der Polizei herausstreichen. Neben der Selbstreflexion eines jeden Menschen ist es das Leitbild, das einen „Grundstein […] für eine Art ‚gemeinsame Haltung‘ zum Beruf“ (92) darstellt. Wichtig ist, das Leitbild zu lernen und zu (er)leben, um es für die moralische Entwicklung „fruchtbar“ zu machen. Schließlich seien es gerade die persönlichen Kontakte mit der Öffentlichkeit, die deren Bild der Polizei ausmachen, und nicht ein Leitbild an der Wand und die danach gerichteten Aussagen der Pressestelle (vgl. ebda). Polizeiliches Handeln bewegt sich allzu oft im Grenzbereich zwischen Pflichterfüllung und Moral, meint Schnabl. Die Einstellung, die in früheren Zeiten bei der Polizei vielleicht des Öfteren zu tragen gekommen ist, nämlich der Erfolg heilige alle Mittel, ist heutzutage nicht mehr standesgemäß. Gerade mit der Einführung eines Leitbildes kann es gelingen, diese (moralische) „Maxime“ auch als innere Bestimmung angedeihen zu lassen. Denn die Erstellung eines Leitbildes ist mehr als (weitere) gesetzliche Bestimmung, es ist eine „ethische Richtlinie“, deren Einhaltung das Pflichtbewusstsein nach innen und nach außen, der Bevölkerung entgegen, gebietet und ein besseres Miteinander und Innenleben gewährleisten kann. Es ist ein Umdenkprozess für jeden Polizisten und die Möglichkeit der Einführung einer neuen Berufsethik, die mit Erstellung und Einführung eines Leitbildes in einem ersten Schritt gelungen ist (vgl. Schnabl 2000).

4.2.3.1 Exkurs: Polizeikultur vs. Polizistenkultur[26]

„Ein Gespenst geht um in der Polizei, es ist das Gespenst der Polizeikultur. Es zeigt sich nicht stets in gleicher Gestalt, manchmal tritt es als Leitbild oder Corporate Identity auf. Manchmal im Gewand der Organisationsentwicklung, ein anderes Mal als Bestandteil einer gemeindeorientierten Dienstleistungsverwaltung. Gespenstisch wirkt es deshalb, weil sich jeder und jede etwas darunter vorstellt, jeder glaubt, es schon einmal gesehen zu haben, man hat ein diffuses Bild davon, doch wenn man versucht es zu identifizieren oder gar beim Schopf zu packen, löst es sich in Luft (bzw. in Unverbindlichkeit) auf“ (Behr in Lange 2003: 178).

Behr betrachtet die Entstehung und Entwicklung der (Polizei-)Kultur in Verbindung mit der Entwicklung des Gewaltmonopols der Polizei. Die Art und Weise der Entwicklung der Gewaltmonopolisierung im Laufe der Zeit, ist „Bestandteil des kulturellen Repertoires einer Gesellschaft“ (Behr in Lange 2003: 179). Den Kulturbegriff bezeichnet er nach Soeffner als „‘Wahrnehmen, Deuten und Handeln umgebende[n], gedeutete[n] und ausgeleuchtete[n] Sinnhorizont‘“ (Soeffner zit. nach ebda). Wenn auch auf die historische Entwicklung an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden soll, kann konstatiert werden, dass der gesellschaftliche Anspruch an die Polizei, nämlich Gewährleistung bürgerlicher Rechtssicherheit, zu jeder Zeit durch die Bekämpfung „gefährliche[r] bzw. störende[r] Personen“ zu bewerkstelligen versucht wurde. Die „unmittelbar[e] physische Gewalt“ war nicht (immer) gleichrangig der „sanfte[n] Verordnungsgewalt“ (Behr in Lange 2003: 180). Heute zeigt sich das Bild so, dass „der Gewaltbegriff weitaus stärkere Bedeutung als Möglichkeit der legitimen Androhung von Gewalt auf der staatlichen Seite bzw. als Erwartung auf der nichtstaatlichen Seite“ gewonnen hat. „Als legitimer (staatlicher) Zwang bedarf die Gewalt deshalb nicht notwendig und ständig ihrer Konkretion im physischen Akt […]“ (ebda: 181).

„Das Nachdenken über Polizeikultur wird dadurch erschwert, dass weder die Begriffe noch die Denksysteme präzise definiert sind. So changiert der Bedeutungshof von Polizeikultur nach wie vor zwischen der Ethik des polizeilichen Handelns und der Unternehmenskultur der Polizei“ (Behr in Lange 2003: 182). Auch werden ganz allgemein Begriffe an den Polizeiapparat herangetragen, wie Dienstleister oder Kundenorientierung, die laut Behr keine Entsprechung finden können, weil sie aus einem organisational gänzlich verschiedenem, nämlich dem Bereich Profit entliehen sind. In Verbindung mit

[26] Vgl. Behr in Lange 2003: 177 - 195

polizeilicher Kultur bedeutet das dann: „Wenn man bereit ist, die Gewaltsamkeit der Polizei als einen Bestandteil ihrer Kultur zu betrachten, dann muss man die Organisationskultur [auch] auf ihre zugrunde liegende Handlungsethik hin überprüfen, d.h. auf eine normative Bestimmung des guten Polizeihandelns. Ethik ist dann der transzendentale Bezugspunkt von individueller und institutioneller Moral. Letztlich heißt das, dass nur eine Handlungsethik der Polizei auch den Rahmen für ihre Kultur bilden kann“ (Behr in Lange 2003: 183). Es bleibt jedoch ein schwieriges Unterfangen polizeiliche Handlungsethik, sprich Polizeikultur im engeren Sinn, zu definieren: „Deklarationen, in denen sie auftauchen, muten, je weiter sie vom Ort des Handelns entfernt sind, immer unverbindlicher an“ (ebda). Die zentralen Fragen wo und bei wem polizeiliche Gewaltanwendung „unbedingt notwendig“ bzw. wann es genug damit ist, werden nicht behandelt. Problem ist, dass eine Polizeikultur in diesem Sinne ein Bild der Polizei nach außen zu vermitteln, politisches Handeln ethisch (sozusagen nach innen) jedoch nicht zu legitimieren sucht. Eine solche, durch Leitbilder vermittelte Kultur nennt Behr „top-down“, sprich von oben nach unten kommend. Dabei ist zu beachten, dass diese nicht von der Handlungsbasis Straßenpolizist entworfen wird und eine Orientierung weniger an polizeilicher Ethik als an Corporate Identity des Polizeiapparats passiert.
Erneut kommt das bereits angesprochene Problem marktwirtschaftlich angeliehener Begriffe zu tragen. Eine Corporate Identity-Strategie stellt die Funktion der Dienstleistung in den Vordergrund, welche unwiderruflich mit „Kundenzufriedenheit“ (Behr in Lange 2003: 184) verknüpft ist. Werden als „wahre Kunde“ (ebda) der Polizei nun solche angesehen, die z.B. von dieser bestraft oder eingesperrt werden, zeigt sich laut Behr die Absurdität, welche sich aus so einer Perspektive zu entwickeln beginnt. Der Kern dessen, wofür sich die Polizei einsetzen muss, nämlich „‘die berufliche Verpflichtung zur Anwendung physischer Gewalt‘“ (Harrach zit. nach Behr in Lange 2003: 185) wird durch derlei Vorgehen vernebelt. Oder noch drastischer: „Je mehr von einer kundenorientierten und dienstleistungsbezogenen Polizei geredet wird, desto größer ist das Erschrecken, wenn sie dann doch wieder ‚staatliche Herrschaftssicherung‘ betreibt“ (Behr in Lange 2003: 185).

Leitbilder werden von ihren Gestaltern als Zielvorgaben definiert, die es zu erreichen gilt. Sie sind politisch und gesellschaftlich korrekt, das heißt durchaus „ethisch reflektiert“ (Behr in Lange 2003: 186), haben aber den Nachtteil, am „Schreibtisch entstanden“ (ebda) zu sein. Das heißt, sie werden polizeilichem Handeln, dort wo es passiert, nämlich an der

Basis, mehr übergestülpt, als aus ihm zu erwachsen. Die positive Funktion ist eine gewisse Spannung die entsteht und zu Diskussion und Weiterentwicklung führt, sowohl von polizeilichen Handlungsvorstellungen als auch von polizeilichem Handeln selbst.
Der negative Aspekt ergibt sich aus dem „Aufgesetzt" sein: die zumeist große Unverbindlichkeit (im Sinne von wenig konkret fassbaren Inhalte) führt Polizisten dazu, einen Widerspruch leben, arbeiten und aushalten zu müssen, zwischen „Anspruch und Wirklichkeit der Organisation" (Behr in Lange 2003: 187). Denn durch die „Wirklichkeit der Organisation" (ebda: 184) ergibt sich an der Handlungsbasis der Polizei eine eigene Vorstellung vom „'richtigen' Polizeihandwerk" (ebda), welche ebenso nach oben durchzudringen versucht, wie die Leitbilder nach unten. Dieses von Behr benannte bottom-up Modell, auch als Handlungsmuster bezeichnet, entwickelt sich durch polizeiliches Handeln in der Praxis und in der Kollegenschaft zu einem ebenso starken Faktor oder gar „Gegenentwurf" (ebda: 187) zur polizeilichen Theorie, welche in der Ausbildung gelehrt wird. Es ist für Behr nicht verwunderlich, dass diese Polizistenkultur in direktem Widerspruch zur beschriebenen Polizeikultur stehen muss. Die im alltäglichen Handeln Generierung, Konkretisierung und Weitergabe erfahrende Cop Culture kann zwar nicht nach außen kommuniziert werden, ist für die Organisation und ihre Handlungsfähigkeit jedoch unerlässlich.
Es kann diese Trennung von Polizisten oben und Polizisten unten, auch mit den Begriffen „management cops" und „street cops" (Reuss-Ianni 1993 zit. nach Feltes/ Punch 2005: 39) beschrieben werden. „'Anders als die ‚Street Cop Culture' misstraut die ‚Management Cop Culture den Jägern [„street cops", Anm. die Verf.]. Das ergibt sich aus dem hohen Grad an Autonomie, den die Jäger genießen, und sich damit der Kontrolle durch die Führung entziehen. Dieser Umstand widerspricht dem Selbstverständnis der Managementkultur von Polizei, das geprägt ist durch hierarchische Struktur, Kontrolle und formal korrektes Auftreten und Verhalten'" (Schweer/ Strasser 2003: 244 zit. nach ebda: 40).

Die für vorliegende Arbeit und das Suchen nach Definition von richtigem und falschem Handeln wichtige Frage, „warum Polizisten so handeln, wie sie handeln, lässt sich soziologisch nur über die Beschreibung der Bedingungen des Zustandekommens solcher Handlungen beantworten. Indem man also nach den kulturellen und sozialen Kontexten fragt, in denen sich individuelles Handeln abspielt, nähert man sich einem Verstehen der Handlung selbst" (Behr in Lange 2003: 188). Sowohl das Recht, durch seine zu selektiven Zugriffsmöglichkeiten, als auch Maßstäbe von Außenstehenden, für welche beispielsweise

Gewaltanwendung immer etwas nicht Alltägliches darstellen wird, sind für Behr nicht als „Begrenzungsrahmen polizeilichen Handelns“ (Behr in Lange 2003: 188) passend. Es sind vielmehr die sogenannten Partikularnormen der Cop Culture, also die Gerechtigkeitsvorstellungen von Polizisten und - in der Frage der Rechtfertigung und des Ausmaßes der Gewaltanwendung - sogenannte Handlungsmuster als Definitionsrahmen geeignet. „Handlungsmuster stellen ein Sortiment kollektiver Erfahrung zur Verfügung, und das individuelle Handeln richtet sich entweder positiv oder negativ an diesen Erfahrungen aus […]“ (ebda). Das Handeln eines einzelnen Polizisten, gemessen am Vergleich zu diesen Mustern, kann entsprechen oder abweichen. Im zweiten Fall kann die darauffolgende Sanktion negativ oder positiv sein. Zentral ist, dass Handlungsmuster, sie werden als Handlungsorientierung verstanden, weder erteilt (wie z.B. Anordnungen) noch von einer einzelnen Person geändert werden. Eine Veränderung von Handlungsmustern ergibt sich vielmehr über die Zeit und über das „nicht so Handeln wie bisher“ von einer größeren Gruppe von Handelnden. Handlungsmuster sind die Leitbilder der street cops, sie können zu Wirklichkeitsdefinition führen, können genauso „Übergriffe“ (ebda: 189) praktisch legitimieren und vom nächsten Vorgesetzten unter Umständen schon nicht mehr getragen werden. Handlungsmuster stehen ebenso wie Leitbilder „als Grenzhüter zweier Grundverständnisse bzw. Handlungslogiken in der Polizei […] und kommen deshalb zu ziemlich disparaten Bewertungen der sozialen Wirklichkeit und der polizeilichen Aufgabe: Während sich Leitbilder danach richten, was politisch gewünscht und dementsprechend korrekt ist, orientieren sich die Handlungsmuster eher nach den praktischen Erfahrungen der street cops“ (ebda: 190). Beim Einfluss auf das Handeln, kann der „lokale[n] Polizeikultur“ (ebda) dabei sogar ein größerer Stellenwert als der Ausbildung, die ein Beamter genossen hat, konstatiert werden. „‘Cop Culture‘ ist, dass die eigenen Handlungen sowie die der Kollegen prinzipiell als legal aufgefasst werden. […] ‘Cop Culture‘ entsteht nicht zufällig […]. Vielmehr steht sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Auftrag der Polizei und der Art und Weise, wie Polizei organisiert ist“ (vgl. Pütter 1999, 2000 zit. nach Feltes et al. 2007: 289).

4.2.3.2 Exkurs: Der Polizist als Dienstleister!?

„‘Gleichwohl kann man überlegen, ob der Polizeidienst nicht (doch) auch teilweise als Dienstleistung und Service zu verstehen ist. […] Auch wenn die Polizei gelegentlich Unangenehmes durchsetzen und vollziehen muss, so dient auch dies letztlich dem

wohlverstandenen Interesse der Bürgerinnen und Bürger“ (Polizei Ethik [Deutschland, Anm. die Verf.] 1994 zit. nach Feltes 1995b).

Für Behr können, wie aus dem vorigen Abschnitt deutlich wird, Begriffe wie Dienstleistung oder ähnliche, dem marktwirtschaftlichen Sektor entnommene, nie entsprechende Umlegung im polizeilichen Apparat und seiner Arbeit finden. Ein solches Ansinnen störe die Definitionen wichtiger Begriffe wie Kultur im Sinne des Begriffes Handlungsethik.

Auch Feltes/ Punch warnen vor einer „Verschleierung“: Die, nennen wir sie Dienstleistungsidee in öffentlichen Diensten, kam mit der Einführung „neobliberale[r] Wirtschaftspolitik und […] neue[n] Management-Methoden“ (Feltes/ Punch 2005: 37) von Regierungen vieler westeuropäischer Länder. „Damit macht[] sich auch eine neue Management-Sprache [in der Polizei] breit“ (ebda). Nach innen und außen kommuniziert man unter den Deckmänteln von Transparenz, Kundenorientierung, Leitbildern und Verhaltenskodizes. Aber allzu oft findet sich hinter der neuen Fassade (nur) die alte, vorrangig ergebnisorientierte Strategie/ Philosophie was mit Kürzung und Verminderung von Service und Nähe zur Bevölkerung und „unklare[n] oder weiche[n] qualitativen Zielen“ (ebda) sogar Negatives zur Folge haben kann (vgl. ebda: 37 f.).

Der Führungsstab und aktuelle Debatten über die Dienstleistungsfunktion der österreichischen Polizei haben hier einen anderen Zugang als die Kritiker. Unter dem Motto „to serve the community“ (Edelbacher in Knoflacher/ Schopf 2009: 16), welches im kommenden Abschnitt näher erläutert wird, hat sich das Rollenbild der Polizei geändert – von außen und von innen. Die Polizei bedarf der Öffentlichkeit, sowie ihres Vertrauens. Und gerade das Verstehen von polizeilichem Handeln als Dienstleistung und Polizei als „Dienstleistungsagentur“ (Edelbacher 2008: 138) kann zu, in diesem Sinne förderlicher, noch höherer Arbeitsqualität beitragen (vgl. 94). Nach Feltes 1995 könnte man diesen Zweck auch pragmatisch definieren: Je weniger man für das eigene Produkt (Kriminalitätsbekämpfung) einstehen kann[27], desto wichtiger ist es „sich wieder mehr dem Bürger als Kunden“ (Feltes 1995b: 126) zuzuwenden.

Dass polizeiliche Tätigkeiten als Dienstleistungen zu verstehen sind, steht, z.B. für Major Manfred Ihle von der Wiener Polizei, außer Frage. „‘Nach den Kriterien, anhand derer sich

[27] Die Gründe dafür werden vielfältiger Natur sein. Ausschlaggebend ist aber auch, dass Polizisten auf der Straße (jene also, die mit Bürgern vornehmlich Kontakt haben) viel weniger in tatsächlichen Kontakt mit Kriminalität (und somit natürlich in die Möglichkeit ihrer Verhinderung) kommen, als man das gemeinhin annehmen würde (vgl. u.a. Feltes 1995b).

Dienstleistungen definieren, sind polizeiliche Tätigkeiten Dienstleistungen‘“ (94: 10). Als Beispiele dafür werden die Herstellung durch ein immaterielles Gut, die Bedürfnisbefriedigung eines Empfängers oder das (gewünschte) Produkt zum Zeitpunkt der Leistungserstellung genannt, welche allesamt Charakteristika sowohl von Dienstleistungen als auch von polizeilichem Handeln sind (vgl. ebda).
Dass die Handelnden selbst dies aber nicht immer so eindeutig sehen, zeigt eine Studie von ebendiesem. Gerade da „wo ein gesetzlicher Auftrag evident ist“ (94: 15), wird nicht immer die Rolle des Dienstleisters gesehen. Das trifft auch auf diese Situationen zu, in denen Erfolg nicht oder nicht unmittelbar „messbar“ (ebda) ist (z.B. bei Prävention) und „in denen der Dienstleistungsempfänger nicht auf den ersten Blick erkennbar ist“ (ebda: 12). Gemeint sind hier alle Arten von Sanktionen – von Verhaftung bis Strafzettel – in denen, grob gesprochen, nicht der Sanktionsempfänger zugleich der Bedürfnisträger oder Dienstleistungsempfänger ist, sondern die Allgemeinheit, die ein Bedürfnis nach Sicherheit hat (vgl. ebda: 12 ff.).
Es braucht für Ihle also einen „Schulungs- und Bewusstseinsbildungsprozess“, um das „Dienstleistende“ im polizeilichen Handeln deutlicher und vordergründiger zu machen. Denn erst eine veränderte Einstellung führt zu verändertem Handeln in einer Echtsituation. Und gerade „‘dort, wo wir unser Handeln als Dienstleistung verstehen, liefern wir in der Regel eine optimale Leistung ab‘“ (94: 16), bestätigt der Wiener Vizelandespolizeipräsident Gen. Karl Mahrer (vgl. ebda).

Auf der anderen Seite gibt es einen Bereich, der der Vollständigkeit halber hier angeführt werden soll, wo polizeiliches Handeln außer Frage und ohne Hinsicht auf Definition und Ansichtssache, als dienstleistende Tätigkeit angesehen werden kann und muss, im Bereich „Polizeiarbeit als Kommunikationsarbeit“ (vgl. Feltes/ Punch 2005: 36 f.). Die Institutionsdefinition der Polizei und des polizeilichen Alltags macht es aus, dass Polizisten Informationen erarbeiten, sammeln, bereithalten und verteilen. Diese Informationen sind vorrangig für andere Bereiche und Institutionen (z.B. Gerichte) von Belang. Es besteht eine deutliche Vernetzung von Polizei zu anderen Institutionen, für welche die Polizei in dieser Rolle (eindeutig) als Dienstleister agiert (vgl. ebda).

4.3 Die ethisch und moralische Bestimmung von („richtigem“) polizeilichem Handeln

Abbildung 1: Tag-Wolke zu Ethik und Moral



Quelle: http://de.123rf.com/photo_7517583_ethik-und-morales-wort-oder-tag-wolke.html (eingesehen am 26.02.2012)
Beschreibung: Möchte man sich mit dem Thema Ethik und Moral beschäftigen, sind die Begrifflichkeiten, die dabei interessieren bzw. davon berührt werden, breit gestreut. Die Wort-Wolke in Abbildung 1 zeigt exemplarisch deren Umfang und die Bandbreite des Themas an sich. Eine Beschäftigung mit Ethik, Moral wird dadurch oft erschwert, auch weil viele der ausgewiesenen Begriffe nicht einheitlich, zum Teil sogar synonym verwendet werden und Abgrenzungen oft nur schwer möglich scheinen.

Warum eine ethische und moralische Auseinandersetzung bei der Frage nach „richtigem polizeilichem Handeln“ wichtig ist und nicht unterbleiben kann, hat speziell der vorangegangene „Kultur-Abschnitt“ mit den Ausführungen von Behr gezeigt. Bei dem Wunsch nach Definition einer Organisationskultur, aber auch, aus persönlicher Ansicht, bei dem Wunsch nach Definition des Einzelhandelns, stellt die Handlungsethik den entscheidenden Rahmen dar. Gerade weil sich die Polizei im Sinne ihrer Definition mit Gewalt(-anwendung) zu beschäftigen und diese gegebenenfalls einzusetzen hat, muss das Handeln und die Kultur auf Handlungsethik überprüft werden, das heißt auf „normative Bestimmung des guten Polizeihandelns“ (siehe zuvor).

4.3.1 Die drei Ebenen polizeilichen Handelns[28]

Eine Auseinandersetzung mit ethischen Belangen der Polizei macht einen einleitenden Blick auf die Ebenen polizeilichen Handelns – „[…] die sich an bestimmten normativen Regeln orientieren und in charakteristische ‚moralische Landschaften' eingebettet sind" (Edelbacher 2008: 206) – notwendig: die Ausformung ethischen Handelns hängt zentral davon ab, wer Entscheidungen trifft und auf welcher Ebene gehandelt wird, oder anders: auf welcher Ebene welch ethische Verantwortung, welch ethisches Problem angesiedelt ist.

Die erste Ebene polizeilichen Handelns, die Makroebene, beschäftigt sich mit ethischen und moralischen Grundsätzen der jeweiligen Sicherheitspolitik. Hier geht es beispielsweise um gesamtgesellschaftliche Rahmenbedingungen von polizeilichem Handeln und Konflikten wie Freiheit vs. Gerechtigkeit.

Es folgt die Mesoebene, oder in unserem Beispiel die polizeiliche Führungsebene. Bestimmend sind die Wertehierarchie und der interne sowie externe Umgang mit Kritik. Spricht Edelbacher 2009 noch davon, dass durch die Reformen von 2001 bzw. ab 2004 der Dienstleistungsgedanken des Sicherheitspolizeigesetzes zwar erhalten, jedoch beschnitten wurde, scheint aktuell wieder von einer Veränderung gesprochen werden zu können. Verstärkt kommt es auf der betreffenden Ebene zu Diskussionen über die Dienstleistungsfunktion der österreichischen Polizei. (Siehe 4.2.3.2.) Auch die Einrichtung eines neuen Beschwerdemanagements mit Oktober 2011 wird hiervon umfasst (vgl. auch 95).

Die Mesoebene beschreibt das institutionelle Handeln, vorrangig geht es daher um die „Aufteilung der Verantwortlichkeiten" (Edelbacher in Knoflacher/ Schopf 2009: 24). Um aus einer Aufteilung aber keine „Verwässerung" (ebda) von Verantwortung (siehe dazu auch Diffusion von Verantwortung in der Diskussion um moralische Verantwortung in/ von Organisationen in Punkt 4.4) werden zu lassen, greift das Konzept der „defensiven Ethik" (ebda) ein. Dieses meint ein Unterlassen jedweder Handlung, bei deren Folgen es unsicher ist, ob sie getragen werden können oder wollen.

Der Begriff Ethik spielt im organisationalen Kontext, der im Speziellen im eben erwähnten Abschnitt behandelt wird, aber auch deswegen eine nicht zu unterschätzende Rolle, weil „Ethik […] einen guten Namen [hat]." „Ethik lässt einen großen Spielraum für die Konstruktion ethischer Begründungen und Verhaltensrichtlinien" (beides Ortmann 2010:

[28] vgl. Edelbacher 2009: 23 - 26

223). Und solche Begründungen und Verhaltensrichtlinien dürfen mit Fug und Recht in den bereits beschriebenen Leitlinien und Verhaltenskodizes gesehen werden, die als Produkte polizeilichen Handelns auf der Mesoebene betrachtet werden können.

„Die Entscheidung unethisch zu handeln trifft aber […] letztlich jeder einzelne selbst" (Edelbacher in Knoflacher/ Schopf 2009: 26). Dieses Statement entspricht der Mikroebene polizeilichen Handelns. Sie beschäftigt sich mit der Tätigkeit eines jeden einzelnen Polizisten und unterstreicht zugleich auch die daraus entstehende Verantwortung für einen jeden Einzelnen. Neben möglichen „allgemeinen" (ebda) Defiziten, zum Beispiel in Organisation und Ausbildung, also auf anderen Handlungsebenen, wird diese immer eine bedeutende Rolle spielen und ist Charakteristikum polizeilichen Alltags.

4.3.1.1 Der Polizeialltag

Wenn im Folgenden von Polizeialltag gesprochen wird, dann meint das also Handeln, welches auf der von Edelbacher beschriebenen Mikroebene abläuft. „Dieser Alltag [von Polizeibeamten] ist geprägt von ständig wechselnden und meist unvorhersehbaren Anforderungen, psychischen und physischen Belastungen und geringem positiven feed-back" (Feltes 1995a: 307 f.). Polizisten haben, wie Vertreter anderer Berufsgruppen, mit spezifischen Klischees zu kämpfen, die sich auf ihren Alltag auswirken. „Der polizeiliche Alltag ist […] geprägt […] von der Tatsache des Alleine-gelassen-werdens, von dem Klischee des ‚toughen', durch nichts aus der Ruhe zu bringenden Cop, vom ‚einsamen Cowboy', der keine Hilfe und auch keine Unterstützung in und durch die Gesellschaft nötig hat" (ebda: 308). Dass diese Annahme weit gefehlt ist, zeigt die Einstellung von Experten bei der österreichischen Polizei: Die Öffentlichkeit ist das wichtigste Bezugs- und Bewertungsorgan, welches die Polizei zur Verfügung hat. Es bedarf aus mehreren Gründen einer „guten Zusammenarbeit". Zudem ist das definierte Ziel der Polizei, ihre Arbeit im öffentlichen Interesse durchzuführen (vgl. dazu vorangegangene und kommende Ausführungen, z.B.: 92, Schnabl 2000, Vitek). Mehrere Probleme/ Gefahren resultieren daraus: dass das öffentliche Interesse zum Einen bei weitem nicht (nur) „das eine" Interesse ist, das man erfüllen kann/ können muss (vgl. Edelbacher). Und zum Anderen: „Wer, wie Polizeibeamte […], einen Beruf hat, der ihn im Alltag nicht gerade mit der Schokoladenseite unserer Gesellschaft konfrontiert und der manchmal glauben macht, die Welt bestünde nur aus Unordnung, Benachteiligung und Kriminalität, der läuft Gefahr […] in zwei unterschiedlichen Welten zu leben: der Welt des beruflichen Alltags und der Welt

des Privaten“ (Feltes 1995a: 308). Der handelnde Beamte muss reduzieren, vereinfachen und läuft Gefahr zur „[…] Flucht in einfache Lösungen, einfache Weltbilder, einfache Konstruktionen […] [und der Anfälligkeit] für ebenso einfache, monolitische Gesellschaftsbilder […]“ (ebda).

Weiters charakteristisch für den Polizeialltag ist, dass „das Selbstwertgefühl und das Selbstbild der Polizeibeamten absolut entgegengesetzt zu ihrem Ansehen in der Öffentlichkeit [ist]“ (Feltes/ Punch 2005: 35). Feltes stellt diesen Befund für Deutschland, eine Ähnlichkeit zu Österreich wird aber mit großer Wahrscheinlichkeit erwartet. Was durch etliche Studien belegt und auch schon in eigenen Untersuchungen herausgefunden wurde, ist, dass Zufriedenheits- und Vertrauenswerte der Bevölkerung in die österreichische Polizei nicht so schlecht sind (wie das (u.a. von Polizisten) vielleicht vermutet werden würde) (vgl. Kapitel 8, Plack 2008).
Zu den Gründen, warum der Polizeiberuf gewählt wird, gibt Feltes 1999 nach eigener Untersuchung an, dass von den Bewerbern anderen Menschen geholfen werden möchte. Insofern ist die Motivation diesen (kontrollierenden) Beruf zu ergreifen eine ähnliche wie zu „sozialisierenden Berufen“ (Feltes 1999: 289) z.B. Sozialarbeiter (vgl. ebda). „Möglichkeit einer drastischen Hilfeleistung […] ergäbe sich [aber] zu selten, als dass sie den Beruf in positiver Weise verändern könnte“ (Plack 2008: 87), wurde der Autorin einmal von einem Polizisten erzählt.

Wichtige Kriterien im Handeln des polizeilichen Alltags sind: Polizisten müssen „oftmals ohne Verzug handeln und soll[en] dabei immer die richtige Entscheidung treffen“ (Feltes 2002b: 32). Das unterscheidet ihr Handeln massiv von jenem anderer (Exekutiv-) Behörden, wo Sachverhalte mit mehr Zeit und von verschiedenen Seiten bearbeitet werden können. Auf diese Problematik wird später, vor allem im Kapitel 5, noch detailliert eingegangen.
Die zweite, nicht konsequenzfreie Charakteristik, ist die „Allgemeinzuständigkeit für alle Unordentlichkeiten des Alltags“ (Feltes 2002b: 32). Wenn nicht klar ist, an wen man sich (sonst) richten könnte oder niemand anderer verfügbar zu sein scheint, wendet sich der Bürger an die Polizei (vgl. ebda.). Die Folge ist eine Polizei als „‘unspezifische Hilfeinstitution‘“ (Feltes 2009: 2) und der Polizist als „unspezifischer remedy-agent[29]“

[29] Begriff von Emerson & Messinger aus dem Bereich des Problemumgangs bzw. der Konfliktbewältigung. Problemlagen/ Konflikte können 1. vermieden, 2. beidseitig ausgehandelt werden oder 3. es kann ein „Dritter“ (remedy agent) zur Lösung zu Rate gezogen werden. Polizisten sind Spezialisten, die für spezielle Konfliktlösungen/ bei speziellen Problemlagen eingeschalten werden (vgl. Hanak 1983: 11 f.).

(Hanak 1983: 23). Es folgt, dass eine Bandbreite von Problemen und Konflikten in ihrem Zuständigkeitsbereich definiert wird und eine schier endlose Zahl an individuellen Auslegungen von Konflikten und individuellen Problemen daraus entstehen, die an Polizeibedienstete herangetragen werden (ebda: 23 f.). „Polizeiliche Aufgaben sind dort, wo sie das polizeiliche Alltagsgeschäft betreffen, schwer definierbar, episodenhaft und damit schwer strukturierbar. Sie können zumeist nicht routinemäßig, sondern nur fallweise erledigt werden […]“ (Feltes 1995b: 146). Die Folge ist, „ein vermutlich allen remedy-agents gemeinsamer Zug (wenngleich bei verschiedenen remedy-agents unterschiedlich ausgeprägt), dass mehrdeutige bzw. mehrdimensionale Fälle tendenziell reduktionistisch im Sinne des eigenen Handlungsprogramms definiert und verarbeitet werden [müssen]“ (Hanak 1983: 24).

Ein dritter Punkt polizeilicher Handlungskriterien betrifft die Vorstrukturierung polizeilicher Arbeit. Feltes 1995 spricht im Falle von Deutschland von unzähligen Formularen, Berichten, Anweisungen, etc., die zum Problem führen, dass der Beamte, der sich nicht mehr selbst für seine Tätigkeit verantwortlich fühlt, seiner Motivation und auch seiner Qualifikation (auch) „selbst zu denken“ beraubt wird (vgl. Feltes 1995b: 147). Ohne Frage kann dieses bürokratische Szenario auch auf Österreich übertragen werden. Die letzte große Polizeireform 2004 sollte hier, laut den damaligen Verantwortlichen, Abhilfe schaffen (vgl. 93). Inwiefern dies wirklich passiert ist, könnten nur Betroffene berichten.

4.3.2 Ethik und Moral – eine allgemeine Begriffsbestimmung

Bei der Frage, was denn nun überhaupt unter Ethik und Moral zu verstehen sei, kann mit MMag. Dr. Vitek MSc, ehemals leitender Kriminalbeamter und heute unter anderem psychologischer Mitarbeiter[30] der österreichischen Polizei, auf den griechischen Philosophen Aristoteles rekurriert werden (vgl. Vitek). Seit seiner Zeit wird ethisches Handeln als sittliches Handeln verstanden. Der Begriff beschäftigt sich mit den Fragen nach dem „richtigen Leben“ und dem „gute[n] sozialen Zusammenleben“ (ebda). Moral dagegen kann als der aktuelle Stand von „Sitten, Gewohnheiten, Charakter“ (ebda) verstanden werden, als System von Werten und Normen und wie es seine Umsetzung im täglichen Leben erfährt. Fragen beschäftigen sich hier mit dem (aktuellen) Richtig und Falsch, Gut und Böse. Insofern unterliegt die Moral, anders als die Ethik, dem historischen Wandel und kann jeweils als Produkt von Erziehung und Sozialisation gesehen werden.

[30] Vgl. http://www.sfu.ac.at/psychologie/download/cv_vitek.pdf (eingesehen am 25.09.2012)

Was früher fast ausschließlich und heute nur mehr in sehr geringem Rahmen die Funktion der moralischen Instanz (und folglich scheinbar Definitionsmacht/ -instanz) ausmacht(e), nämlich die Religion, musste im Laufe der Zeit durch andere bindende Bestimmungen ersetzt werden: solche des Staates und der Gesellschaft. Das bedeutet, laut Vitek, freilich nicht, dass unsere Gesellschaft weil „unreligiöser" auch unmoralischer geworden ist, „der Unterschied liegt vermutlich darin, dass in unserer Zeit die Gesellschaft transparenter ist und ungesetzliches, unmoralisches Verhalten leichter an die Öffentlichkeit dringt" (Vitek). Was auch im Abschnitt 4.4 erklärt wird, und für den Fall Krems eine bedeutende Rolle spielt, ist dabei das Vorhandensein und die Funktion von Medien. Binnen kurzer Zeit kann eine breite Masse der Bevölkerung über zu Informierendes informiert werden (vgl. ebda). Das bedeutet, dass ein sich aus der Verantwortung „stehlen", viel weniger möglich ist/ wäre, als in Zeiten, wo „man von Vielem gar nicht gewusst hat".

Handelt es sich bei einem dieser öffentlich gewordenen Fehltritte um einen strafrechtlich relevanten, kommt als nächstes die Jurisprudenz zum Zug. Sie beschäftigen sich mit dem geltenden Recht, welches, anders als die Ethik, die Gesamtheit aller Rechtsvorschriften eines Staates meint und mit einem Gewaltmonopol zur sanktionellen Durchsetzung des Rechts ausgestattet ist. Die Funktion des Rechts ist der „Erhalt einer friedlichen, geordneten und relativ stabilen Gesellschaft" (Vitek), mit dem bis heute gültigen „kategorischen Imperativ" nach Immanuel Kant: „'Handle stets so, dass die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne'" (ebda).

4.3.3 Warum Ethik bei der Polizei?

Die Polizei ist eines der wichtigsten Elemente eines Rechtsstaates. Von den Bürgern eines Staates ist ihr in dieser Funktion höchstes Vertrauen entgegenzubringen, was eine hohe moralische Anforderung für den Apparat genauso bedeutet, wie „hohe moralische Ansprüche" an den einzelnen Polizisten (Schnabl 2000: 5). Es ist indiziert, dass die Vertrauensübermittler eine grundlegende Sicherheit bezüglich polizeilichen Handelns haben können (müssen). Erlangtes öffentliches Vertrauen, welches die österreichische Polizei durchaus genießt, ist nicht „gepachtet" (92: 67). Das „moralisch Richtige" (ebda) im Handeln ist gerade das Hauptbewertungskriterium der Öffentlichkeit in Bezug auf polizeiliches Handeln (vgl. 92). Polizei soll moralisch und ethisch handeln, sie ist aber nicht zu verwechseln mit einer Institution, die über gesellschaftlich definiertes „Gut und

Böse […] wacht […], sondern […] die rechtliche Verfasstheit einer Gesellschaft, ihre Rechtsordnung [bewahrt]“ (Feltes 2002a: 249).

Polizeiliche Handlungen, bei denen jugendliche Einbrecher erschossen werden, bewegen sich an der Grenze zum polizeilich-moralisch Richtigen, an der Grenze von Ethik und Moral oder vermissen diese gänzlich! Diese Aussage wird jenen unterstellt, die sich nach den Vorkommnissen im Fall Krems dem polizeilichen Handeln gegenüber sehr kritisch oder gar ablehnend gezeigt haben. Wie Kapitel 8 zeigen wird, scheint das Thema, dass ein Jugendlicher, beim Einbruch in einen (Merkur-)Supermarkt durch einen Polizeikugel zu Tode gekommen, jedoch bei Weitem nicht so zu polarisieren, wie dies aus der persönlichen Beobachtung der öffentlichen Reaktion angenommen worden war. Nichts desto trotz ist (immer auch) „Polizei-Kritikern“ eine Stimme zu geben und das Handeln, neben der gesetzlichen und behördlichen Reglementierung auch aus ethisch und moralischer Sicht zu betrachten. Gerade Handlungsethik stellt den Definitionsrahmen für polizeiliches Handeln dar.
Interessant ist diese Beschäftigung außerdem, weil sich der zu diskutierende Vorfall an eine Reihe von Vorkommnissen gliedert, wo, laut Vitek, im polizeilichen Apparat die Moral und Integrität hoher Führungskräfte zu hinterfragen war, Intrigen in der Führungsebene deutlich wurden bzw. über Exekutivbeamte „fast täglich“ (Vitek) in Medien im Zusammenhang mit „schwersten strafbaren Handlungen“ (ebda) berichtet wurde. Mit dem Argument der „schwarzen Schafe“ (Schnabl 2000: 3) kehre in den meisten Fällen aber allzu bald der „Normalzustand“ (ebda) in den polizeilichen Reihen wieder ein, kritisiert Schnabl. Zu kurz halte sich die Frage, wie „so etwas nur passieren“ (ebda) konnte. Außer persönlichen Konsequenzen für den betroffenen Beamten folge selten ein breiterer Verarbeitungsprozess unter den anderen Mitarbeitern. Gerade eine solche Beschäftigung - und daraus entspringende Folgemaßnahmen - hätten jedoch notwendigen präventiven Charakter, denn zumeist würden Verletzungen der Dienstpflicht oder gar strafrechtliche Fehltritte nicht plötzlich entstehen. Wenn Schnabl hier vor allem Beamte mit (speziellen) Problemlagen anspricht, die von Kollegen durchaus erkannt, aber ungern aufgegriffen würden, könnte darunter, nach eigener Ansicht, auch „eingebürgertes Verhalten“ verstanden werden. (Siehe auch 4.4.) Mit einem solchen ist beispielsweise gemeint, dass die Kremser Beamten einen Fehlalarm beim Einschreiten im Merkur Markt angenommen und ohne Verstärkung einen Rundgang in der Örtlichkeit unternommen haben. Dass solche Situationen aber/ auch oft einen schwierigen Prozess der Abwägung

und des Bedenkens der verfügbaren Ressourcen für einen Beamten bedeuten, um die richtige Entscheidung zu treffen, behandelt Kapitel 5. Wie es dazu kommen und welche prinzipielle Funktion hinter solch „abweichendem Verhalten“ (auch) stehen kann, erläutert bereits der kommende Abschnitt über organisationales Handeln. Diese Problematik wird auch in der Fehlverhaltens-Begründung von Schnabl angesprochen: neben den Belastungen durch die Arbeit und möglicher persönlicher Probleme spielt auch die Tatsache eine Rolle, dass gewisse Handlungen, disziplinär oder sogar strafrechtlich nicht einwandfrei, „erst gar nicht gegen die moralischen Werthaltungen der näheren dienstlichen Umgebung“ (Schnabl 2000: 3) verstoßen. Oder wie in unserem Beispiel, gar nicht „wirklich“ in Gesetzesmaterien geregelt sind, zu sehr in einem subjektiven Entscheidungsbereich liegen und Entscheidungen oft genug nicht anders möglich, aber auch nicht anders nötig sind, wie die Erfahrung zeigt. (Siehe Abschnitt 4.4.1.) Ziel muss also sein, um ein Umdenken und Umleben schnell in Gang zu bringen, „als Polizeiapparat auf die ethischen Anforderungen unserer Zeit zu reagieren und ein neues Bewusstsein zu entwickeln“ (ebda).
Genau hier stellt sich die Frage, was dann unter Moral und Ethik im Sinne polizeilichen Handelns überhaupt zu verstehen ist? In welcher Funktion kann und muss die Institution Polizei bzw. der einzelne Polizist (wechselseitig) aktiv werden? Und “wie viel Ethik braucht die Polizei eigentlich?“ (Vitek).

Seit der europaweiten Einrichtung professioneller Polizeiorganisationen sind moralische und ethische Einstellungen wichtige Bestandteile des polizeilichen Berufsbildes. Die Aufgabe des Polizeidienstes ist, nach Vitek, ohne diese Bedenken nicht mehr in vollem Umfang zu erledigen (vgl. Vitek). „Bürgernähe ist kein Schlagwort mehr, sondern Grundlage einer neuen Philosophie von Polizeiarbeit“ (Feltes 2002b: 34). Der „Stellenwert des Polizeiapparates“ (Schnabl 2000: 3) habe sich ebenso geändert, wie die „Aufgaben und Arbeitsweisen“ (ebda) eines jedes Beamten, meint auch Schnabl. Was früher alleinig „repressives Staatsorgan“ (ebda) war, kommt heute immer wieder in einen Zwiespalt von Pflichterfüllung und Moral (vgl. ebda: 3 f.). Das hängt auch mit einer Veränderung des polizeilichen „Rollenbildes“ zusammen: in ihrer Tradition, und das bis weit in die 2. Republik hinein, war die Polizei „mehr an der Staatsmacht als am Bürger orientiert“ (Edelbacher in Knoflacher/ Schopf 2009: 15). Das seit Ende der 1970er bestehende „anglikanische Rollenverständnis“ (ebda) der Polizei kam in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts auch nach Österreich. Der Leitspruch „To serve the community“ (ebda: 16)

wurde durch und im Sicherheitspolizeigesetz SPG operationalisiert und die Rolle des Polizisten nunmehr als „Diener des Staatsbürgers“ (Edelbacher in Knoflacher/ Schopf 2009: 16) definiert. Mit dem neuen Rollenbild ist auch eine bisher nicht dagewesene „Identitätskrise“ (ebda) für die Beamten entstanden, vor allem wenn es darum geht, für die Gesetzeseinhaltung Sorge tragen zu müssen. Jüngere Kollegen sehen sich durch eine andere Ausbildung ihren älteren Kollegen gegenüber bereits im Vorteil, „aber auch den jungen Kolleginnen und Kollegen hat niemand das Dilemma der Orientierung im Einzelfall abgenommen“ (ebda). Zum einen betrifft dies die irrige Annahme, dass vor allem im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung die Situationen durchwegs recht eindeutig für die handelnden Beamten einzuschätzen seien (wie der Fall Krems als gutes Beispiel zeigt), zum anderen ist es die falsche Sicherheit, die sich aus theoretisch durchaus klaren Abgrenzungen ergibt. Sehr wohl bestimmt das Legalitätsprinzip, was ein Polizist darf und nicht darf, in der Praxis ergeben sich jedoch Situationen, die einzig damit nicht gelöst werden können (vgl. ebda: 15 f.). Gerade bei der Frage, ob und wie viel Gewaltanwendung nötig ist, ergeben sich neben dem Legalitätsprinzip auch „ethische, moralische Grenzen“ (ebda: 16). Das heißt, auch Gesetze (wie z.B. das SPG) „erspar[en] [es] dem Beamten nicht, ethische Grundlagen des Handelns einzukalkulieren“ (Edelbacher 2008: 204).

Aufgrund der zum Teil nicht eindeutigen gesetzlichen Regelung gewisser Situationen sei moralisches Handeln die einzige Möglichkeit (die so wichtige) gesellschaftliche Akzeptanz zu sichern, versichert Raschbach (vgl. 92). Wichtig ist es, was durch den Verhaltenskodex ebenfalls betont wird, dass sich Mitarbeiter der Polizei von Kriminellem und Dingen am Rande der Legalität distanzieren, die nicht auf beruflichen Interessen (z.B. Kriminaldienst) basieren. Sowohl im Berufs- als auch im Privatleben sollte jeder Exekutivbedienstete „im Einklang mit den Gesetzen, aber auch den moralischen und ethischen Richtlinien der Gesellschaft“ (Vitek) stehen (vgl. ebda). Gerade diese Zielsetzung macht jedoch die ethisch-moralische Situation der Polizei besonders komplex, kann doch, nach Edelbacher, von scheinbarem Auseinanderdriften gesellschaftlicher und polizeilicher Werte in unserer Gesellschaft und Zeit gesprochen werden (vgl. Edelbacher in Knoflacher/ Schopf 2009: 23). Bereits 1997 schrieb Feltes, „[…] daß zudem durch weitere Individualisierung und Segmentierung in unserer Gesellschaft neue und unbekannte Probleme entstehen werden, mit denen auch und gerade die Polizei konfrontiert werden wird“ (Feltes 1997: 115). Aufgrund der Pluralisierung der Lebensweisen und –stile mit den zugehörigen Werten, wird also auch eine Übereinstimmung dieser mit polizeilichem Handeln immer schwieriger, eine „ethische Verständigung“ (Edelbacher in Knoflacher/ Schopf 2009: 23)

komplizierter und „[…] Offenheit und Sensibilität gegenüber sozialen Entwicklungen zu einer zentralen Voraussetzung polizeilichen Handelns“ (Feltes 1997: 116).

4.3.4 Ethische Maßstäbe für die Frage nach richtig oder falsch

Zusammengefasst sei als unethisches polizeiliches Verhalten, in unserem Rahmen auch als „falsches Verhalten“ zu bezeichnen, also jenes zu verstehen, „wenn Polizisten […] inner- und außerhalb ihres Dienstes strafbare Handlungen, Amtsdelikte begehen“ (Edelbacher in Knoflacher/ Schopf 2009: 24)[31]. „Strikte Gesetzesbefolgung und Rechtstreue“ (ebda: 23) sind dagegen Kerninhalte eines Polizeiethos. Eckpunkte von ethischem, also (in diesem Sinne) „richtigem“ polizeilichen Handelns sind (vgl. dazu ebda: 31):

1. Ernster politischer Wille eine qualitativ hochwertige Exekutive zu schaffen und zu erhalten
2. Bindung an die Grundrechte
3. Helfen geht vor Kontrolle
4. Bürgernähe schaffen
5. Transparenz der Arbeit
6. Qualität der Polizeiarbeit
7. Qualität durch Motivation
8. Führungsqualität bedeutet Fürsorge um die Mitarbeiter
9. Gute Aus- und Fortbildung
10. Technische Rahmenbedingungen optimieren
11. Gutes Arbeitsklima
12. Einhaltung eines Ethik-Kodex

Eine Umsetzung dieser Punkte (siehe dazu auch Ende dieses Abschnitts) würde also richtiges polizeiliches Handeln bedeuten (müssen).

Kontroll- und Sanktionsinstanz für dieses Ethos ist neben dem Strafrecht, welches für alle Bürger gleichermaßen gilt, das den Polizeibeamten eigene Disziplinarrecht. Möchte man wissen, wie ethisch eine Polizei (schon) ist, besieht man sich also den Grad der von Polizisten begangenen Delikte, der Beschwerden und schlussendlich der Verurteilungen.

[31] Wobei „polizeiliche ‚peer-groups‘“, „spezifische ungeschriebene Polizeicodes“ und die sogenannte „‘subculture of policing‘“, also „typische Sozialisationsprozesse innerhalb der Polizei“ (alles Edelbacher 2008: 208) zur Entstehung von unethischem polizeilichem Handeln führen.

Gerade Defizite in Ausbildung und Organisation wirken sich, im negativen Sinne, günstig aus (vgl. Edelbacher in Knoflacher/ Schopf 2009: 24 f.).

4.3.5 Ethisches „To-do" für die Polizei

Was kann/ muss also vom Apparat Polizei getan werden, um ethisch richtiges Verhalten einzuführen und zu institutionalisieren?

Als moralische und ethische Herausforderung kann die Beobachtung der „internen Entwicklungen und Tendenzen" (Vitek) an die moderne Polizei herangetragen werden. Bereits bei Bewerbern zum Polizeidienst muss, neben der sozialen Kompetenz, auf die ethische und moralische Einstellung geachtet werden. Während die, die in diesen Belangen nicht entsprechen, ausscheiden, ist bei den anderen auf die Entwicklung dieser Einstellungen fortwährend zu achten. Es sind, laut Praxis, mehrere Dinge zur Förderung dieser Haltung notwendig: die oberen Polizeifunktionäre müssen für die in der Hierarchie nachstehenden Beamten eine Vorbildfunktion ausüben; die soziale als auch finanzielle Situation von Polizeibediensteten muss den Anforderungen entsprechen, damit ein in (kriminelle) Versuchung geraten können (oder gar „müssen") ausgeschaltet werden kann. Wichtig ist auch, dass die Polizei bei der Wahrung gesellschaftlicher Ordnung und dem Abwenden von Kriminalität politisch unbeeinflusst agieren kann. Nur wenn in diese Richtung bedenkenloses - also unabhängiges - Handeln gewährleistet ist, kann das öffentliche Vertrauen in die Polizei und somit die gesamte Rechtsordnung Bestand haben. Diese Belange betreffen auch das Handeln eines jeden einzelnen Funktionärs, weshalb interne Mittel für und die Kontrolle der Einhaltung dieser bereitgestellt, sowie Reflexion über ethische und moralische Fragen nach innen und außen transparent sein müssen (vgl. ebda).

Eine wichtige Aufgabe bei der Frage nach Einführung und Gewährleistung der Handlungsethik sieht Raschbach in der polizeilichen Ausbildung. Die normativen Regeln, wie bereits erwähnt zum Teil wenig konkret, sind nicht ausreichend, um das gesamte Alltagsgeschehen eines Polizeibeamten zu fassen. Gerade aufgrund der Fülle an Anforderungen und der Schnelligkeit, mit der Entscheidungen oft getroffen werden müssen, bedürfe es neben den fachlichen Kenntnissen eines „moralischen Fundaments", einer „ethischen Einstellung zum Beruf" (beides 92: 68). Und gerade hier kann die Ausbildung ansetzen: laut Raschbach zeigen neue Ergebnisse, dass die menschliche moralische Entwicklung nicht schon, wie früher behauptet, in Jugendjahren abgeschlossen,

sondern in jeder Altersstufe veränderbar ist. „Hier eröffnet sich […] die Möglichkeit für die Polizei das moralische Verständnis der Mitarbeiter zu entwickeln: ‚Ethisch-moralisches Bewusstsein und Urteilen lassen sich weiterentwickeln und können gefördert werden'" (92: 68). Ein wichtiger Schritt, schon in der polizeilichen Grundausbildung, wäre das Lernen und die Förderung der Fähigkeit, sich selbst zu reflektieren. (Vgl. Abschnitt 4.2.3.) Nur wer fähig und bereit ist, sich selbst zu reflektieren, der hat die Möglichkeit sich selbst zu verändern (vgl. 92: 68) In der aktuellen heimischen Polizeiausbildung scheint der erste Schritt zur Umsetzung, durch Aufnahme insbesondere zweier spezieller Leitsätze in das Ausbildungsleitbild, bereits geschehen: „Wir, die Polizei in Österreich reflektieren kritisch unser Denken und Handeln." „Wir, die Polizei in Österreich nützen Reflexion zur persönlichen Weiterentwicklung und organisatorischen Mitgestaltung" (Leitsätze 9 und 10 in Leitbild: 32 – 35). Diese Leitsätze zielen auf Fortschritt und Weiterentwicklung ab, zu welchen sowohl der Einzelne als auch die Organisation als Ganzes beitragen kann und soll. Profit und Erfolg aus Reflexion werden dann auch beiden Ebenen gleichermaßen zuteil (vgl. Leitbild: 32 – 35).

Und dass solche Schritte in der Ausbildung durchaus fruchten dürften, bestätigen Angaben von Edelbacher: Laut deutschen Studien kommen die ethischen Kenntnisse von Polizeibeamten zu einem Großteil aus den ethischen Schulungsprogrammen der Aus- und Weiterbildung (Edelbacher in Knoflacher/ Schopf 2009: 30).

Ein weiterer, durchaus philosophischer Ansatzpunkt in der „Verbesserung" der (polizeilichen) ethischen Lage bringt das „Weltethos" mit sich. Ethik und Ethos sind nicht ausschließlich als interne, z.B. polizeiliche Themen zu verstehen, sondern, wie bereits mit Raschbach erwähnt, auch als „Prüfkriterium" des Außen zu betrachten. Durch das sogenannte Policing (seit den 1970ern in den USA behandelt) werden zahllose polizeiliche/ polizeirelevante Thematiken aufgegriffen, unter anderem die Frage, was sich die Öffentlichkeit von polizeilichem Handeln erwartet. Als mögliche Antwort: „In demokratischen Gesellschaften sollen Polizeieinrichtungen ein Spiegelbild der Gesellschaft darstellen" (Edelbacher in Knoflacher/ Schopf 2009: 29). Daraus ergibt sich, dass die Polizei aber auch immer nur so gut sein kann, wie die Gesellschaft, die sie repräsentiert. Das heißt, neben allfälliger ethischer Formung durch eine (polizeiliche) Aus- oder Weiterbildung werden immer auch die persönliche Sozialisation des Polizeibeamten und der „aktuelle ethische Stand einer Gesellschaft" prägende Elemente darstellen (vgl. ebda: 29 f.).

Der Weltethos versteht sich als „‘ein elementarer ethischer Konsens‘“ (Küng 2002a zit. nach Edelbacher in Knoflacher/ Schopf 2009: 30) zur Wahrung von Frieden. Die Maxime des Weltethos ist, dass ein gutes menschliches Miteinander auf Fairness basiert. Diese Fairness bedarf wiederum einer gesellschaftlichen Grundhaltung nach moralischen und sittlichen Maßstäben und Normen, wobei das Gewissen die Kontrollinstanz ist. Das Weltethos greift zentrale Punkte polizeilichen Handelns auf und bietet dabei „die tragfähige philosophische Basis für die Rechtfertigung [dessen] […]“ (ebda: 31). Auch wenn es unrealistisch ist, dass Polizisten die „‘besseren Menschen‘“ (ebda) sein sollen, darf und soll dies sogar als „Vision und Leitbild polizeilichen Handelns“ (ebda) angepeilt werden (vgl. ebda: 29 ff.).

4.4 Polizeiliches Handeln als organisational-moralisches Handeln!?

„Sie [die Organisationsmitglieder, Anm. die Verf.] sollen tun, was sie nicht tun sollen/ dürfen: Regeln verletzen. Das ist nicht etwa ein extraordinäres, sondern ein normales Organisationsansinnen, unvermeidlich, weil Organisationen nicht allein auf Basis von Regelbefolgung, sondern nur auf Basis von Regelbefolgung *und –verletzung* funktionieren, […]“ (Ortmann 2010: 141 f.).

4.4.1 Organisationsmoral oder die Notwendigkeit abweichenden Verhaltens in Organisationen

Bevor in eine mögliche inhaltliche Analyse zu Organisationsmoral eingestiegen werden kann, muss zunächst die grundlegende Frage geklärt werden, ob Polizei überhaupt als eine Organisation (im organisationswissenschaftlichen Sinn) verstanden werden kann und man sich dergestalt mit ihr beschäftigen darf.

Wie sich auf den kommenden Seiten zeigen lassen wird, ist es zum Teil schwierig bzw. unmöglich „klassische“ Befunde der Organisationswissenschaften auf die Organisation Polizei umzulegen. Zu sehr unterscheidet sie sich in Aufbau und Zielsetzung von anderen, z.B. solchen der Wirtschaft. Nichts desto trotz kann ihrer Charakteristik nach durchaus von einer solchen gesprochen (u.a. Ortmann 2010: 254) und wissenschaftliche Gedanken im Sinne der Organisationstheorie legitim auf sie angewandt werden.

Aufbauend auf die Gedanken des vorangegangenen Abschnitts 4.3 möchte der nun Folgende die Tötung des 14-jährigen Florian P. durch den Polizeibeamten Andreas K., sowie dessen Einsatzhandeln mit seiner Kollegin, unter dem theoretischen Aspekt von Regelanwendung und –verletzung in Organisationen unter die Lupe nehmen. Es beschäftigt dabei vorrangig die Frage, wer „Schuld“ an diesem Vorfall trägt oder anders:

wie Schuld/ Verantwortung auf die Handelnden und andere Einflüsse verteilt sind. Betreffen diese ausschließlich den verurteilten Kremser Polizeibeamten, mit seinem in dieser speziellen Situation gewählten Handeln oder auch dieses Handeln beeinflussende, systemische Gegebenheiten, welche in der Organisation der Polizei selbst begründet liegen?

Es scheint am besten, diese Analyse mit einer weiteren Frage einzuleiten: Was wird dem Polizisten zur Last gelegt? Ausgehend von unzähligen Medienartikeln, die darüber berichteten und den Erläuterungen von Staatsanwältin und Richter im Prozess[32], welcher dem männlichen Beamten gemacht wurde, kann von Folgendem die Rede sein: die beiden Beamten haben Einbruchsspuren an der Außenseite des Supermarktes nicht erkannt, haben fälschlicherweise einen Fehlalarm angenommen, sind, ohne Verstärkung zu rufen, in den Markt eingetreten, haben dort die Beleuchtung nicht aufgedreht (sondern die Notbeleuchtung belassen) und beim Zusammentreffen die beiden Einbrecher nicht als Jugendliche erkannt. Der Beamte stellte dem 14-Jährigen nach, als dieser vom Ort der Begegnung in den Verkaufsraum lief und sich hinter einer Palette versteckte. Als er bei der Annäherung des Polizisten von dort hervorkam, traf ihn eine Kugel aus dessen Dienstwaffe in den Rücken, aus einer Entfernung von unter zwei Metern nach Tatrekonstruktion und Sachverständigenberichten, was nicht der Einschätzung des Schießenden (vier bis fünf Meter) entsprach, der außerdem angab auf die Beine gezielt haben zu wollen.

Als Abschluss des Prozesses im März 2010 verkündet Richter Manfred Hohenecker bei der Begründung des Urteils: „‘Wenn Sie den Job hätten ordentlicher erledigen können, dann hätte der Schutz nicht gelitten! […] Dann wäre Florian P. noch am Leben.‘ […] Im Zweifel habe der Angeklagte nicht den Tod angenommen, erschwerend war jedoch das Zusammentreffen mehrerer Sorgfaltsverstöße“ (PP: 109).

Der erste Gedanke, der sich eröffnet, möchte man sich mit der institutionellen Wirkung von Handlungen und gesellschaftlichem Einfluss beschäftigen, gilt der z.B. von Cohen 1975 angesprochenen sozialen Sichtbarkeit. Ist eine solche, welche sich unter anderem in medialer Berichterstattung festzumachen scheint, gering, bleiben nachteilige Konsequenzen aus (vgl. Cohen 1975). Dabei scheint nicht von Bedeutung zu sein, ob es sich um einen Verstoß mit oder ohne Opfer handelt. Es besteht jedoch die Annahme, dass genau das Vorhandensein eines Opfers in der hier zu diskutierenden Situation (oder besser

[32] Der Prozess gegen den männlichen Polizeibeamten fand von 10.03 – 12.03.2010 am Landesgericht Korneuburg statt. Im Rahmen der Verfassung der eigenen Dissertation wurde dem Prozess beigewohnt und ein Prozessprotokoll verfasst. Siehe dazu und zu den verwendeten Medienberichten speziell Kapitel 3 und 6.

gesagt die beiden Jugendlichen, verletzt bzw. tot, als „Opfer“) zu genau dieser sozialen Sichtbarkeit geführt hat. Und das Vorhandensein eines Opfers bringt es auch mit sich, dass sich der Beamte („auf einmal“) für ein Handeln rechtzufertigen hat, welches schon öfter zuvor (konsequenzlos) gesetzt worden ist (vgl. EXPHK in Kapitel 7). Damit ist nicht der unter Umständen als „falsch“ zu betrachtende Schuss[33] und der mit Bestimmtheit „falsche Ausgang“ der Handlung, nämlich der Tod eines Menschen, gemeint, sondern das gesamte Einsatzvorgehen - von Annahme eines Fehlalarms über Einschreiten mit zu geringer Personenanzahl bis zur Verkettung der weiteren Umstände, die zum vorliegenden Ergebnis geführt haben.

Folgt man Cohen weiter, entsteht die Annahme, dass aus sozialer Sichtbarkeit soziale Kontrolle bzw. Sanktionierung von Verhalten entstehen (vgl. Cohen 1975). Es sei beigefügt, dass das Verhalten des Polizisten, beschränkt man sich auf die Tatsache, dass er vor Gericht gestellt worden ist und die Aussagen aus diesem Gerichtsverfahren, scheinbar fraglos als öffentlich nicht erwünschtes Verhalten definiert werden kann und die Sanktionierung somit eine Negative sein muss. Neben der geforderten offiziellen Sanktionierung schien es sich aus persönlicher Sicht, vom ersten Moment an, in diversen medialen Abhandlungen und der Art und Weise des späteren Prozesses, aber auch um die „Befriedigung der Sozialmoral“ zu handeln. Denn schon „die öffentliche Anklage [an sich] ent[spricht] […] dem Paradigma moralischer Entrüstung […]“[34]. Der Polizist ließ in den Augen so manch öffentlicher Vertreter, scheinbar zu wenig der im Abschnitt 4.3 beschriebenen Moral und Ethik in seinem Handeln erkennen oder sie gar vermissen, was ebenso zum Thema gemacht werden sollte, wie mögliches gesetzwidriges Handeln selbst.

Was Ethik und Moral in Bezug auf polizeiliches Handeln bedeuten ist bereits erläutert worden. Was bedeuten sie aber in Bezug auf Organisationen bzw. in Bezug auf den Einzelnen als handelnde Person einer Organisation? Können Organisationen an sich überhaupt Moral entwickeln?

Organisationen sind keine Menschen, sondern bestehen aus (deren) Handlungen (vgl. Ortmann 2010: 231). Sie verfügen über ein „besonders selektives moralisches (Un)vermögen“ (ebda: 9), lehnen bei Bedarf die Existenz als Akteur ab und verschieben moralische Pannen auf menschliches Versagen (vgl. ebda.). Es muss jedoch beigefügt werden, dass niemand zu etwas verpflichtet werden kann, was er nicht *kann*. Die Frage

[33] „Falsch“ unter Anführungszeichen, weil sich die Verfasserin einer persönlichen Meinung enthält und nur eine empfundene/ mögliche Bewertung wiedergeben möchte.

[34] http://www.rechtssemiotik.de/de/sachen/gerichtssaal_61259.shtml (Zuletzt eingesehen im November 2012)

lautet also korrekt: Können Organisationen überhaupt moralisch handeln? (vgl. Ortmann 2010: 19 f.). Moral bezieht sich auf Gefühle: Schuld, Reue, Scham… Da Organisationen keine Gefühle haben, können sie sich nicht schuldig fühlen, aber, sie können als schuldig gelten (vgl. ebda: 67). Entwickelt man daraus den Begriff der Organisationsmoral, so ergibt sich diese aus dem Vermögen der Organisationen, ihrer „organisationale[n] Wahrnehmungsfähigkeit, Umsicht und Achtsamkeit“ (ebda: 75 f.), welche wiederum auf dem Vermögen ihrer einzelnen Mitglieder basiert. Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile und weil Organisationsmoral mehr als die Summe der jeweiligen individuellen moralischen Auffassungen ihrer Individuen ist (vgl. ebda: 74 f.), folgt laut Ortmann, dass eine Organisation sogar über größere Moralfähigkeit verfügt (vgl. ebda: 81), erstens als vielleicht gedacht und zweitens als der Einzelne. Aber „sollen“ Organisationen auch bzw. überhaupt moralisch handeln? Laut Luhmann liegt die Funktion einer Organisation doch gerade darin, sie und uns von solch moralischen Fragen zu entlasten (vgl. ebda: 19 f.). Ist es also notwendig, dass sie über Moral verfügen? „In vielen Organisationen ist der Bedarf an Moral ganz evident und alltäglich. Die Polizei etwa kann ohne sie nicht auskommen, weil sie bekanntlich zum Schutz von Bürgerrechten gewaltsam in Bürgerrechte eingreifen muss. Mit dem bloßen Schielen auf Konformitätserfordernisse ist es da nicht getan“ (ebda: 254).

Moral bedarf es auch für das notwendige (die Organisation konstituierende) „Miteinander“ von Organisationsmitgliedern. Sie dient der Funktionsfähigkeit und der Erhaltung, zumindest eines „Mindestmaß[es] an Loyalität“ (Ortmann 2010: 257), auf welches die Organisation nicht verzichten kann. Im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex der österreichischen Polizei wurde dies bereits angesprochen. Moral ist insofern unverzichtbar, als „[…] sie [die Organisationen, Anm. die Verf.] selbst, ihre Verfahren und ihre Produkte sich [auch] an moralischen Maßstäben messen lassen müssen, die in der Gesellschaft etabliert sind […]“ (ebda).

Was bereits angedeutet wurde - und im Folgenden noch präzisiert wird - ist, dass wohl mit Sicherheit Eines angenommen werden darf: die handelnden Beamten im Fall Krems scheinen, (zumindest bis zur Abgabe der Schüsse) bei weitem kein durch und durch untypisches Verhalten an den Tag gelegt zu haben. Zur Verdeutlichung eine Aussage von Chefinspektor Martin Hollunder-Hollunder, Bundeseinsatztrainer der österreichischen Polizei, aus einem Experteninterview zu Einsatzhandeln und Schusswaffengebrauch: „Also es ist immer eine Entscheidungsgeschichte, wir haben auch nur Ressourcen, […] man kann

in der Nacht nicht sagen, schön wäre es, wenn wir […] hundert Leute auf Reserve [haben] und die kommen […]. Aber das gibt es halt nicht und jetzt muss ich sagen, binde ich so viele Kräfte an einen Ort für was, wo wahrscheinlich eh nichts ist? Den Fall Krems mit einer Durchsuchung wo wir reingehen, den gibt es ja nicht einmal, den gibt es hundert Mal im Jahr, wo eben nichts ist“ (EXEH: Z 698 – 703). Aber wenn es nicht untypisch ist bzw. „gar nicht anders geht“, kann es dann falsch sein? Zu dieser Frage ist aus persönlicher Sicht wichtig, die Geschehnisse voneinander zu „trennen“: den Beamten wurde vorgeworfen sie hätten Einbruchsspuren an der Außenseite des Marktes nicht erkannt. Geht man davon aus, dann wäre das der erste (und vielleicht entscheidende) Fehler gewesen. Alles was darauf aufbaut (wieder sei die Schussabgabe ausgenommen) kann dann nur als Folgefehler bezeichnet werden, welche durchaus wieder eine gewisse Richtigkeit in sich bergen können (wie man das z.B. aus der Mathematik kennt). Wird also im Weiteren untersucht, inwiefern organisationale Einflüsse das Handeln des Einzelnen und somit dessen Richtigkeit beeinträchtigen, so wird, wie bereits erwähnt, das Einsatzhandeln im Ganzen untersucht (und nicht nur das sich möglicherweise negativ auswirkende Nichtauffinden von allfälligen Spuren). Eine solche Analyse muss aber aufgrund der Eigenheit eines „real life-event“ (vgl. Yin 2009), welches - im Nachhinein untersucht - immer Verzerrungen zur nicht (mehr) erfahrbaren Realität aufweisen wird und der Bandbreite an möglichen wissenschaftlichen Befunden, selektiv bleiben. Insofern geht es hier speziell um die bereits gestellte provokative „Schuldfrage“ im Fall Krems: welchen Anteil an „Schuld“ trifft nun den Einzelnen und welchen die Organisation Polizei? Trifft diese überhaupt eine solche oder ergeben sich Problemlagen wie diese überhaupt erst aus (ihrer) organisationaler/n Spezifität? Wie groß ist dann der Stellenwert der Moral des Einzelnen in der Organisationsmoral anzusehen bzw. inwieweit ist er (nicht doch) relevant, wenn die Organisation eigentlich über mehr Moralfähigkeit verfügt? Und wie kann es überhaupt zu so einem (Einsatz-)Handeln kommen, welches nicht untypisch, aber intern, von außen, oder nach Sichtbarwerden, als offensichtlich abweichend definiert wird?

Weil es, wie erwähnt, z.B. der Steigerung der Effizienz dient (vgl. Cohen 1975) und weil, nach Merton (vgl. z.B. Schulz 1998: 345), die Definition der Abweichung auf dem Auseinanderfallen von Zielen und Mitteln beruht. „Organisation kann die individuelle Moral stärken und entlasten, aber auch verdrängen, neutralisieren und durch eine Funktionsmoral ersetzen“ (Ortmann 2010: 258).

Ziel im Fall Krems war (und, anzunehmen, in allen vergleichbaren Fällen polizeilichen Handelns), zuerst die Kontrolle und dann wohl die Festnahme des Einbrechers/ der

Einbrecher. Dieses Ziel ist erreicht worden. Und die passenden Mittel dazu? „Richtiges“ und korrektes Vorgehen (wie auch immer es in diesem Fall zu definieren bleibt) und mit Bestimmtheit kein tödlicher Schuss am Ende der Verhaltenskette. Man könnte sogar annehmen: Wäre niemand getötet, oder am besten schon gar nicht (schwer) verletzt worden, hätte der Zweck hier durchaus auch die Mittel geheiligt. Wobei „die Mittel“, das nicht „richtige“, aber auch nicht unbedingt anders mögliche, ressourcensparende Vorgehen, darstellen. Dass Polizisten ressourcenmäßig die Hände gebunden sind, wie auch CI Hollunder-Hollunder schildert, liegt offensichtlich nicht in der Verantwortung des Einzelnen. Aber es obliegt diesem scheinbar durchaus, wie er damit umgeht und, was noch stärker zu wiegen scheint, mit welcher Einstellung er in einen Einsatz geht. Das bezieht sich auch auf die „Sorglosigkeit“ (vgl. PP), mit der die Beamten in den Merkureinsatz gegangen sind: wie von ihnen selbst angegeben, ist gar nicht angenommen worden, es könnten Täter anwesend sein. Auf der anderen Seite: Den Fall Krems gibt es unzählige Male im Dienstleben eines Beamten (vgl. EXEH). Es wirkt sich dann wohl auch umso schwerer aus, wenn man in der eigenen Annahme bekräftigt wird[35], und eine solche Alarm-Situation zweimal in einer Nacht passiert. Kurz vor dem Einsatz beim Merkur Markt dürfte es, dem angeklagten Beamten nach, eine vergleichbare Situation bei einem anderen Großmarkt in Krems gegeben haben. Da dort, anders als im Fall Merkur, kein Zuständiger des Betriebes erschienen und keine Verhaltenserwartung den Polizisten gegenüber geäußert worden war, sind sie nach Nichtauffinden von Spuren wieder auf ihre Dienststelle zurückgefahren mit der Schlussfolgerung: Fehlalarm (vgl. PP) - eine nach Expertenmeinung nicht ungewöhnliche Situation für einen Polizeibeamten. (Mehr dazu im Kapitel 5.)

Zurückkommend zu den Organisationswissenschaften: Ein weiterer Grund für das Auftreten und „Bestehen“ von abweichendem Verhalten liegt in einem anderen zentralen Konzept der Regelanwendung und –verletzung in Institutionen, der Mimesis. Ortmann bezeichnet diese als „Art hilflos hilfreicher Orientierung in mimetischer Einstellung am Handeln anderer“ (Ortmann 2003: 146). Was tut man, wenn man nicht weiß, was man tun soll? Man tut was die anderen tun und erhält dadurch Handlungsmuster für neue Situationen. Durch diese „typisierende Erfassung“ des Anderen wird aus Nachahmung

[35] Der Angestellte des Merkur Marktes gibt im Rahmen seiner Zeugenaussage beim Prozess zum Fall Krems zu Protokoll, er habe solche Rundgänge mit Polizisten, wie im August 2009, auch davor schon öfter gemacht - bei Alarmauslösungen, die sich im Endeffekt als Fehlalarme entpuppt hatten. So habe er das auch in diesem Fall angenommen und zu den Beamten gesagt, es sei wohl wieder ein Vogel gewesen, der den Alarm ausgelöst hatte (vgl. PP: 22 f.).

auch gleich Regelorientierung (vgl. Ortmann 2003: 163). Und was alle tun, kann außerdem so falsch nicht sein (vgl. Ortmann 2010: 170).
Legt man diese Ausführungen auf hiesiges Beispiel um, so drängt sich, vor allem in Bezug auf das vielleicht allzu sorglos erscheinende Vorgehen im Annehmen eines Fehlalarms und darauffolgendes Handeln, sofort die Annahme auf: hier habe Mimesis ihre Hände mit im Spiel. Die Beamten könnten beispielsweise genau dieses situative Vorgehen bei Kollegen gesehen und von diesen „gelernt" haben. „Sie [vor allem jüngere/ berufsunerfahrene Kollegen, Anm. die Verf.] orientieren sich […] an den ‚üblichen Gepflogenheiten' […], an Gewohnheiten und eingeschliffenen Praktiken sowie an der Einschätzung von Handlungen durch berufserfahrene und lebensältere Kollegen" (Feltes et al. 2007: 288). Es ist auch möglich, dass man ihnen (in)formell mitgeteilt hat, es gebe, in eine Handlungssituation kommend (erst einmal) keine andere Möglichkeit als „ressourcenschonend" vorzugehen. Oder sie haben es im Laufe ihrer Karrieren, gemäß Versuch und Irrtum, selbst gelernt, so vorzugehen. Wie dieses Handlungsmuster (stellvertretend zu wahrscheinlich unzählig anderen vergleichbaren) zustande gekommen ist, kann von keinem, wahrscheinlich nicht einmal mehr von den Handelnden selbst, angegeben werden. Sicher ist, dass die Personen Andreas K. und seine Kollegin es irgendwann und irgendwodurch im Laufe ihrer institutionellen Rollenanwendung als Polizist gelernt haben: „[…] Wir lernen […] via Mimesis, was wir dürfen und nicht dürfen, was wir sollen und nicht sollen" (Ortmann 2010: 171). Dies gilt auch für und in Organisationen und für das Handeln als Vertreter einer Organisation.

Zwischen die Mikroebene - der einzelne Handelnde in seiner Rolle als Organisationsmitglied - und die Makroebene, die Organisation als solche, schiebt sich noch eine Mesoebene: die Kollegenschaft. In den gerade geäußerten Annahmen wurde sie schon erwähnt. Bleibt die Frage, inwieweit diese tatsächlich Einfluss auf den Einzelnen nimmt oder zum Handeln des Einzelnen in Organisationen beitragen kann. Kann ein möglicher Einfluss so weitreichend sein, dass auch ein Vorfall der hier zu diskutierenden Art die Folge davon sein könnte?
Bei der Kollegenschaft handelt es sich um eine Gruppe, welche, wie jede andere auch, über das „Instrument des Gruppendrucks" verfügen kann. Gruppendruck bedeutet immer auch moralischen Druck (vgl. Ortmann 2010: 96). Noch wichtiger in diesem Zusammenhang scheint jedoch ein anderer Begriff: diffundierte Verantwortlichkeit im Sinne des „principle of divided impact" (ebda: 97). Damit ist gemeint, dass eine „Kraftquelle" unter allen

möglichen Adressaten (z.B. Kollegen) aufgeteilt wird und zu einer sozialen Definition einer Situation führt. Reagieren andere nicht, so handelt es sich nicht um eine Situation, welche Reagieren überhaupt oder welche ein anderes Reagieren (als sonst) erfordert (vgl. Ortmann 2010: 97). Es könnte darin also eine weitere (Teil-)Begründung gefunden werden, wieso sich gewisses polizeiliches Vorgehen „verregelmäßigen" kann und speziell, wieso zwei Beamte (hingegen angeblicher Richtlinien, wie im Prozess thematisiert) doch alleine einen Großsupermarkt durchsuchen und sich im Folgenden für ein Vorgehen, welches „immer so praktiziert wird", zu rechtfertigen haben.

Aber *warum*, um auf eine elementare Frage zurückzukommen, wird bei einem Einbruchsalarm eigentlich nicht mit dem, man möchte fast sagen, Naheliegendsten gerechnet: mit einem Einbrecher?
Weil die Praxis im Alltag eines Polizisten anscheinend oft das Gegenteil beweist, ein anderes Vorgehen als das im Fall Krems (wieder sei die Einstellung zum Einsatz herausgenommen) in den allermeisten Fällen „unwirtschaftlich" wäre. Das „Naheliegendste" verblasst, die „baselines" (Ortmann 2010: 154) verändern sich, durch Praxis und Erfahrung, langsam und gleitend, sich der Wahrnehmung entziehend. Und sollte man dem Polizisten „unmoralisches" Vorgehen vorwerfen (aufgrund seiner scheinbar „nicht korrekten" Einstellung zum Einsatz), so könnte nach Ortmann genau mit diesen „shifting baselines" (ebda) argumentiert werden, welche durch ebendiese Mechanismen auch unsere „moralischen baselines" (ebda) verschieben (vgl. ebda: 154 f.). Es kann sogar angenommen werden, dass dadurch moralische Bedenken oder Gedanken an einen „unmoralischen Ausgang" gar nicht erst aufkommen: „Praktiken bringen Erfolg, […] Erfolg [bewirkt] Wiederholung und Normalisierung dieser Praktiken und die Etablierung entsprechender Standards" (ebda: 157).
Im Sinne der Schuldfrage bleibt damit offen, inwieweit einem Einzelnen vorzuwerfen ist, er entziehe sich persönlicher Verantwortung und habe sich schuldig gemacht, wenn sich die Gründe für sein Handeln einschleifen und für ihn selbst gar nicht mehr wahrnehmbar sind. Liegt das Übernehmen der Verantwortung für ein Handeln dann, nach Ortmann, nicht schon außerhalb seines Könnens? Oder/ Aber sollte man nicht doch einen gewissen persönlichen, man kann auch sagen „moralischen Verantwortungsrest", im Sinne von Edelbacher's „Die Entscheidung unethisch zu handeln trifft […] letztlich jeder einzelne selbst" (Edelbacher in Knoflacher/ Schopf 2009: 26), voraussetzen oder noch besser, die,

trotz aller Gewohnheit, stete Frage – was tue ich hier? Für die Organisation, für mich, für andere?

Über diesen fast schon philosophisch anmutenden Fragen darf ein wichtiger Punkt und ein der Organisation Polizei spezielles Charaktermerkmal nicht außer Acht gelassen werden: Hierarchie und ihr Stellenwert. Es scheint, als könne die Polizei nicht viele derartig hierarchisch organisierte Ihresgleichen in der österreichischen Organisationslandschaft finden. Gerade aus diesem Gemenge von Bürokratie, Hierarchie und folglich Differenz, muss auch eine Unzahl an Regeln entstehen. Eine, für den Einzelnen wohl nicht mehr zu überblickende, geschweige zu erfüllende Menge an Vorgaben. Und je mehr Regeln desto mehr Abweichung – eine bekannte Prämisse der Organisationswissenschaften. Gerade die Anwesenheit einer Regel ist die (beste) Voraussetzung für die Verletzung dieser. Organisationen selbst basieren außerdem nicht nur auf Regelbefolgung, sondern funktionieren erst durch Befolgung und Verletzung dieser. Für Luhmann – der damit dem klassischen Bürokratieverständnis (von Weber) widerspricht – ist es genau die Umgehung von formalen Regeln, die sogenannte „‘brauchbare Illegalität‘“ (Luhmann zit. nach Joas 2007: 233), die für Effektivität und Effizienz von Organisationen wichtig ist (vgl. ebda). „Dienst nach Vorschrift“ kann in vielerlei Hinsicht zu einer Streikform werden (vgl. Ortmann 2010: 142). Nun, einen Großsupermarkt zu zweit zu umstellen, erscheint nicht sehr sinnvoll, wenn mögliche anwesende Täter „geschnappt“ werden sollen (vgl. EXEH). Aber es muss eine Entscheidung getroffen und Antwort auf die Frage gefunden werden: Richten wir uns nach den Vorgaben einen Supermarkt nicht ohne Verstärkung zu durchsuchen? Ist es nicht „besser“ (abgesehen von anderen verstärkenden Mechanismen wie z.B. dem bisherigen Erfolg mit dieser Strategie) die formalen Regeln nicht ganz so genau zu nehmen und trotz allem eine Durchsuchung alleine zu beginnen, weil auch motiviertes Einschreiten dem Ruf/ Erfolg der Organisation dienlich ist? (vgl. Ortmann 2010: 142). Und weil damit der sogenannte “Ritualismus“ (vgl. Merton nach Joas 2007: 233) – also die zum Selbstzweck gewordene Einhaltung von formalen Regeln – durchbrochen werden kann, der es verhindert, mit neuen/ noch nicht erlebten Situationen umgehen zu können und „Effizienz und Ziele der Organisation“ (ebda) zu unterminieren vermag!? (vgl. ebda). (Gerade weil Gesetze und Übungssituationen als polizeiliche Handlungsanleitungen nicht an jedes mögliche Realszenario angepasst werden können, könnte dieses Durchbrechen bei der Polizei von besonderer Bedeutung sein.)

Aber noch viel wichtiger in Bezug auf Hierarchie und Bürokratie, in Darstellung eines für den Einzelnen nicht überschaubaren Ganzen, ist das Stichwort Verantwortung. Von „diffundierter Verantwortlichkeit“ war bereits zuvor die Rede. In Bezug auf Verantwortlichkeit und Moral kann dann weiter festgehalten werden: „Je zwingender systemische Nötigungen, desto geringer [ist] die Verantwortlichkeit der Akteure“ (Ortmann 2010: 28). Wie schon bei der Rolle der Kollegenschaft angesprochen, folgt mit diffundierter Verantwortung ein Gleiten und Driften von Praktiken und Standards, welche „erst nicht wahrnehmbar, dann nicht [mehr] aufzuhalten“ (ebda: 29) sind und das Aufkommen moralischer Bedenken verhindern (vgl. ebda: 32). Heruntergebrochen von der theoretischen Ebene auf das praktische Beispiel des Falles Krems ist es der „practical drift“, der von Bedeutung ist. Pragmatisch ausgedrückt folgt daraus: „When the rules don’t match, pragmatic individuals adjust their behaviour accordingly […]. In short, they break the rules” (ebda: 50). Auch die besten formalen Regeln können hier nicht die Oberhand behalten, effizientes Verhalten wird zu akzeptierter (über obige Mechanismen zu verfestigter) Praxis und was akzeptabel ist unterliegt wiederum der Praktikabilität (vgl. ebda: 50 f.).

Erneut scheint es also die Organisation mit ihren Regeln zu sein, die dem Denken und Fühlen (auch in moralischer Sicht) des Einzelnen ein Schnippchen schlägt. Wie kann der Einzelne Verantwortung übernehmen, ich möchte sagen eine Situation moralisch antizipieren, die im eigenen Können gar nicht wahrnehmbar ist und somit nicht vorhanden sein kann, folglich, wie Ortmann betont (vgl. Ortmann 2010: 19), nicht mehr in der eigenen Verpflichtung steht? Und wie kann das einzelne Organisationsmitglied tatsächlich, in der Ausübung seiner Rolle als handelnder Organisationsvertreter, mit so offensichtlichem Widerspruch umgehen „Du darfst nicht, aber manchmal darfst du doch und sollst sogar, weil, ganz ohne Sünde geht es nicht?“ (ebda: 106)[36]. Die Folge ist moralische Arbeitsteilung, um mit den widersprüchlichen Anforderungen fertig zu werden (vgl. ebda: 106 f.), sowie Diffusion von Verantwortung bis hin zu einem Punkt, wo ein Verantwortlicher überhaupt nicht mehr auffindbar ist (vgl. ebda: 111). Im Fall Krems ließ sich augenscheinlich ein Verantwortlicher finden, oder besser, konnte ein Verantwortlicher (durch die/ mit der justitielle/n Anklage) benannt werden. Es scheint jedoch wichtig sich als Beobachter solcher Fälle und ihrer Konsequenzen von oben angesprochener sozialer

[36] Sünde wird als Begrifflichkeit einzig zur korrekten Widergabe des Zitates von Ortmann verwendet. Es werden keine impliziten, moralischen oder weiterführenden Bewertungen der Forscherin dadurch ausgedrückt. Es geht rein um Untermauerung der Feststellung, ohne Regelbruch funktioniert eine Organisation genauso wenig wie ohne Regeleinhaltung.

Sichtbarkeit nicht in die Irre führen zu lassen. Auch wenn hier offensichtlich (was nämlich des Öfteren organisationalen Ansinnen entspricht) kein „Sündenbock“ (vgl. Ortmann 2010: 136 ff.) aus den eigenen Reihen geschaffen wurde, so könnte der Polizist Andreas K. trotz allem eine „Sündenbockrolle“ erfüllen (müssen) – stellvertretend für alle Unzufriedenheiten, moralischen Bedenken, etc., welche sich auf unterschiedlichster Seite in Bezug auf Polizei, polizeiliches Handeln, Kriminalität und unter Umständen noch viel „systemischer“ ausmachen lassen. Nach der eigenen Auffassung obliegt es einem Forscher oder einer Forscherin nicht, selbst die Antwort auf moralische und Schuldfragen zu geben. Aber es obliegt ihnen durchaus, möglichst umfassend Aspekte in eine Betrachtung einzubringen. Im Fall Krems und der Schuldfrage scheint insofern Vorsicht geboten: Nur weil in dieser Situation jemandem die Schuld gegeben wurde, nämlich dem Polizeibeamten Andreas K. (durch Anklage und Verurteilung), bedeutet das nicht zwangsläufig auch ausschließlich dort (alleine) „die Schuld“ zu suchen/ finden.

4.4.2 Klassisch organisationswissenschaftliche Lösungsgedanken

Ohne, auch aus den eben genannten Gründen, erschöpfend eine Lösung für die Vermeidung der diskutierten Problematik finden zu können, seien nichts desto trotz ein paar interessante klassische organisationswissenschaftliche Punkte aufgegriffen, die unter Umständen Eingang und Einfluß auf weitere Gedanken in diese Richtung haben können:

Liegt ein möglicher Änderungsweg solcher „Problemsituationen“, wie der Fall Krems, im sogenannten „management by objectives?“ Wo nicht Regeln, sondern Ziele vorgegeben werden? Vielleicht auch, um das oben beschriebene Auseinanderklaffen von legalen Zielen und legalen Mitteln zu umgehen?

Nun, hier dürfte es sich wohl um eine Auslegungs- und Definitionssache von Regel und Ziel handeln. Im vorliegenden Fall könnte, wie bereits erwähnt, der Eindruck entstehen, es sei ohnehin das Ziel (oder anders gesagt der „Erfolg“), welches bei der Organisation Polizei zähle. Ohne Zweifel scheint das „Fassen eines Einbrecher“ durchaus als reale Zielvorgabe fungieren zu können – und dieses Ziel ist in Krems auch erreicht worden, aber bestimmt nicht mit dem Ausgang, der wohl für den einzelnen Handelnden, die Organisation oder aus „moralischer Sicht“ wünschenswert gewesen wäre. Es geht also scheinbar darum, welche Ziele wodurch definiert werden, von wem sie definiert werden und ob eine Zieldefinition ohne die Klarstellung der zulässigen bzw. erforderlichen Mittel bei der Organisation Polizei überhaupt funktionieren kann bzw. sinnvoll ist. Es sei auf das

„Legalitätsprinzip“ verwiesen, nach Art. 18 B-VG (Bundesverfassungsgesetz), welches normiert, dass die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze erfolgen darf. Da polizeiliche Behörden Verwaltungsbehörden sind scheint schon dadurch normiert zu sein, wie die Polizei und jeder einzelne Polizist seine Ziele erreichen kann (und darf). (Siehe Abschnitt 4.2.) Gesetze definieren sich somit, so wie es zur Sicherung einer Ordnung im Rechtsstaat auch vorgesehen ist, als Mittel. Damit geht aber einher, dass sich die Katze in den Schwanz beißt: wenn durch Gesetze die „legale polizeiliche Vorgehens- bzw. Handlungsweise“ definiert ist und auch sein soll, wird eins zu eins dieselbe Ausgangssituation geschaffen, wie sie im Fall Krems und jeglicher anderen Situation polizeilichen Handelns vorliegt. Wenn Ziele und Mittel nicht anders definiert werden (können), kann in diesem organisationswissenschaftlichen Lösungsvorgehen wohl kein Ansatz gesehen werden, der in Bezug auf die Organisation Polizei sinnvoll zur Anwendung und „Problemlösung“ gereichen kann. Auch weil Gesetze ohnehin richtiges polizeiliches Handeln (vermeintlich lückenlos) vorgeben. Ob und inwiefern davon die Rede in Übertragung auf Echtsituationen sein kann, klärt speziell Kapitel 5.

Pragmatisch, aber durchaus effektiv in Bezug zur beschriebenen Verantwortungsdiffusion scheint ein weiterer Punkt: „Nein zu solchen Systemen, deren worst case-Szenarien niemand verantworten [kann]“ (Ortmann 2010: 53). Betroffen davon ist die Organisationskultur mit ihrer gestaltbaren Form – und zwar sowohl in förderlicher als auch hinderlicher Sicht. Damit ist gemeint, systemische und strukturelle, also organisationale Bedingungen, welche für „Gedeih einer solchen [negativen, Anm. die Verf.] Kultur und ihrer Abschottung günstig sind“ (ebda: 95), in Kritik zu ziehen, statt eines bestimmten Personenkreises, oder gar eines Einzelnen (vgl. ebda: 61, 95). Und warum? Weil Systemprobleme „systemischer Reparaturen oder Neubauten“ bedürfen und weil „systemische Effekte viel weiter reichen, als die begrenzte Optik der Beteiligten“ (ebda: 43).

Mit welchem Problem man zu tun hat, wenn man sich mit der Kultur der Organisation Polizei auseinandersetzt, hat der Abschnitt 4.2.3.1 gezeigt. Um sinnvoll beim Kulturbegriff ansetzen zu können, ist es unvermeidlich, den Gegensätzen und unterschiedlichen Ursprüngen von Polizeikultur und Polizistenkultur Rechnung zu tragen. Polizeikultur bezieht sich auf das, was ethisch und politisch als korrekt gilt, in weiterem Sinne auf Gesetze, die ihrem Wesen nach ohnehin „das Richtige“ vorgeben. Handlungsanleitend für den einzelnen Polizisten ist aber die von unten kommende, also aus der Praxis entstehende

cop culture (vgl. Ausführungen von Behr). Soll Handeln verändert werden, ist es also sicher fruchtbar, bei diesem „Gegensatz“ anzusetzen. Polizistenkultur als Organisationskultur im Sinne von Ortmann zu bezeichnen, wäre mit Bestimmtheit zu weit gegriffen. Um an Reparatur und Neubau der (gesamten) polizeilichen Organisationskultur ansetzen zu können, müsste also erst am Organisationskulturbegriff selbst gearbeitet werden. Insofern liegt auch in diesem Fall die Vermutung nahe, dass mit den hier angenommenen Definitionen des Kulturbegriffes eine Lösung nach klassischer organisationswissenschaftlicher Sicht auf die Institution Polizei (noch) nicht umzulegen ist. An der Definition, Adaption und Etablierung eines „neuen“, gesellschaftlich - weil ethisch - anerkanntem Berufsethos, sprich Kulturbegriff, wird bei der österreichischen Polizei jedoch fleißig gearbeitet, wie die vorangegangenen Abschnitte dieses Kapitels gezeigt haben.

Zuletzt sei auf einen Punkt verwiesen, der im Rahmen des diskutierten Beispiels und der damit in Verbindung stehenden Organisation Polizei schon ansatzweise in Umsetzung begriffen scheint. In der Literatur ist von „whistleblowing“ die Rede, welches negativ konnotiert mit „verpfeifen“ übersetzt werden kann, jedoch nichts dergleich Wertendes meinen möchte. Im Gegenteil: durch das Einsetzen geeigneter (interner oder externer) Dritter sollen Praktiken einer Korrektur unterzogen, somit die Reputation der Organisation erhöht und ihre Legalität gesichert werden (vgl. Ortmann 2010: 139 f.). Gerade letzter Punkt scheint im Wesenswunsch der Polizei selbst verankert zu sein. Guter Ruf dürfte sich für polizeiliches Arbeiten und Handeln in der Gesellschaft außerdem nur förderlich auswirken.

Die Funktion des Whistleblowings bei der Polizei scheinen zum einen das BIA Büro für interne Angelegenheiten und das BAK Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention zu übernehmen, welche unter anderem für Kontrolltätigkeiten der Einzelnen zuständig sind, und in weiterer Folge die UVS (Unabhängige Verwaltungssenate), für die verwaltungsrechtliche Prüfung von Vorgängen im Beschwerdefall.

Mit „ansatzweiser“ Umsetzung ist gemeint, dass bei genannten Institutionen vielfach (nur) das Handeln des einzelnen Organisationsmitglieds auf dem Prüfstand steht (wobei eine Verurteilung im Falle der UVS gegen die Institution ausgesprochen wird). Wie zuvor beschrieben, ginge es aber auch darum, das „große Ganze dahinter“, die „Kultur“ (manifestiert im Handeln des Einzelnen) zu be(ob)achten und zu modifizieren versuchen.

Auch hier gilt, dass sich der „neue Wind“ in der Polizei (Leitfäden, Verhaltenskodex, Polizei als Dienstleister, sowie verändertes Beschwerdemanagement,…) eindeutig in diese Richtung zu drehen scheint.

Auch wenn nur exemplarisch Lösungsansätze aus der klassischen Organisationswissenschaft herausgegriffen wurden, kristallisiert sich das einleitend beschriebene Problem deutlich heraus: die Unterschiedlichkeit der Organisation Polizei zu anderen Organisationen. Sie erschwert die Umlegung klassischer Ansätze oder Gedanken der Organisationswissenschaft oder macht sie gar unmöglich und erinnert an die Kritik von Behr (siehe Abschnitt 4.2.3.1). Woran aber kann diese Divergenz festgemacht werden und was bedeutet sie für das einzelne Organisationsmitglied und sein (Fehl-)Verhalten? Ein Exkurs versucht die Antwort zu finden:

4.4.2.1 Exkurs: Die Polizei - eine Organisation ohne Organisationsgeist[37]

Die Polizei versteht sich, laut Haselow, als soziales System, welches in wechselseitigem Verhältnis zur Öffentlichkeit steht. Aber: „‘es gibt keinen Geist der Organisation oder ein organisationales Es, das handeln würde‘“ (Neuberger zit. nach Haselow in Lange 2003: 228). Organisationales Handeln muss immer im Handeln der jeweiligen Organisationsakteure operationalisiert werden. Gerade bei polizeilichen Apparaten ist das so ausgeprägt, dass eigentlich das Handeln der einzelnen Beamten im Blickpunkt steht, Polizei also eine Summe von „autonomen Einzelhandlungen“ (Haselow in Lange 2003: 228) ist. (Erst) Person und Persönlichkeit bestimmen wie qualitativ polizeiliche Arbeit ist.
Zielsetzung und Zweckbestimmung eines polizeilichen Apparats definiert sich immer über die jeweilige gesellschaftliche Rahmung. Um daraus erwachsenden Anforderungen gerecht zu werden, bedient sich die Organisation eines ausgeklügelten Organisations- und Normensystems. „So wird jedem Akteur eine Position mit Regeln und Vorschriften, mit Rechten und Pflichten zugewiesen, worauf eine präzise definierte Rolle in einem rational strukturierten, zweckbezogenen Handlungssystem resultiert“ (ebda: 228). Jede dieser Positionen definiert Art und Ausmaß der damit verbundenen Macht und Autorität.
Die handelnden Personen sind also das wichtigste Instrument der Organisation Polizei, um ihre Ziele zu erreichen. „Dabei ist das Erreichen der organisationalen Zielvorstellung, eine weitgehende Normumsetzung, wesentlich davon abhängig, inwieweit es gelingt, die Organisationsmitglieder entsprechend zu qualifizieren und in die Zielsetzung der

[37] Vgl. Haselow in Lange 2003: 227 - 245

Organisation einzubinden, vor dem Hintergrund einer möglichst weitgehenden sowie dauerhaften Akzeptanz und Identifikation“ (Haselow in Lange 2003: 229). Ein wichtiges Instrument zu dieser beruflichen Sozialisation sind Organigramme, auf welche, geht es um Organisationales, zumeist sofort verwiesen wird: sie grenzen die Posten, sprich Rollenerwartungen zueinander ab, und helfen den Vorgesetzteneinfluss in Bezug auf Kontrolle und Steuerung zu kanalisieren.

„Eine präzise Aufhellung eines Dunkelfeldes von Normabweichungen der Akteure in der Polizei wird wohl […] zu den schwierigsten Forschungsunternehmen zählen, die im Bereich der Sozialforschung denkbar wären“ (Haselow in Lange 2003: 231)[38]. Was aber nicht ausschließlich für die Polizeiorganisation gilt.

„Der polizeiliche Alltag, d.h. die typische polizeiliche Arbeit, weicht eklatant von den z.T. sehr abstrakten Vorgaben, den Zielsetzungen wie auch von der Gesetzeslage ab […]. Polizeiliche Arbeit wird demnach nicht durch die Abwehr konkreter Gefahren oder die Verfolgung erkannter Straftaten bestimmt, sie ist im alltäglichen Dienst vor allem dadurch geprägt, den sehr differenten und komplexen Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger […] gerecht zu werden. […] In der gesellschaftlichen Wirklichkeit ist polizeiliche Arbeit geprägt durch eine Aufgabenwahrnehmung, die sich mit Konfliktschlichtungen jedweder Art, mit Hilfeleistungen in allen Lebenslagen, Service- bzw. Dienstleistungen und Unterstützungsleistungen für andere Behörden umschreiben lassen“ (Haselow in Lange 2003: 231).

Daraus folgt, was im Abschnitt über den polizeilichen Alltag bereits festgehalten worden ist, dass die Polizei, gesellschaftlich gesehen, das „‘Mädchen für alles‘“ (Kniesel zit. nach Haselow in Lange 2003: 231) und in Bezug auf andere Organisationen zum „‘Generalist‘“ (ebda: 232) geworden ist, der in beinahe allen möglichen Tätigkeitsbereichen aktiv wird und werden möchte. Was Haselow als Folge für die deutsche Polizei konstatiert, scheint auch auf Österreich übertragbar: auf allen Handlungsebenen bleibt das, was es zu erreichen gilt, die Mittel zur Erreichung und die Definition des „gesollten“ Verhaltens zum Teil sehr unspezifisch. Um zu definieren, was polizeiliches Handeln umfasst, schlägt Haselow eine Behandlung nach Dahrendorf vor. Die jeweiligen Handlungsleistungen sind in

[38] Wobei solche Daten – gemeinsam mit bekanntgewordenen Verfehlungen – für die Polizei besonders „hilfreich für die […] Aufdeckung von Schwachstellen […] [die] Aufdeckung von Defiziten des polizeilichen Auswahl- und Bildungswesens […] [und die] Prüfung der Effizienz des polizeilichen Kontrollsystems“ (Edelbacher 2008: 208) wären.

Mussleistungen (Strafverfolgung, etc.), Sollleistungen (Prävention, etc.) und Kannleistungen zu unterteilen. Diese letzte Gruppe ist dem Agieren von Einzelnen oder Zusammenschlüssen von diesen frei verfügbar. Der Handlungsfreiraum des Einzelnen bleibt ganz allgemein durch die Strukturen und Vorgaben sehr begrenzt bis teilweise nicht vorhanden. „Dies behindert […] die Eigeninitiative und führt tendenziell zu einer Entmündigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ (Haselow in Lange 2003: 234) „Die polizeiliche Arbeit […] hat sich durch die Dominanz der Regelbindung und der Regelungsdichte technokratisch zur Routinearbeit entwickelt, mit den möglichen Folgen von abweichendem Verhalten, Zielabweichungen, von Normverstößen wie auch von Normerosionen vor dem Hintergrund eines aufgestauten Frustrationspotentials“ (ebda: 235). Dem leichteren Erlernen und Einprägen von Regeln durch diese Normfokussierung steht das ebenfalls resultierende, nicht reflektierte und somit in jedweder Situation angewandte (ob angepasst oder nicht) Routinehandeln auf der negativen Seite gegenüber.

Eine von Haselow durchgeführte Untersuchung brachte das Ergebnis, dass mehr als ein Viertel der von ihm befragten Polizeibediensteten abweichendes Verhalten von Kollegen konstatieren konnten. Als Gründe sehen sie vorrangig das fehlende Wissen bzw. die Einstellung des Abweichenden, aber auch Unsicherheit, Gruppen- bzw. sozialer Druck von außen, werden nicht unwesentlich oft genannt. Die genannten fachlichen Unsicherheiten können darüber hinaus auch als fehlende Orientierung gedeutet werden. Mit dem soziologischen Terminus des „Intrarollenkonflikts“ gesprochen, ist es oft nicht klar, welche der an einen Beamten herangetragenen (unterschiedlichen) Erwartungen eigentlich erfüllt werden soll.

„[…] Für die Bewältigung der sehr vielfältigen Aufgaben im polizeilichen Alltag [fehlen] konkrete, in solchen Sachverhalten eminent hilfreiche Leitlinien oder –bilder im Sinne von Orientierungsmustern. […] Die akribischen Überreglementierungen der Polizeiarbeit, nach Ahlf bzw. Banner eine ‚organisierte Unverantwortlichkeit‘ […] verengen auf der einen Seite den Spielraum der persönlichen Handlungsmöglichkeiten dramatisch […] und [lassen] auf der anderen Seite den polizeilichen Akteur in wichtigen berufsethischen Entscheidungsbereichen weitgehend allein. […] Zudem kann eine überzogene Regelungsdichte in Organisationen zu einem tendenziell dysfunktionalen Umgang mit Fehlern führen, d.h., weil alles in Regeln erfasst ist, müssen Fehler auf jeden Fall vermieden werden. […] Fehler sind jedoch genuin Kennzeichen menschlichen Tuns und Unterlassens, sie sind umso wahrscheinlicher, je komplexer und diffiziler sich die Aufgabe gestaltet“ (Haselow in Lange 2003: 239).

Folge sind häufig Verstecken und Verschleiern solcher Fehler, auch weil ein „Zeigen" dieser nachteilige persönliche Konsequenzen für einen Beamten, auch hinsichtlich seines beruflichen Fortkommens, hat. Gerade diese Überreglementierung führt zu Unsicherheit und Abweichung, sowie der „fast neurotische Regelungszwang im Top-down-Verfahren" (Haselow in Lange 2003: 240). „[…] Je mehr man versucht, die Polizei in ein rechtliches Korsett zu pressen, […] umso mehr […] tendiert [sie dazu], diese Zwänge zu unterlaufen" (Feltes et al. 2007: 288), konstatieren auch Feltes et al. Neue Regelungen werden, auch wenn es Grund dazu gebe, mit wenig Kritik aufgenommen und anstandslos umgesetzt, wird dadurch doch auch erlernter Befehlsgehorsam definiert. Als gegenteilige Folge, um seine Aufgaben möglichst normgerecht oder, mit anderen Worten, fehlerfrei vor anderen bearbeiten zu können, werden Normverstöße „zur Realität mit der fatalen Folge, dass Normverletzungen den Maßstab von Normalität annehmen. Das Aushöhlen und Umgehen von Normen und sonstigen Regelwerken ist relativ normal, […]" (Haselow in Lange 2003: 241). Es entsteht eine Organisationskultur, die in ihrer obersten Maxime von absoluter Regelerfüllung geprägt ist, in der Abweichungen davon aber relativ häufig vorkommen. Regelabweichung wird über eigene Wahrnehmung verinnerlicht, ein Teil des beruflichen Lebens bzw. sogar handlungsanweisend. „Diese ambigue Konfiguration eines Normverständnisses […] begründet sich […] in den vorherrschenden Abhängigkeitsstrukturen in der übersteuerten Organisation und der Ausführungs- und Pflichterfüllungsmentalität, die sich kultur- und sozialisationsbedingt herausbildet und der Qualität von Sozalisationsdefekten nahe kommt. Dieses ambigue Normverständnis verselbstständigt sich und wird von einer Polizeigeneration auf die nächste tradiert" (ebda: 241 f.).

Weitere Gründe für dieses Verhältnis von Normeinhaltung vs. Normabweichung sieht Haselow darin begründet, dass das Moralische in Handlungsimperativen und Leitbildern als gemeinsame kulturelle Basis fehlt. Gerade in sehr ausdifferenzierten Systemen, wie die Polizei in ihrer Organisation und Arbeitsteilung eine ist, ist es außerdem schwierig, „Experten ethisch zu disziplinieren" (Haselow in Lange 2003: 243). In der Regelüberorientierung und den zigfachen, auch divergierenden Anforderungen verschiedenster Seiten an *einen* Beamten, lassen sich die Gründe dafür festhalten.

Die Herausforderung und Aufgabe liegt – und hier kann man aus dem Exkurs und zur klassischen Organisationstheorie zurückkehren – bei der Polizei, wie bei jeder anderen

Organisation auch, in genau dieser, sagen wir nicht Disziplinierung sondern im Sinne von Ortmann „moralischen Befähigung“ ihrer Mitglieder:

„Organisation von Verantwortung, Vorsorge der Organisation für die eigene Moralität […] muss sich auf organisationale Vorkehrungen für das moralische Vermögen, nicht nur die Konformität ihrer Mitglieder erstrecken. Das müssen Organisationen leisten, nicht wie eine moralische Anstalt, nicht im Sinne von Erziehung, sondern von Ermächtigung der Mitglieder. Diese nämlich müssen, wie auch immer geleitet durch Regeln und Kodizes, am Ende selbst die Achtsamkeit und Urteilskraft aufbringen, die nötig ist, um in immer wieder einzigartigen Situationen, angesichts unendlich vielfältiger Ansprüche Anderer, richtig zu entscheiden und zu handeln […]. […] um Standards ihrer Verantwortlichkeit zu genügen [müssen Organisationen], nicht nur an der internen Kodifikation von Werten arbeiten, sondern auch, und zum Teil der eigenen Funktionslogik zuwider, die Kulturation oder ‚Zivilisation‘ ihrer Mitglieder ermöglichen – ihres Gehörs, ihrer Stimme und ihrer Macht. Das alles, das Tun und das Unterlassen, schießt dann, im Guten oder im Schlechten, zu dem zusammen, was man Organisationskultur nennt – einschließlich der moralischen Verfassung einer Organisation“ (Ortmann 2010: 278).

4.5 Thesen und Feststellungen

1. Gesetze, Verhaltenskodizes und Leitbilder definieren „richtiges polizeiliches Handeln“ aus staatlicher und behördlicher Sicht.
2. Gesetze, Verhaltenskodizes und Leitbilder unterscheiden einander im Zwangscharakter bzw. in der Sanktionsart und –wahrscheinlichkeit.
3. Wie genau polizeiliches Handeln aus behördlicher und staatlicher Sicht auf der Dimension richtig-falsch definiert werden kann, hängt vom Grad der Genauigkeit der ihm zugrundeliegenden Bestimmungen und dem Grad der Sanktionswahrscheinlichkeit der jeweiligen Bestimmung ab.
4. Je weniger genau behördliche und staatliche Bestimmungen zu polizeilichem Handeln definiert sind bzw. definiert werden können, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit für nicht richtiges polizeiliches Handeln.
5. Außer aus Gesetzen lässt sich für den Fall Krems kaum/ keine (direkte) Handlungsanleitung aus anderen institutionellen Instrumenten ziehen.

Aus institutioneller Sicht lassen sich drei Bereiche benennen, die einen Definitionsrahmen für „richtiges“ polizeiliches Handeln bereitstellen: Gesetze, Verhaltenskodizes und Leitbilder. Gemeinsam ist ihnen, dass sie definieren, was Polizisten dürfen (Befugnisse)

oder wofür sie sich einsetzen sollen. Einem Dürfen (im Sinne eines Müssens) wird dabei eine höhere Handlungsdefinitionsmacht eingeräumt als einem Sollen, wenn der Unterschied zwischen den drei Bereichen wie folgt begründet wird: Gesetze bestimmen anhand von Befugnissen wozu ein Polizeibeamter in seinen Handlungen befugt ist, oder anders gesagt, was er tun oder unterlassen muss. Handelt er nicht im vorgegebenen Sinn droht ihm eine Sanktion, deren Art und Ausmaß(rahmen) bereits im Vorfeld durch andere gesetzliche Bestimmungen verankert ist. Das heißt, er weiß schon vor einer Verfehlung, was auf ihn im Rahmen einer solchen zukommen wird oder zumindest auf ihn zukommen könnte. Anders bei Verhaltenskodizes und Leitbildern. Den Verfassern der vorgestellten österreichischen Versionen zufolge, wollen beiden Bereiche mehr einen „Wegweiser“ für richtiges, ethisches, korrektes, etc. polizeiliches Handeln darstellen, aber nicht den Gesetzen weitere Mussbestimmungen hinzufügen. Ein Mehr an daraus entspringenden normierenden Dienstvorschriften wäre laut Experten zudem ungesetzlich. Im Falle des Verhaltenskodex wird aber trotzdem darauf hingewiesen, dass ein den Inhalten zuwider gerichtetes Verhalten nicht sanktionslos bleibt, wobei Art und Ausmaß einer möglichen Sanktion unbenannt bleibt.

Es kann festgehalten werden, dass Gesetze Vorstellungen eines Staates festlegen, was in welchen Situationen getan oder unterlassen werden muss. In unserem Fall von der Berufsgruppe Exekutivbeamte in Ausübung ihrer polizeilichen Tätigkeit. Auf Verstoß folgen klar definierte Folgen für den Betroffenen. Das Wesensmerkmal von Gesetzen bringt es mit sich, dass nicht alle darin zur Erwähnung kommenden (Handlungs-) Situationen bis ins kleinste, praktisch mögliche Detail ausformuliert sind/ sein können. In Kombination mit der Fülle an gesetzlichen Materien, die ein Polizist zu beachten hat und der Fülle an Situationen, in die er geraten kann, scheint es nicht unwahrscheinlich, dass Gesetze also bei Weitem nicht so lückenlos sind, wie sie auf den ersten Blick scheinen. Eine Hilfe zur praktischen Anwendung sollen dabei Verhaltenskodizes oder Leitbilder geben, die gewisse Situationen speziell herausgreifen und gerade in Graubereichen den Handelnden Anhaltspunkte zu korrektem Handeln nach behördlicher Definition geben sollen. Lässt sich auch der Inhalt der vorgestellten Instrumente aus dem österreichischen Polizeialltag nicht direkt miteinander vergleichen, so wird doch deutlich, was auch Experten konstatieren: Verhaltenskodizes scheinen dabei das detailliertere Instrument darzustellen oder anders gesagt, eine im Bedarfsfall konkretere Handlungsanleitung als Leitbilder zu geben. Auch die reine Erwähnung einer Sanktion (wie auch immer diese

geartet sein möchte) verstärkt den Eindruck, dass ein Verhaltenskodex mehr noch auf konkretes Handeln abzielt als „rein“ auf Vorstellungen darüber.

Stellt man die drei Bereiche diesen Überlegungen folgend also in eine Reihenfolge, überragen Gesetze den an zweiter Stelle liegenden Verhaltenskodex und das zuletzt kommende Leitbild an Genauigkeit der Definition von Handlungssituationen und den geforderten Handlungen. Vereinfacht gesagt: Gesetze definieren genauer als der Verhaltenskodex und der Verhaltenskodex definiert genauer als das Leitbild was richtiges polizeiliches Handeln (aus institutioneller) Perspektive ist. Mit der Definitionsgenauigkeit scheint die Sanktionsmöglichkeit bzw. –wahrscheinlichkeit Hand in Hand zu gehen. Es wird also vermutet: Je höher die Definitionsgenauigkeit einer Bestimmung, desto höher die Sanktionsmöglichkeit und –wahrscheinlichkeit oder anders: je höher die Sanktionsmöglichkeit/ -wahrscheinlichkeit desto höher die Genauigkeit der Definition von (richtigem) polizeilichem Handeln. Und daraus folgt freilich, je größer die Chance, sein Handeln sanktioniert zu sehen, desto eher hält man sich an diese Vorschriften, desto größer ist also deren Zwangscharakter. Für unsere Bereiche bedeutet dies, dass Gesetze im Vergleich zu den anderen Bereichen nicht nur am genauesten beschreiben was „richtig“ oder „falsch“ ist, sondern eine Einhaltung durch Androhung von Sanktion am ehesten gewährleistet wird/ werden kann und möchte. Es kann aber festgehalten werden, dass richtiges polizeiliches Handeln aus der institutionellen Perspektive wohl erst ein Handeln gemäß aller Gesetze, gemäß des Verhaltenskodex *und* gemäß den Leitsätzen im Leitbild wäre. Ein Zuwiderhandeln, vor allem gegen Bestimmungen des Leitbildes (die des Verhaltenskodex sind zum Teil ja nur Erläuterungen von Dienstvorschriften, die ihrerseits wiederum gesetzlich geregelt sind, siehe zuvor) können nur/ werden anders „geahndet“ werden. „Richtig“ wird ein „Verstoßen dagegen“ bestimmt nicht sein, aber die Behörde wird sehr viel unwahrscheinlicher Kenntnis davon erhalten. Das heißt, ob ein Beamter einem der beschriebenen Leitsätze nach sein Handeln nun reflektiert und damit dem erklärten Ziel der besseren Handlungsethik zuspielt oder nicht, wird per se, zumindest der Behörde, nicht (sofort) ins Auge fallen. Manifestiert sich ein Zuwiderhandeln in einem gesetzlichen Verstoß, z.B. gegen die Menschenrechte, ist es wiederum das Gesetz mit welchem argumentiert wird und nicht der Leitfaden.

Trotz dieser Unterschiede verbindet alle drei Bereiche ein zentrales Moment: so detailliert und ausgefeilt rechtliche (Handlungs-)Grundlagen sind, „allumfassend“ sind sie nicht und können sie auch nicht sein. (Näheres in Kapitel 5.) Dort aber, wo eine Situation

verschriftlicht nicht genauso festgehalten ist wie sie in der Realität zustandekommt oder kommen kann, liegt eine Quelle für fehlerhaftes Handeln - absichtliches genauso wie unabsichtliches. Es kann daher angenommen werden: je weniger genau Bestimmungen für polizeiliches Handeln sind, desto größer ist die Chance auf abweichendes, „nicht richtiges" Verhalten. Das bedeutet dann, dass ein Fehlverhalten, bei Gesetzen am unwahrscheinlichsten und, in Verbindung mit dem staatlich legitimierten Zwangs- und Sanktionscharakter von diesen, ihre Einhaltung am wichtigsten ist.

Abgesehen von dieser „Wichtigkeit" ist es aber wohl erst das „Gesamtbild", also die Einhaltung rechtlicher Grundlagen unter Erweiterung bzw. Zuhilfenahme der Bestimmungen des Verhaltenskodex in Kombination mit einer „richtigen" beruflichen Einstellungen nach den Vorstellungen des Leitbildes, das „korrektes polizeiliches Handeln" aus institutioneller Sicht ausmacht.

6. Ethik und Moral sind im Berufsbild Polizei und im polizeilichen Handeln unverzichtbar.

7. Die Beschäftigung mit Ethik und Moral in Bezug auf die Definition von polizeilichem Handeln erhält ihre Legitimation durch die Tatsache, dass eine Polizeikultur mit Gewaltsamkeit als Teil ihrer Ausformung anhand ethischer Maßstäbe überprüft werden muss. Auch der Wandel von Werten, von Gesellschaft und von Anforderungen an Polizei und Polizeibeamte macht dies nötig.

8. „Ein" richtig polizeiliches Handeln aus ethischer/ moralischer Sicht kann es nicht geben, weil es nicht „ein" ethisch/ moralisch richtiges Handeln gibt. Aber, polizeiliches Handeln muss ethisch sein, um richtig sein zu können.

9. Ethisches polizeiliches Handeln definiert sich durch:

- **Ernster politischer Wille zur Schaffung/ Erhaltung einer qualitativ hochwertigen Exekutive**
- **Bindung an die Grundrechte**
- **Helfen vor Kontrolle**
- **Schaffen von Bürgernähe**
- **Transparenz der Arbeit**
- **Qualität der Polizeiarbeit**
- **Qualität durch Motivation**
- **Führungsqualität als Fürsorge für die Mitarbeiter**
- **Gute Aus- und Fortbildung**
- **Optimierung technischer Rahmenbedingungen**
- **Gutes Arbeitsklima**
- **Einhaltung eines Ethik-Kodex**

(vgl. Edelbacher in Knoflacher/ Schopf 2009: 31)

10. Das Erreichen, Erhalten oder Verbessern eines ethischen und moralischen Berufsbildes liegt sowohl in den Händen der Organisation, als auch in der Verantwortung jedes einzelnen Mitarbeiters.

11. Egal wieviel Verantwortung oder Defizit andere polizeiliche Handlungsebenen tragen, der einzelne Polizist hat immer (auch) Verantwortung für ethisches Handeln.

Gesetze, als einzige Handlungsimperative für das polizeiliche Handeln, sind laut Expertenmeinungen heute nicht (mehr) ausreichend. Wertewandel und gesellschaftliche Veränderung haben dazu geführt, das Berufsbild der Polizei von außen zu verändern und somit auch eine Veränderung im Innen notwendig zu machen. Die zentralen Schlagworte in der öffentlichen Betrachtungs- und Definitionsweise scheinen Ethik und Moral zu sein. Obwohl sie im Sinne ihrer Erstdefinition von Aristoteles auf unterschiedliche Bereiche rekurrieren, scheinen sie vielfach synonym verwendet zu werden. Ohne auf diesen Punkt gesondert eingehen zu wollen, wird für eigene Belange immer von Ethik und Moral gesprochen. Ethik wird dabei verstanden als das „allgemein" Sittliche, Moral verweist auf die aktuellen Vorstellungen von z.B. richtig und falsch.

Eine Beschäftigung mit diesen Begriffen - und der Versuch der Definition von richtigem ethischem und moralischem polizeilichem Handeln - hat seine Berechtigung in dem gesellschaftlichen (Werte-)Wandel genauso wie in der Tatsache, dass „Gewaltsamkeit" ein Teil der Polizeikultur ist und ihrer Bestimmung nach auch sein muss. Wo eine solche Situation zu Tage tritt, darf eine Überprüfung von ethischen und moralischen Maßstäben nicht unterbleiben. Insofern kann auch mit Edelbacher festgehalten werden, wodurch sich ethisches Handeln definiert (9.) und, dass polizeiliches Handeln ethisch sein muss um (gesellschaftlich/ öffentlich) korrekt bzw. richtig sein zu können. Was aber nicht möglich scheint, ist eine abschließende Definition, was unter diesem öffentlich ethisch richtigen polizeilichen Handeln nun tatsächlich zu verstehen ist. Zu vielfältig sind die gesellschaftlichen Vorstellungen und Werte (mittlerweile), als diese auf einen gemeinsamen „öffentlich ethisch-moralischen Nenner" bringen zu können, geschweige denn daraus zu formulieren, was die Erwartungen und in weiterer Folge die Prämissen für richtiges polizeiliches Handeln aus öffentlicher Sicht sind. Es kann somit festgehalten werden: das Definieren von richtigem polizeilichem Handeln, im Sinne einer ethischen Perspektive, ist aus institutioneller Sicht konkreter möglich als aus öffentlicher. Eine konkrete Bestimmung müsste sich nach der jeweiligen Bezugs- oder besser gesagt Erwartungsträgergruppe richten.

Das Vermissen von „allgemeingültigen gemeinschaftlichen Werten“ und das Fehlen einer einheitlichen Definitionsinstanz (wie es früher einmal die Religion war) macht es, aus persönlicher Sicht, der Polizei schwer bis unmöglich „allgemeingültig richtig“ zu handeln. Die momentane Lösung der Polizei in Österreich liegt offensichtlich darin, sich als Handlungsgrundlage auf Menschenrechte und übrige Gesetzesmaterien (die, um Geltung haben zu können, ja auch menschenrechtlich überprüft sein müssen) zu beziehen und deren Einhaltung so gut wie möglich zu gewährleisten. Daraus folgt: Grundlegend für ethisches richtiges polizeiliches Handeln ist natürlich, dass Polizeibeamte selbst keine Gesetze übertreten. Wichtig und - wie die Analyse gezeigt hat - durchaus fruchtbar scheinen auch die moralisch/ ethische Bedachtnahme und Intervention bei Aufnahme zum Polizeidienst und folgender Ausbildung zu sein. Großer Stellenwert wird auf einen gemeinsamen beruflichen Polizeiethos gelegt, der unter anderem mit Instrumenten wie dem beschriebenen Leitbild in den Reihen der handelnden Polizisten Eingliederung erfahren soll. Besieht man sich diese Bestrebungen, wird eines deutlich: Ein ethisch und moralisch korrektes polizeiliches Handeln, wie auch immer eine genaue Definition eines solchen lauten kann, muss auf allen Handlungsebenen der Polizei geleistet werden. Während es auf der Makroebene um den Versuch der Übereinstimmung der inneren polizeilichen Werte mit den äußeren öffentlichen Werten gehen muss, hat die Mesoebene dieses Output in Instrumenten zu verarbeiten: Ausbildungsanpassungen und –neuerungen, Leitbilder etc.. Die Umsetzung dessen und das nach außen gerichtete Handeln übernimmt dann der einzelne Polizist. Auch wenn es ohne die Arbeit auf den anderen Ebenen nicht geht, ist es dieser, der, zumindest aus öffentlicher Sicht, scheinbar die Endverantwortung trägt. Denn schon Edelbacher sagt, ob er moralisch handelt oder nicht, entscheidet jeder Beamte für sich selbst. Die besten Gedanken und praktischen Gestaltungsmöglichkeiten werden keine Früchte tragen, wenn sie auf der nach außen gerichteten Handlungsebene keine Umsetzung erfahren (können). Das bedeutet mit Sicherheit für den einzelnen Beamten eine enorme Herausforderung und Verantwortung. Das bedeutet aus persönlicher Sicht aber auch, dass die Fehlerquelle „Handeln des Einzelnen“ umso geringer gehalten werden wird, desto besser die „Vorarbeit“ auf den darüber liegenden Ebenen funktioniert und desto besser der einzelne Handelnde auf diese Verantwortung vorbereitet/ geschult und darin überprüft wird.

12. Quellen für fehlerhaftes polizeiliches Handeln finden sich sowohl im Einzelnen als auch in der Eigenheit von Organisationen begründet. Verantwortung für Moral und

Ethik tragen Beide.
13. Organisationale Ansinnen oder Schwierigkeiten und organisationales Handeln werden bei der Polizei für die Öffentlichkeit zu Charaktermerkmalen des einzelnen handelnden Polizisten.
14. Das Verschwimmen von Organisationalem und Persönlichem führt zu Rollenkonflikten.
15. Bürokratie, Hierarchie und „Überreglementierung“ bieten Nährboden für fehlerhaftes polizeiliches Handeln.
16. Moralische Befähigung als Gegenmittel zur (moralisch ethischen) Entmenschlichung des Handelnden, Aufbrechen der Regelungsdichte als Gegenmittel zu „organisierter Unverantwortlichkeit“.

In Verbindung mit den letzten Sätzen der vorangegangenen Feststellungen 6 bis 11 steht eine weitere wichtige Perspektive in Betrachtung von (richtigem) polizeilichem Handeln. Die Definitionsmöglichkeit von richtigem polizeilichem Handeln wurde aus institutioneller und gesellschaftlich-ethisch-moralischer Sicht bereits geklärt. Einen wichtigen Einfluß auf richtig oder falsch hat aber auch die Eigenheit von Organisationen bzw. das Spannungsfeld zwischen Organisationen und dem Einzelnen als Organisationsmitglied. Sie prägt das, was als (organisational) moralisches Handeln verstanden wird. Haben Organisationen dann, wenn ihnen, z.B. durch Ortmann, eine größere Moralfähigkeit als einem einzelnen Handelnden unterstellt wird, auch mehr Verantwortung dafür? Es gilt bestimmt das, was zuvor bereits erläutert wurde: egal mit welch (organisational) moralisch ethischem Unterbau sich eine handelnde Person konfrontiert sieht, ob sie in einer konkreten Situation moralisch und ethisch „korrekt“ handelt, bleibt ihr selbst überlassen. Auch mit welcher Einstellung oder Sorgfalt, wie im Falle eines Polizisten wichtig, in eine Situation gegangen wird. Es scheint also eindeutig behauptbar, dass eine Verantwortung für Ethik und Moral auf jeden Fall sowohl in der Organisation als auch im einzelnen Handeln selbst begründet liegt. Oder anders: die Möglichkeit ethisch und moralisch richtig zu handeln ist beiden Seiten möglich, ebenso die Chance es nicht zu tun. Was diese sehr „einfache“ Feststellung im Sinne der Organisationstheorie etwas erschwert, ist die Frage, wie sehr ein Einzelner als Vertreter einer Organisation richtig handeln bzw. inwiefern eine Organisation Einfluss darauf nehmen kann und nimmt. Wie im Text erläutert, kann „nicht-abweichendes Verhalten“, wie auch immer es geartet sein mag, auch nachteilige Konsequenzen für eine Organisation haben, die diese zu vermeiden suchen wird. Im Falle der Polizei könnte es der beschriebene „Dienst nach Vorschrift“ sein, der in vielen Handlungssituationen

ressourcenbedingt nicht wirtschaftlich ist bzw. das Abarbeiten einer Situation unmöglich macht. Nimmt man z.B. das Handeln der beiden Beamten im Fall Krems als solch „ressourcensparendes Vorgehen“ an und konstruiert es, zu Anschauungszwecken, zu einer Frage der Moral, zeigt sich folgendes Bild: Die Beamten hätten aus systemischen Gründen um diese Zeit, in dieser Situation sehr wahrscheinlich keine Verstärkung erhalten (vgl. EXEH). Sie hätten eine Durchsuchung und damit verbunden wahrscheinlich auch eine Dienstpflicht unterlassen oder das Vorgehen so wählen können, wie sie es getan haben - mit dem bekannten (und hier wahrscheinlich besonders ungünstigen) Ausgang. (Mögliche vorangegangene „Fehler“ vor oder bei der von ihnen getätigten Handlung seien aus der Betrachtung ausgeschlossen.)

Die Organisationsmoral, also das was eine Organisation zu erreichen sucht, wirkt sich ungünstig auf die Einzelmoral eines Mitarbeiters und sein Handeln aus (im Sinne dessen, wie er mit anderen systemischen Voraussetzungen oder mit anderer Einstellung gehandelt haben könnte), sagt Ortmann. Beeinflusst wird sie durch Mimesis, eine Form der (fraglosen) Nachahmung, durch Kollegenschaft mit dem möglichen Instruments des Gruppendrucks, durch diffundierte Verantwortlichkeit, begünstigt durch Hierarchie, die zu einem „practical drift“, zu moralischer Arbeitsteilung führt und einen Verantwortlichen nicht mehr auffindbar macht. All das kann auch auf die Polizei und das vorliegende Problem umgelegt werden mit zwei, vor allem für das einzelne Organisationsmitglied tragenden, zentralen Unterschieden zu anderen, z.B. privatwirtschaftlichen Organisationen: Wie erläutert, lassen sich klassische Befunde der Organisationstheorie zum Teil nicht bzw. nur sehr begrenzt auf die Organisation Polizei umlegen. Zu sehr ist sie bzw. muss sie, vor allem was ihr Ziel und ihren Zweck betrifft, anders als alle anderen sein. Vielleicht auch deswegen, weil sie eine Organisation ohne „Organisationsgeist“ ist. Sie ist mehr, wie Haselow meint, die Summe autonomer Einzelhandlungen und rückt automatisch, in ihrem Bild für und nach Außen, den einzelnen Handelnden in den Mittelpunkt der öffentlichen Betrachtung. Aus persönlicher Sicht bringt diese systemische Eigenheit Einschneidendes für den Einzelnen mit sich: hat noch Ortmann gemeint, durch diffundierte Verantwortlichkeit sei bald gar kein Verantwortlicher mehr zu finden, kehrt sich dieses Bild drastisch um. Es kann *immer* ein Verantwortlicher benannt werden: der, nach außen sichtbare, einzelne Handelnde. Es folgt nach eigener Einschätzung ein gravierendes Problem daraus: Die Organisations- oder öffentliche Moral (ob geheuchelt oder nicht) ermöglicht es, bei einem Fehler (immer) einen Verantwortlichen benennen zu können. Kann ein solcher relativ automatisch benannt werden, ist sie dann auch daran interessiert,

zu hinterfragen, wieviel Verantwortung er trägt und, im Sinne von Ortmann, wieviel er wofür „kann“? Die eigene Vermutung geht in die Richtung, dass egal welch systemische oder persönlich moralisch-ethische Mängel hinter einem (Fehl-)Verhalten stecken, egal welche organisationalen Ansinnen oder Problemlagen sich in einem Verhalten manifestierten, sie (die systemischen Mängel und Probleme) vom Außen zu Charaktermerkmalen des einzelnen handelnden Beamten werden. Immer, das wird wohl nicht abzustreiten sein, hat das Organisationsmitglied, persönlich vertreten in einer Handlungssituation, am unteren Ende der Handlungskette, eine gewisse Endverantwortung für sein bzw. für korrektes Handeln. Für den Fall Krems vielleicht ganz drastisch ausgedrückt: ob er also schießt oder nicht.
Das Problem ist aber bei weitem nicht nur der/ ein Schuss alleine, sondern auch dass bzw. wie die Beamten in die Situation Krems gekommen sind. Abgesehen (wieder) von bereits beschriebenen möglichen „persönlichen Fehlern und Unachtsamkeiten“ der Beamten, abgesehen von Kriminalitätsphänomenen, werden durchaus Probleme/ Mängel, etc., deutlich, die in der Organisation selbst begründet liegen. Systemische Problemlagen zu deren Generierung der Einzelne bestimmt nichts getan hat, mit welchen er „bloß“ umgehen muss. Und egal welche oder wie deutlich diese in hiesigem Fall sind, den Fall Krems-Merkur gibt es, wie erläutert, ja nicht nur einmal in der polizeilichen Handlungslandschaft. Außerdem stellen Einbrüche nur einen Bruchteil an Handlungssituationen, mit welchen sich Handelnde bei der Polizei konfrontiert sehen.

Was aus persönlicher Sicht festgehalten werden kann ist, dass es sich für den einzelnen Polizisten überaus ungünstig auszuwirken scheint, dass er mit seinem Handeln, als Vertreter einer Organisation, ins (alleinige) Blickfeld der Öffentlichkeit gerät, die ihn dann auch als Einzelperson behandelt und er sich mit Problemen konfrontiert sieht, die nicht (nur) in seinem eigenen Wirkungsbereich liegen. Eigene Vorstellungen und solche der Organisation vermischen einander. Was er von sich selbst erwartet, was die Organisation, die Öffentlichkeit und sein Gegenüber in einer Amtshandlung erwarten, ist bei Weitem nicht einheitlich. Es kommt zu einem drängenden Rollenkonflikt in der Person des Polizisten.
Negativ wirkt sich zudem die - aus detailreicher Hierarchie und Bürokratie - entspringende Regelungsdichte aus: zum einen schränkt sie die Handlungsräume des Einzelnen ein, sie „entmenschlicht“ ihn und auch, wie zu vermuten ist, seine moralisch ethische Fähigkeit/ Fertigkeit. Auf der anderen Seite lässt sie ihn trotz ihrer vermeintlichen Präzision in

allzuvielen praktischen Situationen alleine. Die Folge ist eine „organisationale Unverantwortlichkeit“ (siehe zuvor), deren negativen Auswüchsen (z.B. negative Routine) vielleicht mit dem zu Leibe gerückt werden kann, was Ortmann mit moralischer Befähigung meint. Organisationen, und das trifft wohl besonders gut auf die Polizei zu, sollen nicht versuchen, ihren Mitarbeitern ethische, moralische (also weitere) Regelungen zu lehren, sondern sie zu Ethik und Moral befähigen. Damit einhergehen muss, das wurde in den letzten Absätzen sehr deutlich, ein Umbau der Organisationskultur oder des Organisationsverständnisses. Etwas das, sieht man sich den „neuen Wind“ in der Polizei an (Leitbilder, Dienstleistungsfunktionen, etc.), in Österreich scheinbar bereits im Vormarsch ist. Folgt man den theoretischen Ausführungen und dem Satz „Jeder Norm ihre Abweichung“, dann heißt das, dass in diesem Umdenken auch ein Weg zur Verbesserung polizeilichen Handelns liegen könnte. Die äußeren Normen, also die, deren Einhaltung in der Gesellschaft gesichert sein sollen, werden dabei weniger ins Blickfeld geraten als die Regeln dafür, wie einzelne handelnde Polizisten diese Einhaltung zu bewerkstelligen haben und noch mehr, wie Handeln und Verantwortung im Inneren manifestiert sind.

5. Wenn Polizisten schießen müssen… Polizeiliches Einsatzhandeln und Einsatzpsychologie

5.1 Einleitung

Der nun folgende Abschnitt zu polizeilichem Einsatzhandeln und Einsatzpsychologie war ursprünglich als Analyse von Schusswaffeneinsätzen und –gebrauch gedacht. Im Laufe der Forschung hat sich gezeigt, dass zum einen zahlreiche (sozial-)psychologische Faktoren bei einer umfassenden Darstellung nicht außen vor gelassen werden dürfen und Schießen eng verknüpft ist mit Einsatztechnik und –taktik: sowohl in der Einsatzrealität als auch in der Aus- und Weiterbildung der österreichischen Polizei. Eine getrennte Behandlung schien daher auch für eigene Zwecke nicht angemessen, wobei der Fokus auf Schusswaffeneinsatz und –gebrauch gerichtet bleibt.

Der kommenden Analyse liegen drei zentrale Zielsetzungen zugrunde: Erstens strebt sie eine umfassende allgemeine Darstellung von Schusswaffeneinsätzen und –gebräuchen, in Verbindung mit Technik, Taktik und Psychologie an. In diesem Sinne wird eine Darstellung von Theorie und Praxis verstanden, das heißt Aussagen zu gesetzlichen Grundlagen in Österreich (Schuss-)Waffengebräuche betreffend, Aus- und Weiterbildung der österreichischen Polizei zum Einsatzhandeln (mit Schusswaffen), sowie Zahlen zu Schusswaffengebräuchen in Österreich. Da von einem Schusswaffengebrauch immer eine bestimmte handelnde Person betroffen ist, soll auch der Psychologie eines solchen Einsatzes und dessen Einordnung in polizeilichem Handeln stattgegeben werden. Die anzusprechenden Aspekte verstehen sich folglich als gesetzliche, technische (also theoretische), statistische und (sozial-)psychologische (also praktische) Perspektive.
Es wird mit Lorei 1999 übereingegangen, wenn im Folgenden zwischen Schusswaffeneinsatz und Schusswaffengebrauch unterschieden wird. Letzteres stellt einen Spezialfall des ersten dar: Ein Schusswaffeneinsatz wird als Gesamtsituation betrachtet, in der ein Schusswaffengebrauch stattfinden kann, aber nicht muss. Ein Gebrauch kann nur im Rahmen eines Schusswaffeneinsatzes stattfinden, meint aber die konkrete Anwendung einer Schusswaffe und nicht das Agieren (mit Schusswaffe) vor oder nach einem Schuss (vgl. Lorei 1999: 16).
Die zweite Zielsetzung verfolgt die Expertenbeurteilung und Einordnung des Falles Krems nach den genannten Perspektiven.

Die letzte Zielsetzung versteht sich als Folge der vorangegangen, wenn sie, wie zuvor, als abschließenden Punkt dieses Kapitels Thesen und Feststellungen zu und aus den getroffenen Schilderungen treffen möchte.

Die Inhalte ergeben sich in erster Linie aus einschlägiger Literatur/ einschlägigen Materialien und Informationen aus einem Experteninterview mit CI Martin Hollunder-Hollunder[39], Bundeseinsatztrainer bei der österreichischen Polizei.

5.2 Die Theorie

5.2.1 Die gesetzliche Perspektive

Polizeilicher Waffengebrauch ist im Waffengebrauchsgesetz 1969 (Fassung 1.7.2005) geregelt. Organe der Bundespolizei in Ausübung ihres Dienstes dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen Gebrauch von ihren Dienstwaffen machen:

1. im Falle gerechter Notwehr;
2. zur Überwindung eines auf die Vereitelung einer rechtmäßigen Amtshandlung gerichteten Widerstandes;
3. zur Erzwingung einer rechtmäßigen Festnahme;
4. zur Verhinderung des Entkommens einer rechtmäßig festgehaltenen Person;
5. zur Abwehr einer von einer Sache drohenden Gefahr (vgl. §2 WGG).

Zulässig ist der Waffengebrauch nur, „wenn ungefährliche oder weniger gefährliche Maßnahmen, wie […] Aufforderung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, […] Androhung des Waffengebrauchs, […] Verfolgung eines Flüchtenden, […] Anwendung von Körperkraft oder verfügbare gelindere Mittel (Handschellen, etc.) […] ungeeignet scheinen oder […] wirkungslos“ sind (§4 WGG). Wird ein Waffengebrauch gegen einen Menschen angewandt, muss das Ziel sein diesen angriffs-, widerstands- oder fluchtunfähig zu machen, wobei der „zu erwartende Schaden nicht […] außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen“ (§6 WGG) darf.

[39] Chefinspektor Martin Hollunder-Hollunder, Exekutivbeamter seit 1985, hauptamtlicher Schießausbildner und Waffentechniker, Bundeseinsatztrainer seit 2006, Menschenrechts- und ADL-Trainer (ADL = Anti-Defamation League, eine Menschenrechtsbewegung aus den USA, die Antisemitismus, Rassismus und Diskriminierung bekämpft [vgl. http://www.adl.org/about.asp?s=topmenu, zuletzt eingesehen August 2012]. Untersteht der WEGA als auch direkt dem BM.I. Seine Aufgaben sind Aus- und Weiterbildung von Einsatztrainern, Erarbeitung von Trainingsjahresschwerpunkten mit dem Ministerium, Erprobung und Testung von Lehr- und Einsatzmitteln, Schulungen, etc. (vgl. EXEH: Z 4 – 75).

Der im Fall Krems-Merkur angewandte Waffengebrauch wird laut §7 des Waffengebrauchsgesetzes als lebensgefährdender Waffengebrauch bezeichnet und unter folgenden Voraussetzungen für zulässig erklärt:

1. „Im Falle gerechter Notwehr zur Verteidigung eines Menschen;
2. Zur Unterdrückung eines Aufstandes oder Aufruhrs;
3. Zur Erzwingung der Festnahme oder Verhinderung des Entkommens einer Person, die einer gerichtlich strafbaren Handlung […] (vorsätzlich begangen und mehr als 1 Jahr Freiheitsstrafe), überwiesen oder dringend verdächtig ist, das für sich allein oder in Verbindung mit ihrem Verhalten bei der Festnahme oder Entweichung sie als einen für die Sicherheit des Staates, der Person oder des Eigentums allgemein gefährlichen Menschen kennzeichnet;
4. Zur Erzwingung der Festnahme oder Verhinderung des Entkommens eines Geisteskranken […]“ (§7 WGG).

In Verbindung damit steht die Forderung, dass ein lebensgefährdender Waffengebrauch ausdrücklich, unmittelbar vorangehend und für das Gegenüber deutlich wahrnehmbar anzudrohen ist. Als Androhung kann unter anderem die Abgabe eines Warnschusses gesehen werden. Diese Voraussetzungen entfallen, wenn die Waffe im Fall gerechter Notwehr gebraucht wird (vgl. §8 WGG). Notwehr selbst meint, dass jemand „nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren“ (§3 StGB). Gerechtfertigt ist dies nur, wenn der Nachteil für den Angegriffenen oder einen Dritten gering und die Verteidigung nicht unangemessen ist. Wird das gerechtfertigte Maß dieser jedoch überschritten oder ist die Annahme einer Notwehrsituation unangemessen, beruhend auf „Bestürzung, Furcht oder Schrecken“ (ebda), macht sich ein Handelnder strafbar, wenn die getätigte Überschreitung auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Handlung mit Strafe bedroht ist (vgl. ebda). (Siehe dazu auch die Verurteilung des Polizisten im Fall Krems, u.a. Kapitel 6.)

Neben dem Waffengebrauch ist es auch notwendig die Mittel eines solchen zu definieren:

„Waffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind,

1. die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen oder

2. bei der Jagd oder beim Schießsport zur Abgabe von Schüssen verwendet zu werden“ (§1 WaffG).

Laut dem im August 2009 zuständigen Staatsanwaltssprecher für den Fall Krems waren die beiden am Einbruch beteiligten Jugendlichen nach dem Waffengesetz nicht bewaffnet. Sie haben eine Gartenharke und einen Schraubenzieher bei sich gehabt (vgl. z.B.: 97). Das österreichische Strafgesetzbuch verwendet einen erweiterten Waffenbegriff. Deutlich lässt sich das am Beispiel eines Küchenmessers machen – ein solches wird nach obiger Definition nicht als Waffe gelten, kann, wenn damit eine strafbare Handlung begangen worden ist, im StGB allerdings durchaus als Waffe eingestuft werden. Ähnliches muss also auch für die Gartenharke und den Schraubenzieher gelten.

5.2.1.1 Gesetze – Raum für Interpretation

Die Definitionen aus dem Punkt 5.2.1 scheinen auf den ersten Blick sehr deutlich und in Bezug auf die Handhabung sehr konkret zu sein. Sieht man sich einzelne Fälle an, zeigt sich jedoch genau das was Lorei meint, wenn er sagt, gesetzliche Regelungen zum Schusswaffeneinsatz lassen allgemein Raum zur Interpretation. Gerade Prüfungen der Verhältnismäßigkeit, der Geeignetheit, der Erforderlichkeit und Angemessenheit sind nicht unproblematisch und bringen schwierige Abwägungsprobleme mit sich[40] (vgl. Lorei 1999: 24 f.). Auch Dr. Krampl vom psychologischen Dienst der SIAK meint 2010, dass die Gesetzeslage an manchen Stellen „unbestimmter“ ist, als ein Beamter sich dies „wünschen“ würde (101: 22). „Bei all dem sind nicht nur die Grundrechtseingriffe zu berücksichtigen, die der handelnde Beamte bewusst herbeiführen will, sondern auch diejenigen, die er zwar vermeiden möchte, die aber dennoch eintreten können. Bei einem gezielten Schuss auf die Beine ist demnach nicht nur die beabsichtigte Beinverletzung in den Abwägungsvorgang einzustellen, sondern auch das Risiko eines tödlichen Fehlschusses“ (Lorei 1999: 25).

Was würde man selbst unter Begriffen wie Verhältnismäßigkeit, Erforderlichkeit, Angemessenheit, etc., verstehen, müsste man sie definieren und wie kann man die unterschiedlichsten Situationen, mit denen ein Exekutivbeamter konfrontiert wird, jeweils

[40] Auch wenn hier von Deutschland gesprochen wird, besteht die Annahme, dass sich folgende Ausführungen problemlos auf die österreichische Gesetzeslage und die polizeiliche Situation umlegen lassen. So wird zum Beispiel unter anderem der Begriff der Verhältnismäßigkeit direkt im soeben erläuterten §6 WGG angesprochen.

adäquat darunter subsumieren? Mit Antworten auf diese Fragen beschäftigen sich die folgenden Abschnitte:

5.2.1.1.1 Verhältnismäßigkeit und Notwehr

„Erweist sich ein Eingriff in Recht von Menschen als erforderlich […], so darf er dennoch nur geschehen, soweit er die Verhältnismäßigkeit zum Anlaß und zum angestrebten Erfolg wahrt“ (§29 Abs.1 SPG).

Der vielleicht wichtigste Begriff in der Diskussion über „Angemessenheit“ von Waffeneinsatz und –gebrauch ist der der „Verhältnismäßigkeit“. „Je nach der konkreten Ausgestaltung des von einer polizeilichen Maßnahme betroffenen Menschenrechts ist […] abzuwägen, ob ein Eingriff in dieses Recht einem legitimen öffentlichen Interesse (wie dem Schutz eines Menschenrechts anderer Personen) dient und zur Erreichung dieses Zieles geeignet, erforderlich (im Sinne des gelindesten Mittels) und angemessen, das heißt verhältnismäßig im engeren Sinn, ist“ (Fachgespräch M. Fekter/ BM.I 2009: 18 f.).
Der Begriff hat im Fall Krems seine Bedeutung gezeigt und spielt im gesamten polizeilichen Handeln eine zentrale Rolle, wie die kommenden Analysen zeigen werden. Insofern ist es von Interesse, neben dieser allgemeinen Definition mehr über die Begrifflichkeit zu erfahren: Ist es möglich eine Definition zu finden, die dem zuvor erwähnten „engeren Sinn“, der Praxis als Handlungsanleitung (mehr) entspricht? Was bedeutet Verhältnismäßigkeit für den handelnden Beamten, wie beeinflusst es sein Handeln und wie kann situatives Handeln auf Verhältnismäßigkeit geprüft werden?

Verhältnismäßigkeit ist notwendig bei der und für die Gesetzesauslegung, erklärt CI Hollunder-Hollunder: „[…] Jetzt sagt mir das Gesetz zwar grundsätzlich du musst das, das, das und das machen, aber es gibt ja trotzdem eine Verhältnismäßigkeit, wo ich sag, steht sich das […] für den Eingriff in das Menschenrecht von dem einen, damit ich die Allgemeinheit schütze? Steht sich das dafür? Das ist gar nicht so einfach“ (EXEH: Z 466 ff.). Es gibt Einzelfälle, wo es trotz gesetzlichen Auftrages besser ist, die Amtshandlung nicht durchzuführen. Es ist schwierig dies einem Polizisten beizubringen, so Hollunder-Hollunder, dass er zurück-, weggehen soll, weil die Amtshandlung zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht mit weniger Schaden durchgeführt werden kann. Das ist Verhältnismäßigkeit, das zu bedenken ist schwierig, aber notwendig, meint der Bundeseinsatztrainer (vgl. ebda: Z 487 ff.).

Wird dies Beamten in der Ausbildung trotzdem vermittelt, auch wenn die Definition selbst vage bleibt? Martin Hollunder-Hollunder dazu: Polizisten wissen durch viele Erfahrungen, dass Verhältnismäßigkeit immer mitschwingt. Sie ist selbst in vielen Gesetzen festgeschrieben. Sie zu definieren ist jedoch schwierig, weil nicht jeder Fall definiert werden kann. Es kann nicht für jede Situation gesagt werden, wenn etwas so ist, schreitet der Beamte so ein und wenn nicht dann nicht. „Selbst Gesetze können nicht jeden Fall abdecken, das heißt, es wird immer Lücken geben irgendwo, wo ich sage ‚jetzt muss ich entscheiden, was ist jetzt verhältnismäßig'. Und die Entscheidung treffe ich […] nicht in Ruhe an einem Schreibtisch und überlege mir das, sondern […] in Hochstresssituationen in […] manchmal Sekunden oder weniger […]" (EXEH: Z 552 ff.). Genau das sei auch die Schwierigkeit exekutiven Einschreitens. „[…] Wir sind ja auch nur Menschen, […] man sieht uns in der Öffentlichkeit oft so manchmal als Übermenschen […] Wir sind ganz normale Menschen mit Ängsten, mit allem drum und dran, jeder will gesund heimgehen […]. Wir haben natürlich eine gewisse Macht, aber im Endeffekt geht es oft einmal er oder ich" (ebda: Z 579 ff.).

Fehl- und Überreaktionen werden daher, beim polizeilichen Handeln nie gänzlich vermieden werden können. „[…] Wir können nur schauen, dass wir durch eine halbwegs professionelle Ausbildung das verbessern und […] diese Lücken, die da sind, […] so klein wie möglich halten" (EXEH: Z 604 f.). (Zu den letzten Absätzen vgl. auch ebda: Z 466 ff., 517 – 556, 571 – 607.)

Eine Prüfung auf Verhältnismäßigkeit muss im Verlauf der Situation immer wieder vorgenommen werden, „da sich die Verhältnismäßigkeit verschiedener polizeilicher Maßnahmen durchaus mit veränderter Sachlage verändern kann" (Lorei 1999: 25). Sie ist eine nicht unbedeutende kognitive Aufgabe für Polizeibeamte, welche innerhalb kürzester Zeit zu bewältigen ist (vgl. 101: 25).

Insofern muss bei retrospektiver Betrachtung eines Schusswaffeneinsatzes genau dem Rechnung getragen werden: Informationen, die im Nachhinein zur Verfügung stehen, haben „den Beteiligten aus verschiedenen Gründen" (Lorei 1999: 25) gefehlt, woraufhin „bei […] Betrachtern und Bewertern ein Rückschaufehler durchaus sehr wahrscheinlich ist" (ebda). Gerade vor Gericht würde diese Diskrepanz eine entscheidende Rolle spielen, meint Dr. Krampl. Der Beamte entscheidet über einen Waffengebrauch, wie eben auch von CI Hollunder-Hollunder erklärt, in einer Situation unter „Hochstress" (101: 22), das Gericht beurteilt einen Waffengebrauch unter „Normalbedingungen" (ebda). Das kann

Fehleinschätzungen und sogar Fehlurteile mit sich bringen. Umso mehr, wenn auch Wahrnehmungseffekte, welche in Hochstresssituationen eine Rolle spielen, keine Kenntnis oder Berücksichtigung finden (vgl. 101).

Das Magazin POLIZEI schreibt Mitte 2010: „Polizistinnen und Polizisten können hoffen, nie in eine prekäre Situation zu kommen, in der sie zum Waffengebrauch gezwungen sind. Der ‚grüne Tisch' ist relativ schlecht geeignet, Waffengebräuche im Nachhinein zu beurteilen. Im Hinblick auf *kommende* [Hervorhebung die Verf.] Amtshandlungen kann es hilfreich für Polizisten sein, sich am ‚grünen Tisch' mit Waffengebräuchen auseinanderzusetzen" (101).

Notwehr

Ebenso schwierig zu beurteilen ist, in der Situation als auch danach, ob eine notwehrrechtfertigende Situation vorliegt bzw. vorgelegen hat. Auch dieser Begriff spielt eine wichtige Rolle im Fall Krems-Merkur.

Ähnlich der Prüfung auf Verhältnismäßigkeit, finden sich auch im Fall „Notwehr" zahlreiche Schwierigkeiten und die Notwendigkeit eines erheblich kognitiven Aufwandes, um eine solche Situation (und potentielle Notwehrlage) zu beurteilen. „Es sind jederzeit Informationen zur Lage einzuholen, diese entsprechend der Gesetzeslage abzuwägen und die resultierenden Entscheidungen zu prüfen. Es ist zu diskutieren, inwieweit es möglich ist, diese kognitiven Leistungen in einer Situation zu erbringen oder inwieweit eine Zweckmäßigkeit durch eine ex-ante Betrachtung mit verschiedenen möglichen Notwehrlagen und Nicht-Notwehrlagen speziell für die bevorstehende Situation gegeben sein kann" (Lorei 1999: 26). Es ist eine aufwendige kognitive Leistung, unterschiedliche Entscheidungen (im Rahmen einer einzigen Situation), meist unter Zeitdruck zu treffen, wobei diese Situationen „keine ‚unrichtige' Entscheidung" entschuldigt. „Es ist also unbedingt die richtige Entscheidung zu finden" (ebda)…

5.2.1.1.2 Gesetze als Handlungsanleitung!?

Nicht jede Situation kann in Gesetzen abgedeckt werden, es wird immer Lücken geben, wo der Beamte im Sinne der Verhältnismäßigkeit sein Vorgehen bestimmen wird müssen (vgl. EXEH: Z 552 ff.). Inwiefern können Gesetze dann als Handlungsanleitung gelten? Diese Frage greift dem vor, womit sich das Kapitel an seinem Ende noch beschäftigen möchte, nämlich was in polizeilichen Einsatzsituationen überhaupt als Handlungsanleitung gelten kann.

Würde man all das, was einem Beamten zur Verfügung steht, in eine Reihenfolge bringen, was laut CI Hollunder-Hollunder ebenso schwierig ist, wie die Antwort auf die (obige) Frage selbst, bestehe in erster Linie „natürlich“ (EXEH: Z 470) einmal ein gesetzlicher Auftrag. Die „oberste Priorität“ (ebda: Z 478 f.), welche auch vermehrt an die Kollegen weitergegeben wird, ist, dass die Polizei als größte Menschenrechtsorganisation gesehen werden soll bzw. diese ist. Das heißt, Einhaltung der betreffenden gesetzlichen Materien bezüglich polizeilichem Handeln und Einschreiten. Zu dieser Fülle an Menschenrechten und dem Dienstrecht kommt auch die notwendige Beachtung der europäischen Menschenrechtserklärung, sowie des in Österreich an oberster Stelle der Rechtsordnung stehende Verfassungsrecht. Dies ist Voraussetzung, um Bürgern in einem Staat ein möglichst (angst)freies Leben gewährleisten zu können. Das heißt aber auch, dass das Erfüllen des gesetzlichen Auftrages (Gesetze sind allesamt menschenrechtlich überprüft) als „Haupthandlungspriorität“ eines Polizisten anzusehen ist (vgl. ebda: Z 470 – 487).
Als einzige Handlungsanleitung dürfen Gesetze, wie sich zeigen lassen wird, deswegen nicht gesehen werden. Auch wie gut sie als Handlungsanleitung funktionieren, bleibt (noch) offen.

5.2.2 Die technische Perspektive

5.2.2.1 Exkurs: (Schuss-) Waffen der österreichischen Polizei

Einem Streifenpolizist der österreichischen Polizei stehen an Waffen derzeit zur Verfügung: die Schusswaffe Glock 17 und die mindergefährliche Waffe Pfefferspray MK 3. Dieser hat den Gummiknüppel abgelöst. Es ist überlegt worden, den für die Fußballeuropameisterschaft 2008 eingekauften Teleskopeinsatzstock der Standardausrüstung beizugeben. Dieser steht aber, wie der Taser X 26, nun doch nur bei Sondereinheiten zur Verfügung (vgl. EXEH: Z 956 – 966).
Der scharfen Dienstwaffe Glock 17 sind für Trainingszwecke zwei weitere „Schusswaffen“ zur Seite gestellt: eine FX Waffe mit Kunststoffmunition und eine Attrappe, in Handhabung und Gewicht den beiden anderen gleich. Zu unterscheiden sind diese an den unterschiedliche eingefärbten Griffstücken, schwarz die Dienstwaffe, blau die FX Waffe und rot die Attrappe (vgl. EXEH: Z 355 – 359).

5.2.2.2 Aus- und Weiterbildung mit der Schusswaffe in der österreichischen Realität

Es stellt sich die Frage „[…] inwieweit die praktizierte Schießausbildung […] befähigt, […] reale Situationen […] korrekt zu bewältigen. Dabei ist korrekt im Sinne des

herrschenden Rechts, dem öffentlichen Interesse und aus polizeitaktischer Sicht zu verstehen“ (Lorei 1999: 15).

Die polizeiliche Schießausbildung in Österreich ist dem sogenannten Einsatztraining eingegliedert, welches in der heutigen Form erstmals 2002 stattgefunden hat. Während, laut CI Hollunder-Hollunder, im Schießbereich Selbstverteidigung und Taktik früher „kein Thema“ (EXEH: Z 17) waren, hat man sich aus „verschiedenen Anlassfällen“ (ebda) zur Vernetzung der bisherigen Einzelteile entschieden, „weil […] der Kollege draußen auf der Straße diese Vernetzung ja auch benötigt. […] er hat ja nicht die Entscheidung einmal zu schießen, einmal zu sprechen, einmal sich taktisch zu verhalten und einmal Körperkraft anzuwenden, sehr oft ist das fließend […]“ (ebda: Z 18 ff.). Zu diesem Zweck ist die Position des Einsatztrainers geschaffen worden, der alle bisherigen Einzelfachbereiche abdecken und somit auch „allroundmäßig“ (ebda: Z 26) lehren kann (vgl. ebda: Z 4 – 75).

Aufbau des Einsatztrainings bei der österreichischen Polizei: jeder Polizist hat eine verpflichtende Weiterbildung von 20 Nettostunden pro Jahr (d.h. ohne Anreise, Pausen,...) abzuleisten. Im Idealfall sind diese Stunden auf drei Termine, sprich drei Trainings pro Jahr, aufgeteilt. Das Training besteht aus vier Fachteilen: Schießen/ Schießausbildung 4 Stunden, Einsatztechnik (Selbstverteidigung) 4 Stunden, Einsatztaktik (taktisches Verfahren) 4 Stunden und interaktives Szenarientraining 8 Stunden.
Dieses interaktive Szenarientraining gab es früher nicht, es wurde nach internationalen Sondereinheitvorbildern erst in die nationale Ausbildung aufgenommen. Hierbei stellen die zu trainierenden Beamten, mit FX Waffen ausgerüstet und mit Einsatztrainern in Schutzausrüstung als „Täter“, Amtshandlungen nach. Von Fahrzeuganhaltung bis Einbruch kann sehr viel nachgestellt und die Reaktion des Beamten in einer Situation, die einem „Ernstfall natürlich nicht gleichkommt, aber eher nahe kommt“ (EXEH: Z 131 f.) getestet werden. Im interaktiven Szenarientraining, einer Verknüpfung von Schießen, Technik, Taktik, kommen alle Fachteile zur Anwendung. Auf Deeskalation und Verhältnismäßigkeit wird dabei ebenso Wert gelegt, wie auf richtiges Hantieren mit Waffen oder auf unterschiedliche Einsatzgriffe (vgl. ebda: Z 115 – 193). Denn „die beste Amtshandlung ist die, […] wo kein Verletzter ist, wo sich alle wieder beruhigt haben […]“ (ebda: Z 148 f.).

In der Grundausbildung ist das Einsatztraining mit 314 Stunden (vgl. 113: 81) sehr stark vertreten. In Richtung Zukunft können so die vielen jungen (auszumusternden)

Polizeibeamten mit den 20 jährlichen Trainingsstunden gut „verfeinert und erhalten“ werden (vgl. EXEH: Z 188 f.).

Was rund 300 Stunden im Vergleich zu anderen Gegenständen bedeuten, kann von CI Hollunder-Hollunder nicht beantwortet werden. Er betont aber, dass sich die Wertigkeit des Einsatztrainings über die Zeit gesteigert hat. Taktische Ausbildung gab es früher fast keine, heute stellen die einzelnen Bereiche in der Grundausbildung Prüfungsgegenstände, bei der Dienstprüfung sogar einen eigenen Prüfungsteil dar. „[…] Heute ist man draufgekommen das ist einfach ein wichtiges Thema und je besser Kollegen ausgebildet sind, je professioneller, umso weniger Über- und Fehlreaktionen werden wahrscheinlich passieren“ (EXEH: Z 212 ff.). Einer Erhöhung der Stunden für noch bessere Ausbildung, stehen hoher Aufwand und hohe Kosten gegenüber. Um die rund 26.000 österreichischen Polizisten 20 Stunden trainieren zu können, werden Ausbildungsstätten, Trainer (momentan bundesweit 450 Personen (vgl. 113: 81)), Trainerneuaus- bzw. weiterbildung benötigt. Auf die Frage, ob die heutige Aus- und Weiterbildung somit ausreichend respektive verbesserungswürdig ist, meint CI Hollunder-Hollunder: Eine Forderung nach mehr Stunden, für die sich auch jeder der Trainer aussprechen würde, passiere natürlich laufend. Es gäbe jedoch zwei Dinge zu beachten: Da man, wie jede andere Behörde auch, nicht Geld im Überfluss habe und haushalten müsse, gehe man aufgrund des Ressourcenaufwandes immer einen Kompromiss ein. Einen Kompromiss, der im vorliegenden Fall verantwortbar scheint: eine gute und funktionierende Grundausbildung, sowie 20 Stunden Weiterbildung pro Jahr, die gut genützt sehr ausgiebig sein können. Zum anderen ist es die Hauptaufgabe eines Polizisten auf der Straße, seinen Dienst zu versehen. Da nicht nur Einsatztraining den (Weiter-)Schulungsbedarf ausmacht, sondern auch berufsbegleitende Fortbildung, rechtliche Materien, usw., kommt ein sehr zeitintensiver Schulungsaufwand zustande, der mit der Tätigkeit des Beamten an sich in Einklang gebracht werden muss (vgl. EXEH: Z 185 – 226/ 230 – 240).

Gerade um nicht nur sehr gut geschulte Sondereinheiten bei der österreichischen Polizei zu haben, sondern damit auch „normale Streifenpolizisten“ präzise mit ihrer Schusswaffe umgehen können, müsse laut Mag. Patzelt, Generalsekretär AI International Österreich[41], aber tatsächlich noch mehr an Ressourcen vom BM.I eingesetzt werden. Gerade diese „normalen“ Beamten seien es doch, die vielfach bzw. als Erste in solche Alarmsituationen, wie den Fall Krems, oder andere Bedrohungssituationen mit bewaffneten Tätern kommen.

[41] http://www.amnesty.at/service_links/presse/pressefotos/ (eingesehen am 24.09.2012)

Er meint aber auch: Geschult würde ohnehin schon genug. „Es geht um Haltungen und Einstellungen“ (106) und eine Implementierung dieser, bei jungen als auch älter gedienten Polizisten, eine Frage nach mehr Geduld, Zeit, Hartnäckigkeit und dem „entsprechenden Ressourceneinsatz“ (ebda) von Seiten der Zuständigen (vgl. ebda). Eine Frage von Ethik und Moral also, wie im Kapitel 4 bereits erläutert.

Die Tatsache, dass der Kremser Polizist den jugendlichen Einbrecher aus kurzer Distanz in den Rücken getroffen hat, wo er laut eigenen Angaben die Beine treffen wollte und die Aussage des Richters beim „Krems-Prozess“, die Waffe sollte ihm aufgrund dieser massiv fehlerhaften Handhabe nicht mehr ausgefolgt werden (vgl. PP), führt zur Frage nach Bewertungsmaßstäben im Schusswaffentraining:
Es gibt eine Bewertung der Handhabung, wenn jemand sehr unsicher ist oder sich selbst gefährdet, erläutert CI Hollunder-Hollunder. Weiters wird Schießen in der Grundausbildung geprüft und bewertet - Aufgaben, die positiv absolviert werden müssen, um die Ausbildung fortsetzen zu können. Prüfung und Bewertung in der Weiterbildung „gibt es [aber] eigentlich keine […] derzeit“ (EXEH: Z 248). Grund dafür: die fehlende Repressalie. Während in den USA beispielsweise gewisse „Schießerfolg-Limits“ erbracht werden müssen, um Lohnkürzung oder Versetzung zu vermeiden und auch privat trainiert werden muss, ist das in Österreich, wie im ganzen europäischen Raum, kein Thema. Ein Einsatztrainer hat die Möglichkeit einen „auffälligen Kollegen“ (ebda: Z 256 f.) überprüfen bzw. sich diesen öfter/ für mehr Stunden zur Verbesserung der Handhabung schicken zu lassen. Eine Bewertung z.B. nach Schulnoten oder nach Eignung gibt es nicht. Eine Neuerung, die auch von Gerichten immer wieder gefordert wurde, ist die Eintragung des Einsatztrainings in der Personalevidenz jedes Exekutivbeamten. So kann bei jedem Polizisten nachvollzogen werden, wann er beispielsweise im letzten Jahr beim Training war, was dabei von wem gelehrt wurde. Weiters gibt es ein Handbuch, eine Richtlinie für Einsatztraining, wo dessen („allgemeingültigen“) Techniken, sowie Art und Weise der Ausbildung verzeichnet sind (vgl. ebda: Z 244 – 272).

5.2.2.3 Polizeiliche Aus- und Weiterbildung: optimale Realitätsvorbereitung!?

Was mit den bisherigen Abschnitten dieses Kapitels deutlich wird, ist, dass gerade in der Aus- und Weiterbildung ein enorm wichtiger Faktor zu sehen ist, wo taktische und technische Informationen/ Änderungen/ Verbesserungen in Bezug auf Schusswaffeneinsätze vermittelt und eingesetzt, sowie Einfluss auf die betreffenden

Personen, deren Handlungen und relevanten Persönlichkeitseigenschaften genommen werden können. Aus persönlicher Sicht immer mit dem erklärten Ziel, nicht nur die allergrößte Mehrheit auf gute Ergebnisse zu bringen, sondern auch „Ausreißer“ zu umfassen und einbeziehen zu können. Denn überspitzt gesagt: auch ein einziger Schuss kann tödlich enden.

Eine wichtige Frage, die man sich wohl stellen sollte, ist die nach der „Realitäts-Eignung des Trainings“: inwiefern eignet sich das Einsatztraining der österreichischen Polizei, um die Polizisten auf Echtsituationen vorzubereiten und wie sehr können trainierte Übungen in der Realität umgesetzt werden?

„‘Einsatzkompetenz zählt zu den drei Schlüsselqualifikationen polizeilichen Handelns‘“ (Dr. Schmalz vom psychologischen Dienst der bayrischen Polizei, 119). Die beste Vorbereitung auf die Realität ist dabei das Training von nachgestellten, schwierigen Situationen, ist Dr. Krampl von der SIAK überzeugt (vgl. 101: 14). Als Werkzeug bedient sich die österreichische Polizei dem interaktiven Szenarientraining, dem Zusammenspiel von Schießen, Technik und Taktik in Übungssituationen. Durch den Aufbau in einem Rollenspiel, die Präsenz eines Übungsleiters, die filmische Aufzeichnung der Übungsszene entsteht eine gewisse Form von Stress für den Beamten. „[…] Und das wollen wir auch und der Kollege kann sich selbst beobachten, kann Fehler machen […] in einem geschützten Bereich, kann sich selbst […] analysieren […] und wenn was schief geht, können wir es wiederholen“ (EXEH: Z 134 ff.), meint dazu CI Hollunder-Hollunder. Da die Einsätze, zu denen es in der Realität kommen kann, sehr unterschiedlich sind, kann nicht jede mögliche Situation geübt und für jede eine Lösung gefunden werden. Nichts desto trotz kann interaktives Vorgehen als gute Vorbereitung für den Ernstfall betrachtet werden, da es dem Beamten in einem solchen ermöglicht auf eine Erfahrung zurückzugreifen, die er schon einmal gemacht bzw. in der er schon einmal gehandelt hat. Tritt eine Überforderung zu Tage, ist es viel schwieriger zu handeln (vgl. ebda: Z 130 – 144.). So „[…] habe ich zumindest eine Schublade in einer Stresssituation, die ich aufmachen kann. Wenn ich sage, ich bin total überfordert, was leider Gottes auch ab und zu mal passiert, dann wird es natürlich viel schwieriger“ (ebda: Z 141 ff.).
Bei der Schießausbildung zum Beispiel wird versucht, den Beamten sowohl in seinen Fertigkeiten (Präzision, Handhabung, Fertigkeit) zu schulen, als ihn auch unter unterschiedlichen Bedingungen schießen zu lassen. Mehr könne in Bezug auf Schießen aber auch schon nicht gemacht werden. Anders, und darum derart vorteilhaft, im

interaktiven Szenarientraining. Der wichtigste Faktor dabei ist Stress, der in dieser Trainingsform leichter zu erzeugen ist. In einem sogenannten „high level-Szenario“ (EXEH: Z 302) lässt man beispielsweise einen Täter anwesend sein, hält die Handelnden zu Eile an, alle anderen sehen zu, Schreckmomente sind möglich. „[…] Auch wenn es ein Rollenspiel ist, keiner will versagen“ (ebda: Z 309). Aber es muss trotzdem klar sein, dass der Beamte im Hinterkopf hat, dass es sich um ein Training handelt, mit Waffen mit Kunststoffpatronen, kein „Ernstfall“ (ebda: Z 314), wo er schwer verletzt oder sogar getötet werden könnte. Das bestätigt auch Dr. Krampl: Gerade der, in heiklen realen Einsatzsituationen einsetzende „Hochstress“ - auch beim Prozess im Fall Krems ein diskutiertes Thema - lässt sich nicht trainieren (vgl. 101: 14). Es lässt sich nicht künstlich erzeugen, was CI Hollunder-Hollunder als Ausschüttung von unzähligen Botenstoffen mit Adrenalin und Nachlassen oder Zusammenbruch der Feinmotorik beschreibt. Wie reagieren Menschen also auf Hochstress bzw. in solchen Hochstresssituationen? Eine allgemeingültige Vorhersage ist schwierig, weil „Menschen verschiedenartigst in Stresssituationen fallen“ (EXEH: Z 336 f.) und gerade der Fall Krems hat gezeigt, wie unterschiedlich die Reaktionen waren, als der erste Täterkontakt hergestellt war. Die Beamtin war „paralysiert“, hat eigentlich nichts mehr machen können und ihr Kollege ist „total aktiv geworden“ (ebda: Z 340), meint der Bundeseinsatztrainer (vgl. ebda: Z 287 – 340.).

Nichts desto trotz ist das interaktive Szenarientraining, wie es bei der österreichischen Polizei jährlich stattfindet, die zurzeit beste Annäherung an reale Situationen. Es ist die zurzeit beste Möglichkeit Polizisten auf Stress vorzubereiten und ihnen (eigenes) Handeln und Reagieren in Stresssituationen vor Augen zu führen. Das Rollenspiel im Szenarientraining birgt die Chance, Handlungsabläufe zu einem gewissen Grad automatisieren zu können und eröffnet somit die Gelegenheit das „Richtige“ zu tun, bestätigt auch Oberst Zwanzinger vom Referat für Sondereinsatzangelegenheiten (vgl. 101: 14). In Deutschland wurden zudem Untersuchungen zum Effekt solcher Szenarientrainings durchgeführt. Der positive Effekt in der geschulten Gruppe von Polizisten konnte im Vergleich zu einer ungeschulten Kontrollgruppe deutlich festgestellt werden (vgl. 88: 15).

5.2.2.3.1 Exkurs: Der Taser als Lösung und Schusswaffenersatz?

Die Frage, ob der Taser als Alternative zur polizeilichen Schusswaffe (und somit Alternative zu Verletzten und Getöteten durch diese) oder in Fällen, wo der Pfefferspray seine Wirkung verfehlt, nicht die optimale Lösung und Ausrüstung für einen

Polizeibeamten darstellt, entbrennt (erneut) im Frühjahr 2012, als Polizeibeamte in Wien neun Schüsse auf eine tobende Frau abgeben. Auch im schon früher geführten Experteninterview mit CI Hollunder-Hollunder ist auf diese Frage Bezug genommen worden. Es folgt in einem Exkurs der aktuelle Stand an Information und Debatte über die Waffe Taser in der österreichischen Polizei. Dazu ein Auszug (zusammengefasst und gekürzt) aus dem Gespräch mit CI Hollunder-Hollunder (vgl. EXEH Z 967 – 1048/ 1050 – 1110) unter Anreicherung weiterer Quellen:

Die Elektroimpulswaffe Taser X26 steht in der österreichischen Polizei nur Sondereinheiten zur Verfügung: WEGA, COBRA, EGS (Einsatzgruppe Straßenkriminalität) und Polizeianhaltezentren. Aufgrund des sehr großen Trainingsaufwandes und der Verwechslungsgefahr zur Pistole (aufgrund äußerer Ähnlichkeit, siehe Abb. 2), ist sie kein Standard-Ausrüstungsgegenstand von Streifenpolizisten. Zum Zeitpunkt des mit CI Hollunder-Hollunder geführten Interviews befand sich der Taser bei allen genannten Sondereinheiten noch in Erprobung. Der Grund dafür: Es hat bisher nur eine Studie über dessen Wirkung gegeben, die von der Firma Taser selbst durchgeführt worden ist. Die positiven Ergebnisse daraus sollten auch für eigene Zwecke überprüft werden, mit einer vom BM.I in Auftrag gegeben, bereits im Abschluss befindlichen Studie an der Universität Graz. Erst nach deren Abschluss sollte der Taser möglicherweise als fixe Dienstwaffe (bei den genannten Einheiten) eingeführt werden. Der sechsjährige Probebetrieb endete im Juni 2012, seit Juli 2012 ist der Taser bei den genannten Sondereinheiten im Echteinsatz (vgl. 114: 25).

Abbildung 2: Taser X 26 im Vergleich zu Schusswaffe Glock 17



Quelle: http://www.hmeintl.com/taserx26.php / http://www.x26taser.com/x26-taser-holsters/ http://www.waffen-centrale.de/Blackhawk-CQC-SERPA-Holster-Glock-17-22-31 (eingesehen am 18.08.2012)
Legende: Es handelt sich um Beispielbilder! Vlnr: Taser X 26 in schwarz, Taser X 26 in Holster, Glock 17 in Holster

Die bisherigen Untersuchungsergebnisse (Stand zum Interviewzeitpunkt) deuten darauf hin, dass der Taser grundsätzlich eine mindergefährliche Waffe ist. Dies entspricht der bisherigen Definition: sehr gut wirksame Dienstwaffe, wo grundsätzlich nicht mit dem Tod des Gegenübers gerechnet werden muss. Amnesty International und andere NGO's, welche von über 350 Taser-Toten weltweit sprechen, möchten die Waffe als lebensgefährdend eingestuft sehen. Aus Amerika, wo die Elektroimpulswaffe seit den 1970ern verwendet wird, weiß man, dass im Zusammenhang mit dem Tod durch Taser vor allem Risikogruppen betroffen sind: Alkoholisierte oder Berauschte, Menschen mit Herzfehler. Taserstrom ist allerdings mit Steckdosenstrom nicht vergleichbar. Aktuelle Befunde haben ergeben: Die vorgesehene Taserung (von fünf Sekunden) „hält ein gesunder Organismus ohne nachträgliche gesundheitliche Beeinträchtigungen aus. Selbst für Risikogruppen […] haben solche Stromimpulse keine gesundheitlich nachteiligen Folgen" (114: 27).

Im mittlerweile abgeschlossenen Probezeitraum (siehe oben) ist die Elektroimpulswaffe 127 Mal eingesetzt worden. Die Bilanz: eine schwerverletzte Person, die nach dem Einsatz auf den Boden gestürzt ist und sich so die Verletzungen zugezogen hat. Im Vergleich dazu wurden im selben Zeitraum 50 gezielte Schusswaffen-Schüsse von Polizisten auf Personen abgegeben mit 30 Schwerverletzten und sieben Toten. Der Taser hat alle wissenschaftlichen Tests und seine Eignung als mindergefährliche Waffe bestanden (vgl. 114).

Für Organisationen, die mit dieser Waffe hantieren müssen, ist die Einstufung, ob minder- oder lebensgefährlich aus folgendem Grund interessant: Es geht um die Frage, wann ein Taser eingesetzt werden darf, also ob z.B. nur in Fällen, wo eine Schusswaffe auch zu verwenden wäre (siehe dazu Waffengebrauchsgesetz, lebensgefährdender Waffengebrauch). Bei der österreichischen Justiz, die den Taser (wieder) erhalten hat, ist dies beispielsweise der Fall. Die Waffe darf nur im Falle lebensgefährdenden Waffengebrauchs eingesetzt werden.

Bei den Sondereinheiten der Polizei wird die Elektroimpulswaffe, wie weltweit üblich, als mindergefährliche Waffe, analog zum Pfefferspray, verwendet. Ähnlich dem Pfefferspray gibt es genaue Verhaltensweisen wie sich ein Beamter nach dem jeweiligen Einsatz zu verhalten hat. Gleich dem Pfefferspray ist beim Taser auch die nicht per se tödliche Wirkung, was nicht bedeutet, dass der Tod des Gegenübers ausgeschlossen werden kann. Für die Einordnung der Gefährlichkeit einer Waffe spielt daher auch die statistisch ausgewiesene Zahl an Verletzungen und Todesfällen eine Rolle.

Der Taser kann, wie auch der Pfefferspray, zeitverzögert wirken. Das heißt es kann vorkommen, dass eine Wirkung beim Gegenüber erst nach mehreren Sekunden einsetzt. Womit weder bei Pfefferspray noch Taser mit Sicherheit gerechnet werden kann, ist das momentane Unterlassen der Handlung des Gegenübers sobald die Waffe eingesetzt wird. Ähnliches gilt aber auch für den Einsatz mit der Schusswaffe: auch hier hat es bereits unzählige Einsätze und Erfahrungen in Österreich gegeben, wo Menschen (Polizisten sowie deren Gegenüber) durch das Blocken des Schmerzempfindens mittels Adrenalinausschüttung auch nach dem Getroffenwerden von mehreren Kugeln noch handlungsaktiv waren. Ein Treffer aus einer Schusswaffe ist keine Garantie für Aggressions- bzw. Handlungseinstellung oder -unfähigkeit beim Gegenüber.
Die sicherste Variante zur Handlungsunfähigkeit stellt dabei sogar noch der Taser dar, aber nur unter folgenden Voraussetzungen: Die beiden Elektroden des Tasers, die an dünnen Kabeln hängen, müssen in einem Winkel von acht Grad das Gegenüber treffen. Ist der Winkel zu klein, ist die Wirkung zu gering. Trifft eine der beiden Elektroden nicht ins Ziel, gibt es aufgrund fehlenden Stromflusses überhaupt keine Wirkung. Die maximale Einsatzdistanz beträgt vier bis fünf Meter. Je größer diese wird, umso größer wird auch die Wahrscheinlichkeit des Nichttreffens einer Elektrode. Es kommt auch darauf an, wie dick die Kleidung des Gegenübers ist. Die Pfeilelektrode kann ein paar Zentimeter überwinden, bei dickerer Kleidung aber geht diese nicht bis an den Körper und ein Stromfluss, somit eine Wirkung kann im Körper nicht erzielt werden. In einem KRONE-Artikel zum Thema aus dem Jahr 2006 wird die Spannung der Taser-Stromstöße auf bis zu 50.000 Volt angegeben (vgl. 108). Ein Stromstoß hat eine Dauer von fünf Sekunden. Beamten der österreichischen Polizei sind dazu angehalten eine „Mehrfachtaserung“ (114: 27) zu vermeiden. Muss der Taser mehrmals bedient werden, muss vor jeder Auslösung die Situation auf Berechtigung des Tasereinsatzes neu überprüft werden (vgl. 114).

Der Taser, sowie die vorgesehenen und notwendigen Übungsmodule sind relativ teuer. Im erwähnten KRONE-Artikel wird die Öffentlichkeit über einen Preis von 2.000 Euro pro Stück informiert (vgl. 108). Darf ein Beamter der österreichischen Polizei einen Taser verwenden, so muss er alljährlich eine Übung mit diesem absolvieren, sowie über eine Defibrilatorschulung und eine Erste-Hilfe-Ausbildung verfügen. (Nach jedem Einsatz müssen außerdem Rettung oder Notarzt für die Kontrolle/ Versorgung der getaserten Person verständigt werden (vgl. 114).) Nur dann kann garantiert werden, dass der Beamte mit dem Gerät und den möglichen Folgen nach einer Auslösung umgehen kann. Diese

Grundlage ist vom BM.I jedoch nicht für alle Polizeibeamten finanziell zu bewerkstelligen, und eine Übernahme in den Streifendienst wegen des zusätzlich technischen Aufwandes, des Trainingsaufwandes und der Verantwortung nicht geplant. Momentan sind österreichweit 1.000 Polizeibeamte auf den Taser geschult. Um der zuvor angesprochenen Verwechslungsgefahr mit der Schusswaffe vorzubeugen, wird der Taser auf der jeweils anderen Seite (zur Schusswaffe) getragen und ein gelbes Modell des Taser X 26 (vgl. Abb. 2) verwendet (vgl. 114: 28).

Der Taser fungiert nicht nur als Waffe, sondern unter Umständen auch als Lebensretter (Bsp. Selbstmörder), insofern, als sich eine getaserte Person eine kurze Zeit nicht bewegen (verletzen) kann. Die Stromimpulse der Waffe stören die Nervenübertragungen im Körper, die selbst auf elektrischer Stromweitergabe beruhen (vgl. 114). Es tritt eine Art Lähmung bzw. Verkrampfung der Muskulatur auf, die gleichzeitig mit dem Ende des Elektroimpulses endet. Möchte man sich als Polizist einer getaserten Person annähern, muss darauf geachtet werden, wann der Stromimpuls ausläuft. Ein Auslaufen passiert normal nach fünf Sekunden, wenn die Waffe nicht weiter betätigt wird. Das Gegenüber ist wieder unbeschränkt handlungsfähig. Darin und in der optimalen Anwendungsdistanz von vier bis fünf Metern liegen auch die Gefahr und die notwendige Abwägungsproblematik für den handelnden Beamten. Ein (z.B. mit einem Messer) bewaffnetes Gegenüber kann, Untersuchungen zufolge, eine Distanz von bis zu sieben Metern überwinden und den Beamten in Todesgefahr bringen. Nähert sich ein Polizist einer solchen Person, in der Absicht einen Tasereinsatz zu tätigen, muss er diese akut lebensgefährdende Distanz optimalerweise (noch einmal) um ca. drei Meter verringern! (vgl. u.a. ebda).

Kommt es zu einem Tasereinsatz, speichert das Gerät selbst die Anzahl und Dauer jeder Auslösung bzw. die Unterbrechung zwischen aufeinanderfolgenden Stromimpulsen. Nach einer Amtshandlung, wo die Waffe zum Einsatz kam, wird sie „aus dem Dienst genommen“ und von anderen, nicht aber dem tasernden Beamten selbst, ausgelesen. Zwei Vorteile ergeben sich aus dieser Vorgehensweise: eine genaue Charakterisierung der abgegebenen Impulse hilft, dem Vorurteil „Strom-Folter“ entgegenzuwirken, welche bei der Debatte über Einsatz solcher Waffen mitschwingt. Speichert das Gerät zudem die Daten des Einsatzes und können diese vom betreffenden Beamten nicht eingesehen werden, ist es diesem nicht möglich, den sich zugetragenen Sachverhalt verbal anders darzustellen, als er wirklich war. Aus persönlicher Sicht muss hier beigefügt werden, dass

diese Form der Kontrolle auch in Fällen - wie Krems - nützlich sein könnte wo ein Ablauf der Geschehnisse nicht (mehr) detailliert widergegeben oder festgestellt werden kann.
Ob im Fall Krems tatsächlich ein Taser einzusetzen gewesen wäre, ist laut CI Hollunder-Hollunder schwer zu beurteilen. Die Frage kann nicht eindeutig positiv oder negativ beantwortet werden. Ist ein Beamter in finsteren Verhältnissen unterwegs, wo das Gegenüber und das was er in der Hand hält, nicht gut zu erkennen ist, ist der Einsatz eines Tasers sehr schwierig und ein großes Risiko. Außerdem liegen die Vorteile des Tasers, so WEGA Kommandant Albrecht, im „'erweiterten Handlungsspielraum'" (114: 26) für Beamte und in der potentiell geringeren ‚Unversehrtheit der Betroffenen'" (ebda). Eine „'Wunderwaffe'" (ebda) aber, die die Schusswaffe ersetzt, ist der Taser nicht.

Auch der Wiener Landespolizeipräsident Dr. Pürstl nimmt im Rahmen der Geschehnisse in Wien im Frühjahr 2012 Stellung zu der Frage, warum nicht auch der normale Streifenpolizist mit dem Taser ausgerüstet wird. „Es ist auch nicht so einfach, tun wir das überall [sic!], weil das gibt es bei keiner Polizei der Welt" (107). Neben dem bereits diskutierten Punkt, dass es eine „große Herausforderung" (ebda) sei „6000 Leute flächendeckend mit diesem Training [„stetes Spezialtraining", Anm. die Verf.] so zu füttern, dass sie mit der Waffe auch umgehen können" (ebda), bringt er einen weiteren Punkt vor: zu der Vielzahl an Ausrüstungsgegenständen, die ein normaler Streifenpolizist jetzt schon mit sich trägt (von Handfesseln über Taschenlampe, Pfefferspray und Schusswaffe, etc.), könnten nicht noch beliebig viele weitere Ausrüstungsmittel dazugegeben werden (vgl. ebda). Neben der Tatsache, dass das den Alltag eines Polizisten wortwörtlich schwerer machen würde (das durchschnittliche Gewicht des Waffengurts, der die polizeiliche Standardausrüstung umfasst, beträgt immerhin ca. 2,5 kg! (siehe Abbildung 3)), sei auch die notwendige Waffeneignungsabwägung in polizeilichen Handlungssituationen immer schwieriger, je mehr Waffen ein Polizist zur Verfügung hätte. „Ein Allheilmittel gibt's nicht!" bekräftigt der Kremser Bezirkspolizeikommandant Obstlt. Matousovsky in einem persönlichen Gespräch. (Siehe dazu v.a. Kapitel 7.) Der Taser kann auch für ihn kein Ersatz zur Schusswaffe sein. „[…] Wir haben eine Pistole umhängen nicht deswegen, dass wir ein Gegengewicht haben zu Handschellen oder sonst was, sondern wir wollen es nicht, aber die Waffe ist dazu da, wenn's nicht mehr anders geht, die Waffe einzusetzen. Dafür haben wir gesetzliche Bestimmungen" (EXPHK: Z 1783 – 1786).

Abbildung 3: Standardausrüstung eines österreichischen Polizisten



Quelle: Aufnahme (im Februar 2013) und Abbildung mit Genehmigung der LPD Wien (es handelt sich um eine beispielhafte Darstellung)
Legende: Die polizeiliche Standardausrüstung, die als Waffengurt um die Hüfte getragen wird, umfasst: die Dienstwaffen (Schusswaffe Glock 17, Pfefferspray MK3), ein Ersatzmagazin für die Schusswaffe, ein Paar Handfesseln, einen Leatherman (Multifunktionswerkzeug), eine Taschenlampe, event. eine Tragevorrichtung für den Einsatzstock ES (dieser wird bis auf wenige Ausnahmen nur auf Anordnung im GSOD (großer sicherheitspolizeilicher Ordnungsdienst) getragen)

5.3 Die Praxis

5.3.1 „Realität des Schusswaffeneinsatzes“[42] - die statistische Perspektive

Tabelle 5: Aktuelle Zahlen zu Schusswaffengebrauch in Österreich (2011)

	Anzahl	**(Schwer-)Verletzte**	**Tote**
Schüsse auf Polizisten	--	77	1
Schüsse von Polizisten	81*	1	1

Quelle: 106, * die meisten Schüsse verstehen sich als Schreck- bzw. Warnschüsse

2008 wurden laut DER STANDARD von österreichischen Polizisten bei 377 Amtshandlungen 466 Waffengebräuche getätigt. Neben Gebrauch von Schusswaffen gilt auch der Einsatz von Schlagstöcken oder Pfefferspray als mitgezählt. Zu erstem lässt sich spezifizieren, dass bei 77 Einsätzen 120 Mal geschossen wurde, wobei in sieben Situationen auf Verdächtige gezielt wurde, fünf Menschen dabei schwere Verletzungen und zwei Personen den Tod davongetragen haben (vgl. 98). Im Jahr 2011 sind 81 Schüsse aus Polizeiwaffen abgegeben worden. Ein (Schwer-)Verletzter und ein Toter stehen dabei 77 (Schwer-)Verletzten und einem toten Polizisten im selben Jahr gegenüber (vgl. 106).

[42] Lorei 1999: 26

5.3.2 Die sozialpsychologische Perspektive

Ein Schusswaffeneinsatz kann im Sinne eines Zusammentreffen von einem oder mehreren polizeilich Handelnden und einem oder mehreren Gegenübern als soziale Situation angesehen werden. Die Situation und ihre Charakteristika sind dabei von ebensolchem Interesse, wie die Prozesse, die dabei im (polizeilich) Handelnden ablaufen. Abschnitt 5.3.2 mit seinen Unterteilungen greift diese Thematiken auf und analysiert die sozialpsychologische Perspektive von Polizisten in/ und Schusswaffeneinsätzen.

5.3.2.1 Polizeiliches Handeln in der Situation Schusswaffeneinsatz

5.3.2.1.1. Exkurs: Gliederung eines Schusswaffeneinsatzes (aus psychol. Sicht)

Die unterschiedlichen Phasen eines polizeilichen Schusswaffeneinsatzes gliedern sich nach Lorei 1999 wie folgt (vgl. Lorei 1999: 35 ff.):

- Phase 0: „Unbewaffnetsein“ (Lorei 1999: 35)
- Phase 1: „Tragen der Waffe im […] streifenfertigen Zustand“ (ebda), was bedeutet, dass die Waffe geladen und in entspanntem Zustand ist.
- Phase 2: „aufmerksame Sicherungshaltung“ (ebda) bedeutet Hand an der Waffe, welche in der Tragevorrichtung verwahrt ist. Das Einnehmen einer bereiten Stellung, sowie das Zeigen dieser Bereitschaft stehen dahinter. Eine „psychische Bereitschaft“ (ebda), das heißt Bereitschaft andere Phasen einzunehmen/ ein Schusswille, ist damit aber nicht unbedingt und zwangsläufig indiziert.
- Phase 3: „entschlossene Sicherungshaltung“ (ebda: 36) ist „Richten der Waffe nach vorne abwärts der Grundhaltung entsprechend“ (ebda). Diese Haltung zeigt eine erhöhte Bereitschaft, muss aber neben der körperlichen nicht auch als psychische Bereitschaft für das Einnehmen weitere Phasen angesehen werden. Phase 3 muss nicht unbedingt durchlaufen werden, es kann auf die zweite unter Umständen auch die vierte oder fünfte Stufe folgen, was dann als „Deut- oder Notwehrschuss“ bezeichnet wird.
- Phase 4: „entschlossene Schießhaltung“ (ebda), mit der Waffe wird gezielt bzw. die Waffe ist auf das Ziel gerichtet. Technisch-motorisch kann dies einer möglichen Schussabgabe voraus gehen, wobei eine psychische Bereitschaft zu einem Schuss nach wie vor nicht gegeben sein muss, weil auch Phase 4 nicht zwingend zu durchlaufen ist.

- Phase 5: „eigentliche Schussabgabe“ (Lorei 1999: 36), die jeden Schuss, ob auf Sachen oder Menschen, ob Notwehr-, Deut- oder Warnschuss beinhaltet. Phase 5 kann, wie erläutert, entweder als gezielter Schuss auf Phase 4 folgen, oder im Rahmen eines Deutschusses unmittelbar an 2 oder 3 anschließen.

Lorei benennt das Ankommen bei Phase 5 von darunter liegenden Phasen, auf welchem Weg auch immer, als „eskalierenden Verlauf“. Davon zu unterscheiden ist der „deeskalierende Verlauf“, der es ermöglicht von höheren Phasen in darunterliegende zurückzukehren, direkt oder Phasen überspringend (vgl. Lorei 1999: 37). Ein Schusswaffeneinsatz ist gekennzeichnet durch ein „bidirektionales Verhalten“ (ebda: 35), welches sich dadurch auszeichnet, dass dem Ziehen der Waffe nicht zwangsläufig eine Schussabgabe folgen muss, sondern der Vorgang auch angehalten oder umgekehrt werden kann (vgl. ebda).

5.3.2.1.2. Die Situation „Schusswaffeneinsatz“ als Problemraum

Ein Schusswaffeneinsatz kann als Situation beschrieben werden, welche einen bestimmten Ausgangszustand und einen erwünschten Endzustand hat (vgl. Lorei 1999: 38).

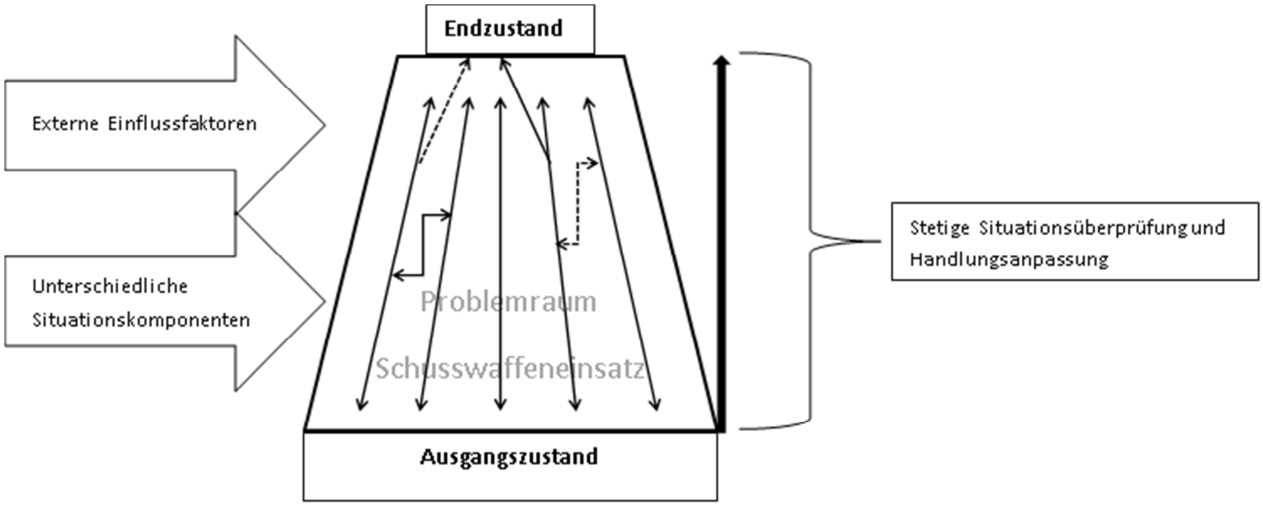
Die Aufgabe für Polizeibeamte besteht nun darin, den Ausgangs- zum gewünschten Endzustand (z.B. Festnahme eines Täters) zu transformieren. Diese Vorgehensweise ist laut Lorei mit dem psychologischen Konzept des „Problemlösens“ gleichzusetzen und kann unter anderem „‘im Auffinden eines vorher nicht bekannten Weges von einem gegebenen Anfangszustand zu einem gewünschten und mehr oder minder genau bekannten Endzustand‘“ (Dorsch 1987 zit. nach Lorei 1999: 39) definiert werden. Verkürzt kann man sagen, dass eine Person, mit einer Situation (= Problem) konfrontiert, einen erwünschten End- aus einem Ausgangszustand durch Anwendung von Operatoren (direkte Zielerreichung bzw. „Lösung von Teilproblemen“) erreichen möchte, indem es einen sogenannten „Problemraum“ (Lorei 1999: 39) absucht, „der aus verschiedenen Problemzuständen besteht“ (ebda). „Der Problemraum […] entbehrt oftmals eines klar definierten Ziel- und/ oder Ausgangszustandes, besitzt eine Unzahl von möglichen Zuständen und eine unüberschaubare Menge von Verzweigungen und ist nicht in ein einfaches, konkretes Regelwerk, an die sich beide Parteien halten, eingebunden“ (ebda: 40). Anders gesagt: der sich einem Polizisten bietende Problemraum ist weder linear, noch spärlich verzweigt und auch „die zu Verfügung stehenden Informationen sind weder

vollständig noch sicher. Deshalb wird diese Art von Problemlösen auch als Denken unter Unsicherheit bezeichnet […]“ (Lorei 1999: 39).
Damit in Verbindung steht die Tatsache, dass die mentale Repräsentation des Problems nicht ident mit dem Problem in der Realität ist – eine Problemlösung kann in Folge besser oder schlechter verlaufen, nie aber „richtig“ (Lorei 1999: 40). (Zu den letzten Absätzen vgl. ebda: 38 ff.)

Da sich das System, in welchem sich der Polizist situationsgebunden bewegt, durch eine Eigendynamik präsentiert, das heißt sich auch unabhängig vom handelnden Beamten verändert, muss es seinerseits ständig einer Zustandsüberprüfung unterliegen (vgl. Lorei 1999: 41). „Diese Situationsanalyse hat unmittelbare Auswirkungen auf die sich daran anschließenden Konfliktlösungsstrategien der Beamten“ (Feltes et al. 2008: 28).

Zur Verdeutlichung kann man sich den Problemraum einer Schusswaffeneinsatzsituation nun als Ebene denken an deren Beginn der diskutierte Anfangszustand und an deren Ende das angestrebte Ziel steht – dabei werden die zu Beginn beschriebenen Phasen eines Schusswaffeneinsatzes durchlaufen bzw. können durchlaufen werden. Um der eigentlichen Lösung (dem gewünschten Endzustand) näher zu kommen, muss es nicht zwangsläufig zu einer Schussabgabe kommen. Das Durchwandern der Phasen wird wiederum von internen oder externen Faktoren (äußere Reize, Emotionen, frühere Entscheidungen, etc.) beeinflusst, von welchen die nächsten zu treffenden Entscheidungen abhängen (vgl. Lorei 1999: 41 – 46.). „Der Problemraum und die gesamte Problemlösesituation stellt sich als komplexes, vernetztes, dynamisches und intransparentes System dar“ (ebda: 46).

Grafik 3: Problemraum Schusswaffeneinsatz und (s)ein Lösungsschema



Quelle: eigene Darstellung nach Angaben von Lorei 1999

Erläuterung: Im Problemraum Schusswaffeneinsatz (umlegbar auf jegliche andere Situation polizeilichen Handelns) möchte der Handelnde einen Ausgangs- zu einem gewünschten Endzustand transformieren. Dazu stehen mehrere Möglichkeiten offen, für oder gegen diese mittels Entscheidung die Wahl fällt. Notwendig sind das Beachten unterschiedlicher Situations- und externer Einflusskomponenten, sowie die Notwendigkeit stetiger Situationsüberprüfung durch den polizeilich Handelnden. Ein einmal gewählter Weg muss dabei nicht (linear) bis zu seinem Ende gegangen werden, möglich oder sinnvoll sein: Er kann durch eine andere bestehende Möglichkeit, oder gar einen innovativen Weg ersetzt werden. Auch das Umkehren und Verfolgen eines anderen (weniger weit/ weiter fortgeschrittenen) Weges ist möglich und wird durch die eckigen Wechselpfeile signalisiert.

Dass durch diese Komplexität der Handlungssituation die Kenntnis über Vorhandensein, Verzweigung und Zusammenhang der unterschiedlichsten Systemvariablen für den Handelnden nicht vollständig sein kann, lässt sich leicht nachvollziehen. „Beispiele für die Unvollständigkeit dieses Realitätsmodells sind, dass der Polizist nicht weiß, wer sein Gegenüber ist, wie dieser sich verhält, wie er auf bestimmte Dinge reagiert und ob und wann unvorhergesehene Umstände eintreten“ (Lorei 1999: 73). Hilfe und Voraussetzung zugleich ist der permanente „Situationscheck“ (ebda), den der Polizist durchzuführen hat – dabei sind die angesprochenen Teilzielerfüllungen in Hinblick darauf zu prüfen, ob sie den erwünschten Endzustand erreichen lassen. Wenn nicht, müssen Ausgangs- oder Zielpunkt

umdefiniert werden. Erfolg oder Nicht-Erfolg sind von dieser Definition abhängig (vgl. Lorei 1999: 73 f.).

5.3.2.1.3 Entscheidungen im und Einflussfaktoren auf den Problemraum Schusswaffeneinsatz

Wie bereits erläutert, bedeutet das Weiterkommen in einem Problemraum Entscheidungen zu finden und treffen zu müssen. Entscheidungen können auf verschiedenen Ebenen ablaufen und je nach ihrem kognitiven Aufwand unterschieden werden: routinisierte, stereotype, reflektierte und konstruktive Entscheidungen (vgl. Lorei 1999: 49 - 52).

Neben unterschiedlichen Entscheidungsvarianten im Problemraum Schusswaffeneinsatz gibt es auch externe Faktoren, die diese Entscheidungen beeinflussen und enorme Auswirkung auf das Verhalten in Schusswaffeneinsatzsituationen haben können (vgl. Lorei 1999: 53).

Als erstes beispielsweise die mentale Vorbereitung: ihr Sinn liegt im ständigen Simulieren von Problemsituationen, um Verhaltensweisen als auch Entscheidungen in der „Echtsituation“ (leichter) abrufbar zu machen (Lorei 1999: 53 ff.). Ihr wird in der österreichischen Polizei mit dem beschriebenen Szenarientraining stattgegeben.

Zu erwähnen ist auch der Begriff Stress, der entweder von außen auf den Entscheider einwirkt (Zeitdruck, Überraschung, Bedrohung,…) oder der sich aus der Entscheidung selbst ergibt (z.B. in Folge falscher Entscheidung,…). Auch im Fall Krems hat der Begriff eine bedeutende Rolle in der Gerichtsverhandlung eingenommen. Vor allem im Zwiegespräch des Verteidigers Mag. Hans-Rainer Rienmüller und des zuständigen psychologischen Sachverständigen Dr. Bugram, als es um den Einfluss von Stress bzw. dessen Rolle in Bezug auf die getroffenen Entscheidungen des Angeklagten ging (vgl. PP). Es drängt sich nun die Frage auf, kann Stress tatsächlich die Ursache für fehlerhaftes Handeln sein? Reason 1994 (nach Lorei 1999) sieht Stress nicht als „direkte Ursache für Fehler“ (ebda: 70), sondern vielmehr den Umgang damit. Dem sogenannten Stressmanagement obliegt es, den Grad an Aufmerksamkeit bzw. die Voraussetzungen für fehlerhaftes Handeln zu beeinflussen bzw. zu gestalten. Es birgt die Möglichkeit Stress zu bewältigen und Fehler zu vermeiden (vgl. ebda).

Auch wenn „Stress und Belastung“ (Lorei 1999: 176) als „Kennzeichen polizeilicher Arbeit“ (ebda), sowohl in Alltags- als auch Ausnahmesituationen gesehen werden können (man also eine gewisse Gewöhnung an deren Auftreten und angemessenen Umgang damit

vermuten könnte), zeigt sich in verschiedenen wissenschaftlichen Analysen, „dass die Situationen, die am gefährlichsten sind und u.a. einen fortgeschrittenen Schusswaffeneinsatz wahrscheinlich machen, auch die sind, die verstärkt eine Streßreaktion auslösen bzw. als hochstressig beurteilt werden. Dieser Stress kann […] bei ‚normalen' Polizeibeamten u.a. zu einer mitunter stark verschlechterten Schusswaffenhandhabung (sowie Beeinträchtigung der Schusswaffeneinsatzes als Gesamtes) führen, die fatale Folgen haben kann" (Lorei 1999: 176 f.).
Ohne die Frage nach dem Zusammenhang bzw. der Bedingtheit zwischen Stress und Fehlern hier restlos beantworten zu können, kann doch herausgelesen werden, dass Stress, durch sogenannte Aufmerksamkeitsreduktion, fehlerhaftes Handeln in den Augen einiger Wissenschaftsvertreter zumindest zu begünstigen zu scheint (vgl. Lorei 1999: 177). Für Dr. Krampl, Psychologe der SIAK, bewirkt „Hochstress" auch physiologische Eigenheiten, wie den sogenannten Tunnelblick (Zeit-/ Wahrnehmungsverzerrung) oder das Nichtbemerken von lauten Geräuschen in der Umgebung, die zu einer Aufmerksamkeitsreduktion hinzukommen bzw. weiter dazu beitragen (vgl. 101: 22). Prinzipiell wird bei jeder Handlungssituation die Wahrnehmung umso mehr nach hinten gereiht, je größer die Konzentration auf eine Aufgabe ist (vgl. 112: 62). In einer bedrohlichen Situation ist die Aufmerksamkeit dann nur mehr auf die Gefährdung gerichtet, als Abwehrmaßnahme einer (potentiell) drohenden Lebensgefahr (vgl. 101: 22). Da kann es dann auch „'[…] zum Beispiel vorkommen, dass – im Nachhinein unverständlicherweise – ein Polizist nicht oder viel zu spät wahrnimmt, dass sich der Verdächtige umgedreht hat und dass er ihn in den Rücken schießt'" (Dr. Krampl zit. nach ebda).

In Verbindung mit Stress stehen auch Emotionen, die einen weiteren Einfluss auf das Verhalten oder Entscheiden in einer Situation haben können. Herausgegriffen wird, weil inhaltlich als auch zum Fall Krems passend, Angst als Gefühl. Der angeklagte Kremser Polizist gibt gleich zu Beginn des Prozesses zu Protokoll, er hätte bei und nach dem überraschenden Zusammentreffen mit den maskierten Einbrechern Angst und Schrecken empfunden. (Vgl. Kapitel 6.) Darauf aufbauend wird während des gesamten Prozesses, von den unterschiedlichsten Parteien, auf den Begriff Angst und dessen mögliche Auswirkungen rekurriert. Die Psychologie selbst kennt eine Vielzahl von Verbindungen zwischen Leistung und Angst, die nicht einmal überblicksmäßig an dieser Stelle genannt werden können. Es sei nur exemplarisch, den Einfluss aber bestätigend, festgehalten, dass

Angst „[…] dazu [führt], dass relevante Aspekte nicht beachtet werden, weil der eigentlichen Aufgabe nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet [wird, und so] […] der die kognitive Leistung mindernde Einfluss von Angst […] als deutlich belegt angesehen werden [kann] […]“ (Lorei 1999: 58 f.).

Zu berücksichtigen sind, laut Lorei, neben Stress, den damit verbundenen Emotionen und der beschriebenen mentalen Vorbereitung, auch das Gegenüber des Polizeibeamten, welches Entscheidungen und Verhalten von diesem beeinflusst, die Wirkung der Waffe auf den Waffenträger selbst (Bsp. Aggressivität) und, wie zuvor beschrieben, motorische Aspekte oder besser motorische Kompetenzen (Schnelligkeit, etc.) des Waffenträgers (vgl. Lorei: 60 f.).
Als Exkurs sei zusätzlich auf einen Punkt verwiesen, der sowohl aus soziologischer als auch psychologischer Sicht für den Entscheidungsträger von Relevanz ist und dessen Handeln beeinflussen kann, bekannt als das Thomas-Theorem: „[…] If people define situations as real, they are real in their consequences“ (z.B. Morgan 2006: 174). Dies zeigt den Zusammenhang zwischen Situationsdefinition und ihren (realen) Folgen, die Einfluss auf (realistisches) Entscheidungsverhalten nehmen. „Es werden in hochstressigen und komplexen Situationen, in denen ein gewisser Zeitdruck herrscht, kaum verschiedene Handlungsalternativen diskutiert oder gegeneinander abgewogen […]. Vielmehr werden Situationen ‚erkannt‘ und Handlungspläne durchgeführt.“ „Aufgrund von Zeitdruck, Angst, Euphorie kommt es zu Handlungen, die in dem entsprechenden Moment als situationsadäquat betrachtet werden; es wird dabei häufig aber nicht berücksichtigt, ob sie langfristig gesehen optimal sind“ (beides Simon 1981 zit. nach Lorei 1999: 62)

5.3.2.1.4. Exkurs Fehlverhalten: Fehler – Verstoß - Routine

„Fehlverhalten“, als einer der zentralen Begriffe der Untersuchungsfragen vorliegender Arbeit, kann definiert werden als „Oberbegriff […], der all die Ereignisse umfasst, bei denen eine geplante Abfolge geistiger und körperlicher Tätigkeiten nicht zum beabsichtigten Resultat führt, sofern diese Misserfolge nicht fremdem Einwirken zugeschrieben werden können“ (Reason 1994 zit. nach Lorei 1999: 63). Fehler werden als „Mängel oder Misserfolge bei den Beurteilungs- und/ oder Schlussfolgerungsprozessen […] [angesehen], die bei der Auswahl eines Ziels oder bei der Spezifikation der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen, eine Rolle spielen, unabhängig davon, ob die von diesem Entscheidungsprogramm geleiteten Handlungen planmäßig ablaufen“ (Lorei 1999: 66).

Zu unterscheiden sind „fähigkeitsbasierte Fehler“, auch „Schnitzer“ oder „Patzer“ genannt, bei denen unbeabsichtigte Handlungen zu tragen kommen, von sogenannten „regelbasierten Fehlern“. Diese basieren auf der richtigen Anwendung einer falschen Regel oder der Fehlanwendung einer richtigen Regel (vgl. Lorei 1999: 64 – 68). Desweiteren gibt es „wissensbasierte Fehler“ deren Fehlerquellen unter anderem in „Selektivität und […] Beschränkungen der Informationsverarbeitung, […] Hang zur Bestätigung, […] übermäßige[m] Vertrauen in eigenes Wissen und einmal gefasste Pläne, […] verzerrte Überprüfung des geplanten Handlungsablaufes […]“ liegen (ebda: 68).
Gerade auf dieser wissensbasierten Ebene findet eine Situation mit qualifiziertem Waffeneinsatz statt, das heißt Handeln ist durch starke Ressourcenbeanspruchung und durch großes Potential für die zuletzt genannte Art von Fehlern gekennzeichnet. Zu gleicher Zeit spielt sich fast das gesamte Situationshandeln auf verschiedenen Ebenen ab. „Da der Polizist in dieser Situation stark mit der Situationslösung beschäftigt ist und dies Aufmerksamkeitskapazität erfordert, kann es zum Ausbleiben oder zeitlich falschen Setzen von Aufmerksamkeitschecks kommen, was die Möglichkeit für fähigkeitsbasierte Fehler eröffnet (vgl. Lorei 1999: 157 f.). Ebenso kann durch die verminderte Aufmerksamkeitskapazität die Auswahl von Regeln auf der regelbasierten Ebene beeinflusst werden, […] was [sich] dann in regelbasierten Fehlern äußern kann“ (ebda). Das heißt, das Auftreten eines Fehlers beeinflusst das Auftreten eines anderen.

In Verbindung mit diesem Modell ist der Begriff des Verstoßes interessant: dieser stellt eine absichtliche Abweichung dar, welche für „den sicheren Betrieb eines potentiell gefährlichen Systems […]“ (Lorei 1999: 68) als notwendig erachtet wird. Sofort wird man dabei an Ortmann und die „Notwendigkeit“ abweichenden Verhaltens erinnert. (Siehe dazu Kapitel 4.) Verstöße treffen auch Sicherheitsanweisungen (in unserem Fall von besonderer Bedeutung), weil „die meisten Fälle von Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen […] nicht [immer und sofort] in einer Katastrophe [enden]“ (ebda: 69) und somit den Nutzen, der dem jeweiligen Handelnden dadurch erbracht wird, noch verstärken können. Abhängig von Einstellung und Erfahrung folgt, dass Personen, je mehr sie Wert auf den Nutzen von Verstößen (wie z.B. Zeitgewinn, Selbstbild, Status oder andere Faktoren) legen und für je unwahrscheinlicher sie die Möglichkeit verletzt oder bestraft zu werden halten, umso wahrscheinlicher Sicherheitsbestimmungen nicht einhalten werden, unabhängig von deren Deutlichkeit (vgl. ebda: 69 f.).

Ein weiterer wichtiger Punkt, der aus persönlicher Sicht auch im Fall Krems sehr offensichtlich eine Rolle gespielt hat, ist die Routine (z.B. Annahme einer Fehlalarm-Situation). Routine-Fehler sind fähigkeits- bzw. regelbasierte Fehler und lassen sich auf verminderte Aufmerksamkeit einerseits bzw. das Auswählen der nicht passendsten Regel andererseits zurückführen. Gewöhnung an Gefahr, Nachlassen von Aufmerksamkeit und Misstrauen spielen hier mit (vgl. Lorei 1999: 72).

Auch von CI Hollunder-Hollunder ist dieser Punkt angesprochen worden: im interaktiven Training wird, z.B. bei Fahrzeuganhaltungen, trainiert, es solle immer einen kontrollierenden und einen sichernden Beamten geben. Einer behält die Insassen sowie die gesamte Lage im Blick, während der andere Kontrolltätigkeiten der Papiere und dergleichen durchführt. Dieser hat dabei nicht direkt vor Autotür oder –fenster zu stehen, um einen Angriff nicht zu ermöglichen oder bei einem solchen besser eingreifen zu können. Und „diese" Verhaltensmuster, das könne auch auf Krems umgelegt werden, sollen Beamte immer anwenden, meint der Experte. „Wir wollen, dass das Routine wird" (EXEH: Z 725). Wenn die Annahme besteht, es werde in einer Handlungssituation zu keinem Zwischenfall kommen, weil in vergleichbaren Situationen schon unzählige Male nichts passiert ist, dann ist das Handeln von negativer Routine geprägt. Das von der Ausbildung angestrebte Gegenteil ist positive Routine, dass gewisse Grundsätze der Eigensicherung immer beachtet werden, auch wenn die Erfahrung eine ungefährliche Situation annehmen lässt. Es wird versucht, die Beamten auf ein „Gefahren-Bewusstsein" aufmerksam zu machen und eine gewisse Grund- und Eigensicherung selbstverständlich werden zu lassen. „Das tut keinem weh" (ebda: Z 741), kann aber zu einem nicht zu unterschätzenden Schutzfaktor werden (vgl. ebda: Z: 712 – 742).

5.3.2.1.5 Zusammenschau der Ergebnisse anhand des statistischen Alpha und Beta Fehlers[43]

Interessant und als Zusammenfassung und Verdeutlichung der Situation in welcher ein Polizist sich befindet, wenn er über einen und in einem Schusswaffeneinsatz zu entscheiden hat, gut geeignet, scheint Lorei's Vergleich zum statistischen α und β-Fehler:

[43] vgl. Lorei 1999: 76 - 90

Tabelle 6: α-Fehler und β-Fehler beim Schusswaffeneinsatz

	Angenommene Gefahr des polizeilichen Gegenübers und daraus resultierendes Verhalten		
Tatsächliche Gefahr des polizeilichen Gegenübers		**Gefährlicher Täter** → „progressiver Schusswaffeneinsatz“	**„harmloses“ Gegenüber** → „konservativer Schusswaffeneinsatz“
	Gefährlicher Täter	Angemessenes Verhalten	β-Fehler ↓ Gefahr Bürger ↑ Gefahr Polizist
	„harmloses“ Gegenüber	α-Fehler ↑ Gefahr Bürger ↓ Gefahr Polizist	Angemessenes Verhalten

Quelle: vgl. Lorei 1999: 77

Man nehme eine reale Situation an, in welcher ein Polizist eine Entscheidung über ein Verhalten in einem Schusswaffeneinsatz zu treffen hat. „Dabei stützt er seine Entscheidung auf eine Vermutung bezüglich der Gefährlichkeit seines Gegenübers, die durch mehr oder weniger Tatsachen erhärtet wird“ (Lorei 1999: 76). Je nach der eingeschätzten Gefährlichkeit des Täters (welche in zwei Extrempolen dargestellt wird), wird er einen „progressiven“ oder „konservativen“ Schusswaffeneinsatz tätigen. Stimmt die Einschätzung mit der tatsächlichen Gefahr des Anderen überein, wird angemessenes Verhalten resultieren. Gibt es diese Übereinstimmung nicht, tritt Folgendes zu Tage: Es können zwei Fehler, α oder β- Fehler, daraus resultieren, die sich vornehmlich in ihrer Konsequenz unterscheiden. Ist einmal der (fälschlicherweise als gefährliches Gegenüber eingeschätzte) Andere in Unsicherheit, trifft es beim anderen Fehler den Polizisten selbst. Ziel muss sein, beide Fehlermöglichkeiten möglichst gering zu halten, wobei eine statistische Besonderheit zu tragen kommt - je kleiner die Wahrscheinlichkeit des einen, desto größer die Wahrscheinlichkeit des anderen Fehlers, oder auf hiesiges Beispiel umgelegt: je größer die Wahrscheinlichkeit der Sicherheit des Bürgers, desto kleiner die Wahrscheinlichkeit der Sicherheit des Polizisten und umgekehrt.

Die Wahrscheinlichkeit eines Fehlers ist von der Entscheidung des Polizisten (Einschätzung, Einstellung, persönliche Merkmale, Schulung, etc.) beeinflusst. Im Falle einer „Fehlentscheidung“ ist wichtig, festzuhalten, dass (aber) nie ein einzelner Fehler zu einer „Katastrophe“ führt. Es handelt sich meist um Verkettung von Umständen, welche alleine nicht ausreichend sind, jeder Umstand für sich aber notwendig für die (negative) Konsequenz ist. Aus persönlicher Sicht muss dann auch ein „Ansetzen“ an breiter Front angestrebt werden, um Unsicherheiten, Fehler oder negative Konsequenzen in den Griff zu bekommen oder gar vermeiden zu können. In der Aus- und Weiterbildung wird zudem die

(beste) Möglichkeit gesehen, Bezug und Einfluss auf diese Fehler bzw. diese Unsicherheiten nehmen zu können.

5.3.2.2 Der Handelnde in der Situation Schusswaffeneinsatz

Polizisten gelangen immer wieder in heikle oder extreme Handlungssituationen, wie zum Beispiel in Situationen mit Schusswaffengebrauch. Es beschäftigt neben der sozialen Situation auch die Frage, ob sich ein Beamter in seiner Rolle als Handelnder selbst auf solche Situationen vorbereiten kann/ muss, um ein möglichst positives Gelingen zu ermöglichen? Wie und wodurch könnte ihm so etwas gelingen bzw. kann eine persönliche Vorbereitung *überhaupt* gelingen?

Von Polizeiseite aus wird die Frage nach persönlichem Einsatz positiv beantwortet:
„Wer sich mental auf solche Einsätze vorbereitet, die einsatztaktischen Grundsätze beachtet […], seine Kräfte einteilt, über ausreichend Einsatzreserven verfügt, sich nicht überraschen lässt und in Notwehr entschlossen handelt, wird eine gute Chance zur Bewältigung einer extremen Einsatzsituation vorfinden und somit wieder gesund zu seiner Familie nach Hause zurück kehren können“ (101: 16), sagt Oberst Zwanzinger vom Referat für Sondereinsatzangelegenheiten. Sich selbst als Polizist vorbereiten „kann man sicher“ (EXEH: Z 348), bestätigt auch CI Hollunder-Hollunder in unserem Gespräch.

Welche Möglichkeiten hat ein Exekutivbeamter nun zur Verfügung und welche Handlungen sollte er vermeiden?

Von Experten werden vier Punkte herausgegriffen, die einem Polizisten, in einer „Echtsituation“ befindlich, als Rüstzeug für „richtiges Handeln“ dienen können: der Situations-Check, die kontrollierte Verfolgung, das Vermeiden von Hinterhalten und das entschlossene Handeln in Notwehrsituationen. Alle diese sind für die Bewertung des Handelns im Fall Krems von Interesse.

Eine der Hauptaufgaben, die ein Polizist selbst übernehmen kann und muss ist der stete Situations-Check wie in Grafik 3 dargestellt: Kommt ein Polizeibeamter in eine Schusswaffeneinsatzsituation (bzw. in jegliche andere polizeiliche Handlungssituation) scheint das Um und Auf das Wahrnehmen und Bewerten dieser, sowie das Anpassen der Handlungen an diese und ihre Veränderungen zu sein. Mit jeder Änderung der Lage muss der Einsatz neu eingeschätzt und folglich auch danach gehandelt werden (vgl. 101: 14). Dr. Krampl (SIAK) gibt ein interessantes Beispiel, an welchem die Problemlagen aber auch

Folgen dieser scheinbar einfachen Formel sehr deutlich sichtbar werden: „‘Wenn Sie einen Polizisten fragen, was er unternehmen würde, wenn er mit dem Streifenwagen fährt und jemand hält ihn auf und sagt: In dieses Haus ist ein gesuchter Mörder geflüchtet – was würde dieser Polizist antworten? […] Er würde sagen: ‚Ich sichere die Ausgänge und hole die Cobra.‘ Würde man denselben Polizisten fragen: ‚Stellen Sie sich vor, sie verfolgen einen gesuchten Mörder, laufen ihm schon mehrere Minuten nach und plötzlich verschwindet er in einem Hauseingang – würden Sie ihm in das Haus nachlaufen?‘ ‚Die meisten Polizisten würden nicht nur ja sagen, sie würden es aus der Situation heraus auch tun‘“ (Dr. Krampl zit. nach 101: 14).

In Verbindung damit und als weiterer Punkt, den ein Polizist selbst zum Gelingen einer Situation beitragen kann, ist die sogenannte „Risikominderung durch ‚kontrollierte‘ Verfolgung“ (101: 16) zu nennen. Damit ist gemeint, dass eine Verfolgung nicht um jeden Preis in Kauf genommen werden soll. Insbesondere sollte darauf geachtet werden den Einsatzpartner nicht zu verlassen oder zu verlieren und sich seine körperlichen Kräfte einzuteilen. Auch das nicht aus den Augen lassen eines Flüchtenden (welche sich nach Erfahrungsangaben zumeist in einem Radius von bereits einhundert Meter zum „Tatort“ zu verstecken suchen) und die gezielte Absperrung eines Tatorts könnte sofortige Hilfe bringen (vgl. ebda).

Als weitere Empfehlung kann das Vermeiden von Hinterhalten genannt werden, was unter anderem das Fernhalten uneinsehbarer „Winkel“ oder das Vermeiden desselben Fluchtwegs wie der potentielle Täter beinhält. Im Sinne der geschilderten Situationsbewertung geht es auch bei einer Verfolgung darum, ständig abzuschätzen, ob der zu erwartende Erfolg noch im Verhältnis zur Lebens-/ Gesundheitsgefahr steht und ob dieser Erfolg auch angenommen werden kann, wenn auf Verstärkung zugewartet wird (vgl. Verhältnismäßigkeit) (vgl. 101: 16).

Zuletzt das „entschlossene Handeln in Notwehrsituationen“: Problematisch kann es werden, wenn es dem Polizeibeamten nicht gelingt, sicher und überlegen aufzutreten und er bei seinem Handeln ein Zögern erkennen lässt. Es sei anzumerken, dass eine Distanz bis zu sieben Metern zwischen dem Polizisten und einem bewaffneten Gegenüber, die sogenannte „akut lebensbedrohliche Distanz“, den höchsten Gefahrenbereich für Verletzungen oder gar den Tod ausmacht (vgl. 101: 16).

Eine technische und „mentale“ Einsatzvorbereitung des Einzelnen auf Einsätze, von der auch zu Beginn des Abschnitts schon die Rede war, ist ebenso im Bereich des Möglichen und Sinnvollen.

Eine Möglichkeit sich auf Einsätze vorzubereiten, die auch in der österreichischen Polizeiaus- und Weiterbildung betont wird, ist die Frage „was wäre gewesen, wenn?“ Jeder Polizist, vor allem in Ballungszentren, kommt pro Tag in verschiedenste Einsatzszenarien. Ist einer dieser Einsätze abgeschlossen, kann dieser im Nachhinein, auch ohne, dass in diesem eine Gefährdung oder Problematik entstanden war, noch einmal durchdacht werden. Es geht um die Frage, was gewesen wäre, wenn eine Person in deren Wohnung man z.B. soeben war, zu einem Messer gegriffen hätte, etc. Es geht darum, sich zu überlegen, was man bei veränderten Situationsparametern hätte anders machen und wie man hätte reagieren können. Situationen, die man schon einmal durchdacht habe, speichere man ab, meint CI Hollunder-Hollunder. Man habe dann eine Lösung für Probleme und Handlungen, ohne sie selbst schon alle erlebt oder gemacht haben zu müssen. Das bestätigt auch Dr. Krampl, wenn er meint, nicht nur Handlungen, die man schon einmal getätigt hat, sondern auch jede gedankliche Auseinandersetzung mit einer Problemlage und –lösung stehe als Handlungsmöglichkeit im Echtfall zur Verfügung (vgl. 101: 22). Außerdem ändere man aufgrund solcher Überlegungen, mit der Vorsicht im Kopf, bei der nächsten realen Situation vielleicht seine Aufmerksamkeit, seine Position, seine „Wahrnehmung“ (EXEH: Z 384), meint Bundeseinsatztrainer Martin Hollunder-Hollunder. Die Einstellung mit der man in einen Einsatz geht ist „ein großer Punkt“ (ebda: Z 388), durch den viel erreicht werden bzw. gelingen kann (vgl. ebda: Z 348 - 390).

Wie sich im Zusammenhang mit dem Fall Krems zeigen lassen wird, kann darin – in der Einsatzeinstellung - sowohl Quelle für Überreaktion als auch Überraschung und darauf folgend nicht adäquates Handeln gesehen werden.

Die Einstellung beeinflusst wiederum die Eigensicherung. Ist die Einstellung mit der man in einen Einsatz geht nicht angepasst, kann es vermehrt zu Unerwartetem kommen. Wird dem Handelnden dabei bewusst, dass auf nicht ausreichend Eigensicherung geachtet worden ist, kann die Folge sehr schnell Angst und darauf aufbauend falsche oder übertriebene Reaktion genauso, wie die schwere oder gar tödliche Verletzung des Beamten sein. Eigensicherung, ein Punkt, der vom Beamten zu beeinflussen möglich ist, fängt weit vor der (möglichen) Abgabe eines Schusses an. Neben äußeren Einflüssen, wie Ausrüstung und Training, kommt es auf die soeben erwähnte mentale Einstellung an. Wie polizeiliche Studien zeigen, hängt die Einstellung und folglich die Eigensicherung maßgeblich mit der

Meisterung einer Situation und deren Ausgang zusammen. „Tödlich für Polizeibeamte ist es unvorbereitet in eine Situation zu gehen“ (104). Wie schon zuvor angesprochen, ist es auch das „Gefahrenradar“, welches von passender Einstellung und Wachsamkeit im Einsatz positiv beeinflusst werden kann (vgl. ebda).

Für CI Hollunder-Hollunder sind es neben dem mentalen Vorbereiten desweiteren die im Training erlernten Fertigkeiten, die auch in der Privatzeit oder am Wachzimmer mit anderen Kollegen trainiert werden und so zu besserer Situationsbewältigung beitragen können. Davon ausgenommen ist das Hantieren und Üben mit der scharfen Dienstwaffe. Auch die Übungsattrappe steht zum privaten Gebrauch nicht zur Verfügung.
Abhängig ist diese Art der „technisch-motorischen“ Vorbereitung von Zeit und Engagement eines jeden einzelnen Polizisten. Es wird zwar von Ausbildungsseite Motivation zur Selbstmotivation gegeben, so gibt es z.B. auch Exekutivbeamte, die ihre Schießfertigkeiten in privaten Vereinen trainieren, aber verlangt werden könne so etwas laut CI Hollunder-Hollunder nicht. Der Beamte erwartet von der Behörde ausgebildet zu werden und die Behörde hat diese „Schulungsverantwortung“ (EXEH: Z 395). Zum besten Gelingen müsse (aber) ein „Mittelding“ (ebda: Z 397) angestrebt werden: einerseits wird die Schulungsverantwortung von der Behörde wahrgenommen, andererseits kann vom Beamten erwartet werden, dass er sich mit den Inhalten beschäftigt. „Nur zu sagen jetzt mache ich 20 Stunden und wenn du mir das nicht beigebracht hast kann ich es nie und interessiert es mich nicht, ist auch zu wenig“ (ebda: Z 397 f.).
Besondere Wertigkeit trifft dabei den Schulungsteil „Taktik“. In diesem liegt für die Beamten die Möglichkeit, viel Unangenehmes oder Gefährliches noch vor dem Entstehen verhindern zu können. „Wenn ich einem Täter gar keine Möglichkeit gebe, einen Angriff zu starten, dann wird er vielleicht nicht passieren“ (EXEH: Z 402 f.), meint der Bundeseinsatztrainer. Er verweist auf eine amerikanische Studie, in der überführte Täter, die zuvor Angriffe auf Polizeibeamte getätigt haben, durchwegs aussagten, sie hätten einen Fehler im Handeln des Polizisten und somit eine reale Chance des Entkommens gesehen. Die wenigsten Täter wollen außerdem bei einem Angriff (ausgenommen Amoktäter) selbst verletzt oder getötet werden, erklärt er weiter. Durch gutes taktisches Verhalten des Beamten wird dem Gegenüber die Möglichkeit genommen „überhaupt zu überlegen“ (ebda: Z 412). „Wenn ein Polizist die Führung einer Situation aus der Hand gibt, kann er […] nicht mehr für eine Beruhigung der Situation sorgen“ (104), ist auch in der Zeitschrift DIE EXEKUTIVE zu lesen. Experten sprechen sich daher für eine Tit for Tat Strategie

aus: In dynamischen Situationen, als welche Einsatzsituationen wie bereits erläutert durchwegs zu sehen sind, ist es wichtig Zug um Zug vorzugehen. Eine positive Grundhaltung und Anpassung an die Reaktion des Gegenübers, wenn das deeskalierende Verhalten nicht funktioniert. Wichtige Einschränkung: in realen Situation ist oft „nicht immer alles so schön wie im Training“ (EXEH: Z 414 f.). Diese sozialen Situationen vom Zusammentreffen Polizist und Täter sind sehr beweglich und veränderlich und alle Menschen, ob Täter oder Polizist, reagieren verschieden (vgl. ebda: Z 390 - 417/ 104: 39 f.). Insofern sind „Wachsamkeit, situationsangepasstes Verhalten, Reagieren auf unerwartete Entwicklungen in Richtung Gefahr […] keine Garantie [eine Situation zu meistern oder] zum Überleben, erhöhen aber deren Wahrscheinlichkeit“ (104: 40).

5.3.2.2.1 Spezielle Handlungsanleitung für den Handelnden

Mit den Überlegungen was ein polizeilich Handelnder in einer Handlungssituation tun kann und soll, kommt erneut die Frage auf, was ihm an Handlungsalternativen bzw. -anleitungen nun tatsächlich zur Verfügung steht.

Für die gesetzlichen Bestimmungen wurde diese Frage bereits im Abschnitt 5.2.1 gestellt. Dort ergab sich, dass die Hauptpriorität für das Handeln eines Polizisten das Einhalten aller auferlegten Gesetze ist, um menschenrechtlich unbedenklich zu handeln. Dass Gesetze aber weit davon entfernt sind, konkrete Antworten auf alle möglichen Situationsfragen bereit zu halten und zudem immer der Begriff Verhältnismäßigkeit bedacht werden muss, wurde ebenso festgehalten. Können den rechtlichen Bestimmungen und ihrer Auslegungsproblematik weitere Bereiche zur Seite gestellt werden, die für Exekutivbeamten handlungsanleitend und dabei vielleicht sogar konkreter sind?

Prinzipiell ist es schwierig, die Frage nach der Handlungsanleitung zu beantworten, bekräftigt CI Hollunder-Hollunder. Zum einen hat ein Beamter, neben den gesetzlichen Grundlagen, das im Training Erlernte, sowie seine eigenen Erfahrungen zur Verfügung. Je älter ein Polizist ist, desto mehr Eigenerfahrung hat er. Umso schwieriger wird es im Training, wenn sich Konflikte zwischen dem ergeben, was ihm gelehrt wird und dem was er bereits selbst erfahren konnte. Besonders dann, wenn es keine Übereinstimmung gibt. Sehr selten ist dies aber der Fall – durchwegs kann mit dem institutionellen Training die eigene Erfahrung verfeinert und verbessert werden. Jüngere Beamten sind, durch die Umstellung des Trainings in den letzten Jahren, oft schon besser ausgebildet, haben in Bezug auf ihre älteren Kollegen jedoch einen Mangel an eigener Erfahrung. Insofern

versucht man, auch im Training, Jung und Alt zu vereinen, um gegenseitige Ergänzung und gegenseitiges Lernen zu erreichen (vgl. bessere Ausbildung vs. Ruhe/ Deeskalation) (vgl. EXEH: Z 422 – 466).

Zusammengefasst: ein Exekutivbeamter, in eine Einsatzsituation kommend, hat das geltende Recht zu beachten, oder anders: alle Gesetze, die es gibt. Die Auslegung dieser Materien unterliegt der Verhältnismäßigkeit.
Weiter richtungsweisend können Einsatzvorgaben und –richtlinien sein, die dem polizeilichen Training entspringen.
Auch die Reaktion des Gegenübers ist in einer Handlungssituation zu bedenken, genauso wie die Individualität jedes Menschen, ob Polizist oder „Täter“: „Wir können nicht wegdiskutieren, dass Menschen unterschiedlich sind, dass Menschen unterschiedliche Reizschwellen haben, dass Menschen auf Situationen unterschiedlich reagieren, weil sie unterschiedliche Erfahrungen […] gemacht haben […]“ (EXEH: Z 451 ff.).
Zuletzt kann Handeln oder die zur Verfügung stehenden Alternativen in einer Handlungssituation von Kollegen abhängen, speziell vom Funkwagenpartner, der in eine Situation miteintritt: handelt es sich um einen jungen Kollegen, handelt es sich um einen unbekannten Kollegen, ist man ein „eingespieltes“ Team? Handeln in einem Team, wo man über Stärken und Schwächen des anderen weiß, ist einfacher, als wenn man einander nicht kennt (vgl. EXEH: Z 422 – 466).
„Und all das mitzubedenken ist, […] speziell in einem Bereich, wo wir als Polizei immer so einen Grenzgang haben […] bei Amtshandlungen, wo du sagst da arbeitet man […] an der Kippe, dass es eskalieren könnte, ist nicht leicht, muss man schon sagen“ (EXEH: Z 462 ff.).

„Ich kann nicht alle Situationen trainieren, das geht nicht, ich kann nicht alle Situationen in Gesetzen festschreiben, das geht auch nicht […]“ (EXEH: Z 561 ff.), meint Bundeseinsatztrainer Hollunder-Hollunder. Was also konkret handlungsanleitend, oder gar am Wichtigsten ist, kann wohl nur aus unterschiedlichen Perspektiven beantwortet werden. Die idealtypische Antwort kann es womöglich nicht geben, weil es (*die* idealtypische Lösung für) *die* idealtypische polizeiliche Handlungssituation nicht gibt. Ein Annähern an das, woran sich ein Beamter am besten festhalten kann, scheint man vielleicht in der Gesamtheit aller Punkte zu finden, die vom Experten aufgezählt wurden.

5.3.2.3 Schießen als Gewaltanwendung

In gesetzlichen Materien, die polizeiliches Handeln definieren oder ihm zugrunde liegen, wird immer wieder von (Befehls- und Zwangs-)Gewalt gesprochen (vgl. z.B. SPG). Das Betätigen einer Schusswaffe ist ein Mittel solcher Gewaltanwendung. Insofern lassen sich auch aus Überlegungen zu Gewaltausübung bei der Polizei interessante Grundlageninformationen für den Fall Krems herausarbeiten.

Polizeigewalt ist legitimierte Gewaltanwendung des Staates. Durch gesetzliche Materien wird diese ermöglicht und situationsbezogen sogar gefordert. Wie in der Einleitung schon erwähnt, ist polizeiliche Gewalt jedoch relativ selten. Auch die bereits ausgewiesenen Zahlen zu Schusswaffengebräuchen haben dies gezeigt. Die Herausforderung für den einzelnen Polizisten, ein Merkmal seines Alltags, also auch in Bezug auf Abschnitt 4.3.1.1 interessant, ist „die eigene Gewaltanwendung bereits im Voraus […] zu überlegen und zu dosieren […]. Die […] feine Linie zwischen noch angemessener und exzessiver Gewalt kann nicht generell bestimmt werden, sondern muss im polizeilichen Alltag immer wieder individuell bestimmt und/ oder kollektiv ausgehandelt werden“ (vgl. Manzoni & Eisner 2006: 616 f. in Feltes et al. 2007: 287). Das bedeutet „ein hohes Maß an eigener Entscheidungskompetenz auf der niedrigsten Hierarchieebene […]“ (Wilson 1968 zit. nach ebda: 288).

Nimmt man im Fall Krems (zumindest) den letzten Schuss als solch „exzessive Gewaltanwendung“ an und die Informationen des Beamten, die er im Prozess gegeben hat (z.B. Empfinden von Furcht und Schrecken, siehe Kapitel 6 und PP), kann Folgendes zu tragen gekommen sein: „Gewaltanwendung wird […] umso wahrscheinlicher […], wenn Polizeibeamte […] (aus welchen Gründen auch immer) nicht die Kontrolle über den Ablauf der Kommunikation oder der Situation erreichen“ (vgl. Alpert/ Dunham 2004 in Feltes et al. 2007: 288). Das Alter des Gegenübers spielt, genau wie andere Faktoren, jedoch keine Rolle, meinen die Autoren des Zitats. Daraus lässt sich die Vermutung formulieren, dass, auch im Fall Krems-Merkur, das Erkennen der beiden Täter als Jugendliche nicht unbedingt etwas an der Situationsdefinition und der darauffolgenden Reaktion der Beamten hätte ändern müssen: die berichtete Bedrohung hätte genauso empfunden werden und Gefahr durchaus auch von den Jugendlichen ausgehen können (körperlich scheinen die beiden zu dem Zeitpunkt voll entwickelt und einer Erwachsenenstatur schon sehr ähnlich gewesen zu sein) (vgl. u.a. PP, Feltes et al. 2007).

Wie aus der vorangegangenen Analyse bekannt, ist es das Zusammentreffen verschiedener (ungünstiger) Merkmale, welches die Situation einer Gewaltanwendung (negativ) beeinflussen kann. So sind es auch unterschiedliche Gründe, die zum Handeln in der jeweiligen Situation und seiner späteren Rechtfertigung führen. Feltes et al. haben in einer interessanten Studie das herausgefunden, was schon mehrmals zuvor thematisiert worden ist: gesetzliche Materien sind nicht die (einzig) ausschlaggebende Entscheidungs- und Handlungskomponente. Es gibt eine Fülle davon, von denen hier auszugsweise Faktoren genannt werden, die in der Organisation begründet liegen (z.B. Ausbildung, Ausrüstung,…), persönliche Faktoren (z.B. Erfahrungen, Bewältigungsstrategien, …), Faktoren der Situation (z.B. Personenanzahl, Sichtbarkeit,…) und sogenannte wahrnehmungsbezogene Faktoren (vgl. Feltes et al. 2007). Feltes et al. zeigen in ihrer Studie, dass die Gewaltanwendungs-Grundproblematik im Gegensatz der Bereiche Rationalität und Emotionalität liegt. „Je mehr Beamtinnen und Beamte […] in den Konfliktstrudel zwischen Autoritätserhalt einerseits und Eskalationsangst andererseits eintauchen, desto mehr werden ihre Handlungen von Emotionen bestimmt und desto größer wird die Gefahr, dass rechtliche Vorgaben ausgeblendet werden – und gewalttätiges Handeln als Lösungsmechanismus für den Konflikt dient“ (Feltes et al. 2008: 26). Konsequenz kann z.B. „Jagdfieber“ (Feltes et al. 2007: 299) sein, also „die mangelnde Fähigkeit zur Kontrolle der Emotionen und ein ausschließlich reflexartiges Handeln“ (ebda), welches auch dem Kremser Beamten nachgesagt worden ist. Im Prozess war mehrmals die Rede davon, dass er in den psychologischen Zustand „fight“ übergegangen, während das Handeln seiner Kollegin durch „freeze“ gekennzeichnet war (vgl. Kap. 6, PP). Diese Modi sind genetisch bedingt im Menschen verankert: Verteidigungsmodus, also verteidigen oder fliehen und Jagdmodus (vgl. 112).

Umgelegt auf die von Feltes et al. festgestellten Rechtfertigungsmuster für (gewalttätiges) Handeln bei Polizeibeamten, wäre das des Kremser Polizisten in deren Muster 3 zu erkennen: ein Übergriff nach Angriff auf die eigene Person (und dass ein solcher angedroht bzw. empfunden worden ist, haben die beiden Beamten im Prozess bekannt gegeben (vgl. PP)). „Diese Aktionen [Übergriffe, Anm. die Verf.] sind zunächst von Emotionen überlagert und lassen sich zumeist nicht mehr sinnvoll auf die eigentliche Sachlage zurückführen. Hier treten persönliche Gründe und subjektive Wahrnehmungen in den Vordergrund. Der Beamte sieht sich nicht mehr in seiner Rolle als Polizist angegriffen, sondern persönlich als Individuum“ (Feltes et al. 2008: 28). Oder besser: als Mensch.

Emotionen wie Angst oder „Furcht und Schrecken“, wie der Polizist Andreas K. berichtet, spielen hier eine Rolle und führen dazu, dass das eigene Verhalten durch Rekonstruktion (erst) im Nachhinein zu legitimieren versucht wird (vgl. Feltes et al. 2008: 28). Dass dabei Fehleinschätzungen und/ aufgrund von Wahrnehmungsverzerrungen zu tragen kommen können und welche Rolle „Fahrlässigkeit“ hier spielt, zeigt insbesondere Kapitel 6.

5.3.2.4 Was tun für eine gelungene Situationsbewältigung? Ein Zwischenfazit

Es wurde nun besprochen was der Einzelne zum Gelingen einer Situation beitragen kann bzw. unterlassen sollte, auch der Bei- und Auftrag der Aus- und Weiterbildung ist an entsprechender Stelle diskutiert worden. Für Fehlervermeidung, sowie Situationsverbesserung und –erleichterung steht über allem, dass nicht (nur) einzelne Fehler oder Fehlerquellen einer Analyse und Veränderung unterzogen werden, sondern die Gesamtsituation als solche.

Allgemein können, nach Reason, dabei drei „Handlungsräume“ genannt werden, auf bzw. durch welche Einfluss genommen werden kann (vgl. Lorei 1999: 90 f.):

- Vorbedingungen
- Fehlervermeidung
- Schadensbegrenzung

Als zu beeinflussende „Vorbedingung“ sticht vor allem die Aus- und Weiterbildung heraus, wo es um Kennenlernen und Training von Einstellungen, Persönlichkeit(smerkmalen) und Streßstabilität geht. Von großer Bedeutung sind dabei auch die Vermittlung von Vorschriften und Normen, deren Kenntnis, gemeinsam mit der Vorbereitung auf Realsituationen, ein Vorgehen jeglicher Art erleichtern und auch leichter „definierbar machen sollte“ (Lorei 1999: 90 f.). Zudem gelten die gesetzlichen Materien als Basis jeglichen polizeilichen Handelns, wie vielfach erläutert.

Bei der „Fehlervermeidung“ kommt zu tragen, was ebenfalls schon diskutiert wurde: Handeln außerhalb (negativer) Routine kann, ebenso wie das Anwenden von (gut geschult und gelernten) Einsatztechniken und die Unterstützung durch den Kollegen, Fehler verhindern. Dazu gehört auch, entstandene „neuartige“ Situationen in ein jeweils wandelbares Verhaltenstraining einzuspeisen und so erneut dem ersten Punkt zuzuspielen (vgl. Lorei 1999: 90 f.). Die österreichische Polizei setzt diese Vorstellung z.B. in der Waffengebrauchsanalyse um, die im Abschnitt 5.3.3.1.2 näher erläutert wird.

Ist ein Fehler erst einmal aufgetreten, geht es darum „Schadensbegrenzung“ zu betreiben. Voraussetzung dafür ist, diesen, am besten so früh wie möglich (also von der handelnden Person selbst), zu erkennen und Strategien für angemessenes Reagieren zur Verfügung zu haben. Auch hier werden Schulung und Ausbildung einen wichtigen Beitrag leisten können (vgl. Lorei 1999: 90 f.).

5.3.3 Nach dem (Schuss)Waffengebrauch

5.3.3.1 Schusswaffengebrauch und die Behörde

5.3.3.1.1 Ermittlung nach Schusswaffengebräuchen

Wie auch im Prozess des Kremser Vorfalles deutlich wurde, stellt die Ermittlung und die ermittelnde Kommission nach einem Schusswaffengebrauch ein zentrales Element dar.

Im Fall Krems wurden oberösterreichische Beamte beauftragt die nötigen Untersuchungen und Erhebungen des Schusswaffengebrauchs im Merkur Markt durchzuführen um möglicher Voreingenommen- und Befangenheit (der nö. Polizei) entgegenzuwirken.

Dass die exekutiven Zuständigkeiten anfänglich jedoch nicht problemlos geregelt waren, hat unter anderem der Prozess gezeigt. Unter anderem war nicht klar, welches Landeskriminalamt mit der Spurensicherung betraut werden würde. So habe man (schon) eine Zeit vor dem Tatort gewartet, bis die endgültige Zusage kam, sagt einer der (niederösterreichischen) Spurensicherer in seiner Zeugenaussage (vgl. PP: 84).

Laut der Zeitschrift POLIZEI AKTUELL, im März 2011, sei aufgrund der Kritik, die die Aufarbeitung des Vorfalls nach sich gezogen hat, eine Professionalisierung der Ermittlung nach Schusswaffengebräuchen angestrebt worden (vgl. 102). Es geht um Standardisierung der Abläufe nach einem Waffengebrauch mit tödlichem Ausgang und der optimalen Vorbereitung und Unbefangenheit von Ermittlern (vgl. 113: 80). Diese werden (nun) in zwei Ermittlungsteams pro Bundesland tätig, welche nach „schwerwiegenden Waffengebrauchsfällen der Polizei in einem anderen Bundes[land] zum Einsatz kommen“ (102). Handelt es sich um Waffengebräuche einer zentralen Einheit (z.B. Bundeskriminalamt, Cobra,…) bleibt die Ermittlung in den Händen der örtlichen Zuständigkeit. Für alle anderen Fälle, wo ein Waffengebrauch tödlich endet oder wo ein Einschreiten in dieser Form angemessen erscheint (z.B. bei Person des öffentlichen Lebens), zeigt sich die Fixzuteilung wie folgt (vgl. ebda):

Tabelle 7: Ermittlungszuständigkeit in Waffengebrauchsfällen mit Todesfolge bzw. unter besonderen Umständen

Ermittlungsteam aus…	**Zuständig für…**	**Ermittlungsteam aus…**	**Zuständig für…**
Wien	Burgenland	Oberösterreich	Steiermark
Salzburg	Kärnten	Kärnten	Tirol
Burgenland	Niederösterreich	Tirol	Vorarlberg
Niederösterreich	Oberösterreich	Steiermark	Wien
Vorarlberg	Salzburg		

Quelle: Vgl. 102: 8

Die Beamten der örtlichen Zuständigkeit nehmen Spuren auf und das zuständige Team aus dem anderen Bundesland leitet die Waffengebrauchsermittlung (vgl. 113: 80).

Die Teams selbst setzen sich aus fünf Personen zusammen: einem leitenden Ermittler, einem Beamten des zuständigen Landeskriminalamts, einem Einsatztrainer, sowie einem Tatortspezialisten und einem Beamten aus dem Bundesamt für Korruptionsprävention und –bekämpfung (vgl. 102).

Alle Betroffenen werden einer Schulung unterzogen, wo mittels Analyse von bisherigen Waffengebrauchsfällen die Tatort- und Ermittlungsarbeit beleuchtet wird. Zusätzlich soll dadurch ein Wissen über Wahrnehmungseffekte (z.B. Tunnelblick) entstehen, die in einer solchen Problemsituation auftreten können und das Wissen, dass Befragungsergebnisse unter Druck mehr einer konstruierten Wirklichkeit als der erinnerbaren Wahrheit entsprechen werden (vgl. 102). Unterstützt werden diese Workshops von Einsatztrainern, Ermittlern und Tatortbeamten, die Erfahrungen wiedergeben und konkrete Problemlagen oder Situationen mit den Auszubildenden diskutieren (vgl. ebda).

5.3.3.1.2 Waffengebrauchsanalyse – von der Praxis zur Theorie[44]

Beim Einsatzkommando Cobra wurde im Sommer 2002 eine Analysestelle für ein spezielles und eigenes Waffengebrauchsanalyseverfahren WGAV eingerichtet. Zu Beginn bestand die Aufgabe einzig darin, alle Einsätze dieses Kommandos sowie alle Schusswaffeneinsätze von Polizei - und damals noch Gendarmerie - nach taktischen Gesichtspunkten zu untersuchen. Bereits zwei Jahre später kam von oberster Stelle, der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit, der Auftrag, die vorhanden Ressourcen in der Weise auszubauen, dass ein für die Erfassung und Auswertung der Gesamtheit aller Waffengebräuche einheitliches Analyseverfahren entwickelt wird. Ziel sollte sein,

[44] Vgl. 105

Erkenntnisse aus der Praxis zu gewinnen, und diese in die Theorie „zurückzuspeisen“, um daraus lernen zu können.
Entwickelt wurde ein dreiteiliges Waffengebrauchsanalyseverfahren, welches über einen statistischen, einen taktischen und einen psychologischen Analyseteil verfügt. Seit dem Inkrafttreten des Erlasses über das WGAV am 1. Januar 2006 werden rund dreißig Fälle pro Jahr einer solchen Analyse unterzogen. „Der Output […] bietet den bestmöglichen Input für das Handlungs- und Einsatztraining und professionalisiert dadurch die bundesweite Einsatzvorbereitung für die Polizei“ (105: 9).

Die Untersuchung selbst passiert wie folgt: während der statistische und taktische WGAV-Teil beim Einsatzkommando Cobra analysiert wird, erfolgt eine Datenauswertung des psychologischen Teils in der SIAK beim psychologischen Dienst. Am Ende der Auswertung werden die benötigten Formulare im Sinne eines „Vollaktes“ an die Cobra zurückgestellt. Eine taktische Analyse und somit „Nutzen für künftige, ähnliche Amtshandlungen“ (105: 8) kann nur erfolgen, wenn alle benötigten Daten gesammelt beim Einsatzkommando vorgelegt werden. Die Daten unterliegen dabei strengsten Datenschutzkriterien und werden, sofern eine Gerichtsverhandlung anhängig ist, auch erst nach dessen Abschluss an die zuständige Stelle übermittelt - insofern, als sich die Analysestelle nicht als rechtliche Beurteilungskommission sieht oder gar einer Schuld-Frage nachgehen möchte.
Liegt der gesammelte Akt vor, wird von Analyse-Beamten nach standardisiertem Vorgehen herausgearbeitet „was für den täglichen polizeilichen Einsatz wichtig ist“ (105: 8). Abschluss finden diese statistischen und taktischen Analysen einmal pro Jahr in einem Abschlussbericht der Analysestelle. Auch ein Gremium tagt dazu und erarbeitet und diskutiert Erkenntnisse und weitere Vorgehensweisen.
Das Arbeiten mit den in Statistiken gesammelten Zahlen, ein großer Vorteil dieses Waffengebrauchsanalyseverfahrens, nimmt nach Angaben von CI Hollunder-Hollunder gerade eben so richtig Anlauf. Über mehrere Jahre wurden nun Daten aus Situationen mit Waffengebräuchen oder Großeinsätzen (bspw. Demonstrationen, Stadioneinsätze, etc.) akquiriert (von Polizisten- und Täterzahl, über Art und Anzahl der Waffengebräuche, etc.) und können nun sinnvoll weiterverarbeitet werden (vgl. EXEH: Z 101 – 109).
Ähnlich diesem Vorgehen sollen auch aus den psychologischen Ergebnissen Erkenntnisse gewonnen werden, die anderen Beamten behilflich sein können. Ein solcher Gewinn ist z.B. die Erkenntnis, dass im Einsatztraining geübte Situationen in der Realität „leichter

[zu] bewältigen“ (105: 9) sind. „‘Wir arbeiten in den Einsatztrainings daher mit Reizüberflutung, bringen die Kollegen in Stress, damit sie erahnen können, wie man sich im akuten Einsatzstress fühlt‘“ (ebda), sagt Mag. Polndorfer von der SIAK. Auch wenn ein „Echtzustand“ realistischerweise in einem Training nie erreicht werden kann, steigt die Sicherheit in der Praxis mit der Detailtreue in der Theorie.
Im psychologischen Teil geht es vorrangig um das „subjektive Erleben“, das „‘Danach‘“ (105: 9), das Erleben von Wahrnehmungsverzerrungen, Ausnahmezuständen, Einsatzstress und Kontrollregulierung. Im Sinne der Selbstwirksamkeit (die Überzeugung, auch schwierige Situationen lösen zu können, siehe Abschnitt 5.3.3.2) ein fundamentaler Punkte für das Weltbild und die psychische Verfassung einer Person. Die Erhebungen des psychologischen Teils beruhen auf Freiwilligkeit des betroffenen Beamten.

Der Fall Krems ist nach seinem gerichtlichen Abschluss ebenfalls automatisch in das Waffengebrauchsanalyseverfahren einbezogen worden, informiert CI Hollunder-Hollunder. Eine Einzelfallanalyse wird aber wohl nicht durchgeführt werden. Bei „großen“ Fällen hat die COBRA nämlich die Möglichkeit diesen „herauszunehmen“ und vollständig zu analysieren, um zu prüfen, ob sich weiterer Erkenntnisgewinn erzielen lässt, sich Schulungsbedarf für ganz Österreich ergibt oder ob es „Pech“, „Überforderung“ „oder sonst was, von Einzelkollegen“ (EXEH: Z 74 f.) gewesen ist (vgl. ebda: Z 70 – 99).

5.3.3.1.3 Die Behörde - Rückhalt für den Beamten?

Was bedeutet der Schusswaffengebrauch eines einzelnen Beamten für seine übergeordnete Behörde? Welche Schlüsse sind zu ziehen und wie gestaltet sich die Beziehung zwischen dem Einzelnen und der Institution Polizei? Mauert sie nach außen, um einen Beamten zu decken oder steht sie am Ende gar nicht hinter ihm?

Diesen Fragen stellt sich der Wiener Landespolizeikommandant General Karl Mahrer in einem Interview Mitte 2010 gegenüber POLIZEI (vgl. 101).
Auf die Frage nach dem Rückhalt, den ein Polizeibeamter nach einem Schusswaffengebrauch von seiner Behörde erhält, meint der heutige Wiener Vizelandespolizeipräsident, dass es um die „‘grundsätzliche Werthaltung‘“ (101: 12) der österreichischen Republik gehe. Habe der Betroffene im Rahmen dieser gehandelt, stehe die Behörde hinter ihm, auch wenn es sich um eine Fehlentscheidung handle. Dann gelte es, den Fehler zu analysieren und sowohl für den Einzelnen als auch die Organisation daraus zu lernen. Handelt ein Bediensteter der österreichischen Polizei vorsätzlich

rechtswidrig, sei ihm jedoch kein Rückhalt zu geben, um die ordentliche, positive und auch lebensgefährdende Arbeit der unzähligen anderen Polizisten nicht zu diskreditieren.

Ein Urteil, wie im Fall Krems, ist zu akzeptieren, meint Mahrer weiter, und die Erkenntnisse, die aus diesem, sowie dem Verfahren zu gewinnen sind, im Rahmen von folgenden Schulungsmaßnahmen einzubinden. Die Polizei ist eine „lernende Organisation“ (101: 12).
Ein solches Urteil könne (aber) durchaus zur Verunsicherung mancher Polizeibeamten beitragen, meint der Wiener Vizelandespolizeipräsident, was auch von Dr. Krampl von der SIAK bekräftigt wird. Innerlich würde sich (dann) jeder Polizist in eine solche Situation hineinversetzen und sich mit einer solchen auseinandersetzen, weil es um Leben und Sicherheit wie bei jedem/ für jeden anderen Polizisten gehe (vgl. 101). Dass eine Entscheidung, die in Bruchteilen einer Sekunde zu geschehen hat, Gefahr von fehlerhaften Einschätzungen und fehlerhaftem Handeln läuft, ist einzusehen, meint Mahrer. Aufgrund des verstärkten öffentlichen Interesses an solchen Themen, scheint die Zeit in seinen Augen jedoch reif für „‘eine Diskussion auf Ebene der Gesetzgebung über die Praxisnähe des Waffengebrauchs‘“ (101: 12) zu sein.

Stattfinden solle auch eine öffentliche Diskussion, um die Bevölkerung für Problemlagen von Polizeibeamten zu sensibilisieren, als auch dem Vorwurf des „Mauerns“ entgegenzutreten und Offenheit und Transparenz zu vermitteln (vgl. 101).

5.3.3.2 Betreuung aus den eigenen Reihen – der „Peer Support“

Wie bereits erläutert, ist ein (polizeilicher) Schusswaffeneinsatz eine soziale Situation mit mindestens zwei Teilnehmern – einem Polizisten und einem Gegenüber. Nun kann es sein, dass nicht nur der Polizeibeamte, sondern auch der „Andere“ bewaffnet ist oder auf sonstige Weise zum Angriff übergeht. Gefahr bzw. Unsicherheit findet sich in solchen Situationen somit nicht ausschließlich auf einer, sondern immer auf Seiten beider Handelnden, wie die aktuellen Zahlen aus 2011 und Lorei’s Analysen gezeigt haben.

Abgesehen vom Schusswaffeneinsatz - eine psychisch sehr belastende Situation - können Polizisten ganz allgemein „schwer verdaulichen“ Situationen ausgesetzt sein, also Problemlagen, wo ein Waffeneinsatz selbst nicht die hervortretende Rolle spielt, z.B. Leichenfunde, schwere Unfälle, usw. Angst und Unsicherheit spielen eine Rolle bei der Frage nach Bewältigungsmöglichkeit (des weiteren Alltags) und bei der Frage nach

weiterführender Dienstfähigkeit. Hilfestellung bei Verarbeitung und Bewältigung leisten polizeiintern 52 Betreuer: „normale Exekutivbeamte“ mit einer psychologischen Zusatzausbildung (vgl. 100).
Nach dem US-amerikanischen Vorbild, wo schon früher festgestellt wurde, „dass Einsatzkräfte ihre Erlebnisse in den Diensttouren nicht mir nichts, dir nichts wegstecken“ (100), kam diese Bewegung Anfang der 1990er Jahre auch in Europa an. In Österreich wurde die Post-Shooting-Betreuung aus den 1990ern unter dem heutigen Namen „Peer-Support“ (101: 21) neu zum Laufen gebracht (vgl. 100).

Die alleinige Betreuung von Schusswaffeneinsätzen zeigte sich sehr bald als nicht mehr ausreichend. Großeinsätze (vgl. Polizeieinsatz bei dem Seilbahnunglück in Kaprun) erweitern seither, neben der „klassischen“ Betreuung, zunehmend das Spektrum. Auch solche Vorfälle werden umfasst, wo sich mehrere Belastungen summieren und ein persönliches Problem der Verarbeitung bedarf. Nicht jeder Beamte reagiert auf jede Situation gleich. Bleibt eine Belastungsreaktion unbearbeitet und -verarbeitet kann es zu einer Belastungsstörung kommen, schildert Mag. Schneider, Leiterin des Betreuungsprojektes der SIAK (vgl. 100, 103).
Prinzipiell basiert der Peer Support auf Freiwilligkeit, das heißt zur Annahme der Intervention wird niemand gezwungen, genauso wenig wie „zum Reden“. Kommt eine Betreuung jedoch zustande, so unterliegen deren Gespräche einem bestimmten Muster. In einem ersten Schritt „[…] gehe es darum, dem Betroffenen klar zu machen, dass Belastungsstörungen, Selbstzweifel und Schuldgefühle ‚ganz normale Reaktionen in einer abnormalen Situation‘ sind“ (100), meint Getraud Trieb, Leiterin des psychologischen Dienstes bei der Polizei, in einem Gespräch mit DER STANDARD. In weiterer Folge gilt es, dem Geschehen und den Erinnerungen im Kopf eine gewisse Struktur zu geben. Chaos ließe sich in Gesprächen ordnen, bestätigt Mag. Schneider. Zuletzt sollen die unterschiedlich möglichen Bewältigungsstrategien eines jeden Einzelnen, die er in seinem Leben erlernt hat, mobilisiert werden - als Hilfe zur Selbsthilfe (vgl. ebda, 103, 106).

Der Durchschnitt an getätigten Gesprächen zwischen Peer und Betroffenem liegt bei zwei bis drei Einheiten. Inhalt der Unterredungen und Identität der Sprechenden bleibt unter Verschluss. Die Orte der Treffen können individuell auf die Bedürfnisse der betroffenen Person abgestimmt werden.
Scheint die Situation für den Betreuer, welcher trotz seiner Schulung kein Psychotherapeut sein kann, nicht bewältigbar bzw. scheint der Betroffene nicht ausreichend unterstützt

werden zu können, wird er an professionelle Psychologen verwiesen. Deren Aktionsradius erstreckt sich von momentaner und spontaner Hilfe (bei internen Psychologen) bis hin zu längeren Therapien (bei externem Fachpersonal) (vgl. 100, 103).

Hilfe von polizeilichen Betreuern kann prinzipiell immer angenommen werden, nicht nur unmittelbar nach einem belastenden Einsatz. Notwendig scheint das auch, weil der sogenannte „Zusammenbruch der Selbstwirksamkeits-Überzeugung“ (101) aufgearbeitet werden muss. Mit Selbstwirksamkeit bzw. Selbstwirksamkeits-Überzeugung ist die persönliche Voraussetzung gemeint, die es einem Polizisten ermöglicht, sich einer heiklen Situation zu stellen und die Überzeugung zu haben, jede noch so schwere Problemlage lösen zu können. Dieses Konstrukt braucht ein Beamter als Schutzschild, aber auch um in einer gefährlichen Lage seine Ressourcen mobilisieren und das Gefühl zu haben, Einfluss auf die Geschehnisse und deren Lauf nehmen und diese bewältigen zu können. Es ist „das Gefühl, Herr/ Frau der Lage zu sein, das Gefühl, über sich selbst bestimmen zu können […]“ (105). Erweist sich die Selbstwirksamkeits-Überzeugung als Illusion, bricht für den Polizisten „die Vorstellung (s)einer Welt zusammen“ (ebda). Fehlersuche und Schuldgefühle sind Reaktionen, die als „‘nachträglicher Kontrollversuch‘“ (103) der Situation zu deuten sind, meint Mag. Schneider. Die geschilderte Aufarbeitung soll dabei helfen, den Glauben an die Fähigkeit Situationen im Griff zu haben, wieder herzustellen. Dazu gehört das Akzeptieren, dass es auch zu Ausnahmesituationen kommen kann. Eine Auf- und Verarbeitung in diesem Sinn kann alleine, ohne „Peer“, „langwierig und schwierig“ (ebda) sein (vgl. 100, 101, 103, 105).

Der Peer Support wird seit seiner Einführung immer stärker genutzt. Pro Jahr nehmen mittlerweile einige hundert Polizisten die „psychologische Ersthilfe“ (106) in Anspruch. Ein Großteil auch in Gruppengesprächen, wo belastende Einsätze im Team psychologisch nachbesprochen werden (vgl. 103: 43).
Trotz allem war (und ist vielleicht) die Akzeptanz zum Programm und seine Annahme noch ein Thema, mit welchem die Polizei, ähnlich wie andere Einsatzkräfte, zu kämpfen hatte. Fremd und selbst geforderte Stärke steht Schwäche gegenüber, die empfunden wird, wenn „man Hilfe braucht“ (103). Doch Schwächen zu erkennen und Hilfe anzunehmen ist ebenfalls eine Stärke und die nötige Einsicht, dass auch Polizisten „nur“ (ebda) Menschen mit einer „Seele“ (ebda) sind (vgl. ebda).

5.4 Der Fall Krems-Merkur als Alarmsituation

„[…] Ab dem Zeitpunkt, wo du die Uniform anziehst, dir die Pistole umhängst, läufst du Gefahr, dass du einmal auf einen Menschen schießen musst und unter Umständen auch wen tötest. […] Und der Kollege [in Krems, Anm. die Verf.] war in der Situation, wo man sagt, ich glaub der hat sich zigmal gewünscht, dass er in der Nacht keinen Dienst gehabt hätte, aber es lässt sich die Uhr nicht mehr zurückdrehen“ (OL. M, EXPHK: Z 1435 – 1444).

In einer Zusammenschau und Abschlussbetrachtung[45] zu den bisherigen Ausführungen im Kapitel 5 folgt die Expertenmeinung zum speziellen polizeilichen Handeln im Fall Krems-Merkur.

Der Umgang mit und die Fähigkeit zum Umgang mit (Fehl-)Alarmsituationen ist ganz allgemein eine Sache des Einsatztrainings, meint der Kremser Bezirkspolizeikommandant Obstlt. Matousovsky in einem persönlichen Gespräch. Es gibt für das Einschreiten in solchen Situationen „Schematas“, welche man sich auch als „geistige Checkliste“ (EXPHK: Z 1130) vorstellen kann: Als erstes wird untersucht, ob ein echter Alarm realistisch ist oder nicht. Dies umfasst eine äußere Kontrolle des Objekts, eine Kontrolle auf Einbruchsspuren. Wenn nichts zu entdecken ist, kann man einen Alarm, der auf einem technischen Defekt basiert, in Erwägung ziehen. Die Gewähr für einen Fehlalarm hat man allerdings erst, wenn das gesamte Objekt (auch in seinem Inneren) durchsucht ist. Was hier also wichtig ist, ist die Einstellung, mit der man in einen Einsatz geht (vgl. 5.3.2.2). Und wäre diese im Fall der Kremser Beamten, obwohl das im Nachhinein nie mit Bestimmtheit gesagt werden kann, eine andere gewesen und hätten diese, trotz der an solchen Standorten üblichen Fehlalarme, gedacht, es könnte noch jemand vor Ort sein, wären die Beamten möglicherweise nicht so überrascht und erschreckt worden, meint CI Hollunder-Hollunder. Für den Bundeseinsatztrainer wurde diese Wahrnehmungseinstellung dadurch negativ beeinflusst, dass Einbruchsspuren an der Außenseite des Marktes (siehe dazu auch Kapitel 6) nicht erkannt worden sind. Außerdem mutmaßt er, dass die Beamten nach der äußeren Kontrolle vielleicht sogar weitergefahren wären, wäre nicht ein Verantwortlicher des Merkur Marktes (der in Folge den Rundgang mit ihnen unternommen hat) erschienen. So könnte die (nicht richtig angepasste) Einstellung (wie sich (erst) im Nachhinein feststellen lässt) gelautet haben: „[…] Machen wir eine Runde, dann können wir sagen, wir waren da, haben alles angeschaut, weil eh nichts ist“ (EXEH: Z 689 ff.).

[45] Vgl. EXEH: Z 336 – 340/ 611 – 712/ 743 – 757, EXPHK: Z 831 – 846/ 1130 – 1159/ 1181 - 1192

Die Schwierigkeit beim Umgang mit (Fehl-)Alarmsituationen und der benötigten Einstellung bei jeder einzelnen dieser Situationen, beschreibt der Kremser Bezirkspolizeikommandant mit einem alten Sprichwort: „'Der Wolf ist da, der Wolf ist da', wenn Sie das immer wieder sagen, ist es sehr schwer da Ernst zu bleiben […]" (EXPHK: Z 1116 f.). Aber wie auch er, betont CI Hollunder-Hollunder die totale Notwendigkeit dessen. Es sei schwierig, damit zu rechnen „dass [es] beim hundertzehnten Mal dann eine Ernstgeschichte ist und jedes Mal muss ich mit einem hohen Level hineinfahren und sagen, so jetzt konzentrieren wir uns, weil es könnte was sein […]" (EXEH: Z 629 ff.). Es sei schwierig aber notwendig, sich immer in eine solche Situation zu versetzen, auch, wenn keine Spuren wahrgenommen werden können; es sei schwierig aber notwendig mit anwesenden Personen zu rechnen, auch wenn man sich relativ sicher ist, es sei niemand vor Ort. Es sei schwierig, aber es sei Selbstschutz, fügt Obstl. Matousovsky an.

Eine Besonderheit und Einschränkung im polizeilichen Handeln bei Alarmsituationen ergibt sich vor allem in ländlichen Gebieten (und vor allem in der Nachtzeit, wie beim Fall Krems-Merkur). Sind Spuren, wie beispielsweise ein eingeschlagenes Fenster oder dergleichen zu entdecken, wird ein anderes Register im zuvor erläutertem „Schema" bedient. Wenn die hohe Chance besteht, dass noch Täter anwesend sind, wissen Polizisten, dass sie nicht (zu zweit) alleine[46] weiter vorgehen, sondern auf Verstärkung, eventuell mit einem Diensthund, warten, sind sich beide Experten einig. Im Großstadtbereich stehen diese Mittel binnen kürzester Zeit zur Verfügung, im ländlichen Bereich muss man mit mangelnden Ressourcen klar kommen. Am Land gäbe es in einem Gebiet von fünfzig Quadratkilometern schon mal nur einen oder zwei Funkwägen pro Nacht, präzisiert CI Hollunder-Hollunder.

In diesem Lichte müssten auch andere Punkte im Fall Krems-Merkur und im polizeilichen Handeln dort betrachtet werden, welche von außen (z.B. im Prozess) kritisiert worden sind: Es ist schwierig bis unmöglich von jedem Beamten, bei jeder Alarmauslösungssituation „full stress" (EXEH: Z 692) zu verlangen, wo, wie die Erfahrungen zeigen, zu 99 Prozent kein Vorkommnis sein wird, betont der Bundeseinsatztrainer. Eine Durchsuchung eines Merkur Marktes mit kompletter Ressourcenstärke dauere bis zu drei Stunden. Das heißt, es geht erneut um die Frage, ob die ohnehin begrenzten Ressourcen in ländlichen Gebieten (v.a. in der Nachtzeit) an einen einzigen Ort gebunden werden sollen, wo sehr

[46] Die übliche Funkwagenbesetzung besteht aus zwei Polizeibeamten.

wahrscheinlich „nichts passieren“ wird. „Den Fall Krems mit einer Durchsuchung wo wir reingehen, den gibt es ja nicht einmal, den gibt es hundert Mal im Jahr, wo eben nichts ist“ (EXEH: Z 701 ff.). Würde jeder Polizist bei jedem Einsatz die Ressourcen ausschöpfen, könne die Polizei, aus Mangel an Einsatzmitteln und Personal, „zu Mittag zusperren“ (ebda: Z 694), meint CI Hollunder-Hollunder.

Ähnlich wie mit den (personellen) Ressourcen müsse man auch mit seinen eigenen haushalten, meint der Bundeseinsatztrainer weiter. Die schon vielfach angesprochene Aufmerksamkeit muss eingeteilt sein, das heißt es kann nicht in jede Situation mit „full speed“ (EXEH: Z 708), mit gezogener Waffe, gegangen werden. Über eine längere Zeitdauer bedeute das zu starke Belastung und Folgewirkungen für den Beamten. Aber auch im Falle anderer Annahmen sollte doch immer ein gewisses einsatztaktisches Grundverhalten an den Tag gelegt werden. (Positive) „Routine!“ (ebda: Z 712). Im Fall Krems hätten die Beamten all ihren persönlichen Annahmen zum Trotz eine gewisse Restaufmerksamkeit haben können. Ob es was geändert hätte und die Beamten weniger überrascht gewesen wären, kann im Nachhinein aber nicht mehr beurteilt werden.

„Aber jedenfalls, wir werden gedrillt darauf, auf unsere Sicherheit zu achten und zurückhaltend vorzugehen. Lieber zuzuwarten, als zu rasch […] die Amtshandlung beenden zu wollen“, meint Obstlt. Matousovsky (EXPHK: Z 1189 ff.). Auf diese Einstellung wird im Training, jetzt noch einmal verstärkt, hingewiesen, bestätigt auch Bundeseinsatztrainer Hollunder-Hollunder. Weil, wenn damit nicht gerechnet wird „[…] und wenn ich […], leider Gottes, genau in den Gang reingehe und es springt mir ein Vermummter […] heraus, […] dann bin ich momentan natürlich schwerst überfordert höchstwahrscheinlich […]“ (EXEH: Z 645 - 648). Nur, wenn man die Möglichkeit einer Täteranwesenheit also nicht ausschließt, kann die Situationsanpassung so erfolgen, dass auf die zuvor zitierten „Schubladen“ zurückgegriffen werden kann, die sich Beamte z.B. mit dem Einsatztraining zulegen. Das ist insbesondere wichtig, als im Kopf des Polizisten auch Bilder und Fragen über sein (unerwartetes) Gegenüber bei einer Amtshandlung entstehen. „Wer steht mir gegenüber, um welchen Täter könnte es sich handeln?“ Und kommt, wie im Fall Krems, ein Überraschungsmoment dazu, ist es möglich, dass der betraute Polizist, bestärkt durch Festnahmestatistiken und Medienberichte, dann nicht sogleich denkt, sein Gegenüber sei ein vermummter Jugendlicher, der vielleicht gar keinen Angriff starten möchte. Denn dann hat er ein Bild im Kopf, dass da ein Krimineller, womöglich mit einer Waffe, auf ihn zukommen könnte, meint CI Hollunder-Hollunder.

Der Fall Krems-Merkur sei heute jedem Polizisten ein Begriff, die polizeiliche Arbeit aber „geht weiter“ (EXPHK: Z 832), sagt Obstlt. Matousovsky. Solche Anlassfälle, nämlich Alarmauslösungen bzw. Fehlalarme seien seither schon unzählige Male vorgekommen und kämen laufend immer wieder vor. Für die Polizisten selbst bedeutet dies - oder hat dies im Fall Merkur, bis zum Schusswaffengebrauch - Routinearbeit bedeutet. „Das ist normale Polizeiarbeit, da müssen wir durch“ (ebda: Z 837). „[…] Dem Risiko, dass so ein Vorfall passiert, ist jeder irgendwie ausgesetzt“ (ebda: Z 843 f.) als Polizeibeamter. „Dass […] auf einmal was abläuft, was nicht mehr zu stoppen ist oder wo man vielleicht später sagt, ‚ich wäre lieber nicht dort gewesen um diese Zeit‘“ (ebda: Z 844 ff.). (Siehe auch Kapitel 7.)

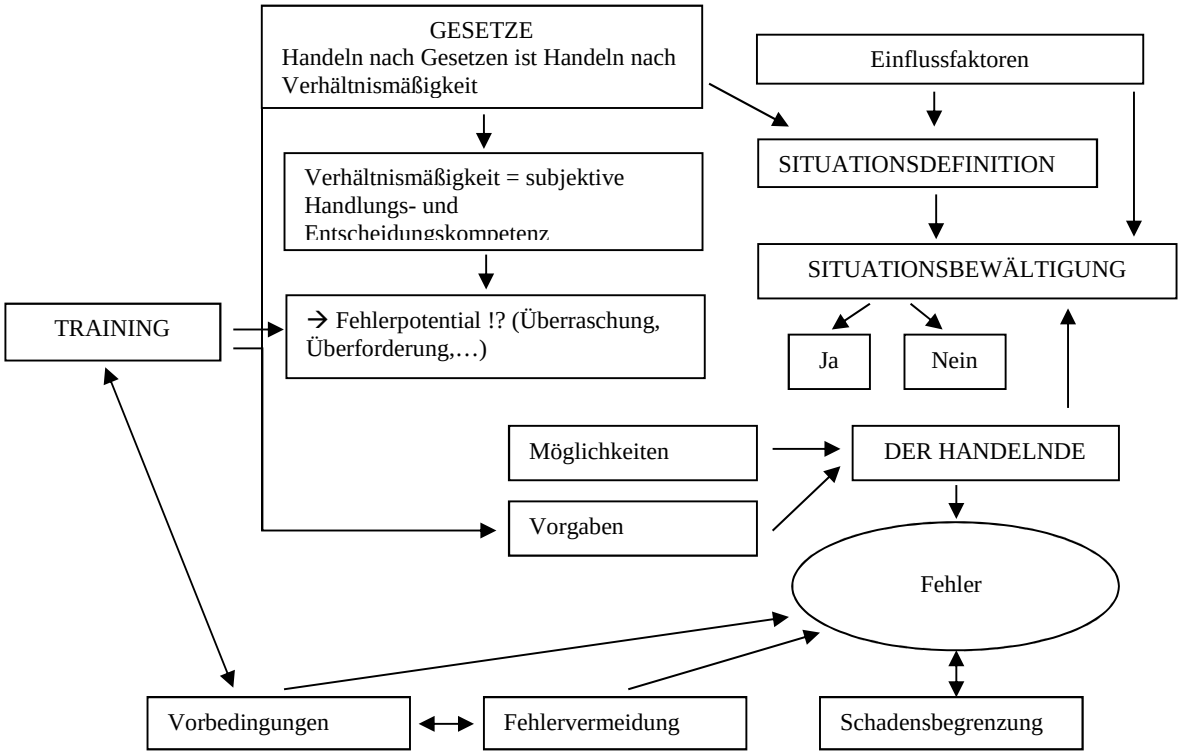
5.5 Thesen und Feststellungen

In einem zu Beginn des Abschnitts angeführten Zitat von Lorei war die Rede von korrekten Schusswaffeneinsätzen. „Dabei ist korrekt im Sinne des herrschenden Rechts, dem öffentlichen Interesse und aus polizeitaktischer Sicht zu verstehen“ (Lorei 1999: 15).

Neben der Schwierigkeit der Einzeldefinitionen dieser Bereiche drängt sich zusätzlich die Vermutung auf, dass Anforderungen des herrschenden Rechts, des öffentliches Interesses[47] und der polizeitaktischen Sicht nicht immer so homogen sind, wie sie vielleicht erscheinen oder der leichteren Handhabung wegen sein „sollten“. Was ist „richtig“ nach Gesetz, nach Einsatztaktik, und was sieht die Öffentlichkeit als richtiges polizeiliches Handeln an? Wie geht man als polizeiliche Behörde bzw. als handelnder Beamte, mit möglicher Diskrepanz, allgemein und situationsbezogen, um? Gibt es *das* richtige polizeiliche Handeln überhaupt? Mit diesen Fragen kommen die Überlegungen ganz an den Ausgangspunkt der Untersuchung, zu den Untersuchungsfragen, zurück. Was der einzelne Polizist als Handelnder und die Institution zu diesen Fragen beitragen kann und mit welch spezifischen Eigenheiten und Problemlagen sie dabei zu kämpfen haben, hat dieser Abschnitt gezeigt. Die wichtigsten Aussagen aus dem Bereich Einsatzhandeln und Einsatzpsychologie, die dabei helfen sollen, am Ende der Untersuchung mit den Befunden der anderen Analyseeinheiten zu einem Ganzen verknüpft zu werden, sind in zusammenfassender Form als weiterführende Feststellungen und Thesen nun noch einmal aufgeführt. Der verbalen Ausführung können die zentralen Begriffe und ihre Verknüpfung in graphischer Form vorangestellt werden:

[47] Dass hier nicht von „dem“ öffentlichen Interesse gesprochen werden kann, sondern aus einer Vielzahl an Lebensstilen und Werthaltungen unterschiedliche Anforderungen erwachsen, zeigt Kapitel 4.

Grafik 4: Zentrale Bereiche des polizeilichen Einsatzhandelns und ihre Verknüpfung



Quelle: eigene Darstellung

1. Polizeiliches Handeln heißt Entscheidungen zu treffen.
2. Polizeiliches Handeln darf ausschließlich gesetzliches Handeln sein. Gesetze sind als einzige Handlungsanleitung jedoch unzureichend.
3. Handeln nach Gesetzen meint Handeln nach Verhältnismäßigkeit. Verhältnismäßigkeit kann als subjektive Handlungs- und Entscheidungskomponente definiert werden. In der Kompetenz zu eigenständigem Handeln und Entscheiden kann eine Fehlerquelle begründet liegen.

Gesetze sind die oberste Handlungspriorität eines Polizisten. Handelt er, muss es eine gesetzliche Entsprechung zu dieser Handlung geben, weil darin menschenrechtliche Grundsätze festgeschrieben sind und nur so ein Handeln nach diesen gewährleistet ist.

Die große Einschränkung ist, dass nicht jede (einzelne) polizeiliche Handlungssituation in Gesetzen festgeschrieben werden kann. Es bleiben Lücken bestehen. Würde sich ein Polizist ausschließlich an die („notwendige“) allgemeine Formulierung von Gesetzen halten wollen, blieben unzählige Handlungssituationen nicht bewältigbar. Das Gesetz schafft jedoch Abhilfe, in dem festgelegt ist, dass gesetzliches Handeln vielfach nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit auszurichten ist. Exekutivbeamte sind also dazu

angehalten, Situationen selbst zu definieren. Das heißt eine subjektive, eigenmächtige Handlungs- und Entscheidungskompetenz ist gesetzlich verankert und offensichtlich zur Situationsbewältigung gefordert. Überall dort, wo es aber um subjektives Handeln und Entscheiden geht, kann natürlich auch Fehlerpotential begründet sein.

Wird polizeiliches Einsatzhandeln, wie die Literatur vorschlägt, zudem als Treffen von Entscheidungen definiert, kommt dazu, dass solche Entscheidungen kognitive Leistungen darstellen und von äußeren und inneren Faktoren beeinflusst werden können. Elementen wie der Individualität jedes Einzelnen in Handeln und Reagieren, dem Bewerten von dynamischen Situationselementen, dem Entstehen von und Umgang mit „Stress“, den Emotionen wie Angst, kommt entscheidende Bedeutung zu.

4. Polizeiliche Aus- und Weiterbildung hat das Potential und den Auftrag auf polizeiliches Einsatzhandeln einzuwirken. Die Anpassung von Bewertungsmaßstäben könnte zur Diskussion gestellt werden.

Gesetze hinterlassen Lücken, wenn es darum geht, sie auf konkrete Handlungssituationen umzulegen. Polizeiliche Aus- und Weiterbildung hat die Möglichkeit solche Handlungslücken, die in Überforderung, Überraschung, Stress, uva., münden auszumerzen bzw. klein zu halten. Das Vorangegangene im Blick, lässt sich eine Beziehung vielleicht sogar so beschreiben: je mehr und je professioneller das Training, desto geringer Fehl- und Überreaktionen.

Damit wird polizeilichem Einsatztraining nicht nur ein großes Potential bei der Vorbereitung von Polizeibeamten auf Realsituationen und Einwirken auf Fehlverhalten im Vorfeld eingeräumt, sondern auch ein unverzichtbarer Stellenwert und Auftrag. Möchte man polizeiliches Handeln professionalisieren oder auf gleich hohem Niveau halten, führt kein Weg an guter Aus- und Weiterbildung vorbei.

Das nicht Vorhandensein von Bewertungsmaßstäben in der Weiterbildung könnte unter Umständen überdacht werden. Nötig wäre es, eine Repressalie zu finden, die in Einklang mit den finanziellen und personellen Ressourcen der Polizei, sowie dem Ausbildungscharakter des Einsatztrainings zu bringen ist.

Da es sich beim polizeilichen Einsatztraining um Maßnahmen handelt, die angepasst, evaluiert und beeinflusst werden können (anders bzw. konkreter als der einzelne Handelnde), ist es, in Bezug auf Professionalisierung polizeilichen Handelns, möglicherweise der bedeutendste Einflussnahmefaktor. Eine ressourcen- und zeitintensivere Beschäftigung mit diesen Themen scheint folglich auf jeden Fall sinnvoll,

muss aber immer unter dem Blickpunkt begrenzter personeller und vor allem finanzieller Ressourcen gesehen werden, und dem Zeitaufwand, der für einen Beamten damit verbunden ist.

5. Polizeiliches Handeln kann/ darf nicht ausschließlich auf eine einzelne Handlungsanleitung zurückgreifen.
6. Polizeiliche Aus- und Weiterbildung ist der „Königsweg“[48] unter den Handlungsanleitungen.

So wie nicht jede mögliche polizeiliche Handlungssituation in Gesetzen festgeschrieben sein kann, kann auch nicht jede einzelne im Training geübt werden. Der Aufbau der nationalen Aus- und Weiterbildung, z.B. mit dem interaktiven Szenarientraining ist so gestaltet, dass es derzeit keine Methode zu geben scheint, die Polizisten auf Realsituationen besser vorbereitet. Polizeiliche Aus- und Weiterbildung kann daher als Handlungsanleitung betrachtet werden. Da aber polizeiliches Handeln auch verpflichtend gesetzliches Handeln sein muss, wird deutlich, dass es für polizeiliches Handeln nicht nur eine einzige Handlungsanleitung geben kann. Gesetze könnten als „grundsätzliche“ polizeiliche Handlungsanleitung verstanden werden: andere Aspekte bauen darauf auf, ergänzen und erweitern das Anleitungsspektrum. Das sind neben der Aus- und Weiterbildung Eigenerfahrungen, sowie Individualitätsaspekte des Polizisten und dessen Gegenüber. Als Einflussfaktoren sind auch die Reaktionen des polizeilichen Gegenübers, sowie der Kollege des handelnden Beamten, in erster Linie des Funkwagenpartners, zu beachten.

Welche Bedeutung die polizeiliche Aus- und Weiterbildung hat, lässt sich in der vorangegangenen Deskription vielfach erkennen. Gerade auch bei den aus der Literatur übernommenen Handlungsräumen - „Vorbedingungen“ (zu polizeilichem Handeln), „Fehlervermeidung“ und „Schadensbegrenzung“ - lässt sich ihr großer Stellenwert bei und ihre vielfältigen Einflussmöglichkeiten auf gelungene Situationsbewältigung erkennen. Da durch ihre „Schubladen-“ und „Stressinitiatorfunktion“ zudem wichtige Beiträge zum alltäglichen polizeilichen Handeln und Problemlösen geliefert und im Vorfeld auch der größte und kontrollierbarste Einfluss auf diesen Faktor genommen werden kann, wird polizeiliche Aus- und Weiterbildung als bedeutendste Handlungsanleitung angenommen.

[48] Vgl. „Polizei und Psychologie“ in ÖFFENTLICHE SICHERHEIT 3-4/10 (88): 15

7. Handlungsanleitung und Potential zu richtigem polizeilichem Handeln sind (auch) im einzelnen Handelnden begründet! Es stehen spezielle Vorgaben und darüber hinausreichende Möglichkeiten zu einer besseren Situationsbewältigung zur Verfügung. Alles was man schon einmal „erlebt" hat, steht einem in einer Echtsituation als Handlungsalternative zur Verfügung!

Für den einzelnen Handelnden werden von behördlichen Experten spezifische Vorgaben definiert, die ihm als Handlungsanleitung in speziellen Situationen dienen. Diese sind Aus- und Weiterbildung bzw. technischen und taktischen Grundsätzen polizeilichen Einsatzhandelns zuzurechnen: durchgehender Situationscheck, kontrollierte Verfolgung und Einteilen von Kräften und Aufsparen von Ressourcen, Vermeiden von Hinterhalten, nicht überraschen lassen, Beachten von einsatztaktischen Grundsätzen, entschiedenes Handeln in Notwehr.

Desweiteren liegen in jedem Polizisten Möglichkeiten begründet, welche handeln in einer Echtsituation erleichtern können. Zum einen üben und perfektionieren von erlernten Taktiken und Techniken m.E. im privaten Bereich, zum anderen mentale Vorbereitung: jeder Beamte kann potentielle Problemsituationen gedanklich konstruieren bzw. tatsächlich erlebte Situationen unter einem anderen Gesichtspunkt durchdenken, bewerten, Lösungsvorschläge sammeln und abspeichern. Aus dieser gedanklichen Beschäftigung ergeben sich Handlungsalternativen, die bei der nächsten Echtsituation Aufmerksamkeit, Vorsicht als auch Wahrnehmung positiv beeinflussen können. Nötige Aufmerksamkeit und angepasstes Gefahrenbewusstsein wird als „Einstellung zum Einsatz" definiert. Diese kann großen Einfluss auf Handeln und Reaktion in einer Situation haben.

Es scheint also durchaus so zu sein, dass der Einzelne einen, wenn auch (noch) nicht genau definier- oder kontrollierbaren, so doch gewichtigen Bereich an Handlungsanleitungen in sich selbst vereinen und festlegen kann. Eine Forcierung dieses Bewusstseins scheint sinnvoll.

8. Falsche Einstellung zum Einsatz und unangepasste Aufmerksamkeit als Problemaspekte und mögliche Fehlerquellen im Fall Krems-Merkur!

9. „Richtige" Einstellung zum Einsatz, angemessene Aufmerksamkeit, Beherrschen positiver Routine und einsatztaktischem Grundverhaltens sind Notwendigkeiten „richtigen" polizeilichen Handelns.

Der vorangegangenen Analyse kann entnommen werden, dass im Fall Krems vor allem die falsche Einstellung im Sinne des Annehmens, es wären keine Täter im Supermarkt

anwesend, einer der hauptsächlichen Ursachen für den Ausgang des Geschehens gewesen sein kann. Hätte man damit gerechnet, Täter anzutreffen, wäre zum Beispiel kein Verantwortlicher bei dem Rundgang mitgenommen bzw. dieser nicht nur zu zweit unternommen worden. Auch die Überraschung, die ein enormes Stressmoment und Einfluss auf weitere Reaktionen darzustellen scheint, hätte dann unter Umständen weniger stark ausgeprägt sein können. Bei der Unzahl an Fehlalarmen, die Polizisten in ihrer Dienstausübung regelmäßig erleben, ist es schwierig, sich die nötige „Vorsichts-Einstellung“ zu bewahren und die Aufmerksamkeit dementsprechend zu regulieren. Es muss realistischerweise akzeptiert werden, dass „full-stress“ bei jeder Alarmauslösungssituation nicht verlangt oder eingehalten werden kann. Nichts desto trotz ist dies ein Punkt, den der einzelne Beamte laut Expertenmeinung für und in sich steuern kann und (trotz möglicher Fehlalarmerfahrung) muss.

Auch hat der einzelne polizeilich Handelnde durch Vorinformationen oder Medienberichte ein Bild im Kopf, mit wem er es, bei einem plötzlichen Täterkontakt, zu tun haben könnte. Umso mehr sind eigens steuerbare Aufmerksamkeit und Einstellung des jeweiligen Beamten gefragt, das Beherrschen positiver Routine und einsatztaktischem Grundverhaltens.

Weniger beeinflussbar (für den Einzelnen) sind die Tatsachen, dass, vor allem in ländlichen Gebieten, die Verstärkungsressourcen beschränkt sind und trotzdem Entscheidungen für oder gegen eine weitere Vorgehensweise, z.B. (zeit- und ressourcenintensive) Supermarktbegehungen mit allen jeweiligen Konsequenzen, getroffen werden müssen.

10. Stress als zentrale Komponente bei polizeilichem Einsatzhandeln und Einsatzpsychologie. Forcierung von Rollenspielen in Aus- und Weiterbildung sinnvoll.

Die Analyse von polizeilichem Einsatzhandeln und polizeilicher Einsatzpsychologie bringt mehrfach den Begriff Stress zu Tage. Stress tritt in polizeilichen Einsatzsituationen als externer Faktor, als Einfluss bei der Situationsdefinition oder als Einfluss bei Entscheidungen in der Situation auf, kann aber auch selbst physiologische oder psychologische Reaktion auf eine Situation sein. Desweiteren steht Stress, bzw. der Umgang damit, in Verbindung mit fehlerhaftem Handeln. Diese Zentralität des Begriffes Stress scheint der Beschäftigung damit einen hohen Stellenwert einzuräumen. Insofern liegt gerade im interaktiven Szenarientraining der Vorteil, ihn als einzige

Trainingsmethode am besten erzeugen zu können. Ein Nachempfinden der Realität ist für den Beamten möglich, auch wenn er weiß, dass es sich nicht um einen Ernstfall mit körperlichen oder gar tödlichen Konsequenzen handelt. Der in einer realen Situation empfundene Hochstress mit physiologischen Begleiterscheinungen kann in einer Trainingssituation nie vollständig nachgestellt werden. Da eine solche aber die momentan beste Vorbereitung darstellt, liegt der Schluss nahe, dass die Beschäftigung damit auf jeden Fall gewinnbringend ist und mit Entwicklung des Erkenntnisstandes laufend intensiviert werden sollte.

11. Einflussfaktoren auf Situationsdefinition und Entscheidungen in polizeilichen Einsatzsituationen

Tabelle 8: Einflussfaktoren auf Situationsdefinition und Entscheidungen in polizeilichen Einsatzsituationen

Einfluss auf Situationsdefinition	Einfluss auf Entscheidungen
Individualität und Reaktion des Handelnden	Mentale Vorbereitung des Polizisten („Schubladenfunktion“)
Veränderlichkeit der Situation → Veränderlichkeit der benötigten Definitionen	Das Gegenüber
Gesetzeslücken und Eigendefinition bei z.B. Verhältnismäßigkeit	Stress, als Einwirkung von außen bzw. als Folge einer Entscheidung; Emotionen, z.B. Angst, als Einschränkung der Aufmerksamkeit
Der Polizist als Handelnder: Gefühle, Gedanken, körperliche und geistige Leistungsfähigkeit, Instinkt, Stress	Motorik des Waffenträgers
Zeit- und Erfolgsdruck	Wirkung der Waffe auf den Träger
Bewusstsein, dass die falsche Entscheidung nicht getroffen werden „darf“	Das Thomas Theorem

12. Polizeiliche Handlungssituationen sind dynamische Problemräume mit einer Unzahl an Einflüssen. „Richtiges“ Handeln wird durch Anpassung des Handelnden erreicht. Anpassung erfolgt aufgrund von Systemchecks, die, nicht richtig angewendet, zu unangemessener Anpassung führen und so ein Potential für fehlerhaftes Handeln darstellen können.

Die Analyse hat gezeigt, dass sich Schusswaffeneinsätze (in Vertretung für alle möglichen Handlungssituationen) der Polizei gut als Handlungsräume darstellen lassen. Um einen Ausgangs- zu einem Endzustand zu transformieren, müssen (Teil-)Probleme, z.B. anhand des Treffens von Entscheidungen, gelöst werden. Diese Problemräume zeichnen sich dadurch aus, dass sie von unzähligen Einflüssen und ständiger Dynamik geprägt werden. Um „richtig“ handeln zu können, muss der betreffende Polizist permanente

„Systemchecks“ durchführen um sicherzustellen, dass das von ihm gewählte Handeln/ (Reagieren) (noch) den äußeren Umständen entspricht. Unterschiedliche Einflüsse (siehe dazu Punkt 11) können dazu führen, dass ein Systemcheck unterbleibt oder dass die dem (nicht angemessenen) Systemcheck folgende Anpassung nicht angemessen erfolgt. Da daraus Fehler resultieren können, kann in der notwendigen, aber schwierigen Situationsanpassung, Potential für fehlerhaftes polizeiliches Handeln gesehen werden.

13. Nie führt ein einzelner Fehler zu einer „Katastrophe“. Krisen- und Fehlermanagement muss mit seinen Maßnahmen an breiter Front ansetzen.

Nicht ein einzelner Fehler eines handelnden Polizeibeamten führt zum Misslingen einer Einsatzsituation. Zumeist spielen unterschiedlichste Fehler aus unterschiedlichen Quellen zusammen. Um dem Rechnung zu tragen, muss auch der Versuch zur Fehlerbeseitigung vielfältig sein und vielfältig ansetzen. Zusammengefasst kann dabei von Vorbedingungen (beispielsweise die zahlreichen Maßnahmen polizeilicher Aus- und Weiterbildung) gesprochen werden, von Fehlervermeidung, also Handeln außerhalb negativer Routine, sowie Schadensbegrenzung, das heißt angemessenes Handeln nach bzw. angemessene Reaktion auf bereits passierte/n Fehler/n und Unterstützung durch Kollegen.

14. Die Bewertung einer polizeilichen Einsatzsituation im Nachhinein am grünen Tisch ist nicht mit der Beurteilung in der Echtsituation vergleichbar. Schlüsse und Urteile aus nachträglichen Bewertungen sind mit Einschränkungen zu betrachten.

In einer Echtsituation stehen dem Handelnden weniger bzw. unklarere Informationen zur Verfügung, als bei einer Bewertung der Situation außerhalb des Handelns. Dazu kommen Faktoren wie Stress und Entscheidungsdruck, die die Entscheidung außerhalb der Situation nicht mit derselben in der Situation vergleichbar machen. Eine Beschäftigung mit polizeilichen Einsatzsituationen am sogenannten grünen Tisch ist vor allem sinnvoll, wenn sie vor dem Handeln passiert. Eine Bewertung und das Treffen eines Urteils nach der Handlungssituation, sollte immer unter den fehlenden Echtsituationsaspekten beurteilt und Konsequenzen für Handelnde nur unter realistischen Einflusskomponenten getroffen werden.

15. „Ein“/ „Das“ richtige/s polizeiliche/s Handeln gibt es nicht!

16. „Richtiges“ polizeiliches Handeln ist angemessenes Handeln.

Dass es in der vorangegangenen Analyse zum Teil schwierig war, Antworten auf die Fragen nach der Definition und Vorstellungen von richtigem polizeilichem Handeln zu

erhalten und außerdem unterschiedliche Meinungsträger, mit unterschiedlichen Ansichten definiert werden können, führt zu dem Schluss, dass es *das* bzw. ein *richtige/s* polizeiliche/s Handeln wahrscheinlich gar nicht geben kann. Bei Lorei wird eine solche Vermutung bestätigt, wenn polizeiliches Einsatzhandeln als Problemraum definiert wird. In einem solchen Raum wird der vom Handelnden gewünschte Endzustand durch Lösen von (Teil-)Problemen erreicht. Wie sich die Situation im Handelnden für den Handelnden repräsentiert, entspricht dabei aber nicht der „äußeren Wirklichkeit". Die Lösung eines Problems im Inneren nähert sich der Lösung eines äußeren Problems nur mehr oder weniger gut an, kann also besser oder schlechter geraten, aber nie „richtig" sein. Die Vorstellung über „den einen Idealtypus polizeilichen Handelns" ist somit ebenso zu verwerfen, wie der Begriff „richtig" an sich, welcher besser durch andere Bezeichnungen (z.B. „angemessen") zu ersetzen wäre.

6. „Schuldig im Sinne der Anklage!?“ – der Prozess zum Fall Krems-Merkur

„Also das [den Prozess, Anm. die Verf.] miterlebt zu haben, das ist ein Meilenstein! […] Ich werde schon lange in der Pension sein und […] werde die Abläufe noch immer im Kopf haben, weil ich mir […] immer gedacht habe, […] [d]as könnte auch mir als Polizist passieren“ (OL. M., EXPHK: Z 1755 – 1759).

Andreas K., der männliche Exekutivbeamte des Falles Krems-Merkur wurde wegen fahrlässiger Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen angeklagt. Ihm ist im März 2010 am Straflandesgericht Korneuburg der Prozess in einem Einzelrichterverfahren[49] gemacht worden.

Ähnlich (scheinbar) polarisierend wie der Fall selbst, waren auch dieser Prozess und das Urteil für den Kremser Polizisten. („Scheinbar“, weil eigene Erhebungen zeigen, dass weder das eine noch das andere so extrem polarisiert haben dürfte, wie persönlich angenommen. Aber dazu später, im Kapitel 8.) Diese (mögliche) Widersprüchlichkeit in den Reaktionen der Öffentlichkeit und der offensichtlich große Stellenwert eines Prozesses – man könnte ihn als „Abschluss“ eines Falls betrachten – rechtfertigen es nicht nur, sondern machen es sinnvoll und auch notwendig, sich damit eingehend zu beschäftigen. In einer breit angelegten teilnehmenden Beobachtung ist dem Prozess drei Tage lang persönlich beigewohnt und ein über hundert A4 Seiten umfassendes Prozessbeobachtungsprotokoll verfasst worden, welches die Grundlage der weiteren Analysen in diesem Kapitel darstellt.

6.1 Methodische Einführung: Vorgehen bei Beobachtung und Auswertung

6.1.1 Die teilnehmende Beobachtung als sozialwissenschaftliche Methode

Einem Prozess so folgen zu können, dass die Art der Verfolgung und Aufzeichnung, als auch daraus entstehendes Datenmaterial wissenschaftlich adäquat ist, setzt als Methode sinnvollerweise die Beobachtung voraus. Diese sozialwissenschaftliche Forschungsmethode setzt sich aus unterschiedlichen Voraussetzungen und Ausformungsmöglichkeiten zusammen: Im Sinne des eigenen Vorgehens, einer vorrangig qualitativ orientierten Fallstudie, fiel die Entscheidung auf die (qualitativ-)teilnehmende Beobachtung, nach Girtler eine der „wesentlichen Methoden der qualitativen

[49] Ein Einzelrichterverfahren war der Prozess zum Fall Krems deswegen, weil ein Fahrlässigkeitsdelikt verhandelt worden ist. In welcher Verfahrensform ein Prozess abläuft (Einzelrichter, Schöffensenat oder Geschworenenprozess) hängt von der Strafdrohung ab und, ob es sich bei dem zu verhandelnden Delikt um eines des Vorsatzes oder eines der Fahrlässigkeit handelt (vgl. EXPHK: Z 1571 – 1579).

Sozialforschung“ (Girtler 2001: 59). Darunter ist ein Verfahren zu verstehen, bei welchem der Beobachter „sinnlich wahrnehmbares Handeln erfassen will“ (ebda: 61).

Den unterschiedlichen Kennzeichen folgend, die sich in der Forschungsliteratur für Beobachtungen ausmachen lassen, zeichnet sich die teilnehmende Beobachtung durch die Merkmale unstrukturiert, offen und aktiv teilnehmend aus (vgl. Atteslander 2003: 106). Wobei, laut Girtler, eine Beobachtung grundsätzlich (nur) passiv abläuft und sich zwei Arten der „Teilnehmerposition“ für den Beobachter unterscheiden lassen: der Partizipierende bzw. der Beobachter. Diese beiden Rollen können in vier unterschiedlichen Formen angenommen werden: vollständig Partizipierender bzw. vollständig Beobachter, der Teilnehmer als Beobachter bzw. der Beobachter als Teilnehmer. Mit der jeweiligen Rolle wird der „Teilnahmegrad“ ausgedrückt und die Art, in welcher man sich als Forscher in Bezug auf das zu beobachtende Geschehen verhält. Je nach Erkenntnisinteresse und Situation können und werden mehrere dieser Rollen auf eine und in einer Forschung zutreffend sein (vgl. Girtler 2001: 61 – 65). Selbiges gilt auch für das eigene Vorgehen, wobei über weite Strecken am ehesten die beiden „Mischkategorien“ - Teilnehmer als Beobachter oder noch besser Beobachter als Teilnehmer - zutreffen. Als Teil des Publikums ist man bei einem Prozess automatisch ein fixer Bestandteil (der Situationsteilnehmer), dessen Hauptaufgabe wohl aber eindeutig im Beobachten und nicht im „aktiv Eingreifen“ liegt. (Siehe dazu auch 6.1.5.)

Als weiteres Klassifizierungsmerkmal für Beobachtungen gilt der Grad der Beobachtungsstrukturierung. Eine freie Beobachtung zeichnet sich durch „Unstrukturiertheit“ aus. Der Vorteil gegenüber strukturierten Vorgehen liegt, laut Girtler, darin, dass „komplexe Situationen und Handlungsprozesse beinahe unbeschränkt“ (Girtler 2001: 63) erfasst werden können. In diesem Sinne ist auch die im Rahmen der eigenen Forschung durchgeführte Beobachtung eindeutig als unstrukturiert festzulegen – trotz eines Auswertungsschemas (siehe dazu unten und Anhang) nach dem ein, bei und nach der Beobachtung erstelltes Protokoll analysiert und interpretiert wird, liegen der Beobachtung kein Beobachtungsschema, sondern lediglich die Leitfragen der Forschung zugrunde (vgl. Atteslander 2003: 97).

Ein drittes Differenzierungskriterium stellt die Entscheidung dar, ob sich der Forscher in seiner Funktion und seinem Vorhaben zu erkennen gibt oder nicht. Im ersten Fall spricht man von offener, im zweiten Fall von verdeckter Beobachtung, bei der der Untersuchende

sowie seine Forschung unentdeckt bleiben sollen (vgl. Schnell et al. 2005: 391). Die eigene Beobachtung wird als (überwiegend) offen bezeichnet. Insofern, als die Gerichtsparteien, zumindest während des Prozesses, „wissen", dass sie beobachtet werden. Dass sich daraus Verzerrungen des Feldes oder der Akteursinteraktion ergeben (wie dies für gewöhnlich möglich ist), ist kaum anzunehmen. Das Publikum und somit der Beobachter sind in Strafprozessen ein fixer und von Gesetzes wegen legitimierter Bestandteil. Es ist daher einfach, die eigene Rolle und die der anderen, sowie das Beobachtungsfeld als Ganzes, unbeeinflusst zu lassen (vgl. Atteslander 2003: 99 f., Schumann/ Winter in Blankenburg 1975: 77). Anders sieht es mit dem Beobachten von Geschehnissen vor oder in den Pausen der Gerichtsverhandlung aus. Hier ist den zu Beobachtenden „ihre Rolle" nicht bewusst. Wichtig ist, dass es bei verdeckten Beobachtungen, immer die Ethik zu bedenken gilt (vgl. Girtler 2001: 61 f.). Ethische *Bedenken* können im eigenen Fall aus persönlicher Sicht aber eher ausgeschlossen werden, da die zu beobachtenden Personen in ihrer Rolle (und nicht ihrer „menschlichen Individualität") interessieren und sich wissentlich an einem öffentlichen Ort befinden, der auch von Medienvertretern, etc. beobachtet wird.

Die letzten beiden Klassifizierungsmerkmale, die das eigene Vorgehen kennzeichnen und der Vollständigkeit halber noch angeführt werden, liegen implizit schon in den Forderungen qualitativer Forschung und ihrer Prämissen begründet: Die eigene Beobachtung ist eine *direkte* in einer *natürlichen* Beobachtungssituation (vgl. Schnell, et al. 2005: 390 ff.). Das heißt, es werden Subjekte, sowie deren Handeln und nicht Auswirkungen und Spuren dessen untersucht bzw. beobachtet. Desweiteren werden diese Subjekte nicht in einer künstlichen z.B. Laborsituation auf das zu Interessierende hin beobachtet, sondern, dem Sinne und Namen der freien Feldforschung nach, in einer natürlich Umgebung (Girtler 2001: 61 f.).

6.1.2 Verwertbarkeit der Beobachtung durch Protokollierung

Um aus der durchgeführten Beobachtung einen nachhaltigen Nutzen für vorliegende Arbeit ziehen und so viele Informationen wie möglich dauerhaft festhalten, strukturieren und nach wissenschaftlichen Kriterien analysieren zu können, war die Erstellung (nach Beendigung der Beobachtung) eines „Beobachtungsprotokolls" das Ziel. Sowohl die Protokollierung während der Verhandlung, als auch die Fertigung eines abschließenden Dokuments, erfolgte nach den Lehren von Girtler. So wurden in einem ersten Schritt Notizen zur Verhandlung, sowie zu den Geschehnissen vor und nach dieser bzw. in deren Pausen,

festgehalten. Am ersten Tag erfolgte das Notieren durch Hand mit Block und Bleistift, danach mit Laptop.

Wie Girtler vorschlägt, ist darauf geachtet worden, durch die Tätigkeit des Notierens keine unnötige Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, um dadurch nicht die Situation zu verändern bzw. selbst für die Situation unaufmerksam zu sein (vgl. Girtler 2001: 141). Die Gefahr des „Auffallens" war nur vor/ nach bzw. in den Pausen der Verhandlung gegeben, da während des Prozesses eine Vielzahl von Reportern die Geschehnisse ebenfalls tippend/ handschriftlich festhielt. Durch die Fülle an Inhalten mit denen man als Beobachter bei einem solchen Verfahren konfrontiert wird, schien ein reines Merken und späteres Notieren (was die Frage des „Auffallens" überflüssig machen würde) unmöglich und eine „Simultantranskription" durch zeitgleiches Mitschreiben der wichtigsten Eckpunkte unumgänglich. Zu viele wichtige und interessante Informationen, sowohl inhaltlicher als auch interaktiver Natur, wären sonst verloren gegangen. Vor allem das Notieren auf einem tragbaren PC (dass Mitnehmen und Verwenden eines solchen möglich ist, wurde erst im Laufe des ersten Prozesstages deutlich), welchem sich etliche Beobachter bedienten, brachte den Vorteil, noch größere Informationsmengen in noch kürzerer Zeit verarbeiten zu können. Die Augen mussten aufgrund „Blindschreibens" nicht so lange vom Geschehen abgewendet werden, wie dies beim handschriftlichen Notieren zwangsläufig notwendig ist, das heißt, die handelnden Personen, deren Interaktionen, das Publikum und auch inhaltliche Informationen konnten so (zeitgleich) wesentlich besser beobachtet und notiert werden.

Möchte man möglichst intensiv und sinnhaft Beobachten, empfiehlt es sich, vor allem am Anfang der Tätigkeit, auf alle möglichen Handlungsabläufe und Situationen zu achten und diese festzuhalten, um danach, durch sogenannte laufende Perspektivenerweiterung, möglichst gut reflektieren und tiefe Einblicke gewinnen zu können. Dieses Vorgehen versteht Girtler, im Sinne von Hypothesengenerierung und –modifikation, als einen der wichtigsten Vorteile/ Gewinne in der/ durch die Erstellung eines Prozessprotokolls (vgl. Girtler 2001: 134). Die ersten damit verbundenen Interpretationsversuche und –ideen sind beim eigenen Vorgehen (aber) erst bei der Reinschrift des Prozesstranskripts zugelassen worden, um der, ohnehin schon enormen Informationsfülle ungehindert und unbeeinflusst folgen zu können. Fiel während der Beobachtung etwas besonders ins Auge oder wird im Prozessprotokoll eine persönliche Schlussfolgerung aufgrund einer getätigten Wahrnehmung ausgedrückt, ist dies, sowohl während der „Simultantranskription" als auch

bei der Reinschrift, eindeutig gekennzeichnet (worden). (Diese Abschnitte, siehe Zitate weiter unten, sind kursiv gedruckt.)

6.1.3 Vorgehen bei Auswertung der Beobachtungsdaten

Die Auswertung der teilnehmenden Gerichtsbeobachtung, genauer des dafür erstellten Prozess(beobachtungs)protokolls, erfolgt auf zwei Ebenen. In einer Mischung aus Themenanalyse, Cut-and-Paste-Technique und Mayring's inhaltsanalytischer Strukturierung (siehe dazu Anhang) werden zwei Kategorienschemata entwickelt, nach welchen das gesammelte Material ausgewertet wird.

Das erste bemüht sich um „manifeste fallrelevante Informationen", wie Antwort auf die Frage, ob der angeklagte Polizist aus Notwehr gehandelt hat oder ob dem Anklagedelikt, fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen, stattgegeben wird. Wie lautet die genaue Anklageschrift und welche Umstände führen zu welchem Urteil? Uvm.

In einem zweiten Analyseschritt (wobei diese beiden nicht aufeinander aufbauen, das heißt wahlweise als erster oder zweiter durchgeführt werden können) ist es, „um zu relevanten Informationen zu kommen" (Girtler 2001: 134) ratsam, den Fokus auf die Situationsteilnehmer und deren Interaktion zu legen. Dazu gehören, laut Girtler, auch Aussagen zu Situationsdurchführung, Schaffung der sozialen Situation, Normen, die die Situationsteilnehmer determinieren, Situationsregelmäßigkeit, Reaktionen, wenn Situationsteilnehmer Erwartungen nicht entsprechen, sowie Unterschiede zwischen Behauptungen und Handlungen (vgl. ebda: 134 – 140). Mit weiteren Kategorien aus inhaltlichen Vorüberlegungen werden diese zum zweiten Kategorienschema „Rollen- und Interaktionsinformationen aus soziologischer Perspektive" zusammengefasst.

Ähnlich den bisherigen Kapiteln sei auch hier, für Details zu Auswertung und Einsicht der Kategorienschemata, auf den Anhang verwiesen. Vorab nur so viel: Die Masse an Datenmaterial, welche sich vor allem zur „soziologischen Perspektive" ergeben hat, schien nur sehr unpräzise „mit der Hand" auswertbar. Abhilfe bot eine computergestützte Datenauswertung mittels Atlas TI. Dieses Programm vereinfacht den Kodierungsprozess[50] und lässt die Auswertung präziser und folglich qualitätsvoller werden.

Die benötigten Codes werden, wie bei einem manuellen Vorgehen, aus den Kategorien des genannten Kategorienschemas gebildet. Beim eigenen Kodiervorgang stellte sich heraus, dass manche Kategorien fehlten, manche erweitert oder umbenannt werden sollten bzw.

[50] Kodieren kann als Zuordnung von Datenmaterial zu Kategorien eines Kategorienschemas verstanden werden.

manche Ähnliches ausdrücken und zusammenhängen.[51] (Das wird vor allem auf das sehr breite Erkenntnisinteresse bei der Auswertung in Verbindung mit einer gänzlich unstandardisierten Beobachtung zurückgeführt.) Die sich daraus ergebenden Änderungen für das gesamte Schema sind, im Sinne eines qualitativen, also „immer (auch) offenen" Vorgehens, direkt miteinbezogen bzw. vollzogen worden. Die spätere Auswertung in Abschnitt 6.2 wird zeigen, dass manche Kategorien durch Material der eigenen Beobachtung auch überhaupt nicht „befüllbar" bzw. andere nur aus dem Zusammenhang heraus interpretierbar waren. Wo dies zutrifft, finden sich Hinweise im Text bzw. im Anhang. Ganz allgemein gilt: Die Fülle des entstandenen Beobachtungsmaterials und das bei der Beobachtung offene und bei der Auswertung sehr breite Erkenntnisinteresse (in Gestalt der umfassenden Auswertungskategoriensysteme) machen es notwendig, die Ergebnisse und deren Interpretation als deskriptiv anzusehen. (Überprüfungen und Erklärungen hätten einer (anderen) Operationalisierung und einer standardisierten Beobachtung bedurft.) Und bezüglich der Ergebnisinterpretation gilt es auch, die wichtige „Einschränkung" der „doppelten Subjektivität" zu beachten. Damit ist gemeint, dass sowohl Beobachtung/ Verschriftlichung, als auch die Auswertung (durch den Beobachter selbst) subjektiv geprägt sind/ sein können. Das heißt: es gilt darauf zu achten, sich nicht selbst zu interpretieren!

6.1.4 Exkurs: Die Beobachtung vor Gericht

„Der Rechtsdiskurs findet an einem hervorgehobenen Ort statt, auf den sich Hoffnungen und Befürchtungen der Beteiligten ebenso wie Neugier und Irritation der Forscher richten: den Gerichtssaal."[52]

Eine Beobachtung vor Gericht ist insofern von anderen Beobachtungen zu unterscheiden, als die „Situation Gericht" von anderen Interaktionsgefügen in sehr speziellen und bestimmbaren Parametern unterschiedlich ist. Wichtig sind hier die Positionen der Parteien (auch die eigene), die damit verbundenen Rollen, ihre Ordnung und deren Gestaltung in Kommunikation und räumlichem Setting.

[51] Manche Kategorien wären auch nur in einer standarisierten Beobachtung „wirklich sinnvoll" gewesen, bspw. wiederkehrende Verhaltensmuster, Charakteristika von Situationsteilnehmern etc. Das eigene Erkenntnisinteresse bei der Beobachtung war (dagegen) offen, jedoch „umfassend", womit solche Kategorien nicht „von Haus aus" ausgeschlossen werden sollten. Was dazu (also) ausgewiesen oder interpretiert werden kann, wird dargestellt. Eine Repräsentativität möchten diese Ergebnisse jedoch nicht für sich beanspruchen.

[52] http://www.rechtssemiotik.de/de/sachen/gerichtssaal_61259.shtml (Zuletzt eingesehen im November 2012)

Was schon genannt worden ist, und sich als spezielles Charakteristikum von Beobachtungen vor Gericht auszeichnet, ist die legitime Rolle des Beobachters bei Prozessen. In der Prozessordnung ist vorgesehen, dass z.B. strafrechtliche Verhandlungen (für gewöhnlich) öffentlich sind. Der Beobachter kann also, wie bereits erwähnt, offen beobachten ohne Verzerrungen fürchten zu müssen. Er nimmt, wie alle anderen im Publikum, eine bereits definierte und auch notwendige Rolle ein.
Warum notwendig? Weil er Teil „des Prozesses mit allen seinen Ritualien [wird]: von der Sitzordnung über die Eröffnung, die Redefolge und bis zur Rhetorik der Plädoyers ist die Gerichtsverhandlung ritualisiert“ (Schumann/ Winter in Blankenburg 1975: 77).

Bei einer Beobachtung vor Gericht ist es also in erster Linie sinnvoll, sich die vorhandenen Hierarchiestrukturen zu Bewusstsein zu führen. Sie informieren den Beobachter über die Rolle einer Partei (und die damit verbundenen Rechte und Pflichten) und zugleich über seine Stellung im Hierarchiegefüge. Das heißt, jede Rolle hat eine, von den anderen unterschiedliche, Wertigkeit: Rollen sind einander über- bzw. untergeordnet oder neutral (vgl. Zach 2010: 9). Besondere Stellungen kommen dabei unter anderem den Rollen der Staatsanwaltschaft, der Verteidigung, den beteiligten Parteien (das ist bei Zach nicht näher ausgeführt, aber es werden wohl der Angeklagte oder die unterschiedlichen Parteien in Zivilgerichtsverfahren gemeint sein), Zeugen und Sachverständigen zu. „‘Diese Rollen werden in den Prozessordnungen definiert, gegeneinander abgegrenzt und ihre Vollmachten geregelt‘“ (Hietanen 1993 zit. nach Zach 2010: 15).

Nicht nur die Situation Gericht (samt ihres Zustandekommens und ihrer Durchführung) ist eine Spezielle, sondern auch die Kommunikation der unterschiedlichen (Gerichts-)Parteien ist dabei etwas Besonderes. Wie sich die Kommunikation entwickelt und sich die Kommunikationssituation gestaltet kann, wird in jeder Verhandlung anders vor sich gehen. Sie wird nämlich – neben dem Sprachlichen – von zahlreichen anderen Einflüssen geprägt: Zielsetzung der einzelnen Parteien, ihre Herkunft, ihre Kultur, ihr Sachwissen, etc. Besonders ist die „Gerichtskommunikation“, weil eine durch verschiedenste Komponenten bestimmbare Situation als dynamisch betrachtet werden muss und niemals statisch, das heißt, nach „standardisierter Weise“ ablaufen kann. Damit ist aber nicht gemeint, dass nicht trotzdem eine festgelegte (Kommunikations-)Ordnung zugrunde liegen kann – es muss eine solche nämlich sogar geben: Man kennt diese flexiblen, „dynamischen Manifestationen“ als Prozessordnung, die allen beteiligten Parteien in der Kommunikation sprich Interaktion als Orientierung dient (vgl. Zach 2010: 17).

„Das Ziel der Verfahrensbeteiligten besteht darin, auf die Wahrheitsfindung der RichterInnen Einfluss zu nehmen, um letztendlich einen positiven Ausgang des Verfahrens zu eigenem Gunsten zu erzielen“ (Zach 2010: 16). Das heißt, es stehen sich Situationsteilnehmer, nämlich Laien und Experten, vor Gericht gegenüber, deren Zielsetzung zumeist nicht übereinstimmt (vgl. Kadric 2006 in ebda). (Eine Ausnahme ist für gewöhnlich das Duo aus Angeklagtem und dessen Verteidigung, wobei auch diese als getrennt Handelnde betrachtet werden müssen.) Als Experten werden dabei die Personen bezeichnet, die über juristisches Fachwissen verfügen, als Laien solche, ohne dieses. Die Folge ist eine „Asymmetrie des Wissensstandes“ und eine jeweils andere Beteiligungsmöglichkeit am Geschehen. Für Experten bedeutet Handeln vor Gericht eine gewohnte Situation in einer vertrauten Umgebung. Gepaart mit dem ihnen eigenen Wissen (Sachwissen, aber auch Wissen über das Kommunikationsprozedere, etc.), verschafft ihnen das eine bestimmte Kontrollposition, das heißt, Macht zur Gestaltung und Definition der Situation (mehr oder besser als dies Laien möglich ist) (vgl. Zach 2010: 18 – 20).
Eine Art, wie sich diese Macht im Gerichtssaal bemerkbar macht, ist die Funktion der jeweiligen Parteien: ist ihre Funktion mit der Möglichkeit verbunden Fragen zu stellen oder mit der Verpflichtung Fragen zu beantworten? Jene, die sich auf die erste Funktion berufen können, sind auch jene, die Macht genießen (vgl. Jacobsen 2008 in Zach 2010: 21). Zur zuvor genannten Rollenhierarchie in einem Gerichtssaal kann also zweifellos festgestellt werden, dass der Angeklagte an unterer, sprich benachteiligter Stelle steht, während Verteidigung, Staatsanwaltschaft und Richter über ihm stehen. Es scheint außerdem gefolgert werden zu dürfen, dass der Richter in diesem Interaktions-Kommunikations-Gefüge die übergeordnete Position über allen anderen einnimmt. Besonders für ihn gibt es die Möglichkeit „Tempo und […] Informationsfluss der Interaktion“ (ebda) zu beeinflussen. „[…] Der Richter fällt eine Entscheidung über den Angeklagten und übt damit Herrschaft über ihn aus“ (Schumann/ Winter in Blankenburg 1975: 78).

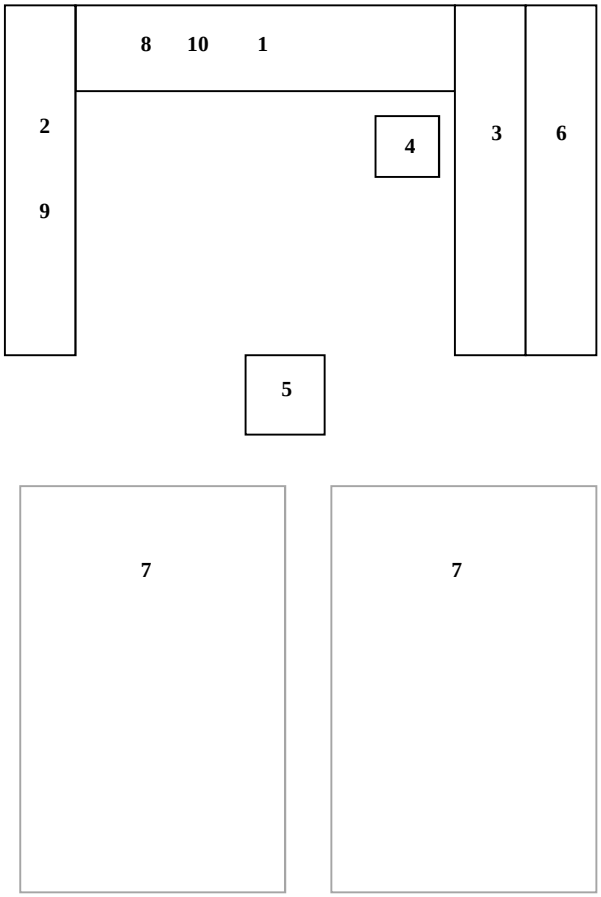
Zielsetzung einer Gerichtsverhandlung ist immer eine Entscheidung, als Fachterminus ein Urteil. Wie schon erläutert, müssen die Vorstellungen der einzelnen Parteien zu diesem Entscheid jedoch nicht übereinstimmen bzw. werden dies wohl in einigen Fällen, vor allem in Bezug auf Angeklagter vs. Repräsentanten des Staates (STA und R), nicht tun. Ein Prozessieren über einen Sachverhalt ist daher nichts anderes, als das Zusammentreffen von unterschiedlichen Parteien um ein Problem (den Sachverhalt) zu lösen. Aufgrund der

unterschiedlichen Vorstellungen kann die Lösung dieses Problems dann nur allzu leicht die Interessensverletzung einer Partei mit sich bringen (vgl. Alexieva 2002 in Zach 2010: 25).

Eine spezielle Form prozessualer Verhandlungen stellt eine Strafverhandlung dar, wie sie auch im Fall Krems-Merkur geführt worden ist. Voraussetzung ist das Vorliegen eines, nach der österreichischen Rechtsordnung strafrechtlichen Tatbestandes und die Anklage durch den Staat. In einem solchen Fall agiert der Richter nicht als Schiedsrichter zwischen zwei oder mehreren Parteien (vgl. Zivilgerichtsverfahren) sondern als (unter Umständen alleiniger) Entscheidungsträger (vgl. Einzelrichterverfahren). Die besondere Stellung des Richters in einem solchen Verfahren bringt spezielle Rechte und Pflichten mit sich: alle bei der Verhandlung Anwesenden werden von ihm über die „institutionelle Vorgehensweise" unterrichtet. Um zu einer Entscheidung kommen zu können, darf er alle „relevanten Informationen" von dem Angeklagten und den geladenen Zeugen erfragen. Von diesen wird im Gegenzug erwartet, die Versorgung der Expertenparteien mit diesen gewünschten Inhalten zu gewährleisten (vgl. Zach 2010: 24 f.).
Besonders bei Verfahren der strafrechtlichen Natur ist die zuvor genannte Ordnung der Abläufe besonders konkret vorgegeben. Ziel und Ablauf des Prozesses, Befugnisse, Aufgaben und Einschränkungen der Handelnden finden in einem festgelegten Rahmen statt (vgl. Zach 2010: 27).

Neben der Kommunikation findet die „Situation Gericht" aber auch noch einen weiteren Weg, um ihr Hierarchiegefüge deutlich zu machen: die Sitzordnung.
Im Fall Krems waren die Sitzpositionen am Landesgericht Korneuburg wie folgt aufgebaut:

Grafik 5: Sitzordnung der Verhandlung zum Fall Krems-Merkur



1 Richter
2 Staatsanwaltschaft
3 Verteidigung
4 Angeklagter (wenn nicht in Befragung)
5 Angeklagter/Zeugen (bei Befragung)
6 Sachverständige
7 Zuschauer
8 Protokollführerin
9 Privatanklägerinnen
10 Beisitz

Quelle: eigene Darstellung

„Die Sitzposition wird […] als ein besonderes Kommunikationsmedium im Gerichtssaal verstanden, das einen Einfluss auf die Gestaltung der Interaktion […] nimmt“ (Zach 2010: 41).

Die Darstellung der Sitzpositionen im Fall Krems (siehe Grafik) zeigt die Stellung der Parteien in der Rollenhierarchie. (Diese Positionen entsprechen einem festgelegten Prozedere, sind also auch in anderen Fällen vergleichbar.) Der Richter sitzt zentral und in der Mitte, zumeist außerdem etwas über die anderen Parteien erhoben. Ihm und seinem Blick direkt gegenüber die Person (Angeklagter/ Zeuge), deren Informationen er zu erfragen sucht. Während der Befragung ist diese von den anderen Parteien offensichtlich so weit entfernt, wie dies in einem solchen Setting nur möglich ist.

Die zumeist unterschiedlichen Prozesszielsetzungen und -vorstellungen von Staatsanwaltschaft und Verteidigung (+Angeklagter), werden im räumlichen Setting so dargestellt, dass diese Parteien einander gegenüber sitzen. In der Mitte wiederum der Richter, der die Entscheidung „inmitten“ der beiden divergierenden Sichtweisen zu treffen hat.

Dass dem Richter eine besondere Position zukommt, wird also auch im räumlichen Setting deutlich. Diese, aus mehreren Perspektiven hervorgehobene Position, ist mit speziellen und weitläufigen Befugnissen, aber auch mit Verpflichtungen verbunden: die Aufgabe des Richterorgans ist es, den sogenannten „Rechtsfrieden“ unter dem Zeichen der Wahrheitsfindung herzustellen. In diesem Sinne obliegt ihm die Entscheidung, ob eine Person, die eines Delikts beschuldigt wird, sich auch tatsächlich strafbar gemacht hat bzw. in welchem Ausmaß. Das heißt, ob sie schuldig oder unschuldig ist (vgl. Zach 2010: 55).
Wichtig für einen richterlichen Entscheid ist das Streben nach Gerechtigkeit und Handeln in (persönlicher und sachlicher) Unabhängigkeit. Die soeben erwähnte erhöhte Sitzposition möchte genau diese Unabhängigkeit im Sinne einer Distanzierung zu den anderen (Sichtweisen) ausdrücken (vgl. ebda).

Staatsanwaltschaft und Verteidigung sitzen auf derselben Ebene, das heißt, sie sind einander in einem Verfahren in Unter- bzw. Überordnung gleichgestellt. Beide Parteien wenden sich von den Seiten an den Richter. Dass der Vertreter des Staates rechts vom Richter sitzt ist kein Zufall. Zach bezeichnet dies als Konsequenz seiner Tätigkeit als Organ der Rechtspflege (vgl. Zach 2010: 56). Unter anderem kann, der eigenen Ansicht nach, daraus gedeutet werden, dass die Richtung „rechts“ mit „Recht/ rechtens“ in Verbindung gebracht und dieses dargestellt werden möchte.

Dass der zu Befragende, vor allem die angeklagte Person, in eine „benachteiligte“ Position gestellt wird, zeigt neben dem Defizit an Wissens- und Situationsmacht auch das räumliche Setting einer Gerichtsverhandlung sehr deutlich. Zeugen als auch die angeklagte Person (die einzige Partei die während der Verhandlung aktiv ihren Platz zu wechseln hat, wie der obige Plan zeigt) rücken während ihrer Befragung in das Zentrum des Geschehens. Sie sind gut von allen Seiten und allen Parteien einzusehen (vgl. Zach 2010: 56 f.). Aus persönlicher Sicht erhöht dies sowohl den Druck auf die zu befragende Person als auch die Chance auf („richtige“ sprich wahrheitsgemäße) Antworten. Ohne sich unbemerkt auf etwas beziehen oder sich an etwas „anlehnen“ zu können (und sei es, wie im Fall des Angeklagten, die Sitzbank, mit dem Verteidiger im Rücken) sitzen die zu befragenden Parteien direkt und „schutzlos“ im Verhandlungszentrum.
Ein wichtiges Detail zuletzt: der Beobachter einer Gerichtsverhandlung muss sich bewusst sein, dass die Verhandlung selbst nur einen Teil des gesamten Prozesses darstellt. Beobachter und Angeklagter werden einander in der Position ähnlich, dass sie nur beschränkt Einsicht in die kompletten Abläufe und die „Hinterbühne“ der Verhandlung

haben. „Kein Außenstehender kann den gesamten Entscheidungsvorgang eines Gerichtsprozesses nachvollziehen, auch die Betroffenen bleiben auf die Analyse eines auf legitimierende Darstellung abgestellten, öffentlichen Rituals angewiesen“ (Schumann/ Winter in Blankenburg 1975: 78). Für den aufmerksamen Beobachter heißt das natürlich, dass die Informationen, die er aus dem beobachtbaren Feld erhält, und die Schlüsse, die er in seiner (wissenschaftlichen) Interpretation zieht, begrenzt sein müssen (vgl. ebda: 77 f.).

6.1.5 Die Gerichtsverhandlung als „Schauspiel“ – die interaktionistische Perspektive

„Die soziale Welt ist eine Bühne, eine komplizierte Bühne sogar, mit Publikum, Darstellern und Außenseitern, mit Zuschauerraum und Kulissen, und mit manchen Eigentümlichkeiten, die das Schauspiel dann doch nicht kennt“ (Dahrendorf 1969, Vorwort zu Goffman 2010: VII).

Eine Gerichtsverhandlung ist eine spezielle (soziale) Situation in einer/ dieser sozialen Welt. Eine, die schon von ihrem „Aufbau“ her an die Inszenierung eines Theaterstücks erinnert, mehr noch als viele andere, „alltägliche“ Situationen. In „Wir alle spielen Theater“, betrachtet Goffman die Welt als Bühne und beschäftigt sich mit der „Selbstdarstellung im Alltag“ (Untertitel seines Werks). Einige seiner Begrifflichkeiten werden auch in die eigene Analyse und Interpretation immer wieder eingewoben und möchten darum vorgestellt werden.

Goffman arbeitet mit Begriffen wie Rolle, Fassade, Darstellung, uvm. Er bezieht sich dabei auf Einzelpersonen oder den Einzelnen als Mitglied eines Ensembles und befasst sich, gemäß dem Interaktionismus, mit dem Zustandekommen der sozialen Welt aus interaktiven Gefügen. Es geht dabei nicht nur um das „direkt Erfassbare“, sondern um die Konstituierung sozialer Phänomene aus einer, man könnte sagen, zugrundeliegenden, „latenten Ebene“ heraus, die interpretativ erschlossen wird. Das „Interpretieren“ (und nicht „nur“ Beschreiben) eines jeden einzelnen Situationsteilnehmers wäre auch im eigenen Fall nicht nur denkbar, sondern auch sinnvoll, müsste dann aber in eine andere und spezialisiertere Form der Analyse als der eigenen verpackt sein. Anders als bei Goffman liegt der Fokus in der vorliegenden Arbeit mit der Zielsetzung der Deskription mehr auf dem „Direkten“, den manifesten Inhalten, auf die Goffman’s Begriffe aber ebenfalls gute Anwendung finden.

Ein gutes Beispiel zur Verdeutlichung der eigenen Position, liefert der Begriff des „Bühnenbildes“ (z.B. Goffman 2010: 23), die „Kulisse[] für menschliches Handeln“ (ebda). Um ein bestimmtes Schauspiel beginnen zu können, müssen sich Akteure

normalerweise auf ein dafür bestimmtes Bühnenbild begeben. Wird es verlassen, endet, für gewöhnlich, auch die(se) Darstellung. Anders, als bei dem von Goffman gebrachten Beispiel der „Londoner Klubs“ (Prestigeversammlung von (begüterten) Menschen zu einem bestimmten Thema, (vgl. Goffman 2010: 24)), erscheint eine Gerichtsverhandlung viel direkter als ein solches Bühnenbild (begreifbar). Wo der Londoner Klub (oder viele andere denkbare Beispiele) in gewisser Weise erst indirekt als Bühnenbild erschlossen werden kann, dürfte dies im eigenen Fall ohne großen Interpretationsaufwand möglich sein. Ein Prozess kann doch an keinem anderen Ort als dem „Theater Gericht“ mit „Bühnenbild Gerichtssaal“ ausgetragen werden! „Die Dekorationen und ständigen Requisiten des Ortes, in dem eine bestimmte Vorstellung üblich ist, sowie die Darsteller und die Vorstellung schaffen eine bestimmte Atmosphäre; auch wenn die übliche Vorstellung nicht stattfindet, behält der Ort etwas von seinem Bühnencharakter“ (ebda: 115). Auch das dürfte gerade für den Ort „Gerichtssaal“ im Besonderen zutreffend sein!

Ähnlich (direkt) übertragbar wie das „Bühnenbild“ ist der Begriff des „Ensemble[s] […] für jede Gruppe von Individuen […], die gemeinsam eine Rolle aufbauen“ (Goffman 2010: 75). Alle weiter unten beschriebenen Parteien im Prozess zum Fall Krems-Merkur, vor allem die „Hauptparteien“ eines gerichtlichen Prozesses, bilden in den eigenen Augen ein solches Ensemble, denn „ein Ensemblemitglied ist jemand, auf dessen dramaturgische Mitarbeit man bei der Darstellung einer Situation angewiesen ist“ (ebda: 78). Fällt z.B. ein Richter aus seiner Rolle oder gar weg, könnte die(se) Gerichtsverhandlung, grob gesprochen, nicht mehr fortgesetzt werden. „Einmütigkeit“ (ebda: 82) bedarf es, zu Konstituierung und Aufrechterhaltung dieser Menschengruppe, die in einem gemeinsamen Auftreten verbunden sind. „Meinungsverschiedenheiten“ (ebda: 81) stören die Darstellung und die Wirkung des Ensembles (beim Publikum). Im eigenen Fall ist dies aber nicht wortwörtlich zu übernehmen. Offen ausgetragene Meinungsverschiedenheiten unterschiedlicher (Gerichtsverhandlungs-)Teilnehmer halten beim Prozessieren nicht nur das Ensemble aufrecht, sondern gehören, bis zu einem gewissen Grad, sogar „dazu“. Das heißt, widerspricht ein Staatsanwalt einem Verteidiger vor Gericht, würde sicher keiner der Zuschauer das vor ihm ausgetragene Schauspiel als „auseinandergefallen“ betrachten. Unter Umständen wäre es sogar anders herum: wenn ein Staatsanwalt, um beim Beispiel zu bleiben (und weil dies im eigenen Fall gar nicht so weit von der Realität entfernt ist, wie sich zeigen lassen wird), einem Verteidiger konstant „Recht gibt“, könnte gerade das das

Publikum und seine „Erwartungen“ verletzen (und die Darstellung des Ensembles, aber in erster Linie wohl die des Anklägers, als nicht gelungen erscheinen lassen).

Sehr fruchtbar für die (eigene) Betrachtung von Gerichtsverhandlungen erscheinen auch die Begriffe der „Vorder-“ und der „Hinterbühne“. „Wenn wir eine bestimmte Darstellung als Bezugspunkt wählen, wird es sich manchmal empfehlen, für die Region, in der die Vorstellung stattfindet, den Ausdruck ‚Vorderbühne‘ zu verwenden“ (Goffman 2010: 100). Auf der Vorderbühne übt der Einzelne oder das Ensemble Handlungen vor anderen, also vor Publikum, aus. Aspekte, die die eigene Rolle oder die Darstellung des Gesamts stören, werden dort unterdrückt und (erst) auf der „Hinterbühne“ ausgelebt. Ein Ort, der genauso zum Geschehen gehört, „an dem der durch die Darstellung hervorgerufene Eindruck [aber] bewusst und selbstverständlich widerlegt wird“ (ebda: 104), sagt Goffman. Während es natürlich sein kann, dass, nehme man wieder den Richter als Exempel, dieser, sobald er die Vorderbühne verlassen hat, seine Rolle nicht nur fallen lässt (grob gesprochen schreibt ihm ja erst die Situation Gerichtsverhandlung seine Richterrolle zu), sondern sie auch „widerlegt“, macht sich die eigene Interpretation diese Begrifflichkeiten viel „plastischer“ zu Nutzen. Da, wo sich das beobachtbare Geschehen beim Prozess abspielt, ist die Vorderbühne, und da, wo sich das Inhaltliche (wie z.B. eine Urteilsfindung) für den Beobachter maximal durch Hinweise in der Verhandlung erschließen lässt (siehe oben), ist die Hinterbühne. Für Goffman, der seinen Fokus auf die latenten Sinngehalte gelegt hat, ist diese von ihm vorgeschlagene Trennung eher stilistisch zu verstehen ist. Eine Vorderbühne kann nämlich genauso zur Hinterbühne werden bzw. umgekehrt. (Im eigenen Fall z.B. gut am „Talarbeispiel“, siehe dazu 6.2.2.3.3 bzw. die Schlussfolgerungen in 6.3, erkennbar!) „Reine[] Typen“ (ebda: 118) gibt es nicht. Betrachtet man es aber im Sinne des eigenen Vorgehens (wo der Wechsel von Vorder- zu Hinterbühne nicht „nur“ als Verhaltensänderung des Einzelnen/ des Ensembles betrachtet wird), wird vermutet, dass Gerichtsverhandlungen, die sich, zumindest im räumlichen Sinn, diese Begrifflichkeiten so passend zu Nutzen machen, vielleicht sogar zu den reinsten Formen zählen, die es geben kann.

6.1.6 Die Polizei vor Gericht

Macht es einen Unterschied wenn der Angeklagte in einer Gerichtsverhandlung im Gegensatz zu einem Zivilisten, ein Polizist, ein Diener des Staates und insofern, im Sinne seiner Aufgabenerfüllung, der justiziellen Institution, vor der er sich zu verantworten hat,

ein Verwandter ist? Oder anders gefragt, lässt sich ein Unterschied in der Behandlung von einem Staatsdiener zu einem Zivilisten erkennen?
Mag. Heinz Patzelt, Generalsekretär von AI International Österreich, beim Prozess im Fall Krems unter den Zuschauern, spricht sich eindeutig dafür aus (vgl. 106): Es sei klar erkennbar und auffällig, dass Zivilisten eines „Schusswaffendeliktes“ oder eine Deliktes, durch Schusswaffe hervorgerufen, angeklagt, mit hohen Strafen zu rechnen hätten. Bei Polizisten agiere der Staat hier dagegen sehr zurückhaltend. Das Privileg „weniger hart angefasst zu werden“ (ebda) sei einem Staatsdiener insofern zuzubilligen, als er sich wegen „gefahrgeneigter Tätigkeit“ (ebda) einem Risiko aussetze. „Aber es muss klar bleiben, dass was falsch war und kein Kavaliersdelikt“ (ebda). Darum setzt sich Patzelt dafür ein, dass eine Strafe vor allem angemessen sein muss. Er rät: „War was ernsthaft falsch dran [an der polizeilichen Handlung, Anm. die Verf.]? Dann muss es ein Urteil geben dazu. Das Urteil muss rasch, klar und eindeutig in seiner Aussage sein, sonst verpufft es wie Schall und Rauch“ (ebda).

Inwiefern den Aussagen von Mag. Patzelt, hinsichtlich zurückhaltendem Agieren beim Prozessieren über den angeklagten Polizisten im Fall Krems, nach eigenem Ansinnen, zugestimmt oder widersprochen werden kann, zeigt die Auswertung. Ein spezieller Bereich dieser konzentriert sich auf Darstellung und Herausarbeitung der „Polizistenrolle“ des Angeklagten: kommt eine solche zu tragen, wird diese explizit angesprochen bzw. von welcher/n Partei/en und implementieren sich durch die Rolle Polizist Vor- oder Nachteile für den Angeklagten? Mehr dazu siehe 6.2.2.1.1.

Kann sich ein Polizist auf die soziale Situation Gericht vorbereiten bzw. wird er durch die Behörde darauf vorbereitet? Experten der Polizei Krems meinen in einem persönlichen Gespräch, dass Schulungen zum Verhalten vor Gericht, wie es sie zum Teil in der BBF (berufsbegleitenden Fortbildung) gibt, in erster Linie auf Polizisten als Zeugen ausgelegt sind. Nehme man als Beschuldigter an einer Verhandlung teil, sei das jedoch eine gänzlich andere Situation. Hier sei es Aufgabe des Anwalts, seinen Mandanten auf den Prozess und das entsprechende Verhalten vor Ort vorzubereiten. Flächendeckende Schulungen wären eine unnötige Ressourcenanwendung, weil es eine „richtig[e]“ (OL. M., EXPHK: Z 1548) Schulung wohl gar nicht geben könne. „Eckpunkte“ (ebda: Z 1549) könnten mitgeteilt, aber wie man als Beschuldigter, wenn „es um die eigene Haut geht“ (ebda: Z 1550), wo der Adrenalinspiegel erhöht ist, „richtig“ vor den Richter trete, könne so nicht trainiert werden. Ein Absprechen mit dem Verteidiger sei (auch) insofern die angemessenere

Vorgehensweise, als jede Person andere Charakterzüge und Reaktionen (im „Ernstfall“) zeige und auch der Rahmen jeder Verhandlung (z.B. das räumliche Setting, die „Größe“ des Prozesses, das zu verhandelnde Delikt,…) und dessen Einfluss jeweils ein anderer sein kann (vgl. EXPHK: Z 1510 – 1569).

6.1.7 Zusatzinformationen zur eigenen Beobachtung

Jede wissenschaftliche Beobachtung sollte aus Bezugs- und Qualitätsgründen mit einer kurzen Beschreibung allgemeiner Beobachtungsgegebenheiten und der eigenen -position begonnen werden. Der Übersicht halber wird dieser Teil, eigentlich als Einführung zur Auswertung zu zählen, noch den allgemein einführenden Informationen beigefügt.

Die Beobachtung des Prozesses im Fall Krems wurde vom 10. – 12.03.2010 am Landesgericht Korneuburg durchgeführt. Aus möglichen Befangenheitsgründen, wie in solchen Situationen nicht unüblich, wurde der Fall der Staatsanwaltschaft Korneuburg übergeben und die Verhandlung nicht direkt in Krems ausgetragen.

Die eigene Teilnahme als sozialwissenschaftlicher Beobachter könnte am besten, wie bereits beschrieben, mit der Position des „observer as participant“ beschrieben werden, da die Beobachterrolle eindeutig im Vordergrund steht, der Zuseher bei einem Prozess (aber) einen offiziellen Teilnehmer darstellt, wobei keine situationseingreifende Teilnahme darunter verstanden werden soll (vgl. u.a. Atteslander 2003: 102 ff.). Weitere Informationen zur persönlichen Beobachterrolle und –position werden im Anhang des Beobachtungsprotokolls wie folgt beschrieben:

„Ich habe meine Teilnahme an der Gerichtsverhandlung im Vorfeld abgeklärt und mir einen Sitzplatz reservieren lassen. Von diesem, in der dritten Reihe der linken Saalseite gelegen und mit einem Universitätslogo für mich ausgewiesen, verfolge ich alle drei Tage des Prozesses. Während ich die Geschehnisse des ersten Tages noch handschriftlich protokolliere, führe ich an den anderen beiden Tagen ein Netbook mit. Diese Art der Mitschrift bzw. die Tatsache des Mitschreibens fällt nicht weiter ‘auf’. Ich bin von notierenden Reportern mit ebensolchen Ausrüstungen umgeben, so dass meine Person und Tätigkeit mit großer Sicherheit keine gesonderte Aufmerksamkeit oder gar eine Situationsveränderung nach sich zu ziehen scheint. Im Gegenteil, ich habe während der ganzen drei Beobachtungstage hindurch das Gefühl, dass ich unbemerkt bleibe, nicht weiter auffalle. Ich werde weder auf meine Tätigkeit, noch auf meine Rolle oder Verbindung zur Verhandlung angesprochen. Ich denke, ich werde von einem Großteil der Anwesenden, sofern sie mich bewusst wahrnehmen, auch zur Riege der Reporter gezählt. Einmal erhalte ich Bestätigung für diese Annahme, als ich von einer Dame gefragt werde, ob ‘meine Kollegin’ noch kommen würde oder sie neben mir Platz nehmen könne - auf dem Sessel [auf den sie deutet, Anm. die Verf.] lag ein Zettel mit dem Logo eines österreichischen Printmediums.

Da ich in der dritten Reihe meinen Platz zugewiesen bekommen habe, liegt ein größerer Teil des Saales und des Publikums uneinsehbar hinter mir, wobei ich durchaus die Gelegenheit nutze mich auch während des Prozesses, möglichst unauffällig, umzudrehen und umzublicken.
Die verhandelnden Parteien kann ich gut erkennen, wobei Mimik und Gestik (z.B. Gesichtsausdrücke, Blickkontakte,…) des Angeklagten und der Zeugen, während deren Befragung nicht oder nur wenig wahrnehmbar sind. Diese Parteien nehmen während ihres Sprechens einen Platz in der Mitte des vorderen Teiles des Gerichtssaales, mit Rücken zum Publikum ein. [siehe Plan des Sitzungssaales oben, Anm. die Verf.]

Insgesamt habe ich mich in meiner Beobachterrolle sehr wohl gefühlt, wobei der Einstieg, also die ersten Stunden am ersten Tag, zur persönlichen 'Eingewöhnung' dienen mussten: Aufnahme des Settings (physisch, wie auch inhaltlich), Setzen von Präferenzen im Sinne der Aufmerksamkeit und Konzentration, objektive Berichterstattung vs. 'zu sehr in den Fall gehen'. Es war, vor allem zu Beginn oder bei 'dichten Verhandlungsstellen' (Bsp.: Urteilsverkündung) schwierig und nicht immer möglich sowohl den Inhalten als auch der Situations- und Teilnehmerbeobachtung (Interaktionen, Mimik, Gestik, etc.) gleichermaßen zu folgen. Zusammen mit Ermüdungserscheinungen, die sich nach vielen Stunden des aufmerksamen und 'pausenlosen' Beobachtens einschlichen und die Tätigkeit erschwerten, stieß ich hier an die Grenzen meiner eigenen Beobachterfähigkeit.
Probleme aufgrund fachlichen 'Unwissens' meinerseits (justizielle Charakteristika, Fallinformationen, die wenig zugänglich waren, usw.), spielten bei weitem keine so große Rolle wie erwartet. Ich hatte mich zum Vorfall, bedingt durch die bisherige Beschäftigung mit der Fallstudie bzw. durch gezielte Informationen, und für die Gerichtsbeobachtung (im kleinen Rahmen hatte ich solche bereits anderwärtig kennengelernt und durchgeführt) sehr gut und ausreichend vorbereitet. Außerdem war es hilfreich den 'Tatort' und die Umgebung dessen gut zu kennen, wobei durch die im Prozess auf Videoleinwand gezeigten Grafiken und Fotos, eine sehr gute plastische Darstellung gegeben wurde.
Zum Ablauf und den anwesenden Parteien stellten sich sowohl zu Beginn als auch im Laufe der Verhandlung einzelne Fragen/ Unklarheiten, welche jedoch die Beobachtung weder behinderten, noch als extrem störend empfunden worden waren. Alle offenen Punkte konnten durch Folgeinformation aus dem Prozess, weiterer Recherche oder 'Erfragen' geklärt werden." (Auszug aus dem Anhang des Prozessbeobachtungsprotokolls)

6.2 Die Auswertung

Wie bereits beschrieben, gliedert sich die Auswertung der Prozessbeobachtung in zwei relevante Teile: Die Analyse „manifester, fallrelevanter Prozessinformationen" (wie Aufbau des Prozesses, Anklage, Urteil, etc.) und die Darstellung von „Rollen- und Interaktionsinformationen aus soziologischer Perspektive". Warum dieses Vorgehen (so) gewählt worden ist und inwiefern es Umsetzung erfährt, ist detailliert im Abschnitt 6.1.3 sowie im Anhang nachzulesen.

6.2.1 Manifeste fallrelevante Informationen

6.2.1.1 Der Prozessablauf

Tabelle 9: Prozessablauf im Fall „Krems-Merkur" von 10. – 12.03.2010 am LG Korneuburg

Tag 1	
9.30 – 10.00 :	Eröffnungsvorträge
10.00 – 12.00 :	Angeklagter
12.00 – 13.30 :	Mittagspause
13.30 – 14:15 :	Merkur-Mitarbeiter (Zeuge)
14:15 – 15:15 :	Zweiter Straftäter: Roland T. (Zeuge)
15:15 – 15:30 :	Pause
15:30 – 16:45 :	Kollegin des Angeklagten (Zeugin)
16:45 – 17:30 :	Streife „Krems 2" (Zeugen)
17:30 – 17:40 :	Pause
17:40 - :	SV- Gutachter
Tag 2	
9.30 – 11.00:	Insp. W., Obstlt. S., Oberst P. (Zeugen vom LPK OÖ)
11.00 – 11.15:	Pause
Ab 11.15:	restliche Gutachten
Tag 3	
9.30 – 10.00:	allenfalls ergänzende Vernehmung des Angeklagten
10.00 – 11.00:	Sanitäter (Zeugen)
11.00 – 12.30:	Beamte der PI Krems (Zeugen)
12.30 – 13.30:	Mittagspause
13.30 – 14.00:	Lehrerin (Zeugin)
14.00 – 15.00:	Schlussvorträge
15.00 - 16.00:	Pause
16.00 - 16.30:	Schlusswort des Angeklagten, Urteilsverkündung

Quelle: vgl. Prozessprotokoll: 3, 45, 74

6.2.1.2 Die Anklage und ihre Einbettung ins Prozessgeschehen

Gleich zu Beginn des ersten Prozesstages, nach Aufnahme der Personalien des Angeklagten, erfolgt durch den Richter die Anweisung zur Erläuterung der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft. Die Verlesung erfolgt mit visuellen Hilfsmitteln: eine Zusammenfassung der Anklage wird an eine Gerichtssaalwand projiziert. (Offensichtlich) Wichtige Details werden grafisch hervorgehoben. Unter dem Anklagetext ist eine Strafandrohung von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe notiert (vgl. PP 4 f.).

Die Anklage lautet:

„[…] Am 5. August 2009, um 2.28 Uhr [wurde] der Angeklagte mit seiner Kollegin aufgrund einer stillen Alarmauslösung zum Merkur Markt in Krems gerufen […]. Die Beamten hätten zuerst eine Außenkontrolle durchgeführt und wären danach mit dem Merkurangestellten zusammengetroffen, der ebenfalls vom Wachdienst alarmiert worden war und sich umgehend zu seinem Arbeitsplatz begeben hatte. Es bestand sehr bald die

Annahme, es würde sich um einen Fehlalarm handeln, woraufhin die Nachtbeleuchtung angelassen und der Markt nicht vollständig ausgeleuchtet wurde. Zu einem Zusammentreffen mit den beiden Einbrechern sei es in einem unbeleuchteten Hintergang gekommen, wobei ‚nicht restlos geklärt (ist) was im Gang beim Fleischraum' tatsächlich passiert sei. Die Beamten hätten sich durch Zuspringen der beiden Einbrecher bedroht gefühlt, wobei der eine der beiden, welcher in Folge verwundet wurde, angibt, man wäre nicht auf die Beamten losgegangen und habe die mitgeführten Einbruchsgegenstände (Anm.: Schraubenzieher und Gartenharke) unter der Kleidung getragen. Der Zeuge K. (Merkur-Markt-Bediensteter) gibt an vor dem Schuss so etwas wie ‚Halt, Polizei' gehört zu haben, kann jedoch keine weiteren Angaben machen. Es sei anzunehmen, dass sich die Beamten bedroht gefühlt hätten. In weiterer Folge (Anm.: nach den Schüssen) bleibt einer der beiden Einbrecher, Zeuge T., verletzt gleich hinter dem Ausgang des Ganges im Verkaufsraum liegen. Es soll ein weiteres ‚Halt, Polizei' zu hören gewesen sein, bevor der andere Einbrecher P. neben einem Flaschenstapel (Anm.: in einem Getränkegang) hervorgesprungen sei und der Angeklagte erneut Gefahr empfunden habe. Es folgte ein ‚folgenschwerer Entschluss' einen tiefen Schuss zu setzen, wobei er durch ein Geräusch rechts von ihm abgelenkt worden war und die Waffe schon abgedrückt habe. Der Einbrecher P. war jedoch bereits in einer Drehbewegung gewesen, woraufhin ihn der Schuss in den Rücken traf, genauer ein Durchschuss einer Patrone mit einer Eintrittshöhe von 124 cm (vom Boden) und einer Austrittshöhe von 129 cm, welche die Brustwirbel und die Lungenflügel durchschlug.
Dieser Fehlschuss von gut einem halben Meter (Anm.: der Angeklagte wollte auf die Beine zielen) sei ihm als auf jeden Fall fahrlässig anzulasten. Er hätte immer wieder Schiesstrainings gehabt, woraufhin man ‚sagen kann und muss', er habe sich ablenken lassen und das hätte nicht passieren dürfen. Woraufhin ‚ich [die Staatsanwältin, Anm. die Verf.] ihm (dies) als Fahrlässigkeit unter besonders gefährlichen Umständen vor(werfe).' Bei dem tödlichen Schuss habe es keine Zeugen gegeben." (PP: 5)

6.2.1.3 „Nicht schuldig" – Einführung der Verteidigung

Verteidiger Rienmüller beginnt seine einleitenden Ausführungen damit, dass sein Mandant ein guter Polizeibeamter sei und während seiner Dienstzeit bereits 20 Belobigungen erhalten habe. Der Anwalt wolle sich bei der Staatsanwaltschaft bedanken, „welche den Sachverhalt perfekt zusammengefasst habe und auf die entstandenen Widersprüche eingegangen sei" (PP: 6).

„[…] Der verstorbene Florian P. habe falsch und kriminell gehandelt und es dürfe hier ‚nicht Recht zu Unrecht und Täter zu Opfer' gemacht werden. Die Ausgangssituation und die Erwartung seien, dass ein Polizist perfekt reagieren und kein 14-Jähriger verletzt werden sollte. Aber trainiere man Polizisten auf solche Situationen? Gehe man auf Phänomene wie fight oder flight *(Anm.: werden im weiteren Verlauf noch geklärt werden)* ein? Seiner Meinung nach decke sich die Ausbildung nicht mit der Erwartungshaltung – da müssten Polizisten schon täglich gedrillt werden und „'das wollen wir nicht – gedrillte Polizisten'.
Der Verteidiger gibt zu Protokoll, dass sich der Angeklagte nicht schuldig bekennen werde, dass er sich jedoch durchaus frage, ob er sich nicht anders verhalten hätte können, ob er nicht Verhaltensalternativen zur Verfügung gehabt hätte.
Er möchte im Laufe der Verhandlung auch weitere Zeugen, sogenannte Charakterzeugen, ausrufen lassen: eine Psychologin, welche sich mit dem Angeklagten nach der Tat

beschäftigt habe und zwei Polizisten der Polizeiinspektion Krems, zur Charakterisierung des Angeklagten, wie sich dieser bisher verhalten habe.
Weiters möchte er im Namen des Angeklagten darum bitten, dass keine Fotos von ihm gemacht und keine der genannten privaten Details an die Öffentlichkeit getragen werden." (PP: 6)

6.2.1.4 Hat der Angeklagte aus Notwehr gehandelt?

„Der Richter ergreift, nachdem der Verteidiger geendet hat, wieder das Wort und richtet es an den Angeklagten: ‚So, jetzt sind Sie am Wort. Bekennen Sie sich schuldig?' ‚Nein' ‚Steht objektiv fest, dass ein Mensch erschossen wurde?' ‚Ja.'" (PP: 7)

Der angeklagte Polizist hat bei jeglichen Einvernahmen im Vorfeld zum Prozess gemeint, aus Notwehr gehandelt und aus diesem Grund die Schüsse auf den Jugendlichen abgegeben zu haben. Die Beamten seien im Verbindungsgang mit den mitgeführten Gegenständen der Einbrecher (Gartenharke, Schraubenzieher) „bedroht" worden und, nach dem Fliehen in den Verkaufsraum, sei einer der beiden von einer Getränkepalette, hinter der er sich versteckt gehalten hatte, hervor-, dem Polizisten entgegengesprungen. (vgl. z.B. Kapitel 3)
Der Richter stellt/ hält mit seinem Urteil (siehe 6.2.1.5) das Gegenteil fest: Nur irrtümlich sei eine Notwehrsituation angenommen worden (vgl. PP: 109).

6.2.1.5 Der Urteilsspruch und seine Begründung

„[…] Ja man dürfe es ruhig aussprechen: Erst im Aktus der Urteilsverkündigung, der aus dem Angeklagten einen Verurteilen mache, vollziehe sich der Ritterschlag der Gerechtigkeit […]" (Dürrenmatt 2006: 76).

„Der Angeklagte sei schuldig, er habe das Maß überschritten und würde nach § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 8 zu 8 Monaten bedingter Freiheitsstrafe zum Kostenersatz auf dreijährige Probezeit verurteilt. Die Privatanklage würde fortgeführt." (PP: 110)

Der angeklagte Polizist wird wegen fahrlässiger Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen, in Verbindung mit Notwehrüberschreitung und irrtümlicher Annahme eines rechtfertigenden Sachverhaltes, zu acht Monaten bedingter Freiheitsstrafe mit einer Probezeit von drei Jahren verurteilt[53].

Der Strafrahmen für das Anklagedelikt der fahrlässigen Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen beträgt bis zu drei Jahre unbedingte Freiheitsstrafe. Eine Strafe

[53] Das heißt, er muss diese Zeit nur dann in Haft verbringen, wenn er innerhalb von drei Jahren noch einmal strafbar handeln und dafür verurteilt werden würde.

von acht Monaten bedingter Freiheitsstrafe bedeutet, dass der Polizist, von rechtlicher Seite her, in seinem Beruf verharren darf. Erst bei einer Verurteilung ab zwölf Monaten bedingter bzw. ab sechs Monaten unbedingter Haft, wäre eine Entlassung aus dienstrechtlichen Gründen nicht mehr zu umgehen gewesen (siehe dazu später).
Sobald ein Polizist eines strafrechtlichen Deliktes wegen angeklagt wird, unabhängig, ob es zu einer Verurteilung kommt oder ob eine verhängte Strafe unter oder ober der soeben beschriebenen Grenze liegt, kann es (zusätzlich) zu einer Prüfung des sogenannten dienstrechtlichen Überhanges, also der Überprüfung des betreffenden polizeilichen Handelns durch die Polizeibehörde selbst, kommen. Eine solche Überprüfung kann neben (z.B.) Geldbußen oder Versetzungen auch dann noch Suspendierung mit anschließender Entlassung zur Folge haben, wenn der Beamte rein rechtlich, aufgrund des Haftausmaßes, seinen Posten hätte weiter versehen dürfen (vgl. Kapitel 3). Bei dem Kremser Beamten wurde, zusätzlich zum gerichtlichen Urteil, kein solch disziplinärer Überhang festgestellt (siehe ebda), woraufhin er weiterhin Dienst als Exekutivbeamter versehen kann und versieht. Dem Hören-Sagen nach ist er allerdings nicht mehr auf der Polizeiinspektion Krems tätig, wobei unklar ist, ob dies dem eigenen oder dem behördlichen Willen entsprochen hat.

Die Urteilsbegründung leitet Richter Manfred Hohenecker mit den Worten ein, dass er sich das Verfahren nicht leicht gemacht habe. Er hätte sich für die Polizei oder für die Diebe entscheiden können, habe dies jedoch unterlassen.

> „Er [der Richter, Anm. die Verf.] glaube nicht, dass der Angeklagte aus Angst gehandelt habe, sondern um die Verbrecher festzunehmen, wo er bereits wusste, dass diese unterlegen waren. Letztlich wäre sonst Roland T. auch wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt angezeigt worden. Florian P. habe sich versteckt. ‘Wer auf der Flucht ist, kann sich nur verstecken!’ Er sprang heraus und der Polizist hätte aus Schreck von der Waffe Gebrauch gemacht. Er handelte hier fahrlässig, weil er ‘einfach’ in den Rücken geschossen habe und nicht die Beine treffen wollte. […] Er [der Polizist] hätte besser reagieren können. ‚Wenn Sie den Job hätten ordentlicher erledigen können, dann hätte der Schutz nicht gelitten! … Dann wäre Florian P. noch am Leben.‘ ‚Das Geständnis, woran Sie gut getan haben, glaub ich, einen Fehler zuzugestehen, gibt mir die Hoffnung, dass Sie eine Verwendung im exekutiven Außendienst nicht mehr anstreben!‘ Insofern würde er [der Richter, Anm. die Verf.] die beschlagnahmte Dienstwaffe nicht ihm zurückgeben, sondern an das Landespolizeikommando schicken und ‚hoffen, dass ihm diese nicht mehr ausgehändigt wird!‘“ (PP: 109 f.)

Zu den mildernden Umständen für das Urteil zählen also das Geständnis und der unbescholtene Lebenswandel des Angeklagten, sowie das Mitverschulden des Opfers. Erschwerend war dagegen das Zusammentreffen mehrerer Sorgfaltsverstöße, wobei im

Zweifel der Tod des anderen (vom Beschuldigten), nicht angenommen worden war. Einbruchsspuren seien übersehen, das Licht nicht eingeschalten und, wie bereits erwähnt, eine Notwehrsituation irrtümlich angenommen und nach diesem Irrtum gehandelt worden (vgl. PP: 110).

6.2.1.5.1 Zusatzinformationen zum Urteilsspruch

Der Urteilsspruch erfolgte sofort an die Schlußplädoyers von Staatsanwaltschaft und Verteidigung anschließend. Persönlich überraschend, weil diese somit nichts mehr zum Urteilsentscheid des Richters beitragen hatten können. (Auch laut Prozessplan, siehe oben, wäre zwischen den Plädoyers und der Urteilsverkündung eine Pause anberaumt gewesen.)

Das letzte Wort vor der Urteilsverkündung hatte der Angeklagte selbst, welcher sich den Worten seines Verteidigers anschließen und sich entschuldigen wollte. Danach erhoben sich alle Personen im Gerichtssaal, einschließlich des Publikums von ihren Plätzen und lauschten der Urteilsverkündung durch den Richter. Eine umfassende Beobachtung der Parteien, deren Reaktionen, einer möglichen „Stimmungsveränderung“ dieser, zusätzlich zum Verfolgen der inhaltlichen Informationen, konnte aufgrund der Fülle der Inhalte und der Schnelligkeit des Geschehnisablaufs nur sehr bedingt erfolgen. Der Fokus blieb auf den Inhalt, den Richter und den Angeklagten fokussiert.

Direkt an die zuvor genannten Erläuterungen und Begründungen zum Urteil, wird der Angeklagte gefragt, ob er das Urteil verstanden habe. Dieser bejaht, möchte es jedoch nicht gleich annehmen. Sein Verteidiger erbittet drei Tage Bedenkzeit, welcher sich die Staatsanwaltschaft anschließt. Sofort danach beendet der Richter die Verhandlung mit den Worten: „Die Verhandlung ist geschlossen“ (PP: 110).

6.2.2 Rollen- und Interaktionsinformationen aus soziologischer Perspektive

6.2.2.1 Die Situationsteilnehmer und ihre Unterscheidung im Allgemeinen

Dem Prozess zum Fall Krems wohnen 31, man könnte sagen, „Hauptteilnehmer“ und das Publikum, sowie neun weitere „Nebenteilnehmer“ bei. Die sogenannten Hauptteilnehmer, im Folgenden nur Parteien genannt, sind: der Richter Manfred Hohenecker, die Staatsanwältin Magdalena Eichinger, der Verteidiger Hans-Rainer Rienmüller, der Angeklagte Andreas K., die beiden Privatanklägerinnen Nadja Lorenz und Eva Plaz, die die Familie des verstorbenen Florian P. bzw. den zweiten jugendlichen Einbrecher Roland

T. vertreten, vier Sachverständige, 21 Zeugen, sowie die Zuseher, bestehend aus Reportern, Familienangehörigen, Mitgliedern der Polizei und der SIAK und anderen. (Diese Zuordnung kann getroffen werden, weil auf den Zuschauerplätzen im Gerichtssaal Zettel mit den Namen/ der Institution/ der Funktion der jeweiligen Personen ausgelegt waren.) Eine detaillierte Beschreibung der Position, Person, Rolle und Funktion der Parteien erfolgt in den kommenden Unterabschnitten.
Die „Nebenteilnehmer" am Prozess waren ein Mann, der für das Öffnen und Verschließen der Gerichtssaaltüren zuständig war, sich abwechselnde Schreibkräfte, eine Gerichtspraktikantin, zwei Personen, die eine Computerpräsentation während der Verhandlung gesteuert haben, drei Justizwachebeamte, in deren Geleit der jugendliche Straftäter Roland T. vor Gericht geführt wurde, Mag. Patzelt von Amnesty International (der, weil er u.a. mit den Privatanklägerinnen ins Gespräch kam, aus dem Publikum herausgegriffen wird) und ein Gerichtszeichner.

In der eigenen Beobachtung kann die Unterscheidung der (Haupt-)Situationsteilnehmer, vergleichbar zu den obigen Ausführungen, in erster Linie am Sitzplatz, der Gewandung und der Ansprache getroffen werden. (Zur Sitzordnung, die zugleich die Position der Person in der Gerichtsverhandlung kundtut, siehe obige Skizze.) Bezüglich der Kleidung sind das auffälligste Merkmal die schwarzen Roben, die der Richter und die Staatsanwältin tragen. Der Talar eines Richters hat (laut Verordnungen des Bundesministeriums für Justiz[54]) einen violetten Kragenrand, die des anklagenden Staatsanwalts einen roten. (Der Verteidiger, ebenfalls dazu berechtigt einen Talar zu tragen, siehe letzte FN, erscheint im Prozess zum Fall Krems-Merkur im Anzug.) Der Richter unterscheidet sich außerdem von den anderen Parteien, als dass er von diesen mit „Herr Rat" (z.B. PP: 56) angesprochen wird. Dies unterstreicht seine hervorgehobene Stellung, die im Folgenden noch deutlicher zur Sprache kommt.

6.2.2.2 Die soziale Situation Gerichtsverhandlung

Angelehnt an das Beobachtungsschema von Girtler (vgl. Girtler 2001: 136 f.) interessiert, wie die soziale Situation Gerichtsverhandlung geschaffen und wie sie durchgeführt wird.
Wie schon zur Sprache gebracht, hat sich (auch) in der eigenen Beobachtung gezeigt, dass Schaffung und Durchführung der speziellen Situation eng mit der Person und Rolle des

[54] Vgl.
http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008192
http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001718
(zuletzt eingesehen im November 2012)

Richters verknüpft ist. (Siehe also auch dort, Abschnitt 6.2.2.3.2) Der Richter steuert und lenkt das gesamte Gerichtsprozedere, er beginnt und beendet die Verhandlung bzw. deren Abschnitte (z.B. Beweisaufnahme), er bestimmt wer (wann) zu Wort kommt, er unterbricht[55], greift, nach eigenem Befinden, auch mit Nonverbalem (Seufzen, etc.) steuernd in das Geschehen ein und bestimmt, neben dem Urteil für die angeklagte Person sehr wichtig, was als Urteilsgrundlage herangezogen wird. Wie dominant oder kooperativ diese Steuerung im Fall Richter Hohenecker bzw. im Fall des Prozesses Krems-Merkur abläuft, zeigt die spätere Einzelanalyse der Richterposition.

Um eine Situation zu lenken, muss sie natürlich erst geschaffen werden. Das Schaffen der sozialen Situation Gerichtssaal hängt, neben der Voraussetzung des Vorhandenseins eines zu verhandelnden Sachverhaltes und den rechtlichen Grundlagen, die einen gewissen Prozessverlauf vorprogrammieren, eben auch von den zuvor genannten Unterscheidungsmerkmalen der Situationsteilnehmer ab. Ein paar Punkte haben in der eigenen Beobachtung das Gefühl, gerichtliche Prozesse seien (mit dem Theater vergleichbare) Inszenierungen, greifbar gemacht (siehe dazu die theoretischen Ausführungen von Goffman): z.B. das, bei Gerichtsverhandlungen übliche, Aufstehen der Parteien und der Zuseher, wenn der Richter den Raum betrifft. „Tragik“ wird in das „Schauspiel“ gebracht, als, während der Zeugeneinvernahme der Sonderschullehrerin des Florian P., ein Foto des Verstorbenen, mit Geburts- und Sterbedatum versehen, mittels Beamer auf einer Leinwand eingeblendet wird. Deutlich auch bei einer anderen Beobachtung: während sich der Verteidiger und die Privatanklägerinnen während des Prozesses widersprechen oder ihre Ablehnung (zum Gesagten) des Anderen offensichtlich machen (z.B. während der Schlussplädoyers), ist in einer der Verhandlungspausen Folgendes zu beobachten gewesen:

> „Da betreten die beiden Privatanklägerinnen den Raum und wollen wohl, am Verteidiger vorbei, zu ihren Plätzen gehen. Die Parteien lächeln sich […] freundlich an und beginnen dann ein Gespräch miteinander. Dieses wirkt ehrlich freundlich […] Ich wende meinen Blick erneut den kommunizierenden Parteien zu. Sie plaudern nach wie vor miteinander und beginnen sogar stellenweise zu lachen. […] Danach wenden sich die Linsen [der Reporterkameras, Anm. die Verf.] den noch immer plaudernden Privatanklägerinnen und dem Verteidiger zu. […] Als ob dies der Auslöser sei, trennen sich die Plaudernden nun voneinander und nehmen alle ihre Sitzplätze ein.“ (PP: 98 f.)[56]

[55] Das Wort „unterbricht“ kommt im eigenen Prozessprotokoll 21 von 28 Mal in Bezug auf den Richter vor, zum Vergleich: beim Verteidiger und den Privatanklägerinnen nur je zwei Mal. (Einschränkungen aus subjektiver Beobachtung und Formulierung sind zu beachten!)

[56] In Goffman’s Begrifflichkeiten gedacht, ist es dem Beobachter hier möglich, einen Eindruck davon zu erhaschen, wie es sein kann, wenn die Hinterbühne eines Schauspiels kurzfristig zur Vorderbühne wird (und dass es diese Orte (Zustände) tatsächlich zu beobachten gibt). Zumindest wird das scheinbare Ausleben eines

Oder, in einer anderen Situation, ein persönlicher Kommentar, der während der Beobachtung verfasst worden ist[57]:

> *„Während der Ausführungen des Verteidigers blickt der Richter immer wieder und sehr genau auf den Angeklagten. Auch hier wird das Gefühl einer Inszenierung greifbar, eines Schauspieles, wo in eben diesem Moment der Verteidiger das Sprachrohr des Angeklagten ist, welcher unter den prüfenden Blicken des Richters sitzt […].“*(PP: 7)

Einen wichtigen Beitrag zu Schaffung und Durchführung der Situation Gerichtsverhandlung liefert auch der hier angesprochene Verteidiger. Er fungiert, wie im Zitat schon geschrieben, als „Sprachrohr für den Angeklagten“. So kündigt Anwalt Rienmüller beispielsweise am letzten Prozesstag an, sein Mandant würde sich schuldig bekennen, der Richter solle ihn dahingehend befragen. Aber nicht nur im Prozess, auch in der Öffentlichkeit tritt er für den Angeklagten auf. In einer Pause am letzten Prozesstag, erläutert der Anwalt einer Schar von Reportern, warum sein Mandant ein Geständnis abgelegt und sich für schuldig bekannt habe.

Dass der Verteidiger, ähnlich wie die beiden Opferanwältinnen, seine Abschlusskundgebung an „uns“, die Zuseher gewandt hielt oder sich beim Richter für das Verfahren bedankt hat, zeigen weitere Aspekte der Situationsdurchführung und Inszenierung seiner Rolle und wie er ihr gerecht zu werden versuchte (siehe dazu auch 6.2.2.3.4). Dem Richter (und seiner Gunst?) „untergeordnet“ zu sein ist ein persönlich offensichtliches Merkmal des Verteidigers, welches auch als Situationsregelmäßigkeit und wiederkehrendes Verhaltensmuster (vgl. Girtler 2001: 137 f.) genannt werden kann. Ebenso das Befragungsverhalten und die Rollendurchführung des Richters, die weiter unten beschrieben wird.

6.2.2.3 Die Situationsteilnehmer und ihre Rolle im Speziellen

6.2.2.3.1 Der Angeklagte und die Polizistenrolle

Der angeklagte Polizist Andreas K. nimmt pünktlich zum Prozessbeginn am 10.03.2010 um 9.30 Uhr seinen Platz in der Mitte des Gerichtssaales, mit Blick auf den Richter, ein. Dem Richter sei bekannt, dass dieser bereits über seine Rechte informiert sei. Der

---

Vertrauensverhältnisses dieser Parteien im Gegensatz zum förmlichen „Ensembleton“ während der Verhandlung als ein Hinweis auf diese Phänomene gedeutet. Dass es solche Vertraulichkeiten (der Grad ihrer „Ehrlichkeit“ sei natürlich dahingestellt) gibt hat einen einfachen Grund: „Personen, die zusammen an einer Darstellung arbeiten, [können] vertraulich miteinander verkehren […]“ (Goffman 2010: 123). Ausgelebt wird dies normalerweise aber (nur) auf der Hinterbühne, ohne Zuseher. Warum? Weil dadurch ein Eindruck der Handelnden vermittelt wird, der nicht kongruent zu dem ist, den man beim Publikum normalerweise erwecken möchte (vgl. ebda: 117).

[57] Eigene Kommentare sind im Prozessprotokoll kursiv ausgewiesen.

Angeklagte hat dunkle Haare, trägt einen Kurzhaarschnitt und (den gesamten Prozess über) einen dunkelbraunen Nadelstreifanzug, Hemd und Krawatte wechseln täglich. Wird der Angeklagte nicht „verhört", sitzt er, von den Zusehern aus gesehen, auf der rechten Seite der „Richterbank", vor seinem Anwalt, mit dem Rücken zu ihm. (Siehe Skizze oben!) Nach der Verlautbarung der Anklageschrift und der Einführung des Verteidigers, erklärt sich der Polizist, auf die Frage des Richters hin, als „nicht schuldig". Zwei Tage später, nach „Aufforderung des Überdenkens" durch den Richter, ändert er seine Meinung und bekennt sich „schuldig". (Siehe dazu oben und Kapitel 3!)

Neben dem äußeren Erscheinungsbild des Angeklagten interessiert seine (psychische) Verfassung und der allfällige Wechsel von Stimmungslage und Erscheinung. Dazu sei, hier im Besonderen, noch einmal darauf hingewiesen, dass sich aus der „doppelten Subjektivität" (Beobachtung und Interpretation) Einschränkungen ergeben, die bei jedweder Ausführung mitbedacht werden müssen. Erschwerend hat außerdem gewirkt, dass, vor allem während der Befragungen des Polizisten (er hatte dem Publikum hier den Rücken zugedreht), wenig bis keine Beobachtung von seinem Äußeren[58] und allfälligen Stimmungsänderungen gemacht werden konnte. Das was an äußerer Erscheinung beobachtet werden konnte, ist, dass der Polizist, *auf der Anklagebank sitzend*, sehr oft während des Prozesses seine Augen geschlossen gehalten hatte, dass er Zeugen und Richter so gut wie nie ansah, während diese ihre Aussage machten bzw. (miteinander) sprachen. Kam dies doch einmal vor, so schaute er immer sogleich wieder weg. Auch ins Publikum wanderten seine Blicke für mich ersichtlich nicht. Die äußere und innere Verfassung betreffend sind Begriffe wie stoisch/ ungerührt, unsicher/ verloren/ hilflos, erschöpft und angestrengt/ angespannt notiert worden. Seine Sitzhaltung, „steif und ungemütlich", verschränkte Arme und zweimal schweres Atmen bzw. Seufzen kann beobachtet werden.

Im Großen und Ganzen ändert sich nach persönlichem Empfinden in den ersten Tagen kaum etwas an der Haltung des Angeklagten oder in seinem Aussageverhalten. Erst am dritten Tag kann des Öfteren „Mimik" und „Mienenspiel" aufgezeichnet werden. Die Notizen lauten, dass er ein wenig „lockerer", nicht mehr so „versteinert" wirkt. Zwei Momente werden außerdem notiert, wo der Angeklagte direkt auf das vor ihm Gesagte zu reagieren scheint und seine, nach außen transportierte Fassade, ändert. Einmal bei den Ausführungen des psychologischen Sachverständigen Dr. Bugram, als er die „leichte[n] bis

[58] Das Gesicht wird persönlich als ein sehr wichtiger Stimmungsträger gesehen.

mittelgradig[] akute[n] Belastungsreaktionen“ (PP: 59) des Angeklagten für einflussfrei auf seine Wahrnehmungsfähigkeit beurteilt. Da runzelt der Angeklagte die Stirn. Ob dies ursächlich mit dem Inhalt des Gesagten zusammenhängt kann natürlich nicht nachgewiesen werden. Und einmal, etwas früher im Prozess, als die Kollegin des Angeklagten ihre Zeugenaussage macht und mitteilt, sie hätte aufgrund ihres Schockzustandes die Rettung nicht rufen können.

„Insofern ‚ist die Aussage vom (Angeklagten) falsch!‘ meint der Richter [der hatte angegeben, seine Kollegin habe die Rettung gerufen, Anm. die Verf.]. Der Angeklagte blickt ihn an. Zum ersten Mal für mich erkennbar zeigt der Polizist Emotionen im Gesicht, verzieht den Mund. *Es sieht so aus, als würde er hier gerne unterbrechen und mitreden.*“ (PP: 32)

Zu seinem Aussageverhalten wird notiert, dass seine Erzählung stockend ist, als würde er sich in Widersprüche verstricken (lassen), kleinlaut (werden), nicht so redegewandt sein. Bei gewissen Aussagen, scheint er sich jedoch, dem eigenen Empfinden nach, durchaus (vehement) zur Wehr zu setzen, sich nicht aus der Reserve locken lassen, sich verteidigen und betont bei seinen Aussagen bleiben wollen. Etliche Male finden sich im Protokoll folgende Begrifflichkeiten oder Aussagen, die dies unterstreichen sollen: der Angeklagte bestätigt gewisse Aussagen oder „Unterstellungen“ des Richters *nicht*, streitet Gewisses (beharrlich) ab, er bleibt bei seinen Aussagen. Der Angeklagte verneint, widerspricht, widersetzt sich gewisser Formulierungen und bleibt bei seiner Linie und seinen Aussagen.

„Der Angeklagte streitet beharrlich ab, er habe nur aus dem Raum gewollt. Doch der Richter glaubt ihm nicht: ‚Nein, Sie wollten den Tätern nach, Herr Gruppeninspektor… bleib ma bei der Wahrheit, die setzt sich immer durch.‘ (Raunen und Gemurmel wird ob dieser Meldung im Publikum laut.) Der Angeklagte widerspricht weiter: ‚Nein, das klingt zwar gut, aber das ist nicht leicht.‘“ (PP: 11)

„‘Wären’S der Trottel gewesen, wenn die Kollegin einen niederstreckt? [und er nicht, Anm. die Verf.]. Wie wäre das auf der PI (Anm.: Polizeiinspektion) gewesen?‘ Das wäre egal, gibt der Angeklagte, *für mein Empfinden sehr entschieden*, zurück, das habe damit nichts zu tun.“ (PP: 14)

Zum Erscheinungsbild und dem Aussageverhalten zählen auch drei von Schumann und Winter vorgeschlagene Kategorienachsen zur Einordnung von angeklagten Personen (vgl. Schumann/ Winter in Blankenburg 1975): Betroffenheit vs. Ungerührtheit, Aufsässigkeit vs. Unterwürfigkeit, Kooperationsbereitschaft vs. Passivität. Die beschriebenen Einschränkungen aus der eigenen Beobachtung bzw. der Beobachterposition machen eine solche Analyse schwierig. Diese Kategorien können durch die eigene Beobachtung nicht direkt aufgefüllt, sondern nur durch einen interpretativen Zugang erschlossen werden.

Das was bereits zur Person des Angeklagten und über sein Verhalten vor Gericht gesagt worden ist, spricht aus persönlicher Sicht gegen absolute „Ungerührtheit“. (Seine „stoische“ Erscheinung wird persönlich zumindest nicht als Ungerührtheit im Sinne von Un*be*rührtheit gedeutet.) Verdeutlicht wird das auch durch die folgende seiner Schilderungen:

> „Es folgte der Schuss seiner Kollegin, die Schüsse seien unmittelbar nacheinander gefallen, aber T. war schon weiter entfernt, er [der Angeklagte, Anm. die Verf.] habe sich nur auf den anderen Einbrecher, ‚auf Florian‘, konzentriert.“ (PP: 10)

Dass der Beschuldigte hier den jugendlichen Täter mit dem Vornamen anspricht, zeugt aus persönlicher Sicht davon, dass er ihm (s)eine Identität gibt und den Jugendlichen nicht als entpersonifizierten Einbrecher (und die Geschehnisse, sowie handelnden Personen mit starker Distanziertheit) betrachtet.

(Noch) Weniger genau kann eine Äußerung zur Achse Aufsässigkeit vs. Unterwürfigkeit erfolgen: Aufsässigkeit wäre nach Analyse des gesamten Materials, dem eigenen Gefühl nach, eher abzulehnen, den Angeklagten daher als unterwürfig zu bezeichnen würde jedoch zu kurz greifen. Gerade die Ausführungen zum Aussageverhalten haben gezeigt, dass durchaus eine gewisse Entschlossenheit in seinem Tun zu erkennen war und dass er nicht, aus Unterwürfigkeit, allen Formulierungen und Aussagen des Richters zugestimmt hat. Nimmt man die übrigen Ausführungen zu seiner Person hinzu, entsteht jedoch eher der Eindruck eines starren, passiven Angeklagten. Passivität steht auf der anderen Seite von Kooperationsbereitschaft, auf der von Schumann und Winter vorgeschlagenen Dimensionierung. Diese Gegenüberstellung ist der eigenen Sicht nach jedoch nicht gut gewählt. Als extrem „aktiven“ Part an der Verhandlung wird der angeklagte Beamte persönlich nicht bezeichnet, Kooperationsbereitschaft hat er (aber zumindest) bei seinem „Geständnis“ gezeigt.

All diese Kategorien, sowie das Auftreten und das Aussageverhalten einer Person werden (neben dem negativen Einfluss, den eine Gerichtsverhandlung per se für einen Beschuldigten haben dürfte) aber natürlich, prozessunabhängig, auch von den Persönlichkeitsmerkmalen eines Beschuldigten gesteuert werden und lassen zudem eventuelle Rückschlüsse auf die „Schiene“ des Verteidigers zu, die er mit seinem Mandanten vorab vereinbart hat.

Was, abseits von der Persönlichkeit des Angeklagten, inhaltlich interessiert, sind die Rechtfertigkeitsgründe seines Handelns. Während seiner Verhöre gab er einige Begründungen an: Er habe noch nie erlebt, dass aus einem Fehlalarm ein echter Alarm

„wurde“. (Ein wichtiger Punkt, der v.a. in Kapitel 5 ausführlich diskutiert worden ist.) Das wäre der Grund dafür gewesen, die Notbeleuchtung im Merkur-Markt zu belassen und mit seiner Kollegin (überhaupt) einen Rundgang zu unternehmen. Wäre er von einem „echten Alarm“ ausgegangen, hätte er Verstärkung gerufen. Warum er das nicht sowieso gemacht hat? „Wenn dies bei jedem Alarm passieren würde, dann wären die Sicherheitskräfte im ganzen Bereich lahmgelegt […]“ (PP: 17). Darum wäre der Beamte kurz vor dem Zusammentreffen mit den vermummten Jugendlichen, in einem finsteren Verbindungsgang, „mit seinen Gedanken eigentlich auch ‚schon wieder draußen‘ gewesen“ (ebda: 9). Er sei schon „entspannt gewesen und hatte gedacht, es sei vorbei“ (ebda: 10). Als es dann zum Aufeinandertreffen kam, „erschien [die Situation, Anm. die Verf.] nicht ‚kontrolliert‘“ (ebda) (und der Beschuldigte hatte, gemäß seiner Grundausbildung, einen Warnschuss abgesetzt. In Folge, hätte er dann nur mehr aus dem Markt „hinaus gewollt“ (ebda: 12). Auf die Frage des Richters, ob er sich überlegt habe, ob er einem Flüchtenden nachschießen darf, meint der Angeklagte „‘In dem Moment kann man nicht denken!‘“ (ebda). Warum er danebengeschossen habe, das könne er sich nicht erklären. Zu den widersprüchlichen Angaben, z.B. in Bezug auf die Beabsichtigung des Schusses, meint der Angeklagte, er habe das bei der Tatrekonstruktion so gesagt, weil er sich „hier eine Geschichte zusammengereimt“ (ebda: 14) habe. Immer wieder wird im Prozess auf diese „Aussagenveränderungen“ hingewiesen, dass der Angeklagte, bei seiner ersten Vernehmung andere Berichte geliefert habe als später, z.B. bei der REKO oder dann im Gerichtssaal. Der Polizist selbst verweist darauf, dass er, um nicht Nichts sagen zu müssen (siehe dazu auch später!), eine Version erzählt habe, die er für schlüssig hielt. Als das Gegenteil gewisser Fakten, beispielsweise der Schussdistanz, nachgewiesen war, habe er dies für genauso möglich gehalten. – Es entsteht die Frage, woher kommt ein solche Einstellung bzw. ein solches Verhalten? Dr. Krampl von der SIAK erklärt gegenüber ÖFFENTLICHE SICHERHEIT, dass eine Vernehmung darauf abzielt beim zu Vernehmenden Erinnerungen abzurufen. Diese können „‘mehr oder wenig wahr[]‘“ (88: 10) sein, weil sie durch Subjektivität der eigenen Wahrnehmung und durch Zeitablauf beeinflusst sind. Einflüsse, wie z.B. Stress (beim Verhör oder in den zu berichtenden Situationen), sind dem, der erzählen soll, so nicht bewusst. Dieser bewertet „‘das Wahrgenommene auf Basis seiner lebensgeschichtlichen Erfahrungen […]‘“ (ebda: 11). Zu dem kommt, „‘dass Erinnerungen mit Vorstellungen aufgefüllt werden‘ […]. Das Gehirn des Menschen tendiert dazu, Elemente eines Erlebnisses, die es nicht wahrgenommen hat, durch eigene Vorstellung zu ergänzen“ (ebda). Dies gilt für alle zu vernehmenden

Personen, ob Zivilist oder Polizist. Bei letzteren kommt, vor allem in speziellen Handlungssituationen, wie z.B. einem Waffengebrauch, hinzu, dass Wahrnehmung und Erinnerung durch den Situationsstress besonderer Verzerrung ausgeliefert sein können (vgl. dazu ausführlich Kapitel 5). Jeder Polizist, der einen anderen Polizisten bezüglich einer solchen Situation vernimmt (was in Folge also auch für Gerichte interessant ist), sollte wissen, dass ein möglicher Mangel an Erinnerung durch den Druck, den eine Vernehmung erzeugt, mit einer „'subjektiv konstruierten Wirklichkeit'" (113: 80) kompensiert werden kann. Die Informationsverarbeitung eines ruhenden Menschen umfasst fünfzehn Informationen zur gleichen Zeit. Im „Hochstress" wird diese Zahl auf weniger als ein Drittel bis zu Null reduziert. Handeln wird vor das Denken gereiht und der Mensch in der Situation Schusswaffengebrauch wenig aufnahmefähig und fehleranfällig (vgl. ebda: 80 f.).

Einer der vielleicht spannendsten Punkte in Bezug auf Position und Person des Angeklagten ist, wie das Urteil von ihm angenommen wird. Im eigenen Fall kann dazu jedoch kaum eine Aussage gemacht werden. Der Beschuldigte verließ sofort nach der Verkündung des Richterspruchs und nach Beendigung des Prozesses den Gerichtssaal. Emotionen oder Reaktionen zum Urteil konnten, aufgrund seiner Sitzposition bei der Urteilsverkündung (mit dem Rücken zu den Zuschauern) und seines schnellen Abgangs, nicht beobachtet werden. Es wäre daher weder zielführend noch ethisch vertretbar sich ohne eine konkrete Aussage des Angeklagten hier ein (weiteres) Urteil anzumaßen.

Die gerichtliche Sanktion für eine beschuldigte Person ist umso milder, je aktiver sie sich verhält und je besser sie die differenzierte Sprache vor Gericht beherrscht. Denn umso eher kann sie ihre Sicht der Dinge verlautbaren, eingreifen und ihre Chancen auf Urteilsmilderung verbessern (vgl. Schumann/ Winter in Blankenburg 1975: 82). Folgt man den bisherigen Analysen und dem, was später noch zur (nicht sehr ausgereift erscheinenden) Sprachkompetenz des Beschuldigten gesagt wird, hätte die Strafe im Prozess zum Fall Krems-Merkur für den Angeklagten vielleicht geringer ausfallen können. Da aber auch hier eine tatsächliche (Über-)Prüfung nicht stattfinden kann, bleibt dies eine (spekulative) Annahme.

In Verbindung mit der Position und Person des Angeklagten ist eine wichtige Zielsetzung der Beobachtung und Untersuchung gewesen zu erfahren, ob und inwiefern es eine Rolle spielt, dass der Angeklagte Polizist ist. Dass eine „Polizistenrolle" zur Sprache kommt, hat

der vorvorletzte Absatz bereits gezeigt. (Ganz überraschend ist dies freilich nicht, wird doch ein Vergehen behandelt, welches ein Polizist in Ausübung seines Dienstes gemacht hat/ haben soll.) Aber wie oft und von wem wird die Polizistenrolle angesprochen? Die Analyse zeigt, dass (nach eigener Beobachtung) 15 Mal auf eine solche rekurriert wird, sechs Mal vom Richter, je drei Mal vom Verteidiger bzw. den Privatanklägerinnen, zwei Mal vom Angeklagten selbst und einmal durch einen Kommentar aus dem Publikum. Die Ansprache der Polizistenrolle erfolgt dem eigenen Empfinden nach eher deutlich. Ein paar, persönlich besonders eindrückliche Beispiele sind die Folgenden:

„‘Nein, Sie wollten den Tätern nach, Herr Gruppeninspektor […]‘“ (PP: 11). „‘Na sagen’S, dass Sie den festnehmen wollten! Verlangt keiner, dass ein Polizist sich im Fleischraum verkriecht‘“ (ebda). „Niemand [würde] von einem Polizisten verlangen […], dem Unrecht zu weichen“ (ebda). „‘ […] Wir sind ja froh, dass Polizisten Einbrecher dingfest machen“ (PP: 12). (Aussagen des Richters)
„‘Nach Art. 6 MRK (Anm.: Menschenrechtskonvention) wäre jedem Beschuldigten ein faires Verfahren zu gewähren. Dies gelte auch dafür ‚ob und wann er eine Aussage macht!‘ Sollten Polizisten in dieser Situation diese Recht nicht haben und daraus einen Nachteil ziehen ‚dann aberkennen wir dem Polizisten Grundrechte – und denen, die jeden Tag den Schädel für uns hinhalten und das Leben einsetzen, wo man ihm 1.600 Euro netto zahlt, damit wir ruhig schlafen können. Und es ist ein Nachteil, wenn wir ihm aberkennen, dass er die Aussage zurückhalten kann, weil’s ihm nicht gut geht!‘ Schließlich sei der Angeklagte nach Angaben von Dr. Bugram drei Tage schwer traumatisiert gewesen […]“ (PP: 106/ Aussage des Verteidigers).
„‘Die Polizeiarbeit steht hier nicht am Pranger. Die haben einen gefährlichen Job, die tun was, was unverzichtbar ist. Sie sollen auch jede Unterstützung kriegen. Ressourcen und Unterstützung!‘ meint sie sinngemäß. ‚Die Rechtsordnung (jedoch) darf sie nicht schützen, wo sie die Rechtsordnung verlassen!‘“ (PP: 104/ Aussage der Privatanklägerin des Roland T.)
„‘Ich als Polizist kann aber nicht sagen, ich weiß es nicht mehr!‘“ (PP: 13). „[…] Es sei blöd, als Polizist nichts zu sagen“ (PP: 14). (Aussagen des Angeklagten)
„Er [der Angeklagte, Anm. die Verf.] möge sich jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf eine Distanz festlegen und wolle das Gutachten außerdem nun nicht anzweifeln. ‚Na a schena Polizist‘, ertönt eine Frauenstimme hinter mir“ (PP: 14/ Aussage aus dem Publikum).

Es ergibt sich die Frage, welche Auswirkungen das Ansprechen beziehungsweise das Vorhandensein der Polizistenrolle für den Angeklagten hat und welche Erwartungen durch die Ansprache der Rolle transportiert werden?

Vor allem der Richter betont immer wieder, dass der Angeklagte, die „Wahrheit“ sagen (hätte)/ zur „Wahrheit“ kommen solle(n). Er solle sagen, er hätte den Jugendlichen festnehmen wollen, was durchaus Recht und Aufgabe der Polizei sei[59]. Von den Privatanklägerinnen wird kritisiert, dass der Angeklagte die Einbrecher nicht als

[59] Laut §2 Abs. 3 bzw. §7 Abs. 3 des Waffengebrauchsgesetzes dürfen Polizisten zur Erzwingung einer rechtmäßigen Festnahme von ihrer Dienstwaffe Gebrauch machen.

Jugendliche und Einbruchsspuren am Markt nicht erkannt hatte, dass das Licht nicht aufgedreht und von einem Fehlalarm ausgegangen worden war. Es wären „eine Menge an Vorschriften, die er außer Acht gelassen hätte“ (PP: 104), er habe „zu viel Sorglosigkeit an den Tag gelegt“ (ebda: 105), sich die Frage nach rechtlichen Bedingungen nicht gestellt und nach jahrzehntelanger Berufserfahrung vor Gericht nicht einmal den Paragraphen des lebensgefährdenden Waffengebrauchs[60] in allen Punkten zitieren können. Er hätte auch nicht mit seinen Gedanken draußen, sondern in der Situation sein sollen (siehe zuvor). Nach dem Vorfall hätten die beiden Polizisten dann Zeit gewinnen wollen, ihre Aussage verzögert und so ihre Macht missbraucht. Dass sich der Beamte nicht hätte von seiner Kollegin trennen sollen (im Büro des Merkur Marktes und nach dem Zusammentreffen mit den Jugendlichen), kritisieren die Privatanklägerinnen ebenfalls, wie auch der Richter. Dieser fügt in Bezug auf die „Beleuchtungssituation“ außerdem bei „‘Na wenn’s ganz finster ist, sollt ma ja auch nicht schießen‘“ (ebda: 90).
Der Angeklagte meint in Bezug auf die Erwartungen an die Polizistenrolle, er würde sich selbst fragen, ob er nicht Verhaltensalternativen zur Verfügung gehabt hätte. Dass man in dem Moment aber nicht denken könne, gibt er auf die vom Richter vorgeschlagene Handlungsanleitung, ob er sich nicht rechtlich gefragt habe, was er gedurft hätte, zurück. (Auch warum nicht mit dem Pfefferspray agiert worden ist, wird hier gefragt.) Die Antwort des Richters darauf: „‘Hean’S, Sie sind ausgebildet, haben ja Schulungen. Waren’S auf der Jagd?‘“ (PP: 12).

In Bezug auf die Frage, was der Angeklagte als Polizist hätte anders machen sollen oder wollen interessiert auch, ob und welche Erwartungen an die Behörde Polizei gestellt werden. Einzig der Verteidiger äußert sich hier (kritisch):

> „Die Ausgangssituation und die Erwartung seien, dass ein Polizist perfekt reagieren und kein 14-Jähriger verletzt werden sollte. Aber trainiere man Polizisten auf solche Situationen? Gehe man auf Phänomene wie fight oder flight […] ein? Seiner Meinung nach decke sich die Ausbildung nicht mit der Erwartungshaltung – da müssten Polizisten schon täglich gedrillt werden und ‚das wollen wir nicht – gedrillte Polizisten‘“ (PP: 106).

In ihrem Schlussplädoyer knüpft die Staatsanwältin noch einmal an diese Problematik an:

> „‘Als Polizist hat er immer wieder und langjährig eine Ausbildung erhalten. Dass diese konkrete Situation nicht geübt wurde, no na, man kann nicht jede Situation üben!‘ Eine bessere Ausbildung gäbe es im Moment außerdem nicht“ (PP: 106).

[60] §7 Waffengebrauchsgesetz, siehe dazu Kapitel 5!

Im Zitat des Verteidigers wird ein Punkt aufgegriffen, der in logischer Konsequenz zu den bisherigen Ausführungen steht. Wie werden der (ideal-)typische Polizist und seine Aufgaben vom/ vor Gericht definiert? „Perfekt reagieren“ (PP: 6) zum Beispiel, sagt der Anwalt des Angeklagten oder später, die „Räuber stellen“ (vgl. ebda: 107). „Einbrecher dingfest machen“ (ebda: 12) und dergleichen betont auch der Richter immer wieder als Recht des Polizisten. Anders als der Verteidiger ist er jedoch der Meinung, dass Polizisten durchaus auf die Reaktionszustände Fight, Flight und Freeze[61] mental eingestellt seien. Da er hier Schulungen anspricht, die man als Polizist genießt, und sich genau über die Trainingssituation des Angeklagten informiert hat (Zeugenaussage eines Beamten des LPK NÖ), ergibt sich wohl auch daraus eine Erwartung für und ein Bild von einen/m (ideal-) typischen Polizisten. Diese Tendenz wird, laut eines Artikels in ÖFFENTLICHE SICHERHEIT, in Prozessen gegen Polizisten wegen Waffengebrauchs überhaupt (immer öfter) deutlich. Richter wollen über Art und Ausmaß des erhaltenen Einsatztrainings der Angeklagten Bescheid wissen. Das Idealbild eines Polizisten ist, dass er regelmäßig die Einsatztrainings besuche, das gehört zum „Berufsverständnis“ ((vgl.) 113: 81). Inwiefern der Angeklagte im Fall Krems nun ein (ideal-)typischer Polizist ist, ließe sich an der Diskrepanz der erläuterten Vorwürfe zu den erläuterten Erwartungen ablesen.

Der Abschnitt 6.1.6 stellt die Frage, inwiefern ergeben sich vor Gericht für den Angeklagten Vor- oder Nachteile aus seiner Rolle als Polizist? In einer Zusammenschau der bisherigen Analyseergebnisse zum Angeklagten und seiner Rolle im Prozess zum Fall Krems-Merkur, lässt sich folgendes dazu sagen: Eine direkte Antwort auf die Frage, ob die Polizistenrolle die Verfehlung der Person Andreas K. verstärkt, gibt es wohl nicht. Betrachtet man all die genannten Erwartungen, die in den Augen der Parteien durch den Angeklagten nicht erfüllt worden sind, so könnte dieser Eindruck durchaus entstehen. Wie schon gesagt, nicht ganz unerwartet. Es steht ein Polizist vor Gericht, der sich einer möglichen strafrechtlichen Verfehlung wegen verantworten muss. Mit dieser (Polizisten-) Position ist eine gewisse Verantwortung (für Sorgfalt) verbunden: Polizisten haben beruflich mit Gewalt zu tun und müssten professionell handeln können; es könne nicht sein, dass Polizisten ihre Macht missbrauchen oder einen „Freibrief“ (PP: 104) zum Schießen erhalten; „‘Die Rechtsordnung […] darf sie nicht schützen, wo sie die Rechtsordnung verlassen!‘“ (ebda). Das verlautbaren die Privatanklägerinnen in ihren Schlussplädoyers und greifen die Aussagen von Mag. Patzelt im genannten Abschnitt

[61] Reagieren auf/ in eine/r Stresssituation mit Kampf, Flucht oder „Erstarren“.

wieder auf. Andreas K. steht als Polizist und nicht als Zivilist vor Gericht, so viel kann festgehalten werden. Aber da ein Polizist auch ein Mensch ist, und unklar ist/ bleibt, wo hier eine „Grenze“ verläuft, ist wohl eine gewisse „Verwaschung“ die offensichtliche Folge daraus, die persönlich durchaus problematisch gesehen wird. Dass Polizisten als Menschen vor Gericht nicht anders (im Sinne von schlechter) als andere behandelt werden dürfen, betont auch der Verteidiger. „‘Nach Art. 6 MRK (Anm.: Menschenrechtskonvention) wäre jedem Beschuldigten ein faires Verfahren zu gewähren. […] Sollten Polizisten in dieser Situation diese Recht nicht haben und daraus einen Nachteil ziehen ‚dann aberkennen wir dem Polizisten Grundrechte […]‘“[62] (PP: 106). Der Richter aber meint, er hätte sich „für die Polizei oder für die Diebe entscheiden können. So einfach, habe er es sich jedoch [ohnehin] nicht gemacht“ (ebda: 109).

Weitere Auskünfte bzw. Sichtweisen zu dieser Sache gibt das persönliche Gespräch mit Polizeibeamten des Bezirkspolizeikommandos Krems respektive der Polizeiinspektion Krems. In diesem wird detailliert auf die Art und Weise eingegangen, wie die Polizistenrolle im Fall Krems vor Gericht angesprochen worden ist bzw. welche Konsequenzen sich daraus, auch für andere Exekutivbeamten in Österreich, ergeben (haben). Der Ablauf des Prozesses sei „für viele Polizistinnen und Polizisten […] ein Schlag ins Gesicht […]“ (EXPHK: Z 1413 f.) gewesen, meint der befragte Bezirkspolizeikommandant Obstlt. Matousovsky. Dass ein Mensch tot ist, sei ein Faktum, welches man nicht wegdiskutieren könne. „Aber es sind halt einige unschöne Dinge auch gefallen, auch von Opfervertretungsseite und auch vom Richter. […] Da sind einige unmenschliche Dinge vorgefallen, […] die, glaube ich, nicht notwendig gewesen wären, um ein Verfahren abzuwickeln. Von uns, von der Polizei, erwartet man Menschlichkeit beim Einschreiten und ein Fingerspitzengefühl und da hat sich knapp drei Tage schon was Heftiges zugetragen“ (ebda: Z 1424 – 1429). Der Wahrheitsfindung dienlich, waren diese „menschliche[n] Untergriffe“ (ebda: Z 1464 f.) nicht, meint der Offizier weiter. Auch für KI Steiner war die Verhandlungsführung „unterste Schublade“ (ebda: Z 1453). Obstlt. Matousovsky konkretisiert anhand zweier Beispiele, die ihm besonders in Erinnerung blieben: des Richters „Jagd-Vergleich“ in Bezug darauf, dass die Kollegin des Angeklagten bereits einen der beiden Einbrecher angeschossen und er noch keinen „erwischt“ hatte (siehe dazu oben). „Das sind Vergleiche, […] das ist unmenschlich, das

[62] Art. 6 MRK nachzulesen auf:
http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308

tut man nicht. Wir sind keine Jäger, wir erlegen nicht jemanden! Wenn wir auf wen schießen müssen, dann ist es in erster Linie Notwehr, aber wir schießen nicht mit einer Freude auf wen, wie ein Jäger vielleicht das Wild erlegt“ (EXPHK: Z 1485 – 1488). Auch an anderer Stelle des Interviews betont der Bezirkspolizeikommandant noch einmal: „[…] Wir haben keine Djangos bei uns, wir haben keine Leute, die endlich einmal auf einen Menschen schießen wollen, […] das kann man absolut ausschließen“ (ebda: Z 1595 ff.). Und als zweites Beispiel nennt er die Verhandlungsstelle, an der der Kommandant des Kremser Polizeiposten den Angeklagten als „dienstbeflissenen, aufrechten Mitarbeiter“ (ebda: Z 1490) darzustellen versuchte. Dessen viele gute Taten er anhand der vielen Belobigungszeugnisse aufzeigen wollte, die der Beamte bereits erhalten hat. „[…] Und der Richter hat das so hämisch abgetan, ‚Belobigungszeugnisse? Sind das diese Blatt Papier, wo da oben steht, Dank und Anerkennung?‘ […] Der hat faktisch tausende Auszeichnungen österreichweit damit auf ein Blatt Papier reduziert! Das hat im Prozess nichts zu suchen, das hilft dem Prozess nicht und vergrämt aber so viele Leute unnötig“ (ebda: Z 1492 – 1498). Auch hätte er selbst am Raunen, welches während der Verhandlung teilweise durchs Publikum ging, gemerkt, auch „Nicht-Polizisten merken jetzt das ist nicht normal so ein Ablauf“ (ebda: Z 1500 f.). (Vgl. auch ebda: Z 1388 – 1433/ 1464 – 1471/ Z 1479 – 1501.)

6.2.2.3.2 Der Richter

„Der […] Mächtige in der Hauptverhandlung ist der Richter, das Prozeßrecht weist ihm die Rolle als Leiter des Geschehens zu“ (Schumann/ Winter in Blankenburg 1975: 82). Interessant ist, bevor man in die detaillierte Analyse zur Richterrolle und –persönlichkeit einsteigt, wer ist denn eigentlich dieser Richter Manfred Hohenecker, mit dem man es im Prozess zum Fall Krems zu tun hat? Ein 44-Jähriger, geborener Niederösterreicher, „‘der beste Kopf‘“ (115) am Straflandesgericht Korneuburg, liest sich in einem STANDARD-Artikel vom März 2010. Ein „‘hervorragende[r] Verhandlungsrichter‘“, „stets ‚penibelst vorbereitet‘“ (ebda). Ein Richter, dem „der berufliche Aufstieg [aufgrund „Präzision und Geradlinigkeit“ in einem Prozess zu einem niederösterreichischen Baukartell-Skandal in den 1990ern, Anm. die Verf.] […] bisher verwehrt [blieb] – die Präzision und Geradlinigkeit hat er [aber] beibehalten […]“ (ebda) und den Kremser Beamten nicht mit „Samthandschuhen“ (ebda) angefasst.

Die Ergebnisse zur Darstellung der Richterrolle und ihrer Ausführung sind die umfassendsten in der eigenen Untersuchung. Wie sich zeigen lassen wird, sind viele der Kategorien, die es braucht, um die Rolle, Position und Persönlichkeit des Richters zu beschreiben, ineinander übergreifend. Gewisse Inhalte lassen sich also zu mehreren Kategorien zuordnen, was in der vorliegenden Deskription eine gewisse Wiederholung erzeugt. Kommen solche Replike im Folgenden vor, dann dienen sie der repräsentativen Darstellung und zugleich Verdeutlichung der Inhalte.
Der Übersicht halber wird die Darstellung des Richters in zwei Schwerpunkte gegliedert: Das (Befragungs-)Verhalten des Richters im Allgemeinen und der Umgang mit dem Angeklagten im Speziellen.

Einen guten ersten Überblick über das (Befragungs-)Verhalten des Richters und zugleich seine Position und Rollenausübung erhält man durch ein paar Begriffe, die immer wieder in Bezug auf den Richter notiert worden sind: bestens vorbereitet, verfolgt ein Ziel, sehr freundlich, ruhig, entspannt, nett. Nicht mehr so freundlich, diplomatisch und entgegenkommend, schroff, drückend, laut, forsch, streng, belehrend, knapp. Präzise, unterbricht, wertend, süffisant. Wie beim Angeklagten muss auch hier noch einmal wiederholt werden, dass es sich bei den Begrifflichkeiten um eigene Formulierungen des eigenen Eindrucks handelt. Einschränkungen, die sich daraus zur „Wirklichkeit“ ergeben können, müssen mitbedacht werden.

Es hat sich gezeigt, dass der Richter nicht mit allen Parteien in gleicher Weise kommuniziert hat. Vor allem beim Beschuldigten, in weiterer Folge bei seinem Anwalt (dazu später ausführlich) und bei den Zeugen, haben sich Unterschiede ausmachen lassen. Es fiel auf, dass bei „Charakterzeugen“ des Verteidigers, zum Beispiel bei der Klinischen- und Gesundheitspsychologin, die die Beamten nach dem Vorfall betreut hat und beim Kommandanten der Polizeiinspektion Krems, der Tonfall (im ersten Fall) schroffer und (im zweiten Fall) süffisanter war, als bei anderen Zeugen. Bei der Sonderschullehrerin des Getöteten wiederum, reagierte der Richter (der diese Zeugin geladen hat) augenscheinlich helfend, verständnisvoll. „[…] Sie müsse ihn [Florian, Anm. die Verf.] jetzt nicht ‚schlecht reden‘“ (PP: 93), heißt es da beispielsweise. Vor allem bei den Beamten aus Oberösterreich entsteht das Gefühl von freundlicher, diplomatischer Kommunikation („auf Augenhöhe“). Ganz anders beim Zeugen Roland T., dem zweiten jugendlichen Einbrecher im Fall Krems-Merkur, der für seine Einbruchstat bereits verurteilt worden und zum Prozess aus der Jugendstrafanstalt Gerasdorf überstellt worden ist.

„‘Hean’S können‘S weniger verstockt sein und erzählen?‘ […] ‚Stehen Sie unter dem Einfluss von Beruhigungsmitteln? Sie schauen so entgeistert, Sie folgen mir zu langsam!‘ […] Die Notausgangstüren beim Merkur Markt aufzumachen [der Befragte meint sie hätten diese übersehen, Anm. die Verf.] sei ‚deppensicher‘. […] ‚Spielen Sie Computerspiele? Ist es nicht die Merkurwelt in der zwei Fremde bekämpft gehören?‘ […] ‚Will die Wahrheit wissen‘ konkretisiert der Richter, ‚habt’s rumgefuchtelt?‘“ (PP: 25 ff./ ausgewählte Aussagen des Richters zum Zeugen Roland T.)

Zum Befragungsverhalten gehört auch die Analyse, ob und inwiefern der Richter freie Schilderungen anderer Parteien in „seinem“ Gerichtssaal zulässt. Bereits im Abschnitt 6.2.2.2 ist darauf hingewiesen worden, dass der Richter durchaus öfters Schilderungen unterbricht. Vor allem passiert dies im Fall des Angeklagten bzw. im Gespräch des Angeklagten mit seinem Verteidiger. Ähnlich der seltenen Unterbrechung von anderen Parteien (bei den Privatanklägerinnen geschieht eine Unterbrechung wenn, dann in ähnlich „schroffem“ Ton, wie bei dem Angeklagten und seinem Anwalt, die Staatsanwältin unterbricht der Richter (nur) einmal „freundlich“) werden diese auch nicht oft von Manfred Hohenecker (außertourlich, also außerhalb ihrer festgelegten Rede-/ Befragungszeiten) in das Prozessgeschehen miteinbezogen. Auf (unaufgeforderte) Parteienmeldungen, als beispielsweise einmal Gemurmel im Publikum laut wird, reagiert der Richter mit dem Aufruf „Zwischenkommentare“ (vgl. PP: 12) zu unterlassen. Er sorgt also, gemäß seiner Situationssteuerungsfunktion und -rechte, für Ruhe und Ordnung, auch im Fall dessen, dass ihm Fragen „nicht gefallen“, die von anderen Parteien an Zeugen gestellt werden:

„‘Haben Sie den Florian gemocht?‘ fragt die Privatanklägerin von Florians Familie [die Sonderschullehrerin des Jugendlichen, Anm. die Verf.]. Ein Raunen wird im Publikum laut und der Richter widerspricht dieser Frage vehement. ‚Ich wollt’s nur wissen‘, meint die Dame. ‚Ja, wissen wollen wir viel…‘, gibt der Richter zurück. […] Die andere Privatanklägerin unterbricht, auch sie hätte eine Frage. ‚Ja, wenn’S nicht fragen, ob sie sich leiden konnten‘ meint Hohenecker […].“ (PP: 94)

Speziell zeigt sich das Verhalten des Richters in Bezug auf das Zulassen (unaufgeforderter) Parteienkommunikation im Falle des Beschuldigten und seines Anwalts. Mehr dazu später.

Auch Suggestivfragen (bzw. Unterstellungen/ Drohungen) oder geschlossene Fragen, geben Aufschluss darüber, wie ein Richter prozessiert. In den vorangegangenen Zitaten zeigt sich schon, dass diese durchaus im Verhandlungsrepertoire von Manfred Hohenecker vorhanden sind. Ein paar weitere Beispiele dazu:

„‘Besser man kommt zur Wahrheit! Kann’s nicht sein, dass er die Harke eingesteckt hatte? Sie kennen die Wahrheit, Sie waren dabei!‘“ (PP: 10, der Richter zum Angeklagten)

„‘Nein, Sie wollten den Tätern nach, Herr Gruppeninspektor… bleib ma bei der Wahrheit, die setzt sich immer durch.‘“ (PP: 11, der Richter zum Angeklagten)

„Er hätte bei der REKO die Wahrheit sagen sollen! Der Angeklagte gibt zurück, er hätte

das gewollt, aber es ging nicht, ‚also haben'S gelogen', antwortet der Richter." (PP: 13)
„'Wären'S der Trottel gewesen, wenn die Kollegin einen niederstreckt? (Anm.: und er nicht) Wie wäre das auf der PI (Anm.: Polizeiinspektion) gewesen?'" (PP: 14, der Richter zum Angeklagten)
„*Es scheint als würde sich Rienmüller damit* [Anm. mit dem Schussgutachten und widersprüchlichen Angaben daraus, siehe später; Anm. die Verf.] *nicht zufrieden geben wollen*, […] ‚Die einfachste Erklärung ist, dass der Einbrecher auf der Flucht aus zwei Metern Entfernung erschossen wurde!' sagt der Richter sinngemäß." (PP: 42)

Die hervorgehobene Stellung eines Richters in einem Prozess wurde nun schon wiederholte Male festgestellt. Eines der wichtigsten „Richtercharakteristika" für einen Angeklagten ist dessen Aufgabe und Befugnis ein Urteil über ihn zu sprechen. Es verwundert daher nicht, dass in zahlreichen Bemühungen der Zusammenhang zwischen Persönlichkeit des Richters und der Art seiner Entscheidung untersucht worden ist (vgl. z.B. „behavioral approach"). Es hat sich zeigen lassen, dass dieser Zusammenhang besteht. In der eigenen Beobachtung wird mit Schumann und Winter konform gegangen, wenn die Persönlichkeit des Richters auf den Dimensionen Emotionalität, Distanziertheit, Informiertheit, Prädisposition und Dominanz eingeschätzt wird. (Von einer „Messung" kann, wie erläutert, nicht gesprochen werden, da diese nur in einer standardisierten Beobachtung möglich wäre). Zum Teil ist es schwierig, das, was beobachtet werden konnte, diesen Kategorien zuzuordnen. Schumann und Winter stimmen dem zu und führen dies auf die Verwandtschaft der Dimensionen zurück. Sie kommen trotzdem zu Ergebnissen, die auch für die eigenen Belange interessant sind: Ist ein Richter autoritär, dann ist er aktiv, sanktioniert und kritisiert häufig und sieht sich alleine für den Informationsinput verantwortlich. Je weniger ein Richter informiert und je emotionaler er ist, desto mehr kritisiert er wiederum und lässt freie Schilderungen der anderen Parteien nicht zu (vgl. Schumann/ Winter in Blankenburg 1975: 87 - 91).

Wie sieht es nun im eigenen Fall mit den Kategorienausprägungen der Richterpersönlichkeit aus? Unzählige Daten sind hierzu gesammelt worden, die, in Verbindung mit dem bereits Erläuterten, *ein* Bild des Richters aufzeigen können.

I. Persönlichkeitsdimension „Dominanz": Ist der Richter eher kooperativ oder eher dominant?

Richter Manfred Hohenecker wird eindeutig als eher dominant denn kooperativ eingeschätzt. Seine gesamte Art, wie er Ablauf und Gespräche der Verhandlung leitet, spricht aus persönlicher Sicht dafür. Aus den über 25 Quotations die bei der Auswertung in Bezug auf diese Dimension festgehalten worden sind, ein paar Beispiele:

„‘So, jetzt sind Sie am Wort. Bekennen Sie sich schuldig?‘ ‚Nein‘ ‚Steht objektiv fest, dass ein Mensch erschossen wurde?‘ ‚Ja.‘“ (PP: 7, der Richter zum Angeklagten)
„‘Haben’S das [die Aufspreizung des Rolltores, durch welche die Einbrecher eingedrungen sind, Anm. die Verf.] übersehen?‘ ‚Nein, hab keine Annahme gehabt…‘ ‚Wars ein falscher Schluss?‘ ‚Ja‘“ (PP: 8, der Richter zum Angeklagten)
„Dieser [der Richter, Anm. die Verf.] unterbricht das Zwiegespräch von Verteidiger und Angeklagtem immer wieder. […] *Ich denke Kommentare wie ‚das hat er schon gesagt‘, sollen eine Abkürzung fördern.“* (PP: 18)/ „Der Richter unterbricht jedoch, als der Verteidiger erneut wissen möchte, ob die Türe zwischen dem Verlassen des Beamten und dem Folgen seiner Kollegin auch ins Schloss gefallen sei. ‚Er habe gesagt, sie sei nicht zugefallen‘, quittiert Hohenecker.“ (PP: 24)
„Der Richter geht nicht weiter darauf ein [auf die Problematik der Wahrnehmungsverzerrung, die der Angeklagte bei seiner Psychologin (ebenfalls Zeugin) angesprochen hat, Anm. die Verf.], er möchte das Gespräch wieder übernehmen und bringt sofort einen neuen Punkt zur Sprache.“ (PP: 18)
„Es wird gefragt ob die anderen [Sachverständigen, Anm. die Verf.] noch gebraucht würden, sonst wären diese befreit. ‚Das wäre dann aber fix‘, meint der Richter, er hätte das schon mal gehabt, dass die Experten wieder verlangt gewesen wären. Ob es also nun auch wirklich keine Fragen mehr gäbe?“ (PP: 42)
Der Richter beginnt ganz leise zu sprechen. *Ich empfinde dies sofort als gute Methode, um Aufmerksamkeit und Ruhe im Gerichtssaal zu erreichen.* (PP: 46)/ Der Richter betritt den Saal, stellt sich an seinen Platz und blickt direkt in die Kameras, welche sich vor ihm drängen. (PP: 75)
„Der Richter schwenkt um. Er fragt: ‚Was steht im §7 des Waffengesetzes?‘ Er wisse, dass der Angeklagte diesen im Zuge seiner Ausbildung auswendig lernen hatte müssen. Der Angeklagte solle diesen einmal auswendig rezitieren.“ (PP: 68)
„Bis morgen hätte sich der Angeklagte seinen Strafantrag noch einmal durchzulesen. Vor allem die ‚bunten Stellen‘ (Anm.: der Strafantrag wird an die Wand projiziert, einzelne Worte oder Satzteile sind rot markiert) solle er sich noch einmal genau anschauen. Er solle bedenken, dass es sich dabei um ‚<u>seine</u>‘ Angaben handle. ‚Ich hätt gern, dass Sie sich das bis morgen Vormittag noch einmal überlegen – wir sehen uns morgen halb 10!‘“ (PP: 68, der Richter zum Angeklagten)

II. Persönlichkeitsdimension „Distanziertheit“: Ist der Richter wenig oder stark unnahbar?

Zu dieser Dimension sind keine Quotierungen vorgenommen worden. Zu wenig genau ist klar, woran eine Informationszuordnung im eigenen Fall festgemacht werden kann. Würde man die Dimensionsausprägung „nahbar“ als „Verbrüderung“ mit dem Angeklagten oder einer der anderen Parteien betrachten, kann eine solche eindeutig abgelehnt werden. Dafür spricht auch das eigene Gefühl, dass der Richter kühl und eher unpersönlich, also eher unnahbar wirkt und in einer genau definierten, egozentrierten Rolle aufzutreten scheint.



Abbildung 4: Richter Manfred Hohenecker ist beim Prozess gut vorbereitet

Quelle: http://derstandard.at/1267743734912/Polizist-kann-Schuss-nicht-erklaeren/ „Cartoon: Standard/Schopf“ (zuletzt eing. im Jänner 2013) (Zeichnung stammt vom Gerichtszeichner beim Prozess zum Fall Krems-Merkur, Anm. die Verf.)

III. Persönlichkeitsdimension „Emotionalität“: Reagiert/ Ist der Richter eher sachlich oder emotional?

Diese Dimension kommt der eigenen Einschätzung nach besonders gut bei den Gesprächen mit dem Angeklagten und den Gesprächen des Angeklagten mit seinem Anwalt zu Tage. Während des Richters einleitende Haltung als ruhig und sachlich beschrieben werden kann, ändert sich das im Laufe der jeweiligen Gesprächsverläufe. Des Öfteren wird protokolliert, dass der Richter immer „nervöser“, „ungehaltener“, „ungeduldiger“, sprich „emotionaler“ wird. Gerade beim Gespräch zwischen Beschuldigtem und seiner Verteidigung, als der Richter öfter interveniert, stellt sich das deutlich heraus.

„Dabei ‚schnauzt‘ er den Verteidiger an, er solle den Angeklagten nicht anschauen, ‚sonst weiß der bei jeder Handbewegung was er sagen soll!‘ Ständig weise sein Mandat einen Blicksprung zu ihm auf.“ (PP: 19)

Auch beim Gespräch mit dem Zeugen Roland T. (siehe zuvor), macht sich dieses Gefühl bemerkbar. Im Protokoll wird vermutet, dass es das „aus der Nase“ ziehen ist, das den Richter ungeduldig werden lässt.

IV. Persönlichkeitsdimension „Informiertheit“: Ist der Richter gut oder kaum für/ im Prozess vorbereitet?

Häufig und ganz eindeutig festzustellen ist Manfred Hohenecker (sehr) gut auf den Prozess zum Fall Krems-Merkur vorbereitet. Dem Bild des Richters (er sei „penibelst vorbereitet“ (115)), das durch den zuvor zitierten Zeitungsartikel transportiert wird, kann zugestimmt werden.

Deutlich wird der (hohe) Grad der Vorbereitung zum Beispiel bei den Zeugenaussagen und den Vorträgen der Sachverständigen. Es scheint, als wäre der Richter sowohl über die Zeugen-Personen/ die Zuständigkeitsbereiche der Zeugen als auch die Metiers der Gutachter äußerst gut informiert. Die Lehrerin des Florian P. fordert er beispielsweise bei deren Zeugenaussage auf „im Klassenbuch“ nachzusehen, als diese den Tag der

Schulsuspendierung des Florian nicht mehr genau benennen kann. Sie zieht das geforderte Buch aus ihrer Tasche und berichtet. Die Situation lässt einen guten Einblick in die Vorbereitung und auch die Arbeitsweise des Richters erkennen. (Nur auf sein Verlangen hin, wird die Lehrerin das Klassenbuch mitgeführt haben. Er wusste also genau, dass er diese Frage stellen wird [wollen].) Das zeigt sich auch als KI Steinervon der PI Krems erklärt, dass der Bursche schon als Unmündiger unzählige Male bei der Polizei „angefallen" sei. Dem Richter ist aber nur ein Bruchteil dieser Informationen bekannt. Mehrere Male betont er, dass er das Fehlen dieser nicht verstehen könne (hätte er sie doch angefordert) und dass er das verifiziert haben möchte.

Weitere Beispiele verdeutlichen die Vorbereitung des Richters und dass er scheinbar nichts dem Zufall überlassen wollte:

„[…] Er [der Richter, Anm. die Verf.] habe sich die Einsatzgrundlagen der österreichischen Exekutive genau angesehen. Es erschiene ihm nicht als ‚gscheit' alleine in das Büro gegangen zu sein." (PP: 9)
„Bei […] seinen Ausführungen zeigt der Richter das erste Gerät [den Schraubenzieher, Anm. die Verf.] in einem Plastiksackerl und ‚erhebt' die Harke (leises Gelächter im Publikum), welche nicht verpackt ist. Er habe selbst probiert damit unter seinem Gewand zu laufen, es würde durchaus funktionieren […]." (PP: 10)
„Hohenecker stellt fest, dass ihm Informationen über Schüsse und jede verschossene Patrone des Angeklagten vorliegen würden." (PP: 89)

V. Persönlichkeitsdimension „Prädisposition": Ist der Richter kaum oder stark voreingenommen?

Der persönlichen Einschätzung nach ist Richter Manfred Hohenecker eher (stark) voreingenommen. Einige der bisher genannten Zitate zeigen dies bereits. Weitere Beispiele, die aus persönlicher Sicht mehr oder weniger direkt auf eine Voreingenommenheit rekurrieren, sind folgende:

Der Richter „[…] gibt zu bedenken, dass niemand von einem Polizisten verlangen würde, dem Unrecht zu weichen. […] Er sei der Meinung dieser [der Angeklagte, Anm. die Verf.] wollte mit der Waffe den Tätern nach und nicht flüchten." (PP: 11)
„Der Angeklagte streitet beharrlich ab, er habe nur aus dem Raum gewollt. Doch der Richter glaubt ihm nicht: 'Nein, Sie wollten den Tätern nach, Herr Gruppeninspektor…'" (PP: 11)
Die „[…] Privatanklägerin in Sachen P., möchte bestätigt haben, dass sich der Angeklagte nicht mit seiner Kollegin abgesprochen habe. ‚Nur über den Anwalt', gibt dieser zurück, wird jedoch vom Richter unterbrochen, der die Frage verwerfen lässt, weil eine Erkundigung nach privaten Gesprächen nicht zulässig sei. Dass eine Absprache möglich war, sei jedoch ‚e klar!'" (PP: 20)
„Also würden sich insgesamt keine Hinweise für eine Aussageverzerrung ergeben oder solche, die eine Wahrnehmungsverzerrung hätten erklären können. [Erklärung vom Sachverständigen Bugram, Anm. die Verf.] Der Richter präzisiert sinngemäß: ‚Das ist also

die wissenschaftliche Begründung dafür, dass er bei der REKO nicht die Wahrheit gesagt hat!?‘“ (PP: 60)
„Über die Vorfälle in der früheren Zeit (Anm.: de[m] Angeklagte[n] [war] […] bereits früher ein Strafverfahren anhängig. […]) sei er [der Postenkommandant der PI Krems, Anm. die Verf.] nicht informiert. ‚Das wissen Sie nicht? Drum haben’S so a gute Meinung!‘, meint der Richter […].“ (PP: 80)

Von den Beurteilungsdimensionen wieder zur allgemeinen Analyse des Richters zurückkommend, sind auch die Aussagen der Kremser Polizisten zur „Wirkung der Richterpersönlichkeit“ aus dem gemeinsamen Interview interessant. Sowohl Obstlt. Matousovsky als auch KI Steiner (sogar als Zeuge geladen), haben sich vor Ort ihr Bild gemacht: Für den Leiter der Kriminaldienstgruppe Krems, Leopold Steiner, habe sich der Richter „medial […] gesuhlt“ (EXPHK: Z 1453 f.). „Sich dessen bewusst, dass Medien das, Wort für Wort, übernommen haben“, bestätigt Obstlt. Matousovsky. Sich dessen bewusst, dass jedes seiner Worte und jede seiner Handlungen nach außen getragen werden. Auch das Aufzeigen eines Missstandes in den eigenen Reihen[63] sei bewusst, aufgrund der folgenden Kolportierung passiert, meint der Offizier weiter. Er selbst habe gesehen, wie Reporter den Ablauf detailgetreu mitgeschrieben und sofort ins Internet gestellt hätten. „Das heißt, das war transparent, diese Verhandlung war im wahrsten Sinne des Wortes öffentlich“ (ebda: Z 1458 f.) und eine Vorverurteilung durch manche Institutionen, mit der medialen Forderung, der Beamte solle nicht mehr in den Dienst zurückkehren dürfen, ohnehin schon gegeben. Persönlich kommen hier sogleich auch Erinnerungen an das „Abschlussstatement“ des Richters auf: er würde die Waffe des Beamten nicht ihm, sondern dem LPK NÖ übermitteln, in der Hoffnung, dass sie ihm nicht mehr ausgefolgt würde. „Das sind sicher Dinge, die nicht in der Entscheidungskompetenz eines Richters liegen, also da hat er sich mehr als weit rausgelehnt […]“ (ebda: Z 1480 f.), meint Obstl. Matousovsky (vgl. ebda: Z 1448 – 1464/ 1472 – 1481).

Nach Schumann und Winter ist es bei einer Prozessanalyse aber zielführender, sie nicht nur nach den Charaktermerkmalen eines Richters auszurichten und einen Prozess nicht nur als „Bühnenbild für einen monologisierenden Richter“ (vgl. Schumann/ Winter in Blankenburg 1975: 90) zu sehen (was in der eigenen, breitangelegten, deskriptiven Untersuchung ohnehin nicht gemacht wird). Der Richter muss sich (nämlich), aus der

[63] Zwischen dem 06.08.2009 und dem 10.08.2009 wäre keine Staatsanwaltschaft für den Fall Krems zuständig gewesen, erzählt ein Oberst des LPK OÖ, Beteiligter an der SOKO zur Aufklärung des Waffengebrauchs in Krems, als Zeuge beim Prozess. Die Staatsanwaltschaft Krems wäre (aus Befangenheitsgründen) nicht mehr, die Staatsanwaltschaft Korneuburg noch nicht zuständig gewesen.

Spekulation von Staatsanwaltschaft und Verteidigung und der „konstruierten Version“ (Schumann/ Winter in Blankenburg 1975: 90) der Zeugen und des Angeklagten, ein (Gesamt-)Bild machen, um sich zwei Fragen zu beantworten. Ist der Angeklagte zu bestrafen? Und: Welche Bestrafung ist angemessen? Der optimale Weg ist, wenn er sich alle Versionen zunutze macht und ein Urteil konstruiert, welches auch in der Lebenswelt und dem Verständnis des Angeklagten nachvollziehbar ist (vgl. ebda: 87 - 91). Als ein solches Ansinnen könnte der Abschluss des zweiten Prozesstages gesehen werden. Hier noch einmal wiederholt:

„Bis morgen hätte sich der Angeklagte seinen Strafantrag noch einmal durchzulesen. Vor allem die ‚bunten Stellen‘ (Anm.: der Strafantrag wird an die Wand projiziert, einzelne Wörter oder Satzteile sind rot markiert) solle er sich noch einmal genau anschauen. Er solle bedenken, dass es sich dabei um ‚seine‘ Angaben handle. ‚Ich hätt gern, dass Sie sich das bis morgen Vormittag noch einmal überlegen – wir sehen uns morgen halb 10!‘ (PP: 68, der Richter zum Angeklagten)

Als „Rettungsring“ (80) und Wink mit dem „gesamten Lattenzaun“ (58) wurde dieser Hinweis von den Medien betitelt. Im Sinne der zuvor an erster Stelle genannten richterlichen Persönlichkeitsdimension, könnte dann auch/ doch (noch) von Kooperation gesprochen werden, zumal der Richter das am nächsten Morgen folgende „Schuldig Bekennen“ des Angeklagten als Milderungsgrund im Urteil herangezogen hat.

Wie zuvor angekündigt, interessiert neben der „allgemeinen Rollendisposition“ des Richters auch sein Verhalten zum Beschuldigten im Speziellen. Dass der Richter bei Andreas K. oftmals einen anderen Tonfall eingeschlagen hat, als bei anderen Parteien im Prozess, ist bereits gesagt worden. Zur Anrede von diesem und dessen Rolle als Polizist, siehe die Ausführungen und Zitate zuvor. An dieser Stelle noch ein paar ausgewählte allgemeine Beispiele:

„Es wäre jedoch ein feinerer Zug gewesen, so der Richter, er [der Angeklagte, Anm. die Verf.] hätte gesagt er wolle nichts sagen, als er sei zu ‚traumatisiert‘ dazu. ‚Aber zwei Tage später haben’S sich e dazu bequemt!‘“ (PP: 14)
„Der Angeklagte gibt zurück, […] er könne sich das nicht erklären, warum er daneben geschossen habe. Hätte er treffen wollen, dann wäre der Schuss in die Beine gegangen. ‚Gö, könn ma uns auch nicht erklären‘, er hätte dies jedoch einschätzen müssen, stellt der Richter fest und wechselt das Thema.“ (PP: 14 f.)
„Der Polizist meint, es wäre wohl besser gewesen, die beiden Buben wären im Kühlraum geblieben, wo sie sich, wie man erfährt, zuvor versteckt hatten. Er hätte das getan. Der Richter reagiert etwas ungehalten: ‚Geh, zeigen’S dem das…‘ (Anm.: angesprochen ist die Dame, welche für die Präsentation, das Umschalten der Bilder zuständig ist) Es wird ein Foto eingespielt, auf dem die Temperaturanzeige der Kühlkammer abgebildet ist: ‚-22,5 Grad Celsius‘. Ihm sei das schon verständlich, meint der Richter, warum den Einbrechern da drinnen zu kalt geworden war. (PP: 10)

Interessant erscheint auch, welche Kritik der Richter dem Angeklagten gegenüber äußert. Ob ein Richter einen Angeklagten, sein Handeln in der zu verhandelnden Situation oder sein Handeln vor Gericht bemängelt, hängt von seiner Persönlichkeit und seinen Einstellungen ab (vgl. Schumann/ Winter in Blankenburg 1975: 87). Bei der Betrachtung der eigenen Daten fällt ein Kritikpunkt besonders stark ins Auge, der auch mit dem zuvor angesprochenen Zulassen von Parteienkommunikation und natürlich der Anrede des Beschuldigten zu tun hat:

„Dabei dürfte er, wie es scheint zum wiederholten Mal, den Blick zu seinem Verteidiger gerichtet haben, was der Richter mit der Aussage quittiert, dass es reicht, wenn er ihn anschaue, der Verteidiger würde ihm ‚nix zuwinken'." (PP: 9)
„Dem Angeklagten wird die Frage gestellt, ob er Florian P. gekannt hätte. Dabei blickt dieser anscheinend erneut zu seinem Verteidiger und der Richter meint, er solle das nicht tun, es würde sich hier ‚schließlich' nicht um so eine schwere Frage handeln. (PP: 15)
„Dabei ‚schnauzt' er den Verteidiger an, er solle den Angeklagten nicht anschauen, ‚sonst weiß der bei jeder Handbewegung was er sagen soll!' Ständig weise sein Mandat einen Blicksprung zu ihm auf." (PP: 19)
„Für mich unbeobachtbar, dürfte sein Blick erneut zum Verteidiger gewandert sein, insofern die Aussage des Richters: ‚Hean'S des geht net… immer zum Verteidiger schaun… kommt net gut bei mir!'" (PP: 19)

Betonung bei der richterlichen Kritik am „Gerichts- und Tatverhalten" des Angeklagten, finden auch die beiden, immer wieder aufs Neue wiederholten Punkte, Andreas K. möge die „Wahrheit" sagen und, dass er den Jugendlichen festnehmen habe wollen und nicht aus Angst hinter ihm nachgelaufen sei. Ausgewählte Zitate verweisen auf diese und weitere Kritikpunkte:

„'Licht schafft (doch) Sicherheit oder?' ‚Mmh… ja…' ‚Aber dann könnten die die drin sind ja flüchten – also kein Licht!' versucht der Richter zu unterstellen, woraufhin der Polizist zurückgibt, dass er das nicht so sehe, jedoch postwendend als Antwort bekommt, dass es doch wohl besser sei, man würde kein Licht aufdrehen wenn man wen fangen will. Der Angeklagte antwortet mit einem, *für mich kleinlauten,* ‚ja'." (PP: 9)
„'Na sagen'S, dass Sie den festnehmen wollten! Verlangt keiner, dass ein Polizist sich im Fleischraum verkriecht.'" (PP: 11)
„Der Angeklagte fährt fort, er habe außerdem eine Geräuschkulisse bei der Wursttheke […] wahrgenommen. Der Richter fährt zurück, ‚Hean'S des is so hell, da reicht a Blick, dass ma sieht da is nix anders als Wurst.'" (PP: 12)
„Richter Hohenecker spricht erneut die Wahrnehmung bei der Wursttheke an […]. Der Verteidiger unterbricht und möchte protokolliert haben, dass der Angeklagte selbst schon ausgesagt hätte, es sei alles zu schnell gegangen, er könne hier nichts mehr genau aussagen. Der Richter kommentiert: ‚Ja, der Verteidiger weist schon darauf hin, dass es gar nicht so leicht ist, aus den unterschiedlichen Versionen des Angeklagten was auszuwählen…'" (PP: 62)
„'Wie sich zeigt, war er a sehr schlechter Schütze…', stellt Hohenecker in den Raum. […] Das könne er [der Zeuge vom LPK NÖ, Anm. die Verf.] nicht sagen, besonders schlechte Schützen würden dokumentiert und nachgeschult werden. ‚Aha also hat er nicht […] auf

zwei Meter einen halben Meter daneben gezielt?', drängt der Richter weiter." (PP: 89)

6.2.2.3.3 Die Staatsanwaltschaft

„Die Staatsanwaltschaft war so gut wie nicht existent." Dieser Satz ist, um das Geschehen im Prozess zum Fall Krems herum und im eigenen Umfeld, des Öfteren zu hören gewesen. Eine Kritik an Magdalena Eichinger, die auch Mag. Patzelt von AI Österreich, während einer der Prozesspausen interviewt, zur Sprache bringt: „Er geht in seinen Aussagen auf ein ‚Versagen der Staatsanwaltschaft' [womit in weiterer Folge aber auch das Nichtvorhandensein einer Staatsanwaltschaft bis einige Tage nach dem Vorfall in Krems gemeint ist, Anm. die Verf.[64]] ein. […] Er sehe gar nicht, dass versucht würde den Antrag durchzubringen" (PP: 69).

Diese Angaben decken sich auch mit der eigenen Analyse insofern, als kaum Quotierungen für die Staatsanwaltschaftscodes vorgenommen worden sind/ werden konnten. Bei dem was beobachtet wurde, fiel schon während der Betrachtung eine „Angeklagtenfreundlichkeit" auf, die so nicht erwartet worden war. Vor allem in der Anklageschrift (siehe oben) und im Schlussplädoyer der Staatsanwältin finden sich solche Elemente:

„Sie beginnt ihre Ansprache mit der Einleitung, dass sie nicht nur be- sondern auch entlasten müsse. […] Florian P. wies auf der Vorderseite seiner Jacke Schmauchspuren auf. Insofern 'kann es sein, dass Sie sich bedroht gefühlt haben und so die Waffe gezogen haben' erklärt die Staatsanwältin *(was mir wieder sehr Angeklagten-freundlich erscheint)* […]. […] Es zeigten sich bei dem Polizisten gute Bewältigungsstrategien, keine Aggression, insofern sei 'ein Blutrausch also nicht anzunehmen.' […] Es handle sich um 'fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Umständen. Darunter (sei er) zu verurteilen. Nicht mehr aber auch nicht weniger!'" (PP: 100 f.)

Oder ein anderes Mal, als sie dem psychologischen Gutachter Dr. Bugram eine, aus persönlicher Sicht für den Angeklagten „positiv-entgegenkommende" Frage stellt.

„'Hätte er seine Reaktion stoppen können, als ihm bewusst wurde, dass der andere wegläuft?' [fragt die Staatsanwältin, Anm. die Verf.] Die Antwort lautet: Wenn ein Entschluss bereits getroffen war, dann hätte ihn auch eine ‚Schrecksekunde' nicht stoppen können. [Antwort der Sachverständigen, Anm. die Verf.]" (PP: 67)

Es sei wiederholt, dass sich Magdalena Eichinger sonst nicht sehr häufig zu Wort meldete. Zu ihrem Auftreten sind folgende Begriffe einmal oder öfter im Protokoll notiert worden: ruhig, freundlich, wirkt müde, spricht mit leiser Stimme, wirkt desinteressiert, genervt, abweisend, zurückgezogen, ausweichend. Im Gegensatz zum Richter, der einmal direkt vor

[64] Siehe letzte Fußnote!

den anwesenden Kameras zu „posieren“ scheint (siehe oben), wirkt die Staatsanwältin, zumindest nach außen hin, ungerührt von den Vorkommnissen rund um sie. Es kann nicht beobachtet werden, dass sie, wenn Kameras im Raum waren, die sie zum Teil direkt aufzeichneten, jemals auf- und in diese geblickt hätte. Als der Verteidiger in einer der Pausen mit den beiden Privatanklägerinnen „schäkert“ (siehe dazu oben), wird auch die Staatsanwältin, als sie an den Plaudernden vorbeigeht, angesprochen. Sie beteiligt sich allerdings nicht am Gespräch, sondern geht „unverzüglich“, zu ihrem Platz, was den Anschein eines zurückgezogenen Auftretens verstärkt. (Da es sich dabei aber um eine einmalige Situation gehandelt hat und auch der Gesprächsinhalt nicht mitverfolgt werden konnte, darf das nicht zwangsläufig als Bestätigung der eigenen Annahme gesehen werden.)

Was in Bezug auf die Staatsanwältin besonders aufgefallen ist, war wie sie den Angeklagten angesprochen hat.

„[…] Er hätte sich ablenken lassen und das hätte nicht passieren dürfen. Woraufhin ‚ich ihm (dies) als Fahrlässigkeit unter besonders gefährlichen Umständen vor(werfe).‘“ (PP: 5, aus der Anklageschrift der Staatsanwältin)
„‘Ich werfe Herrn K. vor…‘“ (PP: 67, beim Gespräch mit dem SV Bugram)

Diese persönliche Anrede „ich“ und „ihm“ hat persönlich sehr überrascht.

Aufgrund der geringen „Auffälligkeit“ von Magdalena Eichinger konnten viele der Kategorien, die in Bezug auf den Rollenträger Staatsanwalt interessieren, in der eigenen Auswertung nicht aufgefüllt werden. Auch die Beziehung Richter – Staatsanwalt kann daher so gut wie nicht qualitativ bewertet werden. Vom Gefühl her könnte man meinen, ein besonders starkes Band war es nicht gewesen, das die beiden verbunden hatte. Die Anklägerin war eher unauffällig und der Richter, wie erläutert, eher (sehr) dominant. Inwiefern sich diese Rollenausprägungen gegenseitig beeinflusst oder ihre Wirkung verstärkt haben, kann leider nicht ausgesagt werden. Welche Ähnlichkeiten die beiden (die schwarzen Roben) haben bzw. welche Charakteristika der Ankläger (Sitzposition) von Gesetz wegen hat, ist bereits erläutert worden. Interessant vielleicht noch dazu zu notieren: während der Richter kein einziges Mal in „zivil“, das heißt ohne seinen Talar gesehen worden ist, zog Magdalena Eichinger ihre Robe zweimal erst im Gerichtssaal an. (Die Hinterbühne wird zur Vorderbühne, um mit Goffman’s Worten zu sprechen, und die Rollendarstellung der Staatsanwältin büßt etwas an der Dominanz ein, die der Richter ausstrahlt. Mehr dazu in den Schlussfolgerungen!)

6.2.2.3.4 Die Verteidigung

Anwalt Hans-Rainer Rienmüller ist aus rein subjektiver Einschätzung ein sehr charismatischer Verteidiger gewesen. Besieht man sich das gesamte Beobachtungsmaterial, so war er, neben dem Richter, der „zweitwichtigste Mann am Platz". Auch in Bezug auf die Häufigkeit und das Ausmaß seiner Redebeiträge (wobei erst eine standardisierte (Frequenz-)Analyse eine genaue Auskunft geben würde). Die Interpretation der Rolle und Position des Verteidigers fällt persönlich am Schwersten, wobei die Gründe bis zuletzt unklar und daher Spekulationen bleiben. Eine Vermutung lautet, dass das Ziehen direkter Schlüsse deswegen so schwierig erscheint, weil der Verteidiger (s)eine Strategie vielleicht sehr subtil verfolgt hat (und einschlägige, umfassende Kenntnisse der Forscherin, die hier hilfreich sein könnten, fehlen) oder aber, es gar keine andere Strategie gab, als für seinen Mandanten ausschließlich ein Fahrlässigkeitsdelikt zu „ermöglichen" (und die eigenen Erwartungen zu differenziert waren). So zumindest sieht dies Obstlt. Matousovsky von der Kremser Polizei in unserem Gespräch. Für ihn war beim Verhalten des Verteidigers dieses besondere Taktieren erkennbar. Die Linie des Anwalts erschien ihm ausschließlich als „ja in der Fahrlässigkeit zu bleiben" (EXPHK: Z 1396). Was für einen Polizisten deswegen so wichtig ist, weil bei einem Vorsatzdelikt das Risiko zu groß würde, dass er gemäß §27 StGB[65] sein Amt verlieren und die Behörde nicht mehr weiter eingreifen könnte (siehe auch zuvor). Daraus hätte sich, laut dem Offizier, dann eine Strategie entwickelt, die sich in passivem Verhalten und weniger starkem Verteidigen manifestierte. „Der Verteidiger wollte seinen Mandanten mit einem blauen Auge aus dem Ganzen rausboxen, ohne eben irgendwie die Gefahr des Amtsverlustes und aus juristischer Sicht, […] hat der Anwalt […] für sich das Angestrebte erreicht, dass der Kollege weiterhin […] im Dienst ist […]" (ebda: Z 1468 – 1471). Betrachtet man die Linie des Anwalts und Fragen, wie man es hätte anders machen können, so muss mitbedacht werden, dass der „Amtsverlust […] wie das Damoklesschwert ständig" (ebda: Z 1405) über der Szene geschwebt sei. Ob es aus juristischer Sicht auch anders gegangen wäre, bleibt (daher) Spekulation. Aber da der Beamte um seinen Job nicht hatte fürchten müssen, sei das Ergebnis in diesem Sinne als positiv zu betrachten, meint der Kremser Bezirkspolizeikommandant (vgl. ebda: Z 1388 – 1412).

[65] Nach §27 StGB ergibt sich ein Amtsverlust für einen Beamten ex lege, wenn eine bedingte Freiheitsstrafe 12 Monate, eine unbedingte Freiheitsstrafe 6 Monate überschreitet und/ oder bei Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (vgl. §27 StGB).

Am persönlich auffälligsten an Person und Rollendurchführung des Verteidigers war die „buckelnde“ Haltung. Des Öfteren hat er sich beim Richter oder bei der Staatsanwaltschaft für deren Ausführungen (die der Logik nach, zumindest zum Teil, gegen seinen Mandanten gerichtet waren) bedankt. Es wird angenommen, dass es sich dabei um einen unverzichtbaren Teil bei der Inszenierung einer Gerichtsverhandlung handelt und/ oder ein unverzichtbarer Bestandteil in der Strategie, einen möglichst positiven Ausgang für den Angeklagten zu erhalten, ist. (Ein „unhöflicher“ Verteidiger könnte vielleicht einen negativen Einfluss auf die Urteilsentscheidung haben.) Desweiteren wird der Verteidiger als standhafte, unbeirrbare Person beschrieben, als Person, die ihre Vorträge mit viel Mimik und Gestik unterstreicht, mit „Elan“, wie einmal notiert wird. Er zeigt sich gut über die Zeugen und die Bereiche der Sachverständigen informiert und wirkt insgesamt gut vorbereitet. Bei seiner Einführung und vor allem beim Plädoyer zeigt sich Rienmüller „wortgewaltig und eindrücklich“.

Der Gesprächston mit dem Angeklagten und den anderen Parteien, wie den Zeugen oder den Sachverständigen, wird als vorwiegend freundlich beschrieben. Dass er diese (ungebührlich) auf seine Seite ziehen will, kann nicht beobachtet werden. Dass die von ihm gestellten Zeugen jedoch eine gewisse (für den Angeklagten entlastende) Rolle spielen sollen und er bei den Sachverständigen „genau nachfragt“ erscheint nachvollziehbar. Das „Verhältnis“ zu den anderen Prozessparteien wirkt höflich-kühl. Der Gegensatz, der schon von Rechts wegen zwischen der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung besteht, wird dem Anschein nach aber nicht betont. Eine direkte Konfrontation kann nicht beobachtet werden (was natürlich auch mit der „Unscheinbarkeit“ der Staatsanwältin zu tun haben wird). Reibungspunkte werden hier eher zwischen dem Richter und dem Verteidiger festgestellt. Diese sind, z.B. in Form der richterlichen Unterbrechungen, bereits mehrfach genannt worden. Aber auch der Verteidiger greift (im Gegensatz zum Richter aber weit weniger) in das Gesagte der anderen Parteien ein. Sowohl bei den Privatanklägerinnen als auch beim Richter fordert er Korrekturen, wenn die Fragen nicht seinem Rechtsverständnis entsprechen:

„Nochmals möchte sie [die Privatanklägerin des T., Anm. die Verf.] wissen, warum er [der Angeklagte, Anm. die Verf.] […] nicht zur Wursttheke […] gegangen sei, sondern ‘schnurstracks’ geradeaus. Auf Einwand des Verteidigers, muss sie den Begriff ‘schnurstracks’ zurücknehmen.“ (PP: 19)
„Es geht erneut um die bereits erläuterten Zustände Fight und Flight, denen der Richter ‘Freeze’ hinzufügt. Er meint, dass man als Polizist auf derlei Situationen doch mental eingestellt wäre. Der Verteidiger unterbricht: ‘das ist keine Frage, Herr Rat!’“ (PP: 56)

„‘Die einfachste Erklärung ist, dass der Einbrecher auf der Flucht aus zwei Metern Entfernung erschossen wurde!‘ sagt der Richter sinngemäß.“ Der Verteidiger widerspricht, das sei keine Rechtsfrage. ((vgl.) PP: 42)

Eine interessante Frage bei Beobachtung und Analyse des Angeklagten-Anwalts ist, wie groß Beitrag und Ausmaß der Verteidigung sind. Wie schon gesagt, war Rienmüller durchaus „auffällig“, hat im Sinne des höflichen Umgangstons mit den anderen Parteien und dem Stellen von „Charakterzeugen“ seine definierte Rolle wohl eingehalten. Die Frage, wie sich Ausmaß und Beitrag (v.a. im Sinne der Urteilsbeeinflussung) ausgewirkt haben, geht aber über das eigene Wissen hinaus. Nur mit einem (anderen) Beobachtungsraster oder mit spezifischer Kenntnis von und Vergleichsmöglichkeiten zu anderen Prozessabläufen und „juristischen Finten“, könnte dies (eventuell) beurteilt werden. Die eigene Vermutung lautet, dass die Arbeit des Verteidigers prinzipiell eine Gute war, dass aber auch eine andere Strategie durchaus möglich gewesen wäre und unter Umständen zu einem anderen, vielleicht „besseren“, Ergebnis für den Angeklagten hätte führen können. Aber auch schlechtere Varianten wären natürlich denkbar, wenn man sich eines der letzten Zitate des Richters im Prozess besieht: „Der Angeklagte sei weiters im Zweifel einem Unzuständigkeitsurteil[66] entgangen. ‚Haben Sie ihrem gewieften Verteidiger zu verdanken‘, richtet sich Hohenecker an den Polizisten“ (PP: 109).

Zu Beitrag und Ausmaß der Verteidigung sei auch noch zu erwähnen, dass an etlichen Stellen der Prozessbeobachtung durchaus ins Auge fiel, dass der Verteidiger zum Teil neue, noch nicht angesprochene Punkte aufwirft, die eine offensichtlich entlastende Wirkung für seinen Mandanten haben sollen. (Fragen zum bisher unbescholtenen beruflichen Werdegang des Polizisten, Bitte um Erlaubnis der Vorführung einer Videosequenz zu lebensbedrohlichen Angriffen gegen Exekutivbeamte oder, dass Florian P. die Gartenkralle nicht zwangsläufig eingesteckt hatte (was der zuständige Sachverständige bestätigt) und somit durchaus einen potentiellen Angriff oder eine Drohgebärde damit hätte durchführen können, usw.) Auch bei gewissen Nachfragen oder Feststellungen wird sein Auftrag, den Angeklagten zu verteidigen, deutlich. (Z.B. dass es sich beim ballistischen Schussgutachten mehr um „Vermutungen“ denn Tatsachen handelt, was der Sachverständige, mit dem Einwand, dass diese Vermutungen (aber) gut ins Gesamtgefüge der Gutachten passen, auch bestätigt oder dass ihm, dem Verteidiger, die

[66] Bei einem Unzuständigkeitsurteil, hätte sich der Richter, für „unzuständig“ erklärt. Die eigene Annahme ist, dass dann wegen eines anderen ((vorsätzlichen) Tötungs-)Deliktes verhandelt hätte werden können. Die potentiell negativere Auswirkung für den Angeklagten liegt auf der Hand.

Zahl der Vergleichsschüsse, aus denen heraus das Gutachten formuliert worden waren, zu gering seien,... (vgl. PP: 41).)

Inwiefern sich der Anwalt in seiner Einführung und seinem Schlussplädoyer für seinen Mandanten, als Mensch und als Polizist, einsetzt (vgl. z.B. Art. 6 MRK), ist bereits erwähnt worden. (Siehe dazu noch einmal die Abschnitt 6.2.1.3 und 6.2.2.3.1)
Weitere Beispiele, die zeigen, dass er die Behandlung seines Mandanten als zum Teil durchaus ungerecht empfindet, verdeutlichen die Linie des Anwalts:

„‘Was ist das Böse an der Tat?‘ Das Ziel einen Tresor zu knacken! Die beiden Täter seien […] einer organisierten Kriminalitätsorganisation zugehörig gewesen. Er lasse nicht zu, dass diese Ausgangssituation verrückt und der Angeklagte in seinen Fähigkeit hinterfragt würde.“ (Schlussplädoyer des Verteidigers, PP: 105)
„Es hätte von Dr. Bugram den Hinweis gegeben, dass es bei einem Geschehen in Zehntelsekunden sehr wohl möglich sei, dass der Mensch nicht alle Details aufzeichnen und auf die Reihe bringen könne, weil alles zu schnell ginge. Die Aussage- oder Wahrnehmungsfähigkeit sei nie von ihm als Verteidiger, oder von dem Angeklagten selbst, bestritten worden, lediglich diese ‚drei Sekunden oder den Bruchteil‘ davon, meint Rienmüller. Er wolle Bugram hier richtig zitiert haben, ob das ‚sich nicht erinnern wollen‘ bewusst oder unbewusst passiere, habe dieser offen gelassen. Er würde somit alle bitten ‚mit Angaben, wie er lügt oder hat gelogen vorsichtig zu sein‘, weil dies hier würde nicht dem Willen unterliegen, lügen, in seine Augen jedoch schon.“ (ebda, PP: 107)
„Ob man von dem Angeklagten nicht zu viel verlangen würde, wenn man ihn ‚das rekonstruieren lässt, was in Zehntelsekunden [der Schusswaffengebrauch, Anm. die Verf.] abgelaufen ist!‘“ (PP: 64)

Von besonderem Interesse ist, wie sich die Beziehung zwischen Verteidiger und Angeklagtem gestaltet. Es ist dabei zu beachten, dass es sich, wie bei allen anderen Interaktionsgefügen vor Gericht (wenn auch, wie im Falle Verteidiger - Beschuldigter, um eine (zumeist) selbstgewählte Verbindung, so doch), um eine oktroyierte Beziehung mit vorgegebenen Zielsetzungen und Regeln handelt. Dass Einstehen des Verteidiger für seinen Mandanten begründet sich nicht in erster Linie auf gegenseitiger Sympathie (wobei sich eine solche „Zuneigung“, wie bei jeglicher sozialer Beziehung, wohl auch hier positiv auswirken könnte. Dieserlei Annahmen und Fragen müssten jedoch anderorts verfolgt werden), sondern ist Teil des „Spiels“. Ein weiterer Haken bei Untersuchung und Interpretation dieser speziellen Beziehung ist, dass sich „das Meiste an Beziehung“ wohl „hinter der Bühne“ (vgl. Goffman), also in Vor- und Zwischengesprächen, außerhalb des Gerichtssaales, abspielen wird. Was man vor Gericht sieht, können also bestenfalls Hinweise auf Art und Qualität der Beziehung sein. Hinweise, die im eigenen Fall, nicht

besonders stark ins Auge gefallen sind. (Wobei geschulte Gerichtsbeobachter vielleicht andere Beobachtungen hätten machen können.)

Zur (non)verbalen Kommunikation während des Prozesses wurde schon einiges gesagt. Vor allem die Blicke des Angeklagten zum Anwalt während dessen Aussage sorgten für wiederholten Unmut beim Richter.

Was ebenfalls auffiel und stark verwunderte war, dass Verteidiger und Angeklagter selten miteinander auftraten. Der Verteidiger verließ beispielsweise in einer Verhandlungspause den Gerichtssaal durch den Zuschauerraum, der Angeklagte durch die Türe hinter der Richterbank. Es hatte den Anschein, auch weil sie im Gerichtssaal, wenn beide schon anwesend aber die Verhandlung noch nicht aufgerufen war, kaum miteinander kommunizierten, dass sie wenig bis keinen Kontakt zueinander hatten. Möchte man daraus den Schluss ziehen, die beiden hätten während des Prozesses also so gut wie nichts miteinander zu tun gehabt, muss man auf das achten, was soeben erläutert wurde. Nur weil nichts dergleichen auf der „Vorderbühne" wahrgenommen werden konnte, wären Zusammentreffen außerhalb des Saales an einem „unbeobachteten" Ort durchaus denkbar und auch logisch (gewesen).

Einen interessanten Hinweis auf die Beziehung zwischen dem Verteidiger und dem Angeklagten gibt auch die folgende Szene:

> „Im zweiten Raum [der Örtlichkeit des Zusammentreffens der Polizisten und der Jugendlichen, Anm. die Verf.] dann, da habe er [der Angeklagte, Anm. die Verf.] ‚rhetorisch miserabel und nicht gut im Ausdruck' versucht darzulegen, warum er dort hinausgegangen wäre." (Schlussplädoyer des Verteidigers, PP: 107)

Auf den ersten Blick könnte man meinen, der Anwalt kritisiere seinen Mandanten hier. In Bezug auf das, was in der theoretischen Einleitung des Kapitels zu Beherrschung der Sprache vor Gericht gesagt worden ist, wird dieser Hinweis auf den (persönlichen) zweiten Blick mehr als „Beschützen" des Angeklagten interpretiert. Der Beschuldigte (in seiner Rolle, in dieser Situation oder überhaupt als Person) beherrscht das (perfide) Gestaltungsmittel Sprache nicht so, wie andere Parteien im Gerichtssaal und muss aufgrund dessen, einen Teil seiner „Gestaltungsmacht" einbüßen. Der Verteidiger steht aufgrund seiner Rolle (ein Stück weit) dafür ein und weist die anderen Parteien darauf hin. Ziel und Zweck davon wird, wie wohl jegliches Verhalten des Verteidigers, der Wunsch nach verbesserter Darstellung seines Mandanten und einer potentiellen Urteilsmilderung sein.

6.2.2.3.5 Die Sachverständigen

Tabelle 10: Die vier Sachverständigen im Prozess zum Fall Krems und ihre Funktion

Name	**Funktion**
Ing. Binder	Analyse des Schusses und der Schmauchspuren
Dr. Richter	Obduktion des Florian P.
Ingo Wieser	Untersuchung der Dienstwaffe
Dr. Bugram	Untersuchung der Wahrnehmungs- und Aussagefähigkeit des Angeklagten/ psychologische Erklärung des Zusammentreffens des Angeklagten mit den Einbrechern

Die vier Sachverständigen hatten während des Prozesses in der Bank hinter dem Verteidiger Platz genommen. (Siehe obige Skizze!) Im Gegensatz zu den Zeugen, bleiben sie bei ihren Aussagen sitzen und müssen nicht auf den Platz in der Mitte des Raumes wechseln. Vor ihrer jeweiligen Aussage sind die Gutachter nicht über allfällige Rechte oder Pflichten aufgeklärt worden. Das Gesprächsklima zwischen den Parteien und den Sachverständigen ist nach persönlicher Einschätzung überwiegend als sachlich-respektvoll zu betrachten. Der Angeklagte stellt den Sachverständigen keine Fragen.
Während die ersten beiden Sachverständigen[67] aus den mitgebrachten Gutachten (auf jeweils zwei A4 Blättern abgedruckt) vorlesen, sprechen Wieser und Bugram eher frei. (Alle Gutachten finden sich im Prozessakt. Dass, wie für möglich gehalten, den Parteien ausgedruckte Exemplare zum „Mitlesen“ ausgeteilt werden, war nicht der Fall.) Deren Vorträge sind es auch, die, gemeinsam mit den Fragen, die anschließend von den anderen Parteien gestellt werden (können), am meisten Zeit einnehmen. Am auffälligsten für mich dabei Dr. Bugram, der psychologische Sachverständige. Sein Auftreten wirkt extrem „sicher“, er bekräftigt seinen ausführlichen Vortrag mit umfassender Mimik und Gestik.

Bei Sachverständigen interessiert, inwiefern sie (un-)abhängig, (un-)parteiisch und (un-) voreingenommen wirken und ob ihr Sagen dem Prozess (bewusst) eine Richtung gibt bzw. geben soll.
Alle Gutachter im Prozess zum Fall Krems wirken eindeutig unabhängig und sind in ihrem Vortrag auf den Richter fokussiert. Allen, außer Dr. Bugram, dürfte auch an Unparteiigkeit und Unvoreingenommenheit des Vortrages gelegen haben. Der psychologische Gutachter sticht dagegen als Experte heraus, der scheinbar bewusst den Richter und die anklagenden Parteien ansprechen möchte und so auch dem Prozessverlauf (bewusst?) eine Richtung zu

[67] Die Auflistung in der Tabelle entspricht der chronologischen Reihenfolge ihres Auftretens im Prozess.

geben scheint. Ein etwas längerer Auszug aus dem Bericht des Sachverständigen und den Zwischen-/ Nachfragen der Parteien soll dies verdeutlichen.

„Am 4. März 2010 habe der Sachverständige den Angeklagten psychologisch untersucht. […] Es gäbe bezüglich der Aussagetüchtigkeit keine Hinweise für hirnorganische Beeinträchtigungen oder Verzögerungen. Eine volle Aussagetüchtigkeit konnte festgestellt werden. […] Hinsichtlich der Einflussfaktoren konkretisiert Dr. Bugram: Eine besondere Ausnahmesituation sei nicht mit einer Traumatisierung gleichzusetzten. […] *Ich denke hier widerspricht er den Ausführungen der letzten Zeugin* [der psychologischen Erstbetreuerin, Anm. die Verf.] *vor der Pause.* […] Wann eine Ausnahmesituation zu einer Belastungssituation wird, hänge von den persönlichen Stressbewältigungsstrategien ab. […] Von diagnostischer Seite […] würde es sich um eine leichte bis mittelgradige akute Belastungsreaktion handeln. Diese würde 'mit Sicherheit' jedoch nicht ausreichen, um Einflüsse auf die Wahrnehmungsfähigkeit feststellen zu können. […] Er diagnostiziert dem Angeklagten 'hervorragende positive Fähigkeiten' [der Stressbewältigung, Anm. die Verf.] […]. Der Polizist habe eine gute persönliche Belastbarkeit gezeigt, von einem 'Einfluss auf die Wahrnehmung kann wieder nicht ausgegangen werden', meint der Sachverständige sinngemäß. […] Hinweise auf eine posttraumatische Belastungsstörung [hätten] total gefehlt […]. Hinsichtlich der Aussagenanalyse […] müsse [er] dem Angeklagten widersprechen, 'wenn der sagt, er kann sich nur an Eckpunkte erinnern.' […] [Es] würden sich insgesamt keine Hinweise für eine Aussageverzerrung ergeben oder solche, die eine Wahrnehmungsverzerrung hätten erklären können. […] Der Richter präzisiert sinngemäß: 'Das ist also die wissenschaftliche Begründung dafür, dass er bei der REKO nicht die Wahrheit gesagt hat!?' […] Ohne körperliche Beeinträchtigungen [die der Angeklagte nicht aufweist, Anm. die Verf.] gäbe es […] weder Lücken noch Amnesien. […] Aus der psychoanalytischen Sicht seien dissoziative Amnesien […] möglich, jedoch mit […] eben beschriebenen nicht vergleichbar. 'Das heißt, es ist nicht möglich, dass gewisse Vorgänge nicht erinnert wurden!' Sie seien sehr wohl abgelegt, es könne aber sein, dass ein Mensch diese Erinnerungen 'nicht abrufen will oder kann.' […] 'Also zu Ihrer Frage', wendet sich der Sachverständige an den Richter, es sei so 'dass Erinnerungen zwar vorliegen, (er) möglicherweise diese Erinnerungen nicht abrufen möchte, nicht wahrhaben möchte!' […] Beim Angeklagten sei wohl das Kampfsystem aktiviert worden, 'weil die Situation dies so erscheinen lässt.' [sagt der SV auf eine Frage zum Fight-/Flight-Zustand bei Menschen, Anm. die Verf.] […] Könnten Amnesien geschehen, wenn man sich ganz unvorhersehbar in einer Kampfsituation befände, will Hohenecker weiter wissen. Der Sachverständige gibt zurück, er gehe gar nicht von einem Kampf aus. […] Hätte er den Ausgang der Täter also nur genommen, weil er sich als der Stärkere fühlte, möchte Hohenecker präzisiert haben. Wenn er auf Kampf eingestellt gewesen sei, dann sei es selbstverständlich, dass den Tätern gefolgt werde. 'Er hätte sich jedoch auch anders entscheiden können', meint der Psychologe. 'Aber ein Ohnmachtseffekt war gegeben, der hat ihn beeinträchtigt!' […] Die Privatanklägerin der Familie P. meint nun, was dann als Begründung übrig bliebe, wenn der Angeklagte falsche Aussagen im Saal mache, ohne dass Störungen nachzuweisen wären. Was könne die wahrscheinlichste Möglichkeit sein? […] 'Lügen, das muss man sagen, oder sich das eigene Verhalten nicht eingestehen wollen!' antwortet der Sachverständige prägnant. […] Auf Menschen zu schießen, wäre nach den Erläuterungen des Sachverständigen […] keine Stress-, sondern eine Ausnahmesituation. Ob es sich nicht um eine 'Hochstresssituation' handeln könnte, fragt der Verteidiger nach. Diesen Begriff gäbe es nicht, korrigiert der Sachverständige, woraufhin Rienmüller meint, ihm wäre dieser bei seinen Vorbereitungen untergekommen. […] Der Verteidiger führt seine Annahmen weiter aus: er meine, dass es bei der beschriebenen Schusssituation also nur um Zehntelsekunden ging. Ob es also nicht möglich sei, dass in dieser kurzen Zeit etwas falsch

abgespeichert würde? ‘Ja’, bestätigt der Psychologe, er könne das mit seinen ‘Mitteln und Möglichkeiten’ jedoch nicht nachvollziehen. Würde man einen Menschen hier mit einem PC vergleichen, ‘obwohl das natürlich nicht eindeutig vergleichbar ist’, und sagen, man würde seine Dateien nicht finden, ‘weil es draußen regnet!...’ *(Der Sachverständige quittiert die Aussagen des Verteidigers also eindeutig ironisch)* ‘Verstehen’s den Zugang?’ […] Der Sachverständige betont erneut seinen Zugang aus naturwissenschaftlicher Sicht. Er selbst könne es schwerlich nachvollziehen, ‘dass man Details nicht abrufen kann!’. […] Ob man von dem Angeklagten nicht zu viel verlangen würde, wenn man ihn ‘das rekonstruieren lässt, was in Zehntelsekunden abgelaufen ist!’ [meint der Verteidiger, Anm. die Verf.] Er spricht dabei die knieende Position und die Schussdistanz an. ‘Ja’, meint der Sachverständige, ‘aber wir wissen ja nicht, ob das in Zehntelsekunden war.’ […] Er bestätigt, dass der Angeklagte bestimmt überfordert gewesen war mit der REKO und der Schilderung, ‘aber das (Anm.: die Schusssituation als Insgesamt) wird sich alles nicht gut ausgegangen sein in solch kurzer Zeit’, schränkt er im selben Atemzug seine Aussage wieder ein. […] Ein weiterer Begriff wird von der Verteidigung auf den Tisch gebracht: die ‘Konfabulation.’ Es handle sich dabei um das ‘Zusammenreimen’ von Dingen, welche nicht genau erinnerbar seien. Das passiere jedoch nicht absichtlich (vgl. lügen), sondern sei ein psychischer Prozess. […] Konfabulieren wäre nach dem Sachverständigen […] auch gut mit der Wesenheit des Angeklagten in Einklang zu bringen. […] Nach der Persönlichkeitsstruktur sei feststellbar, dass der Angeklagte bis heute gar nicht bereit sei sich mit der Situation auseinanderzusetzen. […] Ob der Beamte, auf die Frage von Rienmüller, jedoch bewusst oder unbewusst fabuliere, könne der Sachverständige nicht sagen.
Druck führe allerdings eher zu Konfabulation, verstärkt der Verteidiger. […] Aber ‘nur weil die Behörde eine Aussage verlangt, konfabuliere ich… das erscheint unwahrscheinlich!’ klärt der Psychologe auf. […] Gedanken in Richtung ‘Versagens-Angst’, als Mann oder Polizist, könnten dazu führen, ‘dass man sich nicht mehr erinnern kann oder will’, meint Dr. Bugram weiter. Auch könne es zu einer Ausnahmesituation kommen, wenn man einem Täter gegenüberstehe – Erinnerungsverzerrungen könnten die Folge sein. […] Es müsse jedoch die Einschränkung geäußert werden, ‘dass, wenn ich dienstlich immer damit zu tun habe, mit der Wahrnehmung von Menschen, dass ich dann Schwierigkeiten habe in der Wahrnehmung?’ […] Auf eine Frage der Anwältin des Roland T. meint Dr. Bugram, dass der angeklagte Polizist kein besonders ängstlicher oder furchtsamer Mensch sei.“ (Auszug aus dem Prozessprotokoll: 58 – 67)

Persönlich bleibt die Frage offen, aus welchen Gründen er (aus persönlicher Sicht, derart) Partei ergriffen hat und ob dies tatsächlich in seinem Zuständigkeitsbereich gelegen war. Genauso fraglich ist natürlich inwieweit der Einfluss seines Parteiisch-Seins tatsächlich gereicht und inwiefern es Einfluss auf die Entscheidung des Richters genommen hat.

Zur „Gegenüberstellung“, (auszugweise) Aussagen der Psychologin, die die beiden Kremser Beamten psychologisch erstbetreut und im Prozess, als vom Verteidiger gestellte Zeugin, ausgesagt hat:

„Es war für die Psychologin eine akute Belastungssituation [beim Angeklagten, Anm. die Verf.] diagnostizierbar, ‘Angst, Schockzustand, vegetative Symptome, Schlaf- und

Erinnerungsprobleme, Angst um die Zukunft und quälende Lücken in der Erinnerung…' […] 'Wenn es der Seele zu viel wird, dann blockiert sie…!'[68] Damit seien auch Erinnerungen gemeint, Erinnerungsverlust, ein 'durchaus häufiges Symptom nach traumatisierenden Ereignissen.' […] Die Situation sei traumatisierend und bedrohlich für den Polizisten gewesen. Das subjektive Empfinden sei hier bedeutsam! […] Die Zeugin wiederholt, dass ihr diese [Erinnerungslücken, Anm. die Verf.] nur beschrieben worden seien, sie hätte diese nicht selbst entdeckt. (vgl. oben, über Inhalte wurde nicht gesprochen). Weil das sei, 'noch einmal, nicht meine Aufgabe!' […]" (Auszug aus dem PP: 55 f.)

6.2.2.3.6 Die Zeugen

Zeugen warten auf ihre Aussage außerhalb des Gerichtsaales. Nach Aufruf des Richters und Betreten des Raumes nehmen sie den Platz in der Mitte ein. In vielen aber nicht allen Fällen konnte beobachtet werden, dass der Richter einen Zeugen zuallererst über seine Rechte und Pflichten aufklärt und die persönlichen Daten des zu Befragenden aufnimmt. Die Aussagen selbst gestalten sich zum überwiegenden Teil als „Frage-Antwort"-Gespräch, denn als freie Erzählung des Zeugen. Fragen stellt zuerst der Richter, dann, wenn sie möchten, die anderen Parteien (Staatsanwaltschaft, Verteidigung, Privatanklägerinnen). Dass Parteien gewisse Zeugen auf „ihre Seite zu ziehen" versuchen, fällt nicht direkt auf. Ein Unterschied ergibt sich aber daraus, dass von den geladenen Zeugen manche vom Verteidiger gestellt werden. Bei diesen wird eine spezielle, den Angeklagten „entlastende" Rolle und Aufgabe vermutet, die durchaus auch beobachtbar ist. Als „Voreingenommenheit" ist dieses Verhalten aus persönlicher Sicht jedoch eher nicht zu bezeichnen.

Nach der jeweiligen Aussage erfragt der Richter in den meisten Fällen, ob der Zeuge eine Anwesenheitsbestätigung benötige bzw. hat diese ausstellen lassen. Ob der Zeuge den Gerichtssaal, nach seinem aktiven Part, verlässt oder nicht, scheint ihm selbst überlassen zu sein. Bei einem Polizisten der PI Krems wurde notiert, er habe sich nach der Zeugenaussage in eine der Zuschauerreihen gesetzt.

Am Prozess zum Fall Krems-Merkur nehmen 21 Zeugen teil. (Ob dies eine hohe oder niedrige Zahl ist, könnte nur im Vergleich zu anderen vergleichbaren Prozessen, in die die Einsicht fehlt, festgestellt werden.) Die meisten sind vom Richter, einige auch vom Verteidiger „gestellt" worden. Die Anklägerin scheint niemanden nominiert zu haben. Die Zeugen haben die unterschiedlichsten Funktionen im Prozess. Nachfolgend sind alle Personen und der Grund ihres Erscheinens aufgelistet:

[68] Die Psychologin spricht von „dissoziativer Amnesie". Durch Ausschüttung gewisser Hormone in einer Stresssituation können gewisse Erlebnisse nicht abgespeichert und folglich nicht erinnert werden (vgl. PP: 56).

Tabelle 11: Die 21 Zeugen im Prozess zum Fall Krems und ihre Funktion

Zeuge	**Funktion im Prozess/ im Fall Krems**
Angestellter des Merkur Marktes	Er unternahm mit den beiden Kremser Polizeibeamten den Rundgang im Merkur Markt, in der Nacht der Vorkommnisse
Roland T.	Neben dem getöteten Florian P. der zweite jugendliche Einbrecher, der von der Kremser Polizistin an den Beinen verwundet worden ist
Ingrid S.	Kollegin des Angeklagten, die beim Fall Krems mit ihm eingeschritten ist
2 Beamte der Streife Krems 2	Kamen nach dem Vorfall als erste an den Ort des Geschehens
4 Beamte des LPK OÖ	Haben den polizeilichen Waffengebrauch untersucht
Ermittlungsrichter	War bei der REKO anwesend
Klinische- und Gesundheitspsychologin	War früher am BM.I angestellt, hat die beiden Beamten erstbetreut
2 Beamte der Tatortgruppe	Haben den Einbruchsdiebstahl untersucht
3 Beamte der PI Krems	z.T. vom Verteidiger, als Leumundszeugen bestellt
1 Beamter des LPK NÖ	Wird im Prozess zum Thema Schusswaffengebrauch und dem Trainingsstand des Angeklagten befragt
Sonderschullehrerin des Florian P.	Wird zur Person Florian P. befragt
3 Sanitäter	Waren für die Erstversorgung und den Krankenhaustransport der Jugendlichen zuständig

Interessant im Falle der Zeugen ist natürlich, inwiefern sie sich voneinander unterscheiden. Aufgrund der Fülle oder zum Teil sehr raschen Abfolge der Informationen, sowie der Einschränkung durch die Beobachterposition (die Zeugen konnten während ihrer Aussage, wie oben erwähnt, nur „von hinten“ beobachtet werden) ist das, was beobachtet und notiert worden ist, nur als „Selektion“ zu verstehen. Außerdem strebt das eigene Erkenntnisinteresse keine umfassende Zeugendarstellung bzw. keinen präzisen Zeugenvergleich an. (Erst wenn dies durchgeführt werden würde, könnte auch über den Stellenwert der jeweiligen Aussage präzise Auskunft gegeben werden.) Vielmehr sind es die großen Zusammenhänge, die im eigenen Fall interessieren, genauer die Betrachtung der Zeugen als unverzichtbaren Teil der Gerichtsverhandlung und die Frage, ob/ inwiefern die anderen Parteien (verschiedentlich) auf die Zeugen reagieren (was bereits zuvor behandelt worden ist). Auch als Bringer von Zusatzinformationen, welche an passender Stelle immer wieder in den Text eingebaut werden/ worden sind, werden diese gesehen.

6.2.2.3.7 Weitere „aktive" Parteien

Zwei weitere Personen, deren Anwesenheit im Vorfeld (persönlich) nicht bekannt war, bilden einen aktiven und wichtigen Part im Prozess um den Fall Krems. Die beiden Privatanklägerinnen Nadja Lorenz, die Roland T. und Eva Plaz, welche die Familie des verstorbenen Florian P. vertritt.

Aus den folgenden Informationen und exemplarisch herausgegriffenen Zitaten aus dem Beobachtungsprotokoll, werden Rolle und Position der beiden gut ersichtlich:
Bei beiden Anwältinnen fällt auf, dass Sie dem Angeklagten und seinen Aussagen sehr kritisch gegenüber stehen. Dieses Verhalten verwundert an sich nicht, vertreten sie doch dessen „Opfer". Besonders bei der Anwältin des T. fällt auch die Unterschiedlichkeit der „Parteien-Ansprachen" auf. Während sie auf den Angeklagten äußerst forsch, ungeduldig und aufgebracht reagiert, führt sie die Befragung ihres eigenen Mandanten sehr freundlich, direkt milde durch. Sie lächelt dem Jugendlichen (der als Zeuge vor Gericht sitzt) öfter zu und scheint ihn bekräftigen zu wollen. Auch in der Forderung nach Schmerzensgeld:

> „Der Verteidiger übernimmt das Wort – sehr ruhig möchte er […] geklärt haben, wieso der Zeuge T. Schmerzensgeld von seinem Mandanten verlange? Habe dieser ihn wirklich angegriffen? Die Anwältin des Burschen unterbricht: ‚Das muss man ja nicht rechtfertigen!'
> Während der Verteidiger dies zu klären versucht, flüstert sie ihrem Mandanten nochmals zu, wofür das Schmerzensgeld eigentlich sei. Es wird klar gestellt: ‚Einhundert Euro für Schmerzen und nicht gut schlafen!'"[69] (PP: 29)

Besonderes Augenmerk fällt auf die Anwältin der Familie P., als/ weil sie einen Begriff in Verbindung mit dem Angeklagten in der Verhandlung aufbringt, der für Gesprächsstoff und heftige Diskussionen sorgt. Wir befinden uns inmitten der Befragung des Gutachters Dr. Bugram, der dem Angeklagten, salopp gesagt, keine bis wenig psychische Auswirkungen durch seinen Einsatz beim Fall Krems-Merkur nachgewiesen hat:

> „Die Privatanklägerin der Familie P. meint nun, was dann als Begründung übrig bliebe, wenn der Angeklagte falsche Aussagen im Saal mache, ohne dass Störungen nachzuweisen wären. Was könne die wahrscheinlichste Möglichkeit sein?
> *Ich bin mir sofort sicher, dass sie den Begriff „lügen" hören möchte. Auch der Richter und andere Zuseher lächeln in meinen Augen wissend.* ‚Lügen, das muss man sagen, oder sich das eigene Verhalten nicht eingestehen wollen!' antwortet der Sachverständige prägnant." (PP: 62)

[69] Die Forderung nach Schadenwiedergutmachung in einer Höhe von einhundert Euro wird übrigens vom Verteidiger nicht angenommen (vgl. PP: 100).

Beiden Anwältinnen ist dann auch ein, wie im Protokoll bezeichnet, „emotional-tragisch[es]“ Schlussplädoyer gleich. Ausgewählte Passagen sollen die angesprochenen Inhalte und die Art der Schlusskundgebung aufzeigen:

„‘Florian P., ein 14-jähriger Schüler ist tot!...‘ […] In ihren Augen hätte der Polizist nicht fabuliert sondern ‚dreiste Lügen’ erzählt, ‘immer wieder neue’ bevor er heute sein Geständnis abgelegt habe. Das ‘macht ein bitteres und schales Gefühl’ […] ‘die Wahrheit aber ist es nicht!’
Man wisse noch immer nicht genau was passiert sei. Das Erzählte sei nicht das, was passiert sei, viele würden es wissen wollen. […] ‘Der T. hat nicht gelogen!’ […] Florian P. sei eine kleine ‘Krätze, aber auch liebenswert’ und nach allem was sie gehört habe auch nicht aggressiv gewesen. ‘Florian P. muss Angst gehabt haben […]’ […] ‘Ich gehe davon aus, dass der Angeklagte ihm nachgeschossen hat.’ […] Sie selbst würde in dem Gang kein Schreckmoment finden und denkt, ‘dass er ihn fünf Meter weit weggestellt hat, damit es sich besser erklären lässt, warum er ihm in den Rücken schießt. Wer aus zwei Metern in den Rücken schießt, wollte nicht die Beine treffen!’ […] Von Furcht und Schrecken könne ihrer Meinung nach keine Rede sein, ‘nicht beim Angeklagten! Der war auf Kampf, er hat, das hat er selbst gesagt, nicht mehr nachgedacht. Er war im Jagdfieber, er hat auf Florian P. geschossen!’ […] Sie selbst kenne viele gute und sehr gute Polizisten. […] Aber sie hätte auch mit Menschen zu tun, die ihre Macht missbrauchen würden. Das gäbe es auch bei der Polizei, […]. […] Bis 10.8. hätte es keine Staatsanwaltschaft gegeben, ein ‘Freezezustand’ sozusagen. Dann wären ‘Weichmacher und Weichspüler, die Nebelmaschine eingeschalten’ worden. ‘Wer nicht wissen will was passiert ist, der hält zum Anklagstäter. Wenn das anders gegangen wäre, dann hätten wir hier ein anderes Delikt verhandelt!’ […]
Die […] Privatanklägerin des T. übernimmt das Wort: […] sie würde gerne etwas zur Polizei an sich sagen. ‘Die Polizeiarbeit steht hier nicht am Pranger. Die haben einen gefährlichen Job, die tun was, was unverzichtbar ist. Sie sollen auch jede Unterstützung kriegen. Ressourcen und Unterstützung!’ meint sie sinngemäß. ‘Die Rechtsordnung (jedoch) darf sie nicht schützen, wo sie die Rechtsordnung verlassen!’
Sie möchte sich kurz halten, weil Ausschweife nicht gern gesehen seien. Die Polizei habe jedoch keinen Freibrief, führt sie weiter aus, die Schusswaffe zu benützen und diesen dürfe sie auch nicht bekommen. Auch nicht unter schwierigen Bedingungen.
Dann wendet sie sich direkt an den Angeklagten. ‘Keine Frage, dass Sie sich geschreckt haben!’ stellt sie fest. Es gäbe jedoch eine Menge an Vorschriften, die er außer Acht gelassen hätte. […] ‘[…] Sie waren sorglos, zu sorglos, fahrlässig sorglos!’ […] Sie widerspricht der Staatsanwaltschaft, dass er, der Polizist, sich über einen Angriff geirrt habe. Darum handle es sich auch für sie um das falsche Anklagedelikt, es sollte nicht über Fahrlässigkeit verhandelt werden. Sie könne nicht erkennen, wo er, bei der Schussabgabe, in Furcht und Schrecken gewesen wäre. […] Insofern sollte es zu keinem Fahrlässigkeitsurteil kommen, auch wenn sie sich bewusst sei, dass es so sein werde, endet die Privatanklägerin des Roland T.“ (Auszug aus dem Prozessprotokoll: 101 – 105)

Von den Opferanwältinnen sei das „unfair[e]“ (EXPHK: Z 1595) Bild eines „schießwütige[n] […] blutrünstige[n] Polizist[en]“ (ebda: Z 1594 f.) dargestellt worden, sagt Obstlt. Matousovsky von der Kremser Polizei im gemeinsamen Gespräch. Die beiden hätten unbedingt versucht diese „aggressive Schiene“ (ebda: Z 1602), eine „Vorsatzschiene“ (ebda: Z 1601) zu fahren. Das/ dieses Vorgehen der Privatanklägerinnen könne auch gut in der gestellten Schadenersatzforderung (siehe oben) erkannt werden,

meint der Polizist. „Wissen Sie, ich bin für die Wahrheit, ich bin ein sehr gerechtigkeitsliebender Mensch, aber man hat gemerkt, dass die Opfervertreterinnen mit einer Vehemenz, fast mit einem Hass irgendwo da die Exekutive verfolgen. […] So richtig, man will dem Polizisten ans Bein pinkeln. Man will nicht die Wahrheit, man will da jetzt nicht am Tisch kriegen was wirklich passiert ist, sondern den hat man jetzt am Podium, da hat man jetzt eine Möglichkeit, dass man vor Medien und so weiter […] auf die Exekutive losgehen [kann]“ (OL. M., EXPHK: Z 1747 – 1754). (Vgl. auch ebda: Z 1594 – 1602/ Z 1741 – 1755.)

6.2.2.3.8 Das Publikum

Ein Strafrechtsprozess ist ein „öffentliches Schauspiel“. Zuseher sind dabei ein genauso fixer Bestandteil, wie die anderen Parteien der Verhandlung. Sie sind das Publikum, vor denen der Prozess „aufgeführt“ wird und nehmen selbst an der Interaktion und dem Aufbau der Inszenierung teil. (Bsp.: Wenn der Richter den Saal betritt/ wenn er das Urteil verliest, steht das Publikum (normalerweise – im eigenen Fall war vor allem erstes nicht konsistent zu beobachten) auf.) Dass und inwiefern die Zuschauer im Prozess zum Fall Krems sonst noch „aktiv“ an den Geschehnissen vor sich mitgewirkt haben, zeigen Begriffe, die in Bezug auf ihr Verhalten notiert worden sind: Raunen, Gemurmel, Gelächter und Gekicher, Seufzen. Auch einzelne Kommentare zum Geschehen waren vernehmbar. Sie machten deutlich, ob derjenige Zuseher mit dem soeben Gesagten einverstanden war oder nicht. Auch Meldungen, die das zu verhandelnde polizeiliche Handeln befürwortet oder abgelehnt haben, erschienen interessant und die Zwiegespaltenheit des Publikums in, salopp gesagt, „Pro-Polizei“ und „Kontra-Polizei“ deutlich.

„*Diese Fragen* [der Privatanklägerinnen an die Lehrerin des Getöteten, Anm. die Verf.] *führen zu offensichtlichem Unmut rechts hinter mir. Aufgrund des Gemurmels und dem jeweils abfälligen oder zustimmenden Lachen kann man die Ablehnung ausmachen. Es scheinen die ‘pro Polizei’ Zuseher nun lauter zu werden.*“ (PP: 94)
„‘Die hat ja gar keine Ahnung…’, ‘Jetzt wird’s aber arg…’ lässt sich aus der Zuschauerschaft vernehmen.“ [Als die Privatanklägerin des T. „übergenau“ den Warnschuss vom Angeklagten erklärt haben möchte, Anm. die Verf.] (PP: 91)
„‘Na a schena Polizist’ ertönt eine Frauenstimme hinter mir.“ [Als Kommentar auf die Aussage des Angeklagte, er möge sich auf keine Schussdistanz festlegen, das Gutachten aber nicht anzweifeln, Anm. die Verf.] (PP: 14)
Der Richter spricht mit dem Angeklagten: „‘In dem Moment kann man nicht denken!’ ‘Hean’S, Sie sind ausgebildet, haben ja Schulungen. Waren’S auf der Jagd?’ (Aus dem Publikum kommt leise der Kommentar ‘Ja, Menschenjagd’).“ (PP: 12)
„‘Könn ma stolz sein auf Polizisten.‘“ [Sagt ein Zuseher, als einer der Beamten der Streife Krems 2, als Zeuge geladen, von dem Einschussloch als „roten Punkt“ spricht, der ihm am

Oberschenkel des Roland T. aufgefallen sei, Anm. die Verf.] (PP: 34)

Als „homogene Gruppe“ ist das Publikum, in den eigenen Augen, daher nicht zu bezeichnen. Die Vermischung von Menschen, die aus unterschiedlichsten Zwecken und Bereichen an dieser Verhandlung teilnehmen (siehe zuvor), lässt es durchaus logisch erscheinen, dass sich auch deren Meinungen und Einstellungen zum Sachverhalt genauso unterschiedlich darstellen.
Interessant war zu beobachten, dass die genannten Kommentare (wobei die genaue Lautstärke heute nicht mehr exakt nachvollzogen werden kann) von den verhandelnden Parteien offensichtlich nicht als Störung empfunden worden waren. Nur ein einziges Mal hat der Richter das Publikum angewiesen, Ruhe zu bewahren (siehe oben). Auch als während des Prozesses das Handy von Mag. Patzelt klingelte (und das Läuten eines Mobiltelefons dürfte gemeinhin als Störung in einem Rahmen angenommen werden, wo ein Verwenden von diesem anscheinend nicht vorgesehen ist), reagiert, persönlich überraschend, weder der Richter, noch eine der anderen Parteien mit einem Ruheverweis darauf. (Ob sich das auf eine besondere Stellung des Herrn von AI Österreich zurückführen lässt, kann hier nicht beantwortet werden.)

Die mit persönlicher Spannung erwarteten Reaktionen der Zuseher auf die Prozesstage bzw. das Urteil konnten weit weniger beobachtet werden, als erwartet worden wäre. Zu wenige (spezielle, auffällige) Situationen gab es, die Rückschlüsse auf die Publikumsreaktionen ermöglicht hätten. Für die meiste, „nachhaltigste“ Diskussion schien da noch der Abschluss des zweiten Prozesstages zu sorgen, als der Richter den Angeklagten anwies, sich die Anklageschrift noch einmal genau durchzusehen und sich am nächsten Morgen dazu zu äußern. Das, was sich bei diesen Szenen im Publikum abspielte wurde persönlich wie ein pauschales „Luftanhalten“ empfunden. - Und nach den Momenten der Stille, da brach „das große Aufsehen“ ob dieser Meldung bei den Zusehern aus. Heftig wurde diskutiert und spekuliert, was mit des Richters Aussage gemeint sein könnte, wie der Angeklagte jetzt wohl reagieren werde, wie er am besten reagieren sollte, was uns Zuschauer am nächsten Tag wohl nun erwarten würde, usw.

Ein Strafrechtsprozess ist prinzipiell öffentlich, das wurde schon gesagt. Der Prozess zum Fall Krems zeichnete sich persönlich aber ganz stark durch eine, man könnte sagen, „doppelte Öffentlichkeit“ aus. Anwesende Reporter verteilten die Neuigkeiten aus dem Gerichtssaal an ihre Medien, nicht nur in Pausen oder am Ende von Verhandlungstagen,

sondern auch „live“ und unverzüglich *aus* dem Gerichtssaal und somit durch ihr Medium an die breite (nicht anwesende) Öffentlichkeit. Auch Obstlt. Matousovsky betonte im gemeinsamen Gespräch, dass die Verhandlung wahrlich „transparent [war], […] im wahrsten Sinne des Wortes öffentlich“ (EXPHK: Z 1458 f.).

Manche „Live-Blogs“ und aktuelle(ste) Artikel im Internet sind, z.B. in Verhandlungspausen, persönlich eingesehen und die zum Teil tatsächlich minutiös aufgezeichneten Abhandlungen festgestellt worden. Ein Beispiel aus dem Prozessbeobachtungsprotokoll verdeutlicht, was gemeint ist:

> „Nun, da das Geständnis ausgesprochen ist, beginnt ein Reporter hinter mir sofort zu telefonieren. Er flüstert in sein Handy *(ich nehme an es handelt sich beim Gesprächspartner um seine Redaktion)*, dass der Polizist ein Geständnis abgelegt hätte und sie *(wohl seine Redaktion)* dies gleich aufnehmen und weitergeben sollten. Die Reporterin neben mir, *vielleicht angesteckt durch den Eifer ihres Kollegen*, greift ebenfalls zu ihrem Mobilfunkgerät und beginnt rasch eine SMS zu tippen. *Ich gehe davon aus, dass auch diese das Geständnis zum Inhalt hat.“* (PP: 78)

6.3 Feststellungen, Thesen und offene Fragen

Die Schlussfolgerungen in diesem Kapitel unterscheiden sich von Thesen oder Feststellungen der anderen Abschnitte. Zum einen, weil Vieles einzig auf den vorliegenden Prozess gerichtet ist und eigentlich nicht in größerem Rahmen/ weiterführend untersucht werden kann.

Zum anderen sind es hier, mehr als in anderen Abschnitten der Arbeit, subjektive Interpretationen eines subjektiv wahrgenommenen und subjektiv aufgezeichneten Geschehens, die „verallgemeinert“ werden sollen. Aufgrund der vergleichsweise eher beschränkten Erfahrung im Bereich von Prozessbeobachtungen oder Gerichtsabläufen sind einige Essenzen, die aus der getätigten Analyse herausfließen, eher als Fragen, denn als zu überprüfende Annahmen zu sehen. Es wäre notwendig, um stichhaltige(re) Aussagen machen zu können, ähnlich gelagerte Prozesse (die natürlich erst einmal so auftreten müssen) einer Gegenüberstellung zu unterziehen bzw. um mehr über die Prozessparteien (Richter, Staatsanwaltschaft, Verteidigung, eventuell Opferanwältinnen, etc.) zu erfahren, mehrere ihrer Prozesse zu beobachten und zu vergleichen (treten gewisse Merkmale, die hier als charakteristisch für die Partei angesehen werden, „immer“ auf oder sind sie dem Prozessverhalten im Fall Krems-Merkur speziell und weisen beispielsweise auf eine besondere Haltung zum Prozess, eine Sympathie/ Antipathie zum verhandelnden Sachverhalt/ den anderen Prozessparteien hin,…).

1. Der Prozess zum Fall Krems-Merkur ist hinsichtlich seiner „Inszenierung“ ein „klassischer“ Strafrechtsprozess.

Eine Gerichtsverhandlung ist eine soziale Situation. Ihre Entstehung ist an das Vorhandensein eines strafrechtlichen Deliktes und eines rechtlich bestimmten Folgeprozederes gebunden. Auf dieser Basis schaffen die Situationsteilnehmer, samt ihrer Charakteristika und Unterscheidungsmerkmale die Situation Prozess (weiter). Die wichtigste Lenkungs- und zugleich Durchführungsfunktion hat der Richter inne. Auch im Prozess zum Fall Krems-Merkur war dessen hoheitliche Position deutlich. Aufgrund des mangelnden in Erscheinung Tretens der Staatsanwaltschaft war der Verteidiger die „zweitwichtigste Person am Platz“.

Ein Strafrechtsprozess folgt im Sinne eines rechtlich vorgegebenen Ablaufprozederes einer bestimmten Inszenierung. In der eigenen Verhandlung ist dies an der klassischen Hierarchiedarstellung (Sitzordnung), den Merkmalen der Teilnehmer (Gewand, (An)Sprache) und dem Publikum (Mitwirken, Empfänger von Dramatik und Tragik, …) deutlich geworden.

2. Der angeklagte Kremser Polizeibeamte steht vor Gericht in einer theoretisch und praktisch untergeordneten und benachteiligten Position.

3. Der Beschuldigte im Fall Krems scheint verschlossen, ungerührt, aber nicht un*ber*ührt, passiv, aber nicht kooperationslos, nicht aufsässig, aber auch nicht unterwürfig. Sein äußeres Erscheinungsbild lässt wenig bis nichts auf seine innere Verfassung schließen. Seine (Selbst-)Darstellung und sein kommunikatives Verhalten wirken über weite Verhandlungsstrecken sehr mühevoll.

Beschuldigte in einem Prozess befinden sich der Theorie nach in einer untergeordneten Position. Aufgrund dessen, dass sie (im Gegensatz zu anderen Gerichtsparteien) Laien sind, also sowohl die Situation als auch die Kommunikation etwas für sie Unbekanntes darstellen und sie in der Rolle des Fragenbeantworters und nicht –stellers sind, lässt sie (Gestaltungs-)Macht einbüßen. Die Benachteiligung und Schwierigkeit, die sich daraus für einen Angeklagten ergeben, sind auch im Prozess zum Fall Krems-Merkur deutlich geworden. So werden die Haltung des Beschuldigten, sein Aussageverhalten und die (vom Richter unerwünschte) nonverbale Kommunikation mit dem Verteidiger als Hinweise darauf gedeutet.

Der Angeklagte wirkt, vor allem die ersten beiden Prozesstage über (außerhalb seiner Redezeiten) „stoisch“, „versteinert“. Seine äußere Erscheinung lässt wenig Aufschluss

über sein „Innenleben“ zu. Er scheint wenig mit dem Geschehen vor ihm und rund um sich „mitzugehen“. Er wirkt ruhig, oder anders gesagt, ungerührt, aber nicht un*be*rührt. Persönlich scheint die Betroffenheit des Polizisten durchaus deutlich. Der Angeklagte ist nicht aufsässig, aber in Bezug auf sein Aussageverhalten auch nicht (absolut) unterwürfig. Sein verbales Auftreten wird zwar mit Begriffen wie kleinlaut (machen lassen) und widersprüchlich beschrieben, aber auch mit beharrlich zur Wehr setzen, widersprechen, bei einzelnen Punkten.

Der Beschuldigte wirkt eher passiv, wobei Passivität als Gegenteil von Aktivität und nicht, wie in angeführten theoretischen Befunden, als Gegenteil von Kooperationsbereitschaft gesehen wird. Denn kooperativ erscheint der Angeklagte durchaus (Beantworten der ihm gestellten Fragen, Abgabe eines Geständnisses,…).

4. Der angeklagte Polizist gibt eine Reihe von Begründungen für sein Handeln und sein Reagieren an. Manche von ihm genannten Beweggründe lassen sich nach Expertenmeinung durchaus als „typisches Verhalten“ in/ nach Situationen mit Schusswaffengebrauch bezeichnen.

Der angeklagte Polizist war von einem Fehlalarm im Kremser Merkur Markt ausgegangen. Daraus hätte sich ergeben, dass er (überhaupt) mit seiner Kollegin und einem anwesenden Angestellten einen Rundgang unternommen hätte und das Licht nicht aufgedreht worden war. Er habe sich dabei, nach eigenen Angaben, mit seinen Gedanken schon wieder „draußen“ befunden, als es zum Zusammentreffen mit den jugendlichen Einbrechern kam. Die Situation erschien ihm nicht kontrolliert, woraufhin er einen Warnschuss getätigt und danach die Flucht angetreten hat. Er hätte nicht mehr denken können und keine Erklärung, warum er beim erneuten Zusammentreffen mit Florian P. danebengeschossen hätte.

Zur Tatsache der von ihm getätigten widersprüchlichen Angaben in den ersten Verhören und der späteren REKO meint er, er hätte sich eine Geschichte „zusammengereimt“, um nicht Nichts sagen zu müssen. Insofern nehme er nun aber auch die Version an, die die Gutachten beanspruchen. Laut Psychologie (siehe oben) eine „normale“ Folgewirkung auf eine Schusswaffensituation. In einer solchen, auch als besondere Stresssituation definiert, nimmt die Informationsverarbeitung im Verhältnis zu „Normalsituationen“ stark ab und die Erinnerung kann besonders verzerrt werden. Aus dem Druck heraus, der sich aus einer Aussage(-notwendigkeit) ergibt, folgt die Schilderung einer „subjektiv konstruierten Wirklichkeit“ (im Gegensatz zu der „objektiven Wirklichkeit“ oder dem, was gar nicht wahrgenommen werden konnte).

5. Im Prozess zum Fall Krems-Merkur steht ein Polizist vor Gericht! Die Polizistenrolle des Angeklagten und damit einhergehende (verletzte) Erwartungen werden deutlich und von nahezu allen Gerichtsparteien direkt angesprochen.
6. Eine bevorzugte Behandlung des Angeklagten aus der Rolle „Polizist“ ergibt sich nicht.
7. Die Polizistenrolle ist für den Mensch Andreas K. ein Nachteil in der Verhandlung zum Fall Krems-Merkur.
8. Der beschuldigte Polizist Andreas K. ist kein idealtypischer Polizist. Er hat neben den Erwartungen der Parteien (~ Erwartungen der Öffentlichkeit!?) auch seine eigenen enttäuscht.
9. Die Verfehlung des einzelnen Polizisten findet wesentlich mehr Betonung als allfällige Verfehlungen des Systems. Der Ursprung der Verfehlungen des Angeklagten wird in seiner Person und kaum in der zugrundeliegenden Polizeistruktur gesehen.

In der Analyse zum Prozess des Falls Krems-Merkur hat interessiert, ob die Polizistenrolle des Angeklagten zu Tage tritt bzw. betitelt wird? Das passiert, sehr deutlich sogar – sie wird von allen Parteien, außer von der Staatsanwältin (zumindest ist es hier nicht beobachtet/ aufgezeichnet worden), angesprochen. (Am häufigsten durch den Richter, was aber auch damit zusammenhängen kann, dass er am öftesten spricht.) Da ein Delikt verhandelt worden ist, welches ein Polizist in Ausübung seines Dienstes begangen haben soll, ist mit diesem Ergebnis gerechnet worden.

Dass die Rolle „Polizist“, wie in der theoretischen Einleitung des Kapitels aufgeworfen, eine bevorzugte Behandlung des Beschuldigten nach sich zieht, kann aus persönlicher Sicht in keinem Fall bestätigt werden. Sehr klar wird verlautbart, was der Beamte hätte anders machen können und sollen und wie es mit ihm nun (am besten) weitergehen soll.

Es werden in Verbindung mit der Rolle Erwartungen genannt, die der Angeklagte enttäuscht (hat). Der Richter fokussiert hier vor allem auf die Tatsache, dass der Polizist vor Gericht die Wahrheit sagen solle, (und) dass er die Einbrecher hätte festnehmen wollen, was durchaus als Aufgabe und Recht eines Exekutivbeamten beschrieben werden kann. Die beiden im Prozess anwesenden Privatanklägerinnen kritisieren das gesamte Vorgehen von Andreas K.: zu sorglos wäre er gewesen und zu wenige hätte er auf Vorschriften geachtet. Und auch der Angeklagte selbst fragt sich, ob er Handlungsalternativen zur Verfügung gehabt hätte.

Im Vergleich zu dem was in Bezug auf den Idealtypus eines Polizisten geäußert wird (Räuber stellen bzw. Einbrecher „dingfest“ machen, Polizisten sind geschult und auf Zustände wie Fight, Flight und Freeze eingestellt bzw. müssen dies sein) lässt sich vermuten, dass der beschuldigte Polizist für einige der Prozessparteien nicht als idealtypischer Polizist gesehen werden kann. (Was z.B. die Privatanklägerinnen in ihrem Schlussplädoyer auch noch einmal dezidiert deutlich machen.) Diese Schlussfolgerung ist in Hinblick auf die spätere Verurteilung des Beamten freilich nicht ganz überraschend. So kann diese bestimmt auch als Feststellung einer Verfehlung oder eben Abweichung vom Ideal betrachtet werden. Das bedeutet aber zugleich auch, dass bei einem Urteil, das vom Prinzip her „joberhaltend“ ist (wie dies von einem Medium so treffend benannt wurde), die Diskrepanz, also die Abweichung, noch viel größer hätte sein können. Und das bedeutet weiter, dass die Polizistenrolle für den Menschen Andreas K. einen Nachteil bedeutet (hat). Als Polizist hat man eine bestimmte (Sorgfalts-)Verantwortung, die bei einem Zivilisten in einer vergleichbaren Situation wohl anders zu gewichten wäre. Weiters sei es, wie der Anwalt des Angeklagten verlautbart hat, ein Nachteil, wenn man Polizisten kein Verfahren gewähre, so wie man es, gemäß der Menschenrechtskonvention, jedem (anderen) zu gewähren hätte und wenn man von einem Polizisten Menschlichkeit bei seinem Einschreiten erwarte, sie ihm bei der Beurteilung (einer) seiner Taten aber nicht zukommen lasse (wie aus polizeilichen Rängen geäußert). Ruft man sich die Ausführungen von Ortmann aus dem Kapitel 4 in Erinnerung, bedeutet es aus persönlicher Sicht auch einen Nachteil, wenn die systemischen Gegebenheiten, die zur Verfehlung eines einzelnen Beamten führen (können!), gänzlich aus der Betrachtung ausgeschlossen werden. Und das scheint im Prozess zum Fall Krems, wo nur ein einziges Mal (beobachtbar) eine solche Systemkritik geäußert wird (vom Verteidiger, dass sich die Erwartungshaltung an Polizisten nicht mit deren Ausbildungsstand decken würde – was in weiterer Folge von der Staatsanwältin mit dem Kommentar, dass nicht jede Situation geübt werden könne, „entkräftet“ wird), klar der Fall gewesen zu sein.

10. Der Richter steht im Prozess zum Fall Krems-Merkur in einer theoretisch und praktisch übergeordneten Position. Er hat Macht und übt diese auch aus.
11. Die Richterpersönlichkeit wird mit mehr negativ konnotierten Adjektiven als positiv konnotierten beschrieben. Der Richter fällt durch Dominanz und ausgezeichnete Informiertheit auf, er zeigt sich eher unnahbar, eher prädisponiert und sowohl sachlich als auch emotional. Der Richter ist autoritär.

12. Der Richter schlägt in den Gesprächen mit dem Angeklagten einen deutlich anderen Tonfall an, als bei den meisten anderen Parteien. Er kritisiert das Prozess- bzw. Tatverhalten des Beschuldigten konstant (d.h. während des Prozessverlaufs immer wieder). Besondere Betonungen finden dabei die, vom Richter nicht erwünschte, nonverbale Kommunikation des Angeklagten mit seinem Verteidiger und die Tatsache, dass er in Bezug auf sein Tatverhalten in des Richters Augen die Wahrheit sagen solle.

Die theoretisch bereits im Vorfeld propagierte (über die anderen Prozessparteien) „erhöhte" und „mächtige" Position des Richters, wird durch die eigene Beobachtung bestätigt. Die ihm zugeteilte Macht und seine Verfahrenssteuerungsfunktion manifestieren sich in einer gewissen Art und Weise des Prozessierens bzw. in „Werkzeugen" (z.B. Frage- bzw. Verhörverhalten: Unterbrechungen, Unterstellungen, geschlossene und Suggestivfragen, etc.) der Prozessführung.

Die Richterpersönlichkeit (die, das muss deutlich festgehalten werden, nicht auch zwangsläufig seiner „menschlichen Persönlichkeit" entsprechen muss) wird häufiger mit negativ konnotierten Begriffen beschrieben bzw. solchen, die Dominanz, Härte, „Unantastbarkeit" ausdrücken. Der Richter wird, im Sinne von Schumann/ Winter als autoritär angesehen: Ist ein Richter autoritär, dann ist er aktiv, sanktioniert und kritisiert häufig und sieht sich alleine für den Informationsinput verantwortlich (vgl. Schumann/ Winter in Blankenburg 1975: 87 - 91).

Der Richter im Prozess zum Fall Krems-Merkur wirkt dominant, wobei zumindest einmal auch von kooperativem Verhalten gesprochen wird (als er dem Polizisten am Ende des zweiten Prozesstages einen Hinweis gibt, auf den ein Geständnis von diesem folgt, welches als mildernder Urteilsumstand herangezogen wird). Der Vorsitzende wirkt eher stark unnahbar, kühl, unpersönlich und eine Betonung der definierten Rolle, die zugleich eine ego-zentrierte zu sein scheint, gegeben. Er zeichnet sich durch sehr präzise Informiertheit aus. Das was theoretisch festgestellt worden ist, scheint auf Hohenecker übertragbar: in erster Linie dürfte er sich selbst für den Informationsinput (durch seine Vorarbeit und die von ihm gestellten Zeugen) zuständig sehen und diesem (Vorgehen) so scheinbar auch am meisten vertrauen.

Der Richter macht sowohl einen sachlichen als auch emotionalen Eindruck; emotional im Sinne von ungehalten, vor allem bei Gesprächen mit dem Beschuldigten und dem Zeugen Roland T. Gerade deren Verhalten ist es auch, welches der Richter konstanter Kritik unterzieht.) Die Reaktion des Vorsitzenden scheint über die Prozessdauer dieser immer

heftiger zu werden, offensichtlich dann, wenn die Dialoge nicht so laufen, wie er sich das vorstellt. (Unter Umständen ist das ungeduldig werden auch Teil seiner Verhandlungs- und Verhörstrategie.)

Im Sinne der Prädisposition wirkt Hohenecker eher (stark) voreingenommen. In einigen oben genannten Zitatstellen lässt sich das aus persönlicher Sicht sehr deutlich erkennen. Eine davon sei wiederholt: Der Richter „[…] gibt zu bedenken, dass niemand von einem Polizisten verlangen würde, dem Unrecht zu weichen. […] Er sei der Meinung dieser [der Angeklagte, Anm. die Verf.] wollte mit der Waffe den Tätern nach und nicht flüchten" (PP: 11).

In den eigenen Augen scheint es überhaupt so, als wäre es im Prozess zum Fall Krems-Merkur eigentlich nie darum gegangen, ob sich der Polizist des Anklagedeliktes tatsächlich schuldig gemacht hatte, sondern nur inwiefern (in welchem Ausmaß) ihm eine Schuld und die daraus erwachsenden Konsequenzen angelastet werden können.

13. Dem Richter ist die „doppelte Öffentlichkeit" des Prozess zum Fall Krems-Merkur bewusst. Bedient er sich dieser vorsätzlich als Werkzeug in seiner Prozessierungsstrategie? Und wenn ja, aus welchen Gründen? Ist ihm, in Verbindung mit so manchem Kommentar dem Angeklagten gegenüber, dann eine Verantwortungsverletzung, ein Sorgfaltsverstoß oder eine Kompetenzüberschreitung vorzuwerfen?

Das was Kremser Polizisten in einem persönlichen Gespräch über die „Erscheinung" des Richters aussagen, nämlich er habe sich „medial gesuhlt", kann aus persönlicher Sicht nachvollzogen werden. Es scheint tatsächlich so, als sei dem Richter durchaus bewusst gewesen, welch medialer Rummel in und um den Prozess zum Fall Krems-Merkur passiert und welche Konsequenzen dieser hat. Dem eigenen Empfinden nach, hat er sich (dabei) durchaus bewusst in Szene gesetzt. Da hier nicht der Raum für rein persönliche Spekulationen ist, bleiben die Gründe offen. Aber es tun sich naturgemäß gewisse Fragen auf: Könnte die wahrgenommene Selbstinszenierung (und das Aufzeigen eines Missstandes in den eigenen Reihen, siehe oben) damit zusammenhängen, dass Hohenecker, wie medial berichtet, der große „Karrieredurchbruch" bisher nicht gelungen war? Hat ein Richter, als Vertreter des Staates in der Öffentlichkeit bzw. der Öffentlichkeit gegenüber, (nicht) eine besondere Verantwortung? Könnte dem Vorsitzenden im Prozess zum Fall Krems-Merkur dann mit Aussagen, die von befragten Kremser Polizeibeamten als menschliche Untergriffe tituliert worden sind (z.B.: „'Wären'S der Trottel gewesen,

wenn die Kollegin einen niederstreckt? (Anm.: und er nicht) Wie wäre das auf der PI (Anm.: Polizeiinspektion) gewesen?'" (PP: 14, der Richter zum Angeklagten) oder „'Hean'S, Sie sind ausgebildet, haben ja Schulungen. Waren'S auf der Jagd?' (Aus dem Publikum kommt leise der Kommentar 'Ja, Menschenjagd')" (der Richter zum Angeklagten, PP: 12)), ein Sorgfaltsverstoß oder sogar eine Kompetenzüberschreitung vorgeworfen werden?

14. Die Staatsanwaltschaft im Prozess zum Fall Krems-Merkur erscheint nicht als der „typisch" anklagende Part. Die Anwältin zeigt sich eher unauffällig, im Schatten des Richters. Es bleibt offen, ob es eine (negativ gerichtete) Interdependenz in Auftreten und Wirken von Staatsanwaltschaft und Richter gegeben und, ob sich eine „unscheinbare" Anklägerin als Vorteil für den Angeklagten erwiesen haben kann!

Staatsanwältin Magdalena Eichinger war „nicht existent", konnte so manchem Kommentar aus dem Umfeld des Prozesses zum Fall Krems-Merkur entnommen werden. Auch persönlich ist ihre Zurückgezogenheit, Unauffälligkeit und ihre „Angeklagtenfreundlichkeit" an manch einer Stelle der Verhandlung aufgefallen und überraschend gewesen.

Zu einer Beziehung mit den anderen Prozessparteien, wie auch bei anderen Rollen untersucht, kann so gut wie nichts ausgesagt werden. Die Anwältin wirkte in ihrer Unauffälligkeit wie ein (totales) Gegenteil zum „posierenden" Richter. Ihre Rolle wirkte nicht so „perfekt", „durchgestylt" (oder „manipulativ" um mit den Worten von Goffman zu sprechen - vgl. das Anziehen der Robe im Gerichtssaal[70]), „medienwirksam" und „egozentriert", wie die des Vorsitzenden. Es wäre interessant zu erfahren, ob es zwischen diesen beiden vielleicht ein Interdependenzgeflecht gegeben haben kann und ob ein solches auch eine Richtung - je stärker der Richter, desto schwächer die Staatsanwältin oder umgekehrt – initiiert! Könnten sich die Parteienpersönlichkeiten gegenseitig beeinflusst und ihre jeweilige Wirkung gehemmt oder verstärkt haben?

All diese Fragen, sowie die, für den Angeklagten Entscheidende – hat diese mögliche Beziehung Auswirkungen auf das Urteil, vielleicht (sogar) einen Vorteil für den Beschuldigten mit sich gebracht? - dürfen keiner Spekulation verfallen und bleiben leider

[70] „Will man Eindrucksmanipulation beobachten, dann ist einer der interessantesten Zeitpunkte der Augenblick, in dem der Darsteller die Hinterbühne verlässt und an dem Ort auftritt, wo sich das Publikum befindet […]" (Goffman 2010: 112). Im Prozess zum Fall Krems-Merkur hat die Staatsanwältin zweimal nicht nur ihren Talar, sondern scheinbar auch ihre Rolle, für alle einsehbar, „angezogen" - ein Stückchen der Hinterbühne kommt auf die Vorderbühne, während der Richter ausschließlich in seiner „Vorderbühnenrolle" auftritt und damit persönlich mehr Dominanz, Perfektion und Unantastbarkeit widerspiegelt.

unbeantwortet. Es scheint jedoch deutlich zu werden, dass sowohl die Dreiecksbeziehung Richter – Staatsanwältin – Verteidiger (siehe unten), als auch die Ergänzung der Positionen um die des Angeklagten, nicht losgelöst von der Interaktionsdynamik eines Prozesses, aber auch nicht unabhängig von der jeweiligen Person und Persönlichkeit betrachtet werden dürfen. Es entstehen offensichtlich Wechselwirkungen, die die jeweiligen Einzelrollen beeinflussen, die sie vielleicht sogar - so wie es im eigenen Fall in Bezug auf die Staatsanwältin hinterfragt wird - bedingen werden.

15. Der Verteidiger im Prozess zum Fall Krems-Merkur tritt als gut informierte, standhafte Person auf, deren Gegensatz mehr zum Richter als (in der klassischen Variante) zur Staatsanwaltschaft besteht. Er ist ein wichtiger Teil in der Inszenierung der Verhandlung und sein Verhalten ein wichtiger Teil für den Prozessausgang. Der Verteidiger scheint seiner Rolle und den damit verbundenen Erwartungen (prinzipiell) gerecht geworden zu sein.
16. Das Verhalten des Verteidigers ist eher passiv und durch eine weniger starke Verteidigung geprägt. Die Strategie scheint in der Fokussierung auf Fahrlässigkeit zu liegen, negative(re) Konsequenzen für den eigenen Mandanten zu vermeiden.
17. In der theoretischen wie auch der praktischen Betrachtung vertreten Verteidiger und Angeklagter dieselbe Zielsetzung, sind aber als zwei unterschiedliche Prozessparteien aufzufassen. Die (soziale) Beziehung ist, auch wenn sie selbst gewählt wurde, oktroyiert und läuft nicht frei, sondern nach einem bestimmten Reglement ab.
18. Das Verhalten des Verteidigers ist in all seinen Belangen auf eine möglichste gute Darstellung des Angeklagten und eine Urteilsmilderung gerichtet. Dazu gehört das Auftreten des Anwalts als „Sprachrohr“ für den Beschuldigten und dessen Verteidigung vor ungerecht(er) (empfundener) Behandlung vor Gericht/ darüber hinaus.

Anwalt Rienmüller, der Verteidiger des angeklagten Polizisten im Prozess zum Fall Krems-Merkur, wirkt in seinem Verhalten vor Gericht engagiert, standhaft, unbeirrbar, gut informiert und vorbereitet. Der sonst „klassische Gegensatz“ zur Staatsanwaltschaft und Konsequenzen daraus können nicht beobachtet werden. Es ist eher der Richter, der einen Gegenpol zum Verteidiger darstellt.

Auch wenn die nötigen spezifischen Kenntnisse und Vergleiche fehlen, um Ausmaß und Beitrag der Verteidigung wissenschaftlich abschätzen zu können, scheint der Anwalt seiner Rolle durchaus gerecht geworden zu sein. (Er erörtert den gesamten Prozess über Punkte

mit offensichtlich entlastender Wirkung für seinen Mandanten, er stellt Zwischen- und Nachfragen, er lässt Charakterzeugen laden, sein Auftreten und Benehmen den anderen Parteien gegenüber ist respektvoll und höflich,…) Das ist nicht unbedeutend, weil gerade sein Verhalten wichtig für den Prozessausgang zu sein scheint. Das gesamte Auftreten und Tun des Anwalts dürfte, der Logik nach, darauf gerichtet sein, den Angeklagten und die zu verhandelnde Tat möglichst gut und urteilsmildern darzustellen. Insofern tritt der/ ein Verteidiger auch als „Sprachrohr" für den Angeklagten auf. Im Prozess zum Fall Krems kann dies sowohl während der Verhandlung, als auch nach außen, den Medien gegenüber, beobachtet werden. Der Verteidiger könnte damit die offensichtlich benachteiligte Position seines Mandanten mit dem Teil der Gestaltungsmacht, die er im Gegensatz zu ihm innehat, ausgleichen wollen. (Rienmüller setzt sich gegen ungerechte Behandlung des Beschuldigten, zum Beispiel in Bezug auf eine faire Verfahrensabwicklung ein. Er betont, dass das Böse im Fall Krems-Merkur die Einbruchstat der beiden Jugendlichen ist. Er ruft die Medien zur Wahrung der persönlichen Rechte des Angeklagten auf und weist die anderen Prozessparteien daraufhin, dass der Polizist das Medium Sprache (in der Prozesssituation oder allgemein, das bleibt offen) nicht so beherrscht, dass es sich auf seine (Selbst-)Darstellung positiv auswirken könnte). Der Anwalt hat außerdem eine Verteidigungsstrategie gewählt, bei der er sich offensichtlich auf die Fahrlässigkeit der zu verhandelnden Tat konzentrierte. Damit geht, laut Einschätzung von befragten Polizisten, auch ein eher passives Verhalten und eine weniger starke Verteidigung einher. Ob mit einer anderen Strategie auch ein anderes Urteil folgen hätte können? Davon wird persönlich ausgegangen, wobei eine positivere Konsequenz genauso denkbar ist, wie ein schlechterer Ausgang für den Polizisten. Denn das, auch für befragte Exekutivbeamte, Positive aus der gewählten Taktik des Verteidigers war, dass der Angeklagte nicht um seine Anstellung hatte fürchten müssen und den Polizeiberuf weiter ausüben kann.

Über Art und Ausmaß der Beziehung zwischen dem Angeklagten und seinem Anwalt kann nur sehr wenig ausgesagt werden. Das meiste dürfte sich, für den Gerichtsbeobachter „unsichtbar", hinter der „Vorderbühne" (vgl. Goffman) der Verhandlung abgespielt haben. Es ist davon auszugehen, dass die Verbindung, auch wenn sie frei gewählt ist, von einem System an Regeln bestimmt wird, die das Auftreten und das Verhalten zueinander kennzeichnen. Dass beide Parteien, was gewöhnlich ist, dieselbe Zielsetzung vertreten (aber doch als getrennte Parteien zu betrachten sind) ist deutlich geworden. Wie groß die jeweilige Zufriedenheit mit dem ergangenen Urteil (tatsächlich) ist, also ob beide gleichermaßen mit der „Zielerreichung" zufrieden sind, kann aber nicht beurteilt werden.

19. Auffällig in ihrer Präsenz und Rollendurchführung zeigen sich im Prozess zum Fall Krems-Merkur (neben den schon behandelten) die Parteien der beiden Privatanklägerinnen und der psychologische Sachverständige. Diese bringen dem Angeklagten, neben dem Richter, die vehementeste Kritik entgegen. Nicht in beiden Fällen sind diese Position und die Gründe dafür nachvollziehbar.

Zwei Anwältinnen vertreten im Prozess zum Fall Krems-Merkur die Privatanklageseite für den jugendlichen Einbrecher Roland T. und die Familie des verstorbenen Florian P. Sie treten dem Beschuldigten forsch, verurteilend und anklagend gegenüber. In einem „theatralischen" Plädoyer wenden sich die Anwältinnen vornehmlich an den Richter und das Publikum und fordern, knapp ausgedrückt, dass der Polizist (eigentlich) wegen eines Vorsatzdeliktes zur Verantwortung gezogen werden sollte.

Begriffe wie „lügen" (im Zusammenhang mit dem Angeklagten) werden von ihnen und Dr. Bugram, dem genannten Gutachter in der Verhandlung aufgebracht. Dieser Sachverständige unterscheidet sich von seinen anwesenden Gutachterkollegen insofern, als bei ihm persönlich eine Tendenz erkennbar wird, dass er der Verhandlung (bewusst?) eine Richtung gibt. Ein paar zentrale Aussagen von zuvor seien wiederholt:

„Die Privatanklägerin der Familie P. meint nun, was dann als Begründung übrig bliebe, wenn der Angeklagte falsche Aussagen im Saal mache, ohne dass Störungen nachzuweisen wären. Was könne die wahrscheinlichste Möglichkeit sein? […] 'Lügen, das muss man sagen, oder sich das eigene Verhalten nicht eingestehen wollen!' antwortet der Sachverständige prägnant. […] Auf Menschen zu schießen, wäre nach den Erläuterungen des Sachverständigen […] keine Stress-, sondern eine Ausnahmesituation. […] Ob man von dem Angeklagten nicht zu viel verlangen würde, wenn man ihn 'das rekonstruieren lässt, was in Zehntelsekunden abgelaufen ist!' [meint der Verteidiger, Anm. die Verf.] […]. 'Ja', meint der Sachverständige, 'aber wir wissen ja nicht, ob das in Zehntelsekunden war'. […] Er bestätigt, dass der Angeklagte bestimmt überfordert gewesen war mit der REKO und der Schilderung, 'aber das (Anm.: die Schusssituation als Insgesamt) wird sich alles nicht gut ausgegangen sein in solch kurzer Zeit' […]. […] Nach der Persönlichkeitsstruktur sei feststellbar, dass der Angeklagte bis heute gar nicht bereit sei sich mit der Situation auseinanderzusetzen. […]
Gedanken in Richtung 'Versagens-Angst', als Mann oder Polizist, könnten dazu führen, 'dass man sich nicht mehr erinnern kann oder will', meint Dr. Bugram weiter. Auch könne es zu einer Ausnahmesituation kommen, wenn man einem Täter gegenüberstehe – Erinnerungsverzerrungen könnten die Folge sein. […] Es müsse jedoch die Einschränkung geäußert werden, 'dass, wenn ich dienstlich immer damit zu tun habe, mit der Wahrnehmung von Menschen, dass ich dann Schwierigkeiten habe in der Wahrnehmung?'" (siehe oben).

Die befragten Kremser Polizisten bezeichnen dieses Vorgehen als dem Polizisten „ans Bein pinkeln" und nicht als die Wahrheit ans Tageslicht befördern zu wollen.

Egal, ob man es so wie die befragten Kremser Polizisten sieht, die kritische Haltung der Privatanklägerinnen ist, gemäß ihrer (vordefinierten) Rolle dem Angeklagten gegenüber, persönlich noch „nachvollziehbar". Position und Beweggründe des Psychologen dagegen nicht mehr. Dass ein Widerspruch zwischen seinen Aussagen und denen seiner Fachkollegin, der Psychologin, die die beiden Kremser Polizeibeamten nach dem Vorfall erstbetreut hat und an der Verhandlung als vom Verteidiger gestellte Charakterzeugin teilnimmt, auftreten, kann eventuell noch durch das „Reglement der Verhandlung" erklärt werden. (Ein Sachverständiger hat wahrscheinlich mehr Gestaltungsmacht als ein Charakterzeuge.) Offen aber bleiben Fragen zu den Beweggründen und der (Sachverständigen-)Kompetenz zu einer solchen Haltung, wie sie Dr. Bugram gezeigt hat. Auch inhaltlich ist nicht alles schlüssig! So bleibt zum Beispiel unklar, wie der Gutachter, am 4. März 2010, also fast auf den Tag genau sieben Monate nach den Vorkommnissen eine (nicht-)vorhandene Belastungsreaktion/ -störung auf den Vorfall im August 2009 beim Angeklagten feststellen kann. Wahrscheinlich sind es hier spezifisch psychologische Kenntnisse und die mangelnde Einsicht in das psychologische Untersuchungsprozedere, die der Forscherin fehlen, um beurteilen zu können, wie genau eine, an und für sich gesunde Person, auf Wahrnehmungs- und Verarbeitungsprozesse, die in einer realen Stresssituation viele Monate zuvor abgelaufen sind, in einer „Laborsituation" daraufhin untersucht werden kann... Und damit hängt es dann sicher auch zusammen, dass Bugram's Aussagen der Forscherin keinen Aufschluss darüber geben, ab wann eine Situation „ganz allgemein" keine Ausnahmesituation mehr, sondern schon eine Stresssituation ist. Gibt es möglicherweise (entgegengesetzt der Befunde im Kapitel 5, die von Schusswaffeneinsätzen sogar als *Hoch*stresssituationen, ein Begriff dessen Vorhandensein Dr. Bugram übrigens gänzlich ablehnt, sprechen) eine, nur der Forscherin nicht bekannte Regelung, die besagt, dass „auf Menschen zu schießen […] keine Stress-, sondern eine Ausnahmesituation" (vgl. PP, Aussagen des Sachverständigen) ist? Gibt es ein allgemeingültiges psychologisches Reglement, welches Auskunft gibt oder es ermöglicht polizeiliche Handlungssituation, speziell einen Schusswaffengebrauch, zu kategorisieren? Oder hat der psychologische Gutachter hier eine persönliche Einschätzung getroffen?

Es wäre interessant Antworten auf diese Fragen zu erhalten und einer weiteren Beobachtung, die in diesem Zusammenhang gemacht worden ist, nachzugehen. Dr. Bugram hat wiederholt festgestellt, dass sogenannte Wahrnehmungseffekte (z.B. der Tunnelblick) in der Situation, in der sich der Angeklagte im Merkur Markt befunden hat, nicht möglich gewesen seien. Wie auch der Verteidiger (siehe oben), rekurrieren

einschlägige polizeilichen Fachzeitschriften (siehe Quellenverzeichnis) auf dieses Thema und widersprechen scheinbar damit dem Gutachter. Es sind etliche Artikel gesichtet worden (mehr oder weniger direkt auf den Fall Krems-Merkur bezogen), wo, zum Beispiel Psychologen der SIAK, Auskunft über solche Effekte in Verbindung mit Einsatz-/ Schusswaffensituationen geben (siehe Kapitel 5). Kann das vielleicht als Kritik am Prozesssachverständigen/ am Prozess und/ oder als Rückhalt der Behörde für den Beamten (bei dem außerdem kein disziplinärer Überhang festgestellt worden ist) gedeutet werden?

20. Das Publikum im Prozess zum Fall Krems-Merkur ist keine homogene Gruppe. Es scheint keine einheitliche Gruppenmeinung zu den Geschehnissen zu geben.

Diese Feststellung ist wie bereits erläutert nicht weiter verwunderlich. Das Publikum im Prozess zum Fall Krems hat sich aus den unterschiedlichsten Vertretern der Öffentlichkeit zusammengesetzt: Familienangehörige, Polizisten, Medienvertreter, etc. Und aus diesen unterschiedlichen Positionen erwachsen wohl auch unterschiedliche Meinungen zum Geschehen und seiner Beurteilung. Zum Teil konnten Reaktionen beobachtet werden, die vor allem eine Einschätzung der Lage Pro vs. Kontra Polizei vermutbar machen. Da bei Weitem aber nicht so viele Reaktionen beobachtbar waren, wie dies im Vorfeld vermutet worden ist, kann über die tatsächlichen Meinungsausprägungen und ihre Verteilung keine repräsentative Aussage gemacht werden.

21. Im Prozess zum Fall Krems-Merkur scheint die, als üblich angenommene Rollenverteilung, ein Ankläger, ein Verteidiger, ein Entscheidungsträger, nicht gegeben zu sein und ein Ungleichgewicht zu Gunsten der „anklagenden Parteien“ zu herrschen. Bedeutet das dann, je mehr anklagende Parteien, desto (potentiell) schwerer das Urteil?

22. Ob der Strafrahmen des im Prozess zum Fall Krems-Merkur zu verhandelnde Delikts (vergleichsweise) stark oder schwach ausgeschöpft worden ist, kann nicht beurteilt werden. Das Urteil hätte unter geänderten Voraussetzungen ein anderes sein können - sowohl schlechter als auch besser für den Angeklagten. Vor allem die Strategie des Verteidigers (auf Fahrlässigkeit zu plädieren) scheint hier Einfluss zu nehmen. Auch die (Selbst-)Darstellung des Beschuldigten und eine andere Verteilung auf der „Parteien-Waagschale“ hätten ein anderes Ergebnis bewirken können.

23. Ob ein Urteil gefällt worden ist, welches alle Sichtweisen (aller Parteien) zusammenführt und in der Lebenswelt des Angeklagten (als Repräsentant der

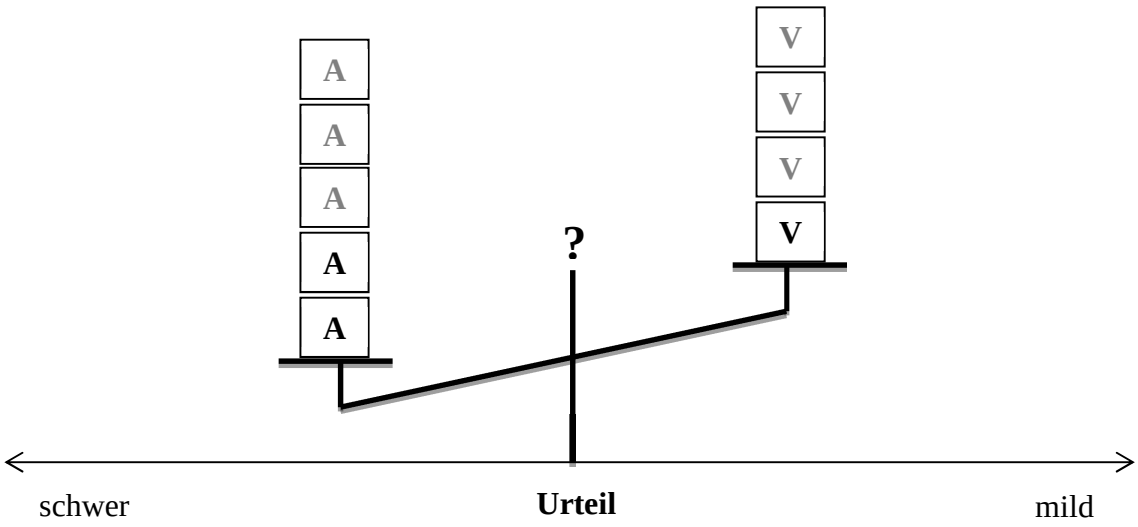
Lebenswelt aller Polizisten) verständlich ist, bleibt offen. Auf jeden Fall hat die Entscheidung, was nicht unüblich ist, Interessensverletzungen mit sich gebracht. Ob überhaupt/ welche Parteien mit dem Urteil zufrieden sind, kommt wohl auf deren Konsequenzabwägung an.

Die Unauffälligkeit der Staatsanwältin gepaart mit der Dominanz des Richters (wie auch immer sich diese Rollen gegenseitig in ihrer Wirkung beeinflusst haben mögen) haben es mit sich gebracht, dass der Richter, neben seiner Funktion als Entscheidungsträger, scheinbar auch als Ankläger „mitagiert" hat. Aufgrund dieser Tatsache ist das Kräfteverhältnis im Prozess zum Fall Krems-Merkur näher durchleuchtet und festgestellt worden, dass es die klassische Rollenverteilung Staatsanwaltschaft – Richter - Verteidiger, einhergehend mit der typischen Mächteaufteilung, hier nicht im klassischen Fall zu geben scheint. (Ohne das entsprechende Vergleichswissen kann eine solche Annahme einstweilen nur eine Vermutung bleiben, denn es ist nicht eindeutig klar, was „klassisch" tatsächlich bedeutet bzw. wie oft der klassische Fall auftritt, ob nicht ohnehin eher die Ausnahme die Regel ist!?)

Anhand von Auftreten, Rollendurchführung, Aussage- beziehungsweise Befragungsverhalten der/ mancher Hauptparteien kann man sich die Zugehörigkeit zu einer der beiden Seiten (anklagend vs. verteidigend) vor Augen führen. (Es werden die Parteien herausgegriffen, die und deren Beitrag dabei am „wichtigsten" eingeschätzt werden.) Um die „Aufteilung" und ein allfälliges Ungleichgewicht betrachten zu können, eignet sich eine grafische Darstellung (die als verkürzte und selektive Abbildung *einer* möglichen Sichtweise angesehen werden soll). Als bildliche Metapher wird hier die Waage[71], ein der Gerichtsbarkeit nicht unbekanntes Symbol, gewählt.

[71] Die Waage ist eines der Symbole, mit der Gerechtigkeit, personifiziert in der altrömischen Göttin Iustitia, dargestellt wird (vgl. ORF [Hrsg.] 2006: 406).

Grafik 6: Anklage und Verteidigung im Prozess zum Fall Krems-Merkur im Ungleichgewicht?



Quelle: eigene Darstellung

Bildbeschreibung: Auf der linken Waagschale findet sich die Seite der Anklage mit ihren Vertretern, auf der rechten Seite, die der Verteidigung. Die räumliche Darstellung (Anklage links, Verteidigung rechts) ist wie die Beobachterperspektive vor Gericht gewählt. Das Urteil wird schematisch in die Mitte der beiden Waagschalen gestellt.
Der Staatsanwältin obliegt der „klassische" anklagende Part. Ihr „A" (für Anklage) liegt zuunterst auf der (linken) Waagschale. Darüber ein zweites „A", das des Richters, weil persönlich auch in seinem Verhalten Züge der Anklage zu erkennen waren. Eindeutig anklagend auch die beiden Privatanklägerinnen. Ihre beiden „A" werden hellgrau gedruckt, weil die Richtung zwar eindeutig aber deren Wirkung nicht genau zu beurteilen ist. Ein ebensolches „A" erhält Dr. Bugram, ebenfalls anklagend, mit unbestimmtem Wirkungsgrad. (Es könnte argumentiert werden, dass auch die Staatsanwältin ein graues „A" ob ihrer Unscheinbarkeit oder weil sie in ihrer Rolle, nicht nur belastend, sondern auch entlastend vorgehen muss – was übrigens von ihr selbst betont wird – „verdienen" würde. Sehr gerne kann jeder Leser diese Änderung für sich vornehmen, das eigene Vorgehen folgt jedoch der, persönlich gesehen, „klassischen Darstellung". An der Essenz des zu Diskutierenden ändert dies hier vorläufig nichts.)
Auf der verteidigenden Seite, der Verteidiger mit dem zuunterst liegenden „V". Darüber die beiden Charakterzeugen mit je einem grauen „V". Das Ausmaß ihrer entlastenden Wirkung, und ob es eine solche im Urteilsentscheid überhaupt gibt, kann (nämlich) nicht ausgemacht werden. Es wird vermutet, dass ihre Stimme aber prinzipiell weniger Gewicht hat, als z.B. die des Sachverständigen Bugram auf der anderen Seite. (Die Annahme lautet: Charakterzeugen haben, gemeinhin, einen geringen Wirkungsgrad als Gutachter.) An der Spitze der Verteidigungswaagschale der Angeklagte selbst. Da er eine der Hauptprozessparteien ist und zumindest eingeschränkte Möglichkeit zu einer Selbstdarstellung und Verteidigung hat, darf er hier nicht fehlen. Wieviel Macht mit dieser Position aber tatsächlich verbunden ist und wieviel Gestaltungsspielraum sie ihm gibt, ist bereits geklärt worden. Insofern „nur" ein graues „V".

Betrachtet man diesen schematischen Überblick nun in seinem Gesamt, ergibt sich die Vermutung, dass im Fall zum Prozess Krems mehr anklagende als verteidigende Parteien am Werk waren. Es folgt daraus die Frage, ob dieses Ungleichgewicht einen Einfluss auf das Urteil hat? Wenn ja, wird, gemäß der Darstellung (die Waage neigt sich nach rechts, auf der Achse dem schwereren Urteil entgegen) davon ausgegangen, dass sich das auf den Entscheid im negativen Sinn für den Angeklagten auswirkt.

Folgt man dieser Argumentation (in dieser Weise) weiter, kann man sich als nächste Fragen stellen, ob und inwiefern das im Prozess zum Fall Krems-Merkur über den

Polizisten ergangene Urteil dann „fair“ ist und wie es, bei einer anderen Waagschalenpositionierung, hätte anders ergehen können? Es ist schon gesagt worden, dass (davon wird persönlich ausgegangen) ein anderes Urteil prinzipiell möglich gewesen wäre. Zu den Einflussfaktoren gehört, neben der in obiger Grafik dargestellten „Verteilung der Parteien“, aber mit Bestimmtheit auch die Selbstdarstellung des Angeklagten und in erster Linie die Strategie des Verteidigers gezählt. Hätte dieser nicht auf ein Fahrlässigkeitsdelikt plädiert, hätte, möglicherweise, ein milderes Urteil die Folge sein können. (Der Richter betont im Prozess selbst, dass es Fug und Recht eines Polizisten ist, Einbrechern nachzustellen und deren Festnahme zu erzwingen![72]) Genauso ist, bei Verwerfung dieser „Fahrlässigkeitsstrategie“, aber auch denkbar, dass ein anderes, nämlich ein Vorsatzdelikt (wie von den Privatanklägerinnen gefordert), in weiterer Konsequenz, verhandelt hätte werden können. In einem solchen Fall wäre die Chance prinzipiell größer gewesen, dass der Beamte ein Urteil erhält, mit dem er, von Amts wegen, seinen Beruf nicht weiter ausüben kann. Dass der Verteidiger, ein erfahrener Anwalt (schon öfter hat er, laut Medienberichten, Polizisten vor Gericht vertreten), im gegenständlichen Fall eine durchaus ertragreiche Strategie gewählt und gut verteidigt haben dürfte, verrät der Kommentar des Richters, als er dem Angeklagten zu Ende des Prozesses mitteilt, aufgrund dessen „gewieften Verteidigers“, sei er einem Unzuständigkeitsurteil entgangen. (Das heißt persönlich aber auch: Nur wenn man den Vorsatz in Kauf genommen hätte, hätte es vielleicht auch die Möglichkeit für einen Freispruch gegeben! Siehe dazu auch den folgenden Absatz!)

Ob das ergangene Urteil von 8 Monaten bedingter Haft auf drei Jahre Bewährung ein (vergleichsweise) mildes oder schweres ist, kann hier, mangels großer Erfahrung mit Gerichtsbeobachtungen oder vergleichbarer Fälle, nicht beurteilt werden. Genauso bleibt offen, ob es ein Urteil ist, das, wie in der Theorie beschrieben, in der Lebenswelt des Beschuldigten (und auch *für* die Lebenswelt oder besser Berufswelt des Polizisten, nämlich seine Kollegen) nachvollziehbar ist. Es ist gewiss, dass der Rechtsspruch, wie bei Entscheiden dieser Art ganz allgemein üblich, Interessensverletzungen mit sich gebracht hat. Diese werden je unterschiedlich (vorhanden) sein. Hätte der Angeklagte, was natürlich

[72] Vgl. §7/3 Waffengebrauchsgesetz: „Der mit Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe gegen Menschen ist […] zulässig […] 3. Zur Erzwingung der Festnahme oder Verhinderung des Entkommens einer Person, die einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, überwiesen […] ist […].“ (Anmerkung dazu: §129 StGB „Diebstahl mit Einbruch oder durch Waffen“ hat ein Strafausmaß von 6 Monaten bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe.)

unklar ist, zum Beispiel mit einem Freispruch gerechnet, oder wenigstens damit spekuliert, so wird diese Erwartung mit Sicherheit enttäuscht worden sein. Anders dagegen vielleicht die des Verteidigers. Da er auf Fahrlässigkeit plädiert hat, muss ihm klargewesen sein, dass *irgendein* Urteil über den Angeklagten ergehen wird. Im Sinne einer „Konsequenzabwägung", um möglicherweise (und dazu siehe noch einmal oben) „Schlimmeres" zu verhindern, ist er diesen Weg gegangen. Und der Richter? Hat der damit gerechnet, „herauskitzeln" und im Endeffekt konstruieren zu können (im Sinne der Wahrheitsfindung in Bezug auf den Rechtsfrieden), was denn und wie es denn eigentlich „wirklich" im Fall Krems-Merkur zugegangen ist? So gilt dies wohl als enttäuschte Erwartung bzw. Verletzung dieses Interesses. Auch die Opfervertreterinnen, die lieber ein Vorsatzdelikt verhandelt hätten, sind sicher allein aufgrund dieser Tatsache, in ihren Interessen verletzt. (Diese Liste ließe sich hier je nach Betrachterposition und -erwartung noch viel weiter fortsetzen.) Die Zufriedenheit mit dem Urteil und welche Parteien in der Zufriedenheit damit übereinstimmen, kann also nur in Verbindung mit den Erwartungen beurteilt werden, die sich jede Partei für sich gemacht hat.

24. Die Auswirkungen des Prozesses zum Fall Krems-Merkur gehen über seinen eigenen (räumlichen und zeitlichen) Rahmen hinaus. Gemeint sind damit auch (negative) Auswirkungen, die über den einzelnen Polizisten hinausreichen, potentiell andere Polizeibeamte und die Darstellung der Polizei in der Öffentlichkeit betreffen. Diese Folgen sind vorrangig der (Selbst-)Darstellung des angeklagten Polizisten und seines Handelns, der Selbstdarstellung anderer Situationsteilnehmer und der „doppelten Öffentlichkeit" geschuldet.

Von der Polizei wird Menschlichkeit bei jedem Einschreiten erwartet, bei der Beurteilung ihrer Handlungen lässt man ihnen diese aber nicht zukommen! (vgl. EXPHK) So lautet ein Kritikpunkt von befragten Kremser Polizisten, die die (negativen) Auswirkungen des Prozesses zum Fall Krems-Merkur über seinen räumlichen, zeitlichen und menschlichen Rahmen hinausgehend sehen. Der Ablauf des Prozesses sei „für viele Polizistinnen und Polizisten […] ein Schlag ins Gesicht […]" (EXPHK: Z 1413 f.) gewesen, meint der Kremser Bezirkspolizeikommandant. „Menschliche Untergriffe" (OL. M., ebda: Z 1464 f.) und andere Statements (Degradierung von Belobigungen, das Verhalten der Privatanklägerinnen, der „Jagdvergleich" des Richters,…) hätte es gegeben, die der Wahrheitsfindung nicht dienlich waren, aber Auswirkungen nach sich gezogen haben – nicht „nur" für den *einen* angeklagten Polizisten.

Die eigene Vermutung schließt sich dahingehend an, dass die Darstellung des Polizisten vor Gericht und das über ihn ergangene Urteil Auswirkungen, über den Prozessrahmen hinaus, hat. Genauer darauf, wie Polizisten ihr Handeln beurteilen und wie die Öffentlichkeit ihr Handeln beurteilt. Es wird auch vermutet, dass das Bild, welches im gegenständlichen Fall vom abweichenden im Gegensatz zum idealtypischen Polizisten gemalt worden ist, ein zu extremes gewesen sein könnte. Ob und inwiefern sich das auf die Meinung der Bevölkerung tatsächlich auswirkt, ist natürlich (noch) offen. Zum Vorteil für den einzelnen Beamten bzw. die Polizei als Gesamt, scheint das Verhalten so mancher Gerichtspartei und die „doppelte Öffentlichkeit“ (mediale „Simultanübertragung“ von Informationen und (wohl auch) Bewertungen aus dem Gerichtssaal) mit Sicherheit nicht gereicht zu haben. Was sich die Forscherin schon zuvor, in Bezug auf den Richter, gefragt hat, nun noch einmal, auf einer höheren Ebene: Hat ein Gericht eine Sorgfaltspflicht? Gegenüber dem „Ruf“ einer Person oder einer Berufsgruppe? Und wenn ja, hat das Gericht im Prozess zum Fall Krems hier seine Verantwortung verletzt oder seine Kompetenzen überschritten? Können die Gründe darin liegen, dass wohl die Meinung kursiert (vgl. Aussagen von Mag. Patzelt zu Beginn des Kapitels), Polizisten würden von der Institution Gericht feinfühliger als Zivilisten in einer vergleichbaren Situation behandelt, bevorteilt werden? Kann es sein, dass das Gericht/ der Richter hier ein Exempel, ganz in Ortmann’s Manier des „schwarzen Schafes“ oder des „Bauernopfers“ (nur halt nicht aus den eigenen Reihen auserkoren), statuieren wollte, um sich gegen solche Vorwürfe zur Wehr zu setzen?...

7. Jung sein und polizeiliches Handeln im (deprivierten ?) städtischen Umfeld – ein Blick auf Krems-Lerchenfeld

7.1 Einleitung

Was bei einer breit angelegten Untersuchung des Falles Krems-Merkur nicht fehlen sollte, ist ein Blick auf den stadträumlichen Hintergrund der Einbruchstat/ des polizeilichen Handelns/ des Wohnumfeldes der beiden jugendlichen Einbrecher - Was nicht fehlen sollte, ist ein Blick auf Krems-Lerchenfeld. (Der Merkur-Markt, eigentlich schon außerhalb des Kremser Stadtteiles gelegen, wir dabei sinngemäß diesem zugeordnet. Siehe dazu Abbildung 5 weiter unten und die Ausführungen im Anhang.)

Die Geschichte von Krems-Lerchenfeld beginnt in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts. Im Zuge des Aufbaus eines neuen industriellen Standorts der (heutigen) VOEST Alpine werden steirische Arbeiter mit ihren Familien nach Niederösterreich über- und in einer (dafür) neu erbauten Siedlung, angesiedelt. Zu dieser Zeit sind Krems und dieses Gebiet noch örtlich getrennt. Erst mit der Zeit wachsen sie zusammen und Lerchenfeld wird ein eigener Stadtteil. Ein Stadtteil, der schon seit jeher von den „Kremsern“ etwas argwöhnisch beäugt worden ist, ein Stadtteil, der durch den Vorfall Krems-Merkur in die Medien gekommen ist. Zu seinem großen Nachteil, wie manche meinen (siehe später). Es wurde nämlich weder mit der Berichterstattung über Lerchenfeld und seine Einwohner noch mit (Be-)Wertungen darüber gespart.

Und was steckt (wirklich) dahinter? In welchem Licht präsentiert sich Krems-Lerchenfeld in den Augen von ortskundigen Experten und den eigenen, im Vergleich zur medialen Berichterstattung und zu theoretischen Befunden? Wie ist es um die angebliche „Problemjugend“ in Lerchenfeld bestellt und wie gestaltet sich polizeiliches Handeln in und um Krems-Lerchenfeld? Wie lässt sich der Fall Merkur (polizeilich, sozial, regional, historisch) einordnen und welche (öffentlichen, bürgerlichen) Reaktionen und (polizeilichen, sozialen, …) Konsequenzen hat er bewirkt?
Diese und viele weitere Fragen, die dem grundsätzlichen Interesse entspringen, öffentliche Reaktionen auf den Fall Krems-Merkur, sowie Einordnung und Definition von (speziellem) polizeilichem Handeln weiter zu verfolgen, werden in diesem Kapitel aufgegriffen und behandelt. Neben statistischem Material, eigenen Beobachtungen, Berichten aus Medien und theoretischen Abhandlungen, sind es vor allem die Inhalte aus den geführten Expertengesprächen, die die Informationsgrundlage für die eigene Analyse

darstellen. Sehr ausführlich, interessant und informativ haben Manuela Leoni, Geschäftsführerin des Verein Impulse (der für die Jugendarbeit in Krems zuständig ist), Oberstleutnant Manfred Matousovsky, Kontrollinspektor Leopold Steiner und Gruppeninspektor Walter Schaffhauser, von der Polizei Krems, sowie sechs Schüler der (zum Interviewzeitpunkt) 8. Klasse des BG/BRG Piaristengymnasium Krems mit mir über Lerchenfeld und seine „Probleme“ gesprochen.

Durch die Schülergruppendiskussion sollte Einblick in die Perspektive der Jugend (zum Fall Krems und dem Stadtteil Lerchenfeld) und Einsicht gewonnen werden, wie sehr die in den Medien verlautbarten Vorurteile auch im jugendlichen Sprachgebrauch und –wissen vorhanden sind. In den beiden (anderen) Experteninterviews werden Vertreter zweier unterschiedlicher Perspektiven, die spezielle Kenntnisse und Erfahrungen zum Fall Krems, seiner Einordnung und seiner Konsequenzen haben, befragt: Polizei und Sozialarbeit, deren Verhältnis, wohl auch in Österreich, nicht immer das Innigste gewesen, sich aber insgesamt in den letzten Jahrzehnten entspannt haben dürfte (vgl. Feltes 1999: 289). Manuela Leoni beispielsweise betont die gute und langjährige Kooperation mit der Kremser (Kriminal-)Polizei. Negativ darauf, (im Anschluss an den Fall Krems-Merkur) hätte sich die medial-öffentliche Spaltung in die Lager Jugendliche bzw. Jugendarbeit versus Polizei ausgewirkt. Es läge in der „Natur der Sache“ (EXJ: Z 479), dass ein Sozialarbeiter Jugendarbeit aus einer anderen Perspektive als die Polizei betrachte. Das habe in der „emotionalen Phase“ (ebda: Z 481) nach dem Fall Krems zu Spannungen geführt, deren Beseitigung eine gewisse Zeit in Anspruch genommen habe, mittlerweile aber wieder ausgeräumt wären (vgl. ebda: Z 471 – 481).

7.2 Krems(-Lerchenfeld): Hardfacts und Stereotype

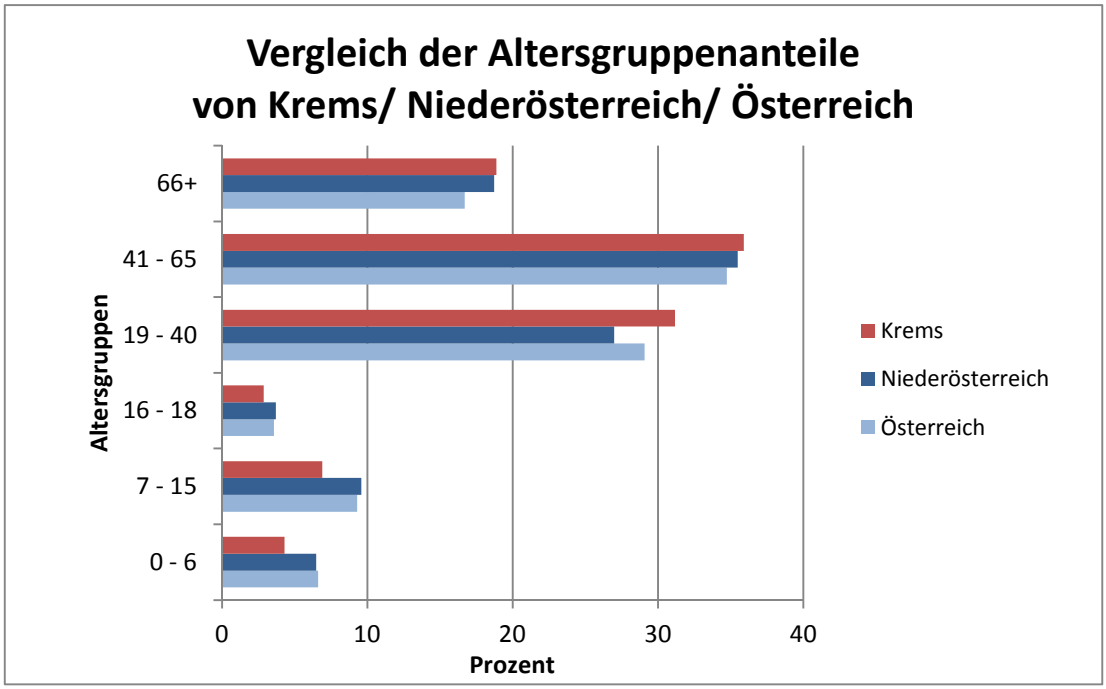
7.2.1 Eine Stadt stellt sich vor: Krems in Zahlen und Fakten

Krems zählt mit knapp über 29.000 Einwohner (vgl. MA Krems 2011) zur Kategorie einer Kleinstadt und als fünftgrößte Stadt des Bundeslandes Niederösterreich (vgl. Erwand 2012: 1). Die Stadtfläche beträgt rund 52 km² und ist mit 566 Einwohnern pro km² besiedelt (vgl. MA Krems 2011).

7.2.1.1. Bevölkerungsstruktur nach Alter und Anteil von (Nicht-)Österreichern

Da sich der vorliegende Teil der Arbeit ausführlich mit den jungen Einwohnern der Stadt Krems beschäftigt, scheint es sinnvoll, die Bevölkerungsstruktur in einem ersten Schritt nach Altersgruppen darzustellen und den Jugendlichenanteil[73] zu beleuchten. Um die Ergebnisse und deren Aussagekraft gehaltvoller zu gestalten, wird ein Vergleich der Kremser Zahlen mit denen des gesamten Bundesgebiets und des Bundeslandes Niederösterreich angestrebt. Die Darstellung der Ergebnisse, vor allem in Bezug auf die Einteilung der Altersklassen, richtet sich nach einer Darstellung des Magistrats der Stadt Krems aus dem Jahr 2011. Die Zahlen beziehen sich im Fall Krems auf den Beginn des Jahres 2011, bei Österreich bzw. Niederösterreich auf die Jahresdurchschnittsbevölkerung 2010.

Grafik 7: Vergleich der Altersgruppenanteile in Krems, Niederösterreich und Österreich



Quelle: Zahlen Statistik Austria Jahresdurchnittsbevölkerung 2010 nach Alter und Bundesland, Mai 2011; Magistrat der Stadt Krems, Krems in Zahlen, April 2011; eigene Berechnungen, Angaben in Prozent

Es zeigt sich, dass Kinder und Jugendliche an der gesamten Alterstruktur den jeweils geringsten Anteil an allen Altersgruppen (in allen Vergleichsbereichen) ausmachen. Würde man die Werte von 0 – 18, und somit alle Kinder und Jugendliche zusammenzählen, machen diese in Österreich und Niederösterreich rund ein Fünftel der jeweiligen Gesamtbevölkerung aus, in Krems sind es sogar knapp unter einem Siebtel. Der Anteil der

[73] Dieser Anteil umfasst im eigenen Fall Kinder und Jugendliche bis einschl. 18 Jahre, nach einer Datenvorlage des Magistrats der Stadt Krems.

19- bis 40-Jährigen ist dafür deutlich größer ausgeprägt, ähnlich wie die beiden höchsten Altersklassen.

Immer wieder ist/ wird von einer „Ausländerproblematik“ in Krems-Lerchenfeld gesprochen (worden). (Siehe dazu später!) Was sagen statistische Daten über den Anteil von Nicht-Österreichern in Krems?

Tabelle 12: Anteil der Österreicher und Nicht-Österreicher in Krems, Niederösterreich und Österreich

	Krems	**Niederösterreich**	**Österreich**
Einwohner Gesamt	29.183	1.611.981	8.404.252
Österreich	26.330	1.500.734	7.476.640
Nicht-Österreich	2853	111.247	927.612
Ausländeranteil	9,8%	6,6%	11,0%
Anteil an EW mit Migrationshintergrund gesamt	--	12,3%	18,6%

Quelle: Statistik Austria, Bevölkerung zu Jahresbeginn seit 2002 nach zusammengefasster Staatsangehörigkeit Österreich und Niederösterreich, Mai 2011; Statistik Austria, Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach BL Mikrozensus 2010, März 2011; Magistrat der Stadt Krems, Krems in Zahlen, April 2011; eigene Berechnungen

Die Stadt Krems hat mit knapp 3.000 nicht-österreichischen Einwohnern einen, an der Gesamtbevölkerung gemessenen, höheren Ausländeranteil als das Bundesland Niederösterreich zu verzeichnen. In Bezug auf das gesamte Bundesgebiet liegt die Stadt Krems mit knapp zehn Prozent Nicht-Österreichern knapp unter dem Landesdurchschnitt.
Sowohl in Niederösterreich als auch in Österreich bilden Drittstaatsangehörige, darunter vor allem aus dem ehemaligen Jugoslawien und der Türkei, die größte Gruppe an ausländischen Einwohnern.
Der Stadtteil Lerchenfeld verzeichnet einen Anteil von 14,6 Prozent Nicht-Österreichern, liegt also deutlich über dem Wert der Stadt Krems (vgl. Erwand 2012: 9). Dass Begriffe wie „Ausländeranteil“ oder „Ausländerproblematik“ aber variabel sind, zeigen die eigenen Analysen. Würde man zum Beispiel die Justizanstalt Stein im gleichnamigen Kremser Stadtteil in die Auswertung miteinbeziehen, hätte Krems-Stein den höchsten Nicht-Österreicher Anteil. Der Anteil an in Krems wohnhaften ausländischen Studierenden, die ebenfalls zu den Nicht-Österreichern zählen, darf auch nicht vergessen werden. Und eine „Problematik“ dürfte es eigentlich immer nur dort geben, wo es zu Schwierigkeiten kommt und das scheint, in Bezug auf „Österreicher“ versus „Nicht-Österreicher“ weder in Krems noch in Krems-Lerchenfeld der Fall zu sein (siehe dazu unten).

7.2.1.2 Arbeitslosigkeit[74]

Roland T., einer der beiden Jugendlichen des Falles Krems, hat eine Geschichte von Lehrstellenabbrüchen und Arbeitslosigkeit hinter sich. Auch Florian P., für Arbeitslosigkeit zwar noch zu jung, hätte aufgrund des bevorstehenden Schulverweises (vgl. PP) mit der Perspektivenlosigkeit, an der sein Freund litt, konfrontiert werden können. Der Indikator Jugendarbeitslosigkeit soll daher auch in diesem statistischen Teil Platz finden.

Tabelle 13: (Jugend-)Arbeitslosigkeit im Vergleich

	AL (absoluter Wert)	**ALquote**	**JgdAL (absoluter Wert)**	**JgdAL (relativer Wert)**	**Lehrstellensuchende**
Ö	250.782	6,9 %	40.084	16%	5752
NÖ	43.115	7,1%	7.084	16,4%	1073
Krems	2089/ 813*	6,3%	342	16,4%	65

Quelle: Zahlen AMS für das Jahr 2010; eigene Berechnungen, Prozentangaben gerundet
* Der zweite Wert bezieht sich auf die Stadt Krems, bei allen anderen Werten sind Berechnungen nur für den Bezirk verfügbar.
** Angaben über AMS Bezirksstelle Krems: vorgemerkte Lehrstellensuchende

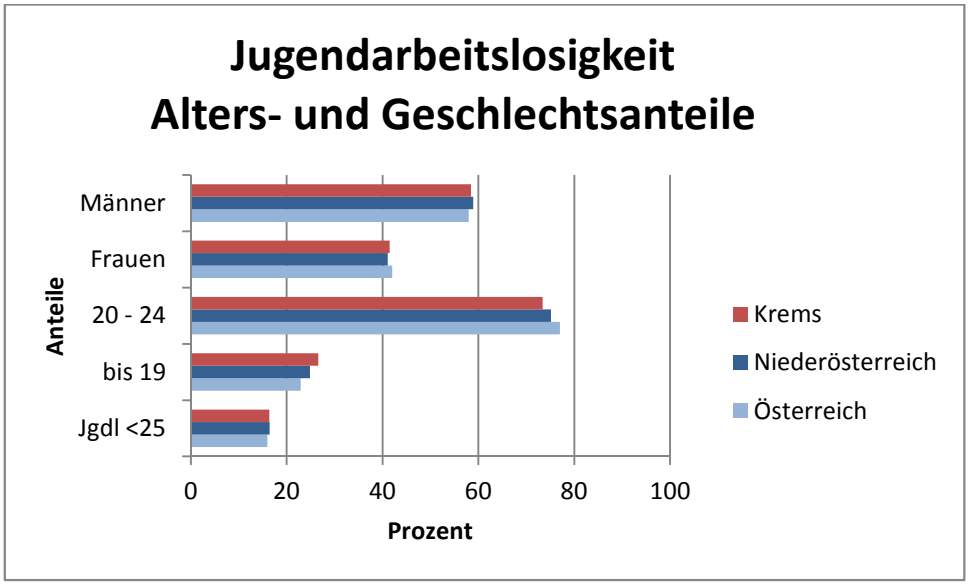
Eine erste allgemeine Übersicht mit Daten aus dem Jahr 2010 zeigt bezüglich der Arbeitslosenquote, dass Krems mit 6,3 Prozent doch eher merklich unter dem Bundeslanddurchschnitt, als auch unter dem Mittel des gesamten Bundesgebietes liegt. Niederösterreich selbst hat eine Arbeitslosenquote leicht über dem österreichischen Durchschnitt.

Bei den Werten zu Jugendarbeitslosigkeit liegen Krems und Niederösterreich nach gerundeten Anteilen gleich auf und nur minimal über dem Durchschnitt des gesamten Bundesgebiets. Von einer Spezialstellung der Stadt Krems bzw. des Bezirks Krems in Bezug auf Arbeitssuchende und dem Anteil an arbeitslosen Jugendlichen, kann also nur in Bezug auf die niedrigere allgemeine Arbeitslosenquote ausgegangen werden.

Bei den Lehrstellensuchenden zeigt sich folgendes Bild: Knapp ein Fünftel aller Personen, die auf der Suche nach einer Lehrstelle sind wohnen in Niederösterreich. Sechs Prozent von diesen niederösterreichischen Lehrstellensuchenden kommen 2010 aus dem Bezirk Krems.

[74] Vgl. AMS 2011. Daten und Tabellen je nach Gebrauch und eigenen Vorgaben abrufbar: http://www.ams.at/ueber_ams/14172.html (zuletzt eingesehen im Juni 2011)

Grafik 8: Anteile an Jugendarbeitslosigkeit nach Alter und Geschlecht in Krems zum Vergleich in Niederösterreich und Österreich



Quelle: Zahlen des AMS für das Jahr 2010; eigene Berechnungen, Angaben in Prozent

Um vor allem die Situation jugendlicher Erwerbsloser[75] noch näher zu beleuchten, wird diese Gruppe weiter nach Geschlecht und Alter differenziert. Wie sich zuvor zeigen hat lassen und was in den untersten Balken vorliegender Grafik deutlich wird ist, dass die Anteile von arbeitslosen jungen Menschen von Krems, Niederösterreich und Österreich mit jeweils ca. einem Sechstel an allen Arbeitssuchenden beinahe gleich verteilt sind. Leichte Unterschiede lassen sich ausmachen, wenn die Daten noch weiter ausdifferenziert werden. Zum einen kann dann zwischen Jugendlichen bis 19 Jahren und solchen von 20 bis 24 Jahren unterschieden werden. Bei den jüngeren, die jeweils rund ein Viertel an allen hier aufscheinenden Jugendlichen ausmachen, liegt Krems sowohl vor dem niederösterreichischen als auch dem österreichischen Anteilsdurchschnitt mit zwei bzw vier Prozent Unterschied.

Etwas anders ist es bei der Differenzierung Jugendlicher nach Geschlecht. Wenn auch nur mit geringem Abstand so liegt doch Niederösterreich bei den weiblichen arbeitssuchenden Jugendlichen am weitesten zurück respektive bei den männlichen am weitesten vorne. Mit nur minimalen Unterschieden reiht sich Krems jeweils zwischen das niederösterreichische und das österreichische Mittel. Insgesamt sind rund ein Fünftel weniger junge Frauen als junge Männer beschäftigungslos.

[75] Unter jugendlichen Erwerbslosen werden nach Angaben des AMS alle Jugendlichen bis unter 25 Jahren verstanden.

Da die Differenzen jeweils recht gering ausfallen, vor allem in Bezug auf das Geschlecht jugendlicher Erwerbsloser, kann wohl nicht von einer Sonderstellung von Krems oder einer ihm eigentümlichen Beschäftigten- und Arbeitslosenstruktur die Rede sein.

7.2.1.3 Bildungs-, Betreuungs- und Sozialeinrichtungen für Kinder und Jugendliche[76]

Krems ist eine Schul- und (mittlerweile auch) Universitätsstadt! Dieses Statement ist immer wieder zu hören und zu lesen. Neben der allgemeinen Bevölkerungsstruktur scheint in der Darstellung der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur der Stadt Krems also ein wichtiges Detail zu liegen. Nicht zuletzt, weil im zu diskutierenden Fall Verantwortlichkeiten dort gesucht werden (siehe später).

Die Stadt Krems bildet 2011 über 7.100 Schüler aus, knapp unter einem Viertel davon in elf Pflichtschulen (sieben Volkschulen, zwei Hauptschulen,…) und die übrigen in fünf AHS und sieben BHS aus. Zur Bildungsinfrastruktur zählen weiters vier Hochschulen. Die befragten Polizeiexperten schätzen die Zahl der aktuell auszubildenden Schüler und Studenten auf 15.000 bis 20.000 ein (vgl. EXPHK).
Kinderbetreuung findet in vierzehn Kindergärten, mit über 600 Plätzen, fünf privaten Kinderbetreuungseinrichtungen, zwei Horten, schulischer Tagesbetreuung in der Hauptschule Krems und der Allgemeinen Sonderschule, sowie in fünf Mutterberatungsstellen statt.
Sozialeinrichtungen für Jugendliche finden sich im Verein Impulse, in der Kremser Magistratsabteilung des Jugend- und Sozialamtes und in einem Übergangswohnheim (in Lerchenfeld).

7.2.1.3.1 Exkurs: Verein Impulse

Von besonderem Interesse für den Fall Krems ist der eben genannte Verein Impulse, zuständig für Jugendarbeit in Krems. Seine Arbeit und Vorgehensweise war, wie Lerchenfeld und seine Einwohner, in den Blickpunkt medialen Interesses gerückt. Die Aussagen von Geschäftsführerin Manuela Leoni waren, vor allem in Bezug auf ein geplantes Jugendzentrum für Lerchenfeld, ein heiß diskutiertes Thema. Auch in einem persönlichen Gespräch stand sie Rede und Antwort (siehe später).
Der Verein Impulse ist ein sogenannter Trägerverein.[77] Neben seinen eigenen Ziel- und Projektvorstellungen beherbergt er unter seinem Dach fünf weitere Einrichtungen. Da eine

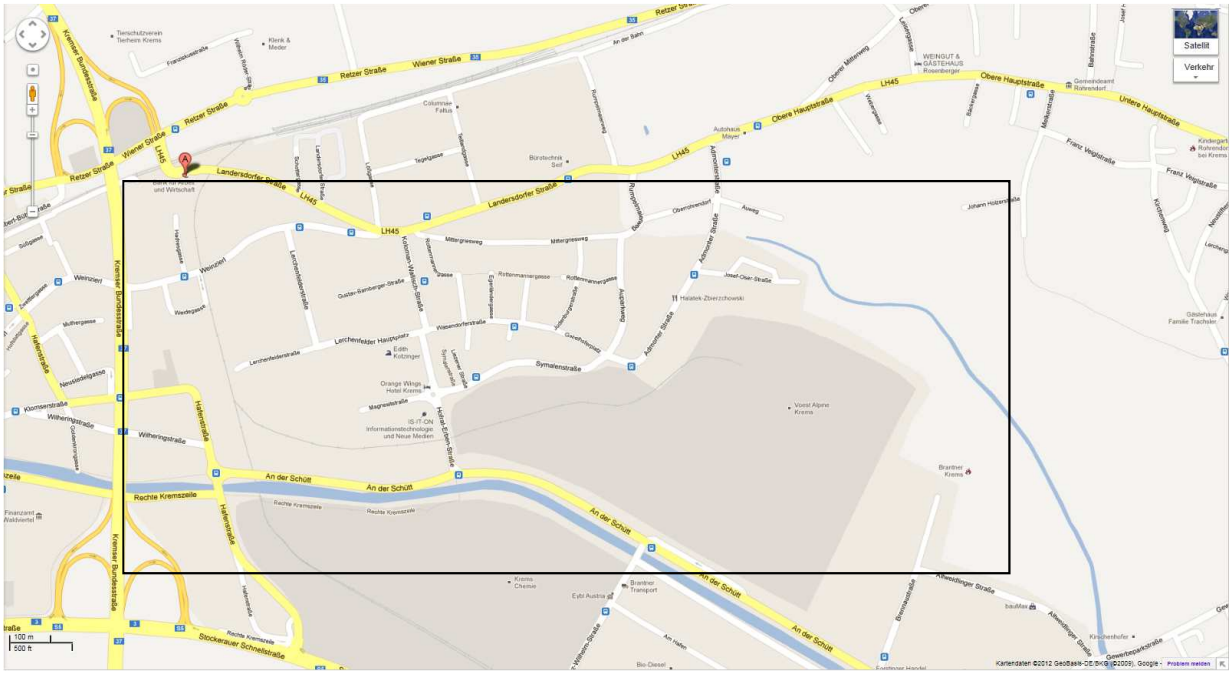
[76] Vgl. Krems in Zahlen 2011

detaillierte Beschreibung dieser von speziellem Interesse, für den Fließtext jedoch zu umfassend ist, wird der interessierte Leser auf die Ausführungen im Anhang verwiesen. An dieser Stelle „nur“ eine kurze Übersicht und Zusammenschau: Direkt von der Geschäftsführung des Vereins Impulse Krems wird die Jugendkoordination und das Ferienspiel betreut. Dem Trägerverein als eigene Einrichtungen unterstellt sind das Jugendmagazin Das Helmut, sowie der Jugendtreff Pulverturm[78]. Dieser definiert junge, gefährdete Menschen als seine Zielgruppe, „die einer Unterstützung bei ihrer Alltagsbewältigung bedürfen“[79]. Weitere Einrichtungen sind die Fachstelle für Integration, welche sich speziell, aber nicht ausschließlich, an junge Menschen aus unterschiedlichen Herkunftsländern und mit unterschiedlicher Religion, wendet, die Jugendberatung, für junge Menschen und Erwachsene in deren Umfeld, sowie die mobile Jugendarbeit „see-you“ mit der Zielgruppe Jugendlicher, „welche bestehende Unterstützungs- und Beratungsangebote nicht annehmen oder von diesen nicht erreicht werden“[80]. (Vgl. auch Organigramm im Anhang.)

[77] Vgl. http://vereinimpulse.at/ (zuletzt eingesehen im Dezember 2012)
[78] Mittlerweile wird der Jugendtreff Pulverturm als „Jugendzentrum“ bezeichnet. Jugendtreffs werden (halb-) autonom von Jugendlichen selbst verwaltet, während Jugendzentren sozialpädagogisch betreut werden. (Kommentar M. Leoni 10.2012)
[79] http://vereinimpulse.at/pulverturm.html (zuletzt eingesehen im Dezember 2012)
[80] http://vereinimpulse.at/seeyou.html (zuletzt eingesehen im Dezember 2012)

7.2.2 Krems-Lerchenfeld – ein Ort der Gegensätze

Abbildung 5: Krems-Lerchenfeld und der Merkur Markt Krems



Quelle: Google Maps; die „Nadel“ markiert den Standort des Merkur Marktes, bereits in Landersdorf, an der Grenze zu Lerchenfeld gelegen; der Rahmen bildet eine grobe Markierung der Ortsgrenzen. Für nähere Informationen siehe Anhang!
http://maps.google.at/maps?rlz=1G1MDNF_DEAT474&q=merkurmarkt+krems&um=1&ie=UTF-8&sa=X&ei=j2N2UKa0Ms3PsgbLrYCADA&ved=0CAsQ_AUoAg (eingesehen am 11.10.2012)

Krems-Lerchenfeld ist der zweitjüngste Stadtteil (vgl. Erwand 2012: 8) der Stadt Krems mit rund 3.000 Einwohnern (vgl. MA Krems/ Stadtjournal 6 09: 17). Im Sommer 2009 wurde es österreichweit bekannt als „Ghetto“, „tristes Scherbenviertel“ (vgl. ebda), als rückständige Gegend wurde es bezeichnet und damit eine gewisse Bestimmtheit im Handeln der beiden Jugendlichen aufgrund ihrer regionalen Herkunft gesehen. „Es war e klar, dass die Burschen von dort kommen“ habe ich vielfach gehört, nachdem klar gestellt war, dass es sich bei den Einbrechern nicht um ausländische Täter gehandelt hat. Begriffe wie „Arbeiterviertel“, „Industrieviertel“, usw. werden mit Lerchenfeld gleichgesetzt, dabei negativ konnotiert und das Gebiet offensichtlich „abgewertet“.

Laut einer Reportage im September 2009 im Kremser Stadtjournal, fühlten sich die Einwohner des betreffenden Stadtteiles gekränkt, würde ihr zu Hause doch alle Kriterien eines attraktiven Wohnviertels erfüllen: gepflegte Wohnhausanlagen, Gärten für viele dieser Wohnungen bzw. eine Lage im Grünen, ein groß angelegtes Sanierungsvorhaben und in Folge eine flächendeckende Fassadenerneuerung der „alten Siedlung“ (MA Krems/ Stadtjournal 6 09: 16).



Abbildung 6: Wasendorferstraße in Krems-Lerchenfeld

Quelle: eigene Aufnahme, Frühjahr 2012

Unterstrichen wird dieses Bild von einer Fotographie, welche die sonnenbeschienene Wasendorferstraße mit einer Häuserzeile von gepflegten, sauberen und freundlichen Domizilen, deren Fassaden in Pastelltönen gehalten, mit einladenden Vorgärten, zeigt (vgl. MA Krems/ Stadtjournal 6 09: 16). Auch bei der eigenen Begehung[81] präsentierte sich ein solches Bild.

Das Stadtviertel sei „in letzter Zeit nur negativ in den Medien erwähnt“ worden, äußert eine, im Kremser Stadtjournal zu Wort kommende Einwohnerin. Sie spricht sich vehement gegen Vorurteile und Kritik aus und meint es sei „‘genauso gut wie überall‘“. Auch die damalige Kremser Bürgermeisterin Inge Rinke ärgerte sich über die „extreme“ Darstellung der Stadt Krems in zahlreichen Medien. „Das reale Bild [sei] völlig verzerrt worden“ (116). Die im Experteninterview befragten Polizisten der PI bzw. des Bezirkspolizeikommandos Krems sehen dies ähnlich: (Nur) Weil die Jugendlichen aus Lerchenfeld waren, hätten sich die Medien (so) auf den Stadtteil „geworfen“ (OL. M., EXPHK: Z 1651). „Lerchenfeld ist Ghetto, ist das Letzte, was man von Krems bieten kann, so ungefähr hat man den Eindruck gehabt, wollten manche Medien das rüberbringen und nicht die Realität“ (ebda: Z 1656), meint Obstl. Matousovsky. Das vehemente Widersprechen der Bürgermeisterin hätten/ hatten kein Gehör gefunden/ finden wollen, ergänzt er (vgl. ebda: Z 1653 f.). Auch der Bericht des Stadtjournals kommt zu dem Schluss, dass Lerchenfeld „in Medienberichten […] immer wieder unqualifiziert als ‚sozialer Brennpunkt‘ dargestellt worden [ist]. Randgruppen gibt es wie in jeder anderen Stadt“ (MA Krems/ Stadtjournal 6 09: 16). Aber für die Kremser

[81] Zu vorrangig dokumentarischen Zwecken wird im Frühjahr 2012 eine Begehung durch Krems-Lerchenfeld gemacht. Darunter ist das teilnehmende Beobachten und Festhalten (Protokoll und Fotos) einer mittels „random walk“ bestimmten Strecke von 4,18 km zu verstehen. Zu den methodischen Vorüberlegungen und der genauen Streckenberechnung und –einsicht siehe später bzw. Anhang.

Stadtgeschichte, war dies ein „Meilenstein“ (OL. M., EXPHK: Z 1660), denn „[…] bis ins Ausland ist gesagt worden, ‚In Krems darfst dich überall bewegen, nur nicht durch Lerchenfeld, weil da wirst du gleich geplündert, ausgeraubt‘“ (ebda: Z 1658 f.).

Inwiefern sich Medien hier ihr eigenes Bild gemacht haben, ob wirklich das Sommerloch die „mediale Aufregung“ (129) erklärt oder vom ansässigen „Sprachgebrauch“ in ihrer Wortwahl beeinflusst worden sind, kann ohne genaue Analyse nur gemutmaßt werden. Durchaus besteht aber die Annahme, dass auch von (manchen) Ansässigen eine ähnliche Meinung getragen wird. In der Schülergruppendiskussion fragte einer der Diskutierenden beispielsweise: „Fakt ist, dass es [Krems-Lerchenfeld, Anm. die Verf.] eine der Problemzonen Krems Umgebung ist oder?“ (M2, SGD: Z 693). (Ausführlich dazu später!)

Doch woher kommen diese Vorurteile, unter anderem die (abwertend konnotierte) Bezeichnung des Stadtteils als „Arbeiterviertel“? Das fragt sich auch das Kremser Stadtjournal und bringt als mögliche Begründung die Ansiedlung von Arbeitern am Anfang der 1940 Jahre. Diese wurden im Zuge der Eröffnung eines Feinblechwalzwerks der damaligen Rottenmanner Eisenwerke, später VOEST Alpine, aus der Steiermark, in eine 400 Wohnungen und Reihenhäuser fassende „Gemeinde“ an- und umgesiedelt. Die zuerst mit Skepsis erfüllten Zuwanderer, welche sich aufgrund der Modernität der ihnen zur Verfügung gestellten Wohnmöglichkeiten dann wie „‘ins Paradies versetzt‘“ fühlten (zit. nach Augenzeugenbericht, MA Krems/ Stadtjournal 6 09: 17), wurden „von der durchwegs bäuerlichen Umgebung ‚schief‘ angeschaut und als ‚Proleten‘ abqualifiziert“ (ebda: 16). Der Ursprung für Vorurteile und Abwertung des Stadtteiles scheint geboren (vgl. ebda: 16 f.). Was auch Erwand 2012, in ihrer Studie über die Entstehung des Rufes eines Stadtteils (nämlich des von Krems-Lerchenfeld), bestätigt: „Quasi ab dem Moment seiner Gründung war also der Kremser Stadtteil Lerchenfeld bzw. dessen Bewohner/ -innen von Ausgrenzung und Stigmatisierung betroffen“ (Erwand 2012: 80).

Nach wie vor ist der Ort, man könnte sagen, industriell geprägt, doch neben den „klassischen Industriebetrieben“ (MA Krems/ Stadtjournal 6 09: 17), kam es Mitte der 50er Jahre des letzten Jahrhunderts zu weiterer umfassender Tätigkeit im Wohnbau und dem Zuzug anderer Betriebe (vgl. ebda). Die großen Wohntürme (siehe folgende Abbildung), die unweigerlich an Ostblockbauweisen erinnern, sind der florierenden Industrie der 1970er Jahre geschuldet. Sie beherbergten Billigwohnungen für

Arbeitskräfte, zu Zeiten, wo noch zusätzlich um weitere Arbeitskräfte im umliegenden bäuerlichen Milieu geworben worden ist (vgl. 129).

Abbildung 7: Hochhäuser in der Symalenstraße – zwei Perspektiven





Quelle: eigene Aufnahme, Frühjahr 2012

Nichts desto trotz hat sich der Stadtteil laut Stadtjournal einen „Dorfcharakter“ erhalten bzw. aufgebaut. Es gibt kleinere Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf, Gaststätten mit Wirtshauscharakter, für sonstige wirtschaftliche und medizinische Infrastruktur ist gesorgt und „Kinder können gefahrlos zu Fuß zur hiesigen Volkschule gehen“ (MA Krems/ Stadtjournal 6 09: 16). Die Kinderbetreuung erfolgt in zwei Kindergärten und einem Schülerhort. Auch sorgt „ein lebendiges Vereinsleben“ für „Geselligkeit und Gemeinschaft“ ((vgl.) ebda).

Dieser „Dorfcharakter“ konnte auch in der eigenen Begehung durchaus nachvollzogen werden. Manche Gebiete Lerchenfelds wirken „ländlich(-lauschig)“. Kleine Siedlungen mit hübschen Gärten, Obstbaumgärten, bunte Anschlagezettel, die die Öffnungszeiten eines Heurigen in der Gegend verraten,… machen dieses Bild aus (vgl. z.B. BP: 4 f.).

Das Denken „die Anderen“, welches sich, den Vorurteilen nach, in einer Art Ingroup-Outgroup Denken manifestiert zu haben scheint, hat also bereits vor rund 70 Jahren mit industrieller Ansiedlung seinen Beginn genommen. Auch Obstlt. Matousovsky, von der Polizei Krems, sieht in den genannten Stereotypen etwas „Historisches“ (EXPHK: Z 303). Er selbst sei als Enkelkind von Leuten, die im Rahmen der (späteren) VOEST Alpine Krems Inbetriebnahme aus der Steiermark angesiedelt worden sind, in Lerchenfeld geboren und aufgewachsen. Lerchenfeld war eine „Steirersiedlung“ (ebda: Z 306), erzählt

er, „geografisch gelöst von Krems“ (EXPHK: Z 306). „Also da war zwischen Krems und Lerchenfeld Wildnis“ (ebda: Z 308), „Obstgärten“ (ebda: Z 307), „[…] da war eine räumliche Trennung“ (ebda: Z 309). „Und da hat man eben in der Zeit vom Glasscherbenviertel gesprochen, die Steirer dort waren halt ein in sich verschlossenes Volk, die sich unter sich verstanden haben. Und dann erst, im Laufe der Jahrzehnte, ist Lerchenfeld zu Krems quasi gewachsen“ (ebda: Z 309 – 312). Heute habe sich die Bevölkerungszusammensetzung verändert und die Situation „verwaschen“ (ebda: Z 314). Die mediale Konzentration im Fall Krems auf den Stadtteil Lerchenfeld, habe für KI Steiner dann eine „Eigendynamik“ (ebda: Z 363) bekommen. „Zum Nachteil für den Ortsteil“ (ebda: Z 364 f.). Früher gab es dort „[…] grundsätzlich lauter brave Arbeiter mit ihren Kindern“ (ebda: Z 368). Aber die genannten Vorurteile wurden unweigerlich durch die rückläufigen Wirtschaftstendenzen des industriellen Sektors verstärkt. Abbau der Industrie und Landflucht führten dazu, dass die billigen, bisher als Arbeiterwohnungen genutzten Räumlichkeiten, nun Arbeitslose, Alleinerziehende und Immigranten anzog. Wie in anderen „Lerchenfeld’s“ von Österreich waren „die Vorzeigevorstädte eines stolzen Proletariats […] zu sozialen Brennpunkten“ (129) verkommen. Seit Herbst 2008 lautet das Motto in Lerchenfeld „Kurzarbeit und Freisetzung“ (ebda), die Industrie baut hierzulande ab und international billiger wieder auf. Für die verbleibenden Arbeiter und Einwohner von Lerchenfeld bedeutet dies mehr Arbeit bei größerer Unsicherheit (vgl. ebda/ EXPHK: Z 303 – 327/ 362 - 368).

In Bezug auf In- und Outgroup Denken kommt zumeist auch eine mögliche „Ausländerproblematik“ ins Blick- (und Diskussions-)Feld. Die zur Gruppendiskussion eingeladenen Schüler betrachten Krems-Lerchenfeld zum Beispiel als Gebiet mit hohem Migrantenanteil. Etwas, was sich in den Augen von einigen dieser durchaus auf die Problemlagen eines Gebietes und seiner Einwohner auszuwirken vermag (vgl. SGD). Manuela Leoni, Geschäftsführerin des Vereins Impulse, meint, es käme (aber) vielmehr auf die Wohnsituation eines Gebietes an. Aufgrund des räumlichen Settings spiele sich in Lerchenfeld viel Leben auf der Straße ab (vgl. EXJ: Z 275 – 293). „Also man muss sich immer anschauen, wie ist diese Wohnsituation, wie sind diese Gegebenheiten und sehr viel wird auf Ausländerproblematik abgeschoben, was in Wahrheit einfach gar nichts mit Ausländerproblematik zu tun hat, sondern mit normalen Nachbarschaftskonflikten“ (ebda: Z 286 ff.). Und was sagt die Kremser Polizei zum Thema „Ausländerproblematik“ in Lerchenfeld? GrI Schaffhauser erklärt einleitend, dass die Kremser Stadtteile Lerchenfeld,

Rehberg und Teile der Innenstadt die höchste Migrantenquote aufweisen (davon sind der Großteil ausländischer Studierender in Krems, die sich vornehmlich in anderen Stadtteilen konzentrieren, ausgenommen) und sich ein Anstieg an Ausländerkriminalität (im gesamten Stadtgebiet) nachweisen lasse, was wiederum auf der steigenden Anzahl an Nicht-Österreichern fuße. Je größer der Anteil an Menschen aus dem Ausland, desto größer ihr Anteil an Kriminalität. „Aber das heißt noch lange nicht, dass unsere dadurch brav sind" (GrI S., EXPHK: Z 485 f.).
In den Augen aller befragten Polizisten sei die Verständigung der unterschiedlichen Nationalitäten bzw. die der Österreicher mit anderen Nationalitäten, auch die unter Jugendlichen, (aber) sehr gut. Einzelfälle gäbe es immer, aber „Ghettos", eine „Grätzelbildung" von Nationalitäten (OL. M., EXPHK: Z 504), hätte Krems, Lerchenfeld im Speziellen, nicht. Frühere Probleme der Stadt Krems von Anhängern der rechtsradikalen Szene mit Personen migrantischer Herkunft seien heute gänzlich ausgeräumt (vgl. ebda: Z 471 – 556). Also auch bei den Angaben der befragten Polizisten kein Hinweis auf eine „Ausländerproblematik" in Lerchenfeld.

Ingroup-Outgroup Denken, Diskussionen über allfällige Ausländerproblematiken in Lerchenfeld oder Lerchenfeld als Arbeiterviertel, „sozialer Brennpunkt", als, plakativ gesagt, „Hotspot der Jugendkriminalität", vermitteln ein Bild: Lerchenfeld war anders, Lerchenfeld ist anders!? Für Erwand ganz klar: in ihren Untersuchungen stellt sie fest, dass es nicht nur ein negatives Bild von Krems-Lerchenfeld in den Medien gibt, sondern, „dass der Stadtteil Lerchenfeld [tatsächlich] einen negativen Sonderstatus innerhalb der Gemeinde Krems inne hat" (Erwand 2012: 79). Auch „'vor Ort'" (ebda) gibt es das, was sie als Stigmatisierungs- und Abgrenzungsphänomene benennt. In Anlehnung an Elias'sche Ausführungen stellt sie für Krems und Lerchenfeld ein Etablierten-Außenseiter-Verhältnis fest. Das hat mit der Ansiedelung steirischer Arbeiter begonnen und sich mit dem (schlechten) Ruf „der Anderen", (zwar über die Jahrzehnte (vor allem in Bezug auf seine Zielgruppe) verändert, aber) weitergeführt. Aber warum ist das so „leicht möglich?" Weil der Stadtteil bereits stigmatisiert war! Diese „Tradiertheit an Vorurteilen" (ebda: 82) ist es auch, die Krems-Lerchenfeld aus persönlicher Sicht von anderen Stadtteilen unterscheidet. Sowohl in den Expertengesprächen zu Jugend als auch zu polizeilichem Handeln in Krems ist festgestellt worden, dass gewisse „Eigenheiten von Lerchenfeld" nicht nur Eigenheiten von Lerchenfeld sind. Die Ballung von Wohnsiedlungen zum Beispiel, die bestimmte soziale Schichten und bestimmtes Wohnklientel an- und bestimmte

Gesellschaftsformen und –probleme nach sich ziehen, sind auch in manch anderen Stadtteilen von Krems, z.B. Rehberg, Mitterau, zu sehen. Insofern dürfte es keinen Unterschied zwischen diesen Bezirken geben, und doch ist er offensichtlich da. Der Grund liegt, folgt man Erwand, in depersonalisierter Stigmatisierung. Ursprünglich waren die Arbeiter „die Anderen", dieser Ruf hat sich von der betroffenen Personengruppe gelöst und auf den Raum übertragen. Und der Raum überträgt ihn wiederum auf die Personen, die in ihm leben. – Auch viele Jahrzehnte später, denn heute gibt es den klassischen Arbeiter von früher nicht mehr. Passiert dann so etwas wie im Fall Krems, wo zwei „Lerchenfelder" einbrechen gehen, dann fungiert dies als „Verstärker", als „Bestätigung des ‚Wissens' um Lerchenfeld", in diesem „Interdependenzgeflecht" (Erwand 2012: 83). (Übrigens kann auch die einschlägige Berichterstattung als Verstärker betrachtet werden.) Das Problem ist, dass die Etablierten umso weniger auf tatsächliche Veränderungen (und Lerchenfeld ist wie gesagt mit Bestimmtheit heute nicht mehr mit dem Lerchenfeld von vor über 70 Jahren vergleichbar) reagieren, je mehr das Stigma, also der „schlechte Ruf" verankert ist. Was es braucht, um diesen Kreislauf aufzubrechen, sind, laut Erwand, alle einbeziehende, soziale und sozialstrukturelle Maßnahmen und (wahrscheinlich viel) Zeit (vgl. ebda: 79 – 85).



Abbildung 8: Kontrastreich: Bahndamm mit Einblick in die Weidegasse

Quelle: eigene Aufnahme, Frühjahr 2012

Das persönlich eindrücklichste Charaktermerkmal des Stadtteiles Krems-Lerchenfeld sind seine Gegensätze, denen ein großer Stellenwert im Leben der „Lerchenfelder" unterstellt wird. (In den eigenen Augen am besten an den Vorurteilen erkennbar, mit denen sie sich konfrontiert sehen und gegen die sie sich zur Wehr setzen.) Gegensätze, die sich auch in der baulichen Art und Weise des Stadtteiles manifestiert zu haben scheinen: Einfamilienhäuser reihen sich an Reihen- bzw. Mehrfamilienhäuser und diese, fast nahtlos,

an Wohnblöcke und (großflächige) Wohnsiedlungen. Alte Gebäude stehen neben neuen, moderne neben altmodischen. Durch bewohntes Gebiet ziehen sich Industrie- und Brachflächen. Güterzüge für die Schwerindustrie rollen mitten durch das Ortsgebiet (vgl. BP).

> „[Es] scheint […] mir als wäre ich mit dem Einbiegen in eine andere Straße in eine andere Gegend gestoßen. Ich blicke den Bahnschienen entlang, wo in der Ferne noch der Güterzug zu sehen ist. […]. Im starken Kontrast zum Rostrot der Schienen, der Gleisanlage und des sich entfernenden Zuges steht ein, zu einer fast perfekten Kugel getrimmter Forsythienstrauch in voller gelber Blüte. Er steht in einem Garten der Häuser in der Weidegasse.“ (Auszug aus dem BP: 4)

Schwerindustrie reiht sich an Firmengelände anderer Branchen, große Firmen stehen Seite an Seite mit kleinen Handwerksbetrieben. In deren Mitte ein großes helles Gotteshaus der Baptistengemeinde Krems. Eindrücklich, die Stille an vielen, auch industriegeprägten Orten, an anderer Stelle stark befahrene (Durchzugs-)Straßen, Verkehrslärm und Geschäftigkeit (vgl. BP).

Abbildung 9: „Gegensätze“ – Brachfläche inmitten des Ortsgebiets gegenüber eines Obstbaumgartens, ein „Relikt aus den Zeiten der ‚Ennstalsiedlung[82]‘“





Quelle: eigene Aufnahmen, Frühjahr 2012

[82] Wurde in den 1950er Jahren in Krems-Lerchenfeld umbenannt (Erwand 2012: 11). Vgl. auch EXPKH.

Die nachhaltigsten Momente bei der eigenen Begehung waren die folgenden:

> „[Ich] erkenne […] zwei junge Männer die über die unbebaute Fläche schlendern. Ich schätze ihr Alter später auf 16 bis 18 Jahre […]. […] Von der Ferne kann ich bereits erkennen, dass sie kurze Hosen, Kapuzenpullover und große Kappen tragen. Als sie näher an mich herankommen sehe ich, dass einer der beiden auch zwei, relativ große Ohrringe aus Glitzersteinen trägt. Sofort kommt mir das Bild des ‘klassischen Jugendlichen mit dem Touch des Gangster Rappers’ in den Sinn. Als ich, mit meiner Kamera über die Schulter gehängt, langsam an ihnen vorbeigehe, schauen sie unverhohlen zu mir herüber. Sie unterbrechen sogar ihr Gespräch und ich fühle mich ‘angestarrt.’ […] Zu ihrem Outfit scheinen sie sich einen passenden Gang zugelegt haben: Leicht breitbeinig und bei jedem Schritt wippend/ schlurfend, die Arme in den Hosentaschen versenkt. Ich denke das wird als ‘cool’ empfunden.“ (Auszug aus dem BP: 6)

Und später, am Ende der Begehung in einem anderen Teil des Ortes:

> „An der nächsten Straßenecke mache ich eine interessante Begegnung. Ich schaue mich gerade […] um, […] als die zwei Burschen an mir vorbeigehen, die ich relativ zu Beginn meiner Begehung […] gesehen habe. […] Ein dritter Jugendlicher begleitet sie nun. Sofort habe ich das Gefühl, dass sie, vielleicht aus Zeitvertreib, den Ort durchwandern, auf dem Weg einen weiteren Freund ‘aufgegabelt’ haben und nun zu dritt weiter, vielleicht sogar ‘um die Häuser’ ziehen. […] Es drängt sich mir der Gedanke auf, vielleicht aufgrund ihrer Körperhaltung (sehr aufrecht, selbstbewusst), ihres beinahe auffordernden Blickes in meine Richtung, dass sie hier ‘ihr Territorium’ haben und dieses ‘kontrollieren.’“ (Auszug aus dem BP: 15 f.)

Ein verlassener Platz am Ende einer Straße die von Firmengebäuden gesäumt ist. Er wird umfasst von staubigen Flächen mit braunen Büschen, höher gelegenen Bahngleisen unter denen eine röhrenähnliche Unterführung durchführt. Sie liegt im Schatten der tief einfallenden Sonne, ist mit Graffiti besprüht und ein Karton voll Mist steht auf ihren Stufen. Ein Radfahrer quert die Zugschienen unterirdisch, scheint keinerlei Kenntnis von mir zu nehmen, was in dieser Gegend überraschend wirkt, ist doch außer mir niemand anwesend (vgl. BP).

Abbildung 10: Das Ende der Lerchenfelderstraße





Quelle: eigene Aufnahmen, Frühjahr 2012

„Obwohl der Platz durch das Sonnenlicht gut ausgeleuchtet ist und die strahlend gelbe Wand das ihre dazu tut, finde ich aufgrund der ‘Einöde’, des Staubes und Schmutzes […] der Stille, diesen Platz etwas ‘enterisch’, wie man in der Umgangssprache sagen würde. Ich fühle mich seltsam bedrückt von diesem Ort und denke, dass ich abends hier eher nicht alleine unterwegs sein wollen würde.“ (Auszug aus dem BP: 8)

Und zuletzt die Begehung und Beobachtung in der Liezener Straße. So eindringlich, dass sie in einem längeren Abschnitt wiedergegeben wird, um jedem Leser zu ermöglichen, sich in die Beobachtungssituation einzufühlen:

Abbildung 11: Die Liezener Straße



Quelle: eigene Aufnahme, Frühjahr 2012

„Das Wort Sackgasse kommt mir persönlich sofort auf zweifache Art und Weise gelebt vor: zum einen, weil es sich wortwörtlich um eine solche handelt, zum anderen aufgrund der sofort als ‘trist’ empfundenen Umgebung, die sich mir präsentiert. Es handelt sich um eine Wohngegend […], präsentiert sich [aber] in harschem Gegensatz zu denen, die ich bisher in Lerchenfeld kennenlernen durfte. Die gesamte Liezener Straße entlang befinden sich Wohnhausgebäude an deren linken Seite. Vier oder fünf solcher Gebäude, dreistöckig, kann ich ausmachen. Ich nehme an, dass sich je um die 6 bis 8 Wohnungen darin befinden werden. Unschwer ist zu erkennen, dass diese Bauten wohl schon 50 oder 60 Jahre auf dem Buckel haben und, dem Grau der Fassade nach, zumindest schon länger nicht mehr renoviert wurden.
Die Eingänge der Häuser scheinen sporadisch mit Details verziert zu werden/ worden zu sein. Am Eingang des ersten Wohnhauses […] hängt ein braun vertrockneter Türkranz. Unmittelbar neben diesem kann ich ein Schild erkennen: ‘Übergangswohnheim – Verein gegen Wohnungslosigkeit’. Zwei Menschen, ein Mann und eine Frau, vom Aussehen (Kleidung, Haarschnitt) scheinbar einer ärmeren Schicht angehörig, kommen aus dem Haus. Sie biegen um die Ecke, wo sich ein kleiner staubiger, kaum mit Gras bewachsener, von der Sonne beschienener Streifen freie Fläche befindet. Sie lassen sich auf einer dort aufgebauten Heurigensitzgarnitur nieder. Daneben […] eine Grillstelle […].“ (Auszug aus dem BP: 12)

„Ich gehe langsam die Straße entlang und fühle mich unwohl, weil sehr auffällig. Es handelt sich hier um eine Sackgasse, in die es scheinbar kaum Menschen verschlägt, die nicht hier wohnen oder hier etwas zu tun haben.
Bei jedem Hauseingang (allesamt geöffnet mit Blick in ein dunkles altmodisch wirkendes […] Stiegenhaus) steht mindestens ein Motorroller. Auto kann ich […] kein einziges [mehr] erkennen. Ich sehe einen alten verrosteten Kinderroller, alte zum Teil auch verrostete große Öldosen, wie sie in der Gastronomie für Speiseöl verwendet werden.
Die Plätze zwischen den Häusern sind allesamt kaum mit Gras bewachsen und meist nackte Erde und Staub. […]
Die rechte Seite der Straße besteht ebenfalls aus einer solchen Staub-Gras-Erdenfläche. […] [Ich entdecke] eine Gruppe von Plastiksesseln und in deren Mitten einen Plastiktisch. Ein paar Leute, Männer und Frauen, sitzen darum herum. Sie trinken Bier und reden miteinander. Ich bin mir sicher, dass ich ihnen auffalle, auch wenn sie dies kaum zu erkennen geben. Ich fühle mich etwas unwohl mit meiner Kamera und vermeide es deswegen tunlichst vor ihren Augen Fotos zu machen. Mir ihr ‚Leben anzuschauen' und es zu porträtieren erscheint mir in diesem Moment sehr unpassend.
Nach der Sitzgruppe ist auf Plastikschnüren Wäsche aufgehängt. Rosa altmodische Bettwäsche sticht mir ins Auge. […] Ein wenig Gerümpel liegt herum, z.B. alte, zum Teil kaputte Plastikgartensessel, verblichen, ein Stapel mit gehackten Holzscheiten […], alte Bretter und Holzpaletten […], ein paar alte und schon braun verdorrte Tannenbäume, vielleicht ehemalige Christbäume.
Überragt wird die Szenerie von hohen Nadelbäumen und einem in Rottönen gehaltenen Hochhaus. Unter den Bäumen, im Schatten gelegen, ein Maschendrahtzaun. Dahinter in einem kleinen Stück Entfernung ein Stück Wiese, wo man Kinder Fußball spielen sehen und deren Rufen und Lachen hören kann.
Ich […] versuche nicht den Eindruck zu erwecken, als würde ich hier ‚beobachten' wollen. Ein Mann kommt von einer der zwischen den Wohnhäusern gelegenen Staubgärten. Er trägt eine Kartonpalette Dosenbier in den Händen und steuert die Sitzgruppe an. […]" (Auszug aus dem BP: 12 f.)

7.2.2.1 Krems-Lerchenfeld in Medien

Ganz gleich in welchem der von mir geführten (Experten-)Gespräche über Krems-Lerchenfeld, ist ohne Ausnahme auf die (exzessive) Medienberichtserstattung über und zum Fall Krems eingegangen worden und welche Probleme sich damit bzw. daraus ergeben haben.

Manuela Leoni meinte mir gegenüber: „Es ist medial sehr viel hochgepusht worden, es ist gerade medial eine sehr intensive emotionale Stimmung […] gepusht worden" (EXJ: Z 314 ff.). Nicht nur zum ersten, auch zum zweiten Jahrestag sei von Seiten mancher Medien versucht worden die Diskussionen erneut zu entfachen. Krems hatte in den Augen Leoni's mit solch „medialen Größenordnungen" (ebda: Z 322 f.) keine Erfahrung und die Medien hätten zum Teil verantwortungslos gehandelt. Ihr selbst sei passiert, dass aus einem längeren Interview mit ihr nur kurze Teile, in gänzlich anderem Zusammenhang, verwendet worden waren, als beim Gespräch mitgeteilt. Der Aufschrei von Rundherum

folgte. Jeder würde seinen Profit herauszuschlagen, die beste Geschichte und die besten Fotos zu erreichen versuchen, meint Leoni. Die Medien haben bei all den Vorkommnissen rund um den Fall Krems auf jeden Fall eine Verantwortung zu tragen. Die Jugendarbeit in Krems und ihre Tätigkeit wurde genauso hinterfragt, wie die Handlungen des Polizisten. „[Das] steht uns nicht zu, zu beurteilen ja? Da gibt's Gerichte, die sich damit befassen und auch den Medien steht das nicht zu, zu beurteilen" (EXJ: Z 530 ff.). (vgl. z.B. ebda: Z 320 – 343/ Z 422 ff./ Z 530 ff.)

Die befragten Schüler sprachen von einem „Aufbauschen" des Falles durch die Medien, von einer Berichterstattung, die „selten einseitiger" war. Auch international. Der Grund wird in der leichteren Verkaufbarkeit solcher Artikel und der Auflagenzahl gesehen (vgl. SGD).

Worauf führen die befragten Experten von der Kremser Polizei, ebenfalls zur Medienberichtserstattung im Fall Krems-Merkur und ihren Folgen interviewt, dieses enorme Medieninteresse zurück? Zum einen sei es die Jugendlichkeit des Opfers gewesen, meint KI Steiner, zum anderen das Einbruchsdelikt selbst. (Für ihn war ein Aufeinanderprallen von Meinungen und deren Trägern erkennbar: die einen, die einen Einbruch als nicht so schweres Delikt empfinden, die anderen, die kritisiert haben, dass ein so junger Mensch, zu dieser Nachtzeit, einbrechen geht.) Auch, dass die Mutter des Getöteten mit den Medien Kontakt aufgenommen und Interviews gegeben habe, sei ein Faktor der „Eigendynamik" (EXPHK: Z 655) der Berichterstattung gewesen, die sich laut dem Polizisten entwickelt hat. „[…] Spektakuläre Fälle kommen natürlich in die Medien" (OL M., ebda: Z 825 f.).
„Ein spektakulärer Fall ist interessant" (EXPHK: Z 831), bestätigt auch Obstlt. Matousovsky, sieht in dieser Hervorhebung aber auch eines der Probleme bzw. eine der Folgen, welche/s sich für die Polizei daraus ergibt. „[…] Schauen wir uns die Masse an Einsätzen an, wo es paletti ablauft […]. […] Nur dort könnte man seriös sagen, wie gefährlich unsere Arbeit ist bzw. wie oft richtig gut gearbeitet wird. Aber das interessiert niemanden" (ebda: Z 828 – 831). „Und die Medienberichtserstattung ist heute so flott und so rasch. […] Das war eines von den größten Problemen von uns, wie wir das bewältigen" (ebda: Z 655 – 657), ergänzt KI Steiner. Nicht nur schneller, auch „aggressiver" (ebda: Z 659) sei sie geworden, fügt Obstlt. Matousovksy an. Für ihn hätten gewisse „Gratisblätter" (ebda: Z 668) einen „Wind" (ebda) in die Medienlandschaft gebracht, wo Kodex und Seriosität zurückgereiht wurden und lang bekannte Tageszeitungen mitgezogen seien bzw.

sich mitziehen haben lassen. „Der Fall Merkur ist meiner Meinung nach bewusst von Medien am Köcheln gehalten worden. […] Ob das wirklich der Leser wollte, das möchte ich jetzt dahin gestellt haben, aber das Unternehmen wollte das und Fernsehunternehmen wie ein ORF haben sich da nicht am Rande stellen wollen […] und so ist das Thema eigentlich tagesaktuell gewesen und das eigentlich über eine lange Zeit. […] Da war oft überhaupt kein Informationsgehalt [mehr] dahinter! […] Also diese Lüsternheit, man muss über den Fall ständig berichten, war glaube ich nicht das, was sich die Bevölkerung erwartet hat“ (EXPHK: Z 685 – 700).

Es ist also vornehmlich die Dauer, die die Beamten kritisieren, nicht der Umstand, dass sich Medien mit so einem „einschneidende[n] Vorfall“ (KI S., EXPHK: Z 707) auseinandersetzen wollen. Denn ohne eine solche Auseinandersetzung gehe es in den Augen des Bezirkskommandanten auch gar nicht (mehr). „Das ist ein Fall, der in der Öffentlichkeit abläuft. Umgekehrt nehmen wir uns selbst her als Konsumenten von Medien, wenn […] wo anders was passiert, […], dann wollen wir auch wissen, ‚He, was ist denn da passiert?‘ Und genauso hat die Bevölkerung das Recht zu erfahren, ‚He, was war denn da?‘ Wir haben natürlich die Angst, wenn jetzt ein Fehler dabei war, dass auch der Fehler publik wird, das ist ganz klar. Aber jetzt nichts zu sagen, zu mauern, das geht 2012 nicht mehr. Das […] kann man nicht! Wir arbeiten in der Öffentlichkeit und der Polizist ist öffentlicher Bediensteter […] ‚[…] wenn sowas ist, da geht nichts ohne Öffentlichkeit. […] Man kann nur schauen […], wie kann man […] aus Polizeisicht […] das jetzt vernünftig aufarbeite[n]‘“ (ebda: Z 1690 – 1701). Eine „Selbstzerfleischung“ (vgl. ebda: Z 1883) aber, dürften sich die Medien nicht erwarten, meint der Offizier weiter.

Im konkreten Fall Krems-Merkur habe man mit den Medien so verfahren, dass diese über einen Sprecher der Landespolizeidirektion über Stand und Entwicklung in den Ermittlungen zum Einbruchsdiebstahl informiert worden waren. (Die Untersuchung des Waffengebrauchs wurde von oberösterreichischen Beamten durchgeführt.) Für Obstlt. Matousovsky eine Vorgehensweise, die „ok“ war, man wollte gegenseitiges Ausspielen und unterschiedlichen Wissensstand vermeiden. Durch die sich immer wieder neu ergebenden Informationen bezüglich des Einbruchsdiebstahls waren die Medien dann in Etappen und Nuancen informiert und „bei Laune gehalten“ worden (KI S., EXPHK: Z 754). (Vgl. zu den letzten Absätzen auch: ebda: Z 648 – 721/ 745 – 754/ 812 – 832/ 1685 – 1702/ 1882 ff.)

Neben den Berichterstattungen zur Tat und dem polizeilichen Handeln beim Fall Krems-Merkur war auch, wie schon zuvor berichtet, Etliches über das Tatumfeld und die Stadt

Krems selbst zu lesen. Einige Medien und manche Menschen versuchten gegen eine mediale „Hetze“ anzukämpfen und verlautbarten, dass man mit dem, was man hier berichte, der Stadt Krems unrecht tue und die Bürger verunsichere. Dieser (mediale) Einfluss auf das Sicherheitsempfinden wurde im persönlichen Gespräch mit den Kremser Polizisten nachgefragt.

Dass Berichte über das Einschreiten der im Fall Krems betroffenen Beamten einen Einfluss auf das Sicherheitsempfinden der Kremser Bürger hatten, bezweifelt KI Steiner. Anders sei es dagegen mit der empfunden Kriminalitätsfurcht (im Allgemeinen und nicht nur als spezielle Reaktion auf den Fall Krems-Merkur). Er erzählt, dass vorwiegend ältere Menschen die Polizei aufsuchen, um sich über Sicherheitsvorkehrungen gegen Eigentumsdelikte zu informieren. Der oftmalige Grund: „‘[…] Man hört ja soviel‘“ (EXPHK: Z 877), obwohl eine geografische Verifizierung laut dem Experten oft unterbleibe. (Damit ist gemeint, dass das, was man hört, z.B. an Eigentumsdelikten, nicht unbedingt bzw. oft gar nicht im eigenen regionalen Umfeld passiert.) Gerade die mediale Berichterstattung und die Vertreter von Alarmanlagen würden hier „bewusst“ mit dem Sicherheitsgefühl von Menschen „spielen“. Vor allem zweitere können eine mögliche Angst bei potentiellen Kunden derart schüren, dass solche Menschen von Seiten der Polizei, „dann wirklich total schwer zu überzeugen [seien], dass das nicht so ist“ (ebda: Z 899 f.). Das Positive an, man könnte sagen, „einschlägiger Berichterstattung“ sei, dass sich Bürger dann (aber auch/ wirklich) besser schützen und so allfälligen Angriffen auf ihr Eigentum schon von sich aus vorbeugen. Und gerade ein solches „Bewusstsein“ zu schaffen, dass jeder Bürger selbst und aktiv, oft auch nur mit kleinen Mitteln (z.B. keinen Schlüssel im PKW stecken lassen, uvam.), auf seinen materiellen Besitz achten solle, sei ganz wichtig, betont Obstlt. Matousovsky. Die Polizei versuche daher, neben dem persönlichen Kontakt, auch über Medien Präventionsarbeit zu leisten und dies, das ganze Jahr hindurch. Denn das Problematische an solchen Berichterstattungen, wie im Fall Krems, wo mit Begriffen wie „unsicheres Pflaster“ und „Verbrecherstadt“ gearbeitet worden ist, sei laut KI Steiner, dass solche Informationen erst einmal „picken“ (ebda: Z 959) bleiben würden. „Gegenmeinungen, Gegendarstellungen“ (ebda) seien schwierig und der Gewinn daraus ungewiss. Eine „Gegenoffensive“ müsste außerdem sehr groß aufgezogen sein und ob sich das „rentiere“ (vgl. ebda: Z 960), ist für den Beamten fraglich. Würde aber, am besten an mehreren Stellen (Handel, Wirtschaft, etc.), an einem „Bewusstsein“ der Bürger gearbeitet werden, dann könnte das, aus persönlicher Sicht, auch

die (Aufnahme der) Berichterstattung verändern und das polizeiliche Handeln leichter machen (vgl. EXPHK: Z 852 – 1007).

Interessant, nach all diesen Befunden zu Art und Konsequenz der „Krems-Merkur–Berichterstattung“, wäre also, eine (komparative) Medienberichtsanalyse durchzuführen. Der Umfang, den eine solche Untersuchung sinnvollerweise haben sollte, wäre aber wohl nur in einer eigenen Studie umsetz- und bewerkstelligbar und wurde hier nicht gemacht. Neben (diesen) Ressourcengründen dienen Medienberichte im eigenen Fall auch in erster Linie als Grundlage zur deskriptiven Darstellung des Vorfalles in Kapitel 3. Eine Systematik oder Vollständigkeit der gesammelten Berichte ist dort nicht angestrebt worden. Es hat sich jedoch als zielführend erwiesen, aus zumindest zwei ausgewählten Medien eine Vollerhebung zu machen. (Damit ist gersichert, dass keine gewichtigen Punkte in der Berichterstattung fehlen. Es wird nämlich angenommen, dass jedes (nationale) Medium die wichtigsten Fallaspekte behandelt hat.) Aus theoretischen Überlegungen und praktischen Gründen fiel die Entscheidung auf DER STANDARD und NÖN – Niederösterreichische Nachrichten. DER STANDARD wird als „gehobener“ Vertreter von überregionalen Tageszeitungen ausgewählt, die NÖN als Vertreter regionaler Berichterstattung (sie erscheint einmal wöchentlich). Zudem verfügen beide Zeitungen über ein umfassendes und gut bedienbares Internetarchiv, wo Artikel vollständig und übersichtlich abgerufen werden konnten. Die Vollerhebung aus DER STANDARD hat 73 Artikel, aus NÖN 40 Artikel ergeben. Auch wenn der Vergleich zu anderen Fällen fehlt, lässt sich aus dieser Artikelanzahl der (große) Umfang der Berichterstattung vermuten.
Nimmt man an, dass die Presse ganz allgemein mehr oder weniger meinungsgefärbt berichtet, so war der persönliche Eindruck bei Durchsicht der Berichte, dass die im eigenen Fall ausgewählten Medien eher objektiv waren. Die NÖN, nach eigenem Befinden, vielleicht sogar noch ein wenig mehr. Ohne konkrete Analyse muss es bei diesem subjektiven Eindruck bleiben. Interessant daher die Ergebnisse (aus der schon zuvor zitierten Studie) von Erwand 2012. Sie hat in ihrer Analyse ebenfalls einen kurzen Blick auf die Berichterstattung über den Fall Krems und das Abschneiden des Stadtteils Lerchenfeld geworfen und festgestellt, dass das (auch von ihr diagnostizierte) negative mediale Bild von Lerchenfeld durchaus Entsprechung in dem Bild findet, dass die von ihr interviewten Kremser Bürger davon haben. Sie führt dies auf eine Wechselwirkung zwischen Medien und Rezipient zurück. Medien greifen vorhandene Meinungen zum Teil auf, haben aber wiederum selbst auch meinungsbildenden Charakter. Konkret untersucht

und vergleicht Erwand die Darstellung von Lerchenfeld in drei ausgewählten österreichischen Medien: DER STANDARD, NÖN und ÖSTERREICH. Sie findet heraus, dass die von ihr untersuchten Berichte fast ausschließlich auf die Berichterstattung zum Vorfall im Merkur Markt und die darauffolgende Diskussion über Jugendkriminalität abzielen. (Da sie aus den Archiven nicht nur Artikel aus dem Zeitraum, der für den Fall Krems-Merkur in Frage kommt, wählt, hätten auch andere Dinge berichtet werden können.) Erwand stellt fest, dass die NÖN das einzige Medium ist, das sich auch positiv über Krems-Lerchenfeld äußert. Allerdings wird, anders als bei DER STANDARD (wo Lerchenfeld negativ konnotiert dargestellt wird), auch dort Jugendkriminalität im Zusammenhang mit dem Stadtteil angesprochen. Der zuvor geäußerte persönliche Eindruck über die Berichterstattung wird bestätigt, wenn Erwand feststellt, dass „im Standard eine Zuschreibung als nicht problemfreier Stadtteil erfolgt, eine Überbetonung dieser Problematik jedoch vermieden wird“ (Erwand 2012: 17). Ganz anders ÖSTERREICH, wo Begriffe wie „Ghetto“ und andere, die auch zuvor schon genannt worden sind, also „negative Extreme“ (ebda: 18), verwendet werden. „Das Bild, das dabei von Lerchenfeld entsteht, ist das eines Viertels mit überdurchschnittlich hoher Jugendkriminalität in dem Gewalt und Verbrechen zum Alltag gehören“ (ebda). (Vgl. auch ebda: 15 – 19.)

7.3 Jugend und Polizei in Lerchenfeld

7.3.1 Jugend und Jugendarbeit in Lerchenfeld

7.3.1.1 „Die Lerchenfelder“ eine „Problemjugend“?

Eine „Problemjugend“ mache Lerchenfeld zu schaffen. Früher seien es rivalisierende Ausländergruppierungen gewesen, heute der „Rechtsruck“ vieler junger Menschen, meint Susanne Spillauer, SPÖ-Gemeinderätin von Krems-Lerchenfeld gegenüber FALTER im September 2009. Anders sehen das befragte Jugendliche, die in ebendiesem Artikel zu Wort kommen: sie hätten kein Problem, vielmehr hätten die anderen mit ihnen ein Problem. Man sei halt auf der Straße unterwegs, da sei etwas los. Andere Freizeitaktivitäten gebe es keine. Außerdem bräuchte man Arbeit, sonst sei einem langweilig und man mache Unsinn. So sei es auch „Fadesse“ gewesen, die den 14-jährigen Sonderschüler Florian P. zum Einbruch in den Merkur Markt bewegt habe. „Deshalb findest du in Lerchenfeld auch keinen Engel“ ((vgl.) 129).

„Der Schuss“ im Fall Krems-Merkur ändere laut Manuela Leoni nicht viel an diesen Tatsachen. Im Gegenteil, „viele würden sich nun als heroische Verlierer bestätigt sehen“ und die Medien diese Tendenz noch beschleunigen. „‘Viele Jugendliche kennen heute keine Grenzen und Normen mehr.‘ […] ‘In Lerchenfeld, wo viele sozial benachteiligte Familien leben, ist dieses Phänomen besonders stark‘“ (129). Gerade da, wo Mütter arbeitslos sind oder bis spät arbeiten müssen, um Geld zu verdienen, wird die Elternrolle und zugleich die Erziehung von Fernsehern und Nachbarskindern übernommen. „Alkoholismus, Gewalt, sexueller Missbrauch“ (ebda) gehören dabei zum Alltag, meint Leoni weiter. Das Problem sei nicht, dass in Lerchenfeld so oft eingebrochen oder gar geschossen werde, das Problem sei die „stumme Gewalt“ (ebda), gegen sich und alle anderen, wenn die Zukunft so früh aus dem Blick gerät (vgl. ebda).

Bevor geklärt werden kann, wie ubiquitär dieses Problem „der Lerchenfelder Jugend“ ist, muss geklärt werden, wer „die Lerchenfelder Jugend“ überhaupt ist. Kann man sie als eigenständige „Gruppierung“ mit typischen Charakteristiken und ihr eigenen Aus- und Abgrenzungsstrategien betrachten?
Für Manuela Leoni eine klare Sache: „Die Lerchenfelder Jugendlichen gibt es genauso [wenig] wie es die KremserInnen gibt oder die ÖsterreicherInnen gibt. Das heißt, man kann vielleicht irgendwelche demographischen Durchschnittsdaten herauswerten, aber ich denk den Lerchenfelder Jugendlichen gibt es genauso wenig wie den Kremser, von der Charakteristik her“ (EXJ: Z 83 ff.). Lerchenfeld’s Jugendliche sind genauso Jugendliche aus gut situierten Familien, wie aus sozial schwachen, solche mit viel Rückhalt und solche mit wenig, sind Jugendliche verschiedener Herkunft, Jugendliche, die arbeiten/ zur Schule gehen und solche, die arbeitslos sind (vgl. ebda: Z 83 – 90).

Die, in einer Gruppendiskussion, befragten Kremser Schüler diskutieren, ob die Gruppenbildung der in Lerchenfeld ansässigen jungen Leute ein Problem ist. „Die grenzen sich auch zeitweise selbst ab […] ja das is so […] sie fühlen sich, keine Ahnung, missverstanden und passen nicht dazu“ (W1, SGD: Z 873). Es sei doch seltsam, wenn ein 14-Jähriger die meiste Zeit mit einem 28-Jährigen verbringe[83]. Auf den Einwand eines anderen Schülers, es gebe doch auch andere junge Menschen mit älteren Freunden, lautet die Antwort, wenn ein 28-Jähriger keinen Beruf habe und keine Chance aus Lerchenfeld rauszukommen, sei das ein schlechtes Vorbild (vgl. SGD: 705 – 787). “Dann denkst dir

[83] Gemeint ist Eugen L. (siehe Kap. 3), bei dem allerdings Roland T., 17, und nicht Florian P., gewohnt, viel Zeit verbracht hat und welcher Chauffeur für die beiden Jugendlichen zum Merkur war.

[…] ich hab auch keine Chance da jemals rauszukommen und ja, dann machst halt so einen Scheiss“ (W1, SGD: Z 786 f.). Diese, von einigen Schülern angesprochene Gruppierungstendenz, kann Manuela Leoni nicht nachvollziehen. Es gäbe zwar schon jugendliche Subkulturen, aber keine erkennbaren Gruppierungen, schon gar nicht welche, die rivalisierend gegeneinander vorgehen (Kommentar M. Leoni 10.2012). Gerade die Stigmatisierung durch den Fall Krems habe (erst) „verbindenden Charakter“ (EXJ: Z 95) und zur Folge gehabt, dass sich Jugendliche selbst als Gang bezeichnet hätten. Prinzipiell gebe es in Krems-Lerchenfeld nicht mehr oder weniger Jugendbanden als an anderen Orten. Aufgrund der Schnelllebigkeit von jungen Menschen, sei der verbindende Einfluss des Vorfalles auch bereits erloschen und der Vorfall ab dem ersten Jahrestag kaum mehr thematisiert worden (vgl. ebda: Z 93 – 98/ 102 - 111).
Die Aussagen der befragten Polizisten (speziell nach (kriminellen) Jugendbanden und –gangs gefragt) reihen sich an: Die Tendenz der steigenden Jugendkriminalität (siehe dazu später) betreffe, genauso wie eine „Cliquenbildung“ (GrI S., EXPHK: Z 342), nicht nur Lerchenfeld, sondern das gesamte Kremser Stadtgebiet gleichermaßen. Mehr oder weniger Cliquenbildung gebe es in Krems-Lerchenfeld, der Einschätzung und Beobachtung von GrI Schaffhauser nach, nicht. Solche Gruppierungen habe es (außerdem) immer gegeben, und werde sie auch immer geben, meint der Exekutivbeamte. Auch Aufnahmerituale in solche Cliquen (wie es sie zum Teil gibt) seien dabei nicht ungewöhnlich. Früher wäre da z.B. ein Apfel gestohlen worden, heute könnten es (schon) Ladendiebstähle sein. Die heutige Zeit sei „extremer geworden“ (ebda: Z 340 f.) und auch die Jugendlichen (vgl. z.B. Ausmaß und Verfügbarkeit von Technik) hätten sich verändert, die „Grundmuster“ (ebda: Z 351) seien aber dieselben geblieben, bestätigt auch KI Steiner (vgl. ebda: Z 297 – 301/ 336 – 349).

Unterscheiden einander junge Menschen aus Lerchenfeld dann wirklich so signifikant von ihren Altersgenossen, wie dies aus den einleitenden Statements junger Leute in diesem Abschnitt vermutbar wäre? „Nein, vor allem muss man das individuell sehen, also da gibt’s nicht <u>das</u> Problem bei den Lerchenfeldern, sondern da gibt’s das Problem vom Alex, da gibt’s das Problem vom Franzl, da gibt’s das Problem vom Jürgen […]“ (EXJ: Z 185 ff.), meint Manuela Leoni. Unterschiede lassen sich eher nach Cliquen erkennen. In Lerchenfeld gibt es viele junge Menschen die migrantischer Herkunft oder aus Familien des Mittel- oder Unterstandes sind. Da gehe es mehr als bei anderen um finanzielle Problemlagen und Arbeitslosigkeit, weil diese jungen Menschen seltener hohe Schulen

besuchen, sondern eine Lehre oder zu arbeiten beginnen. „[…] Aufgrund […] dieser Grundsituation gibt es Unterschiede“ (EXJ: Z 196), die aber beispielsweise in der Mitterau, also in flächendichten Gebieten ähnlich wie in Lerchenfeld, vergleichbar sind. In diesen Gebieten ist es die Wohnproblematik, die eine Rolle spielt. Dort, wo die Platzressourcen relativ gering sind, kommt es zu einem bestimmten Wohngefühl und damit zu potentiellen Anspannungen zwischen den Bevölkerungs- oder Jugendlichengruppen. Dieses enge Zusammenleben ist dann auch für Jugendliche ein Problem. Wenn die Wohnverhältnisse sehr eingeschränkt sind und zu Hause nicht genug Platz zum „Austoben“ (ebda: Z 203) ist, geht man „der Natur der Sache [nach]“ (ebda: Z 205) viel eher auf die Straße als umgekehrt. Besser, als nach den Jugendlichen selbst, ist eine Unterscheidung also nach Wohnräumlichkeiten und Möglichkeiten im direkten Lebensumfeld von jungen Menschen (Rückzugs-, Treffpunktmöglichkeiten, etc.) zu treffen (vgl. ebda: Z 102 – 111/ 185 – 206/ 294/ Kommentar M. Leoni 10.2012).

7.3.1.2 Der Fall Krems in der Kremser Jugend und ihrer Jugendarbeit

Wenn es um junge Menschen in Krems(-Lerchenfeld) geht, stellt sich natürlich auch die Frage, wie diese, zum Teil vielleicht sogar mit dem Toten bzw. dem Verletzten bekannt oder befreundet, auf den Vorfall beim Merkur Markt reagiert haben? „[…] Genauso wenig wie es die Lerchenfelder Jugendlichen gegeben hat, hat es die trauernde Jugendgruppe gegeben“, meint Manuela Leoni. „[…] Es geht jeder, wie auch unter den Erwachsenen anders [damit] um, ja die einen haben reden drüber können, die anderen haben nicht reden drüber können, die einen sind mit Aggression umgegangen damit, die anderen sind mit Rückzug umgegangen damit“ (EXJ: Z 346 ff.). „Man kann […] nicht pauschalisieren und verallgemeinern, […] es hat […] Jugendliche gegeben, die haben ein Jahr später geredet, es hat Jugendliche gegeben für die war das nach einem Jahr überhaupt kein Thema mehr […] Völlig verschieden der Umgang“ (ebda: Z 364 ff.).

Also eine Gruppenmeinung zu den Vorkommnissen wurde von den jungen Menschen in Krems (Lerchenfeld) nicht vertreten? Eine Gruppenmeinung, „das hätte man natürlich wieder gerne gehabt medial,“ meint Leoni. „Am liebsten hätte man gehabt, eine Jugendgruppe, die trauernd dort irgendwohin zieht, weil das lasst sich halt wieder super präsentieren oder super verkaufen“ (EXJ: Z 347 ff.).

Wenn die Reaktionen der jungen Menschen so unterschiedlich waren, wie konnte die Antwort des Vereins Impulse dann darauf lauten? Wurden spezielle Programme

angeboten, um jungen Menschen in dieser konkreten Situation entgegenzukommen? „Unsere Arbeit war es einfach mit Beziehungen, die schon im Vorfeld da waren, zu tun, da zu sein, zu schauen, was braucht jeder verschiedene“ (EXJ: Z 352 ff.), bekräftigt Manuela Leoni. Als „Jugendarbeiter“ sei man kein „Wurstsemmelverkäufer“ (ebda: Z 357), „ich kann mich nicht mit meinem Bus vor den Merkurparkplatz stellen und sagen ‚Liebe Jugendliche kommt zu mir, ich mach eure Sorgen weg.‘ Also wir können nur da arbeiten, wo schon eine Beziehung da ist“ (ebda: 357 ff.). Auch Freunde und Bekannte von jungen Menschen, die in Verbindung mit dem Verein standen, hatten sich angeschlossen, aber wo keine Basis da war, konnte auch in dieser (speziellen) Situation nur wenig Begleitung passieren (vgl. ebda: Z 352 – 367/ 385 – 406).
Gruppenaktivitäten, von Gestaltung eines Trauerbuches bis hin zu Diskussionen, wurden angeboten - ein Versuch, auf das einzugehen, was Jugendliche gebraucht haben. Bereits nach einem Jahr war die Trauerarbeit bzw. die Reaktion auf den Vorfall jedoch so individuell, dass eine Gruppengestaltung nur mehr wenig sinnvoll erschien, erzählt Manuela Leoni. Das Trauerbuch wurde im Container aufgelegt und jeder Jugendliche konnte einzeln das dazu machen, wonach ihm war. „[…] Und ich denk mir das ist ja auch das Wichtige und das Tolle an der [niederschwelligen[84]] Jugendarbeit, dass du einfach dann die Freiheit hast, dass du halt dann komplett andere Methoden anwendest und was ganz anderes daraus machst als vielleicht ursprünglich gedacht war […]“ (EXJ: Z 398 ff./ Kommentar M. Leoni 10.2012). Gedacht und medial vorangekündigt wäre es zum Beispiel gewesen, das Kondolenzbuch bei der Bestattung des Florian P. zum Grab zu tragen, was im geplanten Moment dann jedoch als unpassend erschien (vgl. ebda: Z 385 – 406). „Ob das jetzt medial angekündigt war oder so, das ist mir völlig wurscht, weil es geht letztendlich nicht um das, irgendwie die Medien zu befriedigen, sondern es geht um das, mit den Jugendlichen gescheit zu arbeiten“ (ebda: Z 404 ff.).

Interessant ist auch, ob der Fall Krems Diskussionen und Auseinandersetzungen unter den Jugendlichen geschürt hat? Im Gegenteil, meint die Geschäftsführerin des Vereins Impulse. Wie schon zuvor erläutert, brachte die mediale Stigmatisierung einen Zusammenhalt, eine Verbundenheit und eine, vorher nicht dagewesene, eigene Charakterisierung und Benennung als „die Lerchenfelder Jugendlichen“ (EXJ: Z 373 f.) mit sich. „Es war natürlich dann super, dass man gesagt hat, ich gehöre zu der

[84] “Niederschwellig“ ist ein Ausdruck der niederösterreichischen Jugendwohlfahrt und beschreibt eine bestimmte Arbeitsmethode (Kommentar M. Leoni 10.2012).

Lerchenfelder Gang. Na no na! (schmunzelt) Jetzt ist man im Fernsehen, überall, stigmatisiert worden als das Ghetto Lerchenfeld, natürlich war das dann ein Stück cool für die Jugendlichen: ‚ich wohn im Ghetto Lerchenfeld'" (EXJ: Z 374 ff.). Für Manuela Leoni war diese Verbundenheit nach eigenen Angaben überraschend (vgl. ebda: Z 368 – 382), für die Wissenschaft ist sie es nicht. Im Gegenteil: für den Beobachter ergibt sich die Gelegenheit, der potentiellen Geburtsstunde einer Gruppenbildung durch Stigmatisierung beizuwohnen bzw. sich am Exempel anzusehen, was in der Literatur seit vielen Jahrzehnten unter den Phänomenen Labeling Theorie, Stigmatisierung und Gruppenbildung, verstanden wird. Mit dem Spruch „'young boy becomes bad, because he is defined as bad'" (Tannenbaum zit. nach Lamnek 2001), entwickelte sich im 20. Jahrhundert ein heute bereits klassischer Ansatz in den (soziologischen) Theorien abweichenden Verhaltens. „Kriminalität [wird] als direkte Konsequenz der gesellschaftlichen Reaktion auf Abweichung auf[ge]fasst" (vgl. Schumann/ Winter in Blankenburg 1975: 84). Kriminalität entsteht durch Zuschreibungsprozesse: Am Anfang steht eine gesellschaftliche Reaktion auf eine Person. Dieser wird eine Rolle zugeschrieben. Gelingt es dem Betreffenden nicht, sich davor zu schützen, kommt es zu einer Stigmatisierung bzw. Etikettierung. Das heißt, dass der Person von außen ein Label aufgedrückt wird. Aber nicht nur das: dem klassischen Ansatz folgend, übernimmt der Betroffene diese Zuschreibung und wird dieser in Folge gerecht. Sprich, durch Stigmatisierung wird abweichendes Verhalten erzeugt. Aber davon nicht genug: der, auf eine gewisse Art Stigmatisierte kann und wird sich anderen, in der gleichen Form „Abgestempelten", anschließen. Es entwickelt sich ein gemeinsames Bewusstsein und die Abgrenzung nach außen, also eine „In-Group" und eine/ viele „Out-Group/s". Diese Wahrnehmung fördert wiederum die Erzeugung und Stabilität von interner Solidarität und die Bewertung des Eigenen als positiv. Was sich beim Einzelnen vollzogen hat, geschieht offensichtlich durch eine Gruppierung erneut. Eine Fremdzuschreibung wird übernommen und in eine Selbstzuschreibung umgewandelt. Es ist nicht mehr die Stigmatisierung von außen, die konstituierend wirkt, sondern der Wille sich von innen heraus gegenüber der Anderen abzugrenzen. Im Falle von Kriminalität führt das dann dazu, dass kriminelles Handeln so nicht nur erzeugt, sondern auch als positiv bewertet (und somit (erst recht) verstärkt) wird (vgl. Lamnek 2001, Schulz 1998, Schmidt 2004).

Hat der Vorfall Krems die Jugendlichen und die Arbeit mit diesen nachhaltig geprägt und verändert? Ist ein Einfluss der damaligen Geschehnisse heute noch spürbar? „Naja wenn

sowas so Intensives passiert, kann es nicht mehr so sein wie vorher, also ich denk mir, es hat jeder ja daraus gelernt oder es hat zumindest jeder so sein Ding mitgenommen […] sowohl die Jugendlichen haben was mitgenommen, genauso wie die Polizei was mitgenommen hat, genauso wie wir was mitgenommen haben, genauso wie das Magistrat was mitgenommen hat. Auf jeden Fall Erfahrungen […]", meint Manuela Leoni. (EXJ: Z 498 ff.)

Die Zusammenarbeit unterschiedlicher Stellen betreffend kann sogar von einer Verbesserung, einem „näher Zusammenrutschen" (EXJ: Z 406) mit Polizei, Magistrat der Stadt Krems, Landesjugendwohlfahrt, gesprochen werden, weil eine Krisenzeit gemeinsam bewältigt wurde (vgl. u.a. ebda: Z 406 f.). „Das Thema" (ebda: Z 521) sei der Fall Krems heute, nach zwei Jahren (zum Interviewzeitpunkt) „Gott sei Dank" (ebda) nicht mehr. „Aber wann ist was abgeschlossen?", fragt Manuela Leoni. „[…] Also wenn ein Mensch stirbt, dann wird das nie abgeschlossen sein, so lange das Umfeld von ihm weiterlebt, wird dieser Tod einfach auch immer Thema sein" (ebda: Z 516 ff.).

7.3.1.3 Jugendarbeit und Jugendprojekte in Krems-Lerchenfeld

Mit der professionellen Jugendarbeit in der Stadt Krems sind der bereits vorgestellte Verein Impulse und die Jugendwohlfahrt betraut. Aber auch die Schulsozialarbeit und andere Vereine werden in der Jugendarbeit tätig (vgl. EXJ: Z 34 – 37).

Das Land NÖ (Jugendwohlfahrt des Landes) und das Magistrat der Stadt Krems sind des Vereins Auftraggeber für Jugendbetreuung und mobile Jugendarbeit. (Jugendzentren hingegen stellen eine gänzlich freiwillige Leistung von Städten und Kommunen dar.) Neben dem Austausch auf informeller (Fragen der Entwicklung, Schwierigkeiten, etc.) und formeller Ebene (Sozialarbeitskreise, Sozialausschüsse, etc.) besteht eine Meldepflicht gegenüber der zuständlichen örtlichen Jugendwohlfahrt (z.B. Jugendwohlfahrt Krems). (vgl. EXJ: Z 39 – 44/ 46 – 55/ Kommentar M. Leoni 10.2012)

Jugendarbeit selbst ist „mittlerweile sehr vielfältig und sehr breitgefächert im Wirkungsgrad bzw. wie man an die Jugendlichen heran kommt" (EXJ: Z 22 f.), sagt Manuela Leoni, Geschäftsführerin des Vereins Impulse. Im Jugendzentrum und der Jugendberatungsstelle wenden sich junge Menschen oder Menschen in deren Umfeld an den Verein, während der Verein in der mobilen Jugendarbeit auf die Jugendlichen selbst zugeht, sich in ihr Umfeld als „Gast" (ebda: Z 27) begibt. Über diesen Einrichtungen steht die Jugendkoordination, die mit den Aufgaben der Koordination, der Bedarfserhebung und

–evaluierung, der Beschäftigung mit Fragen nach Entwicklung, Änderung, Erneuerung oder Abschaffung betraut ist (vgl. EXJ: Z 21 – 34).

Weil der persönliche Interessensschwerpunkt auf Krems-Lerchenfeld liegt, ist interessant, ob sich Jugendarbeit in diesem Stadtteil gegenüber der Arbeit in anderen Bereichen der Stadt unterscheidet. Vom strukturellen Aufbau[85] her gäbe es keine Unterscheidung, meint Manuela Leoni. Lerchenfeld ist ein großer Stadtteil, der sich, aufgrund seiner vom Kernort etwas exponierten Lage, möglicherweise leicht von anderen unterscheidet. Dasselbe trifft aber z.B. auch auf Rehberg zu. Anders ist in Lerchenfeld dagegen die größere Zahl an jugendlichen Einwohnern und dass dort schon seit Anbeginn der mobilen Jugendarbeit, seit acht Jahren, mit „see you" gearbeitet wird. Durch die Kontinuität können Jugendliche dort mit der mobilen Jugendarbeit schon sehr viel „anfangen" (EXJ: Z 72). Als Zusatz dazu dient an diesem Ort mittlerweile auch der „Container", um dem eingeschränkten Arbeiten im Winter entgegenzuwirken (siehe dazu Abbildung weiter unten).
Neben Unterschieden, die sich möglichweise aus den genannten Punkten ergeben, sind Jugendliche in Lerchenfeld nicht anders als in anderen Stadtteilen. (Gefährdete Jugendliche sind, wenn auch nicht ausschließlich, ohnehin die Hauptzielgruppe der Jugendarbeit.) Ähnlich ist dies bei der Teilnahmebereitschaft zu Jugendprojekten oder dem Themeninteresse von Lerchenfelder Jugendlichen im Vergleich zu jungen Menschen aus anderen Stadtteilen. Es gäbe inhaltlich keine Unterschiede, die von der Wohngegend abhängig wären, meint Leoni. Aufgrund von mangelnden Platzressourcen im Jugendzentrum könne eine Durchmischung (von Cliquen) aber nur begrenzt erfolgen (vgl. EXJ: Z 59 – 78/ 237 – 260).

Ein wichtiger Bestandteil in der Arbeit mit jungen Leuten ist die, schon erwähnte, mobile Jugendarbeit. Jeder der oben genannten Ortsteile wird täglich angefahren. Je nach Jahreszeit und dem daraus resultierenden Bedarf, wird die Zeit für jede „Haltestelle" eingeteilt. Lerchenfeld ist die letzte Station eines jeden Tages und wird am frühen Abend, gegen 17 oder 18 Uhr für zwei bis drei Stunden besucht. Warum Lerchenfeld die letzte Haltestelle ist, ergibt sich sowohl aus dem stadträumlichen Setting als auch aus der Tatsache, dass Jugendliche dort am ehesten abends anzutreffen sind. „Nicht die Jugendlichen sollen sich nach uns richten, sondern wir richten uns nach den Jugendlichen,

[85] Das Jugendzentrum von Krems befindet sich in der Kremser Altstadt (und wird, wie erläutert, von Jugendlichen selbst aufgesucht) und die mobile Jugendarbeit fährt (mit dem see you-Bus, siehe auch Anhang) den Stadtpark (für den Innenstadtbereich), die Mitterau, Lerchenfeld, Rehberg, den Bahnhof und im Sommer die Donau an (vgl. EXJ: Z 59 – 78).

wann sie wo sind […] und das ist einfach auch wichtig, dass wir quasi eine Ergänzung sind in ihrem Umfeld und nicht umgekehrt“ (EXJ: Z 165 ff.), erzählt Manuela Leoni (vgl. ebda: Z 145 – 168).

Die mobile Jugendarbeit darf nicht als Tätigkeit verstanden werden, wo „man sich hinstellt mit dem Bus und sagt ‚Hallo, wer braucht eine Beratung‘“ (EXJ: Z 212 f.). Es wird über diverse Freizeit- und Sportaktivitäten versucht, Kontakt zu jungen Menschen aufzubauen und zu pflegen (vgl. ebda: 211 – 217). „Und durch diese Beziehungsarbeit, durch vertrauensvolle Kontakte kann man natürlich dann erst in der Begleitung, in der Beratung, in der Information, in der Vermittlung, in der Krisenintervention, sinnvoll arbeiten. Das heißt, wenn es diese Beziehung nicht gäbe, dann brauchen wir über Beratung gar nicht reden“ (ebda: Z 215 ff.).

Anders in der Jugendberatung. Schon dem Namen nach hat sich der Jugendliche hier „einzugestehen“ (EXJ: Z 221), dass er Beratung möchte oder braucht. Es gibt aber einen „niederschwelligen Anlaufbereich“ (ebda: Z 222), das heißt, es muss nicht sofort das Problem zur Sprache gebracht, sondern es kann erst nach und nach zu plaudern begonnen werden. Ziel ist aber immer ein konkretes Anliegen. In der mobilen Jugendarbeit hingegen, wo natürlich auch Fragen nach Wohlbefinden in die Beziehungspflege miteinfließen, geht es bei einigen jungen Menschen ausschließlich um sinnvolle Gestaltung der Freizeit und nicht mehr, das heißt, es „muss jetzt nicht großartig immer automatisch zu einem großen Beratungskontext kommen“ (ebda: Z 231 f.). (Vgl. auch ebda: Z 217 – 233.)

7.3.1.3.1 Reaktion der Stadt Krems auf den Fall Krems: Vorhandene und geplante Jugendprojekte

„Arbeitslosigkeit und Langeweile. Das ist der Stoff, aus dem die Überfälle sind“ (117). Zwei Jugendliche, aus Lerchenfeld, brechen des Nachts in einen Merkur Markt ein, drei andere Jugendliche rauben im Kremser Stadtpark eine Person aus, einer davon der Sprecher der Lerchenfelder Jugend,… Kriminelle Fehltritte Jugendlicher und deren spezielle regionale Herkunft haben in der jüngeren Vergangenheit (rund um den Fall Krems-Merkur) zu einem lauten Ruf nach und einer Debatte über neue/n und zu reformierende/n Sozialprojekte/n für junge Menschen in der Stadt Krems geführt. Die Verantwortlichen hätten ohnehin „jahrelang weggeschaut“ (116) und keine „geeigneten Maßnahmen gegen die kriminellen Randgruppen“ (125) gesetzt, heißt es da beispielsweise in der Kremser FPÖ. Die damalige Kremser Bürgermeisterin Rinke konterte, es würden 700.000 Euro pro Jahr für Jugendarbeit investiert. Auch die Planung des Jugendzentrums

Lerchenfeld würde weitergeführt, „auch wenn der Initiator inzwischen in U-Haft sitzt“ (116). (Mehr dazu später.) In der seit 2003 in Krems bestehenden mobilen Jugendarbeit wären 13 Betreuer[86] tätig und neben sogenannten „Action-Days“ mit „erlebnispädagogischen Spielen und Aktionen“ (125) gäbe es auch Platz und Raum für andere, zum Beispiel musikalische Aktivitäten, ist medial berichtet worden (vgl. ebda/ 116).

Auch vermehrtes Einbeziehen von Vereinen sei, laut Jugendstadträtin Heinzel-Schiel gegenüber NÖN, ratsam, damit Kinder Sport- und Freizeitgestaltungen ungezwungen, man könnte sagen, kennen- und mögen lernen können. Ein Fünftel der 450 in Krems ansässigen Vereine sind zum Beispiel Sportvereine, „in denen sich die Jugendlichen austoben können“ (117). (Einen Vorwurf für Langeweile der Jugendlichen könne man Rinke, laut NÖN, also nicht machen (vgl. ebda).) Das Ansetzen an einem (einzigen) Punkt sei jedoch nicht ausreichend, so die Jugendstadträtin weiter. Eine wichtige Aufgabe, die im Rahmen der von Bürgermeisterin Rinke geplanten verstärkten Auseinandersetzung mit Kindern und Jugend und des Abbaus der Verunsicherung der Bürger stattfindet, soll hier einem neuen Schulzentrum in Krems zukommen. Dieses, im Bereich des Bahnhofs Krems, in Innenstadtnähe gelegen, beherbergt seit März 2011 die allgemeine Sonderschule, eine Polytechnische und eine Hauptschule. Es wird eine Ganztagsbetreuung angeboten, für „mehr Halt“ für Kinder, die zu Hause wenig unterstützt werden. Wichtig, weil, laut Heinzel-Schiel, Prävention (schon) von Kindesbeinen an beginnen müsse. Dabei kann das zur Verfügung stehen von Polizei als auch Justiz hilfreich sein, um in Diskussionen ein Unrechtsbewusstsein zu erarbeiten, sowie eine Hebung der Zivilcourage und eine Motivation zu positivem Konfliktumgang zu initiieren. In den Kremser Hauptschulen sind geschulte Polizeibeamte aus Krems mit einem „speziellen Präventionsprogramm“ unterwegs (vgl. 118, 125, 127). Und nicht nur in den Kremser Hauptschulen, wie in Abschnitt 7.3.2.2. nachzulesen ist.

7.3.1.3.1.1 (K)ein Jugendzentrum für Krems-Lerchenfeld!? – Die Realität zur Theorie

Man kam in Krems, unter anderem politisch, überein: Auch für den „betroffenen“ Stadtteil musste etwas unternommen, ein Projekt gestaltet werden. Nach einer im Herbst 2009 von einer SPÖ Gemeinderätin der Stadt Krems durchgeführten Befragung mit 50 Jugendlichen

[86] In einer Nachbesprechung zu dem geführten Expertengespräch informiert Manuela Leoni, dass 12 bis 13 Mitarbeiter (mit einem Beschäftigungsausmaß von 10 bis 36 Wochenstunden) für den gesamten Verein Impulse zuständig sind. In der mobilen Jugendarbeit see you stehen fünf Mitarbeiter (mit einem Beschäftigungsausmaß von 25 bis 36 Wochenstunden) zur Verfügung (Kommentar M. Leoni 10.2012/ siehe dazu auch Organigramm im Anhang).

ergab sich, ihnen fehle ein Rückzugsraum. Im Februar 2010 hieß es, dass trotz Wegfallens des Initiators - aufgrund einer kriminellen Handlung (siehe zuvor) - die Verhandlungen für ein eigenes Jugendzentrum nach wie vor am Laufen seien (vgl. 120, 126).

Als, man könnte sagen, erste Anlaufstelle, wurde noch im September 2009 ein Container für die Jugendlichen im betroffenen Stadtteil aufgestellt. Die Errichtung eines Arbeitskreises „Jugendraum für Lerchenfeld" folgte am Ende dieses Monats, mit dem Ziel der Auseinandersetzung mit Problemen und Bedürfnissen der betreffenden jungen Leute. Über die Monate entspann sich laut Presse jedoch ein hin und her zwischen Verantwortlichen der Stadt Krems und den Verantwortlichen des Vereins Impulse Krems, mit dem Endeffekt: „geplante[r] Treffpunkt in Lerchenfeld ist in weite Ferne gerückt" (120). Vereinbartes wurde nicht eingehalten und die „Eigeninitiative" (ebda) derer, die das Jugendzentrum wollen, fehle, so die damalige Bürgermeisterin Inge Rinke gegenüber NÖN. Der Verein Impulse mache die vereinbarten und nötigen Vorarbeiten nicht und die Mitarbeit von Jugendlichen fehle ganz. Laut den Medien widerspricht die Geschäftsführerin des Vereins, Manuela Leoni, die Arbeiten seien durchaus geleistet worden, die Jugend würde jedoch nur „verarscht", die Finanzierung hänge noch ganz „in der Luft" (ebda). Der aufgestellte Container selbst sei seit 2008 als Ankerpunkt der mobilen Jugendarbeit geplant gewesen. Man hätte vor den Vorkommnissen beim Merkur keinen Aufstellort gefunden und fixe Öffnungszeiten wären, hinsichtlich mancher Kritik, nie geplant gewesen (vgl. 120, 123, 124, 126).

Nach mehrmonatiger Beschäftigung mit der Frage, wieviel Jugendarbeit es in Krems-Lerchenfeld bräuchte, steht Wochen später das Ergebnis fest: kein Jugendzentrum für Lerchenfeld - aber mehr Freizeitangebote und eine Jugendberatungsaußenstelle. Sowohl Vertreter der Stadt Krems, als auch des betrauten Vereins sowie Jugendliche selbst, hätten mehrere Ideen hierzu entwickelt. Es gäbe ab sofort vierzehntägige fix geplante Freizeitaktivitäten, „erlebnispädagogische Workshops" und an einem Tag der Woche würden Jugendberater vom Verein Impulse zwei Nachmittagsstunden in einem „Büro-Container" (121) verweilen. Mobile Jugendarbeit würde täglich angeboten, war medial zu lesen. Die Idee des geplanten Zentrums, da dessen Kosten für die Jugendarbeit zu hoch gewesen wären und bisherige Angebote dann nicht weiter hätten bestehen können, wurde zu Gunsten dieser verschiedenartigen Projekte aufgegeben (vgl. ebda).

Kurz darauf wird, ebenfalls in den NIEDERÖSTERREICHISCHEN NACHRICHTEN, ein Bericht veröffentlicht, der an eine Art „Evaluation“ der oben benannten, nun eingeführten Projekte erinnert. So heißt es: nach anfänglicher Distanziertheit hätten die Jugendlichen die vorgestellten Angebote gegenwärtig „“mit großem Interesse angenommen‘“ (122). Dieses „‘Miteinander‘“ (ebda) zeige, dass richtige und angemessene Projekte ins Leben gerufen worden seien, meinte die damalige Bürgermeisterin Rinke. Zwischen 15 und 25 Jugendliche kämen pro Tag beispielsweise zur „Außenstelle der mobilen Jugendarbeit“ (ebda). Nach einer Innen- und Außengestaltung des dafür verwendeten Baustellencontainers, soll nun auch die Umgebung, z.B. mit Sitzbänken, „wohnlicher“ (ebda) gestaltet werden (vgl. ebda.). (Dass dies wohl weniger passiert ist zeigt Abbildung 12, die im Laufe der eigenen Begehung von Krems-Lerchenfeld im Frühjahr 2012 entstanden ist.)

„Der Bedarf an mehr Unterstützung konnte mit der Einrichtung einer Außenstelle der Jugendberatung abgedeckt werden“ (122), heißt das Resümee der NÖN. - „‘Es ist genauso scheiße wie vorher‘“ (123), lautet dagegen das Urteil von zwei befragten jugendlichen Mädchen im KURIER, genau ein halbes Jahr nach den Vorkommnissen. Ein Jugendzentrum wäre vielleicht „cool“ (ebda) gewesen, doch die 942 Unterstützungsunterschriften aus ganz Österreich, die der Stadt Krems überreicht wurden, haben nicht ausgereicht. Auch die Geschäftsführerin des Vereins Impulse wäre weiterhin für die Errichtung eines solch „geschützten Raumes“. Es gäbe für die rund hundert betroffenen Jugendlichen sogar ein Gebäude, wo man sich gemeinsam aufhalten könnte. Doch weitere Förderungskürzungen würden ihr langsam die Durchhaltekraft nehmen (vgl. 123, 124). (Siehe dazu (aber) auch 7.3.1.4!)

Trotz der Einrichtung eines Arbeitskreises, habe sich seither nicht viel geändert, bestätigt auch eine andere Bürgerin des Stadtteils gegenüber KURIER. Zu dem aufgestellten Container, als warmem Aufenthaltsort in der kalten Jahreszeit, sei bei entsprechender Wetterlage nicht einmal ein Weg durch den Schnee freigeschaufelt worden. „Nicht einmal ein Zettel informiert darüber, wann das Ding geöffnet ist“ (123). Noch im Sommer 2010 soll der Kontakt zwischen Jugendlichen und Streetworkern im Container gut gewesen, im Herbst bereits abgerissen sein. Ganz anders die Aussagen von Manuela Leoni im persönlichen Gespräch: „[…] Man versucht, aus den Ressourcen die es gibt, das Beste […] zu machen und ich denke das gelingt auch sehr gut“ (EXJ: Z 135 f.). Bestätigt wird das ihrer Meinung nach durch die hohen Anlaufzahlen von jungen Menschen, mit welchen Kontakt, auch über den Winter, gehalten werden kann (vgl. 123, 126, EXJ).

Abbildung 12: Der „Container“ aktuell



Quelle: eigene Aufnahme, Frühjahr 2012

Auch in der persönlichen Begehung von Krems-Lerchenfeld ist der Jugendcontainer aufgesucht worden. Zu den eigenen Eindrücken und Erfahrungen folgender Ausschnitt aus dem Beobachtungsprotokoll:

„Ich gehe zurück zu meinem Auto und fahre den Standplatz des „Jugendcontainers“ an. […] Nach einem kurzen Stück den Mittergriesweg entlang erreiche ich den „Aufenthaltsort“ für Jugendliche. Ich kenne diesen Platz […]. Ich bin verwundert über das neue große Wohnhaus, welches gegenüber dem Container erbaut wird und mit seinem Rohbau die Szenerie zu beherrschen scheint. […] Schon im Vorbeifahren fällt mir die Ansammlung Jugendlicher mit ihren Mopeds auf, die sich hinter diesem [dem Container, Anm. die Verf.] versammelt haben.
[…] Durch den grau-ziegelroten Rohbau und den Schatten, der durch die untergehende Sonne von diesem geworfen wird, wirkt der Platz des Containers bzw. der Container […] direkt eingezwängt. […] Der mit Graffiti verzierte Baucontainer, der als Jugendheim-Ersatz fungieren soll, mit den Müllcontainern, die direkt neben ihm aufgebaut sind und dem Mist und Staub der herumliegt, ein für mich sehr unpersönlicher und ungemütlicher Ort. Mir wird ein starkes Gefühl von Trostlosigkeit vermittelt, das in krassem Gegensatz zu dem Plakat ‚Future 4 Kids‘ zu stehen scheint, das auf der Schmalseite des Containers angebracht ist.
[…] [Ich] beobachte […] die vier Jugendlichen hinter dem Container. Den Spuren nach zu urteilen (Zigarettenstummeln und Papierabfall) dürfte das ein Ort sein, an dem sich Jugendliche öfter treffen. […]
Die Jugendlichen, drei Burschen und ein Mädchen, schätze ich zwischen 15 und 18 Jahre alt ein. Zwei Mopeds stehen hinter ihren Rücken. Am meisten fällt mir der größte unter den Jugendlichen ins Auge, in einen weißen Overall gekleidet. Ich nehme an es handelt

sich um Arbeitsgewand. Sie unterhalten sich angeregt, sie rauchen, trinken antialkoholische Getränke, soweit ich das erkennen kann. Sehr eindrücklich empfinde ich ihre ernsten, vielleicht sogar traurigen Gesichter, sie lächeln nicht. Vielleicht sprechen sie über ein ernstes Thema.“ (Auszug aus dem BP: 16 f.)

7.3.1.4 To do für Lerchenfeld(er)

Im Sinne der Aussage eines Schülers der Gruppendiskussion: Lerchenfeld „das ist regional schon ein Problem […] es gibt Verbesserungen zu machen“ (M2, SGD: Z 552 ff.), stellt sich die Frage, welche Verbesserungen sind es, die für den Stadtteil und seine (jungen) Bewohner angestrebt werden sollten? Wo liegen allfällige Umsetzungsschwierigkeiten und Problemlagen?

Das „ewige Thema Jugendzentrum“ (EXJ: Z 114) stehe im Mittelpunkt von Überlegungen, was die Jugendarbeit in Lerchenfeld betreffe, meint Manuela Leoni. Die begrenzten Platzressourcen im vorhandenen Jugendzentrum, die Tatsache, dass mit zwei Jugendkultur- bzw. –szenegruppen sein „Horizont erreicht“ (ebda: Z 122) sei, die große Anzahl an Jugendlichen in Lerchenfeld und der (für diese) weitere Weg zum Zentrum in der Innenstadt, würden ein Jugendzentrum in Lerchenfeld sinnvoll machen (vgl. ebda: Z 114 – 122).

Ein Jugendzentrum wäre ein weiterer Pluspunkt als Gegenmittel für das beschriebene Leben auf der Straße. „[…] Würde man zum Beispiel, wie es auch in Wien angedacht ist […], in jedem großen Wohnbau […] Sozialräume zur Verfügung stellen, würden sich die Leute nicht auf der Straße aufhalten, sondern in diesen Sozialräumen. Na, hätte jede größere Siedlung ein Jugendzentrum (schmunzelt), dann würde sich alles dort abspielen und nicht auf der Straße“ (EXJ: Z 296 ff.), meint Leoni weiter (vgl. ebda: Z 294 – 298).

In Zeiten von wirtschaftlichen Krisen komme der Sozialbereich - in finanziellen Anliegen - jedoch nicht an erster Stelle. Die zahlreichen Ideen, die es im Kinder- / Jugendbereich gibt, müssen auch finanziert werden können. Jugendzentren sind eine freiwillige Leistung der Städte, das heißt, Land und Bund steuern hier keine unterstützenden Mittel bei (Jugendzentren haben nichts mit der gesetzlichen öffentlichen Jugendwohlfahrt zu tun, Jugendberatung und mobile Jugendarbeit schon) und ein zweites Jugendzentrum ist für die Stadt Krems nicht finanzierbar, erzählt die Geschäftsführerin des Vereins Impulse. In Zeiten der Rationierung und des Kürzens sei es außerdem schon ein „Zugeständnis an die Jugendarbeit“ (EXJ: Z 305 f.), dass hier nichts gekürzt werde (vgl. ebda: u.a. Z 123 – 132). Leoni meint: „[...] Besser geht es natürlich immer […]“ (Kommentar M. Leoni 10.2012), aber „[…] man versucht aus den Ressourcen, die es gibt, das Beste […] zu machen und ich

denke das gelingt auch sehr gut“ (EXJ: Z 135 f.). Bestätigt wird dies für sie, wie erwähnt, durch die Anlaufzahlen zu den betreffenden Stellen. Sprechend sind aber nicht (nur) Zahlen, sondern die „Beziehungsqualität“ (ebda: Z 141) hinter diesen. „Uns geht es nicht darum wie viele Zahlen wir haben, wie viele Kontakte wir haben, sondern welche Qualität die Beziehungen haben. Und wenn man sich vorstellt, dass man eben mit 10 bis 40 Jugendlichen tagtäglich arbeitet, dann kann man sich vorstellen vielleicht, was da einfach auch an Beziehung und Alltagsbegleitung weitergeht und ich denk mir, das ist die Basis. Wenn du mal einen guten Draht zu ihnen hast, dann kannst du sie einfach auch dementsprechend begleiten“ (ebda: Z 143 ff.). (Vgl. auch ebda: Z 133 – 145/ Kommentar M. Leoni 10.2012)

In den Medien sei gestanden, man solle Lerchenfeld nun fördern, damit die dort ansässigen Jugendlichen nicht mehr auf solche Gedanken, wie Einbrechen kämen. Problem sei, dass eine Förderung gar nicht gewünscht sei, meinen manche Diskutierende im Schülergruppeninterview. Die sind teilweise stolz, die sagen ‚passt‘s auf ich komm aus Lerchenfeld packt‘s eure Sachen!‘“ (M1, SGD: Z 636 f.). Diesen Stolz kann eine der jungen Befragten jedoch durchaus nachvollziehen. Die Betroffenen fühlen sich „verarscht“ (W3, ebda: Z 959), „die wollen ja auch nicht als die Armen abgestempelt werden“ (ebda: Z 962 f.), das ginge einem wohl doch selbst auch so!? „[…] Es wird jetzt [auch] nicht von heute auf morgen so sein, dass jeder […] Lerchenfelder Jugendliche dorthin geht und sagt ich will heut keinen Merkur überfallen, sag mir was ich heute Abend tun soll“ (W2, ebda: Z 647 ff.), meint dagegen eine andere Respondentin. Keine Förderung wäre aber aber nicht die richtige Reaktion darauf. Förderung bedürfe es, um eine Änderung mit der Zeit ermöglich zu können, es käme nur auf die Art der Förderung an. Der Vorfall sollte ein „Weckruf“ (M2, ebda: Z 660) für die Politik oder andere Leute sein, was zu machen, meint ein anderer Schüler zustimmend (vgl. SGD: Z 611 - 670).

Welche Projekte wären da für die jungen Befragten denkbar? In erster Linie müsste eine Unterstützung früh, also nicht erst mit 14 Jahren beginnen, meinen einige Befragte. Eine Verbesserung der Schulen wäre für diese vorstellbar. So etwas könne dann aber wiederum nicht alleine von der Stadt Krems ausgehen, sondern bedürfe des Aktivwerdens des ganzen Landes.

Es müsse überhaupt mit etwas begonnen werden, meint ein anderer Schüler. Denn das „eine“ Projekt werde es wohl nicht geben und eine Veränderung wohl sehr lange brauchen,

um sich in der Gesellschaft zu verankern, in deren Sicht- und Handlungsweisen die Kinder momentan und in Zukunft hineingeboren werden.

Das Freizeitinfrastrukturangebot, ein Thema. welches bei der Frage nach nötigen Verbesserungen für junge Menschen in Krems-Lerchenfeld auch medial stark beansprucht wurde (siehe oben), also Raum um sich zu bewegen, Spielplätze und dergleichen, seien in anderen Teilen der Stadt Krems wesentlich schlechter als in Lerchenfeld, meint einer der Diskutierenden. Einbrechen würde also wohl nicht daran liegen. Wenn man Einbrechen geht, hat das nicht nur etwas mit der Freizeitstruktur des Heimatortes zu tun, sondern mit Perspektivenlosigkeit, ergänzt ein anderer. „Weil, wenn man als 14- und 17-Jähriger einbricht […] ich denk mal die werden keine richtige Zukunft gesehen haben in dem Leben“ (M2, SGD: Z 738 f.). „Ich denk mir aber es gibt viele … Lerchfelder Jugendliche die keine Zukunft […] wirklich haben oder? Und dann hilft‘s auch nix wenn‘s jetzt einen Spielplatz haben“ (ebda: Z 745 ff.). Wenn man an der (baulichen) Struktur einer Gegend ansetzen möchte, dann doch eher bei den großen, plattenbauähnlichen Wohnkomplexen, die für Unzufriedenheit und Gruppierungstendenzen, der Herausbildung eines speziellen Milieus wie Lerchenfeld, doch „praktisch“ (ebda: Z 989) die Voraussetzung seien. Dieser junge Befragte spricht explizit das an, was auch von allen befragten Experten als Problem herausgestrichen wird. Zwischen den Schülern entbrennt dabei eine Kontroverse, ob und inwiefern so etwas zu verändern sei. Manche sprechen sich dafür aus, dass solche Strukturen nun einmal einfach nicht veränderbar seien, andere meinen, dass solche Bauprojekte zumindest in Zukunft zu vermeiden wären (vgl. SGD: Z 705 – 747/ 987 – 1044/ 1082 – 1107).

Die befragte Jugend sieht das Problem (der Lerchenfelder Jugendlichen) also vorrangig in gesellschaftlichen und strukturellen Entwicklungen verankert. Sie stehen damit nicht alleine da: Ein, im oben schon erwähnten KURIER Artikel, befragter Erwachsener aus Lerchenfeld, für den sich in Lerchenfeld nichts zum Positiven verändert hat, meint: „‘Alles fangt im Elternhaus an‘“ (123) und relativiert damit die (alleinige) Verantwortung der Politik. In diese Richtung zielt auch ein Kommentar des Bezirksgeschäftsführers der SPÖ, Stöberl, im Frühjahr 2010: „‘Das Angebot der Jugendlichen von heute ist gleich mit dem vor zwanzig Jahren. Geändert hat sich die gesellschaftliche Situation. […] Zum Teil erleben die Jugendlichen zu wenig Fürsorge‘“ (126). Obstlt. Matousovsky äußert im persönlichen Gespräch die Meinung, dass, wenn eine (positive) Prägung vom Elternhaus im Heranwachsen von jungen Menschen unterbleibt, sei diese später nur mehr sehr

schwierig nachzuholen. Florian P. ist für die Kremser Polizei kein „Verbrecher par excellence“ (EXPHK: Z 1721), sondern ein Bursche, der immer mehr dabei war „in den Schlamassel reinzukommen“ (ebda: Z 1721). Bei der Arbeit mit jungen Menschen gebe es noch „massive[n] Bedarf“ (ebda: Z 1727), meint der Bezirkspolizeikommandant weiter. Der wichtigste Ansatzpunkt, der allen betreffenden Institutionen auch bewusst sei, liege für ihn im Elternhaus. Aber eine Veränderung in diesem Punkt könne nicht mit Vorschriften angeordnet werden (vgl. ebda: Z 1707 – 1721/ 1726 – 1731).

Das Wichtigste sei folglich Bildung, meint einer der befragten Schüler, das bringe Zukunftsperspektiven und finanzielle Möglichkeiten. Wichtig sei, fürs Leben zu lernen, wie man sich zu verhalten habe, „weil wenn die das nicht in ihrem Elternhaus mitkriegen, müssen sie‘s eben anders sehen“ (W1, SGD: Z 801). Wichtig wäre außerdem sinnvolle Betreuung der Kinder nach Kindergarten oder Schule. Dass nicht schon Kinder, wenn sie von der Schule nach Hause kommen, alleine sind und machen können was sie wollen oder den restlichen Tag vor dem Fernseher verbringen. Wenn es nicht die Eltern sein können, die sich kümmern, sollten andere Möglichkeiten bestehen Kindern und Jugendlichen, nach der Schule (und neben den Hausaufgaben), etwas Sinnvolles machen zu lassen, ihnen Ansprechpartner zur Seite zur stellen und sie Zeit mit anderen Leuten verbringen zu lassen. So eine Veränderung könne aber nur von Staat oder Land in die Wege geleitet werden. Regional wäre hier wohl wenig zu machen, meint ein anderer Befragter (vgl. SGD: Z 924 – 937).

Vielleicht wäre es auch sinnvoll, die Schüler der Stadt Krems zu „durchmischen“: „Wenn man jetzt in die Lerchenfelder Schule geht […] und es sind […] alle so, dass sie sagen ‚scheiss auf Bildung, scheiss auf Schule, scheiss auf Autorität, Autoritätspersonen oder sowas‘, dann is es halt einfach schwierig“ (W2, SGD: Z 822 ff.). Man sei dann total in seiner Rolle gefangen, habe die Einstellung, es könne sowieso nichts aus einem werden, man sei das Opfer und zahle es der Gesellschaft mit solchen Aktionen, wie Einbrechen oder Nonkonformismus, zurück. Zu den positiven Folgen einer solchen „Vermengung“, nämlich dass sich eine Person (an andere gesellschaftlich-angepasste Personen) anpassen müsse und würde, wenn sich alle anderen anders verhalten als man selbst, käme auch eine negative Seite, befürchten andere. Möglich wäre, „dass die dann so richtig schön ausgrenzt werden“ (M1, ebda: Z 833). „Du hast den Stempel ‚ich bin Lerchenfelder ich bin blöd‘, das ist ja das Problem“ (W3, ebda: Z 847) und wenn Ausgrenzung dann die Folge ist, gehe diese Maßnahme am Ziel vorbei. „Wenn man schon davor sagt, ‚der is Lerchenfelder drum

is er blöd‘, dann kann ich auch nicht erwarten, dass sich der jetzt irgendwie […] an den Rest anpasst“ (W3, SGD: Z 856 ff.).

7.3.2 Polizei und polizeiliches Handeln in Krems-Lerchenfeld

Nach all dem, was nun schon von Krems-Lerchenfeld und seinen (jungen) Bewohnern zu lesen war, interessiert auch das, zumindest von der Presse scheinbar so kolportierte, „andere Lager“ (siehe oben). Man könnte es, der eigenen Meinung nach, besser ausdrücken mit: die Polizei, der andere „Hauptakteur“ im Fall Krems-Merkur und seine Sichtweise auf den Fall, den Stadtteil Krems-Lerchenfeld und seine Bewohner.

Manuela Leoni hat aus ihrer sozialarbeiterischen Sicht etliche der „Lerchenfeld(er)-Stigmen“ relativiert. Wie sieht dies in Bezug auf die Polizei aus? Sehen Polizisten einen relevanten Unterschied im Einschreiten in Lerchenfeld zu anderen Stadtteilen, bzw. fallen Lerchenfeld/ seine Bewohner in Bezug auf Kriminalität anders ins Gewicht als andere Teile der Stadt/ unterscheiden sich dortige Bewohner maßgeblich von anderen?
Die klare Antwort der befragten Kremser Polizisten lautet: Nein! Es wäre weder möglich, noch notwendig in Lerchenfeld polizeilich anders als in anderen Teilen der Stadt einzuschreiten (vgl. EXPHK: Z 409 – 431) und auch eine besondere kriminelle Belastung sei in Lerchenfeld nicht zu verzeichnen. „[…] In Lerchenfeld haben wir nicht mehr Tatorte als in der Innenstadt oder Mitterau oder in Stein […]“ (KI S., ebda: Z 381 f.) und auch die Bewohner des Stadtteils sind nicht per se als krimineller einzustufen. „[…] Wenn ich all das, […] was am Rande der Gesellschaft ist, nach Lerchenfeld gebe, hab ich dort natürlich schon eine Konzentrierung. Aber für das, was dort eigentlich […] alles ist [große Wohnhausanlagen, alte Hochhäuser mit Einwohnern eher niedriger sozialer Schichten, ein Übergangswohnheim] […] ist es eigentlich eh total ruhig und passiert in Wirklichkeit überhaupt nichts“ ((vgl.) ebda: Z 463 – 469). Gerade das Übergangswohnheim in der Liezener Straße (siehe Auszug aus dem Beobachtungsprotokoll oben), wo Menschen untergebracht sind, „die keine Bleibe haben, die […] sozial komplett am Bauch liegen“ (ebda: Z 454 f.), habe früher zu täglichen nächtlichen Einsätzen geführt. Heute, wo Geld investiert und eine Betreuung vor Ort ist, kommt dies fast gar nicht mehr vor, erzählt der Polizist (vgl. auch ebda: Z 409 – 431/ 454 ff./). „Und dass natürlich sozial benachteiligte Familien eine höhere Kriminalitätsrate haben, als mittlere bis höhere Schicht[en], versteht sich ja von selber […]“ (EXJ: Z 461 ff.), meint Manuela Leoni im persönlichen Gespräch. Im Vergleich der Kremser Stadtteile könnte es in Lerchenfeld (wie in den vergleichbaren

Ortsteilen Mitterau und Rehberg) durchaus einen höheren Jugendkriminalitätsanteil geben, mutmaßt sie. Das hänge ihrer Meinung nach aber mit der Flächendichte der Gebiete zusammen, und dass dort eben vermehrt sozial benachteiligte Familien leben (vgl. EXJ: Z 459 – 467). „[…] Dieser Touch, dass nur in Lerchenfeld die bösen Jugendlichen sind, das funktioniert [aber] nicht ganz“ (EXPHK: Z 294 f.), sagt KI Leopold Steiner von der Kremser Polizei. „Nein. Das ist auch nicht der Fall“ (ebda: Z 297), bestätigt GrI Schaffhauser. Die Tendenz der steigenden Jugendkriminalität betreffe nicht nur Lerchenfeld, sondern das gesamte Stadtgebiet. Eine Konzentrierung von Jugendlichen, die auch „Kundschaft“ (ebda: Z 362) der Polizei wird, ergibt sich für Lerchenfeld aufgrund eines großen Wohnobjekts in der Landersdorferstraße. Die Durchmischung sozialer Schichten, habe nicht so gut funktioniert wie geplant. Es finden sich heute eher Menschen unterer Schichten und Menschen mit vielfältigstem Migrationshintergrund in diesem Wohnbau. „[…] Wenn viele Kinder sind, dass halt da hin und wieder mal was passiert und dass halt irgendwelche strafrechtlichen oder strafbaren Handlungen sind, das ist auch ganz klar. Aber wie gesagt, die sind jetzt nicht nur in Lerchenfeld daheim, die sind überall anders in Krems auch daheim. Dass [es] da unten jetzt konzentriert wäre, das kann man nicht so wirklich sagen“ (KI Steiner, ebda: Z 368 – 372). GrI Schaffhauser schließt sich an. Das Vorhandensein oder die Gruppierung großer Wohnkomplexe fördere das Phänomen der Gruppenbildung und zwar überall, nicht nur in Lerchenfeld. Der Polizist spricht somit das an, was auch von Manuela Leoni schon bemerkt worden ist. Er ergänzt, wenn dann auch noch viele junge Menschen davon betroffen sind, die weder Ausbildungs- noch Lehrplatz haben, sei die Folge sehr natürlich: „[…] Die sitzen dann dort“ (GrI S., ebda: Z 389). „Und der Tag ist lang! […] Und die Nacht auch!“ (KI S., ebda: Z 391). (Vgl. auch ebda: Z 297 – 301/ 355 – 372/ 384 – 391.)

7.3.2.1 Exkurs: Jugendkriminalität

„Jugend scheint in unserer Gesellschaft (wieder einmal) zum Problem zu werden“ (Feltes 1999: 290).

Neben der „Charakterisierung“ junger Menschen in Lerchenfeld, der Arbeit mit ihnen und ihren Problemlagen, soll, in Verbindung mit polizeilichem Handeln, auch das soeben angeklungene Thema Jugendkriminalität weiter angeschnitten werden. „Angeschnitten“, weil dieser Aspekt selbst ganze Bände füllen würde und die folgenden Ausführungen daher als Selektion und besondere Fokussierung auf Krems/ Krems-Lerchenfeld verstanden werden müssen. Da eine theoretische Einführung dabei ausführlich nicht möglich ist, hier

nur ein kurzes Zitat zum theoretischen Background, das auch für Krems-Lerchenfeld nicht uninteressant ist, wie der Leser alsbald erfahren wird: „Das Risiko der Entstehung von Jugendgewalt erhöht sich, wenn drei Faktoren zusammentreffen: die Erfahrung innerfamiliärer Gewalt, gravierende soziale Benachteiligung der Familie und schlechte Zukunftschancen des Jugendlichen aufgrund eines niedrigen Bildungsniveaus“ (Feltes 2002b: 37).

„Das reale Bild [sei] völlig verzerrt worden“ (116) und die „landesweite[n] Schlagzeilen über ausufernde Kriminalität von Halbwüchsigen setzen der Tourismusstadt Krems schwer zu“ (ebda), ärgerte sich die damalige Kremser Bürgermeisterin Inge Rinke. Auch wissenschaftlich ist bestätigt, dass Jugendkriminalität ganz prinzipiell kaum je tatsächlich so ausgeprägt ist, wie der einzelne Bürger vielleicht den Eindruck haben könnte/ es vermittelt wird. „Die Fokussierung der Jugendgewalt durch die Erwachsenenwelt hat [nämlich] auch eine wichtige Rechtfertigungs- und Entlastungsfunktion. Verschleiert wird damit, dass die Bedingungen zur Entstehung von Jugendkriminalität zu einem wesentlichen Teil von der durch Erwachsene konstruierten und beherrschten Lebenswelt geschaffen werden“ (Feltes 2002b: 37). Außerdem ist Kriminalität „nach wie vor im Jugendalter ebenso ubiquitär wie episodenhaft […].“ (Feltes 1999: 292) „Erwachsene und nicht Jugendliche [sind] die typischen Täter der eher schwereren Straftaten […]“ (ebda: 293).

Vorhandene (und zuvor erläuterte) Maßnahmen in der Stadt Krems (zur Beschäftigung junger Leute) können jedoch weder dem „Imageschaden“ (117) noch der Verunsicherung der Bürger entgegenwirken, vor allem, wenn Krems als „Verbrecherstadt“ (116) charakterisiert wird und Berichte verlautbaren, man traue sich des Nachts nicht mehr auf die Straße (vgl. 117). Neben der NÖN spricht auch das BEZIRKSBLATT KREMS von „nicht enden wollende[n] Horrormeldungen über Jugendbanden aus dem Stadtteil Lerchenfeld“ (125). Man tue der Stadt Krems unrecht damit, die Jugendkriminalität sei nicht höher als anderswo, meint Leopold Steiner, Leiter der Kriminaldienstgruppe in Krems gegenüber den Medien, was im persönlichen Gespräch ebenfalls bestätigt wird (vgl. 116). Auch in einem, im Jänner 2010 veröffentlichten, Artikel der NÖN heißt es in der Überschrift: Krems bleibe ein „sicheres Pflaster“ (119). In Auszügen werden Zahlen zu Kriminalität und gesetzlichen Vergehen präsentiert und das Gleichbleiben bzw. der Rückgang gewisser Zahlen (v.a. bei Einbruchsdiebstählen) auch auf die Wirkung der verstärkten polizeilichen Präsenz und Patrouillenfahrten zurückgeführt, wie der Kremser

Postenkommandant CI Liebhart bestätigt (vgl. 119). Nichts desto trotz gäbe es, von einem SPÖ Politiker in Zusammenhang mit dem Vandalismus vorwiegend junger Abendlokalbesucher in der Kremser Innenstadt im Juni 2011 geäußert, ein Ungleichverhältnis an Polizeiwachen in Krems zu anderen niederösterreichischen Städten. Habe man zum Beispiel in Sankt Pölten insgesamt fünf, auf je 10.000 Einwohner also ein Wachzimmer, wäre es in Krems für die gesamte Bevölkerung von an die 30.000 Bewohner bloß eines. Aus den Reihen der ÖVP kontert man, die Streifentätigkeit sei ohnehin ganz allgemein angehoben worden und kritisiert die „Panikmache" der anderen Partei (vgl. 128). Trotz allem stimme die noch dazu rückläufige Tendenz der Zahlen nicht mit dem subjektiven Empfinden der Menschen in Krems überein, meint NÖN (vgl. 118). Der „Ruf nach mehr Polizei" (117) werde immer lauter und man müsse sich verstärkt mit dieser Unsicherheit auseinandersetzen, meint Rinke (vgl. 118).

Wie man diese politische Diskussion um Polizeipräsenz auch deuten möchte, Krems fällt im Vergleich zu anderen (vergleichbaren) Städten in Österreich in Bezug auf Jugendkriminalität nicht besonders auf, betonen die befragten Kremser Polizisten auch im persönlichen Gespräch. Das Ausmaß von Jugendkriminalität sei zwar nicht immer gleich (innerhalb einer gewissen Bandbreite kommen immer wieder Schwankungen vor), aber sowohl im Auftreten, in den Schwankungen, als auch im zeitlichen Vergleich, deuten die Zahlen zu Jugendkriminalität auf keine außergewöhnliche Situation in Krems hin. Nicht zu vergessen sei außerdem, dass Krems, als Schul- und Universitätsstadt, mit (von KI Steiner) geschätzten 15.000 bis 20.000 Schülern und Studenten, über eine große Anzahl junger Leute verfügt, die sich im Stadtgebiet aufhalten. Damit einhergehend gibt es auch eine „Beislszene" (EXPHK: Z 32), die von Kriminalität „begleitet" werden kann. „Aber die [Kriminalität, Anm. die Verf.] ist sicher nicht so, dass die ausufernd wäre oder sonst irgendwas, wo man […] wirklich Strategien seitens der Polizei entwickeln müsste, dass man das irgendwie bekämpft" (KI S., ebda: Z 33 – 35). (vgl. EXPHK: Z 7 – 35)

Auch Manuela Leoni, Geschäftsführerin des mit der Jugendarbeit in Krems betrauten Vereins Impulse, nach ihrer Meinung gefragt, meint: Jugendkriminalität sei in der Stadt Krems ein Thema, nicht mehr oder weniger als in anderen Städten. Laut ihr läge die Zahl krimineller Jugendlicher, im Vergleich zu anderen niederösterreichischen Städten, sogar unter dem Durchschnitt. Sie betont, der Fall Krems „ist ein blöder Fall […] hat aber letztendlich nix damit zu tun, ob die Jugendkriminalität hoch ist, hat nix damit zu tun, ob die Jugendangebote sehr besonders super sind oder nicht. […] Hätten wir [in dem Stadtteil]

ein Jugendzentrum gehabt, wäre das vielleicht genauso passiert ja?“ (EXJ: Z 447 ff./ Kommentar M. Leoni 10.2012). „[…] Wenn ein Jugendlicher einbrechen geht, der dann […] traurigerweise dabei erschossen wird, hat das nix damit zu tun, ob die Polizei oder die Jugendarbeit gut arbeitet, gesamt gesehen“ (EXJ: Z 530 ff.). „[…] Deswegen kann man nicht einfach sagen, die Polizei ist schlecht, die Jugendarbeit ist schlecht, die Jugendkriminalität ist hoch. Also das sind einfach Trugschlüsse, die leider passiert sind […], die medial zu Tode getrampelt worden sind […]“ (ebda: Z 452 ff.).

„Kann es (dann bzw. trotzdem) immer mal wieder vorkommen, dass ein 14-Jähriger, wie im Fall Merkur einbrechen geht?“, frage ich (bewusst „plakativ“) die Kremser Polizisten. KI Leopold Steiner bejaht dies in Einzelfällen auch für die Stadt Krems. Bei seinen Ausführungen geht er auf eine allgemeine Entwicklung, wie folgt, ein: Über einen längeren Zeitraum hinweg sei zu beobachten, dass Täter prinzipiell immer jünger, schon Unmündige, mit 12 oder 13 Jahren (leicht) kriminell, würden. Die Problematik sei, dass das aktuelle Jugendstrafrecht erst bei Jugendlichen ab 14 Jahren eingreife. Ein früheres Agieren von Staatsanwaltschaft und Gerichten sehe der Polizist als sinnvoll an. Nicht, weil es darum gehe, jemanden wegen eines gestohlenen Zuckerls (vgl. EXPHK: Z 70) zu verurteilen, sondern als „Kennenlernen“, als Vermittlung des Wissens „da gibt es jemanden“, im Sinne von Prävention. Vor allem in Fällen, wo Kinder schon sehr frühzeitig mit „kleinen“ (ebda: Z 48) Delikten beginnen, sich beobachtbar über die Zeit steigern und in kurzen Abständen immer wieder straffällig werden, betont der Polizist. – Florian P. sei demnach als ein solch „lebendes Beispiel“ (KI S., ebda: Z 82) zu bezeichnen. – Bis unter 14 Jahren erhält der Betreffende momentan nur Bescheid, dass das Verfahren gegen ihn eingestellt sei „und dann plötzlich kommt die große Keule der Justiz“ (ebda: Z 55 f.). Die, bei der Staatsanwaltschaft, gesammelten Delikte und der Anschein, dass Familie, Jugendamt und dergleichen nichts (mehr) ausrichten, führen dann zu einem Haftbefehl und der „ganz ganz blöde[n] Situation, dass wir mit 15-Jährige[n] in die Justizanstalt Krems fahren. Und die werden dann dort in U-Haft genommen, zumindest einmal für einige Wochen, und ich fühl mich dabei nicht wirklich wohl, wenn ich heute einen 15-Jährigen einsperren muss, das muss ich ehrlich sagen. Weil das sind für mich wirklich noch Kinder, obwohl sie kriminell sind, und werden dann in so eine Einrichtung gebracht, wo alle anderen Straftäter auch drinnen sind […] und das sind, glaub ich, nicht wirklich die besten Situationen“ (ebda: Z 63 – 69). (Vgl. auch ebda: Z 40 – 77/ 82.)

7.3.2.2 Exkurs: Präventionsarbeit mit jungen Menschen

Nicht nur die Beschäftigung mit Jugendkriminalität, auch die Beschäftigung mit Reaktionsmöglichkeiten darauf, nämlich spezielle Kriminalitätsprävention für junge Menschen, sind in der heutigen Zeit ein sehr umfassendes Thema geworden. Was in der Folge beschrieben wird, ist als Auszug und Fokussierung auf das zu verstehen, was allgemein in Österreich passiert und was speziell in Krems seine Anwendung findet.

In unserem Land gibt es spezielle (polizeiliche) Jugendkriminalitätspräventionsprojekte für 13- bis 15-jährige Jugendliche. Aus diesen Angeboten kommt in Krems das Programm „Click und Check“[87] zur Anwendung. KI Steiner, der selbst damit in Schulen tätig wird, erweitert das, für zwei (Schul-)Stunden vorgesehene Kriminalpräventionsprogramm um eine zusätzliche, einleitenden Sequenz: Er legt 25 Bilder mit Gewaltszenen, von Tod in der Schule, über sexuelle Gewalt bis zu Gewaltspielen, auf. Die Schüler sollen diese Bilder reihen, in der Abfolge der stärksten bis zur schwächsten empfundenen Gewalt. Es zeigt sich dem Polizisten immer wieder, dass das School Shooting an oberster Stelle steht, Gewaltspiele dagegen am untersten Platz rangieren.
Neben der „Aufwärm-Funktion“, die dieses zusätzliche Feature aus persönlicher Sicht hat, ergibt sich der Sinn der Einführungssequenz aus den vielen Fragen, die nach KI Steiners Erzählung (bereits) daraus entstehen. Oftmals verzögere sich der Einsatz des „tatsächlichen“ Programms dadurch, was der Polizist aber durchaus positiv beurteilt. Es sei gut, dass die jungen Menschen mit ihren Fragen auf ihn zukommen, besser als man würde ihnen die Inhalte nur „frontal […] auf den Kopf drücke[n]“ (EXPHK: Z 231 f.). (Vgl. auch ebda: Z 143 – 144/ 210/ 227 – 232.)

In den Genuss der zwei Unterrichtseinheiten umfassenden Kriminalprävention kommen pro Jahr zwischen 20 und 25 Kremser Schulklassen. Aufgrund der hohen Arbeitsintensität und der mangelnden personellen Ressourcen ist es, laut KI Steiner, nicht möglich, alle Schulen, sprich alle 14- bis 15-Jährigen Schüler in Krems, damit abzudecken. Tritt eine Schule mit dem Wunsch der Durchführung des Programms aufgrund aktueller Probleme an die Polizei heran, so wird diese auf jeden Fall besucht. Und auch sonst sind es die Schulen,

[87] Ein Programm, welches vom Landeskriminalamt Oberösterreich in Begleitung von (Schul-)Psychologen entwickelt wurde und, nach Prüfung durch das Innen- und das Unterrichtsministerium, für das ganze Bundesgebiet zur Verfügung steht. Das Programm umfasst verschiedene Module (für Jugendliche aktuelle Themengebiete): Happy Slapping, Cyber Bullying, Chatten im Netz und Gewaltspiele. Zu jedem Modul steht eine kurze Filmsequenz zur Verfügung, die sowohl strafbare als auch nicht strafbare Handlungen aufzeigt und nach dem Zeigen vom Vortragenden mit den jungen Menschen diskutiert wird. Die Schüler dürfen dabei selbst auswählen, welches der Module behandelt wird (vgl. EXPHK: Z 93 – 100/ 104 – 124).

die aktiv (mit dem Wunsch der Durchführung einer Präventionseinheit) aktiv auf die Polizei zugehen (müssen). „Feilbieten, Umherziehen“ (KI S., EXPHK: Z 135) macht die Kremser Polizei nicht. Auch ein „Pausenfüller“ (ebda: Z 141) in der letzten Schulwoche möchte sie nicht sein (vgl. ebda: Z 124 – 130/ 135 – 144).
Das Programm kommt in Krems bei vierten und fünften Klassen Gymnasium, ersten Klassen HAK, HASch und HTL zur Anwendung (vgl. EXPHK: Z 199 f.).

Wie lässt sich die Jugendkriminalitätspräventionsarbeit (in Krems) charakterisieren? KI Steiner meint, dass junge Leute sehr unterschiedliche Zugänge zu Kriminalität und dem Umgang damit aufweisen. “Was die Jugendlichen total haben, ist ein Rechtssinn und ein Gespür was unrecht […] und was recht ist, und auch was verboten […] und was nicht verboten ist. […] Also wenn so landläufig irgendwo die Meinung herrscht, dass die Kinder ja gar nicht wissen, was sie tun, also das kann ich absolut nicht bestätigen!“ (EXPHK: Z 152 – 156). Es entwickeln sich bei den Präventionsstunden in den Schulen individuelle Diskussionen, wo sich auch mal Schüler beteiligen, die selbst schon straffällig geworden sind, die den Polizisten bereits kennen und sich, was persönlich sehr überrascht hat, auch vor ihren Klassenkollegen mit diesem Wissen „brüsten“ (ebda: Z 159). (Der Anlassfall, warum sich Polizist und Schüler bereits kennen, wird vor der Klasse von polizeilicher Seite aus nicht angesprochen.) (Vgl. ebda: Z 150 – 160.)
Neben den unterschiedlichen Zugängen, sind auch die unterschiedlichen Meinungen der jungen Menschen für KI Leopold Steiner charakteristisch. Was „atypisch sein sollte“ (EXPHK: Z 167), aber auffällig ist, ist die „Weltuntergangsstimmung“ (ebda: Z 166): „dieses null Bock haben auf irgendetwas, […] diese Zukunftsvisionen, die sie haben. […] Sie werden sowieso nie einen Job kriegen, sie werden nie eine Familie haben, sie werden nie Kinder kriegen, sie werden nie heiraten“ (ebda: Z 163 – 165). Als (Kriminal-)Polizist könne darin oft schon die Wurzel für kriminelles Verhalten erkannt, aufgrund solcher Äußerung im Rahmen der angesprochenen Arbeit mit jungen Menschen aber auch mehr Verständnis für diese erhalten werden (vgl. ebda: Z 160 – 170).

Da es in Krems die unterschiedlichsten Schultypen gibt, in denen, wie erläutert, auch die genannte Prävention stattfindet, interessiert vertiefend, ob diese „Weltuntergangsstimmung“ auf einen bestimmten Schultyp konzentriert ist? KI Steiner bestätigt, dass es Unterschiede gibt und sieht die beschriebene negative Lebenshaltung vor allem in Hauptschulen und den ersten Klassen Handelsschulen vorhanden. Für ihn hätten diese Schultypen einen Niveauverlust zu verzeichnen, einen, wenn auch natürlich nicht alle

Schüler betreffenden, größeren Anteil an solchen, mit eher resignierter Lebenseinstellung. Anders in den Gymnasien, wo sich Schüler „doch noch in der Zukunft und in der Berufswelt und in ihrem Fortkommen andere Chancen aus[rechnen], weil das vielleicht noch alles weiter weg ist, als ein 14-Jähriger, der jetzt irgendwo einen Lehrplatz sich suchen muss oder kriegen sollte“ (EXPHK: Z 191 – 194) und die Schwierigkeiten dabei selbst erkennt (vgl. ebda: Z 178 – 194).

Wie kommen Präventionsprojekte bei jungen Menschen an, wie lassen sich die Effekte beschreiben bzw. lassen sich Effekte wahrnehmen?
KI Steiner akquirierte eine Zeit lange Feedback von Schülern und Lehrern nach abgeschlossener Präventionsveranstaltung. Es hat sich herausgestellt, dass gewöhnlich über die Hälfte der jungen Menschen eine positive Meinung zum abgelaufenen „Präventionsunterricht“ hatte. Das sei jedoch mit Vorsicht zu genießen, schränkt der Polizist ein. Es müsse immer mitbedacht werden, dass in diesen Präventionsstunden, anders als im gewohnten Unterricht, die Lehrkraft und der Prüfungscharakter fehle, dass es im Vergleich dazu eher lockerer abliefe und dass dies den Schülern gefalle (vgl. EXPHK: Z 205 – 215).
Der Beamte ist sich sicher, dass man ein wenig auf die Jugendlichen einwirken könne, aber ob die „Weltuntergangsstimmung“ geändert werden kann und „ob das […], […] was wir den Kindern bringen, ob die dann wirklich […] was […] oder einen Bestandteil mitnehmen davon, kann ich nicht sagen“ (KI S., EXPHK: Z 216 – 219). „Weil du bist Vormittag in der Schule und nächste Woche hast du ihn wieder zur Vernehmung da“ (ebda: Z 172 f.). Trotzdem sei es wichtig, dass man als Polizei durch diese Projekte Zugang zu jungen Menschen erhalte, ein Zugang, der, man könnte sagen, im „ordentlichen Fall“, sonst nicht mehr zustande käme. „Man hat dann den Kontakt nicht mehr und da im jugendlichen Alter hast du dann nochmal die Chance, dass du noch einmal so ein bissl diskutierst mit ihnen“ (ebda: Z 225 f.). (Vgl. auch ebda: Z 215 – 226.)

Auf spontane Nachfrage, ob es auch Ideen oder Wünsche zur Erweiterung oder Änderung von Präventionsprojekten gebe, meint der Polizist, dass es schon lange von Seiten des LKA geplant wäre, mehr Stunden in solche Programme zu investieren. Die Einschränkung solcher Ideen ergebe sich aber aus zeitlichen und personellen Ressourcen, welche für eine Erweiterung nicht vorhanden seien. KI Steiner erläutert, dass es bereits vier oder fünf Exekutivbeamte in Niederösterreich gebe, die (Kriminal-)Präventionsarbeit hauptamtlich betreiben. Diese decken aber, für das ganze Landesgebiet, die komplette Bandbreite an

Präventionsarbeit ab, welche von Eigentumsprävention, über Firmenberatung bis zu Jugendkriminalitätsprävention und noch viel weiter reicht (vgl. EXPHK: Z 241 – 254).

Auch die Geschäftsführerin des Vereins Impulse, Manuela Leoni, wird auf Präventionsprogramme in ihrer Organisation angesprochen. Sie berichtet von verschiedenen Angeboten und Workshops, wo mit verschiedenen Präventionsmethoden gearbeitet wird, wo Gewaltprävention ein Thema ist, wo Jugendliche an ihre Grenzen stoßen und „mit grundlegenden Dingen des Lebens vertraut gemacht werden" (EXJ: Z 488 f.). „Aber die wichtigste Prävention für mich ist die Beziehungsarbeit" (Z 492 f.), meint sie (vgl. ebda: Z 484 – 493). „Also alles, wo ich versuche den Jugendlichen dort abzuholen, wo er steht und ihn begleite. Das ist für mich Prävention pur" (ebda: Z 485 f.).

7.3.2.3 Die (Kremser) Polizei und der Fall Krems-Merkur

Ein interessanter Punkt bei der Beschäftigung mit Polizei und polizeilichem Handeln in Krems ist natürlich, welche Einflüsse der Fall Krems-Merkur auf die Kremser Polizei/ das polizeiliche Handeln hatte. Hat dieser die Beamten und deren Arbeit verändert? Wie wird der Vorfall von ihnen eingeordnet und wie haben sie darauf reagiert?

Bereits in Kapitel 5 wurde erläutert, dass (Fehl-)Alarmsituationen „täglich Brot" für Exekutivbeamten sind. Wie sieht es also bezüglich solcher Vorfälle, zu denen der Fall Krems-Merkur gezählt werden kann, in Krems aus? GrI Schaffhauser informiert im persönlichen Gespräch über die aktuellen Zahlen. Bis zum Interviewzeitpunkt (Anfang Oktober 2012) hätte es in Krems im Jahr 2012 120 bis 130 Fehlalarmauslösungen durch Alarmanlagen gegeben. Dazu kämen noch (Fehl-)Alarmauslösungen, die nicht aktiv (z.B. über technisches Gerät) bei der Polizei gemeldet werden, das heißt, wo Passanten, denen z.B. ein blinkendes Alarmsignal oder dergleichen auffällt, die Polizei informieren. Diese Fälle dazugerechnet hätte man im Herbst 2012 also schon die 200er (Fehlalarm-)Grenze überschritten. Zwei Drittel dieser Alarmauslösungen würden Großmärkte (Baumärkte, Möbelhäuser, etc.), vergleichbar dem Merkur Markt, betreffen. Die „echten" Alarme machen, der Schätzung von GrI Schaffhauser nach, rund zehn Prozent aller Alarmauslösungen aus. Und bei diesen „Echten" sei die Zahl derer, wo noch Täter anwesend seien, noch einmal „eklatant" (EXPHK: Z 1071) geringer, meint Obstlt. Matousovsky (vgl. ebda: Z 1008 – 1101).

Mit der sogenannten „Blaulichtsteuer" würde man der, aus persönlicher Sicht doch sehr hohen Zahl an Fehlalarmen, beizukommen versuchen. Dabei probiert man, die Betreiber

von Alarmanlagen zu besserer Technik und Wartung ihrer Systeme zu veranlassen, um diese auf ein/em hohes/n technisches/n Niveau zu bringen/ halten, erklärt Obstlt. Matousovsky. „Jeder Fehlalarm ist zu vergebühren und damit will man sie zwingen, die Betreiber der Anlagen, dass sie sich auch kümmern drum, dass sie [die Anlagen, Anm. die Verf.] gewartet werden, dass nicht jede Kleinigkeit gleich wirklich einen Alarm auslöst" (OL. M., EXPHK: Z 1108 f.). Seit vielen Jahrzehnten gibt es, wohl als polizeiliche Reaktion auf die Problematik mit (Fehl-)Alarmen, einen einhelligen Tenor in der polizeilichen Ausbildung: „[…] 'Bitte nehmt jeden Alarm […] ernst'. Nur denken Sie an ‚Der Wolf ist da, der Wolf ist da', wenn Sie das immer wieder sagen, ist es sehr schwer da Ernst zu bleiben und wirklich zu sagen es ist etwas, [aber] das ist Selbstschutz, das wird bei uns geschult, trainiert, ‚bitte jeden Alarm als ernst zu nehmen', bis man wirklich Gewähr hat, dass da wirklich nichts dran ist. Um nicht, unter Anführungszeichen, ins offene Messer zu laufen, dass man wirklich dann einen Täter überrascht und selbst überrascht ist" (OL. M., ebda: Z 1116 – 1121). (Vgl. auch ebda: Z 1103 – 1121.)

„Solche Verhaltensmuster [dass die Anspannung bei einem Einbruchsalarm eine andere ist, Anm. die Verf.] hat sicher der Fall Merkur auch bewirkt, dass man leichter dazu neigt, es könnte was Echtes sein. Das könnte ich mir vorstellen, dass das ein bissl aufgerüttelt hat" (OL. M., EXPHK: Z 1159 ff.). Auf meine Frage aber, wie sich denn die Polizeiarbeit durch den Vorfall als Ganzes verändert hat, wirft Obstlt. Matousovsky zuerst eine Gegenfrage auf. „[…] Hat sie sich verändert?" (ebda: Z 569). „Überhaupt nicht!" (z.B. ebda: Z 573), sind sich alle drei befragten Polizisten einig. Auch bei Alarmsituationen gäbe es seit dem Vorfall Merkur kein anderes Einschreiten. Nach Meinung des Bezirkspolizeikommandanten ginge heute ohnehin kein einziger Polizeibeamter mehr mit dem Gedanken, es werde sowieso kein tatsächlicher Einbruch oder es könnten keine Täter anwesend sein, bei einem Alarm an seine Arbeit. Dass man hellhöriger wird, sensibler einschreitet, eine gewisse Zeit lang, um neuerliche Wogen zu vermeiden, können einige mögliche Folgen des Falls Krems-Merkur gewesen sein. Aber an der Polizeiarbeit selbst habe sich nichts verändert, was sollten Polizisten auch anders machen, fragt sich Obstlt. Matousovksy. „Weil vorher […] schon sehr […] menschlich vernünftig reagiert worden ist in Krems. […] Die Kollegen und Kolleginnen haben […] versucht mit Fingerspitzengefühl vorzugehen und da stellt sich dann die Frage, was sollen wir nachher anders machen? Wenn wir der Meinung sind, es wird grundsätzlich richtig gearbeitet?" (EXPHK: Z 630 – 635). „[…] Das, was die Kollegen gemacht haben, das Einschreiten, würde heute auch

wieder so ablaufen in etwa. Da ist kein Fehler oder nicht was anderes erkannt worden. Wir haben die Mittel nicht anders zu reagieren. Wir müssen mit dem auskommen“ (ebda: Z 586 – 589), spricht er auch die Ressourcenfrage an, die schon behandelt worden ist.

Neben Konsequenzen, die sich wie obige Überlegungen im einzelnen handelnden Polizisten abspielen, hat der Vorfall auch strukturelle Folgen nach sich gezogen, wie beispielsweise einen neuen, von BM.I herausgegebenen, Lösungsansatz zur Zuständigkeit von Einsatzteams, „dass nicht so eine tagelange Verzögerung im System ist“ (OL. M./ EXPHK: Z 1668). (Siehe dazu auch die Ausführungen im Kapitel 5.) Bezüglich der juristischen Zuständigkeiten hätte es ebenfalls Änderungen gegeben und all diese Dinge seien die, welche man aus dem Vorfall zumindest positiv mitnehmen könne, meint Obstlt. Matousovsky. Man habe jetzt eine bessere Antwort auf die Frage der Aufarbeitung eines solchen Falles.

Was in den Augen des Bezirkskommandanten ebenfalls bleiben wird, ist die „Symbolkraft“ (EXPHK: Z 638) des Falles. Wenn man in polizeilichen Reihen vom „Fall Merkur“ (ebda) spricht, „kennt sich jeder aus“ (ebda). Noch in vielen Jahren und Jahrzehnten „wird […] das Wort Merkur mit Polizei Symbolkraft haben“ (ebda: Z 640). „[…] Jeder von uns weiß, was Merkur bedeutet […]“ (ebda: Z 831 f.). Mitarbeiter bis weit über die Bezirksgrenzen hatten sich stark mit dem Vorfall beschäftigt. Es herrschte Unsicherheit und „Unwissenheit“. Die Mitteilungen der Behörde nach außen waren sehr gering, weshalb Polizeibedienstete außerhalb von Krems auch nur über Medien ihre Informationen akquirieren konnten.

„Ruhig gelassen“, hätte die Sache keinen Polizisten, meint der Offizier. „Das ist ein Polizeivorfall […]. Also es hat sich jeder in der Rolle gesehen […]“ (EXPHK: Z 1273 f.). Dementsprechend ist das Interesse bis heute zu spüren. “[…] Der Fall […] ist wirklich in die Geschichte eingegangen!“ (ebda: Z 1288). Auch, weil Alarme, echte oder fehlerhafte, die Polizei im ganzen Bundesgebiet beschäftigen: „Also jeder sieht sich in der Situation, dass er sagt ‚ich kann das heute in der Nacht schon haben.‘ […] Daher fühlt sich jeder irgendwo dem Fall nahe, weil er nicht sagt, ‚Mein Gott, das ist in Krems gewesen‘, ‚das kann bei mir in Kärnten, das kann im Burgenland, das kann in der nächsten Nacht schon sein‘, genauso ein Fall wieder!“ (ebda: Z 1303 – 1309). (Zu den letzten Absätzen vgl. auch ebda: Z 558 – 593/ Z 610 f./ 630 – 641/ 1166 – 1175/ 1661 – 1677/ 1257 – 1288.)

Und wie ist es den Beamten auf der PI Krems mit dem Vorfall und seinen Nachwirkungen gegangen?

Von „totale[r] Betroffenheit“ (EXPKH: Z 1225) aller Bediensteter, erzählt KI Steiner. „Es ist natürlich diskutiert worden, […], es ist über alles diskutiert worden. Sehr viele haben auch gar nichts gesagt, weil sie total betroffen waren und es hat schon dann wirklich einige Wochen, […] wenn nicht einige Monate gedauert, bis der normale Dienstbetrieb wieder irgendwo eingekehrt ist. Also so, dass man gesagt hat, ‚ok, das war jetzt um halb 4 in der Früh und einen Tag später gehen wir zur Tagesordnung über‘, also so war das bei Gott nicht. […] Hat sich auch die Umwelt nicht vorstellen können, die werden sich gedacht haben, ‚na gut, die tun jetzt genauso weiter‘. Aber ein Polizist ist eben auch ein menschliches Wesen und ha[t] genauso Regungen und Gefühle und das war für uns wirklich damals nicht einfach, diese Zeit. Und es hat wirklich lang gedauert. Wir haben es halt irgendwo doch, glaub ich, gemeinsam dann so bewältigt, dass wir einfach viel darüber diskutiert haben. […] Wir haben uns halt selbst zusammengesetzt und in Form des Gespräches […] geschaut, dass wir […] miteinander da drüber hinwegkommen. Und eines hat’s natürlich schon bewirkt, der Zusammenhalt in der Mannschaft, […] der war damals schon sehr, sehr, sehr stark. […] Also es hat niemanden gegeben, der dann ein Besserwisser war und der gesagt hat, ‚das hätte man viel anders machen müssen‘ oder was weiß ich“ (ebda: Z 1229 – 1247).

Stark und sehr positiv ist den befragten Polizisten der Rückhalt der Vorgesetztenriege nach dem Vorfall aufgefallen. Es waren Vorgesetze vom Landespolizeikommando NÖ (heute: Landespolizeidirektion NÖ) in Krems, die sich Zeit genommen hatten, vor Ort mit den Beamten zu sprechen, erzählt Obstlt. Matousovsky. Auch KI Steiner betont den positiven Rückhalt: „[…] Vom Landespolizeikommandanten bis zum Stellvertreter, etc. sind eigentlich alle hinter uns gestanden und wir haben […] diese Last alle miteinander getragen. War fürs Zusammengehörigkeitsgefühl schon sehr gut für uns, muss man sagen. So traurig der Anlass auch war“ (EXPHK: Z 1372 – 1376). Er vermutet, dass es diesen Rückhalt ein paar Jahrzehnte früher nicht so gegeben hätte (vgl. ebda: 1261 – 1265/ 1363 – 1376).

7.3.2.4 Gesellschaftliche Reaktionen auf den Fall Krems aus Sicht der Polizei

Schon zuvor ist die Rede davon gewesen, welche Folgen die mediale Berichterstattung im Fall Krems nach sich gezogen hat. Was dort noch offen blieb ist, inwiefern sie Auswirkungen auf die Bürgermeinung zur Polizei/ zu polizeilichem Handeln gehabt haben

könnte. Die befragten Kremser Polizisten werden um ihre Einschätzung und die Darstellung, der von ihnen erlebten (öffentlichen) Reaktionen gebeten.

„Also ich denk mir, dass sich der mündige Staatsbürger, wenn der das [den Fall Krems-Merkur, Anm. die Verf.] berichtet bekommt, sich einfach ein Bild macht. Entweder sagt er ‚Wahnsinn, was die Polizei da aufführt' oder er sagt ‚die Polizei hat vollkommen recht gehabt' und dann wird es vielleicht noch eine dritte Gruppe geben, denen das vielleicht egal ist" (EXPHK: Z 728 – 731), sagt KI Steiner, nach den medialen Einflüssen auf die Beurteilung von Tat und handelnden Personen im Fall Krems-Merkur befragt. Ein Bild macht sich der Bürger in Steiner's Augen innerhalb von ein paar Tagen bzw. innerhalb ein paar Berichte. Das wochenlange Berichterstatten (ohne – weiteren/ neuen – Informationsgehalt) hat in seinen Augen keinen Einfluss (mehr) gehabt (vgl. ebda: Z 741 – 743). Auch Obstlt. Matousovsky schließt sich an: „[…] Ich hab […] den Eindruck, dass die Leute, die zur Exekutive stehen, […] dass die in ihrer Meinung bestärkt werden und die, die nicht gerade auf unserer Seite stehen, […] das als Bestätigung dessen, was sie immer schon gewusst haben, gesehen haben. Ich glaub nicht, dass sich in den Köpfen der Leute massiv etwas geändert hat" (ebda: Z 761 – 767).

In Bezug auf eine Beeinflussung durch Berichterstattung sei auch die unterschiedliche Konnotation zu beachten, mit der Medien über Vorkommnisse berichten, meint KI Steiner. „[…] Die[] neutrale Berichterstattung in dem Sinn gibt's ja nicht" (EXPHK: Z 779 f.). Eine kurzfristige Meinungsänderung halte er durchaus für möglich, spricht sich aber im selben Atemzug für die Kurzlebigkeit der medialen Einflüsse aus. In schnellen und regelmäßigen Abständen würden andere Geschichten die Menschen beschäftigen, dass diese dabei bleibende Eindrücke hinterlassen, denke er nicht (vgl. ebda: Z 761 – 780/ 803 – 807).

Und welche Erfahrungen, die Aufschluss über des Bürger's Meinung zur Institution Polizei oder zum (speziellen) polizeilichen Handeln, im Anschluss an den Fall Krems-Merkur, geben, haben die Beamten selbst gemacht?
In unterschiedlichsten Situationen sei man hier auf Reaktionen der Bevölkerung gestoßen, erzählen die befragten Kremser Polizisten. Zum Beispiel sei der „schwarze Block[88]"

[88] Kann als Demonstrationsform verstanden werden. Alle Demonstrationsteilnehmer kleiden sich schwarz, um eine besondere Einheit (gegenüber dem zu demonstrierenden Sachverhalt) zu symbolisieren. Einer (einzelnen) bestimmten politischen Richtung ist diese Demonstrationsform nicht eigen, wobei es sich aber um eine radikale Vertretung dieser handeln dürfte.

(EXPHK: Z 595) aus Wien gekommen, um in Krems zu demonstrieren. Damit der Protestzug ungefährdet seines Weges gehen konnte, wurde er durch die Polizei gesichert. Im Zuge dessen seien die Polizeibeamten „massivst beschimpft“ (ebda: Z 600) worden. Dasselbe ereignete sich wenige Wochen nach dem Vorfall Krems-Merkur auf dem großen und für gewöhnlich sehr gut besuchten „Wachauer Volksfest“ im Kremser Stadtpark. Auch hier kam es zur Sperrstunde, vornehmlich von alkoholisierten Menschen, zu verbalen Attacken und Anschuldigungen gegen die Polizei (vgl. ebda: 594 – 610).

Einen „Schlüsselvorfall“ (EXPHK: Z 613), der die Beamten sehr berührt und „nachdenklich“ (ebda) gemacht hat, berichtet Obstlt. Matousovsky. Ein Beamter der PI Krems führte an einer Kremser Volksschule Verkehrserziehung durch. Als er eines der Klassenzimmer, wo er seine Arbeit versehen soll, betritt, versteckt sich eine Schülerin unter dem Tisch und legt die Hände über den Kopf. Auf die Nachfrage der Lehrerin und des Polizisten, was sie da tue, meinte sie: „‘Na die Eltern haben mir gesagt, wenn ein Polizist kommt, soll ich mich unter dem Tisch verstecken, weil sonst werde ich auch erschossen‘“ (ebda: Z 620 f.). (Vgl. auch ebda: Z 610 – 624.)

Abgesehen davon hat persönlich sehr überrascht, dass sich Bürger (nicht nur aus Krems und dem nahen Umfeld) mit Mails, Briefen oder dergleichen, über ein paar Wochen hindurch, direkt an die Polizei Krems gewandt haben. Eine große Zahl derer hätte sich positiv über die Polizei und das polizeiliche Handeln im Fall Krems geäußert, berichten die Beamten. Eine Dame hätte sogar eine Torte auf die Polizeiinspektion gebracht, „als großes Dankeschön für die Polizei.“ (KI S., EXPHK: Z 738). „Für uns natürlich auch schwierig, wenn man weiß, was passiert ist […]“ (ebda: Z 736 f.), meint KI Steiner.
Auch negative Reaktionen aus der Bevölkerung (z.B. Leserbriefe oder andere Kommentare in Medien) gab es. Aber da, wo die Beamten direkt angeschrieben wurden, machten diese einen weit geringeren Anteil als das positive Feedback aus (was natürlich auch damit zusammenhängen kann, dass negative Kritik „leichter“ unpersönlich geäußert wird). Eindruck des Obstlt. Matousovsky war, dass ohnehin der Großteil der Bevölkerung, auch die Kremser Bürger, eine gute Meinung von der Polizei gehabt hatten (und haben) und sie auch spüren hätten lassen, dass sie hinter der Exekutive stehen (vgl. EXPHK: Z 735 – 740/ 785 – 794/ 1763 – 1767).

7.4 Thesen und Feststellungen

Ähnlich des letzten Kapitels sind auch in diesem Abschnitt Thesen und weiterführende Annahmen zum Teil nur schwer auf einen größeren regionalen oder personellen Rahmen als den Vorliegenden umlegbar. Manche Ergebnisse müssen auf den Raum Krems(-Lerchenfeld) beschränkt bleiben und andere, wo z.B. von Medienberichterstattung, polizeilichem Handeln oder Jugendarbeit allgemein die Rede ist, als „Gesamtkonzepte", ohne regionale/ fallspezifische Besonderheiten betrachtet werden.

Dem Ziel, Antworten auf Fragen zu finden, wie sich Krems-Lerchenfeld (als Hintergrund des untersuchten polizeilichen Handelns) selbst bzw. sich allfällige Besonderheiten des Stadtteiles und seiner Bewohner, sowie Reaktionen auf den Fall Krems-Merkur darstellen, steht dies nicht im Weg.

1. Krems-Lerchenfeld polarisiert!? Krems-Lerchenfeld ist anders!?
2. Der Stadtteil Lerchenfeld besitzt im Kremser Stadtgebiet eine Außenseiterrolle. Durch Tradiertheit von Vorurteilen und depersonalisierter Stigmatisierung hat sich die Außenseiterrolle manifestiert. Die Außenseiterrolle ist es, die Krems-Lerchenfeld von anderen Stadtteilen, die „gar nicht so anders sind", unterscheidet.
3. Krems-Lerchenfeld ist ein Ort der (gelebten) Gegensätze! Der Stadtteil wird gleichermaßen verurteilt wie verteidigt.

Was macht den Stadtteil Krems-Lerchenfeld so „besonders", „anders" bzw. ist er überhaupt „besonders" oder „anders"? Besieht man sich all das, was bisher, vor allem im Abschnitt 7, festgehalten worden ist, scheint klar: die Antwort auf diese Frage polarisiert! Krems-Lerchenfeld ist vor über 70 Jahren als Arbeitersiedlung gegründet worden. Es war damals räumlich getrennt und geografisch gelöst von der übrigen Stadt Krems. Erst mit der Zeit sind die beiden Orte und auch die Bevölkerung zusammengewachsen. Die, die früher die Anderen waren, sind es aber auch heute noch. Einer aktuellen Studie zufolge ist Lerchenfeld quasi seit seines Anbeginns (als „Ennstalsiedlung") von Stigmatisierung und Abgrenzung betroffen. Die Art der Unterscheidung und die Vorurteile haben sich geändert, das Vorhandensein von solchen aber hat etwas „Historisches" in Lerchenfeld. In wissenschaftlichen Begrifflichkeiten gesprochen ist Krems-Lerchenfeld der Außenseiter zum Etablierten der Stadt Krems. Die ersten Einwohner des damals neuen Siedlungsgebiets sind wegen ihrer wirtschaftlichen „Andersartigkeit" (im Vergleich zur eingesessenen, vornehmlich bäuerlichen Kremser Bevölkerung) in den Sog der Stigmatisierung geraten. Über die Jahrzehnte hat sich der Ruf von den Menschen gelöst

und auf den Raum übertragen, welcher ihn wiederum bis heute, wo sowohl die Bewohner als auch die wirtschaftlichen Zugänge gänzlich andere sind, auf seine Einwohner zurückgibt. „Lerchenfeld war anders, Lerchenfeld ist anders…“ oder doch nicht? Das was Lerchenfeld aktuell vorgeworfen wird, eine „Ausländerproblematik“, ausufernde Jugendkriminalität, etc., oder was Lerchenfeld ausmacht (Wohnverhältnisse, die spezifisches Wohnklientel (aus bestimmten sozialen Schichten) und spezifische Probleme mit sich bringen,…) gibt es so nicht nur in Lerchenfeld. Man muss nicht (einmal) weit in die Ferne blicken um Vergleichbares zu finden, denn manch anderer Stadtteil von Krems unterscheidet sich in den genannten Punkten kaum von Lerchenfeld. Und doch ist genau dieser Stadtteil der (vermeintlich) soziale Brennpunkt, und nicht etwas Krems-Mitterau, Krems-Stein, Krems-Rehberg,… Das was Krems-Lerchenfeld also wirklich von all diesen zu unterscheiden und seine „hervorgehobene Stellung“ auszumachen scheint, sind (nur) die Tradiertheit der Vorurteile und die depersonalisierte Stigmatisierung, nicht (infra-) strukturelle oder soziale Besonderheiten!

Während sich die einen um den guten Ruf des Ortsteiles bemühen (Vertreter aus Politik, der Wohnbevölkerung, der Kremser Polizei,…), seinen hübschen „Dorfcharakter“ betont haben möchten, werten ihn die anderen ab: „Ghetto“, „Glasscherbenviertel“, uvam. Das ist aber nur einer der Gegensätze, die in Krems-Lerchenfeld und bei der Beschäftigung damit persönlich ins Auge gefallen sind. Auch strukturell, bau- und gestaltungstechnisch vermittelt der Ort keine „Homogenität“ (Wohngebiete vs. Brach- vs. Industrieflächen, Schwerindustrie vs. Klein- und Mittelbetriebe, Lärm und starkbefahrene Straßen vs. menschenleer und verlassen wirkende Gegenden mitten im Ortsgebiet, neue vs. alte, moderne vs. altmodisch Gebäude, Einfamilienhäuser, gepflegte Vorgärten vs. „Wohntürme“ und Wohnsiedlungen,…), was sich vielleicht auch auf die (Homogenität der) Bewohner und ihre Selbstdefinition auswirken kann.

4. Lerchenfeld unterscheidet sich weder in Bezug auf Jugendarbeit noch polizeiliches Handeln von anderen Kremser Stadtteilen.

Die ersten Thesen lassen vermuten, dass es im Auge des Betrachters liegt, ob und inwiefern Krems-Lerchenfeld als „anders“ angesehen wird. Betrachtet man es aus den zwei Blickwinkeln, die in diesem Abschnitt besonderen Stellenwert haben – Jugendarbeit und Polizei – scheint der Ortsteil keinen besonderen Stellenwert einzunehmen. Sowohl Vertreter der Kremser Polizei als auch des mit Jugendarbeit betrauten Vereins Impulse Krems, sprechen sich gegen eine Sonderstellung von Krems-Lerchenfeld aus. Dort ist es,

z.B. aus polizeilicher Sicht, weder möglich (polizeiliches Handeln hält sich überall an dieselben Grundsätze und Richtlinien) noch notwendig anders einzuschreiten. Lerchenfeld ist nicht gezielt kriminell belastet und auch die „Lerchenfelder“ sind nicht per se krimineller als andere Einwohner der Stadt Krems. Bestimmte Wohnobjekte (in der Liezener Straße und der Landersdorferstraße) bringen ein bestimmtes Wohnklientel mit speziellen Problemlagen mit sich, die sich (für die Polizei) auch überall anders so auswirken würden.

Die Arbeit mit jungen Menschen in Lerchenfeld oder die Jugendlichen in Aktivitäten der Jugendarbeit unterscheiden sich in Lerchenfeld ebenfalls nicht von denen in anderen Kremser Stadtteilen. Manche Kennzeichen, die Lerchenfeld, das Jung-Sein oder die Jugendarbeit dort „besonders“ machen könnten (z.B. exponierte Lage des Stadtteiles vom Ortskern und somit dem Jugendzentrum), weisen andere Stadtteile ebenso auf. Würde man von einer „anderen“ Stellung der Lerchenfelder Jugendlichen sprechen, dann könnte diese sogar in einem Vorteil anderen, vergleichbaren Ortsteilen gegenüber, liegen: Z.B. findet mobile Jugendarbeit schon seit ihrem Beginn in Lerchenfeld statt und junge Menschen haben dort, in Form eines Baustellen-Containers, einen eigenen Aufenthaltsort mit der see-you Mannschaft (z.B. für die kalte Jahreszeit) bekommen.

5. Krems-Lerchenfeld ist kein „Hotspot“ der Jugendkriminalität. „Der 14-jährige Einbrecher“ ist kein Einzelfall (mehr) und keine Lerchenfelder Besonderheit!
6. Krems-Lerchenfeld nimmt keine Sonderstellung in (Jugend-)Kriminalität oder Cliquenbildung (von jungen Menschen) ein.
7. Problemlagen von Lerchenfelder/n (Jugendlichen) sind unterschiedlich und zu einem großen Teil in den strukturellen Gegebenheiten des Gebietes verankert. Lerchenfeld unterscheidet sich insofern nicht von anderen, vergleichbaren Gebieten.
8. „Die“ Lerchenfelder Jugend und „die“ jugendliche Reaktion auf den Vorfall Krems-Merkur gibt es nicht. Die öffentliche Stigmatisierung hat (erst) zu einem (zeitlich begrenzten) Zusammenhalt geführt.

Für Manuela Leoni, die Geschäftsführerin des Vereins Impulse Krems, ist eine Sache ganz klar: „die“ Lerchenfelder gibt es genauso (wenig) wie „die“ Kremser oder „die“ Österreicher. Jugendliche in Lerchenfeld, setzen sich laut ihren Angaben aus allen gesellschaftlichen Schichten zusammen. Die, mit den Reaktionen auf den Fall Krems und der medialen Berichtserstattung einhergehenden Stigmatisierung, hat erst zu dem (zeitlich begrenzten) Zusammenhalt geführt, der negativ mit Cliquenbildung und „Jugendgangs“ in

Lerchenfeld beschrieben worden ist. Entgegen der Ansicht, die auch manche Schüler in der eigenen Gruppendiskussion geäußert haben, Lerchenfeld's Jugendliche würden sich selbst ausgrenzen, die Perspektivenlosigkeit wäre ein verbindendes Element, meint Leoni, dass die Cliquenbildung in Lerchenfeld nicht mehr oder wenig stark als in anderen Ortsteilen/ Städten ausgeprägt ist. Subkulturen gäbe es, rivalisierende Cliquen oder Banden aber nicht. Ähnlich sehen das die Kremser Polizisten: Die Bildung jugendlicher Gruppierungen würde zwar immer mehr, sei aber ein allgemeiner und nicht ortsspezifischer Trend. Cliquen hätte es immer schon gegeben und auch Aufnahmerituale, meinen die Polizisten. Die Grundmuster seien dieselben wie vor vielen Jahrzehnten, geändert aber haben sich die Art von Aufnahme und Zugehörigkeit. Diese könne durchaus auch kriminelle Delikte umfassen, aber die, prinzipiell steigende, Jugendkriminalität betreffe wiederum nicht nur Lerchenfeld, sondern das gesamte Stadtgebiet. Und in Bezug zu vergleichbaren Städten in Österreich hat Krems keine hervorgehobene Position bei der Jugendkriminalitätsrate zu verzeichnen. Im Rahmen der Schwankungen, denen Jugendkriminalität unterworfen ist, nimmt Krems eine ganz „normale" Stellung ein.
Die (jugendlichen) Täter werden außerdem, im gesamten Bundesgebiet, immer jünger. „Der 14-jährige Einbrecher", ist laut Polizei kein Einzelfall mehr, kein Fall, der (so wie) in Krems, nie wieder vorkommen kann/ wird. Für Manuela Leoni ist dies aber kein Indiz für eine Gegend mit hoher Jugendkriminalität - oder gar für schlechte Jugend- oder Polizeiarbeit, wie das ihrer Meinung nach von den Medien propagiert worden ist.

Das, was Jugendliche in Lerchenfeld bewegt ist in erster Linie individuell zu betrachten, meint die Expertin des Vereins Impulse. Besondere, gemeinsame Problemlagen, ergeben sich eher nach der Schichtzugehörigkeit und den damit verbundenen (möglichen) finanziellen und sozialen Schwierigkeiten, als in/ durch Zusammenschlüsse junger Menschen. Betroffene finden sich zum Beispiel in bestimmten Wohngebieten wieder, die mit ihren strukturellen Eigenheiten zu den Problemen des/ für den dort Wohnenden beitragen/ führen. Da, wo wenig Platz ist, herrscht ein anderes Lebens- und Wohngefühl, als dort, wo es genug Bewegungsfreiraum gibt. Da, wo es (wie in den besagten Wohnvierteln Lerchenfeld's) beengt ist, kann es zu Spannungen (im Umfeld) kommen, die sich so auch auf Jugendliche übertragen bzw. von ihnen empfunden werden. Die Beschreibung eines Gebietes und seiner Unterschiede zu anderen Gegenden ist für Manuela Leoni nach strukturellen Parametern (wie der Wohnsituation) also treffender, als

nach Bevölkerungsgruppen, z.B. Jugendliche, Migranten (vgl. Ausländerproblematik) und ihrer Zusammensetzung.

Genauso wenig wie es *die* Lerchenfelder Jugend gibt, hat es *die* Reaktion auf den Vorfall Krems-Merkur gegeben, berichtet die Geschäftsführerin des Vereins Impulse. Jeder der (betroffenen) Jugendlichen ist mit der Situation anders verfahren, manche hätten erst nach einem Jahr darüber reden können, wo es für andere schon kein Thema mehr war. Spannungen unter den Jugendlichen hat der Vorfall keine hervorgerufen. Wie gesagt, der Fall Krems-Merkur und die öffentlichen Reaktionen darauf hat einen eher verbindenden Charakter gehabt, die Stigmatisierung der jungen Leute hat zu einem Zusammenhalt geführt, der, laut der Expertin, heute aber nicht mehr vorhanden ist.

9. Was kann/ muss für Lerchenfeld und seine Einwohner getan werden? Wo liegen Verantwortlichkeiten für strukturelle und gesellschaftliche Probleme des Stadtteils? Wo liegen Verantwortlichkeiten für den Fall Krems-Merkur?

Da im Vorfeld zu den eigenen Interviews und Erhebungen viel darüber gelesen worden ist, wo denn die Verantwortlichkeiten für so einen Fall liegen, was Jugendliche, die des Nachts einbrechen gehen, für Probleme haben und was (in Folge) speziell für die Lerchenfelder Jugend getan werden müsste, sind diese Fragen an die eigenen Befragten weitergegeben worden. In einer Zusammenschau die wichtigsten und am häufigsten genannten Punkte daraus:

Eine einheitliche öffentliche Meinung zur Frage, wer, plakativ gefragt, denn jetzt eigentlich Schuld am Fall Krems-Merkur trägt, gibt es der persönlichen Ansicht nach nicht. Einen Beleg für diese Vermutung gibt die Analyse der eigenen Schülergruppendiskussion. Der Großteil der Respondenten spricht sich dort dafür aus, dass mehrere Umstände zusammengekommen seien und man die „Schuldfrage“ nicht eindeutig klären (wird) könne(n). Einige Schüler plädieren dafür, dass die Situation erst durch das unrechtmäßige Handeln der Jugendlichen so entstehen habe können, während sich andere darauf beziehen, dass Fehler im Handeln beider Seiten (der Polizei und der Jugendlichen) zu sehen seien.
Auf die Frage, nach dem Tragen von Verantwortung, meinen manche der befragten Schüler, dass die Polizei zum Beispiel mit anderer Ausrüstung (z.B. Taser, vgl. Kapitel 5) ihrer Beamten einen Teil davon übernehmen könne. Zum anderen sei es die Politik, die nun tätig werden sollte. Es gäbe infrastrukturelle oder soziale Änderungen vorzunehmen, wo sowohl die Stadt Krems, das Land aber auch der Bund ihre Aufgaben zu erfüllen

hätten. Konkret sind damit sinnvolle Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen gemeint. Das „ewige Thema“ Jugendzentrum für Lerchenfeld spielt hier mit. Es gäbe, wie Manuela Leoni informiert, nicht genug finanzielle Ressourcen in der Stadt Krems zur Umsetzung eines solchen Projektes. Die Lösung mit dem Container funktioniere, aber ein eigenständiges Zentrum wäre nach wie vor wünschenswert, ein Gegenmittel für das Leben auf der Straße.
In Bezug auf Infrastruktur sind es beengte Wohnverhältnisse, die, wie Experten von Polizei und Jugendarbeit bestätigen, zu Problemen führen. Auch für einige der befragten Schüler sind es gerade *diese* Lebensumstände, die die Bildung spezieller Milieus und Probleme begünstigen. Wenn schon am Status Quo nichts mehr geändert werden kann, sollte zumindest zukünftig auf eine (andere) Bauweise geachtet werden, meinen sie.

Für (u.a.) Obstlt. Matousovsky von der Kremser Polizei sei Verantwortung für einen Fall, wie den beim Merkur Markt Krems, auch im Elternhaus der Einbrecher zu suchen. Eine positive elterliche Prägung ist für einen jungen Menschen wichtig. Unterbleibt diese, so ist sie nur mehr schwer in späteren Sozialisationsstufen nachzuholen, meint der Experte
Die medial propagierten Forderungen nach mehr Freizeiteinrichtungen für die betroffenen Jugendlichen kritisieren manche der im Gruppengespräch befragten Schüler. Für diese hat Einbrechen mit Perspektivenlosigkeit zu tun und nichts damit, ob Kinder und Jugendliche genug Spielplätze haben oder nicht. Wichtig wäre es, jungen Menschen mit Bildung Zukunftsperspektiven und gute finanzielle Chancen zu eröffnen. Für einige Respondenten wäre zum Beispiel eine Durchmischung von Schülern an Kremser Schulen als ein möglicher Ansatz denkbar. Während die Befürworter dieser Idee, die Förderung positiver Anpassung damit erreichen wollen, sehen die Diskussionsgegner Ausgrenzung als Konsequenz. Die Betroffenen (aus Lerchenfeld) bringen (nämlich) Stolz mit sich. Es sei also verständlich, wenn sich manch einer überhaupt gegen Förderung wehren würde. Nichts zu tun wäre aber auch keine Lösung, meint dagegen ein anderer Befragter. *Das* Projekt wird es aber nicht geben, wenn etwas getan werden soll, muss „einfach“ einmal begonnen werden. Persönlich schließt sich die Autorin an den Kommentar einer Schülerin der Gruppendiskussion an: eine Beschäftigung mit potentiellen Problemlagen einer Bevölkerungsgruppe ist selbstredend sinnvoll, es sollte aber immer darauf geachtet werden, dass man diese durch das Etikett „das ist eine Gruppe, die Hilfe braucht“ nicht (erst recht) abstempelt!

10. Die mediale Berichterstattung zum Fall Krems-Merkur hat Krems-Lerchenfeld in den (inter)nationalen Aufmerksamkeitsfokus gestellt.
11. Medien und ihre Berichterstattung fungieren als Verstärker von Stigmatisierung. Die Berichterstattung über den Fall Krems-Merkur hat dem Stadtteil Krems-Lerchenfeld Nachteile gebracht.
12. Die mediale Berichterstattung zum Fall Krems-Merkur wird von Experten vorrangig negativ beurteilt, ihr eine Verzerrung der Realität unterstellt.
13. Die Größenordnung der Berichterstattung zum Fall Krems-Merkur wird auf unterschiedliche Faktoren, die im Fall selbst begründet liegen, zurückgeführt: Die Schuld des Opfers, die Jugendlichkeit des Täters, eine öffentliche Zwiegespaltenheit zum Delikt, der soziale Umkreis des Jugendlichen und sein (tödliches) Zusammentreffen mit der Polizei

Die (negative) Berichterstattung über den Fall Krems-Merkur hat eine „Eigendynamik" bekommen, war ein „Meilenstein" in der Kremser Stadtgeschichte und ein Nachtteil für Krems-Lerchenfeld, sagen Experten der Polizei Krems. Bis ins Ausland sei transportiert worden, in Lerchenfeld solle man sich am besten gar nicht aufhalten…

Inwiefern „das Sommerloch" an dieser (negativen) Berichterstattung beteiligt war oder wie sehr der örtliche Sprachgebrauch zur Propaganda und den Begrifflichkeiten in den Medien beigetragen hat, muss an dieser Stelle offen bleiben. Die eigene Vermutung geht aber in die Richtung, dass Medien, wie auch Erwand in ihrer Studie festgestellt hat, durchaus gewisse Stereotype aus der Bevölkerung aufgegriffen haben (Medien und Rezipient stehen laut Erwand in einem wechselseitigen Austausch: Medien greifen Meinungen/ Begrifflichkeiten/ etc. aus der Bevölkerung auf, fungieren aber auch selbst als Meinungsbildner.), dass die propagierte (Kremser) Meinung über Lerchenfeld aber tatsächlich nicht so extrem negativ ist, wie sich bei Betrachtung der Berichterstattung vermuten lässt.

Das mediale Berichten über den Fall und Krems-Lerchenfeld war einseitig, vor allem in die negative Richtung. So zumindest sehen dies die in dieser Arbeit zur Wort kommenden Experten und Schüler. Für Manuela Leoni, vom Verein Impulse, ist medial eine starke und emotionale Stimmung „gepusht" worden. Sie ist, wie auch die befragten Polizisten, der Meinung, dass Krems mit dieser „medialen Größenordnung" bisher keine Erfahrung gemacht/ gehabt hat. Alle Pressevertreter hätten versucht, Profit herauszuschlagen und zum Teil verantwortungslos gehandelt, wo sie Verantwortung gehabt hätten (z.B. steht ihnen nicht zu, das polizeiliche Handeln zu beurteilen, usw.), meint die Expertin weiter. Auch die

befragten Schüler sprechen von einem medialen „Aufbauschen“ der Sache, von einer Einseitigkeit, die selten so erlebt worden war und wohl auf Verkäuflichkeit der Artikel und Steigerung der Auflagenzahlen gerichtet war.

Aber was ist der Grund für dieses massive Medieninteresse, den Umfang der Berichterstattung und die sich entwickelnde Eigendynamik? Für die befragte Kremser Polizei die Jugendlichkeit des Opfers, das Einbruchsdelikt als solches (und die widersprüchlichen, öffentlichen Meinungen über die „Schwere“ eines solchen Delikts und welche Konsequenzen es nach sich ziehen sollte/ dürfte), dass die Mutter Kontakt zu den Medien aufgenommen und Interviews gegeben hat, und dass es sich um einen „spektakulären Fall“ handelt. Ein „spektakulärer Fall“ polizeilichen Handelns, dessen Darstellung medial interessant, aber bei weitem nicht repräsentativ für das Gesamt der polizeilichen Arbeit ist. Die Bevölkerung könnte dadurch einen falschen Blick in und auf die Arbeit der Polizei erhalten. Verzerrungen zur Realität könn(t)en sich ergeben, mit welchen auch der Stadtteil Lerchenfeld, durch die negativ konnotierte Berichterstattung, zu kämpfen hat. Das ist nicht unwichtig für den Stadtteil, denn im vermuteten Etablierten-Außenseiter-Verhältnis zur Stadt Krems, fungieren solche Vorfälle und solche medialen Reaktionen als Verstärker des „Wissens“, dass Lerchenfeld und seine Bewohner „anders sind“. Auf tatsächliche (positive) Veränderungen wird dann umso weniger eingegangen und reagiert und der schlechte Ruf, das Stigma, umso mehr verfestigt.

14. Polizei und Medien befinden sich in einem Interdependenzgeflecht! Polizei und Medien befinden sich in bedingt-gegenseitiger Abhängigkeit, mit positiven als auch negativen Konsequenzen für die Polizei.
15. Die (Kremser) Polizei kritisiert Art und Ausmaß der Berichterstattung zum Fall Krems-Merkur, nicht aber den Umstand des Berichtens selbst. Es besteht das öffentliche Recht über polizeiliches Handeln informiert zu werden!
16. Die (negativen) Auswirkungen von medialer Berichterstattung auf des Bürger’s Meinung über die Polizei sind nicht umfassend. Negative mediale Berichterstattung über einen Fall polizeilichen Handelns führt nicht per se zu einer Meinungsänderung oder –verschlechterung über die Polizei. Die Meinung eines Medienkonsumenten über die Polizei bleibt durch einschlägige Berichterstattung relativ unberührt. Geschriebenes wird im Falle der Übereinstimmung mit eigenem Wissen vielmehr als Bestätigung von diesem betrachtet, denn als Erweiterung oder Änderung von diesem

herangezogen. Die Reichweite/ der Einfluss von medial kolportierten (negativen) Meinungen ist im speziellen (polizeilichen) Fall als gering anzunehmen.
17. Scheinbar polarisierende Fälle wie der Fall Krems-Merkur führen nicht unbedingt zu einer Meinungsänderung oder –verschlechterung über die Polizei.
18. Das Image der Polizei hat sich durch den Vorfall Krems-Merkur und die mediale Reaktion nicht verschlechtert.

Der Fall Krems-Merkur zeigt deutlich, dass Medien und Polizei in einem Interdependenzgeflecht verbunden sind. In den einschlägigen Interviews dieser Arbeit hat sich gezeigt, dass Polizei und Medien sowohl voneinander profitieren, als einander auch „schaden" können. Der Polizei ist es möglich über Medien Präventionsarbeit zu leisten, die Bevölkerung zum Selbstschutz anzuhalten (nicht nur im Fall von akutem oder aktuellem Bedarf), etc. Mediale Bezeichnungen eines Ortes (wie z.B. Krems) als „Verbrecherstadt", „unsicheres Pflaster" oder dergleichen erschweren dagegen polizeiliches Handeln. Nur mit (ebenso groß angelegten) „Gegenkampagnen" könnte die Polizei hier reagieren, um eine (durch solche Berichterstattung) möglicherweise gesteigerte Kriminalitätsfurcht bei den Bürgern (wieder) abzumildern - wobei der Erfolg nicht garantiert ist.

Es wird vermutet, dass Polizei und Medien nicht nur miteinander agieren (müssen), sondern auch in einem ambivalenten Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen. Wirft man einen kurzen Blick in die Literatur, wird dieser Eindruck bestätigt. Für Girtler stehen Polizei und Medien in einer, aus polizeilicher Sicht, eher skeptischen Abhängigkeit zueinander. Medien brauchen die Polizei und ihre „Mitarbeit", um an ihre „überlebensnotwendigen" Informationen zu gelangen. Die Polizei wiederum bedarf der Presse, um, was auch in der eigenen Erhebung deutlich geworden ist, die Bevölkerung weitgreifend zu erreichen, um sich zu legitimieren und sich ein gutes Image anzulegen/ zu festigen. Genau dieses (gute) Image scheinen Medien aber in der Hand zu haben, wenn man bedenkt, dass sie mit so manchem „'Hetzartikel'" (Plack 2008: 56) zu einem Verlust dessen beitragen können. Vielleicht sind Medien für die Polizei ja „Fluch und Segen" zugleich, eine notwendige Verbindung, die sich über die Jahre aber geändert haben dürfte. Einen „'Medienschutzmantel'" (ebda: 73), wie ihn die Polizei vor Jahren oder Jahrzehnten noch genossen hat/ haben könnte, scheint es heute nicht mehr zu geben (vgl. ebda, Girtler 1980: 114, 119 ff.).

Dieses Beziehungsgeflecht und die aktuelle Konstellation der Positionen scheinen teilweise Anlass zu Unmut in den polizeilichen Reihen zu geben. Für die befragten Kremser Polizeibeamten ist aber nicht der Umstand, *dass*, wie im Fall Krems-Merkur,

berichtet wird, das Problem, sondern Art und Ausmaß der Berichterstattung. Denn eine mediale Auskunft über einen solchen Fall ist per se nicht nur verständlich sondern sogar notwendig. Ein Polizeibeamter ist ein öffentlich Bediensteter, eine Person, die in der Öffentlichkeit steht, wo ebendiese Öffentlichkeit auch ein Recht darauf hat, über ihn und sein Handeln informiert zu werden. Eine polizeiliche „Selbstzerfleischung" dürften sich Medien, laut dem Kremser Bezirkspolizeikommandanten, aber nicht erwarten.

Dem letzten Absatz kann entnommen werden: Ein Polizist steht in der Öffentlichkeit und die Öffentlichkeit macht sich ein Bild von ihm. Interessant ist also, wie das Bild der Bevölkerung (ein Teil der Öffentlichkeit) durch Medien (ein anderer Teil der Öffentlichkeit) beeinflusst wird bzw. ob es einen solchen Einfluss gibt. Laut Einschätzung der befragten Polizisten aus Krems ist dieser (nämlich) nicht so groß, wie man ihn, vor allem bei sehr breiter und eher negativer Berichterstattung, vielleicht erwarten würde. Der Ansicht der Beamten nach machen sich Bürger binnen kurzer Zeit (binnen weniger Berichte) ein relativ konkretes Bild über eine Situation, eine Person, eine Handlung, eine Institution,… Ausmaß und Dauer der Berichterstattung tragen kaum bis gar nichts zu dieser Meinung bei. Die Kurz- und Schnelllebigkeit des „Schlagzeilenjournalismus" führt außerdem dazu, dass sich eine (bisherige) Haltung zu einer Sache kaum bis gar nicht verändert. Wer „zur Polizei hält", der tut es auch bei/ nach einer Berichterstattung wie im Fall Krems-Merkur noch, und wer „gegen die Polizei ist", sieht sich durch einen solchen Fall und solche mediale Information in seinem „Wissen" bestätigt, meinen die Polizisten. Wenn man davon ausgeht, dass die mediale Berichterstattung über einen Fall also kaum Einfluss auf die Meinung eines Konsumenten hat, dann folgt daraus, dass sich diese Meinung weder verbessert noch verschlechtert und dass auch das Image der Institution als solches bestehen bleiben müsste. Ein interessanter Ansatz, der bereits im nächsten Kapitel aufgegriffen wird. Erste Ergebnisse zeigen dort, inwiefern diese Annahmen tatsächlich angenommen werden oder inwiefern sie verworfen werden müssen.

19. Die Polizei (Krems) ist nach dem Fall Krems-Merkur, sowohl mit positiven als auch negativen (öffentlichen) Reaktionen konfrontiert worden. Der Großteil der persönlich erlebten Folgen ist positiv gewesen.

Negative Reaktionen der Bevölkerung (u.a. Beschimpfungen) nach dem Fall Krems-Merkur haben die Beamten der PI Krems zum Beispiel bei einer Demonstration oder beim Ordnungsdienst im Rahmen eines Volksfestes in Krems gemacht. Diese Vorkommnisse und vor allem das Erlebnis eines Beamten, wo sich bei einer seiner

Verkehrserziehungsstunden an einer Volksschule ein Mädchen, aus Angst vor ihm, unter dem Tisch versteckt hat, lassen die Polizisten offensichtlich nicht unberührt. Der Großteil, der für sie persönlich erlebbaren Reaktionen, war ihrer Meinung nach aber positiv und äußerte sich unter anderem in Mails, Briefen und „Geschenken“ an die Polizei Krems. (Dass sich Bürger auf diesem Weg direkt an die Polizei wenden, ist persönlich überraschend gewesen; dass diese Wortmeldungen vorrangig positiv waren, überrascht dagegen weniger, wird doch vermutet, dass ein Bürger direktes Feedback eher positiv äußert, als sich negative Kritik persönlich zu adressieren „traut“. In einem solchen Fall wird eher der „anonyme Weg“ über Leserbriefe in Zeitungen oder dergleichen angenommen.)

20. Der Polizist als Mensch unterscheidet sich in seiner Reaktion auf einen Vorfall wie den Fall Krems-Merkur nicht per se von denen eines Jugendlichen.

Es hatte persönlich den Anschein, als würden unter anderem Medien aus dem Fall Krems-Merkur ein Ringen aus Jugendlichen/ Jugendarbeit, auf der einen Seite, und Polizei, auf der anderen Seite, machen wollen. Dass Polizei und Jugendarbeit durchaus überlappende Betätigungsfelder haben können, sich in ihrem Handeln zwangsläufig aber voneinander unterscheiden (müssen), ist schon im Text geklärt worden. Ohne an dieser Stelle einen möglichen Zwiespalt näher zu verfolgen oder der Frage nachzugehen, wie sehr hier wirklich Jugendliche (man müsste dann von *einer* Jugendmeinung zum Fall Krems-Merkur ausgehen, welche aus mehreren Gründen angezweifelt wird) der Polizei in ihrer Haltung gegenüber gestanden haben, nur ein kurzer, interessanter Einwurf, der vermuten lässt, dass sich der Polizist als Mensch nicht per se von einem jugendlichen Menschen unterscheidet. Sowohl Manuela Leoni als auch die Beamten der Polizei Krems, sind nach Reaktionen auf den Vorfall Krems-Merkur befragt worden, und die Polizisten schildern in nahezu denselben Begriffen die erlebten Folgen, wie Leoni die von den Jugendlichen (siehe zuvor): totale Betroffenheit hätte auf der Polizeiinspektion Krems geherrscht, manche hätten über den Vorfall reden können, andere nicht. Die Bewältigung des Falles war in einem Zusammenhalt aller, in gemeinsamen Gesprächen und durch den Rückhalt der Behörde gelungen.

21. (Fehl-)Alarmsituationen sind täglich Brot für einen Polizeibeamten, das Zusammentreffen mit Tätern stellt dagegen einen Sonderfall im polizeilichen Handeln dar.

Was in Kapitel 5 schon ausführlich („theoretisch“) beschrieben worden ist, zeigt sich auch im praktischen Fall: Alarmsituationen sind tägliches Brot für Polizisten. Eine Fehlalarmsituation, wie sie auch von den Handelnden im Fall Krems-Merkur angenommen worden ist, ist keine Seltenheit. Laut Polizei Krems hat es in den ersten drei Quartalen des Jahres 2012 in Krems bereits über 200 Alarmauslösungen gegeben. Zwei Drittel davon in Großmärkten, vergleichbar dem Merkur-Markt. Ca. zehn Prozent solcher Alarme sind als „echt“ einzustufen (wobei sich die befragten Polizisten hier uneinig sind, zehn Prozent stellt den höchsten geschätzten Wert dar), die Zahl derer, wo Täter noch anwesend sind, ist noch einmal um ein Vielfaches geringer. Wenn man also (es handelt sich hierbei natürlich um eine grobe Schätzung, einen Richtwert, basierend auf den lokalen polizeilichen Angaben) davon ausgeht, dass vielleicht in fünf Prozent aller Fälle - oder sehr wahrscheinlich noch weniger - Täter bei einem Einbruch anwesend sind, und man sich außerdem bewusst macht, wie oft ein Einzelner dann in eine solche Situation kommt (nicht jeder Polizist ist bei jedem dieser Fälle im Dienst), kann wohl getrost davon gesprochen werden, dass ein Zusammentreffen von (Streifen-)Polizisten und (Einbruchs-)Tätern nach wie vor einen Sonderfall im (alltäglichen) polizeilichen Handeln darstellt. Überlegungen zum Handeln der Beamten im Fall Krems, die Beurteilung von diesem und Konsequenzforderungen sollten diese Perspektive aus persönlicher Sicht nicht vernachlässigen.

22. Was bleibt vom Fall Krems-Merkur? Er ist ein Fall der Symbolcharakter bewahren wird, ein Fall der Auswirkungen unterschiedlicher Reichweite, in unterschiedlichen Themenbereichen und für unterschiedliche Personengruppen hat.

Was bleibt vom Fall Krems-Merkur? Hat der Vorfall spezielle Auswirkungen nach sich gezogen, Auswirkungen die Bestand haben, oder waren allfällige Reaktionen darauf kurz und sind heute bereits abgeschlossen?

Für Manuela Leoni vom Verein Impulse kann nach einem „so intensiven Fall“, wie dem beim Merkur Markt Krems, nicht mehr alles so sein/ werden wie davor. Er ist, laut ihren Angaben, heute nicht mehr *das* Thema, aber ein Mensch ist dabei gestorben, eine Folge, die nicht „vergehen“ wird. Außerdem habe in ihren Augen jeder (der Verein Impulse, die Polizei, die Stadt Krems,…) etwas aus der Situation mitgenommen und der Fall, durch die

gemeinsame Bewältigung einer Krisenzeit, ein Näher-Zusammenrutschen und eine Verbesserung so mancher Beziehung (z.B. Verein Impulse mit anderen/ übergeordneten Stellen der Jugendarbeit, etc., siehe zuvor) mit sich gebracht.

Von einer internen Solidarität, die, so tragisch der Anlassfall gewesen ist, gut getan hat, sprechen auch die befragten Polizisten. Exekutivbeamten selbst sei, obwohl sie ohnehin umfassend auf diesem Gebiet trainiert und „gedrillt" sind, durch den Fall Krems-Merkur noch einmal das Bewusstsein auf „Echtsituationen" geschärft, ihre Hellhörigkeit und Sensibilität angeregt worden. Die Polizeiarbeit als solche habe sich aber nicht verändert, klären die Kremser Polizisten im persönlichen Gespräch. Zum einen, weil dem polizeilichen Handeln, so auch z.B. dem Einschreiten bei Alarmsituationen, ein vorgeschriebenes Prozedere zugrunde liegt, welches geschult und trainiert und als solches eingehalten wird. Zum anderen, weil man der Meinung ist, dass das Handeln der Polizei in Krems gut ist und auch vor dem Vorfall schon gut war. Zudem sind manche der Besonderheiten des Falls Krems-Merkur bzw. einer (Fehl-)Alarmsituation auf Ressourcenprobleme im ländlichen Raum begründet, mit denen die betroffenen Polizisten „einfach zurechtkommen müssen".

Der Fall hat (aber) strukturelle Konsequenzen nach sich gezogen: die Regelungen der Zuständigkeit von polizeilichen Einsatzteams (zur Aufklärung eines polizeilichen Schusswaffengebrauchs) und der juristischen Zuständigkeit wurden verändert bzw. festgelegt.

Auch der Symbolcharakter des Falles Krems-Merkur, die „Symbolkraft", die Obstlt. Matousovsky beschreibt, wird laut ihm bleiben. Jeder in der Polizei weiß, worum es sich bei dem Vorfall handelt, seine Auswirkungen sind über den regionalen (polizeilichen) Raum hinausgegangen, jeder Polizist habe und könne sich in eine solche Situation hineinversetzen, weil (Fehl-)Alarme überall und immer auf der polizeilichen Tagesordnung stehen.

8. Reaktionen der Kremser Bürger auf den Fall Krems-Merkur – eine quantitative Untersuchung

8.1 Einleitung

Vorliegende Arbeit ist hauptsächlich qualitativ orientiert. Im Sinne eines Methodenmix wird aber auch einer quantitativen Umfrage Raum gegeben. Auf die Vorteile und Besonderheiten, die sich daraus ergeben und inwiefern sie in vorliegender Studie zu tragen kommen, verweist Abschnitt 2.1.4 Neben verfahrenstechnischen Gewinnen aus Methodentriangulation liegt auch die theoretische Begründung ihrer Anwendung in Vergrößerung und Präzisierung des Erkenntnisgewinnes: Durch die zu Beginn der Arbeit vorgestellten Untersuchungsfragen ist definiert, dass das Hauptaugenmerk vorliegender Arbeit neben dem polizeilichen Handeln auf die öffentlichen Reaktionen gerichtet ist, wie man sie nach einem Vorfall wie im Merkur Markt Krems finden kann. Eine „öffentliche Meinung“ (genauer Meinung der Bevölkerung, siehe Kapitel 9) scheint im quantitativen Rahmen besser (als „nur“ im qualitativen) ihren Platz zu finden. Ziel ist, diese „zahlenmäßig breiteren“ Ergebnisse aus der quantitativen Erhebung mit den „anteilsmäßig breiteren“ Ergebnissen der qualitativen Forschung zu kombinieren.

Am Ende des Kapitels werden erneut Thesen und Annahmen formuliert. Würden die quantitativen Ergebnisse als „Endergebnisse“ interpretiert, würde die Analyse aufgrund des eigens definierten Erkenntnisinteresses zu kurz greifen. Anders als beim qualitativen Vorgehen werden Thesen in diesem Kapitel jedoch stärker generalisiert. Eine Verallgemeinerung von der Stichprobe Kremser Bürger auf breitere Bevölkerungsgruppen scheint dem Erkenntnisinteresse nach indiziert und durch das quantitative Vorgehen (bei Erfüllung bestimmter statistischer Kriterien) prinzipiell legitimiert. Zumal es sich bei der Ergebnisformulierung auch rein um Thesen handelt, die auf ihren Geltungsbereich hin erst (in Folgeuntersuchungen) überprüft werden müssten.

8.2 Methode und Instrument

Um Ergebnisse aus quantitativem Forschen sinnvoll in dieser Arbeit integrieren und sie mit anderen gewonnenen Erkenntnissen aus qualitativer Forschungsarbeit kombinieren zu können, war es in erster Linie notwendig, sich in der Konstruktion eines Untersuchungsinstruments an den vorgegebenen Untersuchungsfragen zu orientieren. Anders als bei anderen, „rein“ quantitativen Forschungsvorhaben, die sich an Forschungsfragen orientieren, erfüllen Untersuchungsfragen eine andere Zielsetzung und

unterscheiden sich z.B. im Grad ihrer Präzisierung von diesen. Ein Hinderungsgrund für quantitatives Arbeiten und die Komposition eines Instruments ergibt sich daraus nicht per se. Im Gegenteil: es wurde ein Fragebogen entwickelt, in dessen Items sich die Bereiche der Untersuchungsfragen sehr gut eingliedern und operationalisieren ließen. Zum Teil war es dadurch sogar möglich „Lücken" zu schließen, die sich in den bisherigen Ergebnissen aufgetan hatten.

Ziel der Untersuchung ist, einen breiten Überblick der Meinung und Reaktion der Bevölkerung auf den Vorfall Krems und seinen Ausgang zu liefern. Für stichhaltige Ergebnisse wurde als Grundgesamtheit die Kremser Stadtwohnbevölkerung ausgewählt. Durch diese Abgrenzung wird es möglich, eine Stichprobe anhand eines Quotenplans zu ziehen und mit diesem Vorgehen scharfe und gut interpretierbare Ergebnisse zu erzielen, die sich sinnvoll in die allgemeine Ergebnisdarstellung eingliedern lassen.

Im Sinne des eigenen Erkenntnisinteresses und den Vorstellungen über eine Stichprobenziehung mit Quotenplan schien die Methode einer Telefonumfrage am geeignetsten. Dieses Vorgehen, früher noch als „quick and dirty" (Schnell et al. 2005: 363) bezeichnet, gilt mittlerweile als geeignete Datenerhebung und wird in den letzten Jahrzehnten verstärkt, zum Teil sogar überwiegend in Bevölkerungsumfragen angewendet. Aus der speziellen Situation eines über Telefon mit seinem Gesprächspartner verbundenen Interviewers, ergeben sich gewisse Besonderheiten und Einschränkungen für das zu verwendende Instrument: Sowohl die Fragenkonstruktion und –formulierung, die Reihenfolge der Items, als auch die Länge des gesamten Instruments unterscheiden sich zum Teil von den Charakteristika anderer standardisierter Erhebungen (vgl. ebda). Auch beim eigenen Vorgehen schien es sinnvoll, eine maximale Interviewlänge von zehn Minuten nicht zu überschreiten und die Fragen prägnant, kurz und, soweit sinnvoll, ausschließlich geschlossen zu formulieren, um Verweigerungen und Abbrüche so gering wie möglich zu halten.

Das Instrument[89] selbst gliedert sich dann wie folgt: Am Beginn steht eine kurze Einleitung über Zielsetzung der Befragung und Verwendung der Umfrageergebnisse. Gerade Einleitungstexte sind bei Telefoninterviews von besonderer Bedeutung, ersetzen diese die physische Präsenz eines Interviewers in anderen Interviewsituationen und müssen so ihrerseits Vertrauen schaffen und die Teilnahmebereitschaft von Respondenten fördern (vgl. Schnell et al. 2005: 369).

[89] Siehe Anhang.

Dieser Einführung folgt, nach Aufnahme von Geschlecht und Alter (aus Quotengründen bereits an dieser Stelle), eine weitere „inhaltliche Einleitung“ in Form einer Kurzzusammenfassung des Falls Krems-Merkur. Sie dient den Befragten als Erinnerung und möchte, der Vergleichbarkeit wegen, einen zumindest annähernd ähnlichen „Mindestwissensstand“ bei allen Respondenten gewährleisten.

Es folgen die (weiteren) Fragebogen-Items: Die erste Frage beschäftigt sich damit, wie gut sich die Befragten an den Fall Krems-Merkur erinnern können. Sie möchte die Bedeutung des Falles näher hinterfragen und erfüllt zusätzlich eine Filterfunktion: Personen, die sich wenig oder nicht mehr an die Vorfälle erinnern können, erhalten, um sinnvoll an der weiteren Befragung teilnehmen zu können, eine zweite kurze Zusammenfassung der Geschehnisse, die etwas detaillierter als der Einstiegstext formuliert ist.
Die nächsten Fragen beschäftigen sich mit der Einschätzung des polizeilichen Handelns aus Sicht der Befragten. Getrennt nach den beiden Handelnden in Krems kann angegeben werden, ob bzw. wie (richtig oder falsch) das jeweilige Handeln empfunden wird und wie die Beamten hätten anders handeln können, sofern sie sich für die Antwortmöglichkeiten „eher richtig“, „eher falsch“ oder „falsch“ entscheiden.
Item 4 dient zur Einleitung eines weiteren Fragenkomplexes, der sich mit Definition von „richtigem“ polizeilichem Handeln beschäftigt: Es interessiert, was in den Augen der Interviewten auf polizeiliches Handeln den größten Einfluss ausübt. Sind es z.B. die Gesetze, die Ausbildung oder die Persönlichkeit des Beamten, die das Handeln des einzelnen Beamten prägen? Darauf aufbauend folgt eine Skala mit 16 Items in der erfragt wird, was als Voraussetzung für „richtiges“ polizeiliches Handeln gesehen wird. Welche Maßnahmen müssten von wem ergriffen werden, um „richtiges“ polizeiliches Handeln gewährleisten zu können? Die Items werden, in Anlehnung an die vorige Frage, aus den vier Bereichen Staat, Exekutive, Öffentlichkeit, Polizist formuliert, vermischt erfragt und den Befragten so nicht mitgeteilt.
Die beiden Folgefragen beschäftigen sich noch ein wenig detaillierter mit „richtigem“ polizeilichem Handeln: Frage 6a ermittelt anhand verschiedener Items, die in „Befehlsform“ formuliert sind, was Befragte von „richtigem“ Handeln erwarten. Die Frage 6b greift dieselben Items auf, formuliert sie jedoch auf den „Ist-Stand“ der österreichischen Polizei um und bittet um eine Einschätzung der Befragten. Diese Items sind sowohl positiv als auch negativ gepolt. Bsp. Item 6a: Polizisten müssen höflich sein – 6b: Polizisten sind unhöflich. Mit diesen Fragen wird eine Darstellung der Erwartung an die Polizei und eine

Darstellung der Einschätzung der österreichischen Exekutive gegeben, sowie die Möglichkeit diesen Soll-Stand aus 6a dem Ist-Stand aus 6b gegenüberzustellen und mögliche Diskrepanzen aufzuzeigen.

Die beiden kommenden Items 7 und 8 greifen einen weiteren Aspekt des Falles Krems auf, der in der quantitativen Analyse nicht unterbleiben soll: von den Respondenten wird erfragt, inwiefern sie das Gerichtsurteil des Polizisten und die „Nicht-Vor-Gerichtstellung" seiner Kollegin beurteilen, „gerecht" oder „nicht gerecht". Bei erstem Item können die Befragten angeben, ob sie das getroffene Urteil als zu mild oder zu schwer beurteilen, sofern sie es als „nicht gerecht" empfinden. Zudem ist es ihnen möglich bei beiden Fragen im Falle der Antwort „nicht gerecht" anzugeben, was sie sich anderes erwartet hätten.

Den inhaltlichen Abschluss der Befragung bilden zwei Items über Meinung zur österreichischen Exekutive und eine mögliche Meinungsänderung durch die Geschehnisse im Fall Krems. Es wird angenommen, dass die Einschätzung einer Institution stichhaltiger passiert, wenn mehrere Institutionen zur Bewertung vorliegen, die für einen Vergleich herangezogen werden können. Insofern wurde dafür am Eurobarometer 74, nationaler Bericht Österreich, Anleihe genommen und fünf Institutionen exemplarisch ausgewählt[90]: die Polizei, die mit den größten Vertrauenswerten auf Platz 1 in der Eurobarometerumfrage liegt. Als Gegenpol die politischen Parteien mit den niedrigsten Vertrauenswerten. In der Mitte liegen die Gewerkschaften, die somit auch für die eigene Befragung ausgewählt worden sind, ebenso wie das Fernsehen, in der Mitte der oberen Hälfte und die EU, in der Mitte der unteren Hälfte der Eurobarometer Vertrauenswerte (vgl. Eurobarometer 74: 11).

Nach dieser Bewertung interessiert in der Folgefrage die Einschätzung der Befragten: hat sich ihre Meinung über die österreichische Polizei durch den Fall Krems geändert oder nicht? Sofern Befragte angeben sie habe sich zum Schlechteren oder Besseren geändert, können in einem Nachsatz Gründe dafür angegeben werden.

In den beiden zuletzt genannten Items werden die interessierenden Konstrukte „Meinung/ -sbildung" nicht operationalisiert, sondern direkt im Sinne einer Einschätzung erfragt. Bei der Interpretation muss auf diese subjektive Komponente Acht genommen werden, insofern, als Berichtetes von Tatsächlichem diskrepant sein könnte.

Die beiden letzten Fragen des Instruments, Items der Soziodemographie, gliedern sich an die Variablen Alter und Geschlecht zu Beginn der Befragung und fragen nach der höchsten

[90] In dieser Untersuchung wird nach Vertrauen (und nicht Meinung) in Institutionen gefragt. Für hiesige Zwecke und weil ein „inhaltlicher Vergleich" nicht angestrebt wird, scheint eine Übertragung jedoch problemlos zu sein.

abgeschlossenen Bildung und ob die Befragten im Stadtteil Lerchenfeld oder in der übrigen Stadt Krems wohnhaft sind.

Während Erstellung, Testung und Auswertung des Instruments eigens und ausschließlich durch die Verfasserin der Studie erfolgt, wurde aus Ressourcengründen die Erhebung selbst aus der persönlichen Arbeit ausgegliedert und ein Sozialforschungsinstitut damit beauftragt. Die Entscheidung fiel auf das Institut SOZAB in Amstetten/ NÖ, welches in persönlicher Beratung einen guten Eindruck seiner Arbeit und der zu erwartenden Qualität und Wissenschaftlichkeit von Erhebung und Ergebnissen vermitteln konnte. Aus Kostengründen konnte eine Stichprobe nicht beliebig groß gewählt werden. Wichtig war es, eine Stichprobengröße zu erreichen, durch welche eine qualitätsvolle Auswertung nach statistischen Kriterien gewährleistet ist. (Unterschreitet die (Gruppen-)Fallzahl in gewissen Analysen die Grenze einer sinnvollen Interpretation, wird dies an betreffender Stelle ausgewiesen.) Mit der beschlossenen Größe von n = 120 scheint dies ohne Probleme möglich. Eine Aufwertung (und größere Datenschärfe der Ergebnisse) erfährt die Stichprobe außerdem durch Erhebung mittels Quotenplan, wobei das Alter ab 15 Jahren in drei Gruppen und das Geschlecht der Kremser Stadtwohnbevölkerung herangezogen wurde.

8.3 Auswertung

8.3.1 Verweigerung

Insgesamt kam es zu 372 Verweigerungen bzw. Abbrüchen bei der Erhebung der Daten durch das Institut SOZAB. 365 Personen verweigerten nach bzw. während des Einleitungstextes ihre Teilnahme. Laut Forschungsinstitut hatten die meisten davon grundsätzlich kein Interesse an einem Telefoninterview, das Thema war nicht zwingend der ausschlaggebende Grund. Zwei weitere Befragte verweigerten eine weitere Teilnahme nach der inhaltlichen Einführung, eine Person brach bei Frage 2 und vier weitere bei Frage 5 die Beantwortung ab. Das ergibt eine Verweigerungs- bzw. Abbruchquote von rund 75 Prozent. In einem Vorgespräch mit SOZAB wurde mitgeteilt, dass mit einem Ausfall von bis zu 80 Prozent gerechnet werden müsste. Abgesehen von der Qualität der Telefondaten, über die nichts ausgesagt werden kann bzw. welche nicht beeinflussbar waren, deuten die Verweigerungswerte nicht auf eine zu heikle oder schwierige Thematik bzw. zu heikle oder schwierige Fragen als Grund für Verweigerung oder Abbruch hin.

8.3.2 Stichprobe

Aus der Wohnbevölkerung der Stadt Krems an der Donau wird eine Stichprobe von n = 120 gezogen. Diese Größe entspricht den gewünschten statistischen Kriterien. Um trotz beschränkten Umfangs größere Stichhaltigkeit und Repräsentativität zu gewährleisten, ist für die Erhebung ein Quotenplan nach Zusammensetzung der Grundgesamtheit aufgestellt worden. Als Parameter der Ziehung sind sowohl das Geschlecht, als auch das Alter herangezogen worden. Letzteres wurde nach Absprache mit SOZAB auf drei Klassen aufgeteilt: 15- bis 19-Jährige, 20- bis 59-Jährige und zuletzt 60-Jährige und älter. Erhoben wurde das Alter in metrischem Niveau, um keinen Informationsverlust zu riskieren.

Es ist mit dem Institut vereinbart worden, dass mit einer maximalen Quotenplan-Abweichung von einem Faktor +/- 0,5 bis 2 zu rechnen sei. Eine Kreuztabulierung der Daten von Geschlecht mit Alter zeigt, dass dieser Bereich eingehalten und nur einmal, bei der ersten Alterskategorie aufgrund ihrer Fallzahl, ausgeschöpft werden musste (vgl. Anhang). Eine allgemeine Vergleichbarkeit und repräsentative Darstellung der Kremser Stadtwohnbevölkerung sollte daher m.E. gegeben sein.

Die endgültige Stichprobe setzt sich nach soziodemographischen Variablen dann wie folgt zusammen:

Tabelle 14: Zusammensetzung der Stichprobe

Geschlecht				
Männlich	*Weiblich*			
51,9	48,1			
Alter				
15 – 19 Jahre	*20 – 59 Jahre*	*60 Jahre +*		
5	58,3	36,7		
Höchste abgeschlossene Bildung				
HS	*Lehre/BS*	*Mittelschule*	*AHS/BHS*	*Hochschule*
6,7	38,3	5,8	26,7	22,5
Wohnort				
Lerchenfeld				
15,8				

Quelle: eigene Erhebung/SOZAB, Angaben in Prozent

8.3.3 Auswertung

Die folgenden Auswertungen basieren auf inhaltlichen Überlegungen, die aus dem Forschungsfokus der Untersuchungsfragen und den bisherigen qualitativen Erhebungen und Erkenntnissen formuliert worden sind. Diese Überlegungen werden vor jeder darauf basierenden Auswertung in Form von Annahmen oder Hypothesen vorgestellt und die

erzielten Erkenntnisse aus der Datenanalyse damit in Verbindung gesetzt. Ob eine Vermutung als Annahme oder Hypothese formuliert wird, basiert auf Überlegungen zur statistischen Überprüfbarkeit. Scheint im Vorhinein keine Prüfung auf Signifikanz denkbar oder geht es rein um Deskription, ist auf Formulierung einer Hypothese verzichtet worden.

8.3.3.1 Der Fall Merkur in der Erinnerung der befragten Kremser

A 1: Der Großteil der Befragten erinnert sich eher bzw. sehr gut an den Vorfall.

Alle Befragten können sich an den Vorfall erinnern, über 90 Prozent sehr gut. Annahme 1 kann, mit der Einschränkung, dass es sich („nur“) um eine Einschätzung der Befragten handelt, bestätigt werden.

Der Fall Krems verfügt, wie schon das Kapitel 2 beschrieben hat, über eine gewisse Einzigartigkeit. Obige Annahme ist getroffen worden, ohne über fundierte psychologische Kenntnisse über Gedächtnis und Erinnerung zu verfügen. Die eigene Vermutung geht jedoch in die Richtung, dass sich einzigartige Vorkommnisse besser in selbige einprägen bzw. daraus abrufbar sind.
Das Erinnerungsvermögen könnte durch die enorme Medienpräsenz im Fall Krems, von der bereits berichtet wurde, noch verstärkt worden sein. Viele Wochen wurde in großem Ausmaß von dem Vorfall berichtet; Kremser Medien haben dieses Thema ebenso aufgegriffen wie überregionale Medien in ganz Österreich. Es scheint wahrscheinlich, dass diese mediale Konfrontation, der kaum zu entgehen war, so wie die „unmittelbar räumliche Berührung“ der Befragten, Einfluss darauf nehmen, was in den eigenen Gedanken aufgenommen, verarbeitet, was erinnerbar wird und worüber man sich eine Meinung bildet. Die Örtlichkeiten, von denen medial die Rede ist, sind mit großer Wahrscheinlichkeit bekannt und unter Umständen ist man sogar selbst in beruflicher oder privater Sicht von dem Vorfall betroffen gewesen.

Neben diesen Ausführungen hat im Vorfeld eine weitere Überlegung bei Formulierung der A 1 eine Rolle gespielt. Die daraus zu ziehende Schlussfolgerung muss wegen fehlender wissenschaftlicher Überprüfungsmöglichkeit allerdings mit Einschränkungen betrachtet werden. Aufgrund einer so großen Zahl sich Erinnernder scheint eine gewisse „Themenrelevanz“ des Falles unterstellt werden zu können. Kombiniert mit der beschriebenen Einzigartigkeit wird angenommen, dass den Kremsern die Geschehnisse nicht nur aufgrund der räumlichen Nähe derart gut in Erinnerung sind, sondern weil ihnen

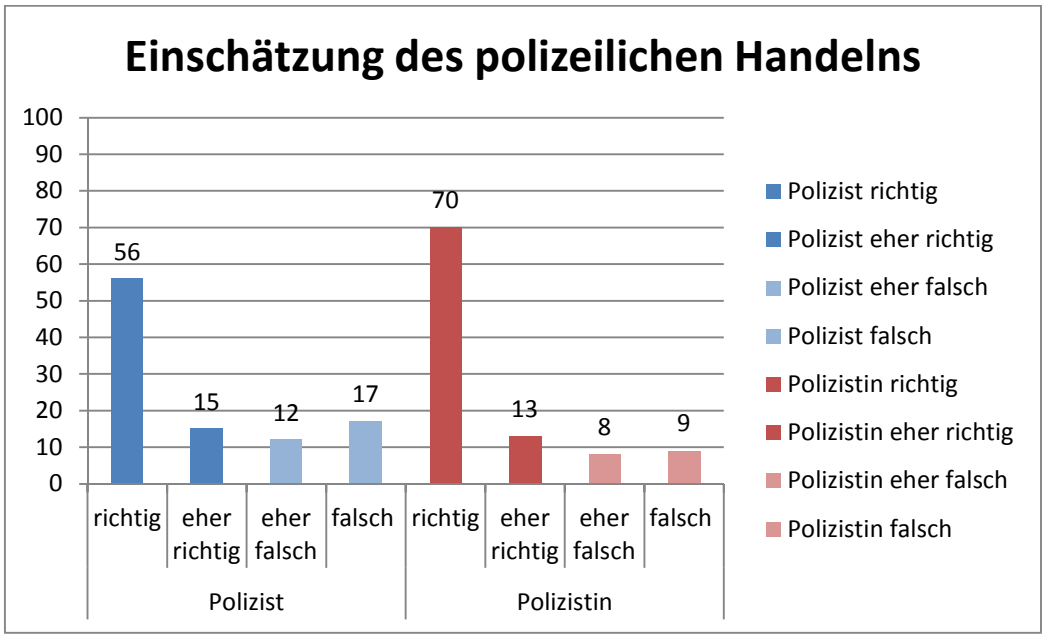
von ihnen selbst eine gewisse Besonderheit und Bedeutung beigemessen wird. Wie die damit verbundene Meinung gerichtet sein könnte, wird an späterer Stelle noch einmal aufgegriffen werden.

8.3.3.2 Die Einschätzung des polizeilichen Handelns im Fall Krems

A 2: Die Fragen nach der Einschätzung des polizeilichen Handelns (der beiden Polizeibeamten) polarisieren und führen zu keinem eindeutig positiven oder negativen Ergebnis.
A 3: Das Handeln der Polizistin wird tendenziell als „weniger falsch“ eingeschätzt.

Sowohl das Handeln des Polizisten im Fall Krems als auch dessen Kollegin wird vom Großteil der befragten Bürgern als richtig bzw. eher richtig eingestuft. Im ersten Fall sind 71 Prozent aller Respondenten dieser Meinung. Bei der Beamtin ist ein noch höherer Prozentsatz der Befragten der Meinung „(eher) richtig“. Die erste hier geäußerte Annahme kann also eindeutig nicht bestätigt werden. Nur 17 Prozent (beim Polizisten) bzw. 9 Prozent (bei der Polizistin) sind der Meinung, dass das Handeln der Polizeibeamten falsch gewesen wäre. Ähnliches zeigt die Antwortkategorie „eher falsch“. Rein deskriptiv kann Annahme 3 also bestätigt werden.

Grafik 9: Einschätzung des polizeilichen Handelns im Fall Krems



Quelle: Daten aus eigener Erhebung/ SOZAB, Angaben in Prozent

Die sehr positive Einschätzung des polizeilichen Handelns der beiden Beamten im Fall Krems ist überraschend. Sowohl aufgrund persönlicher Einschätzung nach bisheriger

Beschäftigung mit der Thematik, als auch aufgrund persönlicher Erfahrung mit Umfragewerten zu Polizei, wurde zwar kein (ausschließlich) negatives Ergebnis erwartet, eine größere Verteilung der Aussagenwerte jedoch eindeutig vermutet.

Den Befragten, die sich bei den Fragen zur Einschätzung des polizeilichen Handelns für eine andere Antwortmöglichkeit als „richtig“ entschieden haben, also „eher richtig“, „eher falsch“ bzw. „falsch“, wurde die Möglichkeit gegeben, in einer offenen Stellungnahme zu definieren, was für sie richtiges Handeln gewesen wäre. Bei beiden Beamten hat sich der überwiegende Teil der betreffenden Befragten für eine offene Meinungsäußerung entschieden.
Nach Bereinigung der Nennungen ergeben sich beim männlichen Polizeibeamten 13 Kategorien, die die Vorstellungen der Befragten von richtigem Handeln wiedergeben. An der Spitze mit jeweils fast einem Viertel an allen Nennungen liegen die Vorgabe, er hätte nicht bzw. nicht umgehend schießen sollen und knapp dahinter, er hätte einen Warnschuss tätigen sollen. Ob damit gemeint ist vor oder statt dem tödlichen Schuss bleibt unklar. Danach folgt die Nennung der Beamte hätte den Jugendlichen in eine andere Stelle als den Rücken treffen sollen; in erster Linie wird hier von den Beinen gesprochen. Es gibt eine Ähnlichkeit zur späteren Nennung, der Polizist hätte den Jugendlichen nicht tödlich verletzen bzw. nicht erschießen sollen.
Mehr als einmal ist außerdem genannt worden, dass die Jugendlichen angesprochen hätten werden bzw. der Polizist in seinem Handeln noch hätte abwarten bzw. keine Waffe benutzen sollen. Die übrigen Aussagen, z.B. nicht alleine in den Markt gehen (damit scheint gemeint zu sein, dass die beiden Beamten keine Verstärkung gerufen haben), sind Einzelmeldungen, siehe Tabelle unten.

Bei der Frage, wie die Beamtin hätte richtig handeln können ergeben sich acht Kategorien. An den ersten Stellen, genau wie bei ihrem Kollegen, liegen die Nennungen sie hätte einen Warnschuss abgeben bzw. nicht schießen sollen. Mit jeweils zwei Nennungen folgen, die beim Polizisten in ähnlicher Weise genannten Kategorien, in den Unterschenkel zielen bzw. das Gegenüber ansprechen. Alle weiteren sind Einzelmeldungen und in unten stehender Tabelle ersichtlich.

Tabelle 15: „Der Beamte hätte richtig gehandelt wenn…“ - offene Nennungen der Befragten

Nennungen	**Polizist**	**Polizistin**
Nicht (gleich/ unbedingt) schießen	10	6
Warnschuss abgeben/ in die Luft schießen	9	7
Auf Oberschenkel/ Bein/ Bein oder Hand/ nicht auf den Rücken zielen	7	---
In den Unterschenkel zielen	---	2
Jugendlichen/ Person ansprechen/ Warnen	4	2
Ab-/ Zuwarten	3	1
Keine Waffe benutzen	2	---
Nicht tödlich verletzen/ nicht er- sondern anschießen	2	---
Nicht alleine in den Markt gehen	1	1
Sensibler Reagieren	1	---
Sich vergewissern	1	1
Anders handeln	1	---
Kein Toter	1	---
Handeln bei Angriff in Ordnung	1	---
Schreien	---	1
GESAMT	43	21 *

Quelle: eigene Erhebung/ SOZAB

* Zwei Nennungen konnten aufgrund von Verständnisproblemen/ Aufzeichnungsmängeln nicht in die Analyse einbezogen werden

H 1: Personen, die das Handeln der beiden Polizisten als (eher) falsch einschätzen geben eher eine Begründung an, wie es in ihren Augen richtig gewesen wäre, als Personen deren Einschätzung eher richtig lautet.

Die Prüfung auf Assoziation der Variablen ergibt erwartungsgemäß einen starken Zusammenhang. „Erwartungsgemäß“, weil Personen, die bei der Frage nach der Einschätzung des polizeilichen Handelns mit „richtig“ geantwortet haben, sich nicht sinnvoll zu einer Verbesserung hätten äußern können.

Wie beschrieben, hat der Großteil aller, die das Handeln nicht als „richtig“ eingeschätzt haben, sich frei zu ihrer Vorstellung darüber geäußert. Es ist somit anzunehmen, dass der Grad wie „falsch“ es eingeschätzt worden ist, keinen großen Einfluss mehr ausüben wird: tatsächlich haben sich jeweils über die Hälfte der Befragten aus den Antwortkategorien „eher richtig“, „eher falsch“ und „falsch“ der Möglichkeit der offenen Antwort bedient. Sowohl beim Polizisten als auch der Polizistin haben sich jeweils alle Befragten, die deren Handeln als „eher falsch“ betrachtet haben, offen geäußert. Am wenigsten insgesamt von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben Personen, die im Falle der weiblichen Beamtin mit „eher richtig“ geantwortet haben.

Aufgrund der genannten Einschränkungen ist es trotz der Deutlichkeit der Ergebnisse nur mit Einschränkungen möglich, die H 1 bezüglich Assoziation in diesem Fall

anzunehmen[91]. Es zeigt sich eindeutig, dass ein sehr signifikanter Zusammenhang zwischen den Variablen besteht, eine mögliche „Richtung“ kann aber nicht herausgelesen werden.

H 2: Bewohner von Lerchenfeld schätzen das Handeln des Polizisten/ der Polizistin (eher) falsch ein.

Diese Hypothese kann nicht angenommen werden. Bewohner von Lerchenfeld schätzen sowohl das Handeln des Polizisten als auch das Handeln der Polizistin weniger (eher) falsch als (eher) richtig ein. Die jeweils absolute Mehrheit sieht das Handeln der beiden Beamten als (eher) richtig an. Auch im Vergleich zur Wohnbevölkerung der übrigen Stadt Krems kann diese Behauptung nicht bestätigt werden. In beiden Fällen sind es sogar die „übrigen“ Kremser, die eine schlechtere Meinung vom Handeln der Beamten haben.
Eine Einschränkung sinnvoller Interpretation stellt die relativ geringe Fallzahl der Kategorie der in Lerchenfeld wohnhaften Personen dar. In keinem der getesteten Fälle führte die Prüfung auf statistischen Zusammenhang zu einem signifikanten Ergebnis.

H 3: Je jünger die Befragten/ je höher der Ausbildungsgrad der Befragten, desto eher wird das Handeln des Polizisten/ der Polizistin als „falsch“ eingeschätzt.

Diese Vermutung zeigt sich, sowohl in den Kategorien des Alters als auch der Bildung, bei Einschätzung des Handelns des männlichen Beamten bestätigt. Im ersten Fall deuten die Daten sogar auf einen linearen Zusammenhang hin. Als Einschränkung gilt die geringe Fallzahl in der jüngsten Alterskategorie sowie bei einigen Ausbildungsklassen.
Die Prüfung auf Korrelation bzw. Zusammenhang ergibt sowohl für Alter als auch für Bildung ein statistisch sehr signifikantes Ergebnis. Die Hypothese kann in hiesigem Zusammenhang und in Bezug auf das Handeln des Polizisten somit beibehalten werden.

Bei der Einschätzung des weiblichen Handelns deuten die Werte nach Kreuztabulierung bei beiden demographischen Variablen auf ein ähnliches Ergebnis hin. Im Falle des Alters kann ein linearer Zusammenhang vermutet werden und auch im Falle der Bildung steigen

[91] Die Interpretation der Ergebnisse erfolgt in Anlehnung an Popper: Gilt eine der aufgestellten Hypothesen im vorliegenden Rahmen als belegt, so wird sie als „angenommen“ und nicht „verifziert“ bezeichnet. Eine Verifikation erscheint nicht sinnvoll, da eine (für immer) uneingeschränkte Gültigkeit der Ergebnisse oder eine, die auf die österreichische Gesamtbevölkerung übertragen werden kann, nicht angenommen werden soll. Eine „angenommene“ Aussage kann so lange als bedingt „wahr“ oder „richtig“ erachtet werden, bis sie widerlegt wird. Zeigt sich eine Differenz oder Beziehung als tatsächlich vorhanden und widersprüchlich im Sinne der Forschungsannahmen, so gilt diese als falsifiziert (vgl. z.B. Miller 1995).

die Werte der „Ablehnung“ mit steigender Bildung bis einschließlich Gruppe AHS/ BHS linear an. Anders als zuvor, kann nach Prüfung der Korrelation bzw. Assoziation aber nur im Falle der Bildung von einem statistisch (sehr) signifikanten Zusammenhang gesprochen werden. Alter korreliert mit der Einschätzung des Handelns der weiblichen Beamtin nicht signifikant. Das heißt nur in Bezug auf Bildung kann obige Hypothese als in diesem Rahmen angenommen werden.

H 4: Frauen schätzen das Handeln des Polizisten eher als falsch ein.
H 5: Männer schätzen das Handeln der Polizistin eher als falsch ein.

Fasst man die Antwortmöglichkeiten „eher falsch“ und „falsch“ auf die Frage nach Einschätzung des polizeilichen Handelns nach Geschlecht zusammen, so ergibt sich, dass Frauen tatsächlich das Handeln des Polizisten häufiger als „(eher) falsch“ einschätzen, als das der Polizistin. Dasselbe trifft aber auch auf die befragten Männer zu, womit die Annahme in Hypothese 5 verworfen werden kann.
Die Tatsache, dass sich Frauen und Männer in ihrem Antwortverhalten ähneln, lässt sich wohl dadurch erklären, dass das Handeln der Polizistin insgesamt „weniger falsch“, als das ihres Kollegen eingeschätzt wird. Eine Beibehaltung der Hypothese 4 erfolgt nicht, da die Prüfung auf statistischen Zusammenhang der getesteten Variablen einen nicht signifikanten Wert ergibt.

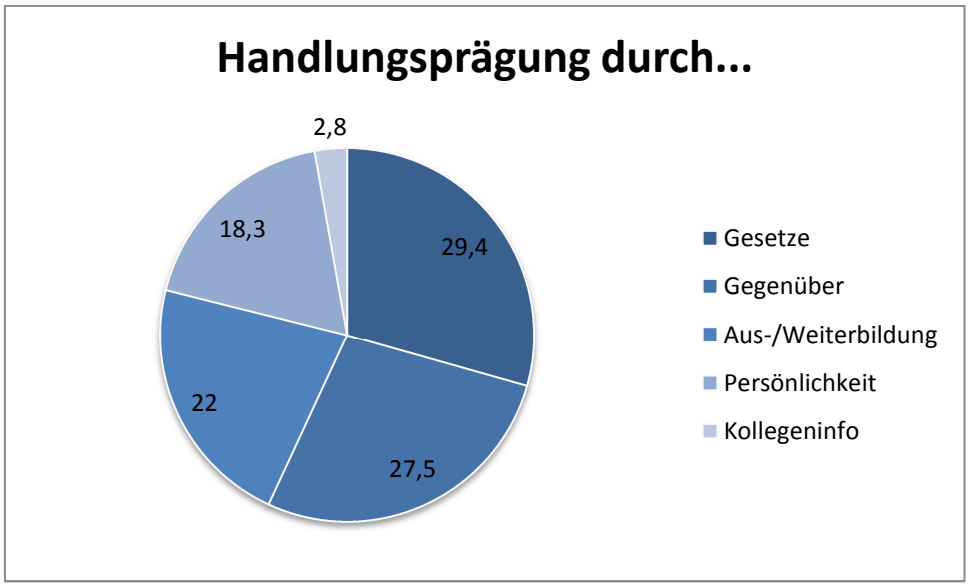
8.3.3.3 Einfluss auf und Prägung des polizeilichen Handelns

Die bisherigen Analysen, insbesondere das Kapitel 5, haben gezeigt, dass polizeiliches Handeln von verschiedensten Einflüssen geprägt sein kann. Es ist interessant zu erfahren, in welchem Punkt die befragte Bevölkerung den größten Einflussfaktor vermutet: in den staatlichen Gesetzen, im Gegenüber bei Amtshandlungen, in der Persönlichkeit des Beamten, in den Informationen von erfahrenen Kollegen oder in der Aus- und Weiterbildung der Institution Exekutive? Die eigene Vermutung lautet:

A 5: Die Persönlichkeitsstruktur des Beamten wird als „Einflussitem“ auf polizeiliches Handeln am meisten genannt.

Grafik 10 zeigt die errechneten Ergebnisse und dass Annahme 5 durch die Daten nicht bestätigt werden kann:

Grafik 10: Prägende Elemente für das polizeiliche Handeln



Quelle: Daten aus eigener Erhebung/ SOZAB, Angaben in Prozent

Die Persönlichkeit des Beamten als vorrangiger Einflussfaktor auf polizeiliches Handeln wird mit unter 20 Prozent Zustimmung erst an vorletzter Stelle genannt. Mit knapp einem Drittel aller Befragten werden die staatlichen Gesetze am prägendsten eingeschätzt, dicht gefolgt vom Gegenüber bei der Amtshandlung. Abgeschlagen liegt die Information von erfahrenen Kollegen mit unter drei Prozent Zustimmung.

Aus welchem Grund die Annahme 5 in vorliegender Art und Weise formuliert wurde zeigt die nächste Hypothese:

H 6: Wird bei den Fragen nach der Einschätzung des polizeilichen Handelns im Fall Krems (eher) negativ geantwortet, wird der größte Einfluss auf polizeiliches Handeln in der Persönlichkeit des/r Polizeibeamten/in oder in der Aus- und Weiterbildung der Institution Polizei gesehen.

Von den Personen, die bei der Einschätzung des männlichen Handelns mit „eher falsch“ oder „falsch“ geantwortet haben, sind 40 Prozent, also die relative Mehrheit, der Meinung, eine Handlungsprägung erfolge vor allem durch die Persönlichkeit des Beamten. Beim Item Aus- und Weiterbildung kann dies nicht aus den Daten herausgelesen werden. Eine Annahme der Hypothese wäre also nur im ersten Fall gerechtfertigt, muss aber aufgrund nicht statistisch signifikanter Zusammenhänge unterbleiben.

Bei der Einschätzung des weiblichen Handelns zeigt sich ein ähnliches Ergebnis: über 50 Prozent derer, die ihr Handeln als „(eher) falsch“ einschätzen, sehen den größten Einfluss auf polizeiliches Handeln durch die Beamtenpersönlichkeit gegeben. Bei Aus- und

Weiterbildung kann diese Annahme nicht bestätigt werden. Anders als im vorigen Fall kann hier jedoch von einem nicht zufälligen Zusammenhang der beiden Variablen ausgegangen werden, da die Prüfung auf statistische Assoziation ein signifikantes Ergebnis liefert.

8.3.3.4 Voraussetzungen für richtiges polizeiliches Handeln

Aufbauend auf die Frage nach der Prägung polizeilichen Handelns interessiert, was von den Befragten als Voraussetzung für richtiges polizeiliches Handeln erachtet wird. In vier Bereichen (Staat, Exekutive, Polizist, Öffentlichkeit) wird die Zustimmung bzw. Ablehnung zu verschiedenen, daraus erwachsenden möglichen Voraussetzungen erfragt. Die Items werden vermischt erfragt und den Respondenten die Bereichszugehörigkeit nicht mitgeteilt.

H 7: Wird bei den Fragen nach der Einschätzung des polizeilichen Handelns (eher) negativ geantwortet, wird die Verantwortung eher in der Persönlichkeit des Polizeibeamten als im Handeln der Institution Polizei gesehen.

Die genannte „Verantwortung" bzw. das Ausmaß der Zustimmung zu einem Handlungsbereich wird anhand von Indizes operationalisiert: Pro oben genanntem „Verantwortungsbereich" wird in je einem Index berechnet, wie viele der Befragten wie vielen der jeweils zugehörigen Items (jeweils max. vier) zugestimmt haben. Des leichteren Umgangs wegen werden auch die Einschätzungsvariablen dichotomisiert, das heißt, auf zwei Ausprägungen, „(eher) richtig" bzw. „(eher) falsch", umkodiert. Würde Hypothese 7 zutreffen, so müssten Befragte, die das Handeln des Polizisten als (eher) falsch betrachten umso mehr Items zustimmen, die in der Verantwortung des Polizeibeamten liegen. Sowohl in den Bereichen Polizist als auch Exekutive unterscheiden sich die Mittelwerte jedoch kaum: Die (eher) richtig-Gruppe wählt im Schnitt in beiden Bereichen zwei Aussagen, ebenso wie die (eher) falsch-Gruppe. Den größten relativen Unterschied gibt es im Bereich der Öffentlichkeitsitems, aber in allen Fällen weist der Mittelwertvergleich[92] auf kein signifikantes Ergebnis hin. Das heißt: die Gruppen der (eher) richtig- und (eher) falsch-Beantworter in der Frage der Handlungseinschätzung unterscheiden sich nicht signifikant in ihrem Ausmaß der Zustimmung zu Items aus den Bereichen Polizist, Exekutive, Staat und Öffentlichkeit. Hypothese 7 muss in dieser Form verworfen werden.

[92] Nicht parametrische Alternative Mann-Whitney-U wegen nicht Normalverteilung der unabhängigen Variable, nach Shapiro Wilk für kleinere Stichproben und KS-Test.

A 6: Dem Staat und der Öffentlichkeit wird von den Befragten weniger Verantwortung übertragen. (Diesen Items wird tendenziell weniger zugestimmt.)

Um diese Annahme überprüfen zu können, werden sowohl die einzelnen Items zu einem Gesamtscore des jeweiligen Bereichs zusammengerechnet, als auch nach zuvor beschriebenen Indizes beschrieben.

Allgemein ist zu sagen, dass sich beinahe alle Items durch hohe oder sogar sehr hohe Zustimmungswerte auszeichnen. Die drei höchsten und niedrigsten Zustimmungswerte sind in folgender Tabelle dargestellt:

Tabelle 16: Voraussetzungen für richtiges polizeiliches Handeln – höchste und niedrigste Zustimmungswerte

Item	**Bereich**	**Zustimmungswert in % ****
Die Gesellschaft soll mehr Verständnis für Polizisten zeigen.	Öffentlichkeit	94,7
Die Öffentlichkeit soll Polizisten offener, unvoreingenommener und respektvoller gegenübertreten.	Öffentlichkeit	94,0
Polizisten sollen sich immer mit Verstand und Verständnis in ihr Gegenüber versetzen.	Polizeibeamter	91,4
Polizisten sollen ihren Ermessenspielraum nicht nutzen, sondern ihr Handeln rein nach Gesetzen ausrichten.	Polizeibeamter	46,4
Polizisten sollen sich in ihrer Freizeit selbständig geistig und körperlich auf schwierige Situationen vorbereiten.	Polizeibeamter	34,8
Polizisten sollen keine Schusswaffe mehr tragen.	Staat	5,0

Quelle: eigene Erhebung/ SOZAB

** Die größte Verweigerung weisen auf: „Die Polizei soll für bessere Aus- und Weiterbildung sorgen, da diese zu wenig qualitätsvoll ist“ (29%) und „Die Polizei soll die Arbeitszeit und Überstunden ihrer Mitarbeiter reduzieren“ (23%), beide aus dem Bereich Exekutive. Grund der Verweigerung könnte sein, dass die Befragten zu wenig über diese spezielle momentane Situation informiert sind/ sein können.

Was sich durch die Betrachtung der Einzelwerte bereits vermuten lässt, kann durch zwei weitere Rechenoperationen bestätigt werden: der Bereich Öffentlichkeit enthält nicht nur die beiden Items, denen absolut am meisten zugestimmt wird, sondern erhält auch insgesamt die meiste Zustimmung. Berechnet man die relativen Zustimmungsanteile der vier Bereiche an der Gesamtzustimmung, so liegt die Öffentlichkeit mit über 30 Prozent an erster Stelle. Jeweils ca. ein Viertel nehmen die Exekutive und der Polizeibeamte ein. An letzter Stelle findet sich der Bereich Staat.

Dasselbe lässt sich durch die Analyse der beschriebenen Indizes darstellen: Allen vier möglichen Bereichsitems wird mit Abstand am ehesten im Bereich Öffentlichkeit zugestimmt (Indexwert = 4). Den geringsten Wert bei vier Zustimmungen weist der Bereich Staat mit weniger als zwei Prozent auf, den geringsten Wert bei keiner einzigen Zustimmung (Indexwert = 0) der Index Polizist, dicht gefolgt von Öffentlichkeit.

Der obigen Annahme kann somit nur bedingt zugestimmt werden. Anders als es die Erwartung gewesen ist, erhalten die Voraussetzungen für richtiges polizeiliches Handeln, die im Bereich der Öffentlichkeit gelegen sind, nicht die wenigste, sondern die meiste Zustimmung. Man könnte also interpretieren, dass die größte Verantwortung, um passende Voraussetzungen für richtiges polizeiliches Handeln zu schaffen, in und bei der Öffentlichkeit selbst gesehen wird (siehe dann (aber) später). Der Bereich Staat dagegen erfüllt recht eindeutig die getätigte Vermutung. Die Werte der Bereiche Exekutive und Polizeibeamter widersprechen dieser wiederum, ist doch angenommen worden, dass darin die größte Verantwortung gesehen werden würde. Es ist zu beachten, dass Verantwortung, so wie sie hier benannt wird sowohl Bedarf als auch Möglichkeit ausdrücken kann. Die vorliegenden Ergebnisse könnten sich je nachdem unterschiedlich erklären lassen. Außerdem muss in Betracht gezogen werden, dass die jeweilige Formulierung von Items eine Rolle bei der Antworttendenz gespielt hat. Eine überspitzte Formulierung gewisser Aussagen war durchaus im erwünschten Bereich, um mit leichter Provokation Interesse und Antwortverhalten anzukurbeln.

A 7: Wird bei der Frage nach der vorrangigen Handlungsprägung die Verantwortung z.B. beim Staat gesehen (durch die Nennung Gesetze) wird bei der Frage nach der Zustimmung zu unterschiedlichen Voraussetzungen für richtiges polizeiliches Handeln auch eher den „Staats-Items“ zugestimmt (usw.).

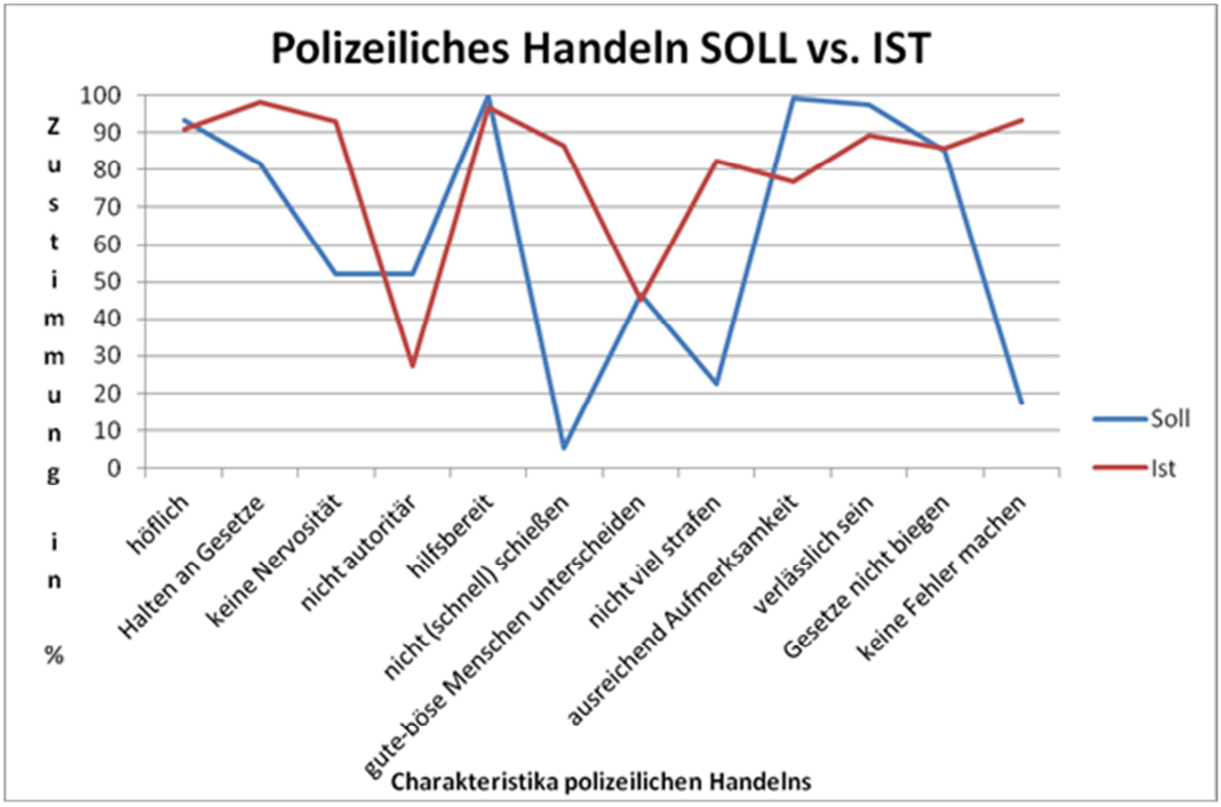
Annahme 7 kann im Großen und Ganzen nicht zugestimmt werden. Kreuztabulierungen und Tests auf Zusammenhänge der Variablen lassen in den meisten Fällen nicht darauf schließen, dass eine Zustimmung z.B. zum Item Gesetze in Frage 4 des Fragebogens auch eine erhöhte Zustimmungstendenz zu den Staatsitems in der Folgefrage bewirkt. Am ehesten lassen die Zahlen dies im Bereich der Öffentlichkeit vermuten. Würde man die Nennung der vorrangigen Handlungsprägung als abhängige Variable wählen, könnte sogar ein statistisch signifikanter Zusammenhang festgestellt werden. Einflüsse können sich aus den genannten Punkten der Fragenformulierung ergeben und machen eine Ablehnung der Annahme ratsam.

8.3.3.5 „Richtiges“ polizeiliches Handeln – Soll-Stand vs. Ist-Stand

Nach den Voraussetzungen für richtiges polizeiliches Handeln war es wichtig, von den Befragten zu erfahren, wie richtiges polizeiliches Handeln aus ihrer Perspektive definiert werden kann. Wie in Punkt 8.2 beschrieben, werden in einem ersten Schritt Aussagen bewertet, durch die richtiges Handeln definiert und der „Soll-Stand“ polizeilichen Handelns dargestellt werden kann. Dieselben Items geben, durch Umformulierung, in der Folgefrage die Bewertung des Ist-Standes österreichischen polizeilichen Handelns in den Augen der Befragten wieder und machen einen Vergleich möglich.

In den Pretests zu vorliegendem Instrument wurde des Öfteren bei der Frage nach Bewertung des polizeilichen Handelns „Präpotenz“ erwähnt. Aus Ermangelung einer passenden Vergleichskategorie für den Bereich „Soll“ wurde dieses Item nur im „Ist-Stand“ erfragt: Nicht einmal 20 Prozent der Befragten sind der Meinung, die österreichische Polizei wäre präpotent. Auch wenn es sich um einen scheinbar weitverbreiteten Begriff handelt, deutet die relativ hohe Verweigerung bei diesem Item darauf hin, dass er unter Umständen von vielen nicht verstanden worden sein könnte.

Grafik 11: Einschätzung (richtigen) polizeilichen Handelns – Soll vs. Ist-Stand



Quelle: eigene Berechnungen, eigene Erhebung/ SOZAB
Interpretationsbeispiel: Knapp über 50% der Befragten sind der Meinung Polizisten sollten nicht nervös sein (SOLL). Über 90% der Befragten sind der Meinung, dass Polizisten nicht zu sehr nervös sind (IST). Alle weiteren „negativ" formulierten Items können auf dieselbe Weise gedeutet werden.
** größte Verweigerung: „Polizisten müssen/ können gute von bösen Menschen unterscheiden" (14,2% bzw. 20,8%), Polizisten dürfen nicht zu viel strafen (11,7%), Polizisten sind präpotent (18,3%) (Einflüsse auf die Zustimmungstendenz müssen beachtet werden, siehe Text.)

Aus dieser Grafik lassen sich zwei Interpretationsschritte durchführen. Dabei ist zu beachten, dass die Items für die grafische Verwendung und einen möglichen Vergleich gekürzt bzw. leicht umformuliert werden mussten. An betreffender Stelle werden darum im Fließtext die originalen Bezeichnungen verwendet, wie sie auch mit dem Instrument erfragt wurden.

Der erste Interpretationsschritt zielt darauf ab, zu erfahren, wie richtiges polizeiliches Handeln von den befragten Personen definiert wird. In der obigen Grafik werden diese Vorstellungen anhand sogenannter „Soll-Werte" auf der blauen Linie dargestellt. In den Augen der Respondenten ist es am wichtigsten, dass Polizisten hilfsbereit, verlässlich und höflich sind, sowie ausreichend Aufmerksamkeit zeigen. Über 80 Prozent der Befragten sind auch der Meinung, dass Polizisten bei richtigem Handeln Gesetze nicht zurechtbiegen und sich in ihrem Handeln ausschließlich an diese halten dürfen. Am wenigsten als

Charakteristikum richtigen polizeilichen Handelns wird es gesehen, dass Polizisten nicht schießen, keine Fehler machen und nicht zu viel strafen dürfen.

Im zweiten Interpretationsschritt werden die Soll-Werte und die Ist-Werte in einer Gegenüberstellung miteinander verglichen. Dabei ist interessant, in welchen Bereichen die österreichische Polizei hinter den Vorstellungen der befragten Bevölkerung liegt bzw. wo die Erwartungswerte getroffen oder überboten werden können.
Die Gebiete, wo die Polizei unter den öffentlichen Erwartungen bleibt, werden in obiger Grafik in den Bereichen (Punkten) festgelegt, in denen die blaue Linie die rote überragt: die größte Diskrepanz lässt sich dabei beim Item „autoritär" feststellen. Über die Hälfte der Befragten gibt an, dass Polizisten nicht autoritär auftreten sollen, aber nur etwas über ein Viertel meint, dass diese auch nicht autoritär sind. Gleich anschließend folgt das Item „ausreichend Aufmerksamkeit". Während, wie beschrieben, nahezu alle Respondenten ausreichend Aufmerksamkeit fordern, sind rund ein Viertel weniger der Meinung, dass Polizisten dies auch einhalten. Weitere Diskrepanzen, wenn auch deutlich weniger stark ausgeprägt, zeigen die Items zu Verlässlichkeit, Hilfsbereitschaft und Höflichkeit.

Zusammengenommen bedeuten diese Werte also, dass sich die befragte Bevölkerung weniger autoritäre, dafür (noch) aufmerksamere, verlässlichere, hilfsbereitere und höflichere Polizisten wünschen würde. Gerade bei den drei letztgenannten Items sollten die hohe Zustimmung zum Ist-Stand und die, vor allem in den letzten beiden Fällen, minimalen Diskrepanzen von Soll und Ist-Stand nicht außer Acht gelassen werden.

8.3.3.6 Einschätzung der Konsequenzen und des Ausgangs für die handelnden Beamten

A 8: Die Frage nach Einschätzung des gerichtlichen Urteils für den Polizisten polarisiert und führt nicht zu einem eindeutigen Ergebnis.

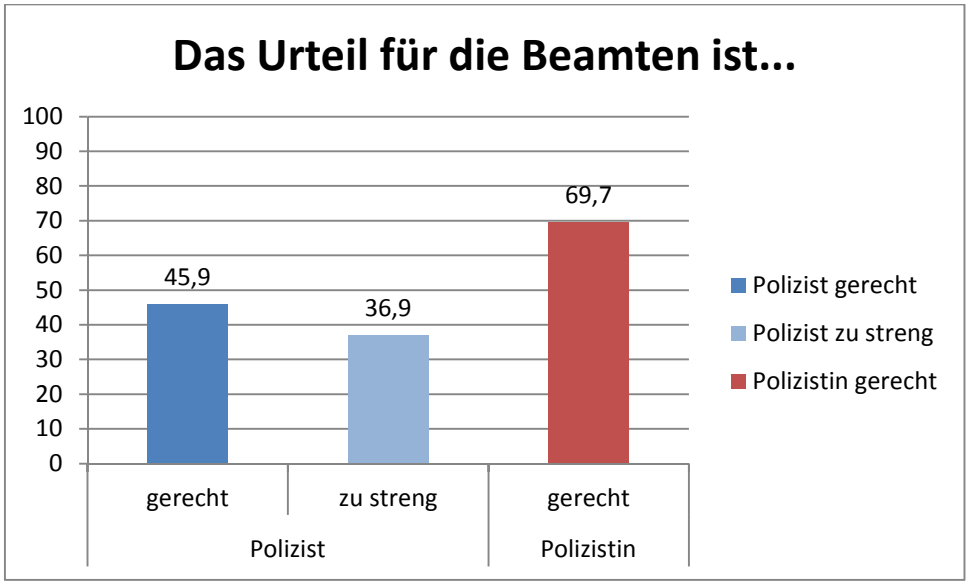
Diese Annahme kann nicht bestätigt werden: knapp die Hälfte der Befragten, die relative Mehrheit, gibt an, dass sie das Urteil für den Beamten als gerecht einschätzen. Die übrige Hälfte entscheidet sich mehrheitliche dafür, dass das Urteil zu streng ist.

A 9: Die Behandlung der Polizistin wird von mehr Befragten als gerecht empfunden, als das Urteil für den Polizisten.

Annahme 9 kann insofern als bestätigt angesehen werden, als über zwei Drittel der Antwortenden die Behandlung der Polizistin (welche wegen Zubilligung von Handeln in Notwehr nicht vor Gericht gestellt wurde) als gerecht einschätzen. Das ist also ungefähr

ein Viertel mehr als bei ihrem Kollegen. Es ist aber zu bedenken, dass eine Vergleichbarkeit durch die Notwendigkeit anderer Fragenformulierung (die Antwortkategorie „zu streng“ wäre nicht sinnvoll gewesen) beeinträchtigt sein könnte.

Grafik 12: Einschätzung der Konsequenzen für die handelnden Beamten in Krems



Quelle: Daten aus eigener Erhebung/ SOZAB, Angaben in Prozent

H 8: Bewohner von Lerchenfeld und Frauen schätzen das Urteil für den Polizisten (im Sinne von zu mild)/ die Behandlung der Polizistin als ungerecht ein.

Es schätzen nicht mehr weibliche Befragte als männliche das Urteil für den Polizisten als zu mild ein. Hingegen finden rund ein Drittel aller befragten Frauen, etwas mehr als ihre Pendants, die Behandlung der weiblichen Beamtin ungerecht. In beiden Fällen kann kein statistisch signifikanter Zusammenhang festgestellt werden.

Ein ähnliches Bild zeigt sich beim Vergleich der Befragten nach Wohnort. Befragte aus Lerchenfeld schätzen das Urteil für den Polizisten den Daten nach nicht häufiger als zu mild ein als die anderen Bewohner der Stadt Krems. Auch die Behandlung der Polizistin wird nicht eher als ungerecht beurteilt als von der anderen Befragtengruppe.
Sowohl zahlenmäßig, der zum Teil geringen Fallzahl wegen, als auch in Bezug auf einen nicht signifikanten Zusammenhang der beiden getesteten Variablen, kann die Hypothese 8 nicht angenommen werden.

H 9: Je jünger die Befragten/ je höher der Ausbildungsgrad, desto eher wird das Urteil für den Polizisten (im Sinne von zu mild)/ die Behandlung der Polizistin als ungerecht eingeschätzt.

Zur Beurteilung der Konsequenzen für die Polizisten nach der Variable Alter kann gesagt werden: mit zunehmendem Alter nimmt, wie vermutet, die Tendenz ab, das Urteil für gerecht bzw. zu mild einzuschätzen bzw. steigt die Tendenz es für zu streng zu erklären. Statistische Tests auf Zusammenhang und Korrelation liefern ein sehr signifikantes Ergebnis. Bei der Einschätzung der Behandlung der Beamtin zeigt sich dieselbe Antworttendenz und somit auch hier die Vermutung auf einen linearen Zusammenhang. Auch wenn im letzten Fall nur von einer leicht signifikanten Korrelation gesprochen werden kann, ist die obige Hypothese für Alter in dieser Form beizubehalten

In Bezug auf Bildung zeigt sich ein ähnliches Bild: Auch wenn aus den Daten kein rein linearer Zusammenhang herausgelesen werden kann (Ausreißer sind die Gruppe der Hauptschulabsolventen, wobei die geringe Fallzahl der Respondenten in gewissen Bildungsgruppen beachtet werden muss), scheint die getroffene Vermutung mit der Feststellung eines sehr signifikanten Zusammenhangs angenommen werden zu können. Auch bei der Beamtin kann kein linearer Zusammenhang angenommen werden, aber wie im Falle ihres Kollegen weisen die beiden höchsten Bildungsklassen die höchsten Werte an Zustimmung zu „ungerecht“ auf. Die Prüfung auf Assoziation zeigt einen statistisch signifikanten Wert. Hypothese 9 kann somit auch in Bezug auf den Ausbildungsgrad angenommen werden.

Bei den Fragen nach Einschätzung des Urteils bzw. der Behandlung des Beamten/ der Beamtin schien es interessant, von den Befragten zu erfahren, was ihrer Meinung nach gerecht gewesen wäre, wenn sie für „ungerecht“ gestimmt haben.

Tabelle 17: Einschätzung des Urteils bzw. der Behandlung des Kremser Polizeibeamten

Art der Nennung	**Häufigkeit der Nennung**
Zu mild	
Höhere (Haft-)Strafe	6
Unbedingte Strafe	5
Vom Dienst verweisen/ Suspendierung/ dienstrechtl. Konsequenzen/ Jobwechsel	5
Zu streng	
Freispruch	22
Mildere Strafe/ die bedingte Strafe kürzer	7
Psychologische Betreuung/ Schulung	2
Disziplinarverfahren/ Versetzung	2
Hätte der Beamte zuerst erschossen werden sollen?	1
Der Beamte muss mit dem Tod des Jugendlichen leben	1
GESAMT	51

Quelle: eigene Erhebung/ SOZAB

Die Antworttendenz zeigt sich sehr hoch, womit erneut eine gewisse Relevanz des Themas unterstellt und angenommen wird, dass es den Befragten wichtig erschienen ist, ihre Meinung darüber kund zu tun, wie ein gerechtes Urteil für sie ausgesehen hätte. 85 Prozent aller Befragten die für „zu mild“ oder „zu streng“ gestimmt haben, gaben eine Äußerung ab, wobei sich die beiden Gruppen anhand derer, die sich davon offen geäußert haben, relativ zueinander kaum unterscheiden.

Personen, die das ergangene Urteil für den Kremser Polizisten als zu mild erachten, stimmen in erster Linie für eine prinzipiell höhere (Haft-)Strafe bzw. dass die ergangene Strafe *unbedingt* hätte ausgesprochen werden müssen. Es finden sich zwei konkrete Haftzeitvorstellungen: Ein Jahr Haft, sowie 15 Monate Haft, wobei neun bis zehn davon unbedingt sein sollten. Die dritte Kategorie setzt sich aus Äußerungen zu dienstrechtlichen Konsequenzen bzw. Suspendierung vom Dienst zusammen.
Von den Befragten, die der Meinung sind das gesprochene Urteil sei zu streng, gibt der überragende Großteil an, dass ein Freispruch gerecht gewesen wäre. Sieben weitere Personen sprechen sich für mildere oder kürzere Strafen aus. Auch hier findet sich eine konkrete Zeitangabe: zwei bis drei Monate bedingte Haft. Jeweils zwei Nennungen finden sich zu psychologischer Betreuung und Schulung, als auch zu Disziplinarverfahren oder Versetzung. Die restlichen beiden sind Einzelnennungen und in obiger Tabelle ersichtlich.

Tabelle 18: Einschätzung der Behandlung der Kremser Polizeibeamtin

Art der Nennung	**Häufigkeit der Nennung**
Verhandlung/ vor Gericht Stellung	17
Ähnliches Urteil wie bei ihrem Kollegen	3
(auch) Strafe/ bedingte Haft/ Vorstrafe	3
Aufsichtsbeschwerde/ psychologische Schulung	2
GESAMT	25

Quelle: eigene Erhebung/ SOZAB

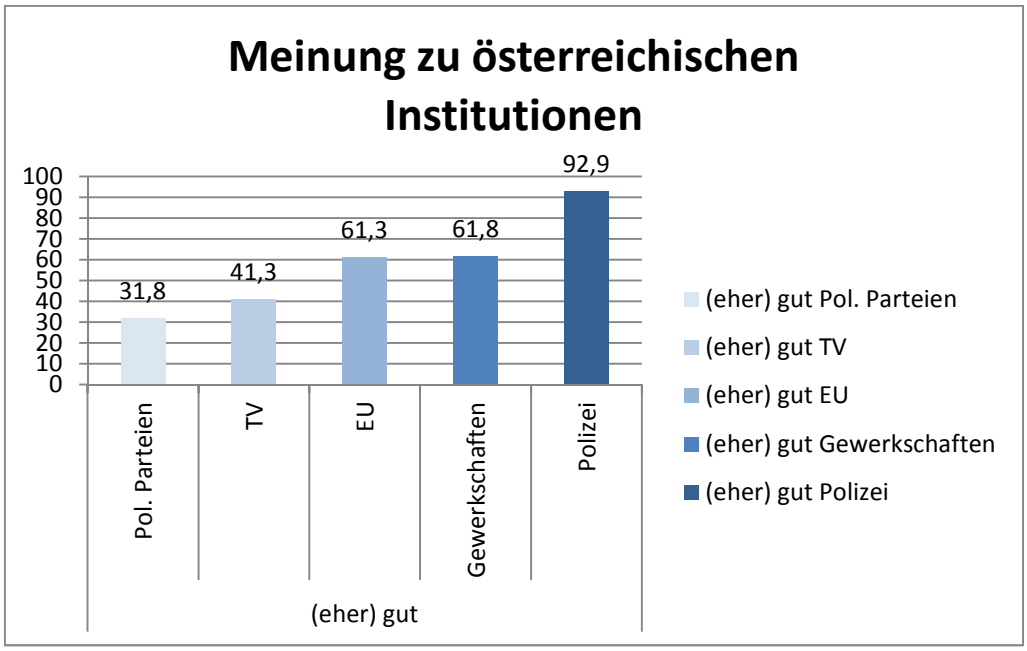
Rund drei Viertel aller Befragten, die die Behandlung der Beamtin ungerecht empfunden haben, gaben an, was in ihren Augen gerecht gewesen wäre. Ähnlich wie bei dem männlichen Beamten ist die Tendenz, eine freie Antwort zu geben, also auch hier sehr groß.

Die Aussage, die Beamtin hätte ebenfalls eine Verhandlung bekommen bzw. vor Gericht gestellt werden sollen, macht die absolute Mehrheit an Nennungen aus. Gleichauf mit jeweils drei Zählern liegen weit abgeschlagen die inhaltlich verwandten Äußerungen, die Beamtin hätte ein ähnliches Urteil wie ihr Kollege bzw. auch eine Strafe, bedingte Haft bzw. eine Vorstrafe erhalten sollen. Ähnlich der disziplinarrechtlichen Komponente beim Beamten wäre von zwei Befragten eine Aufsichtsbeschwerde bzw. eine psychologische Schulung gefordert gewesen.

8.3.3.7 Meinung zur österreichischen Polizei und Meinungsänderung durch den Fall Krems

A 10: Die Frage nach Meinung zur österreichischen Polizei polarisiert und führt nicht zu einem eindeutig positiv oder negativem Ergebnis.
A 11: Die Polizei wird im Vergleich zu den anderen Institutionen nicht den ersten, aber auch nicht den letzten Platz einnehmen. (Ergebnisse gleichen nicht denen des Eurobarometer)

Grafik 13: Meinung zu ausgewählten österreichischen Institutionen im Vergleich



Quelle: Daten aus eigener Erhebung/ SOZAB, Angaben in Prozent

Konsistent zu den Annahmen über Einschätzung des polizeilichen Handelns ist auch bei der Frage nach der Meinung der Befragten zur österreichischen Polizei angenommen worden, es würde sich kein eindeutiges, sondern ein polarisierendes Ergebnis zeigen. So wie zuvor jedoch auch hier ein überraschend deutliches Ergebnis: Über 90 Prozent der Respondenten geben eine (eher) gute Meinung zur Polizei an und stellen diese Institution somit eindeutig und mit Abstand an die erste Stelle der Vergleichsinstitutionen Fernsehen, Politik, Parteien, EU und Gewerkschaften. Sie ist auch die einzige Einrichtung, die nicht ein einziges Mal die Nennung „schlecht“ erhält und zudem die geringste Antwortverweigerungstendenz aufweist. Deutlich hinter der Polizei liegen mit jeweils knapp zwei Drittel (eher) guter Meinung die Gewerkschaften vor der EU. Mit über 50 Prozent (eher) schlechter Meinung folgen das Fernsehen und eindeutig am letzten Platz die politischen Parteien.

Im Vergleich zum Ranking des Eurobarometers stimmen somit der erste und der letzte Platz überein, in der nationalen Untersuchung wurde jedoch das Fernsehen auf den zweiten Platz vor den Gewerkschaften und der EU gewählt. Die größte Diskrepanz zur eigenen Untersuchung weißt die Institution Fernsehen auf. Zu beachten ist, dass beim Eurobarometer nicht nach der Meinung zu, sondern dem Vertrauen in Institutionen gefragt wurde. Ein Vergleich ist somit nur beschränkt möglich für hiesige Zwecke aber nicht weiter relevant, wie in Abschnitt 8.2 erläutert.

Beide Annahmen können in vorliegendem Fall als widerlegt angesehen werden.

H 10: Bewohner von Lerchenfeld und Frauen haben tendenziell eine schlechtere Meinung über die Polizei.

Tatsächlich weisen sowohl Frauen als auch Bewohner von Lerchenfeld in der Kategorie „eher schlecht“ bezüglich ihrer Meinung zur Polizei die höheren Werte als ihre Pendants auf. Tests auf statistischen Zusammenhang ergeben jedoch kein signifikantes Ergebnis. Die Tatsache, dass zumindest bei den weiblichen Befragten auch mehr für „gut“ stimmen und die zum Teil sehr geringe Fallzahl im Fall des Wohnorts, verhärten zudem die Annahme, dass die aufgestellte Hypothese so nicht angenommen werden kann.

H 11: Je jünger die Befragten/ je höher der Ausbildungsgrad, desto schlechter die Meinung über die Polizei.

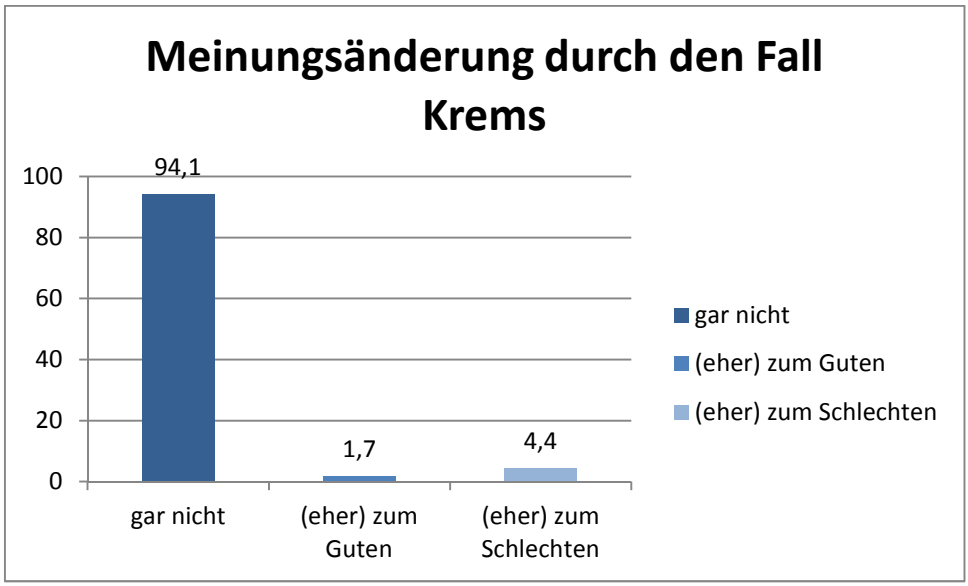
Im Falle des Alters zeigt sich tatsächlich, dass die jüngste Alterskategorie am wenigsten für die Antwortmöglichkeit „gut“ und am meisten für „eher schlecht“ stimmt. Diese Werte weisen einen umgekehrt linearen Anstieg auf. Durch zum Teil zu geringe Fallzahlen und ein nicht signifikantes Ergebnis bei statistischen Tests auf Zusammenhang und Korrelation kann obige Hypothese jedoch nicht angenommen werden.

Ein anderes Bild zeigt sich, wenn die Meinungsäußerungen über die Polizei mit dem Ausbildungsgrad in Verbindung gebracht werden. Personen die sich für „eher schlecht(e)“ Meinung über die Institution geäußert haben, finden sich einzig bei Absolventen von AHS/ BHS bzw. einer Hochschule. Auch die anderen Kategorien weisen auf einen linearen An- bzw. Abstieg bis jeweils zur Bildungsgruppe AHS/ BHS hin. Die Hypothese 11 scheint (wenn auch nicht eindeutig linear) in Bezug auf das Bildungsniveau somit angenommen werden zu können, zumal sich eine Assoziation der Variablen als statistisch sehr signifikant herausstellt.

A 12: Die Meinung der Befragten über die Polizei hat sich durch den Vorfall Krems eher nicht bzw. eher zum Schlechten geändert.

Diese Annahme kann, wie folgende Grafik zeigt, mit Einschränkungen bestätigt werden:

Grafik 14: Änderung der Meinung über die Polizei durch den Fall Krems



Quelle: Daten aus eigener Erhebung/ SOZAB, Angaben in Prozent

Mit über 90 Prozent gibt die absolute Mehrheit aller Befragten an, ihre Meinung zur österreichischen Polizei habe sich durch den Vorfall in Krems nicht geändert. Bei unter fünf Prozent hat sie sich (eher) zum Schlechten geändert. Zwei Personen geben an nun eine bessere Meinung über die Polizei zu haben. Auch wenn es, wie durch die Annahme belegt, nicht unerwartet kommt, dass der Fall Krems nicht einzig ausschlaggebend für eine mehrheitliche Meinungsänderung ist, ist es doch die Eindeutigkeit, die erneut überrascht.
Eine Einschränkung in der Interpretation, die in einem solchen Fall immer mitbedacht werden muss, ist, dass eine „Einschätzung" einer Meinung immer weniger scharf sein kann, als wenn es möglich ist, eine Meinung direkt zu operationalisieren. Aufgrund der mittlerweile größeren zeitlichen Distanz zum Vorfall (i.V.m. Wegfallen von Emotionen bzw. Manifestation einer möglichen Meinung), der Annahme, dass wenig Grund für Befragte besteht, eine geschönte Antwort zu geben (wie bei eher heiklen Fragen) und der extremen Deutlichkeit des Ergebnisses, scheint die getroffene Annahme jedoch angenommen werden zu können.

Ähnlich anderen Fragen, war es Befragten auch bei der Frage nach der Meinungsänderung möglich, ihre Antwort offen zu begründen. Nur zwei Personen haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Dazu muss wiederholt werden, dass sich (nach deren Angaben) die Meinung überhaupt nur bei sieben Respondenten geändert hat. Die beiden Aussagen, die getätigt worden sind, kommen von Personen deren Meinung sich durch den Fall Krems „eher zum Schlechten" geändert hat. Der Beamte hätte zu schnell geschossen

und der Polizist hätte „den Buben nicht erschießen sollen“ (transkribierte Aussage eines Befragten), lauten die Angaben. Auch wenn durch die geringe Fallzahl keine Verallgemeinerung stattfinden kann, so ist es doch interessant zu sehen, dass sich die Meinung dieser Befragten anscheinend durch das als „Fehlverhalten“ definierte Handeln des männlichen Beamten geändert hat.

H 12: Die Meinung über die Polizei hat sich eher zum Schlechten geändert bei Bewohnern von Lerchenfeld und weiblichen Befragten.

Aufgrund der geringen Zahl von Respondenten deren Meinung sich (eher) zum Schlechten geändert hat, ist eine sinnvolle Auswertung nicht oder kaum möglich. Sieht man sich die Verteilung der „schlechten“ Werte an, so ist die eine Person, deren Meinung sich als einzige sehr zum Schlechten geändert hat tatsächlich eine Frau. Bei „eher zum Schlechten“ liegen sogar die männlichen Befragten relativ gesehen höher. Die Prüfung auf Assoziation ergibt ein nicht signifikantes Ergebnis.

Die Bewohner, die für eine verschlechterte Meinung gestimmt haben, kommen anteilsmäßig eher aus Lerchenfeld. Die Person, deren Meinung sich „am meisten verschlechtert“ hat, gibt aber an, nicht in Krems-Lerchenfeld wohnhaft zu sein. Auch hier kann kein signifikanter Zusammenhang der Variablen festgestellt werden. Hypothese 12 kann in diesem Fall also weder in Bezug auf Geschlecht noch Wohnort angenommen werden.

H 13: Je jünger die Befragten bzw. je höher ihr Ausbildungsgrad, desto eher hat sich die Meinung über die Polizei zum Schlechteren geändert.

Die „negativen“ Meinungswerte liegen beim Alter allesamt in der mittleren Klasse, also bei den 20- bis 59-Jährigen, was der durch die Hypothese ausgedrückten Annahme widerspricht. Bei der Bildung sind, wenn auch nicht ausschließlich, jene Personen aus den höheren Ausbildungsklassen auch diejenigen, deren Meinung sich am ehesten zum Schlechten verändert hat. Die geringen Fallzahlen und die nicht signifikanten Ergebnisse bei der Prüfung auf Zusammenhang bzw. Korrelation führen dazu, diese Hypothese in hiesigem Fall verwerfen zu müssen.

8.4 Thesen und Feststellungen

Anders als in „herkömmlichen“ quantitativen Untersuchungen stehen an der Stelle der Darstellung und Interpretation der aus den Daten errechneten Endergebnisse,

„weiterführende Annahmen“. Gemäß der Zielsetzung der Arbeit, (z.B. Generalisierung auf eine breitere Öffentlichkeit) werden aus den quantitativen Befunden ebensolche Thesen und Feststellungen formuliert, wie aus den vorangegangenen qualitativen Analyseteilen. Diese Aussagen bestehen zum Teil aus Feststellungen und (Hypo-)Thesen, die schon für die eigene Untersuchung aufgestellt und nun „generalisiert“ werden bzw. ergeben sich aus der Auswertung neu.

Zielsetzung einer Conclusio quantitativen Arbeitens soll in den eigenen Augen, neben der Ergebnisdarstellung und –interpretation, immer auch Zusammenfassung, Ziehen von Schlüssen und Kritik am Instrument sein. Wenn auch in anderer Form, nämlich in die Darstellung der weiterführenden Annahmen integriert, wird diesen Punkten in der folgenden Schlusssequenz stattgegeben.

1. Aufgrund von Einzigartigkeit und Medienpräsenz bleibt polizeiliches Handeln in Erinnerung. Einzigartigkeit und Medienpräsenz stehen in wechselseitigem Verhältnis.
2. Polizeiliches Handeln ist für die Öffentlichkeit ein relevantes Thema.

Der Fall Krems ist, wie beschrieben, nahezu allen Befragten in (sehr) guter Erinnerung. Neben der vermuteten Tatsache, dass etwas, was sich im eigenen Heimatort zuträgt ohnehin besser im Gedächtnis verhaften bleibt, sind es vor allem zwei Punkte, die auch überregional und somit gesamtgesellschaftlich zu einem solchen Phänomen ihren Beitrag zu leisten scheinen: Einzigartigkeit und Medienpräsenz. Medien haben nicht nur die grundlegende Aufgabe, Menschen über Vorkommnisse (überregional) zu informieren, sondern auch die Möglichkeit diese in den Köpfen der Menschen über einen gewissen Zeitraum präsent zu halten. Mit jener Präsenz geht einher, dass nicht nur ein Vorfall, sondern auch ein konkretes Bild von diesem vermittelt werden kann. Ob dies im Fall Krems eher negativ oder eher positiv war, könnte nur durch eine breit angelegte Medienanalyse festgestellt werden. Die persönliche Einschätzung, in Kombination mit Aussagen aus Gesprächen, die für diese Arbeit geführt wurden, geht aber in Richtung negativ. Damit ist nicht gemeint, dass ein so übermitteltes Bild auch so von der Bevölkerung übernommen wird, sondern nur, dass diese durch (große) Medienpräsenz angeregt wird, sich mit einem Geschehnis auseinanderzusetzen und sich selbst ein Bild zu machen bzw. dieses (immer wieder) anzupassen. Stimmt diese Annahme, dann wäre die Folge intensive(re) Beschäftigung (als ohne medialen Einfluss), welche sich in gutem Erinnern an einen Vorfall manifestieren kann.

Einen wichtigen Beitrag scheint zudem die Einzigartigkeit eines Ereignisses zu liefern. Hebt sich ein Vorfall aus der Masse der unzählig täglichen Vorkommnisse ab, so hat er scheinbar größere Chance in den Köpfen der Menschen verhaftet zu bleiben. Ohne die psychologischen Grundlagen hierzu zu kennen, ist so etwas wie ein „soziales Gedächtnis" denkbar: Ein Fall wie Krems, der in dieser Art und Weise noch nicht zuvor in Österreich passiert ist, bildet einen neuen Referenzrahmen für Beurteilung von und Umgang mit vergleichbaren Geschehnissen. Wie bei Medienpräsenz wird angenommen, dass die Beschäftigung mit einem Thema durch eine gewisse Einzigartigkeit erhöht und ein Abrufen aus dem Gedächtnis dadurch erleichtert wird. Es wird zwar angenommen, dass polizeiliches Handeln nicht *per se* einzigartig ist, weil es zum Gebrauch einer Schusswaffe kommt oder weil es einen durch Polizeihand Getöteten gibt. Die Verwendung einer Schusswaffe oder gar ein (tödlich) Verletzter sind in Österreich aber dermaßen selten (siehe Chronik im Anhang), dass wohl doch eine gewisse Einzigartigkeit unterstellt werden kann. Und im Fall Krems könnte es dann tatsächlich die Kombination aus Alter der Einbrecher und tödlicher Schussabgabe sein, die eine solche Einzigartigkeit sogar noch verstärkt

Warum sich die Medien derart ausführlich und langfristig mit dem Fall beschäftigt haben, liegt wohl auch in dieser Kombination begründet. Es kann scheinbar fraglos angenommen werden, dass ein einzigartiger, neuer oder extremer Fall einen Anlass für verstärkte Medienpräsenz liefert. Und verstärkte Medienpräsenz deutet wiederum (neben allfälligen berichterstattungstechnischen Gründen (Bsp. „Sommerloch")) auf eine gewisse Einzigartigkeit eines Vorkommnisses hin.

Abseits von Einzigartigkeit, Neuheit, Medienpräsenz oder anderen Einflussphänomenen auf die Erinnerbarkeit eines Themas, wird noch eine andere Vermutung aufgestellt: kann man sich an ein Geschehnis (sehr) gut erinnern, kann darin eine gewisse Relevanz der Thematik (für einen selbst) erkannt werden. Und warum ist polizeiliches Handeln relevant? Aus persönlicher Sicht besonders deswegen, weil nahezu jeder Bürger im Laufe seines Lebens mit einem solchen konfrontiert wird (z.B. Verkehrskontrolle); über Polizisten kann man sich (darum) ein persönliches Bild machen; Polizisten sind deswegen auch „nahbarer" als andere Vertreter der Exekutive (Justiz) oder überhaupt anderer Staatsgewalten, mit denen man unter Umständen nie „zusammenkommt"; man kann das, was man in Medien sieht und hört, mit den persönlichen Erfahrungen ver- und abgleichen; man fühlt sich (aufgrund der eigenen Erfahrungen) besser über die Polizei als über andere Institutionen

informiert (vgl. (aber) Kapitel 1) und kann sich leichter eine Meinung bilden/ leichter seine Meinung äußern; da man selbst potentieller „Kunde“ der Polizei ist, hat man ein verstärktes Interesse an den Vorgängen und der Qualität ihres Handelns, usw.

Ob diese Vermutungen zutreffen und wie Art, Ausmaß und Intensität (des Interesses) gestaltet sind, könnte/ müsste in weiterführenden Untersuchungen festgestellt werden. Die (sehr) starke Tendenz der befragten Kremser, die Möglichkeiten freier Meinungsäußerung in der Erhebung zu nutzen, spricht aber, mit Einschränkungen, ebenfalls für diese Annahme. Insofern, als vermutet wird, dass ein sich frei äußern ein Indiz dafür ist, dass man sich schon Gedanken gemacht hat, dass man schon ein Bild im Kopf hat, wie man sich beispielsweise das polizeiliche Handeln oder den Ausgang des Falles hätte anders/ besser vorstellen können. Oder aber sich durch das Thema so angesprochen fühlt, dass auch eine spontane Meinungsäußerung „leicht fällt“. (Mit Einschränkungen, weil anzunehmen ist, dass an der Befragung tendenziell solche Personen teilgenommen haben, die sich zu dem Thema äußern wollen. Möchte jemand gar keinen Kommentar dazu abgeben, wird er sich seiner Stimme enthalten und schon zu Beginn der Umfrage verweigert haben.)

Damit in Verbindung könnte auch persönliches Unrechtsgefühl, eine, aus persönlicher Sicht, sehr starke Emotion und Triebkraft, stehen. Gerade, wenn etwas als ungerecht empfunden wird, scheint es ein menschliches Bedürfnis zu sein sich auszudrücken, „sich Luft zu machen“. Und je mehr es von Interesse ist sich verbal kundzutun, zu „befreien“, desto größer scheint die Relevanz eines Themas zu sein.

3. Die Bevölkerung hat ein konkretes, eher einheitliches und eher gutes Bild von Polizisten und der Polizei. Fragen nach polizeilichem Handeln polarisieren nicht.

Die größte Überraschung der vorangegangen Analyse liegt in der zum Teil überwältigenden Eindeutigkeit der Ergebnisse und ihrer durchwegs positiven Bewertung was polizeiliches Handeln im Fall Krems betrifft. Diese Eindeutigkeit, sowohl in Hinsicht auf das „Nicht-Polarisieren“, als auch die Richtung der Meinung, führt zu Annahme 3, zumal gerade der Fall Krems mit seiner Einzigartigkeit und seinem „extremen Ausgang“ als guter Indikator für solche Einschätzungen zu dienen scheint. Überspitzt gesagt: Wenn dieser Fall nicht polarisiert, dann schafft das (so schnell) auch kein anderer.

Auf keinen Fall aber meint Annahme 3 – die es in dieser Form weiter zu untersuchen gelte - dass die Bevölkerung *einer* Meinung ist und polizeiliches Handeln nicht auch kritisch betrachtet oder als (eher) falsch bezeichnet werden kann.

Die Polizei kann sich neben hohen Vertrauenswerten (z.B. in Eurobarometer-Untersuchungen) auch an einer (sehr) guten gesellschaftlichen Meinung erfreuen. Im Vergleich zu anderen österreichischen Institutionen kann sie in der eigenen Untersuchung sogar als die Beste in diesen Belangen auftreten. Ob die überragend (sehr) gute Meinung der befragten Kremser eins zu eins auf die österreichische Bevölkerung übertragen werden kann bleibt natürlich fraglich. Es wird angenommen, dass die Werte sich etwas nach unten korrigieren, insgesamt aber (sehr) positiv bleiben und nicht polarisieren.

4. Das Einsetzen einer Schusswaffe und die (fahrlässige) Tötung eines Einbrechers durch Polizistenhand führt nicht per se zu einer Meinungsänderung oder bedingt eine schlechte Meinung über die Polizei.

Die eigenen Daten lassen vermuten, dass das (fahrlässige) Verletzen oder Töten eines Einbrechers nicht an sich zu einer Meinungsverschlechterung über die Polizei beitragen muss. Es ist aber sicher immer zu bedenken, in welcher Art und Weise das Verletzen oder gar Töten vor sich geht. Lässt sich dies in Bezug auf polizeiliches Handeln, die Situationsdefinition oder das Agieren des Anderen („Schuld des Opfers“) rechtfertigend darstellen, scheint ein Bürger nicht zwangsläufig einen bzw. keinen Grund zu sehen, seine (positive) Meinung zu ändern. Sogar wenn (wie im Fall Krems) dies zum Teil nicht eindeutig oder widerspruchsfrei nachvollzogen werden kann, scheint sich aus Verletzung/ Tötung eines anderen nicht unbedingt ein prägender Einfluss auf die Meinung der Bürger zur Polizei ergeben zu müssen. Diese Annahme stützt, dass es sich bei der Tötung eines Jugendlichen zusätzlich um ein „Extrembeispiel“ handeln dürfte. Damit ist nicht gemeint, dass es mehr oder wenig schlimm wäre eine ältere Person zu verletzen oder zu töten, aber dass alleine das Alter verstärkt zu moralischen und ethischen Diskussionen und Anfechtungen führen könnte. (Hat doch auch im Fall Krems das Alter in der öffentlichen Diskussion eine scheinbar nicht zu unterschätzende Rolle gespielt.) Ist also eine Meinungsänderung bei der Tötung/ Verletzung eines Menschen durch einen Polizisten im Extremfall (z.B. im Fall von jugendlichen Tätern) nicht zwangsläufig indiziert, könnte dies bei anderen, weniger extremen Vorkommnissen noch weniger der Fall sein. Aus dem Ergebnis der eigenen Daten ließe sich dann vermuten, dass nicht nur die Kremser, sondern der Großteil der Bevölkerung eher die Rolle des Einbrechers, die Schuld des Opfers, in den Vordergrund stellt und nicht die des („schutzbedürftigen“) Jugendlichen.

5. Der Staat hat den größten Einfluss auf polizeiliches Handeln.
6. Gesetzliches Handeln ist richtiges polizeiliches Handeln. Die österreichische Polizei handelt in den Augen der Bevölkerung nach den Gesetzen.
7. Die beste Möglichkeit um Voraussetzungen für richtiges polizeiliches Handeln zu schaffen, liegt im Bereich der Öffentlichkeit. Der Begriff Verantwortung ist dabei nicht (zwangsläufig) mit dem Begriff Möglichkeit gleichzusetzen.
8. In den Bereich des Polizeibeamten wird von der Bevölkerung weniger Verantwortung für Einfluss auf bzw. Voraussetzung für richtiges polizeiliches Handeln gelegt, als in andere Bereiche. Am ehesten sieht man Verantwortung im Bereich des einzelnen Handelnden verankert, wenn sein Handeln in einer speziellen Situation negativ beurteilt wird.

Der Staat hat den größten Einfluss auf polizeiliches Handeln – zumindest im Vergleich zur Persönlichkeit des Beamten, den Kollegen, der Aus- und Weiterbildung der Institution Polizei und dem Gegenüber bei Amtshandlungen. Und insofern, als die Einflussnahme des Staates in den Gesetzen gesehen wird, die polizeiliches Handeln definieren.

Durch die häufige Nennung der Gesetze als prägendstes Element von polizeilichem Handeln könnte schon hier die Vermutung aufgestellt werden, polizeiliches Handeln werde im Großen und Ganzen von der Bevölkerung als „nicht so falsch“ angesehen werden. In einem Rechtsstaat wie Österreich müssen Gesetze den Menschenrechten entsprechen und bestimmter Prüfungen und Beschlussverfahren entsprechen um geltendes Recht zu werden. Per se sollten Gesetze in Österreich also „richtiges Handeln“ definieren und menschenwürdig sein. Haben jetzt also - in den Augen der (befragten) Bürger - staatliche Gesetze den größten Einfluss auf das Handeln eines Polizisten, so kann es eigentlich „so falsch schon mal nicht sein“. Ob die Bevölkerung die Gesetze (aber auch) positiv beurteilt bzw. sich der einzelne Polizist daran hält, ist natürlich eine andere Frage. Eine Frage, der ebenfalls nachgegangen worden ist und deren Antwort die getroffene Annahme durchaus unterstützt: Zu einem überwiegenden Anteil sind die befragten Kremser der Meinung, Polizisten dürften sich in ihrem Handeln ausschließlich an Gesetze halten und fast alle sind der Meinung, dass sie das auch tun. Ein ebenfalls hoher Prozentsatz ist der Meinung, dass sich Polizeibeamte keine Gesetze zurechtbiegen (was übrigens in ebenso starkem Maße auch abgelehnt werden würde). Die jeweiligen Anteile sind so groß, dass eine Generalisierung in Form der Aussage „Gesetzliches Handeln ist richtiges polizeiliches Handeln“ durchaus angebracht scheint.

(Persönlich) Überraschend sind die Ergebnisse der Einschätzung von Einflussfaktoren auf polizeiliches Handeln. Es wurde vermutet, dass dem Faktor „Persönlichkeit (des Beamten)“, ein weit größerer Stellenwert beigemessen wird, als dies tatsächlich geschehen ist. Dieser Befund zeigt sich auch bei den Voraussetzungen, die geschaffen werden müssten, um richtiges polizeiliches Handeln gewährleisten zu können. Den Items im Bereich Polizeibeamter wurde weit weniger häufig zugestimmt, als dies erwartet worden war. (Zu den Einschränkungen dieser Interpretation beachte Abschnitt 8.3.3.4.) Dafür wird dem Bereich Öffentlichkeit ein Stellenwert beigemessen, der in höchstem Maße überraschend war. Auch bei der Frage nach dem prägendsten Handlungseinfluss folgt „das Gegenüber bei Amtshandlungen“ dicht den, an erster Stelle gelegenen, staatlichen Gesetzen. Dies lässt vermuten, dass sich Befragte selbst, die ja solche potentiellen „Gegenüber“ sein könnten, einen nicht zu unterschätzenden Stellenwert im polizeilichen Handeln geben. Wie stark dieser ausgeprägt ist, zeigen die verschiedenen „Voraussetzungsitems“: Sowohl einzelne Aussagen aus dem Bereich Öffentlichkeit, als auch der Bereich als Ganzes, liegt eindeutig an der Spitze, wenn es darum geht, Voraussetzungen zu definieren, die richtiges polizeiliches Handeln (noch mehr) gewährleisten könnten. Vor allem wie Polizisten von öffentlicher Seite begegnet wird oder werden soll steht an oberster Spitze.

Zwei Punkte sind dabei interessant: dieses (eindeutige) Ergebnis ist nicht erwartet worden, sogar dessen Gegenteil, aus der Vermutung heraus: wenn es darum geht etwas zu ändern, sieht man die Notwendigkeit eher (einmal) bei anderen als bei sich selbst. Das hängt zweifellos auch mit der Motivation zusammen, etwas ändern zu wollen und die könnte bei einem selbst wenig(er) stark ausgeprägt sein. Zum anderen kann ein solcher Befund auch darauf hindeuten, dass nicht nur die Verantwortung etwas zu ändern eine Rolle spielt, sondern auch die Möglichkeit dazu. Über sich selbst und seine Bereitschaft, bzw. die Bereitschaft eines Menschen in der mir vergleichbaren Rolle als Teil der Öffentlichkeit, kann sicher besser Auskunft gegeben werden, als über Möglichkeit und Bereitschaft von Organisationen, wie der Exekutive oder gar dem Staat an sich. Gerade die deutlich geringere Zustimmung zu Items die den letzten betreffen kann darauf hindeuten, dass dieser möglicherweise als „schlecht greifbar“ erscheint, als unpersönlich oder gar undurchschaubar, auch als starr und unbeweglich. Das heißt freilich nicht, dass dem Staat dadurch weniger Verantwortung gegeben wird, spricht doch die Einschätzung, dass die Gesetze den größten Einfluss auf das polizeiliche Handeln ausüben, eher für das Gegenteil. Insofern ist es wichtig zu beachten, dass ein Mehr an Möglichkeit Voraussetzungen für

„richtiges“ polizeiliches Handeln zu schaffen (also etwas zu ändern) bei Weitem nicht gleichbedeutend ist mit einem Mehr an (oder gar alleiniger) Verantwortung in diesem Bereich. In einem Bereich eine größere Chance auf Veränderung zu sehen heißt nicht zwangsläufig, dass dort auch der (einzige) Handlungsbedarf liegt/ am größten sein muss. Um diese Annahme bestätigen zu können, müssten weitere Prüfungen vollzogen werden. Es kann auf dem derzeitigen Wissensstand jedoch vermutet werden, dass mit der Feststellung der, nennen wir sie „besseren“ Möglichkeiten etwas zu verändern, natürlich auch eine gewisse Verpflichtung und Verantwortung in diesem Bereich (Öffentlichkeit) gesehen wird. Dabei ist, neben der notwendigen Differenzierung von Möglichkeit und Verantwortung, aber wichtig zu bedenken, welche Bandbreite der Begriff Öffentlichkeit mit sich bringt. Das ist mit Bestimmtheit nicht ausschließlich die Gesamtheit aller Bürger. Es müsste vorab definiert oder von den jeweiligen Respondenten erfragt werden, was sie als „Öffentlichkeit“ bezeichnen würden. Aus eigener Sicht wird Öffentlichkeit z.B. als das Gesamt von Bürgern *und* Medien betrachtet (siehe Kapitel 9). Würde man diese Begriffe, in einer abermaligen Untersuchung, ähnlich der eigenen, gesondert erfragen, dürfte sehr wahrscheinlich mit divergierenden Ergebnissen zu rechnen sein. Ein einfaches Beispiel zeigt warum: in der eigenen Erhebung wurde der Aussage „Die Gesellschaft soll mehr Verständnis für Polizisten zeigen“ am häufigsten zugestimmt. Ersetzt man nun den Begriff Gesellschaft (hier als Synonym zu Öffentlichkeit zu verstehen) einmal mit Bürgern und einmal mit Medien, so ergeben sich zwei komplett verschiedene Aussagen, denen unterschiedlich zugestimmt werden kann und wahrscheinlich wird. (Und dass Medien, einen nicht zu unterschätzenden Part im Fall Krems haben, wurde bereits an mehrfacher Stelle ausgewiesen. Durchaus vorstellbar ist also, dass Befragte in Form dieser Aussagen auch eine gewisse Medienkritik üben wollten, die es weiter zu erforschen gelte.)

In dieser Reihe von weiterführenden Annahmen gehört auch (noch einmal) der Bereich der Polizeibeamtenpersönlichkeit genannt. Es hat überrascht, dass darin kein größerer Einfluss auf polizeiliches Handeln von den Befragten ausgemacht worden ist. (Nicht einmal zwei Zehntel der Befragten sehen darin den prägendsten Einfluss auf polizeiliches Handeln.) Auch den entsprechenden Items für Voraussetzung zu richtigem polizeilichem Handeln ist in diesem Bereich von den Befragten weniger zugestimmt worden.
Erneut scheint es wichtig, die Möglichkeit etwas zu ändern, nicht mit dem Bedarf dazu oder der Verantwortung dafür zu verwechseln. In jeder polizeilichen Handlungssituation bleibt dem handelnden Beamten eine gewisse (Rest-)Verantwortung, wie die Kapitel zuvor

deutlich gemacht haben. Dass es bei der Bewältigung einer solchen Situation und deren Ausgang, in den Augen der Bevölkerung, aber wohl nicht ausschließlich um die Persönlichkeit des handelnden Beamten geht, lassen die Ergebnisse der eigenen Umfrage vermuten.

Einfluss und Verantwortung des Einzelnen werden dann am stärksten eingeschätzt, wenn (s)ein (spezielles) Handeln „(eher) falsch“ bewertet wird. Auch wenn dazu nur zum Teil statistisch signifikante Ergebnisse in der eigenen Analyse festgestellt werden konnten, scheint diese Annahme wahrscheinlich und sollte in einem breiteren quantitativen Untersuchungsrahmen überprüft werden.

9. Richtiges polizeiliches Handeln zeichnet sich aus durch: Hilfsbereitschaft, Verlässlichkeit, Höflichkeit, dem Zeigen von ausreichend Aufmerksamkeit, dem nicht Zurechtbiegen von und Halten an Gesetze.

Diese Annahme wird, in Bezug auf die eigenen Ergebnisdaten, im Sinne einer Nominaldefinition zur weiteren Untersuchung aufgestellt.

10. Die Mehrheit der Bevölkerung ist mit dem Handeln der österreichischen Polizei „zufrieden“. Polizisten handeln großteils richtig, sollten aber weniger autoritär und (noch) aufmerksamer, höflicher, verlässlicher und hilfsbereiter sein.

Ein Vergleich dessen, was sich die Kremser von der Polizei erwarten und wie sie deren Handeln einschätzen, hat gezeigt, dass polizeiliches Handeln in den meisten Punkten „besser“ eingeschätzt als gefordert wird. Wenn etwas besser ist als gewünscht, dann wird unterstellt, dass sich daraus eine gewisse „Zufriedenheit“ ergibt. Es wird außerdem vermutet, dass - wenn das Handeln besser beurteilt wird, als es „sein sollte“ - das ein Indiz dafür ist, dass die österreichische Polizei in den Augen der Bevölkerung (durchwegs) „richtig“ handelt. Unterstützt werden diese Feststellungen durch die Tatsache, dass das Handeln der Kremser Beamten zu einem überwiegenden Teil als „(eher) richtig“ eingeschätzt und die, in der eigenen Umfrage geäußerten Meinung der Bürger über die österreichische Polizei eine durchwegs (sehr) Gute ist.

In einer größeren Befragtengruppe werden sich diese sehr positiven Werte wohl (zumindest etwas) nach unten korrigieren. Deshalb wird zu Annahme 10 auch ein Beisatz formuliert, in welchen Bereichen die Exekutive noch besser in ihrem Handeln werden könnte. Außer im Fall des Begriffs autoritär, sind die Diskrepanzen in der eigenen Befragung verschwindend gering. Da es sich aber um jene Eigenschaften handelt, die in den Augen der befragten Kremser „richtiges“ Handeln ausmachen, wird eine gewisse

Wichtigkeit dieser Bereiche und ihrer Erfüllung unterstellt, die es bei breiterem Publikum zu untersuchen gelte.

11. Die Meinung der Bevölkerung zur polizeilichen Schusswaffe und dem Umgang damit ist (eher) nicht negativ. Andere Voraussetzungen könnten eine Verbesserung bringen.

An einigen Stellen der eigenen Befragung ist das Thema Schusswaffe, ein wichtiger Aspekt im Fall Krems, eingebaut worden. Da gibt es zum Beispiel, bei den Fragen nach Voraussetzungen für „richtiges" polizeiliches Handeln, die Aussage „Polizisten sollen keine Schusswaffe mehr tragen dürfen". Ein Item, welches im Bereich Staat angesiedelt ist und die geringste Zustimmung im Vergleich zu allen anderen Items erhält: Gerade einmal fünf Prozent der Befragten äußern sich hier positiv. Die möglicherweise provokant erscheinende Formulierung war beabsichtigt. Es sollte herausgefunden werden, wie stark eine mögliche Schusswaffenablehnung tatsächlich ausgeprägt ist. Aus dieser Formulierung ergibt sich auch die Möglichkeit, dass (salopp gesagt, eine weniger drastische Maßnahme, also) ein anderer Umgang mit oder andere Voraussetzungen für den Umgang mit Schusswaffen durchaus für einen größeren Teil der Bevölkerung indiziert sein könnte. Dass knapp zwei Drittel der befragten Kremser dem Item „Polizeiliches Schusswaffentraining wird ab sofort mit Punkten bewertet. Wer unter einem bestimmten Wert liegt soll dem Außendienst verwiesen werden", zugestimmt haben, weist recht deutlich auf eine tatsächliche Übereinstimmung mit dieser Vermutung hin.

Mit dem allgemeinpolizeilichen Umgang in Bezug auf Schusswaffen, der Fall Krems für sich genommen könnte abweichende Werte zeigen, scheinen die Befragten aber durchaus zufrieden. Dem Soll-Item „Polizisten dürften nicht schießen" wird mit gerade einmal fünf Prozent zugestimmt. Dass Polizisten zu schnell schießen, dem Ist-Stand, geben auch nur rund ein Zehntel der Befragten statt.

12. Die Verwendung einer Schusswaffe oder gar die Abgabe eines tödlichen Schusses auf einen Einbrecher muss nicht dazu führen, dass das Handeln des betroffenen Polizisten mehrheitlich als „(eher) falsch" eingeschätzt wird. Verurteilungen von Polizeibeamten, aufgrund von Verletzung oder Tötung eines anderen, sind ein polarisierendes Thema in der Bevölkerung, wenn es sich um Fälle von Fahrlässigkeit oder Notwehr handelt oder das Gegenüber sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat. Thematisiert wird dabei fast ausschließlich das Ausmaß einer

Haftstrafe. Wird ein Polizist in einer solchen Situation zu einer bedingten Haftstrafe verurteilt, so ist das für den Großteil der Bevölkerung gerecht. Der größte Teil derer, die ein solches Urteil als ungerecht empfinden, stimmt für ein milderes Urteil.

Verurteilungen von Polizeibeamten, aufgrund von Verletzung oder Tötung eines anderen, polarisieren, wenn es sich um fahrlässiges Handeln, Handeln in Notwehr handelt oder sich das Opfer selbst einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat (der Terminus strafbare Handlung und seine Definition bezieht sich auf das geltende Recht in Österreich) – und zwar *nur* dann. Würde ein Polizist einen anderen mit Absicht töten oder verletzten (ohne einen rechtfertigenden Sachverhalt angeben zu können), würde die Bewertung der Bevölkerung mit Sicherheit anders aussehen.

In der eigenen Untersuchung empfindet rund die Hälfte der Befragten das, für den Kremser Polizisten ergangene Urteil als gerecht, die andere Hälfte stuft es als ungerecht, vor allem im Sinne von zu streng ein.

Die Mehrheit derer, die das Urteil als ungerecht eingestuft haben, haben eine freie Äußerung dazu abgegeben, wie es in ihren Augen hätte gerechter sein können: Für die meisten war es das Straf- bzw. Haftausmaß, welches es zu kritisieren galt.

13. Werden bei einer Amtshandlung Personen, in Durchführung einer strafbaren Handlung, verletzt oder getötet, ändert das die (durchwegs gute) Meinung der Bevölkerung von der Polizei im Großen und Ganzen nicht.

14. Kommt es aufgrund eines speziellen polizeilichen Handelns (Abgabe von Schüssen, Verletzen oder Töten von Personen) zu einer Meinungsänderung, dann handelt es sich in erster Linie um eine Verschlechterung dieser.

Wie erläutert, haben die befragten Kremser eine durchwegs gute Meinung über die österreichische Polizei, die weitaus Beste im Vergleich zu anderen Institutionen. Zu einer Meinungsänderung durch den Fall Krems kam es kaum. Wenn, dann handelt es sich um eine Verschlechterung, deren Grund scheinbar im Handeln des Beamten (Schießen, Verletzen, Töten) gesehen werde kann. Die Fallzahlen derer, deren Meinung sich verschlechtert oder die eine freie Begründung zu dieser Änderung angegeben haben, sind im eigenen Fall sehr gering. Gerade deswegen soll diese logisch anmutenden Schlussfolgerung (Schüsse bewirken eher eine Meinungsverschlechterung als Verbesserung) auf breiterer Ebene als hier untersucht und die Stärke der Ausprägung dort überprüft werden.

15. Alter und Bildung haben einen größeren Einfluss auf die Einschätzung polizeilichen Handelns und das Bild von der Polizei, als Geschlecht und Wohnort. Jüngere Menschen und Personen auf höherem Ausbildungsniveau sind der Polizei gegenüber negativer eingestellt.

Die demographische Analyse verschiedener Einstellungswerte (Einschätzung des polizeilichen Handelns im Fall Krems, Beurteilung von Behandlung und Urteil der beiden Beamten, Meinung über die österreichische Polizei und Meinungsänderung) hat vor allem bei den Variablen Alter und Bildung zu zumeist signifikanten Ergebnissen geführt. Bei Geschlecht und Wohnbezirk hingegen konnten solche kaum bis gar nicht festgestellt werden. Geschlecht und Wohnbezirk wirken sich in der eigenen Analyse auf die Einstellung zu Polizei und ihrem Handeln somit deutlich weniger aus als Alter und Bildung.

Es ist sehr interessant, diese Annahme für eine größer angelegte Untersuchung zu generalisieren. Besonders spannend auch deswegen, weil dann Wohnorte (mit unterschiedlicher Größe, Lage, Bevölkerungsstruktur,…) zum Vergleich auszuwählen wären, deren Charakteristika anderen oder mehr Einfluss üben könnten.

Alle für die eigene Forschung aufgestellten Annahmen bezüglich Alter und Bildung ließen sich aus den errechneten Daten herauslesen und zu einem Großteil auch durch signifikante Korrelationen oder Zusammenhänge untermauern. Diese treten zum Teil so deutlich zu Tage, dass (für eine mögliche weiterführende Untersuchung) auch die Richtung unterstellt wird, die zu untersuchen wäre: je höher Ausbildungsgrad und je niedriger das Alter, desto negativer die Betrachtung von Polizei und ihrem Handeln.

16. Die befragte Kremser Bevölkerung schätzt das Handeln der beiden Beamten im Fall Krems als (eher) richtig und deren Behandlung nach dem Vorfall als gerecht bzw. (im Falle des männlichen Polizisten) zu streng ein. Eine Änderung der Meinung über die österreichische Polizei hat der Fall Krems-Merkur so gut wie nicht bewirkt.

Den Abschluss der Thesen und weiterführenden Annahmen des Kapitel 8 bildet die Zusammenfassung von zwei, speziell auf den Fall Krems ausgerichteten, Meinungsschwerpunkten der befragten Kremser Bürger: die Einschätzung des Handelns der beiden Polizisten im Fall Krems und des Ausgangs für die beiden. Wie bereits zuvor erwähnt, sind die Eindeutigkeit der Ergebnisse und die eindeutig (eher) positive Meinung der Befragten überraschend gewesen. Beinahe drei Viertel aller Respondeten empfinden das Handeln des Polizisten als (eher) richtig. Bei seiner Kollegin sehen das sogar noch ca.

zehn Prozent mehr so. Auch die Behandlung der beiden nach dem Vorfall, wird, relativ gesehen, gerecht empfunden (Polizist 46 Prozent, Polizistin 70 Prozent). Über ein Drittel der Befragten sind aber der Meinung, dass das Urteil für den männlichen Beamten zu streng ausgefallen sei.

Der Fall Krems-Merkur hat für nahezu das Gesamt aller Befragten (nach eigenen Angaben, siehe die Einschränkungen dazu oben) keinen Ausschlag gegeben, die bisherige Meinung zur österreichischen Polizei zu ändern.

9. Conclusio

Am Ende dieser Arbeit angekommen, ist es nun Zeit, ein Resümee zu ziehen, ein Resümee über ihre inhaltlichen, aber auch die persönlichen Aspekte, die sie hervorgebracht, beeinflusst und geformt hat. - Bei der Zusammenschau der Ergebnisse und der persönlichen Reflexion über die Forschung ist mir immer wieder der Begriff „Reise“ vor Augen getreten, die „Reise“ als Metapher für die Forschungsarbeit, ihre Verschriftlichung als Logbuch und Aufzeichnung der einzelnen Stationen (= Kapitel). Eine „Reise“, die in meinem Fall mehrere Jahre gedauert und mich, als Forscherin *und* Mensch, geprägt hat. Der Fall Krems-Merkur, den Obstlt. Manfred Matousovsky von der Kremser Polizei als Fall mit bleibendem „Symbolcharakter“ beschreibt und dem (auch) ich unterstelle, er hätte weite Kreise, über die unmittelbar betroffenen Personen und Orte hinaus, gemacht, hat auch mich in seinen Bann gezogen!

Bevor ich in die inhaltliche Conclusio einsteige, möchte ich daher mit dem beginnen, was in Kapitel 2 als eines der Gütekriterien qualitativer Forschung angegeben wird: mit der „Reflektierten Subjektivität“. Es handelt sich dabei um das Auskunft Geben darüber, ob und inwiefern sich das Subjekt Forscher selbst, den von ihm ausgehenden Einfluss, durch Vorwissen, persönliche Voraussetzungen, Beziehung zu den Erforschten, etc. reflektiert und inwiefern dies in die Ergebnisse und deren Interpretation miteinbezogen wird. Die folgende Beschreibung schließt damit den Bogen zu dem, was über die persönliche Zielsetzung und das eigene Erkenntnisinteresse zu Beginn der Arbeit gesagt worden ist. – Dem Leser ist mit Sicherheit aufgefallen, dass sich die Einleitung und auch der Beginn dieses letzten Kapitels in ihrer Formulierung von den anderen unterscheiden. In persönlichen Worten gebe ich Einblick in das Forschersubjekt! Mit Absicht, denn es scheint unwahrscheinlich (die Auswahl eines Forschungsthemas als erster Schritt einer Untersuchung ist zugleich schon der erste subjektive Schritt!) und aus persönlicher Sicht auch nicht notwendig, sich als (qualitativer) Forscher komplett aus einer Untersuchung herauszunehmen. Zum einen nimmt das meiner Ansicht nach die Menschlichkeit, die es zum Forschen bedarf, zum anderen hält sich (m)ein persönlicher Beitrag an genaue Regeln: Ich gebe/ nehme mir Platz „für mich“ zu Beginn und zu Ende dieser Arbeit. In den sonstigen Inhalten wird darauf geachtet, Persönliches nahezu gänzlich außen vor zu lassen. Ein Unterfangen, welches natürlich nicht immer einfach (gewesen) ist, weil ich mich aufgrund meiner Forschung scheinbar zur „Expertin für den Fall Krems-Merkur“ machte und oft danach gefragt worden bin, wie denn jetzt eigentlich *meine* Meinung zu der Sache aussieht (und ich habe mich immer dazu entschieden, den Fragenden mitzuteilen, dass es

ganz wichtig sei, mich im Rahmen der Studie als Forscherin zu sehen, deren persönliche Meinung nichts zur Sache tut). Zudem ist, für gewöhnlich, ein bestimmtes (thematisches/ theoretisches/ gegenstandsbezogenes) Vorwissen bei einem Forscher vorhanden, welches fast immer über das alltagsweltliche Vorwissen eines jeden Menschen hinausgeht (vgl. Kapitel 2) und sich auf das Forschersubjekt oder die Forschung selbst auswirken kann. Es ist wichtig, sich dieses potentiellen Einflusses bewusst zu sein und, aus persönlicher Sicht, am besten sein Vorwissen zu überdenken und für eine Forschung anhand von Untersuchungsfragen zu strukturieren. So, wie auch im eigenen Fall geschehen, wird dadurch gewährleistet, dass das eigene Vorwissen, erstens, nicht unreflektiert bleibt und, zweitens, der eigene Erkenntnishorizont abgesteckt wird, der einer Forschungsarbeit einen wichtigen Rahmen gibt (vgl. ebda). Was an persönlichem Vorwissen und persönlichen Voraussetzungen, ein weiterer Aspekt von persönlicher Einflussnahme, vor der Forschung (bewusst) vorhanden war, ist in Kapitel 1 beschrieben worden. Zu den persönlichen Voraussetzungen kann an dieser Stelle hinzugefügt werden, dass sie im Sinne von fachlichem und methodischem Wissen als positiv betrachtet und für die Forschung genutzt worden sind. Es war nötig und möglich sie an vielen Stellen der Arbeit zu erweitern, wobei, wie man so schön sagt, keine Kosten und Mühen gescheut worden sind.

Ebenfalls wichtig ist, seine Beziehung zu den Erforschten und deren möglichen Einfluss auf das Forschungsgesamt zu reflektieren. Da der Kontakt zu meinen Erforschten in erster Linie auf Beobachtungsmethoden (mit dem Fokus auf Beobachtung und nicht Teilnahme) und Expertengesprächen basierte, wird von einem weniger persönlichen Verhältnis zu ihnen ausgegangen, als dies bei anderen qualitativen Untersuchungsformen zwangsläufig der Fall gewesen wäre. Der Einfluss, der von einer möglichen Beziehung zu „meinen Experten“ auf die Forschung ausgeht, wird daher als per se weniger stark eingeschätzt. Wichtig war es mir - was im weiteren Sinn natürlich auch als Einfluss betrachtet werden kann – einen besonders positiven, höflichen und respektvollen Umgang mit meinen Interviewpartnern zu pflegen. Es war mir wichtig, sie nicht nur über den Grund unseres Gesprächs und die Zielsetzung meiner Arbeit aufzuklären, sondern sie genauso vom ethischen Umgang mit den entstandenen Daten zu überzeugen, wie von meiner Dankbarkeit für ihre Gesprächsbereitschaft und der Tatsache, dass sie damit einen wichtigen Beitrag zum Entstehen und Gelingen der Studie als Ganzes haben. Es konnte mit allen Experten (außer den Schülern) Rücksprache zu den Gesprächstranskripten und herausgearbeiteten Materialien gehalten werden. Inhaltliche Erweiterungen oder allfällige Verbesserungen hatten nicht nur eine beidseitige Kontrollfunktion (und waren ein

Vertrauensbeweis für meine Respondenten), sondern auch einen unverzichtbaren Stellenwert für die Qualität der gesamten Forschung!
Sowohl das eigene Vorwissen, als auch die persönlichen Voraussetzungen und die Beziehung zu den Erforschten hat/ wird somit auf gewisse Art und Weise Einfluss auf die Forschung genommen (haben). Durch stetige und gezielte Reflexion ist versucht worden, sich dieses Einflusses so gut es geht bewusst zu sein/ werden und ihn so passieren zu lassen, dass er sich, wenn schon, dann positiv auf die Forschung auswirkt. Dasselbe gilt, so wie es in Kapitel 2 beschrieben wird, natürlich auch für d(ies)en Einfluss auf Ergebnisse und deren Interpretation. Dass sich ein solcher ergibt – auch ohne bewusstes Zutun des Forschers – stelle ich einmal mehr außer Frage. Eine Forschungsarbeit ist, grob gesagt, darauf ausgerichtet, Antworten auf Fragen zu finden. Dass diese Antworten, also die Ergebnisse, nicht nur selektiv in ihrer Auswahl, sondern auch in ihrer Interpretation (unbewusst!) beeinflusst sein können, wird sich wohl nie vermeiden lassen. Wichtig erschien es mir daher, möglichst offen ans Forschungswerk zu gehen, die Ergebnisse aus den Inhalten der erhobenen Materialien und nicht nur mit Blick auf die Untersuchungsfragen zu extrahieren (siehe dazu gleich), um sie in ihrem Entstehungs- und Bedeutungshorizont zu interpretieren. Die Verallgemeinerung mancher Annahme über den Einzelfall hinaus (so wie in einigen Kapiteln und weiter unten) ist/ muss *bewusst* passiert/en (soll allerdings nicht als repräsentatives Ergebnis verstanden werden, sondern, wie vielfach betont, als These oder Feststellung, die gemäß qualitativer Forschung zur weiteren Überprüfung vorgelegt wird) und wird immer als solches gekennzeichnet. Es muss nicht erwähnt werden, dass das *bewusste* Färben von Ergebnissen (z.B. mit/ nach der eigenen Meinung), wobei der Rezipient darüber im Unklaren gehalten wird, unwissenschaftlich und unethisch ist. Da, wo es mir im Hinblick auf Ergebnisse ein Anliegen war, Persönliches kundzutun (vgl. z.B. Kapitel 6), wird dies ausgewiesen und allfällige offene Fragen als persönliche Fragen in den Raum gestellt.

Fast unwirklich mutet jetzt, an dieser Stelle, die Vorstellung an, dass „Alles hier“ mit *viel* Forscherneugierde und *„ein paar“* Fragen begonnen hat. Fragen, die nun beantwortet und Antworten, die gegeben werden können, wo Fragen noch gar nicht gestellt worden sind.
Im weiteren Teil der Conclusio schauen wir also zurück auf die Untersuchungsfragen im ersten Kapitel, die die Forschung in ihren Grundfesten geleitet haben. Da es sich bei der vorliegenden Arbeit um eine qualitative Studie handelt, müssen die Antworten, die auf diese Fragen gegeben werden, als Annahmen, also Thesen verstanden werden, die sich aus

der eigenen Forschung und den eigenen Ergebnissen herauskristallisiert haben. Sie decken keinen anderen Geltungsbereich als den der vorliegenden Arbeit ab, sind aber dazu gedacht, an anderen Fällen oder einem breiteren Anwendungsbereich überprüft und getestet zu werden!

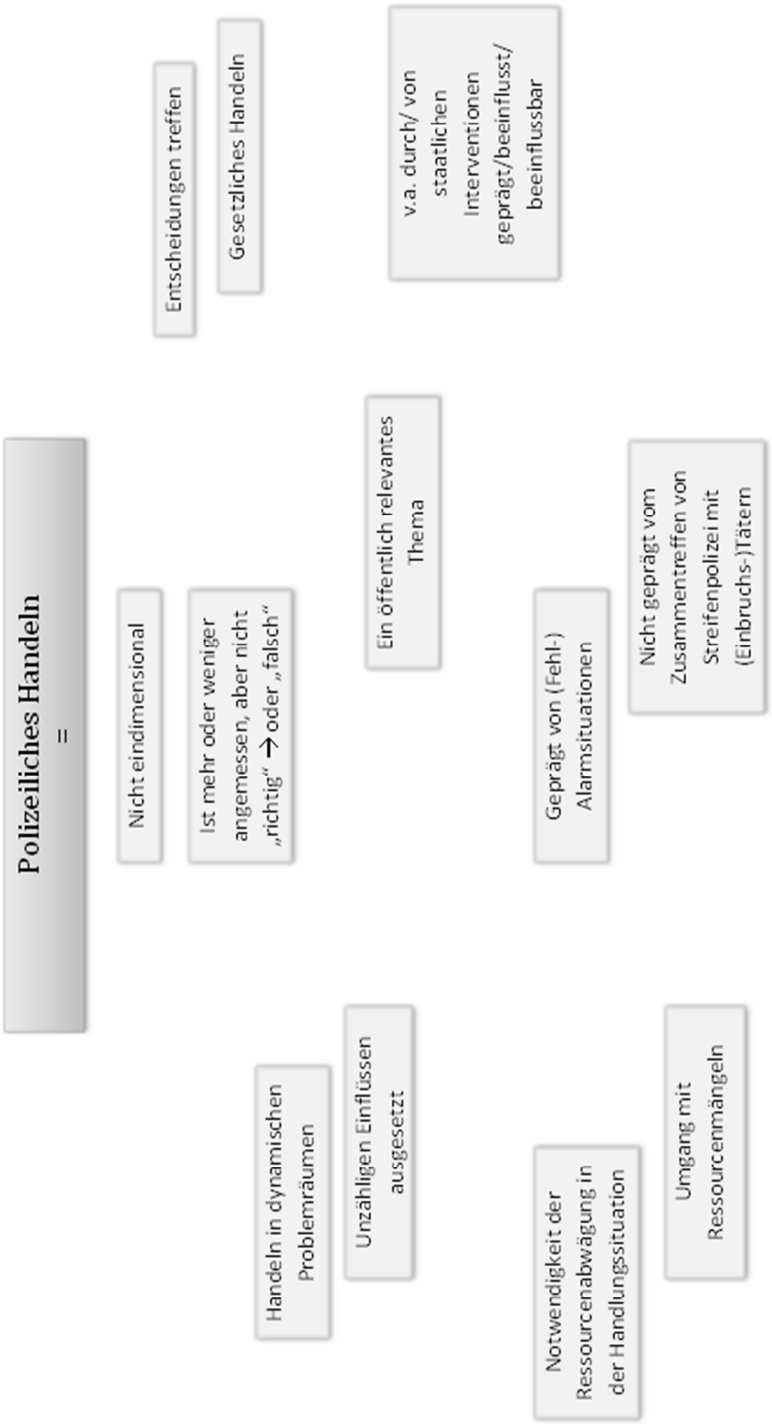
Für die Zusammenfassung der Forschungsergebnisse werden in erster Linie die Thesen/ Feststellungen herangezogen, die bereits aus den Kapiteln vier bis acht speziell dafür formuliert worden sind. Um zu testen, ob die Ergebnisse auch dem eigenen Erkenntnisinteresse entsprechen - also das untersucht worden ist, was untersucht werden sollte - sind diese in einem ersten Schritt gruppiert und zusammengefasst worden. Es hat sich gezeigt, dass in den so entstandenen Ergebnisschwerpunkten alle Untersuchungsfragen wiederzufinden sind, die am Anfang der (Forschungs-)Arbeit standen. Wie in qualitativer Forschung üblich und auch erwünscht, haben sich darüber hinaus Resultate ergeben, nach denen im Vorfeld (noch) nicht gefragt worden ist. Zum einen trifft dies auf die „einzigartigen" Bereiche des Prozesses und der regionalen Analyse von Krems-Lerchenfeld und seinen Bewohnern zu. Zum anderen sind damit Themen gemeint, die die Polizei (z.B. Polizei und Medien) und ihr Handeln betreffen. Das Auftreten solcher Ergebniskonglomerate zeigt, dass die eigene Forschung auch einer der wichtigsten Prämissen von qualitativer Forschung, nämlich der Offenheit, gerecht geworden ist. Alle thematischen Ergebnisschwerpunkte, egal, ob sie a priori in den Untersuchungsfragen festgehalten worden sind oder sich (erst) aus der Forschung ergeben haben, werden ebenbürtig behandelt und vorgestellt.

Die nachfolgenden, eingerahmten, Fragen sind dem ersten Kapitel der Arbeit entnommen. Sie folgen der dortigen Formulierung und Schwerpunktsetzung, werden allerdings zum Teil zusammengefasst oder in ihrer Reihenfolge anders behandelt. Einige Fragen geben ihre Antworten in Grafiken. Dieses Vorgehen möchte eine bessere Übersicht und eine gestraffte Zusammenfassung der Ergebnisse gewährleisten!

Polizei und polizeiliches Handeln in Österreich

Wie lässt sich polizeiliches Handeln definieren und (in seinen Charakteristiken) beschreiben?

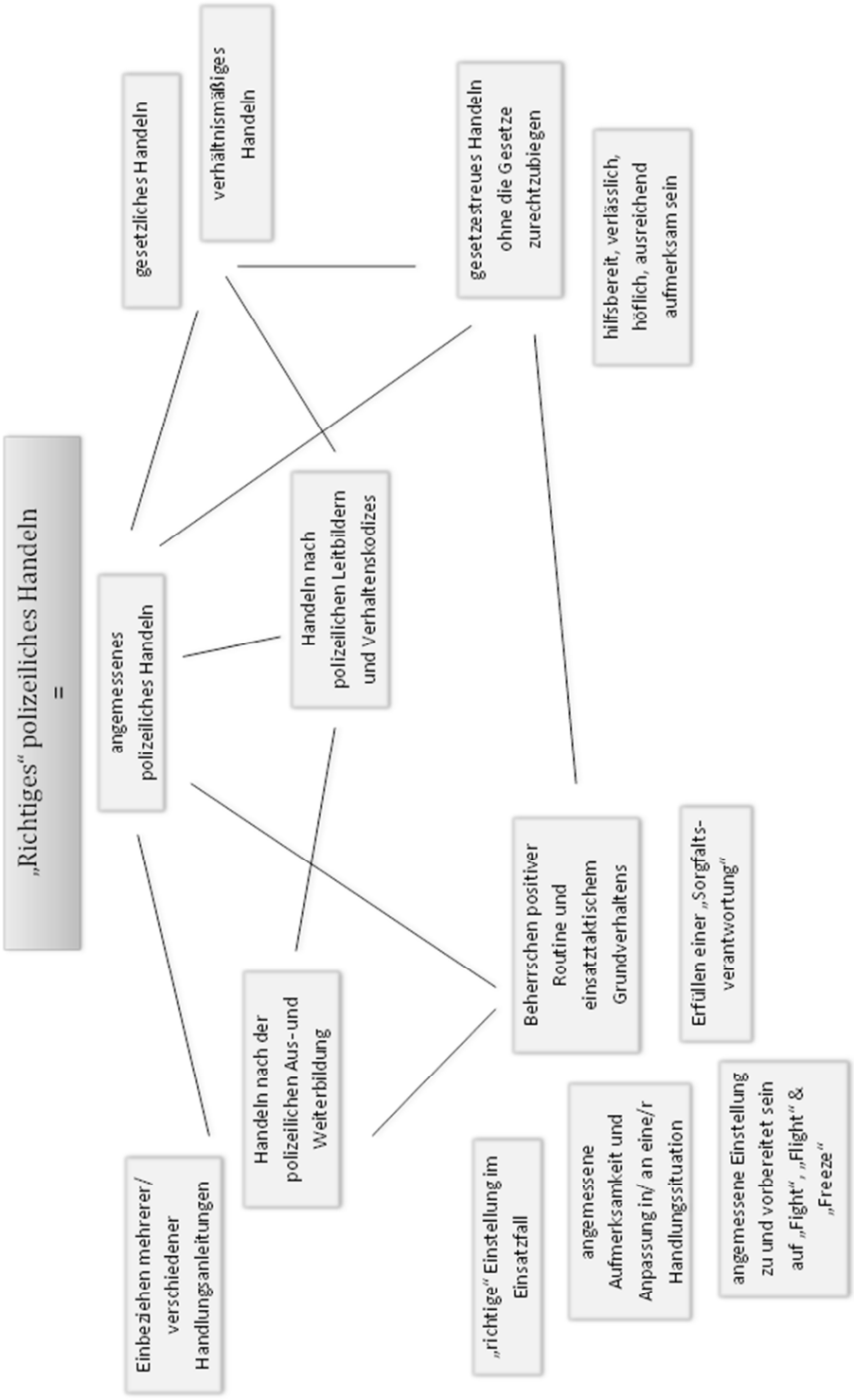
Grafik 15: Grafische Darstellung von Beschreibung und Bestimmung polizeilichen Handelns



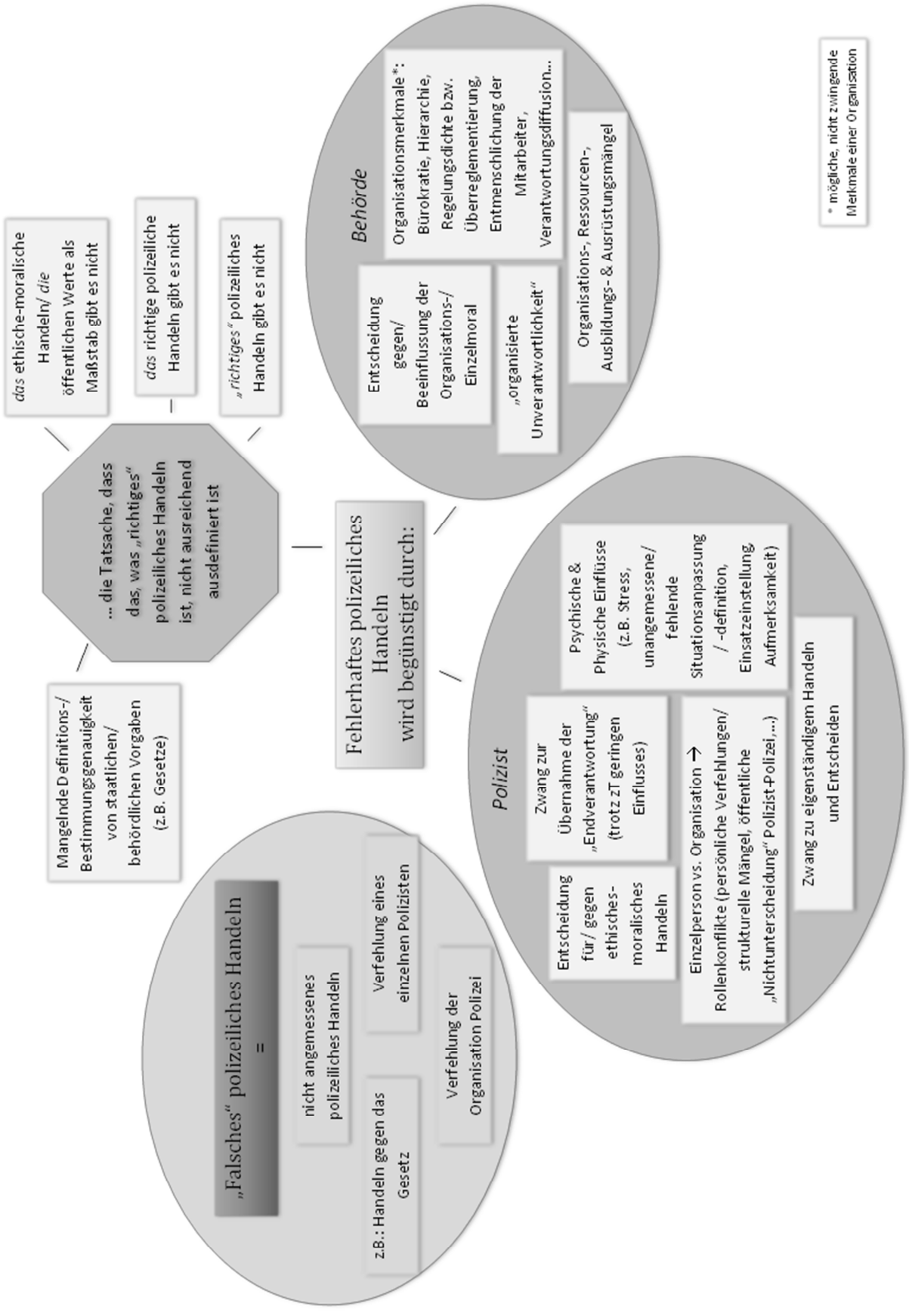
Polizeiliches Handeln: „richtig“ versus „falsch“

Was kann als „richtiges“ polizeiliches Handeln und umgekehrt als Fehlverhalten definiert werden?

Grafik 16: Grafische Darstellung der Beschreibung und Bestimmung von „richtigem“ polizeilichem Handeln

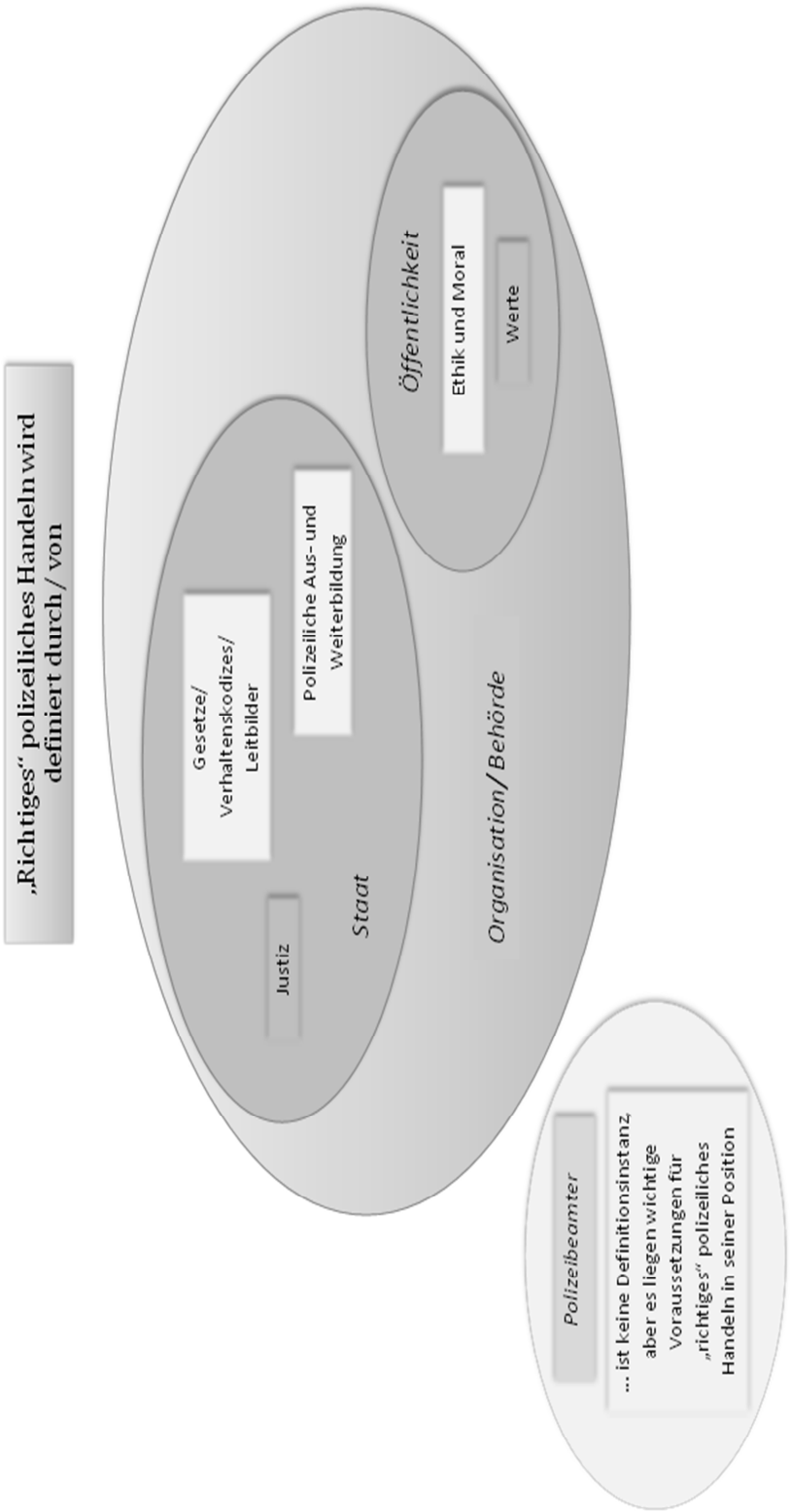


Grafik 17: Grafische Darstellung der Beschreibung und Bestimmung von „falschem“ polizeilichem Handeln und der (potentiellen) Faktoren, die es begünstigen können



Wer sind die Definitionsinstanzen von „richtigem“ polizeilichem Handeln?

Grafik 18: Grafische Darstellung der Definitionsinstanzen von „richtigem“ polizeilichem Handeln

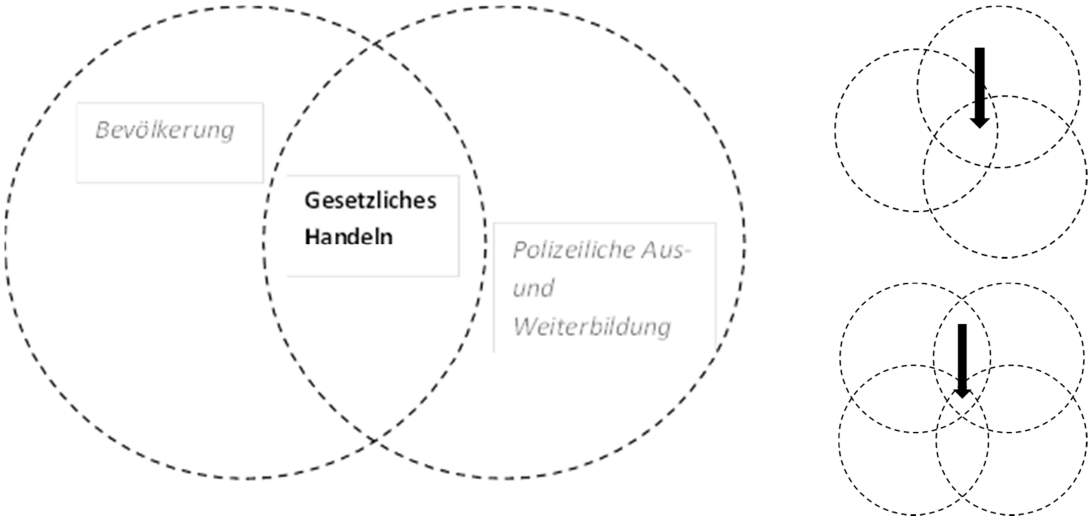


Im Anschluss an diese ersten vier Grafiken möchte ich ein zentrales Ergebnis der Arbeit betonen: Eine Untersuchungsfrage war, wie/ wodurch „richtiges polizeiliches Handeln“ definiert werden kann. Im Laufe der Forschung und der Analyse hat sich gezeigt, dass es sehr schwierig, zum Teil sogar unmöglich war, eine Antwort auf diese Frage zu erhalten. Zum einen, weil unterschiedliche Meinungsträger mit unterschiedlichen Ansichten (bzw. Erwartungen[93]) benannt werden können. Zum anderen, weil mit Lorei d’accord gegangen wird, wenn er polizeiliches Handeln als Problemraum definiert, in dem ein vom Handelnden gewünschter Endzustand durch Lösen von (Teil-)Problemen desselbigen erreicht wird (vgl. Kapitel 5). Dabei ist zu beachten, dass die mentale Repräsentation eines Problems (also z.B. einer Einsatzsituation) *im* Handelnden nicht ident mit dem Problem *außerhalb* des Handelnden, also in der Realität, ist. Eine Problemlösung kann in Folge besser oder schlechter, nie aber „richtig“ (Lorei 1999: 40) verlaufen, woraus folgt, dass es wohl weder das *eine* richtige polizeiliche Handeln gibt, noch dass es als „richtiges“, sondern vielmehr als angemessenes Handeln bezeichnet werden soll. Und wenn man nicht definieren kann was „richtig“ ist, bedeutet das, im Umkehrschluss, dass auch bei der Definition von „falschem“ Handeln Vorsicht angebracht ist.

Die vorliegende Forschung reicht natürlich nicht aus, um eine erschöpfende Antwort auf die Frage geben zu können, was denn dann angemessenes polizeiliches Handeln (alles) ist, aber sie gibt einen ersten Einblick in Begrifflichkeiten, die sich in den eigenen Analysen herauskristallisiert haben. Es scheint lohnend, sich weiter mit dieser Frage zu beschäftigen, zumal die Idee der Definition eines sogenannten „Kernbereichs“ besteht. Damit ist die Darstellung unterschiedlicher Sichtweisen auf den Bereich des angemessenen polizeilichen Handelns gemeint. Es wird nämlich vermutet, dass unterschiedliche Anforderer einen *gemeinsamen* Erwartungsbereich haben. Einige der in den obigen Grafiken aufscheinenden Begriffe können zur Veranschaulichung der Idee herangezogen werden:

[93] Von unterschiedlichen Erwartungsträgern (als sogenannte Rollensender, in Bezug auf die polizeiliche Rolle und ihre Ausgestaltung) spricht - neben den zuvor Genannten - z.B. auch Girtler 1980: 75 ff.

Grafik 19: Grafische und exemplarische Darstellung eines „Kernbereichs“ von angemessenem polizeilichem Handeln



Aus den Inhalten der Arbeit geht hervor, dass sowohl für die (befragte) Bevölkerung, als auch die polizeiliche Aus- und Weiterbildung, angemessenes polizeiliches Handeln zum Beispiel gesetzliches Handeln ist! Grafisch dargestellt findet sich der Punkt gesetzliches Handeln also im Schnittbereich der Erwartungen von Bevölkerung auf der einen und polizeilicher Aus- und Weiterbildung auf der anderen Seite. (Es ist bewusst die Formulierung „polizeiliche Aus- und Weiterbildung“ und nicht „Behörde“ gewählt worden, da sich diese wiederum aus unterschiedlichen Anforderungsperspektiven zusammensetzen wird, die auch unterschiedlich behandelt werden können/ sollen. Der Begriff „Bevölkerung“ dagegen geht von dem Durchschnittswert aus, den die eigene Erhebung als Resultat auf diese Frage erzielt hat (vgl. Kapitel 8). In Wirklichkeit bedeutet Bevölkerung natürlich auch unterschiedliche Bevölkerungsgruppen, wenn nicht sogar Einzelbürger selbst!)

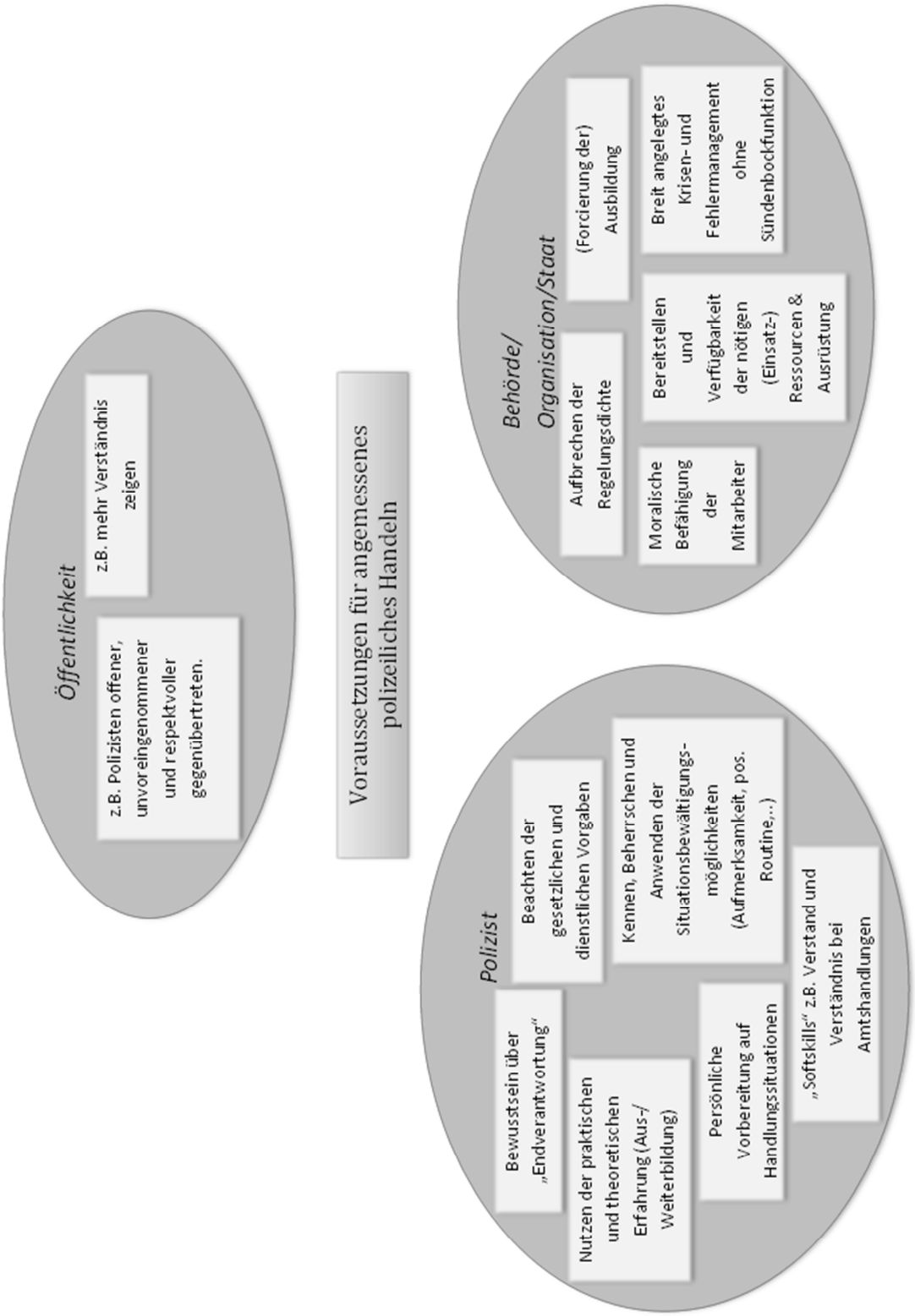
Es ist noch unklar bzw. je nach Situation variabel, wie viele und welche Anfordererseiten zu einer „Kernbereichsdiskussion“ über polizeiliches Handeln heranzuziehen wären und durch welche Prämissen ein solcher Kernbereich festgelegt werden könnte. Auch wenn es sich vorläufig nur um eine Schematik handelt, oder gerade deswegen, ist eine weitere Beschäftigung mit dieser Thematik gewinnbringend und als Erweiterung der eigenen Darstellung in Grafik 15 (welche alle aus der Arbeit gewonnenen Befunde, aber noch unsystematisch und nicht nach unterschiedlicher Sichtweise, darstellt) zu sehen. Sie kann dabei helfen, angemessenes polizeiliches Handeln, situationsangepasst und anforderungsadäquat, noch näher zu bestimmen. Es könnten damit eventuell Grundsätze

noch einmal verdeutlicht und visualisiert werden, deren Einhaltung im polizeilichen Handeln oberstes Gebot haben und unumgänglich sind. Auch Fehlverhalten und die maximalen Grenzen der Verantwortung eines einzelnen Polizisten, könnten darüber (leichter) definiert werden. Denn das ist es, was persönlich ganz wichtig scheint: alles Nachdenken über angemessenes oder unangemessenes Handeln und seine Definitionen muss dazu gereichen, Polizisten in der Echtsituation ein weiteres Werkzeug und ein Hilfsmittel zu geben, damit Fälle in Graubereichen leichter gehandhabt bzw. eine Beurteilung im Nachhinein „fairer" passieren kann.

Dazu gehört auch das Verständnis, dass der Kernbereich angemessenen polizeilichen Handelns anscheinend immer kleiner wird, je mehr unterschiedliche Sichtweisen in die Betrachtung einer einzelnen Situation miteinfließen. (Die obige Grafik zeigt dies sehr deutlich. Die schwarzen Pfeile weisen auf den, immer kleiner werdenden Überschneidungsbereich hin, je mehr „Anforderer-Kreise" – die zudem ohne weiteres auf eine beträchtlich höhere Zahl als vier steigen können – sich überlappen) Nimmt man z.B. den Fall Krems-Merkur, wie viele Sichtweisen könnten oder müssten hier, in der Ex-Post-Betrachtung, vereint werden? Der (gesamte) Anforderungsbereich für den einzelnen Polizisten wächst mit jedem Anfordererkreis, der Überschneidungsbereich dagegen wird geringer, wobei sich die Chance, dass der Beamte Erwartungen, auch wenn er sich im Kernbereich angemessenen polizeilichen Handelns bewegt, nicht gerecht wird, zugleich wieder erhöht…

Wodurch kann „richtiges" polizeiliches Handeln (z.B. in den Augen von Bürgern unseres Landes) gewährleistet werden und wer trägt die Verantwortung dafür?
Werden der Polizei oder dem einzelnen Handelnden von der Öffentlichkeit Handlungsimperative auferlegt?

Grafik 20: Grafische Darstellung der Voraussetzungen für angemessenes polizeiliches Handeln[94]



[94] Die Darstellung versteht sich als Auszug, basierend auf den Erkenntnissen der Arbeit. Die „Blasengröße" soll nicht dazu verleiten, das Verantwortungsausmaß proportional dazu einzuschätzen!

Eine grundlegende Erkenntnis der Arbeit ist, dass es bei der Untersuchung der Meinungen und Einstellungen zur österreichischen Polizei und ihrem Handeln sinnvoll ist, nicht nach „der Öffentlichkeit“ zu fragen, sondern diese in einzelne Bereiche aufzuspalten. Es wird davon ausgegangen, dass sich Antworten auf die unterschiedlichsten Fragen nach den jeweiligen Öffentlichkeitsbereichen voneinander unterscheiden. Öffentlichkeit = z.B. Bevölkerung, Medien, Justiz,…

Stellen wir die zweite Frage also einmal anders:
Werden der Polizei oder dem einzelnen Handelnden von <u>der Bevölkerung</u> Handlungsimperative auferlegt?[95]
In den Bereich des Polizeibeamten wird von der Bevölkerung weniger Möglichkeit/ Verantwortung für Einfluss auf bzw. Voraussetzung für „richtiges“ polizeiliches Handeln gelegt, als in andere Bereiche, in erster Linie den der Öffentlichkeit selbst. Am ehesten wird Verantwortung für angemessenes polizeiliches Handeln im Bereich des Einzelnen gesehen, wenn sein Handeln in einer speziellen Situation negativ beurteilt wird. Wichtig (für alle weiteren Untersuchungen) zu beachten ist, dass der Begriff Öffentlichkeit (siehe oben) von Respondenten selbst definiert oder nach ihren (zuvor genannten) Bereichen näher bestimmt werden müsste und dass die Begriffe Möglichkeit und Verantwortung nicht synonym verwendet werden können und auch hier eine getrennte Untersuchung sinnvoll wäre.

Nicht als Handlungsimperativ, aber als Wunsch der Bürger kann festgehalten werden, dass Polizisten weniger autoritär und (noch) aufmerksamer, höflicher, verlässlicher und hilfsbereiter sein sollen.

Der Exekutive - auch ein „Verantwortungsbereich“ dem in der quantitativen Untersuchung nicht so breit zugestimmt worden ist, wie vermutet - scheint ein Handlungsimperativ auferlegt zu sein, wenn sich eine Großzahl der Respondenten positiv zur Möglichkeit äußert, dass ein Bewertungssystem im polizeilichen Schusswaffentraining eingeführt wird, welches es im notwendigen Fall ermöglicht, dem Schützen den exekutiven Außendienst zu verwehren. (Zur Meinung der Bevölkerung zur polizeilichen Schusswaffe siehe später!) Ein Bewertungssystem, welches es in der österreichischen Polizei momentan (noch?) nicht gibt, weil die passende Repressalie dazu fehlt.

[95] Die Antworten auf diese und vergleichbare weitere Fragen basieren auf eigenem Interview-/ Beobachtungsmaterial. Sie sind in ihrer Formulierung bereits auf ein höheres Niveau (als den Einzelfall) ausgerichtet und als Thesen/ Feststellungen zu verstehen, die es zu überprüfen gelte.

Weder ein Handlungsimperativ für die Exekutive, noch für den einzelnen Polizisten, aber eventuell einer für die Justiz, ist die offensichtliche Tatsache, dass Verurteilungen von Polizeibeamten (aufgrund von Verletzung oder Tötung eines anderen) ein polarisierendes Thema in der Bevölkerung sind, wenn es sich um Fälle von Fahrlässigkeit oder Notwehr handelt oder sich das Gegenüber einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat. Thematisiert wird dabei fast ausschließlich das Ausmaß einer Haftstrafe. Wird ein Polizist in einer solchen Situation zu einer bedingten Haftstrafe verurteilt, so ist das für den Großteil der Bevölkerung gerecht. Der größte Teil derer, die ein solches Urteil als ungerecht empfinden, stimmt jedoch für ein milderes Urteil. (In der eigenen Untersuchung immerhin über ein Drittel aller Antwortenden!)

Gemäß der Feststellung oben kann die einleitende Untersuchungsfrage auch so formuliert werden:
Werden der Polizei oder dem einzelnen Handelnden von <u>den Medien/ der Justiz</u> Handlungsimperative auferlegt?
Anders als im Fall der Bevölkerung (wo das Ergebnis auf die Resultate einer standardisierten Befragung aufbaut) ist die Fragenbeantwortung hier schwieriger. Zum einen, weil es einer speziellen Untersuchung bedürfte, um ihr auf den Grund zu gehen – im Fall der Medien könnte/ müsste eine breit angelegte Medienberichtsanalyse durchgeführt werden (vgl. Kapitel 7) und im Fall der Justiz, also dem Prozess über den angeklagten Kremser Beamten, hätte es, um eine umfassende Antwort auf obige Frage geben zu können, eine andere Beobachtungsmethode respektive Forschungsfrage gebraucht, die dann auch auf einem anderen Erkenntnisinteresse gefußt hätte. Zum anderen, weil diese Formulierung für den Bereich Medien, aber vor allem den Bereich Justiz natürlich zu salopp ist. Die Justiz ist eine unabhängige Säule in der österreichischen Rechtsordnung, die zum Beispiel, anders als eine Person, *eine* Meinung/ Einstellung/ Reaktion zu/ auf eine/r Sache, eine/r Person, ein/em Vorkommnis ja gar nicht haben bzw. etwas wie Handlungsimperative nur in einem speziellen Sinn aussprechen kann/ soll. Repräsentiert wird die Justiz von Richtern, Staatsanwälten und anderen Prozessparteien, die, so wie es in Kapitel 6 ausführlich beschrieben worden ist, schon von „berufswegen“ andere Interessen, also Meinungen/ Einstellungen/ Reaktionen haben (müssen). Nichts desto trotz wird „*die* Justiz“, manifestiert in einer Gerichtsverhandlung über einen Angeklagten und einen bestimmten Tatbestand, als Teil der Öffentlichkeit angesehen, den es bei einer Betrachtung

wie der eigenen nicht zu vergessen gilt. Es können vorläufig (nur) beschränkte Vermutungen zur Untersuchungsfrage nach Handlungsimperativen abgegeben werden:

Medien haben mit Bestimmtheit Inhalte, die angeben, was der Polizist/ die beiden Polizisten, eventuell auch die Institution Polizei, hätte unterlassen oder anders machen sollen und wohl zum Teil auch Verantwortungsbekundungen verlautbart. Da keine Medienanalyse durchgeführt worden ist, muss dies eine Annahme ohne weitere inhaltliche Details bleiben.

Anders im Fall der Justiz (manifestiert in von den Gerichtsparteien genannten einschlägigen Äußerungen), wo der Richter, beim Prozess zum Fall Krems-Merkur, wiederholt darauf hingewiesen hat, der Angeklagte solle vor Gericht die Wahrheit sagen, (und) dass er die Einbrecher hätte festnehmen wollen, was durchaus Aufgabe und Recht eines Exekutivbeamten sei. Dass der Beschuldigte auf Zustände wie Fight, Flight und Freeze eingestellt sei/n (hätte) müsse(n), meint der Vorsitzende ebenfalls. Dass das gesamte Vorgehen des Polizisten zu sorglos gewesen und er zu wenig auf Vorschriften geachtet hätte, kritisieren die Privatanklägerinnen.
Die Verfehlung des einzelnen Polizisten findet wesentlich mehr Betonung als allfällige Verfehlungen des polizeilichen Systems. Der Ursprung der Verfehlungen des Angeklagten wird in seiner Person und kaum in der zugrundeliegenden Polizeistruktur gesehen. Auch wenn ein Vergleich zu den Fragen, die der Bevölkerung gestellt worden sind, natürlich nur bedingt möglich ist, scheint *die* Justiz trotz allem eine andere Haltung als die Bürger zu vertreten und im Gegensatz zu ihnen, dem Einzelnen mehr Verantwortung und folglich Handlungsimperative aufzuerlegen.

Was gibt einem Polizisten konkrete Handlungsanleitung in einer konkreten Handlungssituation?

Dass diese Frage nicht eindimensional und bezüglich ihrer Rangfolge nur bedingt beantwortet werden kann, betont CI Hollunder-Hollunder im gemeinsamen Interview. Wichtig ist eine Gesamtbetrachtung, wie sie in Folge versucht wird:

Polizeiliches Handeln darf ausschließlich gesetzliches Handeln sein. Gesetze sind als einzige Handlungsanleitung jedoch unzureichend. Das Gesetz und auch die darin festgeschriebene Verhältnismäßigkeit als Handlungsanleitung, werden als Basis verstanden. Polizeiliches Handeln kann/ darf aber nicht ausschließlich auf eine einzelne Handlungsanleitung zurückgreifen. Die polizeiliches Aus- und Weiterbildung wird als

„Königsweg“ unter diesen verstanden, aber auch im einzelnen polizeilich Handelnden sind Handlungsanleitungen begründet. Zur Verfügung stehen spezielle Vorgaben und darüber hinausreichende persönliche Möglichkeiten zur besseren Situationsbewältigung. Zu den Vorgaben aus der aus Aus- und Weiterbildung bzw. technischen und taktischen Grundsätzen polizeilichen Einsatzhandelns gehören: durchgehender Situationscheck, kontrollierte Verfolgung und Einteilen von Kräften und Aufsparen von Ressourcen, Vermeiden von Hinterhalten, Nicht überraschen lassen, Beachten von einsatztaktischen Grundsätzen, entschiedenes Handeln in Notwehr. Zu den Möglichkeiten, die im einzelnen Handelnden begründet sind, zählt man: üben und perfektionieren von erlernten Taktiken und Techniken m.E. im privaten Bereich, mentale Vorbereitung, die Handlungsalternativen zur Verfügung stellt und in einer Echtsituation Aufmerksamkeit, Vorsicht als auch Wahrnehmung positiv beeinflussen kann, angemessene Einstellung zum Einsatz (nötige Aufmerksamkeit und angepasstes Gefahrenbewusstsein), Ethik und Moral. Und auch in anderen institutionellen Instrumenten, wie Verhaltenskodizes und Leitbilder, kann eine Handlungsanleitung begründet sein. Außer aus Gesetzen lässt sich (aus diesen) für Fälle wie den in Krems jedoch kaum bzw. keine direkte Handlungsanleitung extrahieren.

Die öffentliche Meinung und Meinungsbildung zur österreichischen Polizei und ihrem Handeln

Welche Meinung hat die Öffentlichkeit zur Polizei und zu polizeilichem Handeln? Wie werden polizeiliches Handeln und Polizei eingeschätzt?

Gemäß der Feststellung, dass Fragen nach „Öffentlichem“ besser nach einzelnen Öffentlichkeitsbereichen zu stellen sind als nach ihrem Gesamt, finden sich auch nachfolgend Umformulierungen der ursprünglichen Untersuchungsfrage:

Welche Meinung hat die österreichische Bevölkerung zur Polizei und zu polizeilichem Handeln? Wie werden polizeiliches Handeln und Polizei von ihr eingeschätzt?

Die Bevölkerung hat ein konkretes, eher einheitliches und eher gutes Bild von Polizisten und der Polizei in Österreich. Fragen nach polizeilichem Handeln und polizeirelevanten Aspekten polarisieren (eher) nicht. Österreichische Bürger sind mit „ihrer“ Polizei zufrieden, weil sie großteils richtig und nach dem Gesetz handelt. Auch die Einstellung zur polizeilichen Schusswaffe und dem Umgang der Beamten damit ist (eher) nicht negativ ausgeprägt. Jüngere Menschen und Personen auf höherem Ausbildungsniveau sind der

Polizei gegenüber negativer eingestellt. Die sozialstatistischen Parameter Geschlecht und Wohnort haben weniger Einfluss auf die Meinungsprägung als Alter und Bildungsniveau.

Welche Meinung haben die österreichischen Medien/ die österreichische Justiz zur Polizei und zu polizeilichem Handeln? Wie werden polizeiliches Handeln und Polizei von ihnen eingeschätzt?

Möchte man sich mit diesen beiden „Öffentlichkeitsbereichen" beschäftigen, bedarf es, gemäß der zuvor genannten Einschränkung bezüglich Untersuchung und Analyse, einer speziellen Fragen- und Untersuchungskonstruktion. Ohne fundiertes Ergebnismaterial kann im eigenen Fall daher nur so viel vermutet werden: weder *die* Medien (z.B. KI Steiner von der Kremser Polizei hat auf unterschiedliche mediale Meinungsströme verwiesen) noch *die* Justiz vertreten eine einheitliche Meinung, scheinen zum überwiegenden Teil aber negativer als die Bevölkerung eingestellt.

Gibt es „die" öffentliche Meinung (zur Polizei/ zum Fall Krems-Merkur)?

Nein, die gibt es nicht und auch die einzelnen Öffentlichkeitsbereiche (Bevölkerung, Medien, Justiz) vertreten jeweils nicht nur *eine* Meinung! Soviel darf aus den vielen verschiedenen Forschungserfahrungen und –erlebnissen und dem, was soeben zuvor beschrieben worden ist, wohl abgeleitet werden. Diese Feststellung ist auch nicht überraschend, führt sie doch zu dem zurück, was in Kapitel 4 festgehalten wurde: (öffentlicher) Wertewandel, Pluralisierung von Lebensstilen und dazugehörigen Werten, Vermissen von „allgemeingültigen gemeinschaftlichen Werten" und das Fehlen einer einheitlichen Definitionsinstanz etc. hat natürlich auch Einfluss auf die Entwicklung und Ausprägung von Meinungen. Gibt es keine einheitlichen Werte, kann es wohl auch keine einheitliche Meinung geben, zu keinem öffentlichen (relevanten) Bereich, also auch nicht zur Polizei und auch nicht zum Fall Krems-Merkur.

Die (persönliche) Antwort auf die obige Frage lautet also: Eine einheitliche öffentliche Meinung zur österreichischen Polizei oder dem Fall Krems-Merkur, als Repräsentant einer speziellen polizeilichen Handlungssituation, gibt es nicht!

Diese Annahme wird zudem gestützt von weiteren Ergebnissen: Warum, auch ohne konkrete Untersuchung schon, von keiner homogenen Justiz- oder Medienmeinung ausgegangen werden kann, ist bereits erläutert worden. Dass auch die Bevölkerung keinen einheitlichen Standpunkt vertritt (obwohl dieser in Bezug auf die anderen beiden Öffentlichkeitsbereiche eher positiv eingeschätzt wird), hat sich zum Beispiel bei der Schülergruppendiskussion - das Handeln der Kremser Beamten ist nicht einheitlich als

„richtig“ oder „falsch“, die Behandlung der beiden nach den Vorkommnissen nicht einheitlich als „gerecht“ oder „ungerecht“ eingestuft worden (siehe dazu z.B. Anhang) – oder dem Publikum bei der Gerichtsverhandlung des Kremser Polizisten – den Kommentaren und Zwischenmeldungen zufolge ist keine homogene Gruppenmeinung unterstellt worden (vgl. Kapitel 6) – gezeigt. Auch von den „Lerchenfeld-Experten“ ist berichtet worden, dass es nicht *die* jugendliche Reaktion auf die Vorfälle oder *die* gesellschaftliche Reaktion auf die Kremser Polizei gegeben hat. Und auch die eigene quantitative Untersuchung sei nicht zu vergessen: die Resultate waren zwar (eher) positiv, aber natürlich nicht einheitlich!

Welche Meinung hat die Öffentlichkeit speziell zum Fall Krems? Wird das Handeln im Fall Krems als „richtig“ oder „falsch“ eingeschätzt?

Dass es *die* öffentliche Meinung zum Fall Krems-Merkur nicht gibt/ geben kann und dass vermutet wird, dass z.B. Medien und Justiz im Gesamt negativer als die Bevölkerung eingestellt sind, sowie die Begründungen dafür, sind bereits genannt worden. So auch, dass die Bevölkerung keinen identischen Standpunkt vertritt, aber insgesamt positiver als die anderen Öffentlichkeitsvertreter eingestellt scheint. Sogar so positiv, dass es persönlich überrascht hat. Es ist aufgrund von Vorkenntnissen in diesem Bereich und allgemeinen Forschungsresultaten (wie sie z.B. in Kapitel 4 beschrieben werden) nicht mit einem „vernichtenden“ Bürgerurteil für die Kremser Polizisten, aber doch mit größerer Einstellungsvariation gerechnet worden, als sie sich in der eigenen Untersuchung dann tatsächlich gezeigt hat.
Als Antwort auf die Frage, ob das Handeln in Krems „richtig“ oder „falsch“ eingeschätzt wird, kann festgehalten werden (es gilt für die Ergebnisse und ihre Formulierung die Bemerkung der letzten Fußnote!):

Der überwiegende Teil der Bevölkerung beurteilt das Handeln der beiden Kremser Beamten (eher) richtig. Dem Handeln der Polizistin wird dabei (noch) positiver zugestimmt, als dem ihres Kollegen.
Unterstützt wird diese These dadurch, dass der Großteil der Bürgerreaktionen, die die Kremser Polizei nach den Vorfällen persönlich miterleben durfte, positiv gewesen ist (siehe dazu jedoch Kommentar in Kapitel 7!) und auch die Behandlung der beiden Beamten (die Verurteilung des Polizisten zu einer bedingten Freiheitsstrafe und die Annahme der Notwehr bei der Beamtin) von den Befragten der standardisierten Befragung zum überwiegenden Teil als „gerecht“, bzw. im Fall des Beamten von einem fast genauso

großen Befragtenanteil als „zu streng“ beurteilt worden ist. Hätten die Resultate gezeigt, dass die Einstellung eher in Richtung „ungerecht“ oder gar „zu mild“ geht, hätte darin eine (größere) Kritik am Handeln der Polizisten manifestiert sein können.

Wie und in welche Richtung wird die Meinung über die Polizei und von ihrem Handeln durch polizeiliches Handeln beeinflusst?
Wann und mit welcher Begründung erfolgt eine Meinungsänderung?
Führt der Fall Krems zur Änderung einer bestehenden Meinung über die Polizei?

Die Angaben der befragten Kremser Polizisten und die Selbsteinschätzung der Befragten in der quantitativen Untersuchung geben klare Antworten auf diese drei Fragen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungsfragen umfassen sowohl eine allfällige Meinungsänderung durch den Fall Krems-Merkur selbst als auch eine, die auf die mediale Berichterstattung zum Fall zurückzuführen sein könnte (für die folgenden Ergebnisse in Thesenform und ihre Formulierung gilt die Bemerkung der letzten Fußnote!):

Laut Selbsteinschätzung hat der Fall Krems-Merkur bei knapp 95% aller befragten Kremser Bürger keine Meinungsänderung über die Polizei nach sich gezogen. Es ist daher anzunehmen, dass die Tötung eines Einbrechers durch Polizistenhand nicht per se zu einer Meinungsänderung führt oder eine schlechte Meinung über die Polizei bedingt. Es steht die Vermutung zur weiteren Überprüfung, dass sich die (gute) Meinung der Bevölkerung über die Polizei im Großen und Ganzen nicht ändert, wenn es eine (beträchtliche) Mitschuld des Opfers gibt, also Personen bei einer Amtshandlung verletzt oder getötet werden, die sich eines Deliktes (welches zur Amtshandlung geführt hat) strafbar machen. Kommt es jedoch aufgrund eines polizeilichen Vorfalls (z.B. mit Abgabe von Schüssen und dem Verletzen oder Töten von Personen) zu einer Meinungsänderung, dann handelt es sich in erster Linie um eine Verschlechterung dieser.

Darauf aufbauend wird vermutet, dass sich das Image der Polizei durch den Fall Krems-Merkur nicht verschlechtert hat. Auch die Medien (als „Meinungsbildner“ und „Wissensverstärker“, vgl. Kapitel 7) und ihre Berichterstattung über polizeiliches Handeln am Beispiel des Falls Krems-Merkur, haben eher geringen Einfluss auf die Meinung der Bürger und eine allfällige Meinungsänderung. Die Meinung eines Medienkonsumenten über die Polizei bleibt durch einschlägige/ negative Berichterstattung relativ unberührt. Geschriebenes wird im Falle der Übereinstimmung mit dem eigenen Wissen mehr als Bestätigung betrachtet, weniger als Erweiterung oder Änderung von diesem herangezogen.

Die Reichweite/ der Einfluss von medial kolportieren (negativen) Meinungen ist im (speziellen) polizeilichen Fall als gering anzunehmen.

Reaktionen auf (spezielles) polizeiliches Handeln

Ein Ziel der Forschung war es, sich mit Reaktionen auf polizeiliches Handeln, im Speziellen auf polizeiliches Handeln im Fall Krems-Merkur, zu beschäftigen. Nun ist sehr vieles von dem, was bisher genannt worden ist, als Reaktion zu verstehen: die Bewertung einer (speziellen) Situation polizeilichen Handelns und ihres Ausganges, die Äußerung einer Meinung und die Bekanntgabe einer allfälligen Meinungsänderung, Vorhandensein, Art und Ausmaß medialer Berichterstattung, an die Polizei gerichtete/s Kritik/ Feedback, die Anklage eines Polizisten und ein (Straf-)Prozess, Diskussionen (u.a. politischer Natur),… und natürlich auch, dass beispielsweise Forscher wie ich, eine Forschungsarbeit darüber verfassen!

Man sieht, dass der Begriff Reaktionen sehr umfangreich und breit gefasst ist. Wenn er um das Adjektiv „öffentliche“ ergänzt wird, umso mehr. Aus den Resultaten, die zu den letzten Untersuchungsfragen und denen, die sich mit dem Begriff Öffentlichkeit beschäftigen, formuliert worden sind, lässt schließen, dass es *die (eine) Reaktion(en)* auf polizeiliches Handeln, auch mit Fokus auf einen einzelnen, speziellen Fall, wohl nicht gibt. Es hat sich in der eigenen Untersuchung gezeigt, dass die Bewertung des Falls Krems-Merkur und seines Ausganges stellenweise (vor allem in Bezug auf die Bürgerbefragung) nicht so polarisiert, bzw. positiver ist, als erwartet worden war, aber dass weder Bewertung noch Meinung, sprich Reaktionen, einheitlich sind. Vor allem nicht, wenn es um die Öffentlichkeit in ihrem Insgesamt geht. Der Begriff ist in den Schlussfolgerungen bereits in einige Bereiche aufgespalten worden (Bevölkerung, Medien, Justiz – denen außerdem noch weitere beigefügt werden können), die gezeigt haben, dass weder die Bereiche in sich noch untereinander eine einheitliche Reaktion auf den Vorfall aufweisen. Wie erläutert, bedürfe es zur Konkretisierung einer weiteren Untersuchung, die eigene Vermutung geht aber in die Richtung, dass es Diskrepanzen in den verschiedenen Bereichen der Öffentlichkeit bezüglich der Richtung ihrer Reaktion gibt und dass die Bevölkerung (durchschnittlich) positiver auf die Polizei und ihr Handeln reagiert als beispielsweise die Medien. Ein Punkt, der sogleich noch näher interessiert:

Polizei und Medien

Ein Aspekt, der an verschiedenen Stellen der Arbeit ins Auge sticht und in beinahe jedem (Experten-)Interview angesprochen worden ist (vgl. z.B. Kapitel 7), ist das Thema Medien. Medien und mediale Berichterstattung in Verbindung mit der Polizei haben sich darum zu einem Ergebnisschwerpunkt der eigenen Arbeit, außerhalb der Untersuchungsfragen, verdichtet.

Bevor dazu in medias res gegangen wird, noch ein kurzer Einwurf zum „Medienspektakel" und -echo im Fall Krems: folgt man Berichten der (Massen-)Medien und dem, was die eigenen Experten in den gemeinsamen Gesprächen berichtet haben, scheint die Presselandschaft heute tendenziell immer weiter von Neutralität ab- und zu „Skandalorientierung" (vgl. Edelbacher 2008: 140) hinzurücken. Auch wenn aus den bereits genannten Gründen (siehe z.B. Kapitel 7) keine Medienanalyse durchgeführt worden ist, Schlussfolgerungen zu diesem Themenaspekt also nur bedingt möglich sind, wird Eines trotzdem deutlich: manche Medien haben im Fall Krems-Merkur Extrempositionen vertreten (es sei an die Aussage des KRONE-Kolumnisten Michael Jeanee in der Einleitung erinnert), von denen sich andere scheinbar distanzieren wollten. Diese Annahme wird bestärkt, wenn man sich vor Augen führt, dass unterschiedliche Medien auf unterschiedliche Aspekte des Falls Krems-Merkur (z.B. Herkunft der beiden jugendlichen Täter und Jugendkriminalität,…) fokussiert waren und in deren Darstellung unterschiedlich „gemäßigt" aufgetreten sind (vgl. Erwand 2012). Das untermauert nicht nur die zuvor getroffene Schlußfolgerung, dass es *die* mediale (also auch *die* öffentliche) Reaktion auf polizeiliches Handeln nicht gibt, sondern lässt auch Folgendes vermuten: gegensätzliche mediale Auffassungen eines Vorkomnisses werden nicht nur angesprochen, sondern zuweilen auch (vielleicht sogar in brancheninternem „übereinander Herfallen") betont. Das hat zur Folge, dass sich die Presseberichterstattung vom eigentlichen Anlassfall entfernt, also die mediale Inszenierung zum Selbstzweck und die Verdeutlichung des eigenen Standpunkts zu einem Fall *über* den Fall selbst gestellt wird. Das heißt natürlich nicht, dass eine solche Positionierung direkt passieren, also der zu Kritisierende an den Pranger gestellt werden muss. Vielmehr könnte die Darstellung des eigenen Standpunkts und die Distanzierung von anderen durch (subtiles) Betonen der einen Fakten und Weglassen von anderen passieren. Eine Entwicklung, die für den Medienkonsumenten und dessen persönliche Einschätzung eines Vorkommnisses natürlich von größter Bedeutung ist. Nimmt man an, dass ein solcher Vorgang tatsächlich konstatiert werden kann, heißt das für die Bevölkerung nämlich, die „Falldarstellung" und die

Herkunft der, damit im Zusammenhang stehenden, kolportierten Informationen umso kritischer zu hinterfragen. Und das heißt weiter, zu verstehen, dass die – eigentlich schon vom Fall gelöste – Berichterstattung, auf diesen und die darin handelnden Akteure zurückwirken kann. Ganz der im Sinne von Erwand konstatierten Meinungsübernehmer- und Meinungsbildnerfunktion von Medien wäre es also interessant, einen wissenschaftlichen Zugang zu solch möglichen „Ablösungsprozessen" zu finden und, wenn nachweisbar, in einer Medien(wirkungs)analyse zu studieren. Vor allem für (zumindest scheinbar) polarisierende Fälle, wie den in Krems, könnten so weitere Schlüsse – zu Polizei in/ und Medien sowie der öffentlichen/ medialen Reaktion auf polizeiliches Handeln – gezogen werden. Und die Presse hat, so viel kann schon festgehalten werden, an verschiedenen Stellen eine (anscheinend nicht unwichtige) Rolle für den Fall Krems-Merkur:

Im Prozess zum Fall beispielsweise ist es die „doppelte Öffentlichkeit" (das, zum Teil, simultane Übertragen von Informationen aus dem Gerichtssaal durch anwesende Medienvertreter) gewesen, derer sich nicht nur der Richter als Werkzeug bedient zu haben scheint, sondern die auch den „Wirkungskreis" des Prozesses ausgedehnt hat. (Siehe dazu im Anschluss!) Auch Krems-Lerchenfeld ist in den medialen Fokus gestellt worden, zu seinem Nachteil, wie Experten meinen. Denn Medien und ihre Berichterstattung wirken als Verstärker für eine Stigmatisierung, mit der Lerchenfeld ohnehin schon viele Jahrzehnte zu kämpfen hat. (Siehe dazu ebenfalls unten!) Zudem sei die Realität verzerrt dargestellt worden, sagen Experten. Ein Punkt, der nicht nur den Kremser Ortsteil trifft, sondern auch auf einen weiteren Aspekt, nämlich Polizei und Medien, Einfluss hat. Die Presse tritt, neben der Gesellschaft, der Institution, usw., als Rollensender, sprich Erwartungsträger hinsichtlich der Rolle Polizei/ Polizist auf. (Vergleiche dazu Grafik 19!) Medien und Polizei verbindet ein („skeptisches") Abhängigkeitsverhältnis. Die Polizei fungiert einerseits als Nachrichtenlieferant und somit Übermittler von Schlagzeilen, die für Leserzahlen sorgen. Andererseits kann sich die Polizei durch Medien an die Bevölkerung wenden bzw. durch sie legitimieren. Medien aber haben es (scheinbar) wiederum in der Hand, das Bild und Image der Polizei zu prägen. Im Fall von „Hetzartikeln" können sie dabei sogar zu einem Feind der Polizei werden und zu einem Imageverlust der gesamten Institution beitragen. Anders als in früheren Zeiten, scheint die Polizei heute keinen „Medienschutzmantel" (Plack 2008: 73) mehr genießen zu können und Negatives über die Institution größere Verbreitung als Positives zu finden (vgl. Girtler 1980, Plack 2008,

Rucka 2004). „Das Schüren von Aggressionen und Vorurteilen gelingt besonders der Presse und den übrigen Medien“ (Plack 2008: 76).

Auch in der eigenen Untersuchung wird vermutet, dass Polizei und Medien in einem Interdependenzgeflecht verbunden sind, in einer bedingt-gegenseitigen Abhängigkeit, mit sowohl positiven als auch negativen Konsequenzen für die Polizei. Eigene Experten kritisieren die Art und das Ausmaß der Berichterstattung, dass sie zu Verzerrungen (z.B. über das Bild des polizeilichen Alltags) geführt hat, nicht aber den Umstand des Berichtens an sich. Ähnlich dem, was CI Hollunder-Hollunder in einem PRESSE-Live Chat im August 2009 geschrieben hat – nämlich, dass er sich „natürlich etwas weniger Spekulation wünschen [würde], wobei die Medien und die Bevölkerung natürlich ein Recht auf Informationen haben“ (109) – sind auch die Kremser Polizisten davon überzeugt, dass es ein öffentliches Recht ist, über polizeiliches Handeln informiert zu werden. Anders, als bei den theoretischen Schlussfolgerungen im vorigen Absatz, kommt jedoch im eigenen Fall die Vermutung auf, dass sich das Image der Polizei durch die mediale Berichterstattung über den Fall Krems-Merkur nicht verschlechtert hat. Diese Annahme basiert auf den Aussagen der Kremser Polizisten, die, anhand der von ihnen erlebten Reaktionen auf den Fall bzw. die Erlebnisse in ihrer bisherigen dienstlichen Verwendung, davon ausgehen, dass die Meinung eines Medienkonsumenten über die Polizei durch einschlägige mediale Berichterstattung relativ unberührt bleibt. Sie sind der Meinung, dass Geschriebenes (nur) im Falle der Übereinstimmung mit dem eigenen „Wissen“ als Bestätigung herangezogen wird, nicht aber als Erweiterung oder Änderung von diesem. Es wird vermutet, dass die Tatsache medialer Berichterstattung – also, dass medial über einen Vorfall berichtet wird – unter anderem dazu führt, dass polizeiliches Handeln (besser) in Erinnerung der Bürger bleibt, aber (das folgt aus den Aussagen der polizeilichen Experten), dass die Reichweite bzw. der Einfluss von medial kolportierten „(negativen) Meinungen“ über die Polizei gering und die Auswirkungen einer solchen Berichterstattung auf die Sichtweise eines medienkonsumierenden Bürgers nicht stark ausgeprägt sind. Bestärkt durch die eigenen, positiven Umfragewerte, werden diese Vermutungen zu Thesen (vgl. z.B. Kapitel 7), also zu Resultaten der eigenen Arbeit formuliert. Es wäre, zumal sich ein Widerspruch zur herangezogenen Theorie ergibt, besonders spannend, diese in einer weiterführenden Untersuchung, einschließlich einer Medienanalyse, zu erforschen und zu sehen, ob oder unter welchen Voraussetzungen, die jeweiligen (widersprüchlichen) Annahmen eine (vorläufige) Gültigkeit beanspruchen können.

Die Schusswaffe bei der österreichischen Polizei

Ein wichtiger und heiß diskutierter Aspekt im Fall Krems-Merkur ist auch die polizeiliche Schusswaffe gewesen. Es stellt sich die, etwas plakativ formulierte, Frage: „Schusswaffe bei der Polizei – ja oder nein!?“

An verschiedenen Stellen der Kremser Bürgerbefragung ist diese Frage miteingeflossen. Die eigene Analyse hat ergeben, dass die Meinung der Befragten zur polizeilichen Schusswaffe und dem Umgang damit (eher) nicht negativ ist. Im Kapitel 8 ist dieses Ergebnis zu einer These in Bezug auf die österreichische Bevölkerung generalisiert worden, die diese Vermutung gerne im größeren Rahmen untersucht haben möchte. Dazu gehört auch der Aspekt, dass andere Voraussetzungen in der Ausbildung mit der polizeilichen Schusswaffe eine Verbesserung polizeilichen Handelns mit sich bringen könnten. Fast zwei Drittel der befragten Kremser sprechen sich dafür aus, dass polizeiliches Schusswaffentraining bewertet und sanktioniert werden soll.

Dass österreichische Polizisten zu schnell schießen oder gar nicht mehr schießen dürfen sollten, wird von beinahe allen Befragten der eigenen Untersuchung (jedoch) abgelehnt. Wäre es denn überhaupt möglich, die österreichischen (Streifen-)Polizisten ohne Schusswaffe auszurüsten? CI Hollunder-Hollunder sagt dazu in einem Onlinechat der PRESSE, dass er sich diese Variante, wie man sie z.B. von den Bobbys in England kennt, in Österreich nicht vorstellen könne. Das sei in solchen Ländern, die außerdem zunehmend auf Schusswaffen umsteigen, so „gewachsen“, meint er. Außerdem müsse die Ressourcenabwägung bedacht werden, wie sie auch im Fall Krems-Merkur eine Rolle gespielt hat. Nicht immer und überall könnte ein bewaffnetes Sonderkommando zum sofortigen Einsatz/ zur sofortigen Unterstützung von (unbewaffneten) Streifenpolizisten beordert werden, erklärt der Bundeseinsatztrainer (vgl. 109).

Zu der Frage, ob es möglich wäre, die Schusswaffe bei der österreichischen Polizei „wegzulassen“, gehört natürlich auch, über Alternativen nachzudenken. Die Elektroimpulswaffe Taser ist es, die bei diesem Thema scheinbar sofort in aller Munde kommt. Das Kapitel 5 hat gezeigt, dass der Taser durchaus als *Ergänzung* zur Schusswaffe zu betrachten ist, weil es spezielle Situationen (z.B. Selbstmord- oder –verletzungs-versuche) geben kann, in der diese Waffe das bestgeeignetste Einsatzmittel ist. Ein Schusswaffen*ersatz* kann der Taser aber nicht sein. Ob er im Fall Krems hätte eingesetzt werden können, ist im Nachhinein kaum bis gar nicht beurteilbar. Es steht aber fest, dass das Elektroimpulsgerät bestimmter Voraussetzungen bedarf, um wirkungsvoll zur Anwendung kommen zu können. Dazu gehört, dass (s)ein Einsatz bei einer Entfernung –

von Polizist zu Gegenüber – von über vier bis fünf Metern nicht mehr indiziert ist. Eine Distanz, die auch wenn sie größer ist, noch Handeln von Seiten des Beamten ermöglichen können muss, zumal die sogenannte lebensgefährdende Distanz - also die, die ein Täter (mit dem Wissensvorsprung, dass er den Polizisten angreifen möchte) mit beispielsweise einem Messer bewaffnet, so zurücklegen kann, dass für den betreffenden Polizeibeamten Lebensgefahr herrscht - sieben Meter beträgt!

Bezüglich des Tasers muss außerdem darauf hingewiesen werden, dass er keine Standardausrüstung für jeden Polizisten Österreichs sein kann: zum einen aus Ressourcengründen (Geräteanschaffung, -wartungskosten, Ausbildungs- und Ausbilderkosten, notwendige, weiterführende Schulungen und ihre Kosten,…) zum anderen, weil einem Streifenpolizisten zu seiner „alltäglichen Ausrüstung“ und bezüglich der notwendigen Konsequenzabwägungen (jeder Waffe in jedem Moment jeder Handlungssituation) nicht grenzenlos Waffen und Ausrüstungsgegenstände zugefügt werden können. Keine einzige Waffe kann garantieren, dass mit ihr eine/ die erwünschte Wirkung erzielt wird, und keine einzige Waffe kann garantieren, dass es keine Verletzten oder Getöteten gibt: „Ein für alle Zwecke geeignetes Einsatzmittel gibt es nicht, auch nicht solche, die unter keinen Umständen tödlich wirken. Ein Restrisiko bleibt, auch eine bloße Ohrfeige kann bei einem Zusammentreffen ungünstiger Umstände zum Tod führen“ (131).

Das (Todes-)Opfer im Fall Krems-Merkur

Der Fall Krems-Merkur hat ein (Todes-)Opfer zu verzeichnen: den 14-jährigen Florian P., welcher im Zuge seines Supermarkteinbruches, durch einen Schuss des Polizisten Andreas K. aus dessen Dienstwaffe, ums Leben gekommen ist. Fasst man Florian P. in diesem Sinn als Opfer und den Polizisten Andreas K. als Täter (zu dieser Einordnung siehe auch unten) auf, so gestaltet sich die eigene Fallanalyse vorrangig „täterbezogen“, mit der Begründung der notwendigen Selektion von Themenaspekten. Eine Auswahl an Blickwinkeln ist bei jedweder Forschung wichtig und muss, der eigenen Auffassung nach, umso strikter geschehen, je vernünftiger ein „real life-event“, wie hier, einer Analyse unterzogen werden soll. Der Fall Krems-Merkur hat bzw. berührt mannigfaltige Aspekte, die unmöglich alle - bzw. zum Teil nur tangential - behandelt werden können. Die Auswahl der Perspektiven, die ausführlich bearbeitet worden sind, richtet sich dabei nach dem eigenen Erkenntnisinteresse und den daraus formulierten Untersuchungsfragen, die ihr Hauptaugenmerk auf polizeiliches Handeln und öffentliche Reaktionen auf (spezielles) polizeiliches Handeln, also eher den Täter als das Opfer, legen. Vergessen worden ist

Florian P. deswegen jedoch nicht - der Jugendliche ist einer der „Hauptakteure“ im und seine (Opfer-)Rolle entscheidend für die Konstitution und die Auswirkungen des zu behandelnden Fall(s). So wird dem Fall Krems-Merkur gerade wegen des Vorhandenseins eines (Todes-)Opfers die soziale Sichtbarkeit unterstellt, die überhaupt erst zu den (rechtlichen) Konsequenzen[96] für die und der Notwendigkeit der Rechtfertigung von Seiten der Polizisten geführt hat. Auch sind es die besonderen (Todes-)Umstände, die den Fall Krems-Merkur, zu dem „einzigartigen“ Fall machen (vgl. Kapitel 2), der er ist. Und es ist auch die, aus persönlicher Sicht, scheinbar (nur) „relativ eindeutige“ Zuordnung von Florian P. und Andreas K. zur Rolle des („guten“) Opfers bzw. des („bösen“) Täters (vgl. Edelbacher 2008: 203), die Auswirkungen auf den Fall und die öffentlichen Reaktionen darauf hat. Wie zu Beginn der Arbeit festgestellt, sind bei der Bewertung von Polizist und Jugendlichem „Extrempositionen“ aufeinander geprallt – nämlich solche, in denen der Polizist „gemordet“ und solche, in denen Florian P. seinen Tod aufgrund der Einbruchstat „verdient“ oder zumindest provoziert hat. Auch wenn man sich von dieser, aus persönlicher Sicht, Schwarz-Weiß-Malerei verabschiedet und - dem (tödlichen) Ausgang des Zusammentreffens wegen - Florian P. als Opfer und Andreas K. als Täter annimmt, so ist es doch die sogenannte Mitschuld des Opfers, die bestehen bleibt. Besieht man sich dazu noch einmal die Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus Kapitel 8, so scheint die „Mitschuld“ ein Einflussfaktor auf die öffentliche Bewertung des Falles Krems-Merkur und des polizeilichen Handelns zu sein. Diese Annahme wird durch die Haltung des Richters im Prozess zum Fall Krems - der in seiner Urteilserklärung für den Polizisten auf die Schuld des Opfers als Strafmilderungsgrund rekurriert[97] - bestärkt. Verweist ein juristisches Organ auf eine solche Schuld, macht er sie rechtlich sichtbar, weswegen davon ausgegangen werden kann, dass sich das Opfer in derselben Rechtsordnung schuldig gemacht hat, wie der Täter, durch welche das Opfer zum Opfer geworden ist. Das heißt, beide haben Verfehlungen im selben Rechtssystem begangen, wodurch ihre Positionen (die

[96] Das wird einerseits von Geis bestätigt, wenn er meint, dass für die Einleitung eines juristischen Prozesses gerade das Opfer von „‘grundlegender Bedeutung‘“ (Geis 1982: 348 zit. nach Lamnek 1997: 267) ist (vgl. ebda), als auch von Lamnek, der konstatiert, dass „der Staat mit dem Strafrecht und dem Monopol der Verfolgung von Straftaten eine Schutzgarantie seiner Bürger übernimmt“ (Lamnek 1997: 269), das heißt, dass das (bekannte) Vorhandensein eines Opfers einen Prozess und eigentlich auch eine Verurteilung (in hiesigem Fall des Polizisten) nach sich ziehen *muss*. Die Schädigung der Person Florian P., also seine „Viktimisierung“, wird gerade durch seinen Tod besonders deutlich und fraglos.

[97] Eine solche Berücksichtigung ist dabei nicht dem „good-will“ des Richters geschuldet, sondern stellt eine juristische Notwendigkeit in der Strafbemessung dar. Ist „die Mitwirkung des Opfers [an einem zu verhandelnden Tatbestand, Anm. die Verf.] […] sozial-inadäquat oder pflichtwidrig“ (Rieger 2006: 75) (was bei einer Einbruchstat angenommen werden kann), so „[vermindert] das mitwirkende Verschulden […] das Gewicht der dem Täter zuzurechnenden Tatfolgen, ist daher strafzumessungsrelevant und als Strafmilderungsgrund allgemein anerkannt“ (ebda: 71 f.).

Jugendlichkeit von Florian P. ausgenommen) sich annähern bzw. „vergleichbar“ werden. Ein Ansatz, der in Hinblick auf Täter-Opfer-Beziehung und Schuldigkeit der jeweiligen Partei interessant scheint und - z.B. aus (rechts-) soziologischer Perspektive - durchaus einer vertiefenden und weiterführenden Betrachtung wert wäre. Florian P. ist jedoch ein spezielles Opfer, sein „Primärschaden“[98] (Lamnek 1997: 261) der Tod. Damit geht einher, dass klassische Wissenschaftsansätze, die sich mit der „Lehre vom Opfer“ beschäftigen, zum Beispiel die Viktimologie, nicht oder nur in Teilen auf eine solche Analyse umgelegt werden könnten. Fragen zum (sozialräumlichen und Sozialisations-)Hintergrund des Opfers und seine Auswirkung auf die Opferprädisposition von Florian P., der Viktimisierungswahrscheinlichkeit (ebda: 259), aber auch einer „Viktimisierungsbesonderheit“ des Jugendlichen wären jedoch für eine weitere Untersuchung interessant.

Der Prozess zum Fall Krems-Merkur

Einen weiteren Ergebnisschwerpunkt bilden die Resultate der Prozessanalyse zum Fall Krems. Wie schon dort (im Kapitel 6) erläutert, ist eine hypothetische Verallgemeinerung bis auf ein paar (bereits genannte) Punkte wahrscheinlich kaum möglich. Was an Erkenntnis aus dem Gerichtsverfahren herausdestilliert, aber keiner der Untersuchungsfragen zugeordnet werden kann, wird daher in Form einer „feststellenden Zusammenfassung“ festgehalten. Einige der Ergebnis- bzw. Interpretationsaspekte wären es Wert, in spezifischen oder anderen Untersuchungen noch einmal aufgegriffen zu werden!

Der Prozess zum Fall Krems-Merkur ist hinsichtlich seiner „Inszenierung“ ein „klassischer“ Strafrechtsprozess. Auffällig war, dass die, als üblich angenommene Rollenverteilung, nicht gegeben schien und ein Ungleichgewicht zu Gunsten der „anklagenden Parteien“ herrschte. Es wäre interessant, diesen Aspekt weiterzuverfolgen und eine (Hypo-)These – je mehr anklagende Parteien, desto (potentiell) schwerer das Urteil! – dazu zu testen. Denn ob der Strafrahmen des „Verhandlungsdelikts“ (vergleichsweise) stark oder schwach ausgeschöpft worden ist, kann nicht beurteilt werden. Das Urteil aber hätte unter geänderten Voraussetzungen wohl ein anderes sein können - sowohl schlechter als auch besser für den Angeklagten.

[98] Primärschäden sind „die mittelbaren und unmittelbaren Folgen, die dadurch entstanden sind, dass der Täter seine strafbare Handlung an dem Opfer ausübte“ (Lamnek 1997: 261).

Auch offen ist, ob mit dem Urteilspruch - 8 Monate bedingte Haft auf Bewährung - ein Urteil gefällt worden ist, welches alle Sichtweisen (aller Parteien) zusammenführt und in der Lebenswelt des Angeklagten (als Repräsentant der Lebenswelt aller Polizisten) verständlich ist. Der Theorie nach wäre eine solche Übereinstimmung anzustreben, vorrangig wohl wegen der Einsicht des Angeklagten und dem präventiven Charakter für den einzelnen Polizisten aber auch all seine Kollegen. Auf jeden Fall hat die Entscheidung, was nicht unüblich ist, Interessensverletzungen mit sich gebracht. Ob überhaupt bzw. welche Parteien mit dem Urteil zufrieden sind, hängt von deren Konsequenzabwägung ab.
Ein wichtiges Detail des Prozesses zum Fall Krems-Merkur ist, dass seine Auswirkungen über seinen eigenen (räumlichen und zeitlichen) Rahmen hinauszureichen scheinen, z.B.: (negative) Auswirkungen, die über den einzelnen Polizisten hinausreichen, potentiell andere Polizeibeamte und die Darstellung der Polizei in der Öffentlichkeit betreffen. Diese Folgen sind vorrangig der (Selbst-)Darstellung des angeklagten Polizisten und seines Handelns, der Selbstdarstellung anderer Situationsteilnehmer und der „doppelten Öffentlichkeit“ geschuldet.

Zu den Hauptparteien im Fall Krems-Merkur: Der angeklagte Kremser Polizeibeamte steht vor Gericht in einer theoretisch und praktisch untergeordneten und benachteiligten Position. Er scheint verschlossen, ungerührt, aber nicht un*be*rührt, passiv, aber nicht kooperationslos, nicht aufsässig, aber auch nicht unterwürfig. Sein äußeres Erscheinungsbild lässt wenig bis nichts auf seine innere Verfassung schließen. Seine (Selbst-)Darstellung und sein kommunikatives Verhalten wirken über weite Verhandlungsstrecken sehr mühevoll. Eine im Vorfeld zur Beobachtung aufgestellte Frage war, ob die Polizistenrolle des Angeklagten im Prozess Ansprache bzw. Betonung findet und welche Konsequenzen sich für den Beamten daraus ergeben. Die Antwort lautet: Die Polizistenrolle des Angeklagten und damit einhergehende (verletzte) Erwartungen werden deutlich und von nahezu allen Gerichtsparteien direkt angesprochen. Eine bevorzugte Behandlung des Angeklagten aus der Rolle „Polizist“ (wie in der theoretischen Einleitung von Kapitel 6 diskutiert) ergibt sich aus persönlicher Sicht nicht, im Gegenteil. Für die Person Andreas K. scheint die Polizistenrolle vor Gericht sogar ein Nachteil gewesen zu sein. Es wird deutlich, dass er Erwartungen einiger Gerichtsparteien, „die man an einen Polizisten hat“, enttäuscht hat. Die „Verfehlungen“ des einzelnen Polizisten werden betont und der Ursprung dieser in seiner Person und kaum in der zugrundeliegenden Polizeistruktur, Andreas K. somit auch nicht als idealtypischer Polizist, gesehen.

Der Richter steht im Gegensatz zu einer beschuldigten Person in einer theoretisch und praktisch übergeordneten Gerichtsposition. Dies trifft auch auf den Prozess zum Fall Krems-Merkur zu. Der Richter hat Macht und übt diese auch aus. Seine Persönlichkeit (vor Gericht!) wird mit mehr negativ als positiv konnotierten Adjektiven beschrieben. Dominanz und ausgezeichnete Informiertheit sind auffällig und die Erscheinung eher unnahbar, eher prädisponiert, sowohl sachlich als auch emotional und autoritär. Auch der Umgang des Richters mit den Medien und der „doppelten Öffentlichkeit" fällt ins Auge. Es bleibt offen, ob er sich diese wie ein Werkzeug in seiner Prozessierungsstrategie zu Nutze gemacht hat und wenn ja, aus welchen Gründen. Manche Kommentare dem Angeklagten gegenüber – die „Gesprächsbasis" mit dem, man könnte sagen, „konstant" durch den Richter kritisierten Polizisten, unterscheidet sich deutlich von der der meisten anderen Parteien – sind sowohl von Experten beanstandet als auch persönlich als „heikel" empfunden worden. Es wäre daher interessant, sich mit der Frage zu beschäftigen, inwiefern ein Richter einem Angeklagten gegenüber eine „Verantwortungspflicht" hat und ob persönliche Kritik, die (siehe zuvor) sich über die Person des Beschuldigten, unter Umständen auf einen ganzen Berufsstand auswirkt, als Sorgfaltsverstoß oder Kompetenzüberschreitung definiert werden können.

Anders als erwartet ist die Staatsanwältin im Prozess zum Fall Krems aufgetreten. Sie war nicht der „typisch" anklagende Part und zeigte sich eher unauffällig, „im Schatten des Richters". Es bleibt offen, ob es dabei eine (negativ gerichtete) Interdependenz in Auftreten und Wirken von Staatsanwaltschaft und Richter gegeben hat und, ob sich eine „unscheinbare" Anklägerin als Vorteil für den Angeklagten erwiesen haben kann bzw. ob es nicht spezielle Gründe gegeben hat, warum die Anklägerin wenig anklagend aufgetreten ist!

Auffälliger, gut informiert und „standhaft", tritt dagegen der Anwalt des Beschuldigten auf. Er scheint ein wichtiger Teil in der Inszenierung der Verhandlung und sein Verhalten ein wichtiger Teil für den Prozessausgang zu sein. Der Verteidiger ist aus persönlicher Sicht seiner Rolle und den damit verbundenen Erwartungen durchaus gerecht geworden, wobei, wie schon angesprochen, ein anderes Verhalten auch einen anderen Ausgang für den Angeklagten mit sich hätte bringen können. (Für die Experten der Kremser Polizei ist das Verhalten des Verteidigers nämlich eher passiv, durch eine weniger starke Verteidigung geprägt und seine Strategie rein auf das Plädieren auf Fahrlässigkeit fokussiert gewesen.) Die eigene Annahme geht in die Richtung, dass das Verhalten des

Verteidigers in all seinen Belangen auf eine möglichste gute Darstellung des Angeklagten und eine Urteilsmilderung gerichtet ist. Dazu gehört beispielsweise auch das Auftreten des Anwalts als „Sprachrohr“ für den Beschuldigten und dessen Verteidigung vor ungerecht(er) (empfundener) Behandlung vor Gericht und darüber hinaus.

Zuletzt noch zu den beiden Privatanklägerinnen und dem psychologischen Sachverständigen. Diese Parteien fallen ihrer Präsenz und Rollendurchführung wegen im Prozess zum Fall Krems-Merkur, neben den schon geschilderten, besonders ins Auge. Sie bringen dem Angeklagten, neben dem Richter, die vehementeste Kritik entgegen. Nicht in beiden Fällen, wie in Kapitel 6 erläutert, sind diese Position und die Gründe dafür persönlich nachvollziehbar.

Krems-Lerchenfeld

Ganz ähnlich dem vorhergehenden Ergebnisschwerpunkt, sind auch einige Resultate, die in der Untersuchung von Krems-Lerchenfeld erzielt worden sind, nicht in die Untersuchungsfragen der Arbeit eingliederbar. Die grundlegenden Erkenntnisse, die nicht anderswo aufgegriffen oder subsumiert werden, finden darum noch einmal Erwähnung und gäben durchaus Anstoß und interessantes Material, auch hier an dem einen oder anderen Aspekt weiterzuforschen!

Die Analyse zum Stadtteil Krems-Lerchenfeld wollte sehr offen der Frage nachgehen, welches Umfeld der Ort für „jung sein“ (die beiden jugendlichen Einbrecher hatten ihren Wohnort dort) und polizeiliches Handeln (auch der Merkur Markt Krems liegt an der unmittelbaren Stadtteilgrenze) ist.

Einer der persönlich auffälligsten Aspekte bezüglich Krems-Lerchenfeld in Verbindung mit dem Fall Krems-Merkur ist die mediale Berichterstattung gewesen. Wie auch Experten bestätigen, haben Medien den Ort Krems-Lerchenfeld (neben der Polizei) in den (inter)nationalen Aufmerksamkeitsfokus gestellt. Die Größenordnung der Berichterstattung – laut Experten auf unterschiedliche Faktoren des Falls Krems-Merkur zurückzuführen: die Schuld des Opfers, die Jugendlichkeit des Täters, eine öffentliche Zwiegespaltenheit zum Delikt, der soziale Umkreis des Jugendlichen und sein (tödliches) Zusammentreffen mit der Polizei – war sowohl eine Überraschung als auch ein Nachteil. Zum einen, weil die Realität, laut Expertenmeinung, in den Medienberichten verzerrt dargestellt worden sei, zum anderen, weil diese als Verstärker von (bereits vorhandenen) Stigmen fungieren

konnten. Vorurteile, die im Fall des Stadtteils Krems-Lerchenfeld etwas „Historisches“ haben, weil sie durch depersonalisierte Stigmatisierung bereits tradiert sind und den Stadtteil zu einem Außenseiter in Bezug auf die übrige Stadt Krems werden haben lassen. Diese manifestierte Außenseiterrolle ist es aus persönlicher Sicht aber gerade erst, die den Ort *wirklich* von anderen Kremser Stadtteilen unterscheidet, die tatsächlich nämlich „gar nicht so anders sind“. Denn Lerchenfeld divergiert weder in Bezug auf Jugendarbeit noch polizeiliches Handeln zu anderen Kremser Stadtteilen. Krems-Lerchenfeld ist weder ein „Hotspot“ von Jugendkriminalität – „*der* 14-jährige Einbrecher“ ist leider ohnehin kein Einzelfall (mehr) und auch keine Lerchenfelder Besonderheit – noch nimmt es eine Sonderstellung in (Jugend-)Kriminalität ein. Auch in Bezug auf die mancherorts diskutierte Cliquenbildung (krimineller jugendlicher Menschen), weist der Ort keine Eigenarten auf. Es ist wichtig zu verstehen, dass es *die* Lerchenfelder Jugendlichen oder *die* Probleme von Lerchenfelder Jugendlichen nicht gibt. Die Schwierigkeiten der jungen Menschen sind, wenn vorhanden, ganz individuell verteilt und liegen zu großen Teilen in den strukturellen Gegebenheiten des Gebiets verankert. Wieder ein Punkt, der Lerchenfeld nicht von anderen, vergleichbaren Gebieten unterscheidet.

So wie es *die* Lerchenfelder Jugend nicht gibt – erst die (mediale) Stigmatisierung in Folge des Falls Krems-Merkur hat zu einem solchen, zeitlich begrenzten, Zusammenhalt geführt – hat es auch nicht *die* (negative) Reaktion der Jugend auf den Fall Krems gegeben. Die Reaktionen waren individuell und von jungem Menschen zu jungem Menschen unterschiedlich. Ein Punkt, den sie übrigens mit den Polizeikollegen der beiden betroffenen Kremser Beamten teilen und der zeigt, dass das, zum Teil auch medial kolportierte, „Duell“ Jugend versus Polizei (ob und wie auch immer es „tatsächlich“ geartet gewesen sein mag) „nur“ Menschen umfasst, die in einer gar nicht unähnlichen Situation gar nicht unähnlich reagieren.

Supervision bei der Polizei

Längere Zeit schon beschäftigt mich das Thema Polizei und Supervision, dem ich darum in meiner Schlussbetrachtung einen exkursiven Abschnitt widmen möchte. Auch deswegen, weil es in der eigenen Untersuchung, beispielsweise in Bezug auf die belastende Wirkung des Falles Krems-Merkur auf die handelnden Beamten, ihre Kollegen, etc., interessiert.

Bevor ich mit einer Kurzbetrachtung beginnen kann, gilt es aber eine entscheidende Frage zu stellen. Was ist Supervision? „Supervision ist die professionelle Beratungsmethode für

alle beruflichen Herausforderungen von Einzelpersonen, Firmen und Organisationen. […] Ziel von Supervision ist es, im Einzelgespräch, im Team oder in der Gruppe berufliche Situationen zu reflektieren und die TeilnehmerInnen zu befähigen, die damit verbundenen Probleme und Herausforderungen konstruktiv zu bewältigen, Konflikte zu lösen und Veränderungsprozesse aktiv zu steuern."[99] Supervision kann als Entscheidungs- oder Reflexionswerkzeug betrachtet werden, als Hilfs- und Gestaltungsmittel bei Veränderungen, Innovationen oder bisherigen Arbeitsverläufen und Aufgaben, als Unterstützung in herausfordernden oder belastenden Arbeitssituationen und Konflikten, uvm. (vgl. ebda).

Die Form der Supervision, die zuerst interessiert, ist die der „Krisenreflexion und –bewältigung". Man kennt sie als regelmäßige Aufarbeitung des Berufsalltags von Berufsgruppen, die, ähnlich der Polizei, mit belastendenden Aufgaben (z.B. in Pflege und Medizin) betraut sind/ sein können. Bei der Polizei gibt es eine solche (allerdings) nicht. Im Anlassfall ist es der peer-support, der Polizisten, nach für sie belastenden Einsätzen, auffangen kann. Für Prof. Dr. Behr, Professor an der Hochschule der Polizei Hamburg, sollte eine solche Emotionsaufarbeitung jedoch „routinemäßig" erfolgen, aber Logik der Polizei und der Supervision widersprechen einander. Supervision arbeitet Erlebtes auf, auch um aus Fehlern Schlüsse zu ziehen und zu lernen. Polizeiliches Arbeiten hingegen entspricht nicht dergestalt, das eigene Handeln zu hinterfragen sondern eine Zielerreichung so schnell wie möglich zu bewerkstelligen. Es müsste ein genereller Umdenkprozess im gesamten Apparat einsetzen, um Supervision zu implementieren, deren Anfang in der polizeilichen Ausbildung liegen würde. Die momentane Infrastruktur (bzw. momentane Polizeikultur) und das Berufsverständnis (rasche Problemlösung ohne lange Konfliktbearbeitung) sind, laut Behr, aber nicht die besten Voraussetzungen für eine solche (vgl. 88: 14). Eine Ansicht, die sich im Interview mit der Polizei Krems bestätigt: KI Leopold Steiner setzt sich für die Freiwilligkeit einer solchen (bzw. so verstandenen) Maßnahme ein. Würde ein Beamter Supervision (in diesem Sinn) wünschen, dann hätte er (ohnehin) die Möglichkeit dazu. Einen Beamten aber dazu zu verpflichten, wäre seiner Meinung nach „rausgeschmissenes Geld" (EXPHK: Z 1330). Eine Haltung, die Obstlt. Matousovsky teilt. Für die polizeiliche Routinearbeit, die ja nicht so sei, dass man über Leichen stolpere (vgl. ebda: Z 1359 f.), bräuchte man keine verpflichtende Nachbetreuung. Bei Unfällen mit Todesfolgen oder Ähnlichem würde sie, auf freiwilliger Basis, angeboten.

[99] http://www.övs.at/beschreibung_sv.htm#sv (eingesehen am 08.01.2013)

„Aber ich denk mir trotzdem, wir sind eine große Familie, unter Anführungszeichen, ich glaub schon, dass auch die Kollegialität da ihren Beitrag leistet, […] dass man Ängste abbaut, oder dass man Hilfestellungen bietet. Das ist auch für die gesamte Polizeiarbeit gut […]“ (O.M., EXPHK: Z 1345 – 1351).

Vielleicht ganz in diesem Sinne, vielleicht aber auch einfach im Sinne einer anderen (vorgestellten) Betrachtungsweise von Supervision, heißt es vor kurzem in einem polizeilichen Magazin: „Supervision für alle Bediensteten des BM.I“ (130: 8). Supervision wird hier allerdings als Werkzeug „vor“ nicht „nach“ dem (möglicherweise belastenden) Handeln gesehen, nämlich „als präventives Beratungsinstrumentarium zur Reflexion beruflichen Handelns“ (ebda). Sie möchte sich dezidiert von der Krisenintervention unterscheiden, als welche Supervision in der Begrifflichkeit von Behr und in der Ansicht der befragten Kremser Polizisten verstanden wird. In dem vom BM.I aufgegriffenen Sinn „fördert [sie, die Supervision, Anm. die Verf.] professionelle Polizeiarbeit und kann – […] durch ihre psychohygienische Wirkung – zu einer Verbesserung der Lebensqualität […] führen“ (ebda). Behandelt werden dabei in erster Linie dienstliche Problemfelder (Arbeiten im Team und Beziehungsgefüge, Arbeiten mit dem Bürger, Abläufe von Arbeiten und in Arbeitsbereichen,…) aus denen ein Supervisor einen Schwerpunkt mit der Supervisionsgruppe aussucht. Denn Supervision passiert nur in der Gruppe, wobei es sich aber nicht zwangsläufig um schon bestehende Arbeitsteams handeln muss. Auch Einzelanfragen zu einem bestimmten Thema können eingebracht und bei genügend Interessenten zu einer („neuen“) Gruppe zusammengefasst werden. Eine Einzelsupervision erfolgt „aus Kostengründen“ (ebda) nicht. Über die Eignung eines Supervisionsthemas wird von der Behörde entschieden. Kommt eine Supervision zu Stande, dann erfolgt sie in einer Gruppe, die eine Größe von 15 Teilnehmern nicht überschreiten sollte und von einem polizeiinternen (dementsprechend befähigten) oder -externen (ausgebildeten) Supervisor geleitet wird. Jeweils zehn Einheiten zu 45 Minuten sind für jede Supervisionsgruppe vorgesehen. Die besprochenen Inhalte werden vertraulich und mit Verschwiegenheit behandelt (vgl. ebda).

Ohne an dieser Stelle in die Tiefe gehen zu können, zeigt sich eines recht deutlich: die Form der Supervision, die von Behr gefordert wird und die auch persönlich vorstellbar ist – nämlich dass Beamte nach emotional schwierigen Einsätzen auf jeden Fall zu einem, wenn auch kurzen, Reflexionsgespräch eingeladen sind – kann nicht als jene verstanden werden, die das BM.I als neueste Entwicklung auf dem Gebiet präsentiert. (Und soll sie

auch nicht, wie deutlich verlautbart wird.) Es wäre/ wird interessant zu erfahren, wie die aktuell implementierte Form der Supervision von österreichischen Polizisten angenommen und wie sie sich entwickeln wird. Auch wenn, aus persönlicher Sicht, die Form der Supervision als Krisen-/ Nachbetreuung in polizeilichen Reihen noch einmal zur Diskussion gestellt werden könnte, wird in dieser „anderen" Supervision ebenfalls ein Mittel gesehen, welches durchaus für Fälle, wie den in Krems, von Nutzen sein könnte. In den Kapiteln 4 und 5 der Arbeit wurde thematisiert, dass der Verhaltenskodex der Polizei – der u.a. als Hilfestellung und Antwort auf Fragen zu „Handlungsgraubereichen" dienen soll – für Fälle wie den im Merkur Markt kaum bis gar keine Zusatzinformationen zu den gesetzlichen Materien liefert, dass ein zentrales Problem polizeilichen Handelns in nichturbanen Gebieten die Ressourcenknappheit ist und, dass die Bewertung einer polizeilichen Einsatzsituation im Nachhinein mit Einschränkungen zu betrachten ist. Denn, eine Bewertung im Nachhinein ist nicht mehr der Beurteilung einer Situation *in* der Situation vergleichbar. Ein Problem, mit dem sich jeder polizeilich Handelnde konfrontiert sieht, dessen Handeln „am grünen Tisch", von der Behörde oder gar der Justiz geprüft/ bewertet wird. Vielleicht ist in der vorgestellten Art und Weise von Supervision eine Unterstützung zur Ausbildung und eine weitere Möglichkeit gegeben, ein potentielles Problem (und das ist, wie vielfach erwähnt, eine Situation wie der Fall Krems-Merkur für jeden Polizisten zu jeder Zeit) anzusprechen, um Polizisten, in gemeinschaftlicher Erarbeitung, mit psychologischer Unterstützung, einen Weg finden zu lassen, sich, gemäß der Prämisse: Durchdenken ist mentale Vorbereitungen auf einen Einsatz (vgl. z.B. Kapitel 5), eine weitere Handlungsanleitung zurechtzulegen. Unter Umständen ist sie auf höherer Handlungsebene sogar dazu geeignet, wenn schon nicht eine Problemlösung, so doch eine Problementschärfung für das „Danach" (das Beurteilen von solchen Situationen) bzw. das „Davor" (die strukturellen Gegebenheiten (Ressourcen, etc.)) zu finden.

Wie auch immer man es betrachten möchte, ein, aus persönlicher Sicht, durchaus fruchtbarer Ansatz, der, in seinen verschiedensten (Begriffs-)Ausprägungen, weiter verfolgt werden sollte!

Methodische Reflexion und wie es weiter geht…

Ein wichtiger Bestandteil einer Arbeit ist nicht nur ein inhaltliches, sondern auch ein methodisches Resümee zu ziehen. Bei qualitativen Studien ist zum Beispiel nach der sogenannten Indikation der Bewertungskriterien zu fragen, also ob/ inwiefern oder

inwiefern nicht die ausgewählten und im Kapitel 2 vorgestellten Gütekriterien entsprechen haben können. Es sei hierzu an den Anfang vorliegenden Abschnitts angeschlossen, wo bereits ausführlich über eines davon, nämlich die „reflektierte Subjektivität“ und ihre Erfüllung gesprochen worden ist. Empirische Verankerung, Limitation, Kohärenz und Relevanz konnten dagegen, wie (in Kapitel 2) beschrieben, nur bedingte Anwendung finden, weil explorative Studien, so wie die eigene Fallstudie, keine bzw. nur bedingt Rückgriffe auf fundierte, theoretische Befunde möglich macht. Anders bei der sogenannten Indikation des Forschungsgegenstandes, die schon im Vorfeld durch Prüfung und Verankerung im eigenen Erkenntnisinteresse und der methodischen Operationalisierung (in einer qualitativen, explorativen Fallstudie) geeignet schien. Die Tatsache, dass zudem das untersucht wurde, was untersucht werden sollte (siehe oben), scheint jetzt, am Ende der Forschung, die Erfüllung des Gütekriteriums zu bestätigen. Ein Schluss, der auch auf die Intersubjektive Nachvollziehbarkeit zutreffen dürfte. Wie der Leser mit Sicherheit bemerkt hat und wie ausführlich zu Beginn der Arbeit (bzw. in ihrem Anhang) beschrieben worden ist, ist besonderes Augenmerk darauf gelegt worden, bei jedem vollzogenen methodischen und inhaltlichen Schritt durch Begründung und Beschreibung zu gewährleisten, dass meinem Denken und Tun gefolgt werden kann. Gemäß der Literatur sehe ich diesen Schritt als besonders wichtig im qualitativen Forschen an. Unklares und Unschlüssiges kann schnell dazu führen, dass eine Forschung(sarbeit) den Hauch von Willkür, Spekulation, Geheimniskrämerei und Unwissenschaftlichkeit erhält, was wiederum ihre Glaubwürdigkeit und Qualität beträchtlich mindert. Dass, vor allem bei qualitativen Untersuchungen, nicht alles, vergleichbar quantitativen Auswertungen, „bewiesen“ werden kann und Thesen und Feststellungen, wie auch im eigenen Fall, nicht auf einer breiten, vergleichenden Basis, fußen können, ergibt sich aus ihrer Konzeption. Das heißt aber nicht, dass man den Leser und somit auch sich selbst, nicht immer wieder darauf hinweisen kann, auf welche Grundlagen sich erzielte Ergebnisse beziehen (die eigenen Erhebungen), in welchem Rahmen sie Gültigkeit beanspruchen („nur“ für die eigene Forschung) und was ihr Ziel und Zweck ist (die Untersuchung auf breiterer Basis, um sie annehmen, widerlegen oder modifizieren zu können). Ich hoffe hier meinem Ziel gerecht geworden zu sein, jedem Leser (auch jenen ohne sozialwissenschaftliche Methodenkenntnisse) eine nachvollziehbare Lektüre bereitet und der Forschung neue Inputs und Anhaltspunkte gegeben zu haben, wo, wie und was im Bereich der Polizeiforschung (weiter)untersucht werden könnte.

Es gibt so viele Wahrheiten, wie es Menschen gibt…

Just zu der Zeit, als ich die Resultate der Arbeit und die abschließenden Gedanken zu meiner Forschung zu Papier gebracht habe, bin ich über diesen Satz gestolpert. Er ist mir immer wieder in den Sinn gekommen, so dass ich entschieden habe, ihn in mein Schlusswort aufzunehmen. Schon in seiner, etwas philosophisch anmutenden Formulierung, weist er auf Aspekte hin, die ich in den Ergebnissen meiner Arbeit wiederfinden kann. Ersetzt man den Begriff Wahrheit mit z.B. Sichtweise, Bewertung von oder Meinung zu und den Begriff Menschen mit z.B. Betrachter, Beurteiler oder Bewerter, wird evident was gemeint ist: Ich stelle im Laufe der Arbeit und bei ihren Resultaten wiederholend fest: *das Eine* gibt es (meiner Meinung nach) nicht. Weder *das eine* polizeiliche Handeln, noch *das eine* „Richtige", weder *die* Öffentlichkeit, noch *die* öffentliche Reaktion,… Es entsteht so ganz leicht der Eindruck, als hätte jeder Mensch seine eigene Bewertung und Sichtweise von/ zum Fall Krems (als Stellvertreter für polizeiliches Handeln), dass es also unmöglich herauszufinden ist, ob/ wie ein Polizist (angemessen) handeln kann/ soll.

So drastisch scheint es aber auf den zweiten Blick nicht mehr zu sein – erstens, weil ein (sozialwissenschaftlicher) Forscher sich aufgrund seiner Ausbildung bewusst ist, oder sich dessen bewusst sein sollte, dass er mit dem „Wahrheitsbegriff" und mit Ergebnisgeneralisierung vorsichtig verfahren muss, dass also Ergebnisse, die sich aus (s)einer Untersuchung genieren lassen, immer nur in einem bestimmten Bereich, mit bestimmten Grenzen und unter bestimmten (Entstehungs-)Voraussetzungen „gelten" können. Handelt es sich um eine qualitative Forschung wie die eigene, ist dieser Bereich noch viel enger und vorsichtiger abzustecken, als bei quantitativen Resultaten, deren Geltung durch statistische Kriterien angegeben wird. Darum werden die eigenen Ergebnisse auch als Thesen und Feststellungen betrachtet, die aus der Untersuchung des eigenen Falls entstehen und den Umfang ihrer Gültigkeit bzw. ihre Gültigkeit schlechthin in weiteren Untersuchungen, auf andere/ mehrere Fälle bezogen, unter Beweis stellen müssen.

Daraus folgt zweitens, dass es *die eine („richtige")* Antwort auf Fragen wie, was ist ((nicht) „richtiges" bzw. (nicht) angemessenes) polizeiliches Handeln, war es im Fall Krems „richtig" oder „falsch", wer hat Schuld an dem Vorfall und ist der Ausgang des Prozesses mit dem Urteil für den Polizisten gerecht oder ungerecht, tatsächlich nicht geben wird (was genaugenommen natürlich auch eine Antwort ist). Tendenzen und

„Meinungscluster“, die es weiter zu untersuchen gelte, können aber natürlich sehr wohl festgestellt werden. Zudem können aus der Suche nach Antworten Aspekte herausdestilliert werden, bei denen eine weitere Beschäftigung „fruchtbar“ scheint. Fruchtbar, als sie im eigenen Fall, jedem Polizisten, der sich in einer Situation vergleichbar der im Kremser Merkur Markt findet – (Fehl-)Alarmsituationen stehen im polizeilichen Alltag auf der Tagesordnung, das Zusammentreffen mit (Einbruchs-)Tätern ist aber nach wie vor eher selten! – jedem Beamten, der mit Ressourcenabwägungen und –problemen in einer Handlungssituation betraut wird und unterschiedlichen auch divergierenden Anforderungen gerecht werden sollte, der bis zu einem gewissen Grad immer die Endverantwortung über eine Handlungssituation (die, aufgrund ihrer potentiellen Unterschiedlichkeiten in der Realität in keinem Gesetz der Welt lückenlos festgeschrieben sein und in keiner Aus- und Weiterbildung umfassend trainiert werden kann) hat/ übernehmen und *verhältnismäßig* handeln muss, eine (weitere) Handlungsanleitung oder einen Anstoß zur mentalen Vorbereitung geben kann, um Situationen, wie diese im Fall Krems-Merkur, mit anderem Rüstzeug gegenübertreten oder diese entschärfen zu können. Es sind damit zusätzliche Möglichkeiten zu den schon vorhandenen gemeint, die nicht notgedrungen jeden Beamten gleichermaßen, in jeder Situation umfassen werden. Warum? Weil „Irren menschlich ist“, weil jedem Polizisten passieren kann, dass ihm ein Fehler unterläuft. Passiert ein solcher Fehler einem Exekutivbeamten, hat dieser potentiell mehr und schwerere Auswirkungen, als Fehler in anderen Berufsgruppen, wo es nicht um Gesundheit und körperliche Unversehrtheit, oder gar Leben und Tod geht/ gehen kann. Fehler durch gezielte Aus- und Weiterbildung, wo Theorie und Praxis für den größtmöglichen Gewinn wechselseitig miteinander verbunden sind und konstant aneinander geprüft werden und wachsen, zu verhindern und das Ausmaß ihres potentiellen Auftretens immer weiter zu verringern, ist ein erklärtes Ziel der österreichischen Polizei. Ihr Werkzeug ist das, in Kapitel 5 ausführlich beschriebene Einsatztraining, welches unterschiedliche Elemente polizeilichen Einsatzhandelns miteinander verbindet und durch seine „Schubladenfunktion“ zum besten Instrument für polizeiliche Einsatzvorbereitung geworden ist. Und dass es „wirkt“, scheint bereits bewiesen: In einer deutschen Studie wurde gezeigt, dass durch Einsatztraining geschulte Polizisten besseres Einsatzhandeln an den Tag legen als ungeschulte. Auch das „Blickverhalten“ kann durch dieses Training verbessert werden, und je geschärfter der Blick, desto besser das Gelingen der Situationseinschätzung, desto besser ein mögliches „Anvisieren von Zielen“ (vgl. 88: 16) und desto größer natürlich auch der Selbstschutz, eine weitere wichtige Komponente

polizeilicher Aus- und Weiterbildung. Sie ist weiter oben als „Königsweg“ unter den Handlungsanleitungen für einen Polizisten beschrieben worden, ein zentraler Aspekt auch in und für Fälle/n von Waffengebräuchen: „Derzeit zielt die Aus- und Weiterbildung genau darauf ab, Verletzungen oder gar Todesfolgen für alle Beteiligten auf ein Minimum zu reduzieren. Ganz vermieden können lebensbedrohende Waffengebräuche bei keiner Exekutive dieser Welt werden. Eine Reaktion in lebensbedrohenden Notwehrsituationen von Menschen kann durch vermehrtes Training verbessert werden, wobei die genaue Reaktion vom einzelnen Individuum abhängig ist“ (CI Hollunder-Hollunder im PRESSE-Live Chat, August 2009 (109)).

Darum ist es neben den Strategien zur Fehlervermeidung (etwas, was neben dem einzelnen Beamten immer auch durch strukturelle Gegebenheiten begründet oder durch diese eingeschränkt wird, z.B. materielle und personelle Ressourcen,…) ebenso wichtig, passendes Verhalten für den Fall bereitzuhalten, wo Fehler schon passiert sind. Es ist nicht deutlich geworden, inwiefern dies in der österreichischen Polizei Eingang in Aus- und Weiterbildung und folglich in die Köpfe der einzelnen Handelnden findet, je mehr im Vorfeld zur Fehlervermeidung oder zum Anreiz zur Selbstreflexion (gemäß dem im Kapitel 4 vorgestellten Leitbild, eigener mentaler Vorbereitung und Gruppensupervision) getan wird, umso mehr kann aber natürlich auch für den Umgang mit Fehlern gelehrt und gelernt werden.

In einer realistischen Betrachtung und Bewertung des Falles Krems und der „Fehlerdiskussion“ wird klar, dass Fehler bei der Polizei, weil sie menschlich sind, sehr wahrscheinlich nicht und nie zu einhundert Prozent vermieden werden können. Die Herangehensweise der österreichischen Polizei, mit Fokussierung auf und konstanter (gegenseitiger) Entwicklung von Theorie und Praxis, scheint persönlich fruchtbar. Ich denke aber auch, dass „wir“, die Betrachter von außen, jeder einzelne von uns als Teil der Öffentlichkeit, hier etwas beitragen könnten, vielleicht sogar etwas „schuldig“ sind, nämlich mehr Einsicht und Verständnis für Polizisten, polizeiliches Handeln und das zugrundliegende System, welches für den Einzelnen nicht immer förderlich (z.B. Ressourcenmangel) ist. Es sei daran erinnert, dass in der Umfrage mit Kremser Bürgern 94 Prozent und mehr (!) (als Voraussetzungen für „richtiges“ polizeiliches Handeln) den beiden Items: „Die Gesellschaft soll mehr Verständnis für Polizisten zeigen“ und „Die Öffentlichkeit soll Polizisten offener, unvoreingenommener und respektvoller gegenübertreten“ zugestimmt haben. Auch wenn „die Gesellschaft“ bzw. „die Öffentlichkeit“ nicht (nur) den einzelnen Bürger repräsentiert, so sind er und seine

Verantwortung wohl mit Sicherheit darunter zu subsumieren. Die eigene Vorstellung geht dahin, dass in öffentlicher Sensibilisierung und Information der Bürger durch die Polizei und in deren Bereitschaft zu verstehen, zu Verständnis und zu Respekt, ein Weg gefunden werden kann, um die Reputation der Polizei eine noch bessere oder die, scheinbar oftmals rein negative Stimme der Medien, leiser werden zu lassen oder gar zu etablieren, dass Positives durchaus in größerem Maß berichtet werden kann und/ weil es von den Konsumenten aufgenommen wird. Ruf und Image der Polizei sind wichtig, weil sie sich in einem staatlichen System wie dem unseren in der Bevölkerung zu legitimieren hat. Und weil, so wird vermutet, bei einem besseren Miteinander auch das Handeln des einzelnen Polizisten, seine Zufriedenheit und sein Gefühl der Wertschätzung, positiv beeinflusst werden/ sich positiv auswirken, was wiederum dem einzelnen Bürger im Zusammentreffen mit der Polizei zu Gute kommt.

Es ist meiner Meinung nach wichtig einzusehen, dass Polizisten keine Roboter sind und auch nicht sein sollen. Ein Roboter kann zwar, wenn er richtig programmiert ist, keinen Fehler (mehr) machen, aber er kann auch nicht (mehr) menschlich sein. Und gerade die Menschlichkeit unserer Polizei ist es, wie auch im Prozess zum Fall Krems und im Experteninterview mit der Kremser Polizei angesprochen, die öffentlich gefordert wird und die *wir* wollen! Ein Roboter kann keine beruhigenden Worte für geschockte und verletzte Personen nach einem Über- oder Unfall aussprechen, er kann keine Gefühle beim Überbringen von Todesnachrichten transportieren, er kann keinen Ermessensspielraum bei Amtshandlungen geltend machen,… Alles Punkte, die für jeden einzelnen von uns in einer der beschriebenen Situationen und vielen anderen darüber hinaus, einen massiven Nachteil bedeuten können!

Besieht man sich die Schlüsselqualifikationen polizeilichen Handelns: Einsatzkompetenz ((Eigen-)Sicherung, Aufmerksamkeit, Selbstsicherheit,…), fachliche und methodische Kompetenz, persönliche und soziale Kompetenz (vgl. 88: 15), sieht man, welch großen Stellenwert die Verantwortung des einzelnen Polizisten hat bzw. welche Verantwortung er gezwungen ist zu übernehmen. Ich möchte mich darum gerne dem Verteidiger im Prozess zum Fall Krems anschließen und sagen, egal ob und welche Ressentiments man Polizisten gegenüber hegt und ob und inwiefern sie „berechtigt“ sind, es ist auch wichtig dankbar zu sein, dass es Menschen in unserem Land gibt, die sich dieser Verantwortung stellen und sich in Situationen wie den Fall Krems-Merkur begeben. Es ist außerdem wichtig zu betonen, dass ich es begrüße, wenn es nicht nur eine Einheitsmeinung zu einem gesellschaftlich relevanten Aspekt, wie polizeilichem Handeln oder einer speziellen

polizeilichen Handlungssituation gibt – Divergenz erzeugt Reibung, Reibung erzeugt Diskussion, Diskussion erzeugt Fortschritt, Fortschritt birgt die Möglichkeit von Verbesserung – und dass es mit Bestimmtheit weder „egal“, noch wünschenswert ist, wenn/ dass ein Mensch (je) durch „die Hand eines Polizisten“ stirbt. Im Verantwortungsbereich jedes einzelnen Bürgers liegt es meiner Meinung nach aber, ob er einsieht, dass unsere Streifenpolizisten, sogenannte remedy agents (vgl. Kapitel 4), nicht in jedem ihrer Handlungsbereiche eine solche Expertise erlangen können, wie beispielsweise Sonderkommandos (WEGA oder COBRA), die gezielt auf Spezialfälle polizeilichen Handelns und Zusammentreffen mit Tätern, und zwar *nur* auf solche Spezialfälle, geschult sind. Ob er einsieht, welche Einschränkungen Ex-Post-Bewertungen polizeilichen Handelns mit sich bringen, ob er dem, ganz zu Anfang der Arbeit geschilderten Schwarz-Weiß-Denken – „der Jugendliche war alt genug einzubrechen, also auch alt genug zu sterben“ vs. „die Polizei ist schießwütig und der Kremser Polizist hat ‚gemordet‘“ – nachgibt oder ob er seine Meinungsbildung über Polizei, Polizeibeamte, polizeiliches Handeln und den Fall Krems-Merkur facettenreich und mit Hintergrundinformationen angereichert, gestaltet…

Nach drei Jahren Studium des Falles Krems-Merkur, endet meine persönliche Forschertätigkeit nun. Der Fall selbst aber endet nicht und auch die Beschäftigung damit sollte es, für alle Polizisten und alle zukünftigen (Fehl-)Alarmsituationen, nicht. Denn der Fall Krems-Merkur kann, hoffentlich mit einem, für alle Beteiligten, anderen Ausgang, jederzeit und jeder Orts wieder vorkommen und er „bewegt auch in Zukunft noch“ (OL. M., EXPHK: Z 1608) - er ist ein Fall mit Symbolcharakter!

Quellenverzeichnis

Literatur von A - Z

Atteslander, P., (2003): Methoden der empirischen Sozialforschung, Berlin. Walter de Gruyter.

Behr, R.: Polizeikultur als institutioneller Konflikt des Gewaltmonopols. In: Lange, H.-J., [Hrsg.] (2003): Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der Inneren Sicherheit, Opladen. Leske + Budrich. S 177 – 195.

Blankenburg, E., [Hrsg.] (1975): Empirische Rechtssoziologie, München. Piper.

BM.I/ Fachgespräch M. Fekter (2009): Polizei als Menschenrechtsschutzorganisation. http://www.bmi.gv.at/cms/cs03documentsbmi/787.pdf

BM.I: „Unsere Werte. Unsere Wege." (Verhaltenskodex)

Cohen, A., K. (1975): Abweichung und Kontrolle, München. Juventa Verlag.

Dresing, T., Pehl, T., (2011): Praxisbuch Transkription. Regelsysteme, Software und praktische Anleitungen für qualitative ForscherInnen, Marburg.
www.audiotranskription.de/praxisbuch (Datum des Downloads: 21.09.2012)

Dürrenmatt, F., (2006): Die Panne, Zürich. Diogenes Verlag.

Edelbacher, M., (2008): Polizei inside, Wien. Amalthea Signum Verlag.

Edelbacher, M.: Polizeiliches Handeln im Spannungsfeld der Ethik. In: Knoflacher, H., Schopf, J. M., [Hrsg.] (2009): Ethik und Technik, Wien. LIT Verlag. S 15 – 33.

Erwand, A., (2012): Wie entsteht der Ruf eines Stadtteiles?, Wien. Universität Wien, Master-Arbeit.

Eurobarometer 74 (2010): Nationaler Bericht Österreich
http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/eb/eb74/eb74_at_at_nat.pdf

Endruweit, G.: Resümee der Polizeisoziologie – als Versuch der Etablierung einer neuen speziellen Soziologie. In: Lange, H.-J., [Hrsg.] (2003): Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der Inneren Sicherheit, Opladen. Leske + Budrich.

Feest, J.: Polizeiliche Situationen und die Bagatellisierung von Delikten. In: Blankenburg, E., [Hrsg.] (1975): Empirische Rechtssoziologie, München. R. Piper & Co. Verlag. S 56 – 76.

Feltes, T., (1995a): Alltagshandeln und Polizei. In: Neue Praxis 1995, S 306 – 309.

Feltes T., (1995b): Bürgernahe Polizeiarbeit - neuer Wein in alten Schläuchen? In: Jahrbuch Rechts- und Kriminalsoziologie 1995, S 125 – 148.

Feltes, T., (1997): Eine Reform der Polizei beginnt mit einer Reform der Ausbildung. Anmerkungen zu den zukünftigen Anforderungen an die Polizei und den sich daraus ergebenden Anforderungen an die Ausbildung. In: Die Polizei, 4, 1997, S 115 – 119.

Feltes, T., (1999): Hilfe und/oder/durch Kontrolle? Polizei und Sozialarbeit vor dem Hintergrund postmoderner struktureller und neoliberaler individueller Lebenswelten. In: „Bewährungshilfe“ 3, 46, 1999, S 287 – 297.

Feltes, T., (2002a): Scientia ante Portas. Flüchten oder Standhalten? Zur Perspektive einer Polizeiwissenschaft in Deutschland. In: Die Polizei, 9, 2002, S 245 – 250.

Feltes, T., (2002b): Im Namen des Gesetzes… Über Polizei und öffentliche (Un-) Sicherheit. In: Unbequem – Zeitung Kritischer Polizistinnen und Polizisten, 2002, S 32 – 38.

Feltes, T., Punch, M., (2005): Good People, Dirty Work? Wie die Polizei die Wissenschaft und Wissenschaftler die Polizei erleben und wie sich Polizeiwissenschaft entwickelt. In: MSchrKrim 1/2005, S 26 – 45.

Feltes, T., (2007): Polizeiwissenschaft in Deutschland. Überlegungen zum Profil einer (neuen) Wissenschaftsdisziplin. In: Polizei & Wissenschaft 4, 2007, S 2 – 21.

Feltes, T., et al. (2007): „… dann habe ich ihm auch schon eine geschmiert.“ Autoritätserhalt und Eskalationsangst als Ursachen polizeilicher Gewaltausübung. In: MSchrKrim 4/2007, S 285 – 303.

Feltes, T., et al. (2008): Die diskursive Rechtfertigung von Gewaltanwendung durch Polizeibeamtinnen und –beamte – Methoden und Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojektes. In: Polizei und Wissenschaft 2008, S 20 – 29.

Feltes, T., (2009): Polizei und Soziale Arbeit – die polizeiwissenschaftlich-kriminologische Sicht. In: Möller, K., [Hrsg.] (2009): Dasselbe in grün? Polizei statt, neben oder mit Sozialer Arbeit? Juventa Verlag.

Flick, U.: Design und Prozess qualitativer Forschung. Und: Triangulation in der qualitativen Forschung. In: Flick, U., et al. [Hrsg.] (2009): Qualitative Forschung. Ein Handbuch, Reinbek. Rowohlt Taschenbuch Verlag. S 252 – 264 und S 309 – 318.

Gläser, J., Laudel, G., (2009): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Girtler, R., (1980): Polizei-Alltag – Strategien, Ziele und Strukturen polizeilichen Handelns, Opladen. Westdeutscher Verlag.

Girtler, R., (2001): Methoden der Feldforschung, Wien/Köln/Weimar. Böhlau Verlag.

Goffman, E., (2010): Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag, München. Piper Verlag.

Hanak, G., (1983): Über die Mobilisierung der Polizei in problematischen Situationen, Wien. Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie.

Haselow, R.: Die Umsetzung von Normen in der Organisationswirklichkeit der Polizei. In: Lange, H.-J., [Hrsg.] (2003): Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der Inneren Sicherheit, Opladen. Leske + Budrich. S 227 – 247.

Hauer, A., Keplinger, R., [Hrsg.] (2005): Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Engerwitzdorf. Pro Libris.

Joas, H., [Hrsg.] (2007): Lehrbuch der Soziologie, Frankfurt. Campus Verlag.

Kelle, U., Erzberger, Ch.: Qualitative und quantitative Methoden: kein Gegensatz. In: Flick, U., et al. [Hrsg.] (2009): Qualitative Forschung. Ein Handbuch, Reinbek. Rowohlt Taschenbuch Verlag. S 299 – 308.

Knoflacher, H., Schopf, J. M., [Hrsg.] (2009): Ethik und Technik, Wien. LIT Verlag.

Lamnek, S., (1997): Neue Theorien abweichenden Verhaltens, München. Fink.

Lamnek, S., (2001): Theorien abweichenden Verhaltens: eine Einführung für Soziologen, […], München. Fink.

Lamnek, S., (2005a): Gruppendiskussion. Theorie und Praxis, Weinheim/Basel. Beltz Verlag.

Lamnek, S., (2005b): Qualitative Sozialforschung, Weinheim. Beltz.

Lange, H.-J., [Hrsg.] (2003): Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der Inneren Sicherheit, Opladen. Leske + Budrich.

Liebl, K., Ohlemacher, T., [Hrsg.] (2000): Empirische Polizeiforschung. Interdisziplinäre Perspektiven in einem sich entwickelnden Forschungsfeld, Herbolzheim. Centaurus Verlag.

Lorei, C., (1999): Der Schusswaffeneinsatz bei der Polizei, Berlin. Wiss. Verlag Berlin.

Lueger, M., (2010): Interpretative Sozialforschung: Die Methoden, Wien. Facultas.wuv.

Magistrat der Stadt Krems, Krems in Zahlen, April 2011.

Magistrat der Stadt Krems, Kremser Stadtjournal 6 09, 29. Jg., September 2009.

Mayring, P., (2010): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken, Weinheim/Basel. Beltz Verlag.

Meinefeld, W.: Hypothesen und Vorwissen in der qualitativen Sozialforschung. In: Flick, U., et al. [Hrsg.] (2009): Qualitative Forschung. Ein Handbuch, Reinbek. Rowohlt Taschenbuch Verlag. S 265 – 275.

Merkens, H.: Auswahlverfahren, Sampling, Fallkonstruktion. In: Flick, U., et al. [Hrsg.] (2009): Qualitative Forschung. Ein Handbuch, Reinbek. Rowohlt Taschenbuch Verlag. S 286 – 298.

Morgan, G., (2006): Images of Organization, Thousand Oaks. Sage Publications, Inc.

ORF [Hrsg.], (2006): Das Lexikon für Österreich in 20 Bänden, Mannheim/ Leipzig/ Wien/ Zürich. Dudenverlag. Band 08.

Ortmann, G., (2003): Regel und Ausnahme. Paradoxien sozialer Ordnung, Frankfurt/Main. Suhrkamp.

Ortmann, G., (2010): Organisation und Moral. Die dunkle Seite, Weilerswist. Velbrück Wissenschaft.

Popper, K. R., Lesebuch: ausgewählte Texte zu Erkenntnistheorie. In: Miller, D., [Hrsg.] (1995): Philosophie der Naturwissenschaften; Metaphysik; Sozialphilosophie, Tübingen. Mohr.

Plack, S., (2008): Die Wiener Bevölkerung und ihre Polizei – Eine deskriptive Untersuchung von Beziehungsmustern und Sozialkontakten zwischen Bürgern und Polizei, Wien. Universität Wien, Diplomarbeit.

Rieger, M., (2006): Das Mitverschulden des Opfers und die Voraussetzungen für den Ausschluss einer Strafmilderung, Hamburg. Universität Hamburg, Dissertation.

Rucka, M., (2004): Das Image der Wiener Polizei: eine Fallstudie der Wiener Sicherheitswachebeamt/innen, Wien. Universität Wien, Diplomarbeit.

Schulz, W., (1998): Einführung in die Soziologie, Wien. Institut für Soziologie der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.

Schmidt, A., (2004): Doing peer-group: Die interaktive Konstitution jugendlicher Gruppenpraxis, Frankfurt. Lang GmbH.

Schnabl, F., (2000): Die neue Ethik in der Wiener Sicherheitswache oder Wie pflichtbewusst sollen Polizisten sein? In: Verwaltung Heute, Nr. 33, Mai 2000, S 3 – 5.

Schnell, R., et al. (2005): Methoden der empirischen Sozialforschung, München. Oldenbourg Wirtschaftsverlag.

Schumann, K.-F., Winter, G., Die Beobachtung im Gerichtssaal. In: Blankenburg, E., [Hrsg.] (1975): Empirische Rechtssoziologie, München. Piper.

SIAK: „Sicher mit Bildung. Perspektiven. Werte. Kompetenzen. Leitbild zur modernen Polizeiausbildung.“

Steinke, I.: Gütekriterien qualitativer Forschung. In: Flick, U., et al. [Hrsg.] (2009): Qualitative Forschung. Ein Handbuch, Reinbek. Rowohlt Taschenbuch Verlag. S 319 – 331.

Strübing, J., (2004): Grounded Theory – Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung des Verfahrens der empirisch begründeten Theoriebildung, Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Qualitative Sozialforschung Band 15.

Vitek, E.: Wieviel Ethik braucht die Polizei?
http://www.diekriminalisten.at/krb/show_art.asp?id=1080

Willi, W., (2011): „Der Verhaltenskodex des Bundesministerium für Inneres.“ In: SIAK-Journal 3/2011, S 69 – 77.

Yin, R. K., (2009): Case study research, Thousand Oaks. Sage Publ.

Zach, S., (2010): Interaktion im Gerichtssaal unter besonderer Berücksichtigung der Sitzpositionen, Wien. Universität Wien, Master-Arbeit.

Berichte und Artikel aus Online- und Printmedien, Fachzeitschriften, Fernsehen

(1) Polizisten erschießen unbewaffneten Jugendlichen – DER STANDARD, 5.8.2009, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1246543867563/Nachlese-Polizisten-erschiessen-unbewaffneten-Jugendlichen?sap=2&_pid=13723403
(2) „Florian ist angestiftet worden“ – DER STANDARD, 7.8.2009, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1246543977018/Freund-vermutet-Florian-ist-angestiftet-worden
(3) „Warum so eine Geheimniskrämerei?“ – DER STANDARD, 6.8.2009, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1246543955133/Reportage-Warum-so-eine-Geheimniskraemerei
(4) Mutter: „Sie haben mir mein Kind genommen“ – DER STANDARD, 7.8.2009, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1246544023518/MutterSie-haben-mir-mein-Kind-genommen

(5) 28-Jähriger bestreitet Beteiligung an Einbruch – DER STANDARD, 8.8.2009, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1246544045955/Dritter-Verdaechtiger-28-Jaehriger-bestreitet-Beteiligung-an-Einbruch
(6) Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Beamte – DER STANDARD, 10.8.2009, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1246544114463/Fahrlaessige-Toetung-Staatsanwaltschaft-ermittelt-gegen-Beamte
(7) Zeuge will vierte Person gesehen haben – DER STANDARD, 11.8.2009, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1246544450236/Zeuge-will-vierte-Person-gesehen-haben
(8) Florian P. in Krems beigesetzt – DER STANDARD, 14.8.2009, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1250003391267/Florian-P-in-Krems-beigesetzt
(9) amnesty international: „beschämend und irritierend" – DER STANDARD, 20.8.2009, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1250690847889/Kritik-amnesty-international-beschaemend-und-irritierend
(10) 17-Jähriger soll vier Einbrüche begangen haben – DER STANDARD, 21.8.2009, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1250690957666/17-Jaehriger-soll-vier-Einbrueche-begangen-haben
(11) Tatrekonstruktion: Weiterhin Aussage gegen Aussage – DER STANDARD, 28.8.2009, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1250691341303/Tatrekonstruktion-Weiterhin-Aussage-gegen-Aussage
(12) Opferanwälte: Polizei gab Schüsse bei guter Sicht ab - DER STANDARD, 2.9.2009, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1250691793501/Opferanwaelte-Polizei-gab-Schuesse-bei-guter-Sicht-ab
(13) Krems: Streit um Lichtverhältnisse bei Todesschuss - DER STANDARD, 2.9.2009, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1250691841524/Toedliche-Schuesse-Krems-Streit-um-Lichtverhaeltnisse-bei-Todesschuss
(14) U-Haft für 17-Jährigen verlängert – DER STANDARD, 22.9.2009, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1253596318097/U-Haft-fuer-17-Jaehrigen-verlaengert

(15) Gutachten belastet Polizeibeamten massiv – Der STANDARD, 7.10.2009, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1254310700619/Gutachten-belastet-Polizeibeamten-massiv
(16) Polizisten nochmals verhört - DER STANDARD, 13.10.2009, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1254311354540/Polizisten-nochmals-verhoert
(17) Gutachten erschüttert Polizei-Verteidigung – DER STANDARD, 7.10.2009, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1254310850805/Gutachten-erschuettert-Polizei-Verteidigung
(18) Schütze wird noch einmal einvernommen – DER STANDARD, 8.10.2009, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1254310912994/Schuetze-wird-noch-einmal-einvernommen?_seite=4&sap=2
(19) Zwei weitere Verhaftungen – DER STANDARD, 14.10.2009, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1254311467712/Zwei-weitere-Verhaftungen
(20) Jugendliche hatten nur losen Kontakt zu Bande – DER STANDARD, 15.10.2009, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1254311506148/Jugendliche-hatten-nur-losen-Kontakt-zu-Bande
(21) Bruder des Erschossenen geständig – DER STANDARD, 29.10.2009, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1256743562363/Bruder-des-Erschossenen-gestaendig?_seite=11&sap=2
(22) Supermarkt-Einbruch vor Gericht – DER STANDARD, 13.11.2009, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1256744774320/Supermarkt-Einbruch-vor-Gericht
(23) Polizisten droht Verfahren wegen Vorsatzdelikts – DER STANDARD, 21.11.2009, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1256745291374/Polizisten-droht-Verfahren-wegen-Vorsatzdelikts
(24) 18 Monate Haft für 17-Jährigen Einbrecher – DER STANDARD, 25.11.2009, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1256745584179/18-Monate-Haft-fuer-17-jaehrigen-Einbrecher
(25) Letze Hoffnung – Ein Lehrabschluss in Haft – DER STANDARD, 26.11.2009, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1256745663985/Letzte-Hoffnung---Ein-Lehrabschluss-in-der-Haft

(26) Ministerium muss Anklage gegen Polizist entscheiden – DER STANDARD, 9.12.2009, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1259281537270/Ministerium-muss-Anklage-gegen-Polizisten-entscheiden
(27) Polizist wegen fahrlässiger Tötung angeklagt – DER STANDARD, 4.1.2010, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1262208849228/Nachlese-Polizist-wegen-fahrlaessiger-Toetung-angeklagt
(28) Spenden für Gedenktafel selbst verbraucht – DER STANDARD, 6.2.2010, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1263706879135/Spenden-fuer-Gedenktafel-selbst-verbraucht?_seite=3&sap=2
(29) Prozess gegen Polizisten am 10. März – DER STANDARD, 12.2.2010, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1265852012308/Prozess-gegen-Polizisten-am-10-Maerz
(30) Prozess gegen Polizisten gestartet – Der STANDARD, 10.3.2010, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1267743640879/Prozess-gegen-Polizisten-gestartet
(31) Polizist kann Schuss nicht erklären – DER STANDARD, 10.3.2010, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1267743734912/Polizist-kann-Schuss-nicht-erklaeren
(32) Polizist bekennt sich „nicht schuldig“ – DER STANDARD, 10.3.2010, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1267743674246/Polizist-bekennt-sich-nicht-schuldig
(33) Zweiter Prozesstag – Ermittler wurden behindert – DER STANDARD, 11.3.2010, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1267743755895/Nachlese-Zweiter-Prozesstag---Ermittler-wurden-behindert
(34) Zweiter Prozesstag: Der „Kampfmodus“ – und kein Hinweis auf Filmriss – DER STANDARD, 11.3.2010, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1267743812889/Nachlese-Zweiter-Prozesstag-Der-Kampfmodus---und-kein-Hinweis-auf-Filmriss
(35) Mildes Urteil nach dem späten Schuldgeständnis – DER STANDARD, 12.3.2010, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1268402698026/Toedliche-Schuesse-in-Krems-Mildes-Urteil-nach-dem-spaeten-Schuldgestaendnis

(36) Acht Monate bedingt für Polizisten – DER STANDARD, 12.3.2010, Onlineausgabe http://derstandard.at/1268382621839/Mildes-Urteil-zu-Krems-Acht-Monate-bedingt-fuer-Polizisten

(37) Beamtin bekommt kein Verfahren wegen Falschaussage – DER STANDARD, 16.3.2010, Onlineausgabe http://derstandard.at/1268700643798/Toedliche-Schuesse-in-Krems-Beamtin-bekommt-kein-Verfahren-wegen-Falschaussage

(38) Polizist und Polizistin bleiben im Innendienst – DER STANDARD, 16.3.2010, Onlineausgabe http://derstandard.at/1268700670594/Polizist-und-Polizistin-bleiben-im-Innendienst

(39) Kein Disziplinverfahren für Beamte – DER STANDARD, 30.7.2010, Onlineausgabe http://derstandard.at/1277339297093/Kein-Disziplinarverfahren-fuer-Beamte

(40) Fall Krems: Verhaftete bestreitet Beteiligung – DER STANDARD, 16.10.2009, Printausgabe

(41) Fall Krems: Anklage gegen mutmaßlichen Komplizen – DER STANDARD, 28.10.2009, Printausgabe

(42) Brutaler Raub im Park: Jugendführer in U-Haft – NÖN (Krems), Woche 40/2009, Printausgabe

(43) Krems: Warten auf Gutachten! – NÖN (Krems), Beilage, Woche 40/2009, Printausgabe

(44) Wieder Alarm im Merkur-Markt – NÖN (Krems), Woche 41/2009, Printausgabe

(45) Tödlicher Schuss mit Vorsatz? – NÖN (Krems), Woche 43/2009, Printausgabe

(46) Todesschütze wird noch einmal einvernommen – NÖN (Krems), Woche 42/2009, Printausgabe

(47) Security-Wachmann war Chef der „Merkur-Bande“ – NÖN (Krems), Woche 43/2009, Printausgabe

(48) Über drei Jahre Gefängnis für Merkur-Einbrecher (17) – NÖN (Krems), Woche 49/2009, Printausgabe

(49) Trauer, Schmerz und viel Wut: Prügel im Schock? – NÖN (Krems), Woche 45/2009, Printausgabe

(50) „Fall Merkur“: Anklage gegen 17-Jährigen fertig – NÖN (Krems), Woche 44/2009, Printausgabe

(51) Erster Prozess im Fall Merkur - NÖN (Krems), Woche 48/2009, Printausgabe

(52) „Fall Merkur“: Anklage fast fix – NÖN (Krems), Woche 51/2009, Printausgabe

(53) Korneuburger Gericht will Merkur-Prozess - NÖN (Krems), Woche 02/2010, Printausgabe
(54) Der Polizisten-Prozess - NÖN (Krems), Beilage, Woche 02/2010, Printausgabe
(55) Drei Jahre für Merkur-„Mitläufer“ – NÖN (Krems), Beilage, Woche 05/2010, Printausgabe
(56) Spendengelder veruntreut: Haft! - NÖN (Krems), Woche 11/2010, Printausgabe
(57) Fall Merkur: Prozess geht über zwei Tage - NÖN (Krems), Woche 07/2010, Printausgabe
(58) Wahrnehmung des Polizisten verzerrt? - NÖN (Krems), Woche 08/2010, Printausgabe
(59) Schuldgeständnis in allerletzter Sekunde - NÖN (Krems), Woche 11/2010, Printausgabe
(60) Todesschütze gibt doch noch Fehler zu - NÖN (Krems), Beilage, Woche 11/2010, Printausgabe
(61) „Fall Merkur“: Urteil ist jetzt rechtskräftig - NÖN (Krems), Woche 12/2010, Printausgabe
(62) Wer wusste noch Bescheid? - NÖN (Krems), Woche 11/2010, Printausgabe
(63) Medienprozesse soll Geld hereinbringen - NÖN (Krems), Woche 27/2010, Printausgabe
(64) „Fall Merkur“: Polizistin schoss doch in Notwehr – NÖN (Krems), Woche 30/2010, Printausgabe
(65) Fall Merkur: 14-Jähriger bei Einbruch erschossen – NÖN (Krems), Woche 53/2009, Printausgabe
(66) Einbruch mit Todesfolge – BEZIRKSBLATT Nr. 01 (Krems), 5. 1.2010, Printausgabe
(67) Verdächtige festgenommen – BEZIRKSBLATT Nr. 43 (Krems), 21.10.2009, Printausgabe
(68) Kremser Polizisten vor Anklage? – KRONEN ZEITUNG, Wien Krone Mi, 7.10.2009, Printausgabe
(69) Kremser Todesschuss: Polizist erneut befragt – KRONEN ZEITUNG (Wien), Sa., 21.11.2009, Printausgabe
(70) Urteil gegen den Polizisten für Freitag geplant! – KRONEN ZEITUNG (Wien), Mi 10.3.2010, Printausgabe
(71) Todesschuss von Krems: Polizist hatte große Angst – KRONEN ZEITUNG (Wien), 12.3.2010, Printausgabe

(72) Vier Tage fand sich kein Ankläger – KRONEN ZEITUNG (Wien), 12.3.2010, Printausgabe
(73) Bedingte Strafe für Todesschuss – KRONEN ZEITUNG (Wien), 13.3.2010, Printausgabe
(74) Übler Trick mit Spenden-Aktion – UNSER KREMS, 15.2.2010, Printausgabe
(75) Prozess-Start nach Drama von Krems – ÖSTERREICH, 10.3.2010, Printausgabe
(76) Krems-Drama: Der Tag der Abrechnung – ÖSTERREICH, 7.3.2010, Printausgabe
(77) Todesschüsse: Cop vor Anklage – ÖSTERREICH, 21.11.2009, Printausgabe
(78) (Polizisten-Prozess Krems) ‚Warum sagen Sie nicht die Wahrheit?' – ÖSTERREICH, 11.3.2010, Printausgabe
(79) Justiz-Skandal um Todes-Cop – ÖSTERREICH, 12.3.2010, Printausgabe
(80) Nur 8 Monate für Kremser Polizist – ÖSTERREICH, 13.3.2010, Printausgabe
(81) Gutachten widerlegt Notwehr – KURIER, 7.10.2009, Printausgabe
(82) Todesschuss aus nächster Nähe – KURIER, 8.10.2009, Printausgabe
(83) 800 Millisekunden bis zum Schuss – KURIER, 7.3.2010, Printausgabe
(84) (Fall Krems) Geständnis brachte Milde – KURIER, 13.3.2010, Printausgabe
(85)Todesschuss fiel aus 1,5 Metern – KURIER, 8.10.2009, Printausgabe
(86) Tödlicher Schuss auf 14-Jährigen war rechtswidrig – DER STANDARD, 27.12.2010, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1293369569350/Kremser-Supermarkt-Toedlicher-Schuss-auf-14-Jaehrigen-war-rechtswidrig
(87) Polizisten droht erneut Strafe – DER STANDARD, 28.12.2010, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1293369630247/Polizisten-droht-erneut-Strafe
(88) Polizei und Psychologie. In: ÖFFENTLICHE SICHERHEIT 3-4/10. S 10 - 17
(89) 'Unsere Werte, unsere Wege'. In: ÖFFENTLICHE SICHERHEIT 1-2/11. S 16 – 17.
(90) Fekter verpasst Polizei einen Verhaltenskodex - NÖN, Online Ausgabe, 29.11.2010. http://www.noen.at/news/chronik/Fekter-verpasst-Polizei-einen-Verhaltenskodex;art151,15011
(91) Neuer Polizei-Verhaltenskodex ‚überflüssig'. ORF Salzburg. 28.11.2010. http://sbgv1.orf.at/stories/484350
(92) Mehr als ein Handwerk. In: ÖFFENTLICHE SICHERHEIT 9-10/05. S 67 – 68.
(93) Gewinn an Sicherheit. In: ÖFFENTLICHE SICHERHEIT 12A/05. S 6 – 12.
http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2005/12a/files/TEAM_04.pdf
(94) Die Polizei, dein Freund und Dienstleister. In: POLIZEI Okt. – Dez. 2011. S 10 – 16.

(95) Aus Feedback lernen. In: POLIZEI Okt. – Dez. 2011. S 18 - 20.

(96) http://derstandard.at/1339144/General-wird-Sicherheitschef-bei-Magna

(97) Polizisten erschießen unbewaffneten Jugendlichen - DER STANDARD, 5.8.2009, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1246543867563/Nachlese-Polizisten-erschiessen-unbewaffneten-Jugendlichen

(98) Österreichs Exekutive schießt vergleichsweise schnell - DER STANDARD, 5.8.2009, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1246543868759/Statistik-Oesterreichs-Exekutive-schiesst-vergleichsweise-schnell

(99) Schüsse auf Jugendliche: ‚Das Gesetz verbietet es' - DER STANDARD, 6.8.2009, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1246543946309/Hintergrund-Schuesse-auf-Jugendliche-Das-Gesetz-verbietet-es

(100) Wie Polizisten ihre Traumata verarbeiten - DER STANDARD, 6.8.2009, Onlineausgabe
http://derstandard.at/1246543906607/Hintergrund-Wie-Polizisten-ihre-Traumata-verarbeiten

(101) Der Augenblick ins zweite Leben. In: POLIZEI, Juli – Sept. 2010. S 10 – 22.

(102) Einrichtung von Waffengebrauchs-Ermittlungsteams. In: POLIZEI AKTUELL 128/11, März 2011.

(103) Chaos im Kopf. In: POLIZEI, April – Juni 2007. S 41 – 43.

(104) Willige Helfer am eigenen Tod, , in DIE EXEKUTIVE, Nr. 12/ 2011. S 38 – 40.

(105) Lernen aus der Realität, Öffentliche Sicherheit 11-12/09. S 6 – 9.

(106) „Thema" vom 12.3.2012, ORF 2.

(107) Interview mit Polizeipräsident Dr. Pürstl, Wien Heute, 8.3.2012, ORF 2.

(108) Polizei bekommt neue Superwaffe - KRONEN ZEITUNG, 16.9.2005, Onlineausgabe
http://www.krone.at/Oesterreich/Polizei_bekommt_neue_Superwaffe-Taser-Pistolen-Story-35460/index.html

(109) ‘Lebensbedrohende Waffengebräuche unvermeidbar', Chat Nachlese aus dem LiveChat vom 10.08.2009 - DIE PRESSE, Onlineausgabe
http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/501354/Lebensbedrohende-Waffengebraeuche-unvermeidbar

(110) Schusswaffeneinsätze: In solchen Fällen greift die Polizei zur Waffe, 8.3.2012 www.vienna.at

(111) Chronologie tödlicher Schusswaffeneinsätze der Polizei – KLEINE ZEITUNG 28.4.2010, Onlineausgabe http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/chronik/2343214/chronologie-toedlicher-schusswaffeneinsaetze-polizei.story

(112) Gewalt - Endpunkt eines Weges. In: ÖFFENTLICHE SICHERHEIT 5-6/06. S 62 – 63.

(113) Objektive Ermittlungen. In: ÖFFENTLICHE SICHERHEIT 3-4/11. S 81 – 82.

(114) Taser als Dienstwaffe. In: ÖFFENTLICHE SICHERHEIT 9-10/12. S 25 – 29.

(115) „Der beste Kopf“ – mit Karriere-Knick - DER STANDARD, 12.3.2010, Onlineausgabe http://derstandard.at/1268402693690/Kopf-des-Tages-Der-beste-Kopf-mit-Karriere-Knick

(116) Verbrecherstadt? Man tut Krems sehr unrecht – NÖN (Krems), Woche 41/2009, Printausgabe

(117) Wenn es Nacht wird in Krems – NÖN (Krems), Woche 41/2009, Printausgabe

(118) Gipfel gegen Jugendkriminalität – NÖN (Krems), Woche 45/2009, Printausgabe

(119) Raum Krems bleibt ‚sicheres Pflaster‘– NÖN (Krems), Woche 04/2010, Printausgabe

(120) Jugendzentrum: Fronten bleiben verhärtet – NÖN (Krems), Woche 08/2010, Printausgabe

(121) Lerchenfeld: Mehr für die Jugend, aber kein Zentrum – NÖN (Krems), Woche 16/2010, Printausgabe

(122) Kein Jugendzentrum, dafür mehr Angebote – NÖN (Krems), Woche 32/2010, Printausgabe

(123) 184 Tage danach - KURIER, 6.2.2010, Printausgabe

(124) Jugend wurde nur verarscht - KURIER, 6.2.2010, Printausgabe

(125) Jugendkriminalität gesunken, BEZIRKSBLATT Nr. 41 (Krems), 7.10.2009, Printausgabe

(126) Jugendzentrum derzeit im Tiefschlaf - BEZIRKSBLATT Nr.11 (Krems), 17.3.2010, Printausgabe

(127) Schulzentrum: Freude und Trauer bei der großen Eröffnungsfeier – TIPS (Krems), 22. Woche 2011, Printausgabe

(128) SPÖ fordert mehr Beamte in der Kremser Altstadt – TIPS (Krems), 24. Woche 2011, Printausgabe
(129) Vorstadt ohne Engel - FALTER, 34/2009, 19.8.2009, Onlineausgabe http://www.falter.at/web/print/detail.php?id=979
(130) Supervision für alle Bediensteten des BM.I. In: POLIZEI AKTUELL 135/12, Dezember 2012. S 8 – 10.
(131) Eigensicherung und Waffeneinsatz. In: ÖFFENTLICHE SICHERHEIT 3-4/03. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2003/03_04/Artikel_04.aspx

Onlinequellen von A - Z

http://www.adl.org/about.asp?s=topmenu
http://www.amnesty.at/service_links/presse/pressefotos/
http://www.ams.at/ueber_ams/14172.html
http://www.ams.at/_docs/300_2010_rgsalq.pdf
http://www.ams.at/_docs/300_2010_lsol.pdf
http://www.atlasti.com/de/index.html
http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2003/03_04/Artikel_04.aspx
http://www.dashelmut.at/index.php?menu=2&beitrag=&eid=&sprache=0
http://www.hmeintl.com/taserx26.php
http://www.impulse-krems.at/index.php?menu=4&beitrag=14&eid=&sprache=0
http://www.impulse-krems.at/index.php?menu=5&beitrag=&eid=&sprache=0
http://www.impulse-krems.at/index.php?menu=8&beitrag=33&eid=&sprache=0
http://www.ischool.utexas.edu/~palmquis/courses/content.html
http://www.neustart.at/AT/de/Ueber_Neustart/Wir_ueber_uns/
http://www.övs.at/beschreibung_sv.htm#sv
http://www.pulverturm.at/index.php?menu=13&beitrag=&eid=&sprache=0
http://www.pulverturm.at/index.php?menu=7&beitrag=&eid=&sprache=0
http://www.pulverturm.at/index.php?menu=3&beitrag=&eid=&sprache=0
http://www.rechtssemiotik.de/de/sachen/gerichtssaal_61259.shtml
http://www.seeyou-krems.at/index.php?menu=11&beitrag=&eid=&sprache=0
http://www.seeyou-krems.at/index.php?menu=12&beitrag=&eid=&sprache=0
http://www.seeyou-krems.at/index.php?menu=12&beitrag=&eid=&sprache=0
http://www.seeyou-krems.at/index.php?menu=14&beitrag=&eid=&sprache=0
http://www.seeyou-krems.at/index.php?menu=14&beitrag=59&eid=&sprache=0

http://www.sfu.ac.at/psychologie/download/cv_vitek.pdf
http://www.soziologie.uni-halle.de/langer/pdf/meth1/inhaltan.pdf
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_alter_geschlecht/023428.html
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_migrationshintergrund/033240.html
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_migrationshintergrund/033241.html
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_staatsangehoerigkeit_geburtsland/022498.html
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_staatsangehoerigkeit_geburtsland/023438.html
http://www.thefreedictionary.com/Corroboratory
http://vereinimpulse.at/
http://www.waffen-centrale.de/Blackhawk-CQC-SERPA-Holster-Glock-17-22-31
http://www.x26taser.com/x26-taser-holsters/

www.dashelmut.at
www.fachstelle.at
www.impulse-krems.at
www.jub-krems.at
www.pulverturm.at
www.seeyou-krems.at

Weitere Quellen – Abkürzungen:

EXEH (Experteninterview Einsatzhandeln) mit CI Martin Hollunder-Hollunder, am 02.09.2011, in der Bundesfinanzakademie Wien

EXJ (Experteninterview Jugend) mit Manuela Leoni, am 17.01.2012, Verein Impulse, Ringstraße 23, Krems

EXPHK (Experteninterview Polizeiliches Handeln Krems) mit Obstlt. Manfred Matousovsky, KI Leopold Steiner, GrI Walter Schaffhauser, am 02.10.2012 in der PI Krems-Stadt, Rechte Kremszeile, Krems

PP (Prozessprotokoll)

SGD (Schülergruppendiskussion) mit Schülerinnen und Schülern der 8. Klasse BG/BRG Piaristengymnasium Krems, am 21.01.2011, in der Bibliothek des ULNÖ, Krems/ Stein

SPG (Sicherheitspolizeigesetz für Österreich, in der gültigen Fassung)

StGB (Strafgesetzbuch für Österreich, in der gültigen Fassung)

WaffG (Waffengesetz für Österreich, in der gültigen Fassung)

WGG (Waffengebrauchsgesetz für Österreich, in der gültigen Fassung)

Anhang

I Datenerhebung, -aufnahme und -auswertung

I.i Aufnahme von Gesprächsdaten und deren Transkription

Alle im Rahmen der vorliegenden Arbeit geführten Interviews wurden, nach Einholung der Zustimmung der Respondenten, mittels Diktiergerät für spätere Verwendung aufgenommen. Das ist aus mehreren Gründen unumgänglich: werden beim Führen eines Interviews ausschließlich handschriftlich Aufzeichnungen gemacht, kann es zu einem enormen Informationsverlust oder einer Datenveränderung kommen, auch ist es nicht einfach dem Befragten zuzuhören und zeitgleich mitzudenken und mitzuschreiben (vgl. z.B. Dresing et al. 2011). Auf die spätere Datenauswertung würde sich so etwas negativ auswirken, denn je genauer eine Datenaufzeichnung ist, desto genauer kann eine Analyse werden (Gläser/ Laudel 2009: 157 f.).

„Transkription […] bedeutet das Übertragen einer Audio- oder Videoaufnahme in eine schriftliche Form" (Dresing et al. 2011: 13). „Ziel einer Transkription ist es, die Flüchtigkeit [von Gesprächen] zu überwinden und der Erinnerung eine gute Stütze zu sein" (ebda). Wichtige Aspekte beim Transkribieren sind „Exaktheit" und „sinnvolle Umsetzbarkeit" (ebda). Weil es nie möglich sein wird, eine Gesprächssituation in ihrem Insgesamt abzubilden, geht es um die Fokussierung auf bestimmte Aspekte, welche wiederum vom eigenen Erkenntnisinteresse und den jeweiligen Forschungszielen abhängig sind (vgl. ebda: 14).
Das, mit dieser Studie verbundene, persönliche Erkenntnisinteresse richtete sich bei Erhebung als auch Auswertung primär auf die Gesprächsinhalte. In diesem Fall kann eine „einfache Transkriptionsform" gewählt werden, die sich durch gute Lesbarkeit und „schnell[]en Zugang zum Gesprächsinhalt" (Dresing et al. 2011: 16) auszeichnet. Komplexere Systeme sind dann sinnvoll, wenn es nicht nur um den „semantischen" Inhalt von Kommunikation geht (vgl. ebda: 15 f.).

Alle im Rahmen der Studie transkribierten Gespräche richten sich nach folgenden Regeln eines einfachen Regelsystems.

Einfaches Transkriptionsregelsystem:[100]

1. wörtliche Transkription; Dialekt wird in Schriftsprache übersetzt, außer wo es nicht möglich/ sinnvoll ist
2. „Wortschleifungen" („simma") werden nicht transkribiert, sondern an Schriftsprache angepasst („sind wird"); Beibehalten syntaktischer Fehler
3. Guter Lesbarkeit wegen, werden nach kurzen Sätzen Punkte anstatt von Beistrichen gesetzt.
4. Pausen werden so dargestellt: (…), wobei jeder Punkt eine Länge von einer Sekunde darstellt.
5. „Mhm" des Interviewers werden nur dann festgehalten, wenn sie Einfluss auf den Gesprächsverlauf nehmen; „mhm", „äh", usw. des Befragten werden transkribiert
6. Betonte Wörter oder Äußerungen werden unterstrichen
7. Die jeweiligen Sprechbeiträge erhalten einen eigenen Absatz. Das Gesagt des Interviewers wird fett gedruckt.
8. Nonverbale oder emotionale Äußerungen, die „Aussagen unterstützen oder verdeutlichen" (Dresing et al. 2011: 20) werde in Klammer notiert, z.B.: (lachen)

[100] Die Regeln sind aus Dresing et al. 2011 entnommen, modifiziert bzw. mit weiteren adaptiert worden.

9. Unverständliches wird dargestellt als (unv.), glaubt man etwas verstanden zu haben, dessen man sich unsicher ist erfolgt die Markierung (?)
10. Beiträge der interviewenden Person werden mit I, die der Befragen mit B oder einem anderen sinnvollen Kürzel gekennzeichnet, welches am Transkriptanfang festgelegt wird.
11. Das gesamte Transkriptionsdokument wird mit Zeilennummerierungen in Einer-Schritten versehen. Die den Zitaten im Text beigefügten Zahlen beziehen sich auf diese Nummerierungen.
12. Jedes Transkript wird zur Weiterverarbeitung anonymisiert. Da, wo eine Anonymisierung nicht möglich bzw. eine Offenlegung des Gesprächspartners sinnvoll ist, werden Name und Funktion des Befragten nur dort verwendet, wo es eine eindeutige Zustimmung des Befragten gibt.
13. Am Beginn jeden Transkripts findet sich ein Einleitungstext mit folgenden Komponenten: Interview-Bezeichnung (z.B. Experteninterview…), Ort, Datum, Zeit, Aufnahmedauer, Allfälliges, was vor der Aufnahme besprochen wird, Kennzeichnung des Interviewers und des/r Befragten (mit Kürzel und Legende).

Hinweise zu(r) (speziellen) Schreibweise(n) in Transkripten und im Fließtext[101]:

1. Zeichen und Abkürzungen (im Text) werden ausgeschrieben, zum Beispiel Prozent, Meter usw.
2. Englische Begriffe werden nach deutschen Rechtschreibregeln in Groß- und Kleinschreibung notiert.
3. Anredepronomen der zweite Person (du und ihr) werden klein geschrieben, die Höflichkeitsanrede-Pronomen (Sie und Ihnen) werden groß geschrieben.
4. Zahlen werden wie folgt dargestellt:
    a. Zahlen null bis zwölf ausgeschrieben, größere in Ziffern.
    b. Zahlen mit kurzen Namen vor allem runde Zahlen werden ausgeschrieben: zwanzig, hundert, dreitausend, usw.
    c. Dezimalzahlen und mathematische Gleichungen sind stets in Ziffern geschrieben.
    d. Bei nur ungefähr gemeinten Zahlenangaben wird der Zahlennamen, bei exakt gemeinten die Ziffernform verwendet.
    e. Wo feste Konventionen zugunsten einer Schreibweise herrschen, werden diese befolgt. Hausnummern, Seitenzahlen, Telefonnummern, Kontonummern, Datum oder Ähnliches werden nicht ausgeschrieben.
5. Auch Redewendungen/ Idiome werden wörtlich und Standarddeutsch wiedergegeben, z.B. „über's Ohr hauen“ (statt: über das Ohr hauen).
6. Wird in der Aufnahme wörtliche Rede zitiert, wird das Zitat in Anführungszeichen gesetzt: und ich sagte dann „na, dann schauen wir mal“.

Hinweise zur technischen Verarbeitung

Alle im Rahmen vorliegender Dissertation geführten Gespräche wurden allesamt mit einem Diktiergerät der Firma Olympus digital aufgezeichnet und im wma.-Format gespeichert. Da mit einem Windows Betriebssystem gearbeitet wird, sind die Weiterverarbeitung und die Nutzung der guten Hörqualität uneingeschränkt möglich gewesen (vgl. Dresing et al. 2009: 7).

[101] (vgl.) Dresing et al. 2009: 22 f.

I.ii Informationen zu Gestaltung und Aufbereitung von Fallstudien

Abschnitt I.ii und seine Untergliederungen verstehen sich als Hintergrund- und weiterführende Information zur methodischen Abhandlung von Fallstudien im Kapitel 2 der Arbeit.

I.ii.a Datenerhebung bei der Fallstudie[102]

Wie bei anderen sozialwissenschaftlichen Methoden kann auch bei der Fallstudie nicht angegeben werden, wie lange die Erhebung und Sammlung von Daten zu dauern hat. Generell gilt aber: im besten Fall sind nicht nur bestärkende, sondern auch rivalisierende Inhalte, aus mehr als einer Datenquelle zu erheben. Dabei ist zu beachten, dass nicht eine Daten-Herkunftsquelle unbedingt vorteilhafter als eine andere ist, sondern alle zueinander komplementär sind.

Mögliche Datenquellen sind:

- Dokumentationen, wie z.B. persönliche Dokumente, Zeitungsartikel, etc. Dabei ist zu beachten, dass diese nicht als „Zeitdokumente" in literarischer Form gelten, sondern jeweils für einen bestimmten Zweck und eine bestimme Leserschaft geschrieben worden sind, die zumeist wahrscheinlich nicht dieselben wie die der Fallstudie sind. Von „unmitigated [Anm. die Verf.: vollkommener] truth" (Yin 2009: 105) dieser dokumentarischen Daten ist somit nicht auszugehen.
- Archivdaten, wie z.B. Zensusdaten, Surveydaten, etc. Hier ist besonders auf die „Herstellungsbedingungen" dieser und das ursprüngliche Zielpublikum zu achten.
- Interviews, wie z.B. Tiefen-, Fokusinterviews oder quantitative Erhebungen, etc. (für nähere Informationen zu den Interviewformen und der Vorgehensweise siehe Yin 2009: 107 ff. bzw. im Arbeitsverlauf oder einschlägige Methodenliteratur)
- Direkte Beobachtung: da sich eine Fallstudie in der natürlichen Umgebung eines ausgewählten Falles abspielt, gibt es z.B. die Möglichkeit einer teilnehmenden Beobachtung. Weniger „förmlich" kann darunter auch ein Feldbesuch fallen, der einen Ein- und Überblick in/ über das Umfeld liefert. Auch Fotos können den Studienadressaten Einblicke gewähren.
- Siehe auch: „Participant observer" (Yin 2009: 111 ff.)
- Physikalische Artefakte

Um den Gewinn der Erhebung aus den vorangegangenen Datenquellen zu maximieren, und den, für die Analysequalität, zentralen Tests Konstruktvalidität und Reliabilität zuzuspielen, können diese Quellen mit drei Prinzipien der Datensammlung in „Kombination" gesetzt werden.
Das erste Prinzip rekurriert auf die Wichtigkeit von multiplen Beweisquellen im Sinne der Triangulation. Kurz gesagt, jede Fallstudie ist überzeugender und exakter, wenn sie auf unterschiedlichen Beweisquellen basiert, welche einem „corroboratory" (Yin 2009: 116) („unterstützungsverstärkenden[103]") Modus folgen.
Desweiteren spricht Yin von einer sogenannten Fallstudien-Database. Diese dient der Organisation, als auch der Dokumentation von Daten. Im Gegensatz zum Endbericht (der genügend Daten für das sinnvolle Nachvollziehen der Leserschaft bereithalten sollte) enthält die Database *alle* erhobenen Daten (zur intersubjektiven Nachprüfbarkeit), die unmöglich in ihrer Gesamtheit veröffentlicht werden können. Im eigenen Fall trifft dies vor allem auf die Interviewtranskripte der geführten Gespräche und die

[102] Vgl. Yin 2009: 100 - 123
[103] Vgl. z.B. http://www.thefreedictionary.com/Corroboratory (eingesehen am 14.09.2012)

Beobachtungsprotokolle zu. Mit mehreren hundert Seiten Datenmaterial sind diese zu umfassend, als sie vollständig im Anhang ausweisen zu können.[104]
Zuletzt ist an die Entwicklung einer Beweiskette zu denken, welche einen externen Beobachter oder Leser der Beweisableitung - von Forschungsfrage bis hin zur Conclusio - folgen lassen soll. Diese steigert sowohl Reliabilität als auch Allgemeinqualität einer Fallstudie und liefert einen Beitrag zu ihrer Konstruktvalidität.

I.ii.b Beweisanalyse im Rahmen einer Fallstudie[105]

Sind die Daten und möglichen Beweise im Rahmen der Datenerhebung gesammelt und sollen diese nun in das bisherige Konstrukt der Fallstudie, mit ihren Untersuchungs-/ Forschungsfragen, eingliedert werden, stellt sich das Problem der adäquaten Datenanalyse. Auch hier kennt Yin vier Strategien, die je nach „Komposition" der Fallstudie angewendet oder kombiniert werden können.
Am Beginn steht das Einbeziehen theoretischer Propositionen, bevorzugt solcher, die zu der eigenen Fallstudie geführt haben, sich also z.B. in deren Forschungsfragen wiederfinden. Der Sinn dahinter ist das Fokussieren auf oder Weglassen von bestimmten Daten, das Organisieren dieser und das Finden alternierender Erklärungen. Als Alternative dazu (z.B. bei explorativen Vorgehensweisen, wie der eigenen) ist die Entwicklung einer Fallstudienbeschreibung für die Organisation einer Fallstudie gedacht. Auch hier sollte ein auf Literaturdurchsicht basiertes „Nachdenken" über den deskriptiven Rahmen der Fallstudie nicht unterbleiben, bevor die Datensammlung gestartet wird. Als dritte Möglichkeit sei wiederholend auf die Verwendung qualitativer *und* quantitativer Daten hinzuweisen. In qualitativen (Fall-)Studien sind durchaus größere Mengen quantitativer Daten denkbar, wenn diese im Rahmen einer starken analytischen Strategie einer statistischen Analyse zuordenbar und qualitative Daten nach wie vor zentral für die Fallstudie bleiben. So könnte man z.B. (was auf die eigene Untersuchung zutrifft) über feinkörnige quantitative Daten verfügen, die mit den Hauptfragen der Forschung in Verbindung stehen. Diese Untersuchungsfragen könnten sich wiederum auf einem höheren bzw. abstrakteren Level befinden, wo wiederum Exploration, Deskription oder Erklärung qualitativer Daten von Relevanz sind.
Die vierte Strategie (die im eigenen Fall aber kaum von Bedeutung sein kann) ist das Auffinden rivalisierender Erklärungen. Der interessierte Leser ist auf Yin 2009 verwiesen. Dort sind auch die unterschiedlichen Analysetechniken, z.B. Aufbau von Erklärungen, Zeitreihen, etc. beschrieben, die dem Forscher als mögliche Anleitung bei seiner Analyse dienen können. (Siehe Yin 2009: 136 – 160.)

I.ii.c Fallstudienbericht[106]

Die Berichterstattung über einen Fall und dessen Analyse im Rahmen einer Fallstudie folgt keinen stereotypen Regeln oder bestimmten Formen. Das heißt, der Bericht muss erst entworfen werden, nach eigenem Stil und eigenen Präferenzen des Forschers.
Als Hilfe beim Erstellen dient dem Forscher die Tatsache, dass die meisten Fallstudienberichte für eine spezielle Leserschaft mit speziellen Wünschen geschrieben werden. Die Identifizierung dieser und das Herausfiltern der (bevorzugten) Leserschaft und ihrer Präferenzen bilden somit einen guten Startpunkt bei der Berichtsverfassung. Folglich sollte ein dadurch diktierter Bericht „reflect emphasis, detail, compositional forms and

[104] Unter Angabe von Gründen kann eine Einsichtnahme bei der Autorin beantragt werden. Die Autorin behält sich das Zustimmungsrecht zur Einsichtnahme vor.
[105] Vgl. Yin 2009: 130 - 136
[106] Vgl. Yin 2009: 166 - 176

even a lenght suitable to the needs of the potential audience" (Yin 2009: 170). Wie aber auch aus anderen Bereichen der u.a. sozialwissenschaftlichen Berichterstattung bekannt: die Zielleserschaft ist nicht zwangsläufig eine durch und durch homogene Gruppe. Ein einzelner Bericht kann daher mit großer Wahrscheinlichkeit nie alle unterschiedlichen Interessen von unterschiedlichen Lesern (auch wenn sie zu „einer Leserschaft" gezählt werden können) zufriedenstellen.

Bei aller Freiheit, die der Forscher bei der Berichterstattung einer Fallstudie hat, ist es ihm natürlich möglich, sich an bisherigen, unterschiedlichen Berichtsformaten zu orientieren. Für die klassische Einzelfallstudie ist zum Beispiel die Verwendung einer Einzelerzählung, wie die Darstellung eines Buches, nicht untypisch. Anhand dieser Erzählung wird der ausgewählte Fall, unter Einbeziehung von Tabellen, Graphiken und Bildelementen, beschrieben und analysiert.
Es gibt weiter die Möglichkeit den Bericht einer Frage-Antwort-Prozedur folgen zu lassen, welche auf den Fragen des Fallstudienprotokolls und den dazu erhobenen Daten basiert. Für Mehrfallanalysen bietet sich außerdem die Möglichkeit den ganzen Bericht in einer „cross-case" Methode zu verfassen. Ist die Fallstudie in einem Mixed Method-Design durchgeführt und umrahmt die Fallstudie die Ergebnisse aus anderen Erhebungsmethoden, so wird in den Endbericht die Berichterstattung dieser anderen Methoden mitaufgenommen.

Neben unterschiedlichen Formatvorschlägen kann sich der Forscher einer Fallstudie auch unterschiedliche Berichtsstrukturen zu Nutze machen. Interessant zum Beispiel die sogenannte linear-analytische Struktur, welche mit einer klassischen Annäherung an das zu untersuchende Problem und Nachschau relevanter Literatur beginnt. Danach werden als weitere Unterthemen die Methode, die gefundenen Daten, sowie die Conclusio und daraus zu ziehende Implikationen abgehandelt. Handelt es sich um eine Analyse explorativer Natur, werden Thema oder Problem, welches es zu explorieren gilt, dargestellt, die Vorgehensweise, sowie die Ergebnisse und die Schlüsse für weitere Forschungen.
Alternierend dazu findet sich die vergleichende Struktur: ein und derselbe Fall wird zwei oder mehrere Male wiederholt und mit jeweils alternierenden Beschreibungen und Erklärungen dargestellt, welche einem Vergleich unterzogen werden. Diese Gegenüberstellung kann aus verschiedenen Gesichtspunkten oder durch Verwendung verschiedener deskriptiver Methoden geschehen.
Zu unterscheiden sind davon weiter die chronologische Struktur, welche den ausgewählten Fall in der chronologischen Reihenfolge seiner Ergebnisse präsentiert, oder die theoriebildende Struktur. Bei dieser wird einer theoriebildenden Logik gefolgt, wobei jedes Kapitel einen neuen Teil eines theoretischen Arguments (welches aufgestellt wird) beinhalten soll. Bei explorativen Fällen kann hier stattdessen der Wert weiterer Investitionen in (Hypo-)Thesen und Annahmen diskutiert werden.
Zuletzt die sogenannten „suspense structures" (Yin 2009: 178), welche, im Gegensatz zur erstgenannten Strukturvariante, die Ergebnisse vorwegnehmen, und die unsequenzierten Strukturen, in welchen die Kapitelabfolge keine spezielle Wichtigkeit spielt. Beide sind für explorative Fallanalysen nicht geeignet.

Weitere Anleitungen und hilfreiche Tipps zur Berichterstattung einer Fallstudie, sowie der Hinweis auf eine „exemplarische Fallstudie" finden sich bei Yin. (Siehe Yin 2009: 179 – 190.)

I.ii.d Erhebung und Auswertung in/ Darstellung der eigenen Fallstudie

Als Beweisquellen tragen in dieser Arbeit alle im Abschnitt I.ii.a des Anhangs genannten Quellen (außer den Artefakten) zum Erkenntnisgewinn bei.
Als Form der Beweisanalyse (wie in I.ii.b beschrieben) wird ein Mix aus „theoretischen Propositionen“ und „Fallstudienbeschreibung“ herangezogen. In erster Linie, weil es konkrete Vorstellungen darüber gibt, was analysiert werden soll und um dem Postulat des „offenen Blicks“, also der qualitativen Forschungsnatur der Studie, gerecht zu werden. Eine Einschränkung ergibt sich aus der Tatsache, dass bei explorativen Arbeiten keine Theorie im klassischen Sinn (wie bei den „theoretischen Propositionen“ gefordert), auf welche die Arbeit in Erhebung und Ergebnissen aufbaut, zu formulieren ist. Insofern muss dem Vorgehen anhand der Fallstudienbeschreibung ein „rein“ deskriptives Element beigefügt werden.

In Bezug auf die Analysetechniken sei an dieser Stelle auf die Möglichkeit des „Erklärungsaufbaus“ verwiesen. Wie schon der Name verrät, wird diese Art der Analyse nicht für vorliegende Studie von Relevanz sein können. Sehr wohl aber ihr Pendant (für explorative Studien), welche „has been commonly cited as part of a hypothesis-generating process […], to develop ideas for further study“ (Yin 2009: 141).

Der Abschlussbericht der Fallstudie folgt am ehesten der klassischen Berichterstattung für Einzelfallstudien, beschrieben in I.ii.c. Die Kriterien einer Hochschulschrift haben jedoch Vorrang und können dazu führen, dass ein zu anderen Zwecken formulierter, von anderen Kriterien geleiteter Fallstudienbericht über denselben Fall anders hätte aussehen können.
Als Illustrationsstruktur ist die linear-analytische Struktur gewählt worden. Bei explorativer Forschung stellt sich diese als Annäherung an das zu explorierende Thema oder Problem dar plus der Darstellung der Vorgehensmethode, sowie der Ergebnisse und Schlüsse als (Hypo-)Thesen im Sinne weiterer Forschung.

I.iii Vorgehen bei der Datenauswertung

Abschnitt I.iii des Anhangs beschäftigt sich als Informationsgrundlage und Rechtfertigung der Vorgehensweise detailliert mit dem eigenen Auswertungsvorgehen. Eine Zusammenfassung und ein Verweis finden sich im Kapitel 2 der Arbeit.

I.iii.A (Weitere) Gütekriterien und wie sie erfüllt werden

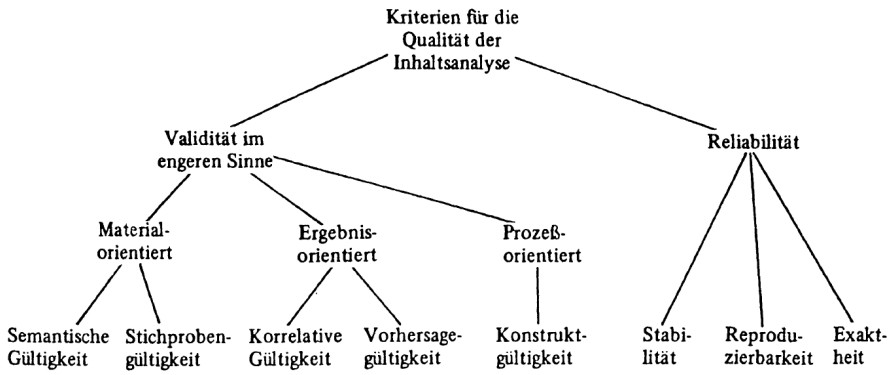
Gütekriterien des qualitativen Arbeitens wurden in der Arbeit bereits vorgestellt. Diese beziehen sich auf den qualitativen Forschungsprozess als Ganzen, wie auch auf die qualitativen Instrumente, die zur Erhebung und die Vorgehensweisen, die zur Auswertung gewählt werden. Neben den im Fließtext genannten Gütekriterien stehen solche, die in der Literatur noch im Zusammenhang mit den für die Arbeit ausgewählten Auswertungsmethoden beschrieben werden und die nach Möglichkeit ebenfalls erfüllt werden wollen. Sie stehen zum Teil in Ergänzung als auch im Widerspruch zu dem bereits Gesagten. Um auf Wiederholungen zu verzichten wird auf diesen Inhalt nur mehr in speziellen Fällen hingewiesen und der Leser zur Nachschau im Kapitel 2 angehalten.

Die eigene Arbeit verschreibt sich der Position eigene Kriterien für qualitatives Forschen aufstellen und anwenden zu wollen (siehe Kapitel 2). In der Literatur finden sich aber auch solche, die aus der quantitativen Forschung übernommen und auf qualitatives Arbeiten umgelegt werden. Grafik I verweist zum Beispiel auf Validität und Reliabilität als zentrale Gütekriterien inhaltsanalytischer Verfahren (die, mehr oder weniger klassisch, breite

Anwendung in der eigenen Auswertung finden, deren Gütekriterien also besonders interessant machen, siehe Abschnitt I.iii.b). Auf die Einschränkungen, die sich aus dem Übertragen von diesen „klassischen“ quantitativen Forschungskriterien ergeben (können), ist im Fließtext schon hingewiesen worden. Lamnek meint dazu vertiefend, dass diese, wenn überhaupt, nur in Teilen anwendbar sind. Reliabilität, also Zuverlässigkeit im Sinne der Replizierbarkeit kann bei keinem Verfahren qualitativer Natur Anwendung finden, Validität nur im Sinne der face-, expert- oder predictive validity übertragen werden (vgl. Lamnek 2005a: 220 f.).

Abgesehen davon, welcher Diskussionsströmung man sich anschließt, ist die oberste Priorität vorliegender Arbeit so viele Gütekriterien wie möglich zu erfüllen. Können den im Text genannten also eventuell noch welche hinzugefügt werden, so kann dies nur zum eigenen Vorteil gereichen. Eine Überprüfung dieser (quantitativen) Kriterien und ihrer möglichen Übertragbarkeit scheint fruchtbar. Einen guten Einstieg dafür bietet der Überblick über das Gütekriterienschema für inhaltsanalytische Verfahren von Krippendorf.[107]

Grafik I: Inhaltsanalytische Gütekriterien



Quelle: http://www.soziologie.uni-halle.de/langer/pdf/meth1/inhaltan.pdf (eingesehen am 14.09.2012), sowie Mayring 2010: 119

- Semantische Gültigkeit entspricht der „Richtigkeit der Bedeutungsrekonstruktion des Materials“ durch „Angemessenheit der Kategoriendefinition“ (Mayring 2010: 119). Sofern in dieser Arbeit mit Kategorien von außen gearbeitet wird (also mit Kategorienschemata), wird darauf Acht gegeben. Da aber nicht mit reinen inhaltsanalytischen Verfahren nach Mayring gearbeitet werden kann, wird dieser Punkt eine gewisse Spezifizierung erfahren, die im folgenden Abschnitt I.iii.b begründet und beschrieben ist.
- Stichprobengültigkeit: da es dabei um exakte Stichprobenziehung aus einem Pool an zu analysierenden Materialien geht, kann dieses Gütekriterium beim eigenen Vorgehen keine Anwendung finden. Alle für die Arbeit erhobenen Daten werden analysiert, eine Sammlung, aus welcher (für die endgültige Analyse) gewählt sprich eine Stichprobe gezogen wird, steht nicht zur Verfügung.
- Korrelative Gültigkeit: es handelt sich dabei um den Vergleich von Ergebnissen aus Untersuchungen, die sich mit der eigenen Studie Thema bzw. Forschungsfrage

[107] Für die verbale Erläuterung zur Grafik vgl. Mayring 2010: 119 - 121.

teilen. Da dies bei vorliegender (explorativer) Arbeit nicht möglich ist, gilt dieser Punkt als per se nicht erfüllbar.

- Vorhersagegültigkeit ist „nur anwendbar, wenn sich sinnvoll Prognosen aus dem Material ableiten lassen“ (Mayring 2010: 120). Treffen einer Prognosen und Feststellen der tatsächlichen Entwicklung ist weder Ziel dieser Arbeit noch im Sinne der vorliegenden Untersuchungsfragen umsetzbar.
- Konstruktvalidität versteht sich als Erfolg mit ähnlichen Konstrukten und Situationen, Erfahrungen mit dem Materialkontext, etablierte Modelle und Theorien, sowie repräsentative Interpretation und Experten. Während die ersten drei Punkte, aufgrund der explorativen Natur der eigenen Untersuchung, wegfallen müssen, wird versucht dem vierten Punkt Rechnung zu tragen, indem Interviews und Expertengespräche gewählt werden, die aussagekräftig, neue Perspektiven zu öffnen, inhaltliche Überlegungen oder literaturbasierte Befunde zu bestätigen oder zu widerlegen scheinen. Damit in Zusammenhang steht auch die kommunikative Validierung als Gütekriterium. Es geht darum, eine „Einigung bzw. Übereinstimmung über die Ergebnisse der Analyse zwischen Forscher und Beforschten diskursiv herzustellen“ (Mayring 2010: 120).
- Stabilität ist vergleichbar mit Intracoderreliabilität, also der Übereinstimmung von Befunden bei wiederholten Kodiervorgängen. Für Lamnek ist Reliablität wie erwähnt zur Gänze nicht umsetzbar. Und auch selbst erscheint es schwierig, Vorwissen, welches man sich in einem ersten Kodiervorgang zugelegt haben könnte, „vergessen“ zu müssen. Nichts desto trotz wird darauf geachtet, Auswertungen mit nötigem Abstand stichprobenartig noch einmal durchzuführen und die Ergebnisse zu vergleichen. Lassen sich Widersprüche feststellen, gilt es diesen nachzugehen, das gesamte Dokument ein weiteres Mal zu analysieren und bereits getroffene Befunde zu revidieren bzw. zu ergänzen.
- Reproduzierbarkeit ist vergleichbar mit Intercoderreliabilität. Es gilt ähnliches wie zuvor. Aus Ressourcengründen fällt im eigenen Fall außerdem die Möglichkeit einer Mehrpersonenauswertung und eines Vergleichs der Befunde weg. Um diesem Nachteil möglichst positiv entgegenzuwirken, wird besonders Bedacht auf exakte Darstellung jedes gedanklichen und methodischen Schrittes genommen, damit Forschungseinstieg, -prozess und die entstandenen Ergebnisse für jeden Leser nachvollziehbar sind.
- Exaktheit bezeichnet den „Grad, zu dem die Analyse einem bestimmten funktionellen Standard entspricht“ (Mayring 2010: 121). Es handelt sich um das stärkste Gütemaß, ist aber auch am schwierigsten messbar. Am besten vergegenwärtigt man es sich mit möglichen Quellen von Nichtreliabilität, wo dieser zugleich entgegengewirkt werden können. Analytiker können beispielsweise eine solche Fehlerquelle darstellen, der durch die beschriebene Intercoderreliabilität Abhilfe geschaffen werden kann (siehe oben). Kategorien wiederum können ihr Fehlerpotential verringern, je klarer sie definiert sind. Außerdem besteht im Rahmen der Kategoriendifferenzierung die Möglichkeit, unklare Kategorien zusammenzufassen. Das Ergebnis wird weniger eindeutig, dafür exakter. Dass in der eigenen Forschung nicht mehrere Auswerter eingesetzt und Kategorien nur bedingt definiert werden können (siehe auch folgenden Abschnitt), ist bereits gesagt worden. Kategoriendifferenzierung wird dagegen immer da angewendet und ausgewiesen, wo und wenn sie im Rahmen der Auswertung sinnvoll erscheint.

Neben diesen (aus den inhaltsanalytischen Verfahren entnommenen) Gütekriterien werden, beispielsweise von Lamnek, noch die Kriterien der Repräsentativität bzw. der Generalisierbarkeit aufgeworfen, die für qualitatives Arbeiten von Interesse sind. Sie

ähneln einander sehr, da es bei beiden um den Grad der Übertragbarkeit von Ergebnissen auf andere bzw. bestimmte Populationen und um Typenbildung geht (vgl. Lamnek 2005a: 221). Inwiefern mit dem Begriff Generalisierbarkeit verfahren wird und warum eine Typenbildung in vorliegendem Fall nicht möglich ist, ist in Kapitel 2 beschrieben.

I.iii.B Das eigene Vorgehen

Die für die vorliegende Arbeit erhobenen Materialien werden gruppiert: 1. Gruppendiskussion, 2. Experteninterviews, 3. Beobachtungsmaterialien.
Würde man die Materialien danach beurteilen, wie konkret (bzw. „manifest“) die darin enthaltenen Informationen sind bzw. wie konkret die Informationen sind, die entzogen werden sollen, müsste das Experteninterview die Rangliste anführen und die Beobachtungsmaterialien diese abschließen. (Das ergibt sich unter anderem aus den jeweiligen Methodencharakteristika bzw. aus der Genauigkeit der Fragen, die Erhebung und Auswertung leiten.) Da sich die zentrale Form der Auswertung inhaltsanalytischer Verfahren bedient und sich dabei stark auf Themenanalyse und die Cut and Paste Technique konzentriert (ein Verfahren welches von Lamnek im Zuge der Auswertung von Gruppendiskussionen beschrieben wird), wird aus rein formalen Gründen mit der Darstellung der Gruppendiskussion begonnen.

I.iii.B.a Auswertung von Gruppendiskussionen

Für Gruppendiskussionen gibt es weder ein bevorzugtes noch ein „normativ-methodologisch vorgegebenes Auswertungsverfahren“ (Lamnek 2005a: 177). Insofern wird bei deren Auswertung auf Methoden zurückgegriffen, die auch bei anderen Erhebungsmethoden ihre Anwendung finden (vgl. ebda) und insofern scheint es auch kein Problem zu sein, sich die Vorschläge der Gruppendiskussionsauswertungen (von Lamnek) zu leihen und in entsprechender Form auf anderes Material anzuwenden (siehe später). Da, wo sich die Methodik der Auswertung auf spezifische Charakteristika von Gruppendiskussionen bezieht, wird diese natürlich gesondert behandelt. Das ist vor allem dann von Interesse, wenn es um gruppendynamische Effekte geht, die bei Einzelinterviews keinen Eingang finden können.

Prinzipiell sind drei Auswertungsgestaltungen bei Gruppendiskussionen denkbar. Je nachdem was es zu erfahren gilt, unterscheidet man Vorgehen, welche sich auf „abstractartige Wiedergabe der wesentlichen Inhalte“ (Lamnek 2005a: 178) beziehen, reduktive Verfahren, welche vorrangig um die Verkleinerung der Datenmenge und Informations- bzw. Erkenntnisgewinn bemüht sind, sowie explikative, also erklärende, Vorgehen (vgl. ebda).
Setzt man diese drei Varianten mit der prinzipiellen Frage in Verbindung, ob es bei der (eigenen) Auswertung eher um Inhalt oder Gruppendynamik gehen soll, ergeben sich sechs Möglichkeiten der Auswertung einer Gruppendiskussion: von inhaltlich-thematischen Fragen geleitete deskriptive, reduktive oder explikative Vorgehen bzw. deskriptives, reduktives oder explikatives Auswerten im Sinne von Effekten der Gruppendynamik. Für die eigene Auswertung (aller möglicher Materialien m.E.) sind vor allem das deskriptive und das reduktive Vorgehen unter inhaltlich-thematischen Gesichtspunkten von Interesse. Darunter versteht man erstens die „Wiedergabe von Zitatstellen, um bestimmte Sachverhalte zu charakterisieren“ und zweitens den „Umfang durch die Auswertung so zu reduzieren, dass inhaltlich wichtige zusätzliche Aussagemöglichkeiten gewonnen werden“ (Lamnek 2005a: 179). Als Auswertungsmethoden bedienen sich solche inhaltslastigen Vorgehen vorrangig inhaltsanalytischer Verfahren. Diese werden (mehr oder weniger konkret, siehe dazu unten) in der eigenen Untersuchung angewendet.

Bevor auf das Auswertungsverfahren zu Gruppendiskussionen eingegangen werden kann, noch eine kurze methodische Erläuterung der Methode an sich.

I.iii.B.a.a Exkurs: Die Gruppendiskussion als sozialwissenschaftliche Methode[108]

Die Gruppendiskussion versteht sich als „'ein Gespräch mehrerer Teilnehmer zu einem Thema, das der Diskussionsleiter benennt […] und das dazu dient, Informationen zu sammeln'" (Lamnek 1995b: 125 zit. nach Lamnek 2005: 11).
Es handelt sich bei der Gruppendiskussion dabei um ein Verfahren, welches seine Bedeutung in den letzten Jahrzehnten gesteigert hat und zu anderen (sozialwissenschaftlichen) Erhebungsmethoden aufschließen konnte. Sein Einsatzgebiet ist sehr breit und sowohl in qualitativer als auch quantitativer Forschung möglich. Das Anliegen der Gruppendiskussion ist es neben Inhalten von Gesprächen, die Entstehung einer Gruppenmeinung zu untersuchen.
Die Gruppendiskussion ist heute sowohl als eigenständige Methode, sowie als „komplementäres Verfahren" (Lamnek 2005: 25) zu anderen Untersuchungsverfahren zu verstehen. Auch als spezielles „Befragungsinstrument" wird sie betrachtet, bei dem es, „um die jeweils angestrebten und durchaus unterschiedlichen Erkenntnisinteressen realisieren zu können" (ebda), „unverzichtbar" (ebda) ist, die aus ihr entstandenen Daten mittels eines inhaltsanalytischen Verfahren auszuwerten.

Über die Terminologie des Begriffes Gruppendiskussion herrscht keine Einig- bzw. Einheitlichkeit. Die Gruppendiskussion wird ebenso als Focus Group, Gruppeninterview, Gruppenbefragung etc. beschrieben. Im eigenen Fall ist eine Gruppendiskussion mit Schülern des (damaligen) Maturajahrgangs der Kremser AHS Piaristen durchgeführt worden[109]. Gemäß der terminologischen Einordnung von Lamnek kann die hier zur Anwendung kommende Methode auch als Gruppenbefragung bezeichnet werden. Sie ist teilstandardisiert (richtet sich in ihrem Ablauf zum Teil nach einem Leitfaden), enthält jedoch auch offene, nicht-standardisierte Elemente, weshalb sie als Mischform angesehen und der Begriff der Gruppendiskussion zur vorliegenden Erläuterung verwendet wird.
Die zur Diskussion geladene Gruppe ist eine sogenannte „natürliche Gruppe" und nicht, wie bei beim Verfahren der Gruppendiskussion meist üblich, künstlich zusammengestellt. Das eigene Vorgehen ist inhaltsbasiert (und nicht auf gruppendynamische Prozesse fokussiert) und explorativ – es werden gemäß eines Leitfadens interessierende Sachverhalte zum Fall Krems-Merkur angesprochen und weiterführende Informationen gesammelt. Aber warum wird eine Gruppendiskussion statt Einzelgespräche durchgeführt? Der Vorteil des Gruppeninstruments ist, „dass die Gruppensituation realistischer und alltagsrelevanter ist" (Lamnek 2005: 68). Diese Tatsache könnte sich gerade bei jungen Menschen und auf ihre Offenheit gegenüber ihnen fremden Personen positiv auswirken und spricht zugleich für den Einsatz einer Realgruppe. Der Einsatz dieses Verfahrens entspricht außerdem dem, in Kapitel 2, beschriebenen kombinierten Einsatz von Methoden zur Steigerung des Erkenntnisgewinns und der Arbeitsqualität. Die Eignung eines gruppendiskursiven Verfahrens ist im eigenen Fall auch deswegen gegeben, weil mit dieser Methode ein flexibler Einsatz und die Anpassung an Gegenstand, Thema und

[108] Vgl. Lamnek 2005

[109] Auch das Interview mit der Polizei Krems ist mir mehr als einem Respondenten geführt worden. Da sich die Teilnahme mehrerer Personen erst im Laufe der Vorgespräche mit Obstlt. Matousovsky herauskristallisiert hat, die Erhebung also nicht als Gruppendiskussion konzipiert gewesen ist und die Gruppengröße (von drei Personen) für eine solche etwas zu gering erscheint, ist das Gespräch als Experteninterview geführt und auch in der Auswertung als solches behandelt worden.

Erkenntnisziel der Untersuchung, sowie an die Untersuchungsgruppe selbst möglich sind. „Meinungen, Einstellungen, Verhaltensweisen zu verschiedenen Themen des Alltags“ (Lamnek 2005: 79) sind es, die in der Gruppendiskussion u.a. untersucht werden können, was, in Bezug auf den Fall Krems-Merkur und der damit verbundenen „Perspektive der Jugend“, genau dem eigenen Ansinnen entspricht. Und auch ihre methodologische Konzeption, „eher auf Fallbeschreibungen als auf allgemeine Gesetzesaussagen“ (ebda: 83) gerichtet zu sein, stimmt mit dem eigenen Vorgehen überein.

Der Zugang zur eigenen Diskutantengruppe über eine „Ankerschülerin“ hergestellt worden, die weitere Diskussionsmitglieder im Sinne des Schneeballverfahrens angeworben hat. Weder diese Schülerin noch die Schule selbst sind aus inhaltlichen sondern aus Zugangsgründen ausgewählt worden. Es wurde darauf geachtet eine Schülergruppe auszuwählen, für die es vom Alter und von den Ausbildungsgewohnheiten her, keine Schwierigkeit/ Neuheit darstellt/ darstellen sollte, eine diskursive Debatte über einen inhaltlichen Gegenstand zu führen.
Alle Schüler des ausgewählten Jahrgangs sind mittels eines zur Verfügung gestellten Informationsblattes über das Thema und den Grund der Untersuchung informiert worden. Es waren dabei die persönlichen Kontaktdaten notiert, um Schülern, Eltern und/ oder Lehrern die Möglichkeit zu geben, bei weiterführenden Fragen mit der Forscherin in Kontakt zu treten. Das sollte die Transparenz der und das Vertrauen zur Anfrage und zu der durchzuführenden Diskussion erhöhen.

Ähnlich den Experteninterviews ist auch in der Gruppendiskussion mit einem Leitfaden gearbeitet worden, der inhaltlich interessierende Aspekte zur Sprache bringt. Es ist schon im Vorfeld zur Untersuchung entschieden worden, offen für Neues/ Unerwartetes zu sein und auch eine themenbasierte Diskussion über andere, als im Leitfaden aufscheinende, Aspekte zuzulassen.
Die Diskutierenden waren aufgrund des Informationsblattes über das Diskussionsthema informiert. Um sie auf einen annähernd ähnlichen Wissensstand zu bringen und die Diskussion inhaltlich einzuleiten, ist zu Beginn des Gesprächs eine kurze Zusammenfassung des Falls Krems-Merkur gegeben worden. Zudem ist darauf hingewiesen worden, dass inhaltliche Fragen jederzeit gestellt werden können, um zu vermeiden, dass inhaltliche Unklarheiten den Diskussionsverlauf hemmen.

Eine Schülergruppe ist nicht nur eine natürliche, sondern auch eine homogene Gruppe, das heißt, jedes Gruppenmitglied ist in Bezug auf seine Betroffenheit zum Gegenstand (sofern, im eigenen Fall, nicht Verwandt- oder Bekanntschaft mit einem Akteur des Falls Krems-Merkur bestanden hätte) „gleich“. Der Parameter „Schulklasse“ fungiert als externes Homogenitätskriterium. Dass im eigenen Fall eine homogene Gruppe gewählt worden ist – wobei heterogenen Gruppen aufgrund der potentiell größeren Kontroverse und Lebhaftigkeit einer Debatte für gewöhnlich der Vorzug zu geben ist – ist in erster Linie dem Zugang geschuldet und weil die Homogenität aus dem Kriterium Schulklasse nicht unbedingt die Homogenität von Meinungen nach sich ziehen muss (wie im eigenen Fall bestätigt worden ist). Dass sich die Respondenten kennen, kann zudem den Vorteil haben, dass ein Gespräch schneller und leichter in Gang kommt und, wie oben erwähnt, allfällige „Berührungsängste“ mit einer Diskussion und einem externen Forscher geringer sein können.

An der Diskussion zum Fall Krems-Merkur haben sechs Schüler teilgenommen. Da kein definitiver Richtwert festgemacht werden kann, welche Gruppengröße eine Diskussion haben sollte und die Werte in der Literatur von 3 bis 15 Personen variieren, scheint die

eigene Diskutantenanzahl durchaus passend. Aufgrund der Vermeidung von „Patt-Situationen“ ist prinzipiell eine ungerade Zahl an Diskutierenden anzustreben, welche im eigenen Fall auf sieben festgelegt war. Zur Diskussion ist dann allerdings eine Person weniger erschienen, was zu diesem Zeitpunkt nicht mehr weiter beeinflusst werden konnte und weswegen die Diskussion nicht als Ganzes aufgegeben werden sollte. Die Auswahl der Teilnehmer ist, wie bereits beschrieben, über eine Ankerschülerin mittels „Schneeballverfahren“ (z.B. Lamnek 2005: 114) erfolgt.

Auswahl von Zeit und Ort der Diskussion sollen Zeitdruck verhindern und Teilnahme- und Gesprächsbereitschaft erhöhen. Im eigenen Fall hat die Diskussion in einer kleinen Privatbibliothek eines Veranstaltungsvereins in Krems, an einem Freitagnachmittag, stattgefunden. Der Ort wurde gewählt, weil die Räumlichkeiten persönlich bekannt waren, dieser in Krems, also für die Schüler gut erreichbar gelegen ist und man von einer ungestörten Gesprächsatmosphäre ausgehen konnte. Der Zeitpunkt der Diskussion hat sich nach dem Schulschluss der Schüler gerichtet, wobei ausreichend Zeit für eine allfällige Mittagspause und die Anreise miteinbezogen worden ist und ein allfälliger Stressfaktor durch Prüfungen am nächsten Tag (Wochenende) vermieden werden sollte.

Bei Gruppendiskussionen werden die zu erfüllenden Aufgaben zuweilen aufgeteilt: Forscher, Moderator, Technikbeauftragter,… Da es sich im eigenen Fall um ein kleines Diskussionsprojekt handelte, welches aus Ressourcengründen nicht unbegrenzt erweitert werden konnte, sind alle Aufgaben von der Forscherin selbst übernommen worden. Die Technik (Sprachaufzeichnung der Diskussion) war aufgrund der ungestörten Atmosphäre und der Gruppengröße ohne weiteres – mit einem digitalen Aufnahmegerät – zu bewerkstelligen. Auch die Moderation stellte keine Schwierigkeiten dar, zumal die Kombination aus Forscher und Moderator sogar vorteilhaft schien, da die Forscherin selbst am besten über die inhaltlichen Informationen unterrichtet schien, die im Laufe der Diskussion immer wieder gegeben werden mussten.

Im eigenen Fall ist mit den Schülern, gemäß der Literatur (es ist sinnvoll eine Gruppendiskussion für ein bis zwei Stunden, nicht zu kurz anzusetzen oder zu viele Inhalte abarbeiten zu wollen), eine Diskussionsdauer von ca. eineinhalb Stunden vereinbart worden. Die sogenannte „Selbstläufigkeit“ (Lamnek 2005: 130), die sich in einem Gespräch im besten Fall ergeben sollte, ist in der Schülerdiskussion beobachtet worden. Das Stellen/ Beantworten inhaltlicher Fragen und die persönliche Schwerpunktsetzung durch den Leitfaden haben den Gesprächsfluss offensichtlich nicht gestört oder behindert. Die Gespräche waren flüssig und das Gesprächsklima sehr respektvoll und ausgeglichen. Ein Steuern von Redebeiträgen durch den Moderator war kaum vonnöten.

Um eine Gruppendiskussion mit inhaltsanalytischen Analyseverfahren auswerten zu können, ist es notwendig, das Gespräch aufzuzeichnen und zu transkribieren. Die Notwendigkeit der Aufzeichnung ist zu Beginn der Diskussion mit den Diskutierenden besprochen und ihre Zustimmung zu Aufnahme, Transkription und Weiterverabeitung der Daten eingeholt worden. Auf die Zuweisung von Gesprächscodes, die jeder Diskutant vor jedem seiner Redebeiträge zu nennen hat (um eine Transkription fehlerfrei dem jeweiligen Diskutanten zuordnen zu können), ist verzichtet worden. Zu sehr scheint dies einen natürlichen Gesprächsfluss zu stören. Es ist vor der Gruppendiskussion eine Probeaufnahme mit verschiedenen Sprechenden gemacht worden, die gezeigt hat, dass ein Erkennen unterschiedlicher Stimmen problemlos ist, was sich bei der Transkription der Gruppendiskussion bewahrheitet hat.

Zu Art und Weise der (inhaltsanalytischen) Auswertung siehe im Anschluss.

I.iii.B.a.b Auswertungsverfahren bei Gruppendiskussionen:

1. Schritt: „Zusammenfassende Strukturierung nach der Cut and Paste Technique“

An erster Stelle scheint es sinnvoll dem vorhandenen Datenmaterial jene Informationen zu entziehen, nach welchen explizit (in den Diskussionsfragen) gefragt worden ist.
Als spezielles Vorgehen wird dafür eine deskriptiv-reduktive Analyse ausgewählt, die sich einer „zusammenfassenden Strukturierung“ bedient. Das bedarf einer Erläuterung[110]: Die von Lamnek im Zuge möglicher Gruppendiskussionsauswertungsverfahren genannte „Cut and Paste Technique“ hat das Ziel, den wesentlichen Inhalt von Materialien zu reduzieren und zu beschreiben. Das passiert insofern, als dass „diejenigen Stellen im Text herausgesucht [werden], die für die interessierende Fragestellung von Bedeutung sind“ (Lamnek 2005a: 183). Das heißt, dass aus den Fragestellungen (einer Studie oder dazugehöriger Einzeluntersuchung) ein Kategoriensystem entwickelt und das vorhandene Material diesen Kategorien zugeteilt wird (vgl. ebda). Der Versierte wird dabei sofort an die von Mayring beschriebene qualitative Inhaltsanalyse, welche zum Teil Auswertungsverfahren aus diesem reduktiv-analytischen Bereich umfasst, erinnert. Lamnek meint dazu, dass die Cut and Paste Technique „zumindest tendenziell, wenn auch weniger elaboriert, Mayring’s Stadium der Zusammenfassung [entspricht] und […] dank ihrer leichten Durchführbarkeit eine weit verbreitete Methode zur Analyse von Gruppendiskussion [ist]“ (ebda: 202). Aus persönlicher Sicht scheint die von Lamnek geschilderte Technik hier aber eher mit dem inhaltsanalytischen Vorgehen der „inhaltlichen Strukturierung“ vergleichbar. Diese möchte „Material zu bestimmten Themen, zu bestimmten Inhaltsbereichen extrahieren und zusammenfassen“ (Mayring 2010: 94) und nähert sich den Inhalten mit von außen herangetragenen Kategorien (und nicht, wie die Zusammenfassung, mit Kategorien, deren Bedeutung aus dem Inhalt herausgearbeitet werden). Im eigenen Fall sind dies jene interessierenden Themenaspekte, die durch den Interviewleitfaden vorgegeben sind (vgl. ebda: 65 f., 67 ff., 94, 98).

Mayring’s Vorgehen ist aufgrund wissenschaftlicher Überlegungen, Konstruktion und Verankerung „differenzierter, elaborierter, erkenntnisträchtiger und wissenschaftlich-analytischer“ (Lamnek 2005a: 202) als die Cut and Paste Technique, welche vorrangig ein „oberflächliches Erkenntnisziel“ (ebda) verfolgt. Trotzdem kann sie als Analysemethode bezeichnet werden, die, was in vorliegendem Fall wichtig erscheint, nach qualitativen Prinzipien arbeitet, in dem sie an den zu erforschenden Gegenstand und das dazu formulierte Erkenntnisinteresse angepasst wird. Gearbeitet wird damit vorrangig dann, wenn relativ eindeutige Ergebnisse zu erwarten sind, die den Nachteil der subjektiven Selektivität der Methode abschwächen (vgl. ebda: 183). Gerade da, wo nicht nach latenten Strukturen, wie bei Mayring’s inhaltsanalytischer Strukturierung (und hier ist im eigenen Vorgehen wieder mehr die Ähnlichkeit zur inhaltsanalytischen Zusammenfassung gegeben), sondern „manifesten Nennungen“ gesucht wird, scheint diese Technik anwendbar. Voraussetzung ist, alle Auswertungsschritte offen und nachvollziehbar zu gestalten und zu benennen, um intersubjektive Überprüfbarkeit (ein Gütekriterium qualitativer Forschung) zu ermöglichen.

[110] „Zusammenfassung“ und „Strukturierung“ sind Begriffe, die aus Mayring’s Inhaltsanalyse bekannt sind. Eine „zusammenfassende Strukturierung“ gibt es dabei jedoch nicht. Was unter dieser begrifflichen Eigenkreation zu verstehen ist und warum eine Anwendung (nur) in diesem Sinn sinnvoll ist, wird im Text erläutert.

In diesem Zusammenhang war im Fließtext bereits die Rede von „Themenanalyse“, deren Begrifflichkeit elaborierter als die der Cut and Paste Technique erscheint. Die Vorgehensweisen aber sind vergleichbar und auch die Themenanalyse wirkt sich positiv auf die beschriebene Problematik mit der Mayring’schen Methode aus: Themenanalyse ist eine Form von Gesprächsanalyse und „[…] dient […] dazu, sich einen Überblick über die Themen zu verschaffen, diese in ihren Kernaussagen zusammenzufassen und den Kontext ihres Auftretens zu erkunden“ (Lueger 2010: 206). Besonders geeignet ist ihre Anwendung bei der Analyse von Experteninterviews (siehe später) und/ oder der Analyse von Meinungen aus der Perspektive unterschiedlicher „Akteursgruppen“ (ebda). Die Gefahr der Ergebnisfärbung durch die persönliche Meinung des Forschenden ist gering, weshalb (wie in vorliegender Arbeit nicht anders bewerkstelligbar) die Themenanalyse auch von einer Einzelperson bzw. gar dem Interviewer selbst durchgeführt werden kann. Ein weiterer Vorteil ist, dass eine komplexe Transkription der zu analysierenden Gespräche nicht nötig ist, da keine Feinheiten (respektive Latenzen) aus den Texten analysiert werden. Ein Vorgehen wie in Abschnitt I.i beschrieben ist gerechtfertigt (vgl ebda: 207 f.).
Beim Vorgehen nach der Themenanalyse geht es um Fragen der Zusammengehörigkeit von Textstellen, der wichtigsten Charakteristiken eines Themas, den Unterschieden und Gemeinsamkeiten in thematischer Darstellung und der Zusammenhänge des Themas. Zusammenhänge spielen bei Leitfadengesprächen (wie im Rahmen dieser Arbeit ausschließlich geführt) jedoch eine geringere Rolle, da, durch die ex-ante-Strukturierung des Interviews durch den Interviewer, der soziale Kontext bereits vorgegeben wird (vgl. Mayring 2010: 208 ff.).
Zuletzt beschäftigt sich die Themenanalyse mit der Integration von Analyseergebnissen in den Kontext der eigenen Forschung. (Wie bereits besprochen richten sich sowohl eigene Erhebungen als auch eigene Auswertungen direkt nach dem individuellen Erkenntnisinteresse. Ergebnisse können somit direkt „eingebunden“ werden. Siehe dazu Grafik 1 im Fließtext.) Kommt es zu „Ergebnisdifferenzen“ aus den unterschiedlichen Datenquellen, so gilt es diese zu erhalten und nicht zu versuchen eine „Einheitsantwort“ auf die Untersuchungsfragen geben zu wollen (vgl. Mayring 2010: 2010 ff.).

Es kann also festgehalten werden: Jede Erhebung in dieser Arbeit wird von einer Forschungsfrage geleitet, die sich aus dem eigenen Erkenntnisinteresse ableiten lässt. Diese Forschungsfrage hat zugleich Einfluss auf Art und Weise der jeweiligen Auswertung. Die der Auswertung vorliegenden Materialien werden, mit Fokus auf manifeste Inhalte in den Daten (die aufgrund der Forschungsfrage interessieren), „themenzentriert“ analysiert. Die „Suchraster“ (vgl. Gläser/ Laudel 2009) für solche manifesten Inhalte bilden Kategorienschemata. Es sei noch einmal darauf verwiesen, dass alle zur Anwendung kommenden Kategoriensysteme (siehe I.v.A des Anhangs) nicht so differenziert ausgearbeitet sind, wie dies von Mayring im Sinne seiner (strukturierenden) Inhaltsanalyse beschrieben wird. Ein Grund dafür liegt darin, dass das Arbeiten mit genau definierten externen Kategorien, die an einen Text herangetragen werden, auf theoretischer Vorarbeit basiert (vgl. Mayring 2010: 92 ff.). Wie schon unzählige Male erwähnt, kann diese in einer explorativen Forschung (aber) nur mit Einschränkungen geschehen.
Um außerdem einem weiteren Prinzip qualitativer Forschung gerecht zu werden und die Vorurteile, mit welchen sich auch Mayring’s Analyse immer wieder konfrontiert sieht (nämlich, sein Vorgehen sei zu quantitativ orientiert), auszumerzen, soll „Offenheit“ in eigenen Kategoriensystemen umsetzbar sein. Nach Gläser und Laudel werden die Merkmalsausprägung der festgelegten Kategorien dafür nicht definiert und das System damit im Laufe der Analyse veränderbar gemacht (vgl. Gläser/ Laudel 2009: 205).
Am Ende der auswertungstheoretischen Vorüberlegungen steht somit (jeweils) ein Kategoriensystem, welches, von den Fragen im Leitfaden geleitet, seine Kategorien

definiert, ohne den Kategorienbegriff selbst weiter zu spezifizieren. Eine gute Vorstellung von dieser Konzeption kann man sich machen, wenn man sich Gläser und Laudel's Begriff des „Suchrasters" bedient und sich das Kategoriensystem als ein solches vorstellt (vgl. z.B. Gläser/ Laudel 2009: 204). Wichtig scheint es, um für Unbedachtes und Unerwartetes offen zu bleiben, zusätzlich eine Kategorie zu benennen, in die in einem ersten Schritt alle Inhalte einfließen, die nicht durch eine Kategorie, also im Leitfaden nicht durch eine Frage abgedeckt sind, aber trotzdem (weiter) von Bedeutung sein könnten. Vor allem bei Materialien, die in offeneren Situationen als z.B. einem Experteninterview entstanden sind, scheint es sinnvoll, zusätzlich zu den Leitfadenitems weitere Kategorien zu definieren. Lamnek schlägt im Zuge von Gruppendiskussionsauswertung vor, sich unter anderem zu fragen, was den Befragten wichtig ist, was ihre relevanten Themen sind, welche Äußerungen eine Nennung verdient haben, auch wenn sie in kein Schema passen (vgl. den oben genannten Begriff der „Restkategorie"), welche Zitate die Thematiken am besten repräsentieren und (ausschließlich auf die Gruppendiskussion bezogen), ob eher Gruppenkonsens oder Abweichung besteht (siehe Abschnitt I.v.B) (vgl. Lamnek 2005a: 186).

2. Schritt: Auswertung der „Restkategorie"

Für die Analyse der sogenannten Restkategorie, in die (im ersten Auswertungsschritt) jeglicher Inhalt fällt nach dem im Leitfaden nicht gefragt worden ist, der aber noch interessant sein könnte, scheint sich Mayring's inhaltsanalytisches Verfahren der Zusammenfassung anzubieten. Ziel der Zusammenfassung ist es „das Material so zu reduzieren, dass die wesentlichen Inhalte erhalten bleiben, durch Abstraktion einen überschaubaren Corpus zu schaffen, der immer noch Abbild des Grundmaterials ist" (Mayring 2010: 65).
Warum die Entscheidung auf ein inhaltsanalytisches Verfahren wie dieses fällt, kann anhand mehrerer Argumente erklärt werden. Zum einen ist sehr klar, wonach in der Restkategorie gesucht werden soll: manifeste Informationen, die helfen die (Erhebungs-) Forschungsfrage zu beantworten bzw. die bisherigen Ergebnisse zu vertiefen. Im Sinne von Gläser/ Laudel spricht gerade diese recht konkrete Vorstellung darüber, was man herausfinden möchte, für die Anwendung inhaltsanalytischer Analysen (vgl. Gläser/ Laudel 2009). Zweitens geht es um manifeste Informationen, also nicht um latente Sinnstrukturen, welche mit einem offeneren und detaillierteren Verfahren untersucht werden müssten.
Zusammengefasst heißt das: Der Text und seine enthaltenen Aussagen sollen nicht aufgespalten, sondern in einer Übersicht zusammengefasst werden, um zu erfahren, was alles an „direkt greifbaren" Zusatzinformationen enthalten ist.

3. Schritt: Themenbasierte Analyse unter gruppendynamischen Aspekten[111]

Während Schritt 1 und 2 an passender Stelle auch auf andere Materialien (z.B. Daten aus Experteninterviews) angewendet werden (können), bezieht sich der dritte Auswertungsschritt ausschließlich auf die Gruppendiskussion. Zusätzlich zur inhaltszentrierten Analyse soll dabei der Dynamik einer Gruppe stattgegebenen werden, weil diese einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf Themen und deren Behandlung innerhalb der Gruppe haben kann. Als Methode wird die „dokumentarische Interpretation", wie sie von Bohnsack vorgeschlagen worden ist, gewählt. Sie kann, laut Lamnek, den interpretativ-rekonstruktiven Inhaltsanalyseverfahren zugeordnet werden. Rekonstruktiv

[111] Vgl. Lamnek 2005a: 203 - 212

meint dabei, dass die getätigten Arbeitsschritte aus dem jeweiligen Projekt selbst entwachsen, daraus abgeleitet werden und, dass die Beziehung zum Forschungsgegenstand eine rekonstruktive ist. Ziel der Analyse ist es, „kollektive Orientierungsmuster zu ermitteln“ (Lamnek 2005a: 203). Dies passiert in vier aufeinanderfolgenden Schritten:

- Die „formulierende Interpretation“; sie meint die Herausarbeitung der thematischen Diskussionsstruktur, welche wiederum den jeweiligen Themen bzw. Subthemen entspricht. Sie trifft auch die Unterscheidung, ob diskutierte Aspekte vom Forscher oder der Gruppe selbst in die Diskussion eingeführt werden.
- Den zweiten Schritt bildet die reflektierende Interpretation. In dieser „Rekonstruktion der Diskursorganisation“ (Lamnek 2005a: 204), in der sogenannten Formalstruktur, wird auf den „diskursiven Herstellungsprozess von Wirklichkeit reflektiert“ (ebda).
- Schritt 3, Fall- bzw. Diskursbeschreibung, sowie Schritt 4, Typenbildung, bemühen sich, auf die vorangegangenen Schritte aufbauend, um „Zusammenfassung und Verdichtung der Ergebnisse“ (Lamnek 2005a: 204).

Analyseeinheiten können sowohl thematisch interessante Teile der Diskussion, als auch Passagen sein, die eine „hohe metaphorische und dramaturgische Dichtung“ (Lamnek 2005a: 204) aufweisen. Die Analyse durchläuft die genannten vier Schritte, wobei eine Gesamtschau des Materials vorausgeht.

Zu besserem Verständnis und einfacherem Vorgehen, müssen die genannten Vorgehensschritte noch weiter expliziert werden. Aufgrund der speziellen Konstellation des eigenen Falles und hiesiger Untersuchung ist es sinnvoll, nur die „formulierende Interpretation“ und die „reflektierenden Interpretation“ (in Teilen) durchzuführen. Es folgt daher ausschließlich die Beschreibung des detaillierten Vorgehens dieser beiden Schritte:

Die formulierende Interpretation möchte, wie eben schon erwähnt, untersuchen, welche „Themen, Gegenstände, Inhalte, Fragen und Probleme“ (Lamnek 2005a: 206) angesprochen werden. Danach wird entschieden, was für das eigene Erkenntnisinteresse von Bedeutung ist und „für die relevanten Aspekte [werden] zusammenfassende Formulierungen gefunden“ (ebda). Der konkrete Ablauf gestaltet sich wie folgt:

1. Gesamtschau des Materials – Gliederung der Ober- und Unterthemen und Benennung in Überschriften – Notiz, ob Thema durch den Forscher oder die Gruppe indiziert wurde
2. Textstellenauswahl für die reflektierende Interpretation – Kriterium: wie relevant sind diese für die Beantwortung der eigenen Forschungsfrage und wie geeignet sind sie für einen Vergleich (siehe dazu weiter unten)
3. Unabhängig vom Thema werden zusätzlich besonders „dichte“ Stellen ausgewählt
4. Die ausgewählten Textpassagen werden einer „detaillierten formulierenden Interpretation“ nach Punkt 1 unterzogen.

Aufbauend auf diesen „thematischen Überblick“ folgt die „reflektierende Interpretation“. Bei ihr geht es um „Rekonstruktion und Explikation des Rahmens innerhalb dessen das Thema abgehandelt wird“ (vgl. Bohnsack 2003 in Lamnek 2005a: 207). Entscheidend bei diesem Schritt ist, die Aussagen im individuellen (Bedeutungs-)Rahmen der Teilnehmer zu betrachten. Eine Interpretation von Aussagen ist nur im Sinne eines Intra- bzw. Intergruppenvergleichs möglich. Da aber gerade dieser Vergleich im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht möglich ist, beschränkt sich die Anwendung des zweiten

Schrittes ausschließlich auf die Darstellung und Analyse des „prozesshaften Diskussionsverlaufs“ (vgl. Bohnsack 2003 in Lamnek 2005a: 207). Damit sind die „arbeitsteilige Bezugnahme“ (ebda) der Gruppendiskussionsteilnehmer auf ein Thema, sowie deren Aussagenaufbau aufeinander gemeint. Dem thematischen Ablauf aus der formulierenden Interpretation wird somit der Ablauf der Sprechakte zur Seite gestellt, was die Darstellung der Diskussion spezifizieren und zugleich vertiefen möchte. Es ergibt sich eine Themenübersicht mit prozessualem Charakter, die als Deskription fungieren, jedoch rein aus thematischer Sicht interpretiert werden kann. Die Gruppendynamik oder der Stellenwert einzelner Aussagen aus Sicht der Prozesshaftigkeit kann nicht im Sinne „allgemeiner Gültigkeit“ analysiert werden, weil die Möglichkeit Vergleiche zu ziehen und somit mögliches Wissen daraus fehlt. Ein Einblick in die Intragruppenstruktur wird im eigenen Fall gegeben, aber von einer fundierten Intragruppenanalyse, wie von Bohnsack beschrieben, darf nicht die Rede sein.

Trotz dieser Einschränkungen ist entschieden worden, die beiden ersten Schritte der dokumentarischen Interpretation von Gruppendiskussionen (in Teilen) in die vorliegende Analyse einzubeziehen. Es scheint sich ein nicht zu unterschätzender Wert aus der „Rekonstruktion der thematischen Gliederung“ (vgl. Bohnsack 2003 in Lamnek 2005a: 206) zu ergeben, die in Kombination mit der Prozesshaftigkeit von Aussagen zugleich einen Einblick in Gruppendynamik liefert. Dürfen Ergebnisaussagen aus der Interpretation zwar nur im eigenen Rahmen Gültigkeit beanspruchen, scheint es doch sinnvoll, der Gruppendynamik, als Markenzeichen von Gruppendiskussionen schlechthin, zumindest deskriptiven Raum zu geben.

Am praktischen Beispiel können Aufbau und Ergebnisse der eigenen Gruppendiskussionsauswertung und –interpretation im Abschnitt I.v.B nachvollzogen werden.

I.iii.B.b Experteninterviews[112]

Wie bereits zu Beginn beschrieben: Würde man die unterschiedlichen Materialien, die in dieser Arbeit ausgewertet werden auf einer Skala darstellen, je nachdem wie konkret (im Sinne von wenig latent) die Inhalte sind, die aus ihnen herausgearbeitet werden sollen, müsste das Experteninterview „vor“ der bereits erläuterten Gruppendiskussion stehen. Ein Experteninterview enthält, seiner Natur nach, am meisten „manifeste Inhalte“, die es auszufiltern gilt.
Die Abfolge wurde so gewählt, dass die Ableitung aus der geschilderten Themenanalyse in Verbindung mit der Cut and Paste Technique mit inhaltsanalytischen Aspekten, literaturgetreu wiedergegeben und ein Daraufbezugnehmen möglich und sinnvoll nachvollziehbar ist. Denn auch auf die geführten Experteninterviews und das daraus entstandene Material soll die in I.iii.B.a beschriebene Methodenkombination (außer Schritt 3) angewendet werden. Erinnert man sich an Gläser und Laudel, die meinten, je eher man wissen, was man suche, desto eher seien inhaltsanalytische Verfahren geeignet, ist im Sinne der „konkreten Inhalte“ eines Experteninterviews eine Eignung von inhaltsanalytischen Gestaltungsmitteln noch stärker gegeben.
Bevor auf das Auswertungsverfahren zu Experteninterviews eingegangen wird, noch eine kurze methodische Erläuterung der Methode an sich.

[112] Vgl. Gläser/ Laudel 2009

I.iii.B.b.a Exkurs: Das Experteninterview als sozialwissenschaftliche Methode

Im Sinne des qualitativen Paradigmas ist prinzipiell jeder Gesprächspartner in einer Interviewsituation als Experte (für sein eigenes Wissen, seine Meinungen, Einstellungen, Gefühle,...) zu bezeichnen. Darüber hinaus sind Experten „Menschen, die über besonderes Wissen verfügen, das sie auf Anfrage weitergeben oder für die Lösung besonderer Probleme einsetzen" (Gläser/ Laudel 2009: 11). Ein (solcher) Experte kann als Professionalist in einem gewissen Fach- oder Wissensgebiet angesehen werden. Gespräche mit solchen, im Rahmen (sozial-)wissenschaftlicher Forschung, sind dann Experteninterviews, also „Interviews mit Angehörigen solcher Eliten, die aufgrund ihrer Position über besondere Informationen verfügen" (ebda), mit welchen der Forscher das (ihm noch unbekannte) Wissen des Experten über einen sozialen Sachverhalt erschließen möchte.
Dabei ist zu beachten, dass Experten selbst nicht als das Objekt der Forschung angesehen werden. Ihre Gedanken, Gefühle und Einstellungen zu bestimmten Themen sind nur insofern von Interesse, als deren Wissen, von dem zu erfragenden sozialen Sachverhalt, und die Darstellung dessen davon beeinflusst werden.

Ihren Einsatz finden Experteninterviews in der Regel bei rekonstruierenden Untersuchungen, bei „Untersuchungen, in denen soziale Situationen oder Prozesse rekonstruiert werden sollen, um eine sozialwissenschaftliche Erklärung zu finden" (Gläser/ Laudel 2009: 13). Zur Abgrenzung zu anderen Methoden sind dabei vor allem das Untersuchungsziel, der Zweck der Interviews als auch die Rolle der Interviewpartner ausschlaggebend.

Interviewklassifizierungsmerkmale am Beispiel des Experteninterviews:

- Zweck der Interviews: beim Experteninterview wird dieser in der Befragung einer Person gesehen, die als Spezialist für bestimmte Kontexte auftritt.
- Gegenstand des Interviews: ergibt sich aus dem Zweck des Interviews und ist, grob gesprochen, das zu erschließende Wissen des Interviewpartners (des Experten).
- Interviewsituation: diese umfasst die Art der durchgeführten Gespräche als auch die Zahl der auszuwählenden Gesprächspartner. Experteninterviews sind ganz allgemein am besten als Einzelinterviews zu führen[113].
- Standardisierung des Interviews: Am Grad an Vorgaben für den Interviewer und den Interviewten ist zu unterscheiden, ob es sich um voll-, halb- oder nicht standardisierte Interviews handelt. Experteninterviews sind sogenannte teilstandardisierte Interviews (nach Gläser/ Laudel zu den nichtstandardisierten Interviews gehörig (vgl. Gläser/Laudel 2009: 41 f.)), welche sowohl standardisierte als auch offene Gesprächselemente miteinander kombinieren. Am besten lässt sich diese Vorgabe in Leitfadeninterviews umsetzen, da in solchen mehrere Themenaspekte, die ein Forscher zu erfahren sucht, angesprochen werden können. Ein einzelner freier Redefluss des Interviewten, der mit einem einzigen direkten Impuls ausgelöst wird (wie bei anderen nichtstandardisierten Gesprächsformen üblich), würde nicht ausreichen, um die Bandbreite des Erkenntnisinteresses, zu welchem ein Experteninterview geführt wird, abzudecken.

[113] Beim Gespräch mit Polizisten der/ des PI Krems/ Bezirkspolizeikommandos Krems ist eine Ausnahme gemacht worden. Wie zuvor erläutert hat sich die Gesprächsteilnahme von mehr als einem Experten aus der Forschungsdynamik heraus ergeben. Erhebung, Aufzeichnung und Auswertung sind davon nicht negativ beeinflusst worden, im Gegenteil: das Mehr an Inhalt hat sich als unerwarteter Zusatzgewinn erwiesen.

- Kommunikationsform: ein Experteninterview läuft als persönliches Gespräch ab, welches aufgezeichnet wird.

Ein Experteninterview muss auf jeden Fall auf einer Untersuchungs- oder Forschungsfrage aufbauen können. Da die vorliegende Analyse durch Untersuchungsfragen gesteuert wird, ist der Einsatz von Experteninterviews als gerechtfertigt anzusehen.
Das Vorliegen einer (solchen) „inhaltlichen Basis" ist deswegen wichtig, weil eine weitere Rechtfertigung des Methodeneinsatzes im Erfragen spezieller Wissensaspekte von einem Experten und dem Erheben von einzelnen, „genau bestimmbare[n] Informationen" (Gläser/ Laudel 2009: 111) liegt. Seine Umsetzung findet dieses Vorgehen im bereits erwähnten Leitfaden. (Die Leitfäden der eigenen Erhebungen sind, bereits in sogenannte Kodierschemata übersetzt, unten einzusehen!) Dieses Instrument besteht vorwiegend aus sogenannten Faktfragen, mit denen Wissen über einen bestimmten Sachverhalt erhoben werden kann. Es ergeben sich - je nach Betrachtungsweise - Vor- und Nachteile durch dieses Vorgehens: Das (qualitative) Gütekriterium der Offenheit schreibt vor, dass die Beschaffenheit einer Frage so wenig Einfluss wie möglich auf den zu Befragenden und seine Antwort ausüben, dieser also möglichst „frei" sein soll. Je offener einer Frage, desto ungenauer ist aber auch ihre Antwort, was wiederum dem gezielten Erkenntnisinteresse von Experteninterviews widerspricht. Der Einsatz eines Leitfaden soll doch sicherstellen, „dass in einer größeren Zahl von Interviews gleichartige Informationen erhoben werden, und dass in jedem Interview alle [benötigten] Informationen erhoben werden" (ebda: 143). Eine Lösung für dieses Dilemma gibt es nicht – Gläser/ Laudel schlagen ein geschicktes, angepasstes und ausbalanciertes Vorgehen vor. In den eigenen Interviews ist daher, neben dem Erfragen der interessierenden Aspekte, Wert darauf gelegt worden, spontan und flexibel auf allfällige weitere, relevante Informationen, die vom Experten geäußert werden, einzugehen und diese gegebenenfalls zu vertiefen, so wie den Sprechenden die Möglichkeit zu geben, am Ende des Gesprächs Aspekte zu äußern, die ihnen wichtig, aber nicht oder nur ungenügend während des Interviews behandelt worden sind. Zusammengefasst werden diese Informationen in den sogenannten „Restkategorien", die oben beschrieben und speziell ausgewertet werden. Dadurch wird, wie auch in der zugrundeliegenden Literatur beschrieben, gewährleistet, dass das Erhebungsinstrument sowohl an die Situation und das Gegenüber angepasst und somit die Prinzipien der Offenheit und des Verstehens (siehe unten) erfüllt werden können.

Das, was im Rahmen der Erläuterung der Fallstudie zu den theoretischen und methodischen Überlegungen zu Falldefinition und –auswahl gesagt worden ist, kann auch auf die Auswahl der Gesprächspartner beim Experteninterview umgelegt werden. Die Auswahl der Fälle (also in diesem Fall der Interviewpartner) ist eine bewusste Entscheidung des Forschers. Sinnvoll ist es diese schriftlich festzuhalten, auch wenn sich Fälle aufgrund ihrer z.B. Einzigartigkeit „aufdrängen". Für alle (anderen) Fälle gilt, sie nach Fallcharakteristik (z.B. typischer Fall, extremer Fall,…), nach Variation und auch Anzahl zu wählen. Im eigenen Vorgehen wird festgehalten welche Interviewpartner zu welchem Zweck ausgewählt und zu welchem Themenaspekt befragt werden. Dadurch ist das jeweilige Interview im allgemeinen Erkenntnisinteresse der Forschung verankert und seine Zuordnung zu einer oder mehrerer Untersuchungsfragen möglich.

Auch Experteninterviews sind, wie alle wissenschaftlichen Methoden, mit Stärken und Schwächen behaftet (vgl. z.B. Vor- und Nachteile von teilstandardisierten Verfahren). Methodische Schwächen können durch die Kombination, also Triangulation mit (den Vorzügen von) anderen Verfahren ausgeglichen werden. Der Methodenmix ist als

Forschungs- und Analysevorgehen in Kapitel 2 beschrieben worden. Das Experteninterview ist eine der „Teilmethoden“, die sich in dieses Verfahren einfügt.

Zu den soeben angesprochenen Nachteilen von Experteninterviews gehört, dass – in Bezug auf die mögliche Realisierung von methodologischen Prinzipien – das sogenannte regelgeleitete Vorgehen wenig bis gar nicht in dieser Methode umgesetzt werden kann. Die „Übersetzung“ des Erkenntnisinteresses in Interviewfragen erfolgt nicht anhand methodisch festgelegter Regeln. Damit das für die qualitative Forschung wichtige Kriterium der Nachvollziehbar (trotzdem) erfüllt werden kann, ist es wichtig, die Konstruktion eines Interviewleitfadens nachvollziehbar zu machen (vgl. Gläser/ Laudel 2009: 115). Im eigenen Fall passiert dies in Anlehnung an ein weiteres methodologisches Prinzip, welches in Experteninterviews – besser als das vorangegangene – umgesetzt werden kann: das Prinzip des theoriegeleitenden Vorgehens. Dieses unterstützt die Entwicklung von Leitfadenfragen aus den eigenen theoretischen bzw. inhaltlichen Vorüberlegungen. Da die eigene Untersuchung ihrer explorativen Natur wegen nur bedingt auf theoretische/ inhaltliche Konzepte basieren kann, werden die Untersuchungsfragen aus dem Kapitel 1 zur Übersetzung in Leitfadenfragen herangezogen.
An diese beiden methodologischen Prinzipien reihen sich noch das Prinzip der Offenheit und das Prinzip des Verstehens. Vier Anforderungen können laut Gläser/ Laudel definiert werden, welche in Leitfadengesprächen umzusetzen sind:

- Ein „hinreichend breites Spektrum von Problemen“ (Gläser/ Laudel: 2009: 15 f.) muss im Interview angesprochen werden.
- „Aufgeworfene Themen und Fragen sollen in spezifizierter Form behandelt werden“, wobei es um ein „sinnhaftes Verstehen von Reaktionen geht“ (Gläser/ Laudel: 2009: 15 f.).
- „Tiefe: der Befragte soll bei der Darstellung der affektiven, kognitiven und wertbezogenen Bedeutung bestimmter Situationen und bei der Darstellung seiner Involviertheit unterstützt werden“ (Gläser/ Laudel: 2009: 15 f.).
- Persönliche und soziale Kontakte sind als Voraussetzung für eine Reaktionsinterpretation ausreichend zu erfassen.

All diese Punkte finden im eigenen Vorgehen ihre Umsetzung und werden in den methodischen Erläuterungen der Arbeit (Kapitel 2 und Kapitel 9) bzw. in den weiteren Ausführungen (siehe z.B. Abschnitt I.V.a) behandelt.

I.iii.B.b.b Auswertungsverfahren bei Experteninterviews

1. Schritt: Das Kategoriensystem

Bei Expertengesprächen kann also, noch eindeutiger als im Falle von Gruppendiskussionen, aus dem Leitfaden ein Kategoriensystem entwickelt werden. Dies hilft die manifesten Inhalte in übersichtlicher Form und im Sinne der angestrebten Reduzierung darzustellen. Damit dem Prinzip der Offenheit Rechnung getragen wird, werden auch die „Experteninterview-Kategoriensysteme“ nach den Vorstellungen von Gläser/ Laudel offen konstruiert, um während der Auswertung noch verändert werden zu können. Desweiteren scheint es auch hier sinnvoll, eine sogenannte „Restkategorie“ zu definieren, wo all die Inhalte Eingang finden, nach denen nicht gefragt wurde, die jedoch (noch) von Interesse sein können. Dieses Material wird eins zu eins aus dem Text herausgenommen und „wartet“ in der Restkategorie auf seine weitere Verwendung und Auswertung (im zweiten Schritt).

Ähnlich dem zuvor beschriebenen Vorgehen werden keine detaillierten, wie Mayring sie nennt, Kodierregeln (Zuordenregeln von Material zu Kategorie) benannt. Es soll vielmehr eine Sammlung der (manifesten) Aussagen zu den erfragten Themen angelegt werden. Unterscheiden sich Inhalte, treten Unklarheiten oder spezielle Zuordengedanken auf, werden diese an der jeweiligen Stelle ausgewiesen, um intersubjektive Nachvollziehbarkeit als Gütekriterium zu gewährleisten und dem Nachteil der subjektiven Selektivität entgegenzuwirken.

2. Schritt: Die Auswertung der „Restkategorie“

Siehe zweiter Auswertungsschritt bei Gruppendiskussionen

I.iii.B.c Beobachtungsmaterialien

Bei der Analyse von für diese Arbeit erhobenen Beobachtungsmaterialien scheint es sinnvoll, eine je nach Zweck der durchgeführten Erhebung eigene Auswertungsdefinition zu treffen. Für jede Beobachtungen ist ein Protokoll als Auswertungsmaterial erstellt worden.

Auswertung der Prozessbeobachtung

Ziel ist es, in einem ersten Schritt alle „(Krems-Merkur-)fallrelevanten“ Informationen, die während des Prozesses mitgeteilt werden und im Prozessprotokoll festgehalten worden sind, zu extrahieren. Ein kombiniertes Vorgehen der bereits beschriebenen Methoden Cut and Paste Technique und der elaborierteren Vorgehensweise der Themenanalyse bzw. des Strukturierens nach Mayring’s Inhaltsanalyse scheint sinnvoll. Siehe dazu obigen Ausführungen und Kapitel 6.

Neben den Fallinformationen ist es von großem Interesse, die im Protokoll dargestellte Verhandlung aus soziologischen Gesichtspunkten zu betrachten. Z.B. die Rolle des Polizisten und das „Schauspiel Gerichtsverhandlung“ soll in Analyse und Ergebnisse miteinfließen können.

Das Vorgehen gestaltet sich so, dass eine Materialdurcharbeitung mit Kategorienschema 1 „manifeste fallrelevante Informationen“ erfolgt, eine zweite (noch einmal mit dem ganzen Material) mit dem Kategorienschema 2 „Rollen- und Interaktionsinformationen aus soziologischer Perspektive“. (Nachzulesen im Abschnitt I.v.A und Kapitel 6.)

Aufgrund des Umfanges des „Prozess(beobachtungs-)protokolls“ (das Dokument umfasst über 100 A4 Seiten, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,15) und der großen Kategorienanzahl, vor allem im Kategorienschema 2, ist zur qualitativ hochwertigen Auswertung auf das computerunterstützte Auswertungsprogramm AtlasTI[114] für qualitative Daten zurückgegriffen worden.

Auswertung der Begehung Krems-Lerchenfeld

Im Rahmen der Beschäftigung mit dem stadträumlichen Hintergrund der beiden jugendlichen Einbrecher im Fall Krems und des speziellen polizeilichen Handelns an einem (vermeintlichen) städtischen Hot Spot, ist eine Begehung in Krems-Lerchenfeld durchgeführt worden. Output sind ein mehrseitiges Beobachtungsprotokoll und an die 80 Fotografien zur vertiefenden Dokumentation. Über Zielsetzung, Konstruktion und

[114] Für weiterführende Informationen siehe z.B.: http://www.atlasti.com/de/index.html

Ergebnisse der Begehung informiert Kapitel 7 der Arbeit und der folgende Abschnitt des Anhangs.
Zur Auswertung der Begehung sei gesagt: Da Informationen aus der Begehung in erster Linie in deskriptiv-dokumentarischer Natur verwendet werden (sollten), ist auf eine inhaltszentrierte Auswertung mittels Kategorienschema und Methoden der Bildanalyse (wie unter anderem von Breckner in der visuellen Soziologie beschrieben) verzichtet worden. Solche Schritte wären aber im Rahmen anderer Fragestellungen oder vertiefender Forschung durchaus denkbar und sinnvoll.

I.iv Zusatzinformationen zu durchgeführten Erhebungen

I.iv.A Begehung Krems-Lerchenfeld – Random Walk

Um der Frage nachzugehen, ob mittels Beobachtung Aussagen über den stadträumlichen Hintergrund der (Einbruchs-)Tat und das Wohnumfeld der beiden am Einbruch beteiligten Jugendlichen getroffen werden können und wie sich das „Beobachtungsbild" im Vergleich zum (im Kapitel 7) dargestellten, „schlechten Ruf" des Gebiets verhält, wird eine Begehung von Krems-Lerchenfeld durchgeführt.

Die gewählte Methode folgt dem Konzept der teilnehmenden Beobachtung, mit dem, vor allem für die Auswertung gewichtigen Unterschied, dass nicht (nur) Personen, sondern die gesamte sich präsentierende Umgebung zu beobachten und analysieren ist.
Da die erhobenen Materialien (Protokoll und Fotos) aufgrund ihrer Selektivität eher dokumentarischen Zwecken dienen, liegt ein starker Fokus auf der methodischen Vorbereitung der Begehung. Damit soll erreicht werden, dass zumindest methodische Artefakte so weit wie möglich vermieden werden können.
Die Grundfrage, die sich stellt, ist, wie kann eine solche Begehung methodisch vor sich gehen bzw. methodisch vorbereitet werden? Die Wahl der Begehungsstrategie fällt auf ein Verfahren, welches in den Sozialwissenschaften eigentlich als Stichprobenziehungsverfahren bekannt ist: der „Zufallsweg" oder „Random walk" (Schnell et al. 2005: 285). „Bei diesem Verfahren wird innerhalb einer ausgewählten Fläche eine Startadresse zufällig bestimmt […]. Ausgehend von dieser Startadresse folgt ein Adressenermittler den Anweisungen einer sogenannten ‚Begehungsanweisung' [Hervorhebung durch Hrsg.], die formale Regeln der Begehung enthält" (ebda).
Bis auf den „Adressenermittler" läuft das eigene Prozedere nach ebensolchen Regeln ab. Per Zufallsauswahl wird eine Startadresse ausgewählt und für jeden Kreuzungspunkt die zu gehende Richtung ermittelt (siehe später).

Wissenschaftliches Ziel der Methode ist es, möglichst viel der sich bietenden Umgebung plus menschliches Handeln aufzunehmen, ohne mit einem konkreten Beobachtungsschema zu arbeiten. Das Festhalten der Eindrücke erfolgt zum einen per Fotografie, zum anderen durch Erstellen eines Gedächtnisprotokolls. Wo es notwendig ist, werden Notizen schon während der Begehung gemacht, wobei das Erregen von größerem Aufsehen vermieden werden soll (vgl. Kapitel 6).
Die Begehungsausrüstung umfasst einen Stadtplan, auf dem der Begehungsweg markiert ist, Schreibmaterial und eine digitale Spiegelreflexkamera. Zusätzlich wird ein sogenannter GPS Tracker mitgeführt. Dieser zeichnet mittels Satellit und GPS-Technik (Global Positioning System) eine zurückgelegte Wegstrecke auf und kann mithilfe eines Computerprogramms ausgelesen werden. Im eigenen Fall dient er, neben der grafischen Darstellung des gegangenen Weges, zugleich der Kontrolle, ob bzw. dass die vorab errechnete Wegstrecke eingehalten worden ist. (Siehe dazu Abbildung II.)

Weil sowohl in unzähligen Medienberichten, als auch in Schilderungen von Befragten, die Rede von „speziellen“ Lerchenfelder Örtlichkeiten ist bzw. manche dieser sich aus persönlicher Erfahrung als interessant gestalten könnten, sollen diese in einer weiteren Begehung bzw. Befahrung extra aufgesucht werden, sofern sie nicht auf der Begehungsroute (siehe Tabelle I) liegen. Das betrifft im gegenständlichen Fall den „Jugendbetreuungscontainer“ bei der Volksschule Lerchenfeld, den Eingang der VOEST Alpine Krems in der Schmidhüttenstraße, die Koloman-Wallisch-Straße als Durchzugsstraße von der Bundesstraße 37 (und z.B. den Einkaufsmöglichkeiten Merkur Markt, Bühlcenter, etc.) zum VOEST Alpine Krems Gelände bzw. zu weiterer Industrie im Süden von Krems, dem Zubringer zum Gewerbegebiet Krems (unzählige Einkaufsmöglichkeiten), dem Zubringer zur Schnellstraße 5 (Verbindung Krems - Tulln - Stockerau), etc.
Auch von diesen Örtlichkeiten sollen Fotos gemacht und kurze Rundgänge im betreffenden Gelände im Begehungsprotokoll vermerkt werden. Bis auf den Jugendcontainer, der extra angefahren wird, war dies bei der Begehung selbst dann jedoch nicht notwendig. Sowohl der Eingang der VOEST Alpine Krems als auch die Koloman-Wallisch-Straße waren gut von der eigenen Route einseh- und beobachtbar.

Zum Erstellen des Begehungsplans:

Zu Beginn der Fixierung eines Begehungsplans muss das Gebiet, in welchem eine solche stattfinden soll, festgelegt werden. Mit der Landkarte (siehe Abbildung I) werden Gebietsgrenzen festgelegt: Im Norden wird das Gebiet durch die Landersdorferstraße bzw. Obere Hauptstraße begrenzt, im Süden durch „An der Schütt“, im Osten durch das VOEST Alpine Krems Gelände und im Westen durch die Kremser Bundesstraße 37 bzw. die Hafenstraße und Weinzierl. Wie sich zeigen lassen wird, gehören auch Straßen östlich des VOEST Alpine Geländes zum Postsprengel Krems-Lerchenfeld. Der Distanz wegen, die sich auch leicht am Stadtplan erkennen lässt und der unmittelbaren Umgebung zum Industriegebiet, werden diese wenigen Straßen vom weiteren Vorgehen ausgeschlossen.

Abbildung I: Stadtplan Krems-Lerchenfeld



Quelle: Screenshot Google Maps „Krems-Lerchenfeld“ (zuletzt eingesehen am 02.11.2011)

Für Krems-Lerchenfeld wird die Postleitzahl 3502 ausfindig gemacht. Diese wird in ein Navigationsgerät (Becker, Traffic Assist Z 203 mit Software 2010) eingegeben. Der

Grundgedanke dahinter ist, eine Liste aller Straßen zu erhalten, die im betreffenden Gebiet zu finden und somit eine Grundgesamtheit für die geplanten Zufallsauswahlen sind. In erster Linie geht es darum, eine Startadresse für die Begehung zu ermitteln. Dazu erhält jeder Buchstabe des Alphabets fortlaufend eine Zahl (1=a, 2=b, … 26=z), so dass sich ein Zahlenbereich von 1 – 26 ergibt. Mit EXCEL wird dann eine Zufallszahl durch Zufallsauswahl (EXCEL-Funktion „Zufallsbereich“) aus diesem Zahlenbereich gezogen. Die erste gültige Wahl (also die erste Wahl, die auf einen Buchstaben fällt, mit welchem eine Straße in 3502 Krems-Lerchenfeld beginnt) ist die Ziffer 8, also „H“. Es stehen drei Ortsbezeichnungen mit dem Anfangsbuchstaben H zur Verfügung: Hauptplatz, Hetzendorfergasse, Hofrat-Erben-Strasse. Es wird eine zweite Wahl getroffen, in welche nur mehr die drei Folgebuchstaben auf H in der Straßenbezeichnung (also a [für H**a**uptplatz …], e und o) miteinfließen. Die zweite Wahl fällt auf „E“ und die Begehungsstartadresse somit auf die Hetzendorfergasse. Der genaue Begehungsbeginn wird am nördlichen Ende der Straße, mit Blick nach Süden, festgesetzt.

Um nun auch den Weg, der vom Startpunkt aus zu gehen ist, zu bestimmen, wird erneut mit einer Zufallsauswahl gearbeitet. Jede Straßen- bzw. Wegkreuzung fordert dabei eine Entscheidung, ob der Weg gerade, nach rechts oder nach links fortgesetzt wird. Insofern werden diesen drei Möglichkeiten (in dieser Reihenfolge) die Ziffern 1 bis 3 zugeordnet. Für jede Kreuzung wird nun mit oben beschriebener Funktion eine Zufallszahl (die, die Richtung angibt) ausgewählt. (Da nicht bei jeder Straßenkreuzung von allen drei Möglichkeiten ausgegangen werden kann, wird, parallel zur Zufallsziehung, am Stadtplan die Wahl nachvollzogen. Wirft die Auswahl eine Möglichkeit aus, die nicht gangbar ist, wird der Vorgang für diese Kreuzung wiederholt.) Zur Veranschaulichung: Die Ziffernreihe 1 – 1 – 3 beispielsweise würde bedeuten, an der dritten Kreuzung links abzubiegen (während die ersten beiden gerade gequert werden).

Für die eigene Begehung werden 25 Zufallsentscheidungen getroffen. Da die Zufallsauswahl beim letzten Schritt „zufällig“ wieder beim Ausgangspunkt ankommt, werden damit eine „natürliche“ Sättigung und das Ende der Begehung angenommen.

In der folgenden Tabelle ist der Begehungsplan beschrieben. Zu jeder Entscheidung wird die erste gültige Wahl ausgewiesen (also die, die laut Stadtplan gangbar ist) und eine Beschreibung, in welche Straße sie führt.

Tabelle I: Begehungsplan für die Beobachtung in Krems-Lerchenfeld

Entscheidung	**1. gültige Wahl**	**Beschreibung**
1	(2) rechts	Von Hetzendorfergasse in Rottenmannergasse
2	(3) links	Von Rottenmannergasse in Mittergriesweg
3	(3) links	Von Mittergriesweg in Landesdorferstraße
4	(1) geradeaus	Bei der nächsten Kreuzung der Landersdorferstraße folgen
5	(3) links	Von Landersdorferstraße nach Weinzierl
6	(1) geradeaus	Bei der nächsten Kreuzung Weinzierl folgen
7	(3) links	Von Weinzierl einbiegen in Weidegasse
8	(2) rechts	Von Weidegasse zurück nach Weinzierl
9	(3) links	Von Weinzierl in Hadresgasse – da diese eine Sackgasse ist, den Weg zurückgehen an die letzte Kreuzung, Blickrichtung nach Süden
10	(3) links	Von Hadresgasse nach Weinzierl
11	(2) rechts	Von Weinzierl nach Lerchenfelderstraße die Kreuzung zur Weidegasse wurde übersprungen, da schon gegangen)
12	(2) rechts	Von Lerchenfelderstraße in Lerchenfelderstraße - da diese eine Sackgasse ist, den Weg zurückgehen an die letzte Kreuzung, Blickrichtung nach Süden
13	(3) links	Von Lerchenfelderstraße nach Lerchenfelder Hauptplatz
14	(2) rechts	Von Lerchenfelder Hauptplatz in Hofrat-Erben-Straße einbiegen (der folgende Kreisverkehr wird als Kreuzung gedacht)
15	(3) links	Von Hofrat-Erben-Straße in Symalenstraße
16	(1) geradeaus	Bei der nächsten Kreuzung Symalenstraße folgen
17	(3) links	Von Symalenstraße in Liezenerstraße - da diese eine Sackgasse ist, den Weg zurückgehen an die letzte Kreuzung, Blickrichtung nach Süden
18	(3) links	Von Liezenerstraße in Symalenstraße
19	(1) geradeaus	Bei der nächsten Kreuzung der Symalenstraße folgen, diese wird zu Schmidhüttenstraße bzw. Auparkweg
20	(3) links	Von Auparkweg in Rottenmannergasse
21	(3) links	Von Rottenmannergasse in Judenburgerstraße
22	(2) rechts	Von Judenburgerstraße in Wasendorferstraße
23	(2) rechts	Von Wasendorferstraße in Paßhammergasse
24	(3) links	Von Paßhammergasse in Rottenmannergasse
25	(1) geradeaus	Bei der nächsten Kreuzung der Rottenmannergasse folgen – der Startpunkt an der Kreuzung mit der Hetzendorfergasse wird erreicht

Abbildung II: Mittels GPS-Technik aufgezeichneter Random Walk in Krems-Lerchenfeld



Quelle: Screenshot Programm NTRIP, Karten Google. Gesamtstrecke: 4,18 km

I.iv.B Die quantitative Erhebung

Es folgen das quantitative Instrument, welches bei der Befragung mit der Kremser Wohnbevölkerung eingesetzt worden ist (in grau hinterlegt die Interviewerанweisungen für die Telefoninterviews), sowie der dafür errechnete Quotenplan für n = 120 in Tabelle II. Zu Zielsetzung, Methodenbeschreibung und –einbettung, sowie Ergebnisdarstellung siehe Kapitel 8.

Quantitativer Dissertationsfragebogen „Meinung der Kremser Bevölkerung zum ‚Fall Krems'"

[Einleitung – bitte vorlesen]

Im Rahmen einer Dissertationserstellung am Institut für Soziologie, Universität Wien, wird vom Institut SOZAB eine Umfrage mit der Kremser Bevölkerung zum Thema „polizeiliches Handeln" durchgeführt. Alle Angaben werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

I. Hätten Sie ca. zehn Minuten Zeit an der Befragung teilzunehmen?

(1) Ja	(2) Nein
➔ [Weiter zu den Fragen]	➔ [Weiter zu VII.]

II. Dürfte ich vor den inhaltlichen Fragen aus Quotengründen bitte zuerst Ihr Geschlecht und Alter erfahren? [Geschlecht erfragen, sofern es nicht deutlich wird]

III. Geschlecht

(1) Männlich	(2) Weiblich

IV. Alter

[inhaltliche Einführung – bitte Vorlesen]

Nun zu den inhaltlichen Fragen:

In einer Augustnacht 2009 brachen zwei männliche Jugendliche, wohnhaft in Lerchenfeld, in den Merkurmarkt Krems ein. Es kam zur Konfrontation mit zwei Beamten der Kremser Polizei, welche durch stillen Alarm gerufen wurden. Im Zuge des Zusammentreffens wurde einer der beiden Jugendlichen durch einen Schuss der Beamtin am Bein verletzt, der andere durch einen Schuss des männlichen Polizisten tödlich in den Rücken getroffen.

Frage 1

Können Sie sich an diesen Vorfall im Merkurmarkt sehr gut erinnern/ eher erinnern/ weniger erinnern oder gar nicht erinnern?

(1) Sehr gut erinnern ➔ [weiter zu Frage 2]	(2) Eher erinnern ➔ [weiter zu Frage 2]	(3) Weniger erinnern	(4) Gar nicht erinnern	(-1) k.A.

[Vorlesen des Textes, wenn sich die Befragten wenig oder gar nicht an den Fall erinnern können:] Da Sie sich wenig/nicht an den Vorfall erinnern können darf ich Ihnen die damaligen Geschehnisse kurz zusammenfassen:

In einer Augustnacht 2009 brachen zwei Jugendliche in den Merkurmarkt Krems ein. Sie führten einen Schraubenzieher und eine Gartenharke mit. Durch stillen Alarm wurde die Polizei zum Markt gerufen und unternahm einen Rundgang. In einem unbeleuchteten Verbindungsgang kam es zur Konfrontation: die Einbrecher sprangen aus einer Nische hervor und kamen trotz des Rufes „Halt, Polizei!" auf die Beamten zu. Der Polizist gab einen Warnschuss und gleich in Folge seine Kollegin einen zweiten Schuss ab, welcher dem 17-jährigen die Oberschenkel durchschlug. Der zweite Täter, 14-jährig, rannte in den Verkaufsraum und versteckte sich hinter einem Getränkestapel. Als der Beamte näher kam, sprang er ihm entgegen. Der Polizist schrie erneut „Halt, Polizei" und schoss, wobei er nicht wie beabsichtigt in die Beine, sondern tödlich in den Rücken des Jugendlichen traf. Die Schussdistanz war von dem Polizisten auf ca. 4 bis 5 Meter angegeben worden. Gutachten haben gezeigt, dass es sich um voraussichtlich ca. 2 Meter gehandelt haben soll.

Frage 2

Wie schätzen Sie das gesamte Handeln des männlichen Beamten, der den 14 jährigen Einbrecher tödlich in den Rücken traf, ein? Richtig, eher richtig, eher falsch oder falsch?

(1) Richtig ➔ [weiter zu Frage 3]	(2) eher richtig	(3) eher falsch	(4) falsch	(-1) k.A.

Frage 2a

Bitte vervollständigen Sie den folgenden Satz:

Wenn der Beamte richtig gehandelt hätte, dann hätte er…

	(-1) k.A.

[Kann ein Befragter nach Überlegungszeit keine Antwort auf diese Frage geben, bitte vermerken mit „weiß nicht" und zu Frage 3 gehen]

Frage 3
Wie schätzen Sie das gesamte Handeln der weiblichen Beamtin, die dem älteren Jugendlichen die Oberschenkel durchschoss, ein? Richtig, eher richtig, eher falsch oder falsch?

(1) Richtig ➔ [weiter zu Frage 4]	(2) eher richtig	(3) eher falsch	(4) falsch	(-1) k.A.

Frage 3a
Bitte vervollständigen Sie den folgenden Satz:

Wenn die Beamtin richtig gehandelt hätte, dann hätte sie…

	(-1) k.A.

[Kann ein Befragter nach Überlegungszeit keine Antwort auf diese Frage geben, bitte vermerken mit „weiß nicht" und zu Frage 4 gehen]

Frage 4
Nun kommen wir zum polizeilichen Handeln ganz allgemein.
Bitte vervollständigen Sie den folgenden Satz mit der Aussage, die für Sie am meisten zutrifft [Antwortmöglichkeiten mit Nummerierung bitte vorlesen – den Befragten dann bitte nur eine Antwort auswählen lassen] :

Das Handeln eines Polizeibeamten wird in erster Linie geprägt durch…

1	… die staatlichen Gesetze.
2	… das Verhalten des Gegenübers.
3	… die Persönlichkeit des Beamten.
4	… Informationen von erfahrenen Kollegen.
5	… die Aus- und Weiterbildung durch die Polizei.
-1	k.A.

Frage 5
Welche Voraussetzungen müssten erfüllt werden um *richtiges polizeiliches Handeln* gewährleisten zu können?

Ich lesen Ihnen einige Aussagen vor, die Sie mit „stimme zu" bzw. „stimme nicht zu" bewerten können. Stimmen Sie bitte allen Aussagen zu, die ihrer Meinung nach erfüllt werden müssen!
[Ein Item nach dem anderen bitte vorlesen und zustimmen/ablehnen lassen – Buchstaben in Klammer bilden einen internen Code, bitte nicht vorlesen]

		(1) Stimme zu	(2) Stimme nicht zu	(-1) k.A
1	Polizeiliches Schusswaffentraining wird ab sofort mit Punkten bewertet. Wer unter einem bestimmten Wert liegt soll dem Außendienst verwiesen werden. (E)			
2	Bürgerinitiativen sollen sich für ein besseres Miteinander von Polizei und Öffentlichkeit einsetzen. (Ö)			
3	Die Gesetze für polizeiliches Handeln sollen weniger allgemein, dafür genauer auf reale Situationen hin umformuliert werden. (S)			
4	Polizisten sollen sich in ihrer Freizeit selbständig geistig und körperlich auf schwierige Situationen vorbereiten. (P)			
5	Polizisten sollen keine Schusswaffe mehr tragen. (S)			
6	Bürger sollen an Informationsveranstaltungen zu Aufgaben- und Problemgebieten der Polizei teilnehmen. (Ö)			
7	Polizisten sollen sich immer mit Verstand und Verständnis in ihr Gegenüber versetzen. (P)			
8	Die Öffentlichkeit soll von der Polizei besser über ihre Aufgaben- und Problemgebiete informiert werden. (E)			
9	Die Polizei soll für bessere			

	Aus- und Weiterbildung sorgen, da diese zu wenig qualitätsvoll ist. (E)			
10	Der Staat soll mehr Geld für die Aufnahme von mehr Polizisten zur Verfügung stellen. (S)			
11	Polizisten sollen ihren Ermessenspielraum nicht nutzen, sondern ihr Handeln rein nach Gesetzen ausrichten. (P)			
12	Die Öffentlichkeit soll Polizisten offener, unvoreingenommener und respektvoller gegenübertreten. (Ö)			
13	Die Polizei soll die Arbeitszeit und Überstunden ihrer Mitarbeiter reduzieren. (E)			
14	Der Staat soll mehr Geld für Ausbildung und Ausrüstung der Polizei zur Verfügung stellen. (S)			
15	Polizisten sollen auf eine bessere körperliche Verfassung achten: Kondition, Körperbau, Konzentration (P)			
16	Die Gesellschaft soll mehr Verständnis für Polizisten zeigen. (Ö)			

Frage 6a: Was bedeutet für Sie richtiges polizeiliches Handeln? Ich lese Ihnen verschiedene Aussagen vor und Sie bestimmen bitte mit den Antwortmöglichkeiten stimme zu/ stimme nicht zu, ob diese für Sie richtiges Handeln bedeuten.

[Ein Item nach dem anderen bitte vorlesen und zustimmen/ablehnen lassen]

		(1) Stimme zu	(2) Stimme nicht zu	(-1) k.A.
1	Polizisten müssen höflich sein			
2	Polizisten dürfen sich in ihrem Handeln ausschließlich an Gesetze halten			
3	Polizisten dürfen nicht nervös sein			
4	Polizisten sollen nicht autoritär auftreten			
5	Polizisten müssen hilfsbereit sein			
6	Polizisten dürfen nicht schießen			
7	Polizisten müssen gute von bösen Menschen unterscheiden können			
8	Polizisten dürfen nicht zu viel strafen			
9	Polizisten müssen ausreichend Aufmerksamkeit zeigen.			
10	Auf Polizisten muss man sich verlassen können			
11	Polizisten dürfen sich keine Gesetze zurechtbiegen.			
12	Polizisten dürfen keine Fehler machen			

Frage 6b: Und was trifft nun Ihrer Meinung auf die österreichische Polizei zu? Es folgt erneut eine Reihe von Aussagen, die Sie mit stimme zu bzw. stimme nicht zu bewerten können:

[Ein Item nach dem anderen bitte vorlesen und zustimmen/ablehnen lassen – Buchstaben in Klammer bilden einen internen Code, bitte nicht vorlesen]

		(1) Stimme zu	(2) Stimme nicht zu	(-1) k.A.
1	Polizisten sind unhöflich (F)			
2	Polizisten halten sich an Gesetze (R)			
3	Polizisten sind zu sehr nervös (F)			
4	Polizisten schießen zu schnell (F)			
5	Polizisten sind hilfsbereit (R)			
6	Polizisten können gute von bösen Menschen unterscheiden (R)			
7	Polizisten sind präpotent (F)			

8	Polizisten sind autoritär			
9	Polizisten strafen zu viel (F)			
10	Polizisten zeigen zu wenig Aufmerksamkeit (F)			
11	Auf Polizisten kann man sich verlassen (R)			
12	Polizisten biegen sich Gesetze zurecht (F)			
13	Polizisten machen zu viele Fehler (F)			

Frage 7
Der vor Gericht gestellte männliche Beamte des „Merkur-Vorfalles" wurde wegen ‚fahrlässiger Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen' zu 8 Monaten bedingter Haft verurteilt. Das heißt, er muss erst dann ins Gefängnis, wenn er sich noch einmal etwas zu Schulden kommen lässt.

Wie empfinden Sie dieses Urteil? Zu streng, gerecht oder zu mild?

(1) Zu streng	(2) Gerecht ➔ [weiter zu Frage 8]	(3) Zu mild	(-1) k.A

Frage 7a
Welches Urteil hätten Sie gesprochen?

	(-1) k.A.

Frage 8
Die Kollegin des angeklagten Beamten wurde wegen „Handeln in Notwehr" nicht vor Gericht gestellt.
Wie empfinden Sie das? Gerecht oder ungerecht?

(1) Gerecht ➔ [weiter zu Frage 9]	(2) Ungerecht	(-1) k.A.

Frage 8a
Welche Behandlung der Beamtin hätten Sie als gerecht empfunden?

	(-1) k.A.

Frage 9
Welche Meinung haben Sie zu folgenden Institutionen. Bitte antworten Sie mit gut, eher gut, eher schlecht oder schlecht:
[„Ihre Meinung zu **Institution** ist:" „**Befragtenantwort**" usw]

Gewerkschaften	(1) gut	(2) eher gut	(3) eher schlecht	(4) schlecht	(-1) k.A.
Europäische Union	(1) gut	(2) eher gut	(3) eher schlecht	(4) schlecht	(-1) k.A.
Fernsehen	(1) gut	(2) eher gut	(3) eher schlecht	(4) schlecht	(-1) k.A.
Politische Parteien	(1) gut	(2) eher gut	(3) eher schlecht	(4) schlecht	(-1) k.A.
Polizei	(1) gut	(2) eher gut	(3) eher schlecht	(4) schlecht	(-1) k.A.

Frage 10
Wie hat sich Ihre Meinung zur österreichischen Polizei nach den Geschehnissen bei und rund um den „Vorfall Merkur" geändert? Sehr zum Guten, eher zum Guten, gar nicht, eher zum Schlechten oder Sehr zum Schlechten?

(1) Sehr zum Guten	(2) Eher zum Guten	(3) Gar nicht ➔ [weiter bei V.]	(4) Eher zum Schlechten	(5) Sehr zum Schlechten	(-1) k.A.

Frage 10a
Aus welchen Gründen hat sich Ihre Meinung über die Polizei sehr/eher zum Guten, eher/sehr zum Schlechten [aus Antwort 10 übernehmen] geändert?

	(-1) k.A.

Zuletzt noch ein paar abschließende Daten zu Ihrer Person:

V. Was ist Ihre höchste abgeschlossene Schulbildung? [Wenn notwendig die Kategorien bitte vorlesen]

(1) Haupt-schule	(2) Lehre/ Berufsschule	(3) Mittel-Schule	(4) AHS/BHS	(5) Hoch-Schule	(6) Keine	(-1) k.A.

VI. Und sind Sie in Krems-Lerchenfeld wohnhaft?

(1) Ja	(2) Nein	(-1) Weiß nicht

Vielen Dank für Ihre Beantwortung!

[Im Falle einer Verweigerung/eines Abbruchs bitte notieren:]

VII. Verweigerung

Verweigerung nach Einleitung	Verweigerung nach inhaltlicher Einführung	Abbruch bei Frage _____

Tabelle II: Quotenplan für die Stichprobenziehung (n = 120)

Alter (in Jahren)	**Männer**	**Frauen**	**Gesamt**
15 – 19	3	4	7
20 – 59	39	37	76
60+	15	22	37
Gesamt	57	63	120

Für den Vergleich zur Kremser Wohnbevölkerung siehe u.a. Abschnitt I.v.C.

I.v Zusatzinformationen zu durchgeführten Auswertungen

I.v.A Kategorienschemata zu inhaltsanalytischen Auswertungen

- Kategorienschema zum Experteninterview „polizeiliches Einsatzhandeln“ (mit Chefinspektor Martin Hollunder-Hollunder, Bundeseinsatztrainer der ö. Polizei)

Kategorie	**Kategorienname**
K1	Info zu Person: Position, Dienstgrad, Art der Dienstausübung, Aufgabe
K2	Informationen zu Schusswaffentraining in Ö
K3	Zahlen zu Schusswaffentraining
K4	Art und Weise/ Ausmaß d. Trainings ausreichend/ verbesserungswürdig?
K5	Umsetzung von Übung in Realität?
K6	Persönliche Vorbereitung eines Polizisten möglich/ notwendig?
K7	Was ist Handlungsanleitung in realer Situation?
K8	Gesetz als Handlungsanleitung geeignet/ herangezogen?
K9	Zur Verfügung stehende Waffen?
K10	Informationen zu Taser als Waffe
K11	Rolle der Medien im Fall Krems
K12	Beurteilung des Falles Krems/ Handlungsalternativen?
K13	Restkategorie

- Kategorienschema zum Experteninterview „Jugend in Lerchenfeld“ (mit Manuela Leoni, GF Verein Impulse)

Kategorie	**Kategorienname**
K1.1	Beschreibung Person/ Aufgabe im Verein
K1.2	Zielsetzung des Verein Impulse
K1.3	Andere Zuständigkeiten für Jugendarbeit und Zusammenarbeit
K2.1	Charakterisierung „Jugendarbeit in Krems“
K2.2	Unterschied Jugendarbeit Krems-Lerchenfeld
K3.1	„Die“ Lerchenfelder Jugend als eigene Gruppierung?
K3.2	Abgrenzungstendenzen und vergleichbare Gruppierungen
K3.3	Probleme durch Gruppierungstendenzen
K3.4	„Jugendbanden“
K3.5	To do für Lerchenfelder Jugendliche
K4.1	Gründe, warum junge Menschen die Jugendberatung konsultieren
K4.2	Spezielle Problemlagen von Jugendlichen aus Lerchenfeld
K5.1	Unterschiede in Teilnahmebereitschaft an Aktivitäten nach Gebieten
K5.2	Durchmischung der Jugendlichen bei Aktivitäten
K6.1	Verantwortung im/ für den Vorfall Merkur
K6.2	Thematisierung des Falles in der Kremser Jugend
K6.3	Spezielle Angebote als Folge
K6.4	Veränderung der Jugend durch diesen Vorfall
K6.5	Veränderung der Jugendarbeit durch diesen Vorfall
K7.1	Jugendkriminalität: Charakterisierung und Vergleich/ Lerchenfeld
K7.2	Beiträge des Verein Impulse zur Prävention
K7.3	Effekte der Projekte
K8	Diverses

- Kategorienschema zum Experteninterview „Polizeiliches Handeln in Krems“ (mit Oberstleutnant Manfred Matousovsky, Bezirkspolizeikommandant Krems, Kontrollinspektor Leopold Steiner, Leiter der Kriminaldienstgruppe, Gruppeninspektor Walter Schaffhauser, eingeteilter Beamter auf der PI Krems)

Kategorie	**Kategorienname**
K1	Jugendkriminalität/ Kriminalprävention
K1.1	Lage und Erscheinungsbild von Jugendkriminalität in Krems
K1.2	Kriminalpräventionsprojekte (für Kinder/ Jugendliche)
K1.3	Charakterisierung der polizeilichen Kriminalpräventionsarbeit mit jungen Menschen
K1.4	Flächendeckung der Präventionsprojekte für junge Menschen in Krems
K1.5	Effekte der Präventionsprojekte
KX1[115]	Zusatzinfo zu K1: Verbesserung von Präventionsprojekten
K2	(Jugend im) Kremser Stadtteil Lerchenfeld
K2.1	Polizeirelevanter Unterschied Krems-Lerchenfeld zu anderen Kr. Stadtteilen
K2.2	Unterschied Lerchenfeld zu anderen Kr. Stadteilen: Kriminalität
K2.3 + K2.4	„Die“ Lerchenfelder Jugend (kriminelle Banden/Gangs? Unterschiede zu anderen Jugendlichen)
K2.5	Was müsste für Jugendliche getan werden?
KX2	Zusatzinformationen zu Krems-Lerchenfeld
K3	Vorfall Merkur
K3.1	Wie hat sich die Polizeiarbeit durch den Fall Merkur verändert?
KX3	Zusatzinfo Merkur
K4.1	Worauf wird das große Medieninteresse zurückgeführt?
K4.2a	Auswirkungen der Berichterstattung auf das Sicherheitsgefühl der Kremser
K4.2b	Auswirkungen der Berichterstattung auf gesellschaftliche Beurteilung von Tat und handelnden Personen
K4.3	Imageverschlechterung durch die Berichterstattung? (Auswirkungen der Berichterstattung auf das Image der österreichischen/ Kremser Polizei)
K4.4	Persönlich spürbare Reaktionen der Bevölkerung
KX4	Zusatzinformationen Medienberichtserstattung
K5.1/ K5.2	Reaktionen der Kremser Beamten auf den Fall Krems und Art der Aufarbeitung
K5.3	Verpflichtende Supervision
K6.1	Zahlen zu (Fehl-)Alarmauslösungen
K6.2	Problematik/ Schwierigkeiten polizeiliches Handeln in (Fehl-) Alarmsituationen
KX6	Zusatzinformation zu polizeilichem Handeln/ (Fehl-)Alarmsituationen
KX7	Der Prozess zum Fall Krems
KX8	Waffeneignung

[115] Das Kürzel „KX“ kennzeichnet Kategorien, die sich als Zusatzkategorien zu den Leitfadenfragen ergeben haben.

- Kategorienschema zur Schülergruppendiskussion

Kategorie	**Kategorienname**
K1	Einschätzung des polizeilichen Handelns
K2	Was hätten die Polizisten anders machen sollen?
K3	Einschätzung des jugendlichen Handelns
K4	Was hätten die Jugendlichen anders machen sollen?
K5	Wer trägt Schuld an dem Vorfall?
K6	Bedeutung des Urteils
K7	Rolle der Medien
K8	Welche Erwartungen an wen?
K9	Restkategorie

- Kategorienschemata Prozessbeobachtung

    - Kategorienschema 1: Manifeste fallrelevante Informationen

Kategorie	**Kategorienname**
1A. Gerichtsfrage „Hat der Angeklagte aus Notwehr gehandelt“	
1A1	Ausmaß der Strafrahmenausschöpfung (Definition Strafrahmen, gesprochenes Urteil)
1A2	Mildernde Umstände
1A3	Erschwerende Umstände
1A4	Gründe warum gegen Notwehr/ für fahrlässige Tötung entschieden wurde
1B. Urteilsspruch	
1B1	Dauer des Urteilsentscheids
1B2	Art und Weise der Urteilsverkündung
1B3	Urteilsspruch und weiterführende Begründungen
1B4	Was erfolgt nach der Urteilsverkündung?
1B5	Aussagen verschiedener Parteien zum Urteil/ der Begründung
1B6	Wird das Urteil angenommen?
1B7	Wird ein Resümee über den Prozess gezogen?
1C. Prozessablauf	
1C1	Art und Zeitpunkt Formulierung, Erläuterung des Anklagedeliktes
1C2	Erläuterung der Rolle der jeweiligen Zeugen
1C3	Platz der Zeugen/ Beteiligten, während sie sprechen
1D. Diverses	
1D1	Art der Protokollierung des Verfahrens (Mitsprache der Protokollierten? Wer gibt dem Schriftführer Anweisungen? Anwesenheit des Schriftführenden bemerkbar?)

    - Kategorienschema 2: Rollen- und Interaktionsinformationen aus soziologischer Perspektive

Wie im Kapitel 6 erläutert, war es notwendig, das Kategorienschema im Laufe der Auswertung zu modifizieren. Die wichtigsten Beifügungen sind in Kommentaren unten angeführt. Ist als Vergleich der Fließtext angeführt, bedeutet dies, dass sich diese Kategorie nicht direkt aus dem Material „befüllen“ ließ, im Zusammenhang mit anderen Informationen aber behandelt werden konnte.

Kategorie/ Kat.name	Bemerkung	Kategorie/ Kat.name	Bemerkung
A 1.1 Situationsteilnehmer[116]		STA 1.1 Betonung Gegensatz V	
A 1.2 Unterscheidung Situationstn.		STA 1.2 Beziehung STA – R	
A 1.3 (Sub)Aktivitäten Situationstn.	siehe Fließtext	STA 1.3 R auf eigene Seite ziehen	
A 2.1 Situationsdurchführung	vgl. A 3	STA 1.4 Einbeziehen Parteien+Reaktionen	
A 2.2 Ziele der Situationstn.		STA 2.1 Art Ansprache AN	
A 3 Schaffung soz. Situation		STA 2.2 Unterschied Ansprache AN – Parteien	
A 4 Normen die Tn. determinieren	siehe Fließtext	STA 3.1 unaufgefordertes Sprechen/Sprachzuteilung durch R	
A 5.1 Situationsregelmäßigkeiten		STA 3.2 darf unterbrechen/unterbricht Parteien	
A 5.2 wiederkehrende Verhaltensmuster der Tn.		STA 3.3 Reaktionen Parteien auf Unterbrechung durch STA	
A 5.3 Charakteristiken der Tn.	vgl. A 2.1	STA 3.4 Unterschiede Unterbrechen zw. Parteien	
A 5.4 Unterschiede der Tn.	vgl. A 2.1	STA 3.5 Reaktion wenn selbst unterbrochen	
A 6 Reaktion wenn Tn nicht entsprechen		STA 4.1 Nachfragen	
A 7 Unterschied Handlung/ Behauptung		STA 4.2 Unterschiede Nachfragen Parteien	
AN 1.1 Erster Aufruf des AN		STA 5 Verhaltensmerkmale	neu
AN 1.2 Platz des AN zu Verhörbeginn		SV 1.1 Aufklärung SV Rechte/Pflichten	
AN 1.3 Aufklärung über AN Rechte		SV 1.2 Sitzplatz SV währ. Einvernahme	
AN 2.1 Erscheinungsbild AN		SV 2.1 Bereiche der SV	
AN 2.2 Hinweis auf psych. Verfassung des AN/ Verhalten des AN		SV 2.2 Mitgeführte Gegenstände SV (Gutachten,…)	
AN 3.1 Wechsel Stimmungslagen/Erscheinung AN		SV 2.3 Art Aufforderung zur Aussage	
AN 4.1 Aussageverhalten AN (Mühe/Teilnahmslosigkeit/…)	siehe Fließtext	SV 2.4 Art der SV-Schilderung	
AN 4.2 Reaktionen der Parteien auf AN		SV 2.5 Gutachtenexemplar für andere Parteien?	
AN 4.3 Verhaltensänderung des AN gefordert	siehe B 5 und B 6.2	SV 3.1 Zwischenfragen an SV + Reaktion	

[116] Legende: AN = Angeklagter, STA = Staatsanwaltschaft, SV = Sachverständige, R = Richter, V = Verteidiger, Z/ ZZ = Zeuge, ZU = Zuschauer

AN 4.4 Unterstellung aus Reserve locken		SV 3.3 Reaktion SV wenn keine Antwort geben können	
AN 4.5 AN setzt sich gegen Aussage zur Wehr		SV 4.1 Gesprächsklima SV und Parteien/Unterschiede	
AN 5.1 Reaktionen des AN auf Parteien		SV 4.2 Reaktionen Parteien auf SV	
AN 6.1 Rechtfertigung des Handelns (Gründe)		SV 4.3 Ansprache AN an SV?	
AN 7.1 Betroffen- vs. Ungerührtheit		SV 5.1 Unterschiede zw. SV	
AN 7.2 Aufsässig – vs. Unterwürfigkeit		SV 5.2 Unparteiisch vs. Voreingenommen	
AN 7.3 Kooperationsbereitschaft vs. Passivität		SV 5.3 SV spricht mit Gutachten Partei an/ gibt Prozess eine Richtung	
AN 8 Reaktion auf Urteil		V 1 Rechte/ Pflichten der V kundgemacht?	
B 1 Polizistenrolle	siehe Fließtext	V 2.1 Einschätzung der Verteidigung	
B 2 Ansprache Polizistenrolle	siehe auch z.B. R 5.1	V 2.2 Ausmaß Beitrag Verteidigung/ Vorbereitung	z.T. neu
B 3 Grund der Ansprache d. Polizistenrolle	siehe oben	V 3.1 unaufgefordertes Sprechen	
B 4 Polizistenrolle verstärkt Verfehlung		V 3.2 Unterbrechung von Schilderungen	
B 5 Erwartung an Polizistenrolle		V 3.3 Reaktionen auf Unterbrechung	
B 6.1 Definition pol. Fehlverhaltens	siehe Fließtext	V 4.1 Beziehung V und AN	
B 6.2 Was hätte AN anders machen sollen/wollen	vgl. B 7.1	V 4.2 (non)verbale Kommunikation V und AN	
B 6.3 Änderung personenbezogen/allgemein		V 4.3 Reaktionen der V auf den AN	
B 6.4 Erwartung an Behörde		V 4.4 Unterbrechung V den AN	
B 6.5 Fehlverhalten Behörde		V 5.1 Betonung Gegensatz zu Sta	
B 7.1 Handlungsanleitung Gericht		V 5.2. V empfindet Behandlung/ -urteilung des AN ungerecht?	
B 7.2 Reaktion AN auf Handlungsanleitung		V 5.3 Reaktionen Parteien auf 5.2	
B 8.1 Beschreibung (ideal-)typischer Polizist		V 6.1 V versucht Parteien auf eigene Seite zu ziehen	
B 8.2 Diskrepanz Idealtyp Polizist ist – soll		V 7 Art Ansprache andere Parteien als AN	neu
B 9.1 Polizeiberuf Vor-/Nachteil für den AN		Z 1 Platz bei Zeugenaussage	
B 9.2 Zh./Einfluss Urteil/Delikt-Pol.rolle	siehe Fließtext	Z 2.1 Aufklärung Rechte/ Pflichten	

D 1 Rolle Mimik/Gestik Parteien/ Unterschiede	siehe Fließtext	Z 2.2 Unterschied Anrede Z/ AN	
D 2 Mitprotokollierung Nonverbales	siehe Fließtext	Z 3 Position/ Funktion Zeugen	
D 3 Nonverbale Parteienkommunikation	siehe Fließtext	Z 4.1 Zulassen freier Schilderung	
D 4 Rollenschwierigkeit	siehe Fließtext	Z 4.2 Erzählen/ Beantworten spez. Fragen	
D 5 Unterschied Parteienanwesenheit	siehe Fließtext	Z 4.3 Wer stellt Z Fragen	
D 6 Reaktion Parteien auf Urteil	siehe Fließtext	Z 4.4 Unterschiede Ansprache durch Parteien	
D 7 Verhalten Parteien nach Verhandlung	siehe Fließtext	Z 4.5 Reaktion auf Zeugenaussage	
D 8 Interviews nach Verhandlung	siehe Fließtext	Z 5.1 Parteien versuchen Z auf Seite zu ziehen	
D 9 Inhalt Interviews	siehe Fließtext	Z 5.2 (Unterschied) Stellenwert Zeugenaussagen	
E 1.1 (Un)Voreingenommenheit Prozessparteien	siehe Fließtext	Z 6.1 Verhalten/Bild der Z	
E 2.1 Stellenwert unerwarteter Neuheiten	siehe Fließtext	Z 6.2 Unterschied zw. Zeugen	
E 2.2 Entwicklung Eigendynamik	siehe Fließtext	Z 7 Zeugen (un)voreingenommen	
E 2.2 Prozessausgang zu Beginn unklar/offen/vorgefertigt	siehe Fließtext	ZU 1.1 Verhalten ZU	
E 3 Scheinbarer Stellenwert des Falles	siehe Fließtext	ZU 1.2 homogene Gruppe vs. Unterschiede	
M 1 Mutter Florian P		ZU 2.1 Störung aus ZU	
P1 Verhalten Privatanklägerin T	neu	ZU 2.2 Reaktion Parteien auf Störung	vgl. z.B. R 7
P2 Verhalten Privatanklägerin P	neu	ZU 3 Stimmung/Reaktion ZU auf Urteil	
R 1 Zulassen freier Schilderung		ZU 4 Auflösen Zuschauerschaft	
R 1.1 Befragungsverhalten	neu	ZUB Zusatzinformation Beobachtung	neu
R 2 Art AN-Ansprache		ZUI Inhaltliche Zusatzinformation	neu
R 3 Unterschied Parteienansprache		ZZ 1 Zeuge 1 Merkurangestellter	neu
R 3.1 Unterbrechung AN		ZZ 10 Zeuge 10 Ermittlungsrichter	neu
R 3.2 Unterbrechung andere Parteien als AN		ZZ 11 Zeuge 11 Psychologin d. V	neu
R 5.1 Ansprache Polizistenrolle		ZZ 12 CI der Tatortgruppe Spurensicherung	neu
R 6.1 Einbeziehen Parteien		ZZ 13 Polizist der	neu

		Tatortgruppe Krems Doku Kleidung	
R 6.2 Reaktion auf (unaufgeforderte) Part.meldungen		ZZ 14 Beamter PI Krems Notrufannahme	neu
R 6.3 Zulassen Part.kommunikation		ZZ 15 Beamter PI Krems Steiner (V)	neu
R 7 Reaktion auf (Störung) ZSCH		ZZ 16 PI Kommandant Krems	neu
R 8.1 kooperativ vs. Dominant		ZZ 17 Beamter LK NÖ Schusswaffe	neu
R 8.2 wenig vs. Stark unnahbar		ZZ 18 Lehrerin Florian P.	neu
R 8.3 sachlich vs. Emotional		ZZ 2 Zeuge 2 Roland T.	neu
R 8.4 gut vs. Kaum vorbereitet		ZZ 3 Zeuge 3 Kollegin des AN	neu
R 8.5 kaum vs. Stark voreingenommen		ZZ 4 Zeuge 4 1. Beamter Streife 2	neu
R 9.1 Verhindern Frage / Bericht		ZZ 5 Zeuge 5 2. Beamter Streife Krems 2	neu
R 9.2 Kritik Tatverhalten AN		ZZ 6 Beamter 1 LPK OÖ	neu
R 9.3 Kritik Gerichtsverhalten AN		ZZ 7 Zeuge 7 Oberstltn. LPK OÖ	neu
R 9.4 Suggestivfragen/ Unterstellung/ Drohung	z.T. neu	ZZ 8 Zeuge 8 Beamter LPK OÖ	neu
R 9.5 geschlossene Fragen		ZZ 9 Zeuge 9 Oberst LPK OÖ	neu
		ZZ 7 Zeuge 7 Oberstltn. LPK OÖ	neu
		ZZ 8 Zeuge 8 Beamter LPK OÖ	neu
		ZZ 9 Zeuge 9 Oberst LPK OÖ	neu

I.v.B Auswertung der Schülergruppendiskussion

Erhebungs- und Auswertungsfrage: Wie werden der Fall Krems, die handelnden Personen und die Konsequenzen des Vorfalls aus der jugendlichen Perspektive eingeschätzt?

I.v.B.a Dokumentarische Interpretation: formulierende Interpretation

Siehe zu diesen Ausführungen die folgenden Abschnitte und Spalte 1 in Tabelle III.

1. Gesamtschau des Materials, Ober- und Unterthemen in Überschriften (Initiierungsnotiz)

Legende der formulierenden Interpretation in Tabelle III:
(I)… Frage des Interviewers
(*)… Antwort auf die Fragen bzw. Zwischenfragen des Interviewers und somit initiiert vom Forscher

Tabelle III: Formulierende und reflektierende Interpretation einer Schülergruppendiskussion

Formulierende Interpretation		**Reflektierende Interpretation (s.u. I.v.B.b)**
1.	Zusammenfassung des Vorfalls (I)	I
2.	Frage: Einschätzung des polizeilichen Handelns (I)	
	Bewertung des polizeilichen Handelns nach richtig/ falsch (*)	W1 – M1 – M2 – W2 (16 – 21)
	Nennen von Handlungsalternativen	M2 – W2 – M2 – M1 – M2 (22 – 27)
3.	Begründung der Einschätzung	
	Begründung (*)	I – W1 – W1 – W2 – W1 – M2 (32 – 42)
	Bewertung des jgdl. Handelns	
	Kontroverse, ob richtig/ falsch	
	Handlungsalternativen für Polizisten	W3 (43 – 48)
	Kontroverse über Begriff von und Umgehen mit Fehlalarm(en)	M1 – W3 – M2 – M1 – M2 – M1 – M2 – M1 – M2 – M1 – M2 – I – M2 – I – M2 – I – M2 – M1 – W2 – W3 - M1 – M1 (49 – 88)
4.	Frage nach polizeilichen Handlungsalternativen (I)	
	Diskussion über Handlungsalternativen (*), v.a. andere Abwehrmethode, Bsp. Taser	M2 – W3 – M2 – M1 – M2 – W3 – W1 – W3 – W1 – I – W1 – I – M1 – I – W1 – I – M1 – M2 – M1 – M2 – M2 – I – W1 – I – I – W1 (95 – 138)
5.	Frage nach Einschätzung der 2. Schussabgabe (I)	
	Einschätzung und Begründung (*)	W2 – W3 – I – M2/M1 – I – M2 – W1 – M1 – W1 – I – W1 – W4 – I – M1 – I (143 – 176)
6.	Frage nach Einschätzung des jugendlichen Handelns (I)	
	Einschätzung des jgdl. Handelns (*)	M1 – W1 – M1 – W1 – W4 – W2 – W4 – W3 – W2 – W1 – I – W1 – I – W1 – M1 – W4 – W1 - W3 – W4 – W2 – W4 – W1 – W2 – W44 – W2 – M1 – W1 – W2 – W4 – W2 – W3 – W4 – W2 – W3 – M1 – W4 – M1 – W4 - (182 - 263)
	Handlungsalternativen und Beurteilung der Reaktion der Jugendlichen nach Warnschuss	
	Kontroverse über Überraschungsmoment Polizei + Jgdl.	W1 . W2 – W1 – W4 – I – I – M2 (269 – 283)
	Beeinträchtigung des Jugendlichen (?)	M2 – M2 – I – M2 – I – M2 – I – M2 – I – M2 (285-295)
	Gründe für Einbruch	W3 – W2 – W3 – M1 – M2 – W3 – W2 – I – W2 – W4 – W1 – M1 – I – M1 – M2 (296 – 323)
	Einschätzung des Tatwerkzeugs, Werkzeug vs. Waffe, Bedrohung? (*)	M2 – W2 – M1 – W2 – M1 – W2 – W2 – I – W2 – W1 – M2 - ? – W3 – W4 – W3 – M1 – W2 - I – M1 – W4 – I – W3 – W1 – M1 – W3 – M1 – M2 – W2 – W1 – W2 – I

		– W2 – I – W1 – W2 – I – M2 – W2 – M2 – W3 – M2 – W3 – W2 – W1 – W2 – W1 – M1 – M1 – W2 – W1 – M1 – W3 – M1 – W3 – I (327 – 419)
7.	Einschätzung des Belassens/ Ausreichens der Notbeleuchtung (*)	M2 – W2 – W1 – W2 – M1 – W3 – M1 - ? – W2 – W1 – M1 – W4 – W1 – M2 – W1 - (428 - 456)
	Einschätzen des pol. Nichterkennens der Jugendlichen als Jugendliche (*)	M2 – M1 – M2 – W2 – M1 – W1 – W2 – M1 – W2 – W4 – M1 – W2 (460 - 475)
	Unterscheidung jugendliche Täter – erwachsene Täter	M2 – W3 – W2 – W3 – W4 – M1 – W2 – W1 – M2 – W2 – W1 – M2 – I – M1 – W1 – M1 – W2 – W1 – M1 – W4 – W1 – W3 – W1 – W3 – I – W3 – I – W3 – W2 – M2/M1 – I – W1 – W1 – M2 – M2 (476 - 554)
8.	Rolle der Herkunft (*)	W1 – W2 – W1 – W2 – M1 – W1 – M2 – M1 – W2 – W3 – M1 – W3 – W1 – W3 – M1 – W3 – M1 – W3 – M2 – W2 – W3 (557 – 586)
	Unterscheidung Jugendliche – Erwachsene	W3 – I – W3 – M1 – W3 – M2 – W3 (587 – 599)
	Mediale Abhandlung	M1 – W1 – M2 – W2 – W1 – M1 – M2 – W2 (600 – 609)
9. (!)	Charakterisierung und Diskussion über Lerchenfeld (zT *)	W2 – W3 – W2 – W3 – W2 – W3 – W2 – W3 – W1 – M1 – M2 – M1 – M2 – W2 – M1 – W2 – M1 – M2 - M1 – M2 – M1 – W2 – W4 – M1 – W2 – W3 – W2 – W3 – W2 – W3 – M2 – W3 – M2- W3 - M2 – W3 – W1-M2 – W2 – W1 – I – W2 – M1 – W2 – W1 – M2 – W1 – M1 – M1 – W2 - W2 - M2 - W2 - M2 - W1 – W2 – M2_W1 - M1 – W1 – M1 – W1 – W2 – M1 (611 – 701)
	Änderungsmaßnahmen und Verantwortung (zT *)	W1 – M1 – W1 – W2 – W1 – M1 – W1 - M2 – W1 – M2 – M1 – W3 – M2 – W3 – M1 – W2 – W3 – M1 – M1 – M2 – M1 – M2 – W2 – M2 – W2 – M2 – W2 – M2 – W2 – M2 – M2 – W2 – M2 – W2 – M2 – W1 – M1 – W1 – M2 – M1 – W1 – W2 – W1 – W2 – W1 – W2 – M1 – W3 – W2 - ? – W3 – M1 – W3 – M1 – W3 - ? - ? – W3 – M2 – W3 – W1 – W3 – W1 – W2 – W1 – W2 – W3 – W1 – I – W3 – W2 – W3 – M1 – W3 – E4 – W2 – W2 – W4 – W2 – W4 – W2 – W4 – W2 – M1- W2 – M1 – W3 – W2 – M2 – W2 – M1 – W2 – W3 – W2 – W3 – W3 – W3 – M1 – W2 (705 – 862)
	Ab- und Ausgrenzungstendenzen Lerchenfelder Jugend	W3 - W1 – M1 – M1 – W1 – W3 – W1 – W3 – W3 – M2 – W2 – W1 – M2 – W2 – M1 – W2 – M2 – W2 – M1 – W2 – M1 –

		W2 – M1 – W2 – M1 – W2 – W1 – M1 (863 – 913)
	Notwendigkeit der Veränderung vs. Unmöglichkeit von Veränderungen	M2 – M1 – M2 – M1 – M2 – M1 – W3 – W1 – M2 – W2 – W1 – M2 – M1 – W1 – M1 – W1 – M1 – W1 – M1 – W4 – W1 – W3 – M2 W3 – W1 – W3 – M1 – W2 – W3 – I – M1 – W3 – W1 – W2 – W1 – W2 – W1 – M2 – W2 – W3 – M2 – W3 – W2 – M1 – W3 – M2 – W4 – W2 – M1 – W2 – W2 – W4 – M1 – W1 – W4 – W2 – W3 – W2 – W3 – M1 – W2 – W3 – M1 – W2 – W3 – M2 – M2 – W4 – W2 – W4 – M1 – W4 – M1 – W4 – W3 – W2 – W4 – W3 – M1 – W3 – W2 – W3 – W4 – W3 – W2 – W2 – W3 – W2 – W3 – W2 – W3 – M1 – W2 – I – W3 – M1 – W2 – W3 – W2 – M1 – W2 – M1 – W2 – W3 – W2 – W3 – W2 – W3 – W2 – W3 – M1+M2 (924 – 1108)
10.	Frage nach „Schuld“ an dem Vorfall (I)	
(!)	Diskussion der Schuldfrage nach unterschiedlichen Parametern (*), Stichwort Taser	W4 – W1 – M1 – W1 – M1 – W1 – W3 – M1- W3 – M1 – W1 – M1 – W1 – W3 – M2 – M1- W1 – M1 – W1 – I – M1 – I – M1 – I – M1 – I – W3 – W2 – M1- W3 – W2 – W3 – W2 – I – W3 – I – W1 – W4 – M1 – W2 – W3 – W2 – W1 – W2 – W1 – W1 – M2 – I – M2 – W2 – M2 – W2 – M2 – W2 – M2 – W3 – M1 – W2 – M2 – W2 – M1 – W3 – M1 – W4 – M1 - M2 – W4 – W2 – W3 – W2 – M1 – W4 – M1 – W2 – M2 – W3 – M2 – W2 – W4 – W2 – M1 – W2 – M1 – W2 – M2 – M1 – M2 – W2 – M1 – W1 – W2 – M1 – W2 – W3 – W1 – W3 – W2 – M1 – W4 – M1 – W4 – W1 – W4 – W1 – W3 – M1 – W3 – W4 – W1 – M1 – M2 – W2 – M2 – W3 – W2 – M2 – W2 – M2 – W2 – W2 – M2 – M1 – W4 – M1 – W1 – W4 – W2 – I – W1 – W2 – W4 – W1 – W4 – M1 - W4 – W1 – W4 – M2 – W4 – W3 – W2 – W3 – W4 – W3 – M2 – W1 – W3 – M2 – W3 – M1 – W3 – W4 – M1 – W3 – M2 – W3 – W1 – W2 – M1 – W2 – W1 – W4 – W1 – W2 – M1 – W1 – W4 – M2- W1 – W4 – M2 – M1 – M2 – M1 – M2 – M1 – W3 – M2 – W3 – M2 – W3 – W2 – W3 – W2 – W3 – W2 – M1 – W4 – W2 – M1 – W2 – I – W2 – I – W3 – W1 – W2 – W1- W2 – W1 – M1 – W2 – M1 – W2 – M1 – W2 – W3 – I – M1 – W3 – M2 – W2 – W3 – M2 – W3 – W1 – W3 – W1 – W3 – I – W3 – I – M2 – W4 – I – M2

		– I – M2 – W1 – M1 – I – M2 – I – W1 – I –W1 – M2 – I – M2 – W2 – M2 – W2 – M2 – W3 – W1 – W3 – W1 – W3 – M2 – W3 – W4 – W1 – M2 – W1 – W2 – M2 – W1 – M2 – M1 – W3 – M1 – W2 – W1 – W2 – W3 – W2 – W3 – M1 – W3 – W2 – W3 – W2 – M1 – W3 (1117- 1530)
11.	Frage nach Beurteilung des Urteils (I)	
	Beurteilung des Urteils (*)	W2 – M1 – W2 – M1 – W1 – W2 – M2 – M1 – W2 – W3 – M1- W1 – W2 – M2 – W3 – W2 – W3 – W2 – M1 – W1 – W3 – W2 – W2 – W3 – W1 – W2 – M1 – W2 – W3 – W1 – I – W3 – W2 – W3 – W3 – M1 – W2 – W1 – M1 – W2 – W1 – W3- M1 – W2 – M1 – W2 – M1 – W3 (1539 – 1602)
	Reaktion (und Schuld) des Umfelds und der Medien, sowie Begründung dafür	W1 – M1 - W2 – M2 – W1 – W2 – W1 – W2 - ? – W1 – W2 – W1 – M2 – W2 – M2 – M1 – M2 – W2 - ? – W2 – M1 – W1 – W2 – M1 – W1 – W2 – M1 – W2 – W3 – W1 – W2 - ? – W2 – W1 – W2 – W1 – W2 – W1 (1603 – 1675)
12.	Frage nach Beurteilung des medialen Einflusses (I)	
	Beurteilung des medialen Einflusses (*)	M1 –W1 – M1 – W1 – M2 – M1 – W2 – W4 – W1 – W2 – M1 – M2 – M1 – W3 (1678 – 1692)
	Nationale und internationale mediale Abhandlung + Begründung	W1 – M2 – W2 – W1 – M2 – M1 – M2 – M1 – W3 – W4 – W3 –W2 – W3 – W2 – W3 – I – W2 – M1 – W2 – W3 – W4 –W3 – W2 –M1 – W2 – M1 – W2 – W4 – M2 – W4 – M2 – W2 – W3 – W1 – M1 – M2 – W3 – W2 – W1 – W4 – W2 – W4 - W3 – W4 – W3 – M1 – W1 – M1 – W1 – W2 – W4 – W2 – W4 – M2 – W2 – W1 – W2 – W1 – M1 – M2 – M1 – M2 – W2 (1693 – 1776)
13.	Frage nach offenen Erwartungen (I)	
	Diskussion offener Erwartungen anhand verschiedener Parameter (*)	M1 – M2 – W2 - ? – M2 – W2 – W3 – W2 – W3 – M2 – W3 – W1 – W3 – W1 – W3 – W1 – M1 – W1 – W2 – W1 – W2 – W3 – M1 – W3 – W4 – W3 – W1 – W4 – M1 – W4 – W3 – W4 – W2 – W4 – W3 – W4 – W3 – M1 – W3 – W4 – W3 – M2 - ? – W3 – M2 – I – M1 – W2 – I – M1 – M2 – M1 – I – W2 – W1 – W1 – W2 – W1 – W2 - ? – W2 – W1 – M1 – W3 – M1 – W2 – W3 – M1 – W4 – I – M1 – I – M1 – I – M1- W3 – W2 – W1 – W3 – W2 – W3 – W2 – W1 – W3 – W2 – W1 – W2 – W3 – W2 – W3 – W2 – W3 – W2 – W1 – W2 – W3 – M2 –

		W1 – W3 – M2 – W1 – W3 – W2 – W3 – I – W4 – I – M1 – W2 – W1 – W2 – W1 – M1 - W1 – M1 – W1 – M1 – M2 – M1 – M2 – W2 – M1 – W2 – W2 – M2 – M2 – M1 – M2 – M1 – M1 – M2 – W2 – M2 – W3 – M2 - ? – W3 – M2 – W3 – M2 – W1 – W3 – M2 – W3 – I (1785 – 1990)

2. Textstellenauswahl nach Relevanz für eigene Forschungsfrage und Vergleich
→ alle Textstellen sind für die Beantwortung der Forschungsfrage, als auch für das Ansinnen der Arbeit von Interesse. Aufgrund des Informationsausmaßes werden nicht alle Themen in der späteren Analyse aufgegriffen. Kürzung und weitere Relevanzbestimmung erfolgen in der inhaltsanalytischen Auswertung nach dem Kategorienschema im Abschnitt I.v.A.

3. Auswahl dichter Stellen
→ die dichten Stellen werden in Tabelle III mit einem (!) gekennzeichnet

4. Formulierende Interpretation der dichten Textstellen
Die in den beiden vorherigen Schritten ausgewählten, besonders dichten Textstellen werden detailliert, wie in Punkt 1, untersucht; Textstelle = Zeilennummer des Transkripts

Tabelle IV: Formulierende Interpretation der dichten Textstellen

	Thema	**Textstelle**
I.	*Charakterisierung und Diskussion über Lerchenfeld*	
	Polizei: Vorurteile gegen Bewohner von Lerchenfeld	557 – 563
	Vorhandensein von Stereotype vs. Vorurteile = Tatsachen: Gebiet mit hohem Ausländeranteil → eigenes Milieu	564 – 585
	Exkurs: Unterscheidung Erwachsener – Jugendlicher	586 – 610
	Spezieller Milieucharakter von Lerchenfeld: Unterschiede in Einkommens-, Wohn- und Ausbildungssituation zu anderen Kremser Gebieten; nicht von Ausländerquote abhängig	611 – 622
	Forderung der Medien: Jugendliche sollen gefördert werden → wollen keine Förderung vs. Politik sollte tätig werden/ es sollten Tätigkeiten ins Leben gerufen werden vs. Stolz der Angehörigen vs. Herkunft Lerchenfeld darf nicht wie ein Problem dargestellt werden	623 – 669
	Charakterisierung Krems Lerchenfeld: Kremser Ghetto, Problemzone, Arbeiterviertel	677 – 701 (*)
	Projekte für Jugendliche: Zweifel an Annahme, Beginn schon im Kindesalter, Schulen verbessern, Frage der Verantwortlichkeit, kein spezielles Projekt denkbar, da Probleme in der Gesellschaft verankert, Beginn einer Veränderung notwendig, aber Umsetzung langwierig	705 - 734
	Freizeitinfrastruktur in Lerchenfeld: gut → Probleme liegen nicht an Aktivitäten/ Räumen (Spielplätze), sondern mangelnder Zukunftsperspektive, Gruppenbildung der Jugendlichen mit älteren Personen, schlechte Vorbilder, Chancenlosigkeit	735 – 787
	Änderung der Gesellschaft nötig: bessere Bildung für finanzielle Verbesserung und Zukunftsperspektiven, sinnvolle	793 – 862 (*)

	Nachmittagsbetreuung für Kinder, Durchmischung der Schulen: Chance auf Änderung durch Anpassung vs. Ausgrenzung	
	Lerchenfelder als eigene Spezies: Problem der Stigmatisierung vs. Selbstabgrenzung, fühlen sich aufgrund Migrationshintergrund benachteiligt und anders behandelt vs. Charakter liegt nicht am Migrationshintergrund	863 – 896
	Problem in Lerchenfeld und für die Gruppierungstendenz: gegenseitiges Aufhetzen der österreichischen und ausländischen Unterschicht	897 – 913
	Verantwortung für Verbesserung und denkbare Projekte: für Regionalpolitik schwierig → Verantwortlichkeit von Land und Bund, Ursachen für städtische Segmentierung finden	924 – 943 (*)
	Für Verbesserung Annahme durch und Kooperation der Betroffenen notwendig (Lerchenfeld hat sich gegen Hilfe ausgesprochen vs. es wurde nicht wirklich etwas initiiert) – Problem: fühlen sich „verarscht“, haben Stolz, wollen nicht wie arme Menschen dargestellt und behandelt werden	944 - 974
	Lösungsvorschlag: Ansetzen an Problemen überregional vs. eine großflächige Veränderung ist nicht möglich, Änderung von Bauformen: vermeiden von Wohnblöcken mit großer Anzahl an Einwohnern vs. Problem der Umsetzung und der finanziellen Mittel	975 – 1108 (zT *)
II.	*Frage nach „Schuld“ an dem Vorfall (I)*	
	Zusammenkommen von Umständen, Auslöser: Einbruch der Jugendlichen	1117 – 1121 (*)
	Notwendigkeit Waffenumstellung (Taser) vs. Mangel an finanziellen Ressourcen zur Umstellung und Schulung – Schulung bei überraschender Situation nur von minderem Wert, Problem Ausrüstung nicht Ausbildung	1122 – 1174 (zT *)
	Zusammenkommen mehrerer Umstände, Jugendliche schuldig, Polizisten auch nicht unschuldig resp. Schuldig, reflexartiges Handeln auf beiden Seiten, keine Absicht	1175 – 1189
	Mord, wie von Medien betitelt, nicht vorliegend, keine Absicht	1190 – 1199
	Möglichkeit, dass Jugendliche wirklich mit dem Ladenbesitzer gerechnet haben, dann ist Handeln nach dem Warnschuss verständlich vs. Polizei hätte sich für andere Glaubwürdigkeit nicht noch anders bemerkbar machen können	2000 – 1226
	Verhalten der Jugendlichen nach dem Warnschuss: verständliche Reaktion, Angst, Abschätzen welche Art von Schuss, mit welchem Ziel, für sie nicht klar, in Situation nicht möglich einen klaren Gedanken zu fassen vs. hätten sich ergeben, nicht verstecken sollen, andere Reaktion wäre nötig gewesen; Mutmaßung über Gedanken der Jugendlichen	1227 – 1288
	Erinnerung an schlechten Film, Assoziation zu solchen möglich vs. Dass Jugendliche in dieser Situation zu Filmen mit Ladenbesitzern assoziiert haben eher unglaubwürdig	1289 – 1310
	Kontroverse über Handeln des 14-Jährigen als er sich hinter Palette versteckt hat resp. davon hervorgekommen ist: verständlich aus Angst vs. hätte Signale des sich Ergebens zeigen, anders handeln sollen	1311 - 1400

	Spontane unbedachte Reaktion von beiden Seiten; Polizist hat unabsichtlich geschossen vs. hat mit Absicht geschossen, aber Erschießen war nicht das Ziel → da in den Rücken getroffen musste der andere schon am Rückzug gewesen sein - Panikreaktion	1401 – 1448
	Zweiter Schuss (ins Bein des 17-Jährigen), Hilfeleistung der Beamtin, Trennung vom männlichen Kollegen = Fehler, Täter hätte nicht flüchten können vs. verständlich, dass Polizist den anderen finden/ aufhalten will, um nicht attackiert zu werden/ weil unsicher, wo die Täter eingestiegen sind und zeitgleich erste Hilfe geleistet werden muss	1458 – 1516 (zT *)
	Polizist ließ sich ablenken, 14-Jähriger hätte die Waffe erst im letzten Moment sehen können, darum auf den Beamten zugegangen und erst dann umgedreht = Grund für Treffer in den Rücken	1517 - 1531

I.v.B.b Dokumentarische Interpretation: reflektierende Interpretation

Darstellung des prozesshaften Diskussionsverlaufs (der Sprechakte) → arbeitsteilige Bezugnahme auf die jeweiligen Themen. Der Übersicht wegen ist die grafische Darstellung zusammen mit der formulierenden Interpretation in Tabelle III (reflektierende Interpretation in Spalte 2) dargestellt.

Auch „nonverbale" Signale z.B. „mmh" werden personsbezogen festgehalten, soweit sie als Reaktion oder Meinungsäußerung zu deuten sind.

Legende der reflektierenden Interpretation in Tabelle III::
?… die Aussage konnte keinem Sprechenden zugeteilt werden,
W… weiblich
M… männlich
I… Interviewerin
W1 – W4/ M1 und M2… Es haben vier Schülerinnen und zwei männliche Schüler an der Diskussion teilgenommen, daher finden sich an Abkürzungen: W1 bis W4, M1 und M2
(16 – 21,…)… Dem Diskussionsverlauf werden die Textstellen mit Zeilennummern in Klammern beigefügt.

I.v.B.c Inhaltliche Zusammenfassung

In der Diskussion mit sechs Schülern des Piaristengymnasiums Krems lässt sich keine Gruppenmeinung zum Fall Krems-Merkur ausmachen. Je nach erfragtem Punkt, gehen die Meinungen unterschiedlich stark auseinander.

Einschätzung des polizeilichen Handelns: Von den sechs Befragten geben fünf eine Beurteilung ab. Zwei schätzen das Handeln als richtig und drei schätzen es als falsch ein. Für zwei davon ist es verständlich in einer solchen Situation - wie der Polizist angegeben hat - Angst und Schrecken zu empfinden, woraus sich das falsche Handeln erklären lässt.

Einschätzung des jugendlichen Handelns: Alle Befragten sind sich einig, dass Einbrechen als „nicht richtig" bezeichnet werden kann. Drei Befragte konzentrieren sich in ihrer weiteren Einschätzung darauf, was die Jugendlichen ihrer Meinung nach falsch gemacht

haben oder anders machen hätten sollen. Für zwei (andere) Befragte ist das Handeln der Jugendlichen ebenso von Überraschung und Überreaktion geprägt, wie das der Polizisten.

Auf die Frage nach der Beurteilung der zweiten Schussabgabe des Polizisten geben vier der befragten Schüler eine Antwort. Alle vier sind sich einig, dass kein absichtlicher Tötungswille darin zu sehen ist. Vielmehr wird von Angst und Schrecken, Überreaktion und Überraschung gesprochen.

Einschätzung der jugendlichen Tatwerkzeuge: Alle sechs befragten Personen sprechen sich dafür aus, dass die Gartenkralle und der Schraubenzieher als Werkzeuge und nicht als Waffen anzusehen sind. Ob die Jugendlichen damit die Polizisten, so wie von denen im Prozess angegeben, bedroht haben, wäre für einen Respondent „im Affekt logisch“ für einen anderen eher unwahrscheinlich.

Kann es sein, dass die Jugendlichen von den Polizisten nicht als Jugendliche erkannt worden sind? Fünf Schüler geben eine Antwort und sprechen sich für diese Möglichkeit aus. Einer davon meint, wenn, dann wäre ein Erkennen noch am ehesten beim Jüngeren möglich gewesen.
Bei den Diskutanten entsteht die Frage, ob es denn einen Unterschied mache, ob die Einbrecher Jugendliche oder Erwachsene seien? Die Forscherin gibt die Frage zurück und möchte wissen, ob die Schüler denken, eine Unterscheidung zwischen Jugendlichem und Erwachsenem könne, müsse oder sei getroffen werden/ worden? Zwei der fünf darauf antwortenden Personen meinen, dass man einen Unterschied machen solle: zum einen, weil es mehr Skrupel bedeuten hätte können auf einen Jugendlichen zu schießen, wenn dies dem Polizisten bekannt gewesen wäre und zum anderen weil eine ältere Person besser über mögliche Konsequenzen informiert hätte sein können. Ein Schüler meint, es wäre in der Situation wohl schwierig gewesen einen Unterschied – zwischen Jugendlichem und Erwachsenen - zu machen, medial sei ein solcher aber stark betont worden. Ein weiterer Respondent schließt sich an: Das Sterben eines 14-Jährigen hätte eine andere Bedeutung als das Sterben einer älteren Person. Die Bedeutung des Schießens aber ändere sich nicht. Dem stimmt ein weiterer Schüler zu, für den das Alter des polizeilichen Gegenübers keinen Einfluss auf polizeiliches Handeln hat.

Die Herkunft der beiden Jugendlichen: Fünf Befragte sprechen sich anhand unterschiedlicher Argumente (Vorhandensein von Vorurteilen, sozial schwächeres Milieu, Abgrenzung und Perspektivenlosigkeit der Jugendlichen,…) dafür aus, dass Krems-Lerchenfeld, also die Herkunft der jugendlichen Einbrecher, eine Rolle für den Fall Krems-Merkur spielt. Einer von diesen meint, dass Lerchenfeld in seiner Freizeitstruktur im Gegensatz zu anderen Teilen von Krems jedoch nicht so schlecht ausgerüstet sei, wie z.B. medial kolportiert. Kann/ Soll (dann) etwas für den Ortsteil unternommen werden? Fünf Personen sprechen sich für die Möglichkeit und Notwendigkeit von Veränderungen aus (Bildung, Betreuung von Kindern und Jugendlichen, Infrastruktur,…). Ein Schüler meint, es müsse zwar etwas getan werden, ob sich ein Projekt, speziell für Lerchenfeld, finden könne oder solle, bliebe aber fraglich. Der sechste Diskutant meint gar, dass Änderungen zwar notwendig, aber die Möglichkeiten dafür anzuzweifeln seien. Man könne nicht alles ändern und Änderungen seien erst dann möglich, wenn die Betroffenen diese auch annehmen würden.
Damit hängt auch die, in der Diskussion zuletzt gestellte Frage nach offenen Erwartungen der jugendlichen Befragten zusammen. Von den vier antwortenden Personen sind alle der Meinung, es müsse etwas an Ausbildung (Häufigkeit und spezielle Schulung) und

Ausrüstung der Polizisten geändert werden. Einer der Befragten nennt zusätzlich den Begriff der Familienpolitik.

Wer hat „Schuld“ an dem Vorfall? Vier Respondenten sprechen sich dafür aus, dass mehrere Umstände zusammengekommen seien und man nicht sagen könne, wen die Schuld treffe. Zwei davon plädieren jedoch dafür, dass die Situation Krems-Merkur erst durch das unrechtmäßige Handeln der Jugendlichen entstanden sei, dass man nicht einbrechen gehe. Die anderen beiden beziehen sich in ihrer Argumentation darauf, dass Fehler im Handeln der Jugendlichen als auch der Polizisten zu sehen seien. Zum einen habe der Polizist bewusst geschossen – wenn er den Einbrecher auch nicht erschießen wollte – zum anderen seien die Handlungen aller gleichermaßen reflexartig und nicht absichtlich gewesen.
Die beiden übrigen Befragten, die sich bis dahin nicht zu diesem Thema geäußert haben, scheinen sich der Argumentation des „Zusammenkommens“ mehrere Faktoren anzuschließen, argumentieren aber mit der Notwendigkeit einer anderen polizeilichen Ausrüstung (Taser) bzw. mit Verständnis für die Reaktion (den Fluchtversuch) der Jugendlichen.

Einschätzung des Urteils für den Kremser Polizisten: Vier Schüler antworten. Nur einer davon bezeichnet das Urteil mit einem Adjektiv („gerechtfertigt“), die anderen beziehen sich darauf und liefern weiterführende Argumente. Aus diesen lässt sich erkennen, dass alle vier der Meinung sind, dass das Urteil und das Ausmaß der Strafe „gerecht“ sind: Der Polizist hätte nicht aus Böswilligkeit geschossen, müsse sich selbst ins Gewissen reden und würde (ohnehin) von der Gesellschaft verurteilt, was genug oder gar die größere Strafe sei.

I.v.C Tabellen

I.v.C.a Tabellen zu Kapitel 7

Tabelle V: Vergleich Altersgruppen in totalen Zahlen

Alter in Jahren	**Österreich**	**Niederösterreich**	**Krems**
0-6	554.855	104.485	1256
7-15	779.443	154.438	2014
16-18	300.774	59.582	837
19-40	2.437.742	434.325	9095
41-65	2.913.596	571.246	10474
66+	1.401.332	301.266	5507
EW gesamt	8.387.742	1.609.772	29.183

Quelle: Zahlen Statistik Austria Jahresdurschnittsbevölkerung 2010 nach Alter und Bundesland, Mai 2011; Magistrat der Stadt Krems, Krems in Zahlen, April 2011

I.v.C.b Tabellen zu Kapitel 8

Tabelle VI: Quantitative Erhebung- Zusammensetzung der Stichprobe: Variable Geschlecht

V1 Geschlecht

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	männlich	49	40,8	41,9	41,9
	weiblich	68	56,7	58,1	100,0
	Gesamt	117	97,5	100,0	
Fehlend	System	3	2,5		
Gesamt		120	100,0		

Quelle: Eigene Berechnungen in SPSS

Tabelle VII: Quantitative Erhebung- Zusammensetzung der Stichprobe: Variable Alter kategorisiert

V2REC Alter kategorisiert

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	bis einschl. 19	6	5,0	5,0	5,0
	20 - 59	70	58,3	58,3	63,3
	60+	44	36,7	36,7	100,0
	Gesamt	120	100,0	100,0	

Quelle: Eigene Berechnungen in SPSS

Tabelle VIII: Quantitative Erhebung- Zusammensetzung der Stichprobe: Variable Schulbildung

V14 höchste abgeschl. Schulbildung

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	HS	8	6,7	6,7	6,7
	Lehre/BS	46	38,3	38,3	45,0
	Mittelschule	7	5,8	5,8	50,8
	AHS/BHS	32	26,7	26,7	77,5
	Hochschule	27	22,5	22,5	100,0
	Gesamt	120	100,0	100,0	

Quelle: Eigene Berechnungen in SPSS

Tabelle IX: Quantitative Erhebung- Zusammensetzung der Stichprobe: Variable Wohnort

V15 Wohnhaft in Krems-Lerchenfeld

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	19	15,8	15,8	15,8
	nein	101	84,2	84,2	100,0
	Gesamt	120	100,0	100,0	

Quelle: Eigene Berechnungen in SPSS

Tabelle X: Quantitative Erhebung – Vergleich zum Quotenplan: Variablen Geschlecht und Alter kreuztabuliert

V2REC Alter kategorisiert * V1 Geschlecht Kreuztabelle

Anzahl

		V1 Geschlecht		
		männlich	weiblich	Gesamt
V2REC Alter kategorisiert	bis einschl. 19	4	2	6
	20 - 59	27	40	67
	60+	18	26	44
Gesamt		49	68	117

Quelle: Eigene Berechnungen in SPSS

Tabelle XI: Quantitative Erhebung: Erinnerung an den Fall Krems/ Merkur

V3 Erinnerung Fall Merkur

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	sehr gut erinnern	108	90,0	91,5	91,5
	eher erinnern	10	8,3	8,5	100,0
	Gesamt	118	98,3	100,0	
Fehlend	System	2	1,7		
Gesamt		120	100,0		

Quelle: Eigene Berechnungen in SPSS

Tabelle XII: Quantitative Erhebung - Einschätzung des polizeilichen Handelns: Polizist

V4 Einschätzung Handeln Polizist

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	richtig	56	46,7	56,0	56,0
	eher richtig	15	12,5	15,0	71,0
	eher falsch	12	10,0	12,0	83,0
	falsch	17	14,2	17,0	100,0
	Gesamt	100	83,3	100,0	
Fehlend	System	20	16,7		
Gesamt		120	100,0		

Quelle: Eigene Berechnungen in SPSS

Tabelle XIII: Quantitative Erhebung - Einschätzung des polizeilichen Handelns: Polizistin

V5 Einschätzung Handeln Polizistin

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	richtig	70	58,3	70,0	70,0
	eher richtig	13	10,8	13,0	83,0
	eher falsch	8	6,7	8,0	91,0
	falsch	9	7,5	9,0	100,0
	Gesamt	100	83,3	100,0	
Fehlend	System	20	16,7		
Gesamt		120	100,0		

Quelle: Eigene Berechnungen in SPSS

II. Inhaltliche Zusatzinformationen zum Fließtext

II.i Die Leitsätze des Ausbildungsleitbildes der österreichischen Polizei[117]

Abschnitt 1: Vom Ideal einer Polizei

„Wir, die Polizei in Österreich…“

1. „… geben den Menschen Vertrauen in ihre Sicherheit und Freiheit.“
2. „… nehmen Anliegen der Menschen ernst, sind jederzeit ansprechbar, gehen aktiv und offen auf die Menschen zu.“
3. „… nehmen gesellschaftliche Entwicklungen wahr und leisten einen wichtigen und vorausschauenden Beitrag für ein friedliches Zusammenleben.“
4. „… bieten Schutz in Gefahrensituationen und nehmen die Bedürfnisse von Opfern und Betroffenen wahr.“
5. „… agieren stets im Sinne der Rechtsstaatlichkeit und Verhältnismäßigkeit.“

[117] (Vgl.) „Sicher mit Bildung. Perspektiven. Werte. Kompetenzen. Leitbild zur modernen Polizeiausbildung.“

6. „… sind uns unserer gesellschaftlichen Verantwortung und Vorbildwirkung bewusst."
7. „… achten die Würde jedes Menschen, schützen und respektieren die Menschenrechte."
8. „… stellen einen hohen Anspruch an unsere persönliche, soziale und fachliche Kompetenz."
9. „… reflektieren kritisch unser Denken und Handeln."
10. „… nützen Reflexion zur persönlichen Weiterentwicklung und organisatorischen Mitgestaltung."
11. „… leben Wertschätzung, Achtung und Respekt in der täglichen Zusammenarbeit."

Abschnitt 2: Leitgedanken für die polizeiliche Bildung

„Wir in der polizeilichen Bildung…"

12. „… vermitteln die notwendigen Kompetenzen und Haltungen für die professionelle Erfüllung der Aufgaben."
13. „… entwickeln gemeinsam diese Kompetenzen und Haltungen fächerübergreifend, handlungsorientiert und praxisnah."
14. „… fördern die Entwicklung zur Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und Teamfähigkeit."
15. „… fordern und fördern den konstruktiven Austausch zwischen Theorie und Praxis."
16. „… setzen Impulse für eine nachhaltige Weiterentwicklung der Organisation."
17. „… sind uns unserer Vorbildwirkung stets bewusst und verpflichten uns diesem gemeinsamen Berufsbild."

II.ii Zusatzinformationen zu Einsatzhandeln und Einsatzpsychologie

Chronologie von Schusswaffeneinsätzen seit 2008[118]

- März 2012, Wien: Frau wird durch mehrere Schüsse aus Polizeiwaffen lebensgefährlich verletzt. Sie ist in ihrer Wohnung gegen Polizeibeamte mit Messern tätlich vorgegangen. Ein Beamter erleidet dabei (Schnitt-)Verletzungen.
- August 2011, Wien: Ein Einbrecher geht mit Messern auf Beamte der WEGA los. Er wird durch Schüsse am Bein verletzt.
- Juli 2010, Wien: Ein Mann bedroht seinen Nachbarn mit einer Machete. Er wird von WEGA Beamten schwer verletzt.
- April 2010, Laakirchen: Ein alter Mann bedroht einen Zeitungsausträger mit einer Pistole. Als die Polizei eintrifft, weigert sich der Mann die Waffe fallen zu lassen. Ein Schuss aus einer Polizeiwaffe trifft den Mann tödlich.
- Dezember 2009, Graz: Ein Räuber eröffnet auf der Flucht das Feuer auf die Polizei. Er wird tödlich von einer Polizeikugel getroffen.
- November 2009, Wien: Ein Mann bedroht einen Polizisten mit einer Schusswaffe und wird von dem Beamten erschossen. Die Waffe war eine echt aussehende Gaspistole. Es wird davon ausgegangen, dass er seinen eigenen Tod provozieren wollte.

[118] Vgl. 110, 111. Die Daten beziehen sich auf Angaben der zitierten Medienberichte. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten kann von der Autorin nicht überprüft, im Zweifelsfalle daher nicht restlos angenommen werden.

- August 2009, Krems: Ein 14-jähriger Einbrecher wird von einer Polizeikugel tödlich getroffen. Der Beamte wird zu acht Monaten bedingter Haft verurteilt.
- März 2009, Bregenz: Ein obdachloser Mann wird angeschossen und schwer verletzt, nachdem er mit einer, wie später ersichtlich, Waffenattrappe zwei Polizisten bedroht hat.
- Dezember 2008, Wien: zu einem Nachbarschaftsproblem gerufen, werden Polizisten von einem Mann wiederholt attackiert (u.a. mit einem Messer). Bei der Verfolgung wird der Mann von Polizeikugeln getroffen.
- August 2008: Ein Polizist erschießt einen flüchtigen Dieb. Der Beamte, angeklagt wegen schwerer Körperverletzung, wird freigesprochen.
- April 2008: Ein als Polizist verkleideter Rumäne kommt unter „strittigen Umständen" (111) durch eine Polizeikugel ums Leben. Die Anklagebehörde kommt überein, dass „die Schussabgabe nach dem Waffengebrauchsgesetz gedeckt war" (ebda).

Entscheidungen im Problemraum Schusswaffeneinsatz[119]

- Bei „routinisierten Entscheidungen" ist der geringste kognitive Aufwand nötig. Es handelt sich mehr um sogenanntes Matching, wo neue Situationen mit schon erlebten Situationen abgeglichen werden und die dazu passende Entscheidung getroffen wird. Der Vorteil liegt in der „Schnelligkeit und Sparsamkeit im Umgang mit den kognitiven Ressourcen" (Lorei 1999: 50), das Problem jedoch darin, dass bei falscher Schemaanwendung, die angewandte Strategie der Problemlösung nicht dienlich, unter Umständen sogar hinderlich ist.
- Bei „stereotypen Entscheidungen" wird nicht die Gesamtsituation, sondern hervortretende Merkmale anhand bekannter (Bewertungs-)Schemata bewertet und eine Entscheidung einzig darauf aufgebaut.
- Sind keine „habituellen oder stereotypen Entscheidungen vorhanden" (Lorei 1999: 51), wird im Rahmen von „reflektierten Entscheidungen" nach Informationen gesucht, welche zu einer Entscheidung führen können. Im Gegensatz zu den bereits beschriebenen Varianten wird hier eine höhere kognitive Leistung verlangt, die dem Entscheider jedoch auch eine große Flexibilität, um sich den Eigenheiten einer Situation anzupassen, zur Verfügung stellt. Aufmerksamkeit oder auch Schnelligkeit können unter diesem kognitiven Aufwand leiden.
- Zuletzt sind „konstruktive Entscheidungen" solche, bei denen die wählbaren Optionen dem Entscheider nicht klar sind und kognitive Arbeit geleistet werden muss, um diese nach getätigter Informationssuche herauszuarbeiten.

Entscheidungen, die für den Entscheider mit realen Konsequenzen verbunden sind bedeuten, im Gegensatz zu hypothetischen Entscheidungen, Stress. Daraus ergeben sich nach Mann und Janis 1982 fünf weitere Arten von Entscheidungen (vgl. Lorei 1999):

Beim „Beharren ohne Auseinandersetzung" bleibt man seinem Verhalten ohne Situationsanpassung verhaftet, was zu Fehlurteilen führen kann. Die „Änderung ohne Auseinandersetzung" zeichnet sich durch Einnehmen von Verhaltensweisen aus, die am empfehlenswertesten erscheinen, jedoch ebenso schnell ablaufen und Fehlurteile nach sich ziehen können. Im „defensiven Vermeiden" wird, meist nicht ohne Verlust, einem Konflikt entgangen, indem die Verantwortung delegiert, gezögert wird oder Rationalisierungen

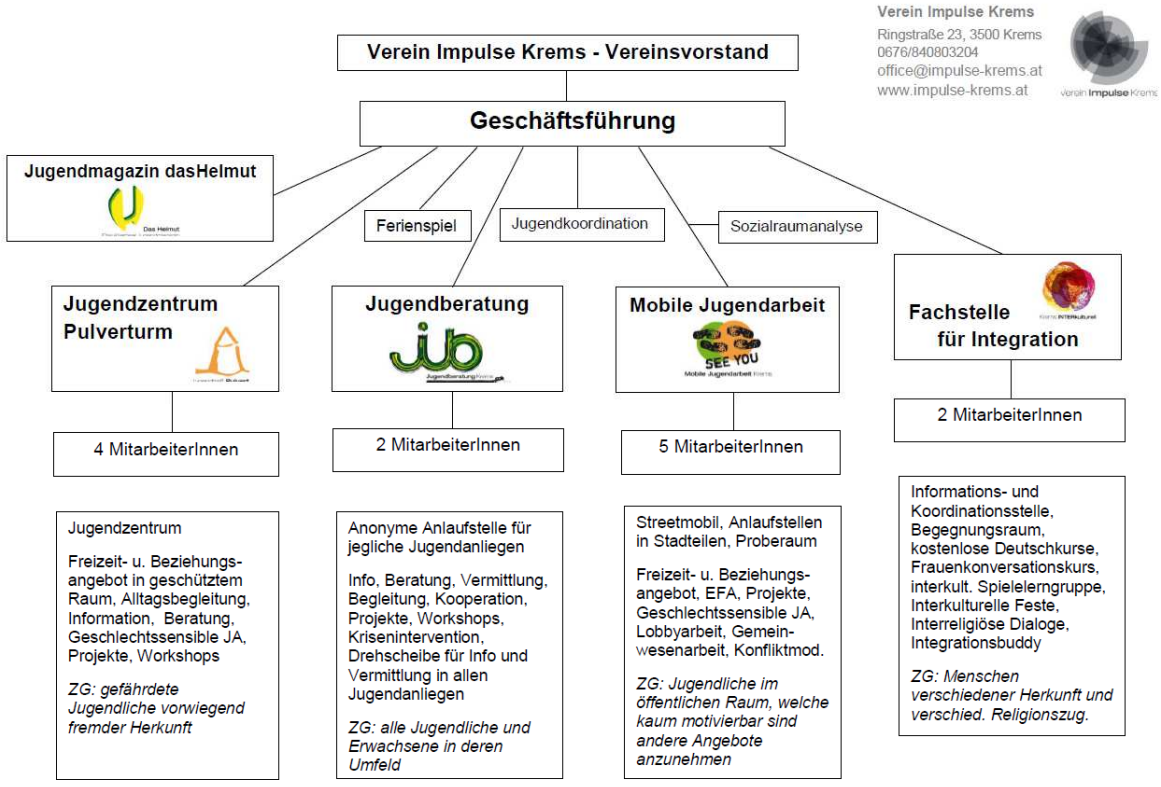
[119] Vgl. Lorei 1999: 49 - 53

konstruiert werden. Bei der „Hypervigilanz-Panik“ sucht der Entscheider geradezu „fanatisch und panikartig nach einem Ausweg aus der Situation und ergreift impulsiv eine hastig konstruierte Lösung, die Erleichterung verspricht“ (Lorei 1999: 52). Die Situation in ihrer Gesamtheit, sowie die Konsequenzen werden nicht beurteilt. Im Gegensatz steht die „Vigilanz“, als „einzige vollständige und qualitativ hochwertige Art zu entscheiden“ (ebda: 53), weil sie nach relevanten Informationen sucht und die Entscheidungsalternativen gegeneinander abwiegt. In gefährlichen Situationen, welche schnelle Entscheidungen fordern, ist sie aber nicht angebracht.

II.iii Der Verein Impulse Krems und seine Einrichtungen[120]

Ausführliche Darstellung des Vereins Impulse Krems zum Kapitel 7 der Arbeit.

Abbildung III: Organigramm Verein Impulse Krems



Quelle: http://www.impulse-krems.at/index.php?menu=4&beitrag=14&eid=&sprache=0/ Ausdruck übermittelt durch M. Leoni

- Verein Impulse Krems – der Trägerverein[121]

Der Verein Impulse Krems definiert sich als überparteilicher und gemeinnütziger Verein, der nicht auf Gewinn orientiert ist. Ziel des Vereins, des ehrenamtlichen Vorstands und

[120] Die Ausführungen beziehen sich auf Informationen, die durch Manuela Leoni, GF des Vereins Impulse, bei einem Interview mitgeteilt worden und im Internet rückzuverfolgen sind. Die Homepage des Vereins Impulse ist kurz vor Fertigstellung vorliegender Arbeit gänzlich umstrukturiert worden. Der überwiegende Teil der, im Fließtext, Anhang und Quellenverzeichnis, angegebenen Links (zuletzt eingesehen Ende 2012/ Februar 2013) beziehen sich vorrangig auf die nunmehr „alte“ Homepagegestaltung, sind aber auch in der neuen Homepageorganisation abrufbar. Allfällige Ortsverschiebungen von Inhalten sind zu beachten, werden hier jedoch nicht weiterverfolgt, zumal die Inhalte ihre Gültigkeit behalten können.

[121] Vgl. www.impulse-krems.at

seiner Geschäftsführerin Manuela Leoni ist „Sozial- Integrations- und Kulturarbeit vorwiegend im Jugendbereich zu fördern". [122]
Die Mitarbeiter setzen sich hauptsächlich aus Sozialarbeitern zusammen, die in vier Kleinteams in den verschiedenen Einrichtungen tätig sind. Die von ihnen offerierten und betreuten Angebote „sollen eine adäquate Ergänzung im sozialen Versorgungsnetz darstellen und regelmäßig dem Bedarf angepasst werden."[123] Die dabei vorherrschenden Prinzipien sind die Berücksichtigung von Geschlechtergleichwertigkeit, Akzeptanz und Wertschätzung hinsichtlich verschiedener Lebensformen, Sucht-, Gewalt- und Kriminalprävention, Stärkung und Förderung der eigenen Verantwortlichkeiten und vorhandener Ressourcen, Anonymität und Freiwilligkeit. Der Verein möchte Partei ergreifen für die Interessen, Bedürfnisse und Rechte seiner Kunden, möchte Transparenz von Kommunikation, Kooperation und Koordination, sowie die Qualitätssicherung durch Evaluierung, Fort- und Weiterbildung uvm. gewährleisten.

- Jugendkoordination[124]

Diese ist der Geschäftsführung des Vereins Impulse direkt unterstellt und widmet sich nach eigenen Angaben den Aufgaben der Vermittlung, Information und Koordination.
Anlaufstelle für jegliche Angelegenheiten von jungen Menschen, sowie deren Lobbyarbeit und „Sprachrohr" nach außen, „Drehscheibe" zu Austausch und Weitergabe, aber auch Bereitstellung von „jugendrelevanten Informationen" (Handbuch mit aktuellen und relevanten Kontakten und Informationen), Vernetzung, Zusammenarbeit und Kommunikation mit Schülern, Partnern, Behörden, usw., sowie Hilfe bei Kontakten mit diesen. Sie ist zuständig für den Aufbau einer „Jugendinfrastruktur", aber auch für das Aufzeigen von „Lücken" in und „Jugendverträglichkeit" von dieser, sowie für eine „Ideenbörse" in Zusammenarbeit mit Schulen, wo Jugendliche nach ihrer Stellungnahme und zu Beteiligung an erwünschten Veränderungen, etc. gefragt sind.

Unter dem Dach des Vereins Impulse versammeln sich fünf Einrichtungen:

- Fachstelle für Integration – „Krems Interkulturell"[125]

Die Fachstelle für Integration versteht sich als Informations- als auch Kooperationsstelle in allen Integrationsbelangen, auch Vernetzung und Kooperation mit einschlägigen Einrichtungen, sowie die Organisation von Aktivitäten im Bereich des interkulturellen Krems gehören zu ihren Aufgaben.

- Jugendzentrum Pulverturm[126]

Das Jugendzentrum[127] Pulverturm ist als eigene Einrichtung dem Trägerverein „untergeordnet". Auf einer eigenen bunten Homepage, die direkt über die Startseite des Trägers erreicht werden kann, wird der Besucher über Aktuelles, Angebote, Projekte und das Team informiert. Auch eine Fotogalerie mit Bildern zu bisherigen Veranstaltungen steht zur Verfügung.
Im Angebotsverzeichnis stellt sich das Jugendzentrum vor: der Pulverturm bietet jungen Menschen von 12 bis 24 Jahren einen Raum, wo sie kreativ und mit anderen ihre Freizeit verbringen können, ohne z.B. materiell etwas konsumieren zu müssen. Den Besuchern

[122] Ebda
[123] Ebda
[124] Vgl. http://www.impulse-krems.at/index.php?menu=8&beitrag=33&eid=&sprache=0
[125] Vgl. http://www.impulse-krems.at/index.php?menu=5&beitrag=&eid=&sprache=0
[126] Vgl. www.pulverturm.at
[127] Früher wurde der Pulverturm als Jugendtreff bezeichnet, heute als Jugendzentrum. Fachleute in Österreich haben (mittlerweile) definiert, dass Jugendtreffs (halb-)autonom von Jugendlichen selbst verwaltet werden, während Jugendzentren sozialpädagogisch betreut werden (Kommentar M. Leoni 10.2012).

stehen die ansässigen Mitarbeiter mit Informationen zu Alltagsthemen oder –problemen, sowie mit Beratung zur Verfügung. Speziell werden dabei hervorgehoben: „z.B. Probleme mit Polizei, Gericht, Behörden, Eltern, Freunden, […] Sexualität, Verhütung, Gesetze bis hin zu Zivildienst, Unterstützung bei Jobsuche oder Erstellen von Bewerbungsunterlagen…“[128]
Unter den Angeboten wird speziell die Existenz eines eigenen Ateliers hervorgehoben.

Über aktuelle Projekte informiert ein umfassendes Verzeichnis auf der Homepage. [129]

- Jugendberatung:[130]

Eine weitere Einrichtung im Verein Impulse Krems ist die Jugendberatung. Auch hier wird über eine eigene, von der Homepage des Trägervereins gut erreichbare Internetseite informiert. Das Menü gibt dabei vor allem Auskunft über die Kontaktmöglichkeit, sowie Öffnungszeiten und das beschäftigte Team.
Inhaltlich erfährt der Interessierte mehr über die Themen, für die sich die Beratung einsetzt: Liebe und Sex, Recht, Schule und Job, Eltern, Freundschaft. Per Linkverzeichnis wird der interessierte bzw. hilfesuchende junge Mensch auf die Konfliktbewältigungs- und Kriminalitätsschutzeinrichtung Neustart[131], die Frauenhelpline oder die Fachstelle für Suchtprävention Niederösterreich[132] aufmerksam gemacht.
Die gesamte Tätigkeit der Jugendberatung steht unter folgenden Prämissen: Freiwilligkeit, Anonymität, Parteilichkeit, Verschwiegenheit und kostenlos.

- Mobile Jugendarbeit –„see you“:[133]

Abbildung IV: Der „see you-Bus“ der mobilen Jugendarbeit in Krems (vor dem „Container“ in Lerchenfeld)



Quelle: http://seeyou-krems.at/index.php?menu=11&beitrag=&eid=&sprache=0

[128] vgl. http://www.pulverturm.at/index.php?menu=3&beitrag=&eid=&sprache=0
[129] vgl. http://www.pulverturm.at/index.php?menu=13&beitrag=&eid=&sprache=0 und http://www.pulverturm.at/index.php?menu=7&beitrag=&eid=&sprache=0
[130] vgl. www.jub-krems.at
[131] Vgl. http://www.neustart.at/AT/de/Ueber_Neustart/Wir_ueber_uns/
[132] Vgl. www.fachstelle.at
[133] Vgl. www.seeyou-krems.at

Das Menü der „see you“-Homepage informiert die Besucher über Angebote und Aktuelles, Projekte, Aktionen, das beschäftigte Team und für junge Menschen relevante Links bei Problemlagen. Auch der Punkt Outreach/ Streetwork so wie ein Rückblickeordner, mit Fotos und Berichten von vergangenen Aktivitäten, sind angeführt.

Die mobile Jugendarbeit Krems orientiert sich an folgenden Grundsätzen bei der Arbeit mit jungen Menschen zwischen 12 und 23 Jahren im öffentlichen Raum: Freiwilligkeit, Anonymität, Verschwiegenheit, Parteilichkeit, Niederschwelligkeit (Nutzen des Angebots ohne großen Aufwand und große Hemmschwelle (Kommentar M. Leoni 10.2012)), Lebenswelt- und Bedürfnisorientierung. Die Einrichtung arbeitet kostenlos im Auftrag der Stadt Krems und des Landes Niederösterreich.

Die Arbeit der mobilen Jugendbetreuung erfolgt durch Bewegung im öffentlichen Raum. Das zuständige Team fährt mit dem „see you-Bus“, von Montag bis Freitag, öffentliche und für junge Menschen zentrale Orte in Krems-Stadt an: Stadtpark, Schwarzer Platz, Lerchenfeld (Regina Park und Schulwiese), Ortsteil Rehberg und im Sommer die Donau, sowie EKZs und diverse Lokale, etc. (Kommentar M. Leoni 10.2012). Der Besucher der Homepage erhält mit Fotos Einblick in solche Treffen.

Was wird den Jugendlichen von der mobilen Jugendarbeit angeboten? Zuallererst die Möglichkeit das, ansonsten „aufsuchende“ Team auch selbst zu kontaktieren. Auf der Homepage werden die Handynummern des Teams veröffentlicht und der Hinweis über die Social Network-Plattform Facebook mit ihnen und anderen Jugendlichen zu kommunzieren. Ein persönlicher Zugang zu Austausch- und Informationsmöglichkeiten (also „Sichtbarkeit“) wird nur solchen Personen gewährt, die das Team bereits persönlich kennt. Das soll als Absicherung dafür dienen, dass ausschließlich solche (bekannten) Jugendliche untereinander kommunizieren und nur diese über die jeweils geposteten oder zur Verfügung gestellten Informationen der jeweils anderen erfahren.
Als zweiter Punkt informiert „Angebote“ über die vom Team angebotenen Aktivitäten: Freizeitangebote, Beratung und Begleitung (z.B. bei Behörden, Freunden und Familie,…), Konfliktregelung und Vermittlung zwischen Betroffenen (z.B. Jugendliche und Erwachsene im Sinne einer Deeskalation), Krisenintervention bei akuten Problemen, Einsetzen für Lebenswelt- und Bedürfnisanpassung der Umwelt an junge Menschen im Sinne einer eigenen Lobby, Unterstützung bei eigenen Projektideen (z.B. geschlechtsspezifische Angebote, Räumlichkeiten für Sport und Freizeitgestaltung,…).
Über laufende und aktuelle Projekte wird der Interessierte auf der Homepage ebenso informiert, wie über weiterführende Aktionen, z.B. die „ActionDayS“: „ActionDayS stellen Alternativen zum Alltag der Jugendlichen dar. Sie bieten die Möglichkeit, sich intensiv mit den eigenen Grenzen, Kräften, Stärken und Schwächen in einem gesicherten Rahmen auseinander zu setzen. Zusätzlich werden Themen wie Teamfähigkeit, Rücksichtnahme auf Schwächere und konstruktives Denken gefördert. Die angewandten Übungen stammen hauptsächlich aus der Erlebnispädagogik und dem Outdoor Training.“[134] Desweiteren gehören Kochaktionen zu den angebotenen gemeinschaftfördernden und freizeitgestaltenden Aktionen: auf öffentlichen Plätzen wird gemeinsam gekocht, wobei die mobile Jugendarbeit für das Bereitstellen des benötigten Equipments verantwortlich ist. Besondere Bedeutung kommt auch dem Schulschluss zu. Die anstehenden Feiern zu diesem werden, unterstützt durch das Pulverturm-Team, von der mobilen Jugendarbeit „begleitet“[135]. Damit ist zum einen das Verteilen von Lebensmitteln (Wasser, Obst, Brot) als auch das Leisten erster Hilfe sowie Deeskalation,

[134] http://www.seeyou-krems.at/index.php?menu=14&beitrag=&eid=&sprache=0
[135] http://www.seeyou-krems.at/index.php?menu=14&beitrag=59&eid=&sprache=0

wenn gebraucht, gemeint. Zusätzlich wird versucht „bewussten Umgang mit Alkohol und anderen Substanzen zu fördern“[136]. Auch Angebote, um sich kreativ ausleben zu können bzw. Ruhezonen werden eingerichtet. In Verbindung damit steht die Aktion der „goldenen Mülltonnen“ – anhand eines Tischmistkübel, zu einem mit kleinen Goodies umgestalteten und golden bemalten Pokal, soll das Bewusstsein für und Vermeidung von Umweltverschmutzung (z.B. bei beliebten Jugendtreffpunkten wie dem Kremser Stadtpark) und der richtige Umgang mit Abfällen, positiv konnotiert, gestärkt werden.

Im Unterpunkt „Rückblicke“ findet sich ein, für die Analyse (in Kapitel 7) zentraler Punkt: „Graffiti-Aktion“ beim Lerchenfeld Container. Darüber informiert die mobile Jugendberatung wie folgt: „Einige Jugendliche aus Lerchenfeld haben den Container außen mit Graffiti gestaltet. Das Ergebnis kann sich sehen lassen [...]“[137]. Und: „**Grundsätzliche Info:**
Die Container dienen als ***Anlaufstelle für Jugendliche*** in Lerchenfeld. *Fixe Öffnungszeiten gibt es nicht!* Die Mobilen JugendarbeiterInnen sind jedoch **von Montag bis Freitag** unter anderem in Lerchenfeld unterwegs, überall dort, wo sich Jugendliche aufhalten - und eben auch bei den Containern [...]“[138] [Hervorhebungen durch Hrsg.].

Wie bei den anderen Vereinen, finden interessierte Jugendliche auch hier Links zu unterschiedlichen Themen, die für sie von Relevanz sein können. Untergliedert sind diese nach Recht, Gesundheit, Sexualität, Wohnen, Drogen und Sucht, sowie soziales Krems.

- Jugendmagazin „Das Helmut“ [139]

Als letzte, dem Trägerverein Impulse Krems untergeordnete Einrichtung, findet sich das Jugendmagazin Das Helmut.
Der junge Leser wird auf der eigenen Homepage direkt angesprochen und über die Chance zu aktivem Jugendjournalismus und eigener Ideenverwirklichung und –gestaltung informiert. Dahinter steht die Idee, dass junge Menschen, ohne „enge Vorgaben“, schreiben können, was sie zu sagen haben und ihre Meinung vom Medium gehört wird. Was als Thema aufgegriffen wird, können die jugendlichen Journalisten selbst bestimmen. Pro Quartal erscheint eine Ausgabe, unter Förderung des Trägervereins Impulse Krems und unter Mitarbeiter eines Jugendjournalistenteams, „die so sind wie du und auch anders.“[140] In Schulen, Jugend- und Kultureinrichtungen, Lokalen, uvm. wird das kostenlose Magazin verteilt. Zur Mitarbeit werden junge Menschen zwischen 12 und 26 Jahren aufgerufen. Auch die Redaktion besteht ausschließlich aus ehrenamtlich angestellten Jugendlichen.

[136] Ebda
[137] http://www.seeyou-krems.at/index.php?menu=12&beitrag=&eid=&sprache=0
[138] Ebda
[139] Vgl. www.dashelmut.at
[140] http://www.dashelmut.at/index.php?menu=2&beitrag=&eid=&sprache=0

Lebenslauf

Mag. Simone Jungwirth

28. April 1984
verheiratet

Ausbildung

1990 – 1994	VS Antonigasse/ Wien
1994 – 2002	BG Rechte Kremszeile/ Krems
2003 – 2009	Diplomstudium Soziologie – rechts-, sozial-, und wirtschaftswissenschaftlicher Zweig/ Institut für Soziologie, Universität Wien
Seit 2009	Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften/ Institut für Soziologie, Universität Wien

Berufserfahrung

Diverse Bürotätigkeiten

2002 – 2003	Santora Kaffee-Systeme GmbH/ Wien, BSM Diagnostica/ Wien, Porsche Inter Auto GmbH/ Wien
2004 – 2005	AOP-Orphan Pharmaceuticals AG/ Wien
2007	Santora Kaffee-Systeme GmbH/ Wien
Seit 2009	APM-Holding GmbH/ Wien

Tätigkeiten am Institut für Soziologie/ Universität Wien

2004 – 2005	Tutorin (Statistik I, Statistik II)

2005 – 2007	Studienassistentin Prof. Dr. Gerhard Majce (Statistik I, Statistik II, Tabellenanalyse)
2007 – 2008	Tutorin (Forschungspraktikum I, Forschungspraktikum II)
2008 – 2009	Studienassistentin Prof. Dr. Gilbert Norden (Einführung i.d. Soziologie, Einführung i.d. empirischen Sozialwissenschaften, Polizeisoziologie, Einführung i. SPSS)
2009 – 2013	Lektorin (Polizeisoziologie)

Veröffentlichungen

2008	Die Wiener Bevölkerung und ihre Polizei (Diplomarbeit) [veröffentlicht unter dem Geburtsnamen Simone Plack]
2009	„Die Wiener Bevölkerung und ihre Polizei“ in Kriminalistik, 6/2009, 63. Jg., S. 367 – 371 [veröffentlicht unter dem Geburtsnamen Simone Plack]
2013	Tötung eines jugendlichen Supermarkteinbrechers – Der Fall Krems-Merkur (Dissertation)